



I. N. I.

A.

Aachen.



Der Aach, ist eine freye Reichs-Stadt, und liegt an der Gränze des Herzogthums Limburg und Jülich; Die Niederländer heissen es Aacken, die Lateiner aber Aquisgranum, ingleichen Granipalatum, vermög der **Göldenen Bulle** cap. 28. §. 5. soll die Kayserliche Crönung ordentlich in dem Pallast zu Aachen, als dem alten Sitz der Carolinger, vollzogen werden. Und kan wohl seyn, daß OTTO I. und CAROLVS V. besondere Ursachen gehabt, warum sie in Aachen wolten gecrönet werden, vid. HARTM. MAVRVS de Coron. Car. V. ap. Aquisgr. p. 17. 18. woselbst folgende Erklärung Kayser Carls V. an die Chur-Fürsten zu lesen: Imperatoriam Majestatem antiqui moris respectum habere constanter decrevisse, mentique sedere, nullibi, nisi in antiqua Carolorum sede, regni diadema assumere: non consultum esse, ob levem momentaneamque causam ritum coronandi priscum adversum præscripta Bullæ Aureæ Caroli novari.

Nach CAROLI V. Zeiten aber ist die Inauguration aus bewegenden Ursachen nicht mehr zu Aachen, sondern an andern Orten verrichtet worden, wie dann Kayser MAXIMILIANVS II. ward zu Franckfurth, und RVDOLPH II. zu Regensburg wegen ihrer Väter schwächlichen Zustands, gecrönet. Ausser welchen benannten zweyen Städten auch Augspurg die Ehre gehabt, Kayser Josephs Crönung bey sich verrichtet zu sehen, dergleichen auch Franckfurth wiederfahren, woselbst die leztere Crönung CAROLI VI. vor sich gegangen, GUNDLING in Gundl. P. XIIIX. Num. 2. p. 230. STRUV. S. J. P. Cap. VII. §. 24.

Diemeil aber die Stadt Aachen von ihrer Gerechtfame nichts will fahren lassen, so protestiret sie bey jedweder Crönung, und fordert von dem neuen Kayser und denen Chur-Fürsten einen Revers, Praest welchen sie in ihren Juribus bestätiget und dabey versichert wird, daß gegenwärtiger Actus ihren Rechten nicht zum Nachtheil gereichen solle, conf. Capit. Leopold. art. 37. und Joseph. art. 36.

Zudem müssen die Reise-Kosten den Aachischen Deputirten wieder erstattet werden, statt deren an jeso jeder von dem Kayser eine güldene Kette mit einem Gnaden-Pfennig bekömmt; sie werden durch

Kayserliche Gesandten abgehohlet, wiewohl solches bey Kayser CAROLI VI. Crönung, wegen vorhergängiger Abwesenheit Sr. Kayserl. Majestät, unterblieben; sie bekommen das Pferd, darauf der Kayser bey der Crönung geritten, und dürfen einen Strich in die auszuwerffende Crönungs-Münze thun.

Inzwischen ist gewiß, daß die Stadt Aachen der Erz-Sitz und Archisolum Imperiale, oder Stuhl derer Kayser ist, man findet auch dasebst verschiedene Stücke vom Reichs-Geräthe, vid. Artikel, Reichs-Kleinodien (Aachische).

Es hat auch diese Stadt sich das Recht, die Reichs-Kleinodien insgesamt zu verwahren, anmassen, und solches aus einem vom Kayser RICHARDO AN. 1262. erhaltenem Privilegio behaupten wollen: Allein es hat der Kayser SIGISMUND denen Nürnbergern ein Privilegium ertheilt, Innhalt dessen er sie die Reichs-Insignia beständig aufzuheben berechtiget, und erweisen dieses die Diplomata bey WAGENSEIL, und LUDEWIG vom Pabst MARTIN V. de anno 1425. gar deutlich, daß also mithin die Aachner sich vergebens bemühet, denen Nürnbergern dieses Recht streitig zu machen.

Unterdessen hat doch Aachen das vor sich, daß die Crönung eines Kayfers, wie oben gemeldet worden, dasebst geschehen muß. Und bey der Crönung hat sie auch einen merklichen Vorzug darinnen, daß sie an eine besondere Tafel gezogen wird: Den erstlich ist die Tafel, an welcher die Fürsten des Reichs geistlichen und weltlichen Standes sitzen; sodann die Chur-Tafel, welche eine Stufe höher als die Fürstliche: und drittens die Tafel derer erbaren Städte, woran 1.) Aachen, 2.) Eöln, 3.) Nürnberg, 4.) Franckfurth sitzen, und also Aachen die Oberstelle hat, da sonst die Stadt Aachen bey Reichs-Tägen auf der Rheinischen Banc erst nach Eöln sitzet, wiewohl sie dißfalls stark protestiret.

Hierbey ist noch zu merken, daß gleich nach geschehener Crönung eines Römischen Kayfers demselben von dem Dechant und Sängern des Königlich-stifts und Collegat-Kirchen zu Aachen angezeiget wird, wie ein jeder angehender Römischer Kayser, gleich auf dero Crönung, zu Ihrem Mit-Canonico aufgenommen zu werden, und dem uralten Herkommen nach, das dabey gewöhnliche Jurament zu thun pflege, mit Bitt, Ihre Majestät

Ihro solchen uhralten Gebrauch gleichfalls gefallen zu lassen, auch die Kirchen in Schuß zu halten, und bey alter Gerechtigkeit zu protegiren, geruhen wollten; worein dann Ihre Majestät gewilliget, und das Jurament aus dem Evangelien-Buch folgenden Inhalts geleistet haben:

NOS CAROLUS, Divina favente Clementia Romanorum Rex, Ecclesiae nostrae Beatae Mariae Aquisgranensis Canonici, ad haec sancta Dei Evangelia juramus, eidem Ecclesiae fidelitatem, & quod ipsam, Jura & bona ejusdem, ab injuriis & violentiis defensabimus, & faciemus defendari, ejusque Privilegia omnia & singula, & consuetudines, ratificamus, approbamus & de novo confirmamus.

Hierauf trifft Ihre Kayserliche Majestät wegen derer Gerechtigkeiten, welche dem Stifft in Coronatione Regis zukommen mögen, einen Vergleich mit dessen Deputatis, und sind dieses ihre Gerechtigkeiten:

Jura quae Ecclesiae Aquisgranensi ex Coronatione Regia cedere consueverunt, haec sunt.

Pannus, cum pulvinariis, super quo Rex Ecclesiam Aquisgranensem ingressus primum suas Deo preculas fundit.

Item: Pannus stratus super scamnum, in quo ante Coronationem suam orare consuevit.

Item: Trabea seu Chlamys, vestis item, in qua Rex coronatur.

Item: Duo tapetes aurei, unus stratus super sedem ante Altare Beatae Mariae Virginis, alter, quo solium Regale in alto Monasterio ornatur.

Solvuntur item pro Juribus Ecclesiae more Praelatorum quinquaginta sex florenorum auri.

Item: Tres Carratae Vini optimi, quarum duae Ecclesiae Divae Virginis, tertia Collegio divi Adalberti Aquisgranens. cedere consueverunt.

vid. de LUDEWIG in der Erläuter. der guldnen Bulle, 1. 2. Theil. Ej. Norimberga insignium Imperii tutelaris: *Crönungs-Diarium Caroli VI. in Append. MULLER. Reichs-Tags-Theatr. sub Maximiliano I.*

Abentheuer.

Derer bey denen Handwercks-Leuten zweyerley sind, da nemlich einige auf bestellte Arbeit warten, und also den sichersten Weg gehen, oder auch nicht gestatten, da es einer von denen ihrigen wagen wolte; Andere hingegen es darauf ankommen lassen, vielen Vorrath bereiten, und auf ihre Kosten und Abentheuer einen Handel damit treiben, und die Märkte beziehen, daher sie Kramer-Handwercke genennet werden.

Eigentlich, und nach seinem Ursprunge ist dieses kein teutsches, sondern ein französisches Wort *par aventure*, es lauffe wie es wolle; inzwischen ist es doch im xv. Seculo so bräuchlich gewesen, daß es so gar in die Ehur- und Fürstliche Constitution ERNESTI und ALBERTI, Herzogen zu Sachsen im Jahr 1482. zu Ende eingerückt worden, wo folgendes verordnet ist:

Daß die Räte in denen Städten denen Gast-Wirthen eine Taxe geordnet, da ein ehrlicher erträglicher Gewinn gegönnet werde, mit diesen ausdrücklichen Worten: Und vor seine Sorge, Abentheuer und Mühe einen ziemlichen Gewinn habe.

Abfarths-Geld.

So wird an einigen Orten in Teutschland dasjenige Geld genennet, welches die Unterthanen ihrer Gerichts-Obrigkeit, so sich unter andere Gerichte begeben, von ihrem Vermögen abtragen müssen.

Abgeschlagen, auf fürgebrachte *NARRATA*

Oder
Wie gebeten, so abgeschlagen.

Sind Resolutiones, so in dem hochpreißlichen Cammer-Gerichte auf die übergebene Implorationes, Supplicationes, und Klagen gegeben werden. Ist die Resolution ertheilet auf vorgebrachte *narrata*, abgeschlagen, so ist es eine Marque, daß die Species Facti, oder Erzählung nicht gar zu wohl eingerichtet; Füllet die Resolution gar: Ist abgeschlagen, so ist nicht allein das Factum unrecht angebracht, sondern das Schluß-Petition kommt auch mit dem Facto nicht überein; sind die Worte: Ist was gebethen, abgeschlagen, oder: Ist sein Begehren abgeschlagen, und magt sonst suchen, wie recht ist, in dem Bescheide enthalten; so ist zu schliessen, daß zwar das Factum richtig, das Petition und der Schluß kommt aber damit nicht überein; da denn sowol *mandatum sine clausula*, i. e. ein Befehl, darinnen gleich die Parition auferleget wird, als auch ein *mandatum cum clausula*, i. e. darinne er noch mit seiner Nothdurfft gehöret werden soll, abgeschlagen wird. Und wird oft dadurch angedeutet, daß man *simplicem citationem* bitten soll, vid. GYLMANN. *Symphor. Supplic. Cameral. Tom. 2. fol. 104.*

Es wird aber ein Unterscheid gehalten unter denen gemeinen schlechten Bescheiden, und unter denen Interlocutoriis, die ad referendum übergeben werden. Denn wo man findet: Ist zugelassen und erkannt; Item: Abgeschlagen vorgewandter Einrede unverhindert zugelassen, so sind es Interlocutoria, so den Sonnabend referiret werden, GYLMAN. d. l. fol. 106.

ABJURATIO.

War bey denen Engländern ein gewisser Gebrauch, welcher darinnen bestund: Wenn einer etwas verübet, wodurch er den Tod verdienet, stohete er in eine Kirche oder Kloster, daselbst kam der Richter oder Amtmann derselben Gegend zu ihm, welchem er sein Verbrechen gestehen mußte. Nach diesem schroubr er, daß er so bald als möglich und aufs höchste innerhalb 40. Tagen das Reich räumen wolte. Gieng alsdenn nur mit einem schlechten Kleide, und machte sich fort, wobey ihm hernachmals nichts geschah, du FRESNE L. 22. STAMFORD. *Placit. Coron. II. 40.* Fast eben dergleichen soll ehemals bey denen Dänen seyn gebräuchlich gewesen, wie davon SVENO L. L. *Castrens. Cap. XIV.* und SAXO *Grammaticus X.* gedencken.

Ablass.

Ist eine gewisse Lust, welche auf dem Lande und in einigen Dorffschafften von der Obrigkeit denen Bauern erlaubt wird. Es bestehet aber diese Lust darinnen, daß der an dergleichen Ort sich befindende Wirth etwas zum Besten giebt, und darnach auf einer

einer geraden von ihrer Schalen oder Rinden entblößen, und mit einer fetten Materie überstrichenen Stange, denen Säften zur Lust, junges Volk klettern lässt, und demjenigen, welcher sich dabey am besten gehalten, einen kleinen Gewinn gönnet, und geschieht dieses Bauren-Fest insgemein nach vollbrachter Erndte, auch in der Kirchweihe. Und es scheint, daß man demjenigen, der sich in solchen Handlungen als Sieger erwiesen, solches zum **Ablass der Sünden** angerechnet habe.

Abplätzen.

Dieses Wort ist sonderlich in denen Wäldern gebräuchlich, da die Förster, wenn sie Holz verlasen, jeden verhandelten Baum mit denen Wald-Zeichen bemerken, oder mit dem Beil ein Plätzlein ausschauen, welches an statt der Uebergebung dienet. Und ist daher bey denen Zimmer-Leuten und Böttchern das Wort **Abplätzen** als eine Vollziehung des Kaufs anzusehen.

Abraum des Schölzes.

Lat. Excisio & eradicatio lignorum, ist, wenn ein Stücke Holz ausgerottet, abgeräumt, und zu Acker gemacht wird. Es ist aber diese Ausrottung sowohl in Sachsen nach Inhalt der Landes-Ordnung, als auch an vielen andern Orten verboten, damit das Holz wieder anstiegen kan, und der künftige Anwuchs und Aufwachsung nicht gehindert, mithin die Hölzer zur vorstehenden Nothdurfft erhalten werden, vid. Artikel, **Aus-Stockung.** Tom. I.

ABREVIATOR à curia.

Ist an dem Päpstlichen Hofe eine aparte Bedienung, welche darinnen bestehet, daß derjenige, so dieses Amt bekleidet, von demjenigen, was Ihro Päpstl. Heiligkeit etwa auf eine Supplic resolviert, oder sonst etwas jemanden verleihet, eine Bulle nach dem Cansley-mäßigen Stilo ausfertigt, CIAMPINVS, Notit. Abbrev. de curia.

Abrust.

Ist ein Mühlen-Wort, und nach derer Müller Einbildung und Gewohnheit ein rechtmäßiges Accidens, wenn sie nemlich bey Schärfung derer Mühlen dasjenige, so an Frucht, Schrot, Kleyen und Mehl vorhanden, zu sich nehmen, aus dem Mehle vor sich Brod backen, das übrige aber vor ihr Vieh brauchen. Es wird auch Reys genennet, weil allem Vermuthen nach, die Müller sich dabey nicht schläfrig finden lassen.

Absagen.

Heisset man, wenn man einer Person allein, und ohne, daß daraus vielen ein Schade erwachsen kan, ein Ubel androhet, z. E. Man wolle ihm eine Kugel schencken, oder durch den Kopf jagen, dieses ist mehr vor Drohung als vor Fehde zu halten, und deswegen wird es auch nicht als eine fehdliche That mit dem Schwerdt bestraft, sondern es wird derjenige, so dergleichen Worte ausstößet, nur zur Caution angehalten, und so lange er dieselbe nicht stellet, im Gefängnis verwahret.

Der Churfürst in Sachsen AVGVSTVS hatte in einer *Constit. med. sub rubr.* wie der Unterschied unter dem Worte Fehden und Absage zu halten, den Unterschied ganz deutlich gewiesen, im mittelst, weil man auch in zweifelhaften Fällen insgemein den gelindesten Weg gehet, so wird auch

alsdann, wenn bey unsern Verbrechen solche Worte gebraucht werden, welche auf Befehden und von Absagen gehen, z. E. ich will mich an dir rächen, ich will es dir gedencken, ich will es mit dir zu thun haben, solches mehr von Absagen als Fehden verstanden wird, d. *Constit. med.*

Abschied der Soldaten.

Bei Ertheilung desselben muß man grosse Vorsichtigkeit gebrauchen; denn es darf kein Officir einem Soldaten, der einmal die Musterung passiret, ohne des Obristen Vorwissen und ausdrückliche Einwilligung den Abschied geben, vid. Churf. JOH. GEORG III. *Ordonn. d. 28. Jan. 1682. P. 1. p. 2041.* und deswegen müssen die Capitains die Ursachen des Urlaubs an den Obristen, und dieser dem commandirenden General berichten, Churf. Sächs. *Reglement d. 20. Nov. 1702. p. 2125.* Aus welcher Ursach denn die Abschiede, die ein Rittmeister diesem Befehle zuwider geben, vor nichtig, der Officir strafbar, und dem Soldaten, ob er gleich keine weitere Dienste mehr thun kan, aller Zugang aus der Invaliden-Casse aberkannt werden, Churf. Sächs. *Ordonn. d. 7. Sept. 1714. p. 2167.* Auf gleiche Art muß ein Soldat, der capituliret hat, und nach Verlauff der Zeit den Abschied suchet, sich erst bey dem commandirenden Officir des Regiments, hernach bey dem General der Troupen, und endlich bey dem Kriegs-Rathe melden, und, daß er seine Zeit ausgedienet, auch diese Ordnung in acht genommen hat, erweislich machen, *Mand. reg. d. 4. April. 1710. P. 1. p. 2145.*

Ebenemassen gelten die denen Landes-Kindern von ihrem Hauptmanne gegebene Abschiede gar nichts, *Mand. d. 6. Jun. 1704. P. I. p. 2109.* und wann sie sich entweder mit solchem Abschiede finden lassen, oder gar keinen haben, sollen sie bey Vermeydung 100. Rhlgl. Straffe arretiret werden, ibid.

massen die Landes-Kinder, wenn sie wegen zugefallener Erbschaft, Kranckheit, u. s. m. den Abschied zu fordern genöthiget werden, sich erst bey der Kriegs-Cansley melden, und sowohl den von ihrem Hauptmann erhaltenen Abschied, als auch ein Zeugniß von der Obrigkeit, daß es mit der Ursach desurlaubes seine Richtigkeit habe, produciren, solchergestalt aber die Confirmation des Abschiedes suchen.

Allein da nachhero die Unter-Obrigkeiten dessen ohngeachtet, auf die blossen von dem Hauptmanne gegebenen Abschiede traueten; So wurde diesem in Churf. Sachsen per *Mand. reg. d. 19. Febr. 1705. P. 1. p. 2111.* dergestalt vorgebauet, daß die Obrigkeiten denen Personen die Abschiede abfordern, ob sie wegen Unrichtigkeit, Falsch, oder sonst verdächtig wären, inquiriren, und befundenen Umständen nach die Leute arretiren, die Original-Pässe aber, nebst gewisser Aufführung des Zustandes des Inhabers, gegen eine Copie, auch Versicherung, daß der Abschied originaliter wieder ausgehändiget werden solte, in die Kriegs-Cansley zur Untersuchung einschicken, SCHAUMBURGS Einleit. zum Sächs. Recht Part. II p. 255.

Formul eines Abschiedes.

Nachdem NN. gebürtig von N, in der Grafschafft N. belegen, 11. Monath bey dem Löblichen N. Regiment, und zwar bey des Herrn Majors

von N. Compagnie, als Musquetier gestanden, sich auch während der Zeit also verhalten, daß seine vorgesezte Officirs und ein jeder nicht über ihn zu Klagen gehabt; man ihn auch gerne noch länger bey dem Regiment behalten hätte, wann nur seine Schwachheit nicht in Verhinderung gestanden. Da aber derselbe deshalb länger zu dienen nicht capabel; und er dann um seine Erlassung geziemend angehalten und gebeten hat: Als hat man obiger Ursachen halber ihm diese seine Dimission nicht verweigern können. Gelanget derowegen an alle und jede, welchen dieses vorkommt, mein diensfreundliches Suchen, die fern allen völligen Glauben zu geben und erwehnten N. aller Orten frey passiren zu lassen. Gegeben N. den N. Anno N.

Er. Hochfürstl. Durchl. zu N. bestalter Obrist über ein Regiment zu Fuß.

(L. S.) N. N. von N.

Wann aber eine Reduction unter denen Troupes vorgehet, so pfleget denjenigen, die da abgedancket werden, ein gedruckter Abschied, folgendes Inhalts, zugefertiget zu werden.

Von Gottes Gnaden &c.
pleno titulo.

Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, daß Vorweiser dieses N. N. bürtig von N. 121. Monath lang als Dragoner in Unserm Krieges-Diensten unter Unserm N. Regiment gestanden; jederzeit, nach dem ihm von unsern demselben vorgesezten Officirs ertheilten Zeugniß auf Zug und Wachten, auch sonst seine Schuldigkeit beobachtet, nunmehr aber bey erfolgter Reduction seine Dimission erhalten; daß wir demnach demselben dieser Unser Kriegs-Dienste in Gnaden erlassen, zu dem Ende auch demselben diesen gedruckten Abschied und Paß-Zettel zu ertheilen gnädigst befohlen haben, um sich dessen, seines Wohlverhaltens, und sonst anderer Nothdurfft halber, zu bedienen. Urkundlich Unsers beygedruckten Fürstl. Kriegs-Canzley-Insigels. So geschehen &c.

(L. S.)

Abschreiben.

Dieses heist bey dem Salz-Wercke zu Halle, wenn der Bornschreiber die drey Exemplaria der Lehn-Tafel vor sich nimmt, und mit dem breiten Ende des dazu verfertigten eisernen Griffels anfänglich den Namen eines verstorbenen, oder dessen, der sein Thal-Gut gänglich veräußert hat, ausjreicht, oder ändert mit solchem Griffel, wann nur eine und die andere Pfanne alieniret worden, die Zahl der Pfannen, welche auf dem Geschlechte dessen, der das, was nunmehr andern ist verliehen worden, davon veräußert, in dem Wachse gestanden, anjese aber durch die Veräußerung ist vermindert worden, und richtet solche mit dem spitzen Ende des Griffels auf so viel, als er noch übrig behält, ein. Wenn dieses geschehen, werden die geänderten Exemplaria der Lehn-Tafel eines nach dem andern herum gegeben, damit alle sehen, daß alles recht ausgethan ist, was ausgethan werden sollen.

Hingegen heisset **zuschreiben**, wenn der Bornschreiber, vermittelst des eisernen Griffels, oder auch eines an ein Hölzlein befestigten Hanesporns, in solche Lehn-Tafel Exemplaria die Tauff- und

Zunamen derer aufs neu Belehnten, gehörigen Orts, unter die Buchstaben, womit sich der Zuname dieses Geschlechts anhebt, einschreibt, auch darzu zeichnet, wie viel Pfannen nunmehr auf dessen Schrift stehen sollen. Darauf werden die Tafeln wieder herum gegeben, und angesehen, ob alles richtig aufgezeichnet ist.

Abschrift.

Copie, Exemplum, Copia, heist, wenn man von dem Original eine Nachschrift macht. Diese kan ohne dem Original nichts beweisen, L. 2. de Fid. Instrum. c. 1. X. cod. NEP. à MONTALBANO Tr. de except. art. 2. n. 5. Derowalben ist die Cautel sehr nützlich, wenn in dem Original die Clausul befindlich,

daß auch der Abschrift solle geglaubet werden,

doch muß dieses nur von einer vidimirten Copie verstanden werden, denn von einer andern Copie kan man nicht gewiß seyn, ob sie mit dem Original wahrhaftig übereinkommt.

Damit man aber wissen möge, wie eine Copie und Abschrift von dem Original behutsam solle genommen werden, so muß man folgende Requisita dabey observiren, als:

- 1.) pfleget selbige von einem Notario zu geschehen, welchem als einer geschwornen Person billig geglaubet wird, PANORM. ad cap. ult. de Fide Instr. n. 2. Oder auch
- 2.) Gerichtlich, welches heutiges Tages überall gebräuchlich, indem das Original dem Richter übergeben und zugleich gebeten wird, vidimirte Copie und Abschrift davon zu nehmen, und das Original zurück zu geben: Und solche Gerichtliche Copien beweisen auch in der Reichs-Cammer, BLVM. in Proc. Cameral. Tit. 63. n. 39. Da hingegen einer Copie, die ein Notarius vidimiret hat, kein Glaube beygemessen wird, BLVM. d. l. num. 37.
- 3.) Es mag nun die Copie von einem Notario oder Gerichtlich genommen und vidimiret werden, so müssen diejenigen dazu citiret seyn, denen es angehet, und wider die sie künfftig soll gebrauchet werden, MASCARD de Prob. Vol. 2. Concl. 712. n. 12. GONZALEZ TELLEZ ad c. ult. de Fid Instr. n. 2. CHRISTINÆVS Vol. 2. Dec. 78. n. 6. welches zu dem Ende geschiehet, damit ein völliger Beweis daraus könne genommen werden; denn wo das Gegentheil nicht dazu citiret wird, so ist der Beweis nicht vollkommen, sondern nur halb, BRUNNEM. Proc. Civ. c. 19. n. 8. CONF. RVLAND. de Commissar. P. 2. Lib. 5. c. 24. n. 11.
- 4.) Wird erfordert, daß in der Copie alle Merckmahle, Zeichen, Ziffern und Zwischen-Linien, wie sie in dem Original befindlich, in acht genommen und abgeschrieben werden, wovon und andern nothwendigen Stücken mehr MASCARD. d. Concl. 712. und MYNSING. Concl. 6. Obs. 73. weitläufftiger handeln.

Hierbey ist noch dieses zu erinnern, daß man um mehreren Glaubens willen bey einem Comite Palatino Copie und Abschrift von dem Original nehmen lassen kan, welche so kräftig und gültig, als ob sie ein Reichs-Fürst vidimiret hätte, wie denn solches aus dem Diplomate Palatinatus, welches dem

dem

Dem B. STRYKIO d. 10. Aug. Anno 1622. ist conferirt worden, zu sehen, und also lautet:

Zu dem thun und geben Wir auch oftgedachtem S. S. diese besondere Gnade und Freyheit, daß Er von allerhand Privilegien und Freyheiten, Urkunden, Briefen und Schrifften, wie die Nahmen haben mögen, da er von jemand derhalben ersuchet würde, ein oder mehr Transumpt machen, dieselbe vidimiren, und unter seinem aufgedruckten oder anhangenden Insiigel authentifiziren solle und möge, welchen Transumpten und Vidimusten auch allenthalben in- und ausserhalb Gerichts vollkommener Glaube gegeben werden soll, allemassen als ob sie von einem Fürsten, Prælaten oder andern Stand des Reichs, Land- oder Stadt-Gerichte vidimiret und authentifiziret wären.

Doch muß auf den Fall der Comes Palatinus die Originalia selbst fleißig und genau durch- und ansehen, und sonst alles dasjenige thun, was einem Richter hierbey zu thun obliegt, und nicht nur allein mit seinem aufgedruckten oder anhangenden Insiigel, sondern auch seiner eigenen Hand bezeugen, daß die Copie mit dem Original übereinstimmt.

Abfizen.

Heißt, wenn entweder jemand seine von der Obrigkeit ihm zuerkannte Geld- Strafe nicht baar erlegen kan, und daher statt deren Bezahlung einige Zeit Arrest hält. Oder es heisset auch, wenn ein Schuldmann seinem Gläubiger ein Haus oder andere Grund-Stücke so lange nutzen und brauchen läset, bis er wegen Capital und Interesse vergnügt ist.

Abspannen.

Ist eine Art heimlicher Dieberey, wenn einer dem andern sein Vieh mit locken, Führen, und wegfangen hinterlistig zu rauben, und zu entwenden sucht, und wenn dieses geschehen, es entweder einsperret, und den Nutzen davon zieht, oder aber verkauft. Es wird diese Dieberey in denen Rechten unter die Crimina extraordinaria und popularia gerechnet, und wie der Diebstahl bestraft.

ABSTRAHERE.

Sich etwas enthalten, abnehmen, verhindern, ablassen, an eine Sache nicht mehr gedencken; Heisset auch in Rechten: wenn einem der Richter zu demjenigen, das ihm der andere vorenthält, durch richterliche Gewalt wieder verhilfft.

Abtrag thun.

Heißt so viel, wenn einer einen andern entweder mit Worten an seiner Ehre beleidiget hat, so muß er ihm die Beleidigung abbitten, eine Ehren-Erklärung thun, und nach Beschaffenheit der Sache auch wohl noch sich einer Strafe an Gelde oder Leibe unterwerffen: Oder hat einer den andern durch würckliche That beleidiget, und an seinem Leibe oder Gliedern verlezet, so muß er ihm für diese Beleidigung wegen des Schadens, so ihm dadurch entweder für jets, oder auch Zeit Lebens zustehen kan, Abtrag thun, welches nun gemeinlich in einer Geld- Strafe bestehet, und muß er ihm den Schaden, nachdem solchen der Richter vorhero geschätzt, und die Summe bestimmet, in

Gelde ersetzen. In Schwängerungs- Sachen heisset Abtrag so viel, daß der, so eine Frauens-Person geschwängert, selbige entweder heyrathen, oder ihr eine Ausstattung geben, und wegen des Kindes Verpflegung, wenn er sie nicht heyrathen will, an noch besonders Sorge tragen, und demselben Unterhalt verschaffen muß. Abtrag geschiehet auch demjenigen, der durch des andern Vieh an seinem Leibe oder Gütern verlezet, und ihm Schaden zugefüget worden. Wann auch einer einem andern an seinem Vermögen oder Gütern, Schaden oder Verlust zufüget, so muß er ihm Abtrag thun, und den Schaden ersetzen, es mag nun der Schade von dem andern mit Wissen und Willen, oder auch nur durch seine Schuld, Versehen oder Nachlässigkeit geschehen seyn.

Abtritt.

Häufigen, heimlich Gemach, Secret, ist der nothwendige Ort bey einer Haushaltung, dahin der Mensch seinen Leib zu erleichtern Abtritt nehmen kan. Wie solcher, daß er sonderlich wegen des Geruchs keine Incommodite verursache, anzulegen ist, davon kan WOLFF in *Mathem. Lex.* nachgelesen werden.

In denen Rechten giebt es dieserwegen öfters gewaltige Streitigkeiten, daß einer seinem Nachbar, mit Setzung des Abtritts nicht zu nahe kommen möge. Bey den Römern hielte man dafür, daß so tief die Grube wäre, so weit auch dieselbe von des Nachbars Grund und Boden absehen müste. Ohne Zweifel, damit die Erde nicht nachschießen könnte.

Andere Land-Gesetze wollen, daß alle Abtritte drey Klafftern von des andern Wand absehen sollen. Allein alles dieses will bey denen Deutschen deswegen nicht zureichen. Die Römer schlossen alle ihre Abtritte in Mauern ein; Die Deutschen hingegen haben die unsaubere Weise, solche offen zu lassen. Dieweil nun durch den garstigen Gestand die Luft ziemlich verfälschet wird, so will nöthig seyn, daß die Obrigkeit einen jeden darzu anhalten solle, daß die heimliche Gemächer mögen gereiniget und ausgeführet werden, gestalten dieses zur Gesundheit eines jeden Orts vornehmlich dienet, L. 1. §. 2. de Cloac. L. f. §. 3. quod vi aut clam. add. COEPOLL. de S. R. P. c. 43. auch daher solches bey Nacht und gemeinlich zu Winters-Zeit geschehen soll, damit der unreine Gestand die Nachbarn nicht beschwehren möge, L. 2. §. 29. no quid in loc. pub. COEPOLL. de S. P. II. cap. 28. STRYK. de Jur. sens. c. 2. n. 15. RIPA de peste part. ult. tit. de remed. preserv. num. 64.

Academische GRADVS.

Diese hat der Pabst GREGORIUS IX. zuerst eingeführet. Auf seine Bulle creirte man die ersten Magistros zu Paris, denen hernach auch in denen drey obern Facultäten die Doctores gefolget sind. Inzwischen sind die Magistri höher, als die Doctores vor deme gehalten worden, welches daraus zu erschen, weil die würckliche Professores aller Facultäten vor dem Magistri geheissen, und in dem Stiff Naumburg die Magistri Medicinæ denen Adlichen gleich gehalten werden.

ACCEPTA.

Dieses wurde unter die Rescripte und Verordnungen des Landes-Herrn von denen Præfectis Prætorio, seu Urbi, von denen Comitibus Vi-

cariis, welche über die Stadt und Provinzen gesetzt waren, geschrieben, damit man nicht nur den Tag wußte, wenn sie waren ausgefertigt worden, sondern auch den Tag, wenn sie an dem Orte eingelauffen, wie man denn solches hin und wieder in Codice Theodosiano findet, *Z. E. Data pridie Nonis Decembris Serdica: Accepta quinto Nonas Majas Cordubæ.*

ACCEPTATOR.

Ist die vierte Person bey denen Trassirten Wechsel-Briefen, wird sonst auch Acceptant genennet, siehe den Artic. *Acceptant*, Tom. I. ingleichen einer, auf den der Wechsel gezogen, oder schlechtweg, der Bezogene, zuweilen auch der Betroffene, (siehe Märckische *W. O. Art. XXXI.*) der Trassate, Mandatarius Trassantis, cui dirigitur Tratta sive Trassa, Factor, Commissionarius, Correspondent des Trassanten, zuweilen auch negotiorum gestor, allein dieses Wort schicket sich nicht gar wol, ausser in dem Fall, wenn jemand per honor di lettera einen Wechsel-Brief acceptiret. Denn sonst hat ja ein Trassat, oder Acceptant, ausdrückliche Ordre zu zahlen, wer aber dergleichen Ordre hat, der heisset ein Bevollmächtigter, Mandatarius, nicht aber ein negotiorum gestor, als welcher dasjenige, so er thut, ohne ausdrückliche Ordre, jedoch aber zu des andern Nutzen verrichtet. Der Acceptator war in dem sub Artic. *Remittens*, angeführten casu Paulus, des Seji Handels Correspondent in Leipzig, welcher daselbst 1000. Rthlr. an Mevium auszahlen, und zu dem Ende den Wechsel-Brief, so Sejus als Trassant ausgestellt, und welchen Mevius ihm präsentiren wird, acceptiren oder honoriren soll, *LVD. O. Einleit. zum Wechs. Proc. p. 72.*

ACCEPTATIO Juramenti.

Annehmung des Eydes ist, da man sich nemlich in gewisser Zeit zu Ablegung des deferirten Eydes erkläret und anbietet; darauf sodann ein Terminus ad jurandum angesetzt, in welchem, wenn beyde Partheyen nicht erscheinen, der Terminus pro circumducto gehalten wird.

Wenn in denen Proceß-Ordnungen, oder von dem Richter kein gewisser Termin zur acceptation des Eydes bestimmt worden, so kan derjenige, welchem der Eyd zuerkannt, warten, bis der Gegner einen Termin ausbringet und ihn dazu vorladen lässet, *STRYK. Intr. ad Prax. c. 20. §. 6.* Wo das Päbische Recht angenommen, muß er sich in dem nächsten Gerichts-Tage zur Ablegung des Eydes stellen, und da dieser terminus legalis und beyden Theilen bekannt ist, wird keine citation erfordert, *MEV. ad Jus Lub. L. 5. tit. 8. art. 2. §. n. 2.*

Nach dem Sächsischen Proceß aber muß er, bey Straffe der desertion, sich binnen 8. Tagen, so von der Zeit an gerechnet werden, da das Urthel rechtskräftig worden, zum Eyde offeriren, und bitten, daß ein Termin zur Ablegung des Eydes anberaumat, auch der Gegner ad videndum jurari und zur Abschwerung des Eydes für Gefahrde vorgeladen werde. Dieses Fatale ist auch im Herzogthum Magdeburg angenommen, *Magd. Proc. Ordn. cap. 29. §. 4.* In der Märck-Brandenburg muß er sich deshalb binnen 14. Tagen erklären, welche gleichfalls a die rei judicata gerechnet werden, *Cellische Ger. Ordn. T. 43. §. 13.*

Wierohl in Chur-Sachsen dieses Fatale auf-

gehoben und verordnet worden, daß wenn das Interlocut die Rechts-Krafft beschriften, der Richter längstens binnen 8. Tagen, auf ein oder des andern Theils Anhalten, oder auch ex officio, einen Termin zu Ablegung des Eydes ersetzen solle, *Chur-Sächs. Verb. Proc. Ordn. Tit. 18. §. 7.*

Wer nun den ihm deferirten Eyd nicht acceptiren will, kan solchen zurück schieben. Welches aber nur in factis communibus und alienis statt findet. Denn in propriis, von denen er alleine Wissenschaft hat, wird die Relation nicht zugelassen, *STRYK. l. c. §. 8. n. 3.*

Hiebey wird gefragt: Ob auch sodann in Ansehung fremder Geschichte die Relation zugelassen sey, wenn derjenige, welchem der Eyd deferirret, davon bessere Nachricht, als der Deferent haben sollte? Welches einige bejahen, *GRIEBNER Princ. Proc. Jud. L. 1. c. 4. S. 2. lit. b.* Andere hingegen, mit besserem Grund es verneinen, *arg. L. 34. pr. §. 2. de jurejur. L. 11. §. 2. rer. amot. KNORR. Gründl. Anleit. zum Proc. pag. 91. MEV. part. 1. d. 161. LAVTERB. Coll. Tb. Pract. tit. de jurej. §. 68.*

ACCERSITORES.

Burden bey denen Römern diejenigen Knechte genennet, welche voraus geschickt wurden, des Herrn Ankunfft bey dem andern zu melden, *PIGNORIVS de servis, p. 255.*

Accessisten.

Sind bey denen Kayserl. Hof-Ämtern in Wien alle diejenigen, welche die nächste Anwartsung haben, bey erst ereigneter Vacanz von demjenigen Amte, unter dessen Matricul sie stehen, würcklich in Besiß zu nehmen.

ACCESSORIVM.

Ist eben, was Accessio, nemlich dasjenige, was zu einer Haupt-Sache anderswo her hinzukommt, sie zu Stande oder zu Ende zu bringen. Davon ist die Regul: Das Accessorium folget seinem principali.

ACCIDENTIA.

Accidentien, ungewisse oder fallende und steigende Einnahme, ohngefehre Amts-Gebühren, zufällige Neben-Einkünffte derer Geistlichen, auch weltlicher Gerichts-Bedienten, so sie von ihren Functionen, Verrichtungen und Expeditionen zu erheben haben. Denn was vormals als eine beliebige Discretion geachtet wurde, wird jeso für eine nothwendige Sache gehalten, und als pars Salarii gerechnet und angeschlagen.

Accidentien der Prediger.

Werden sonst auch Jura stolar, Pfarr-Amts-Gebühren genennet, solche werden denen Predigern, vermöge ihres geleisteten besondern heiligen Amts, als, vor die Absolution, Taufe, Einsegnung, öffentliche Gebethe zc. gereicht, *FRITZSCH. de Accid. c. 1.* vermeinet, daß dieses Wort Accidentien zu general wäre, weil es auch andere Nutzungen mit unter sich begreiffe. Es handelt hiervon *Ord. Eccles. Sax. Art. gener. 26. §. 27. pag. 697.* sehr weitläufftig, und ist besonders zu merken, daß selbige nicht Jure perfecto gereicht werden, *d. Art. gener. 26.* folglich der Prediger selbige auch nicht fordern könne, *CARPZOV. L. 1. D. 119.* sondern es kommt hier auf die Höflichkeit derer Eingepfarrten an, daher kommt es auch, daß derjenige, so den Beicht-

Beicht-Pfennig als ein Debitum fordert, mit der Remotion gestrafft wird, wie *MULLERVS Diff. de nummo Confessionario lb. 3.* mit einem Rescripte erweist.

Im übrigen ist denen Parochianis nicht verboten, ihre Gutthätigkeit gegen ihre Pödigere freywillig zu erweisen, *d. Art. 26.* In dem *Decret. Synod. 1624. p. 794.* werden die Eingepfarrten in Chur-Sachsen erinnert, daß sie bey denen Tauffen, Beichte, derer Kranken Communion, Aufgebothen, Hochzeiten und Begräbnissen sich dem Pfarrer nach ihrem Vermögen gutthätig und mitleidlich erweisen sollen, weil es schwer ist, daß die Pfarrer bey der geringen Besoldung sich behelffen, und neben denen Ihrigen ein nothdürfftiges Auskommen haben können.

Wiewohl ein Fürst besser thut, wenn er dergleichen Accidentien determiniret, wie dann in Chur-Sachsen solches gemeinlich in denen Matricula zugesehen pfleget, und darnach müssen sich die Geistlichen auch richten, *Rescript. Reg. d. 9. Decemb. 1705. P. 1. p. 875.* das in *d. Art. gener. 27.* gesetzte honorarium aber wird nicht observiret, *CARPZOV. L. 1. D. 112. in fin.*

ACCIDERE.

Sagt man von unglücklichen Zufällen, wenn sich ein Unglücks-Fall begeben. Dahero brauchten es die Alten öfters für sterben, *J. E. Si quid humanitus mihi accidisset, wenn ich sterben soltze.* *L. 162. §. 1. de V. S.* Es heisset auch einen Fußfall vor einem thun.

ACCIPERE.

Dieses verbum ist von *capere* darinnen unterschieden, 1.) heisset *capere* sich etwas nehmen oder zueignen, vor sich selbst, um es selbst im Besitz zu behalten. *Accipere* aber, wenn man etwas zwar in Empfang nimmt, nicht aber, daß man es eben behalten will, sondern es auch für und im Nahmen eines andern annimmt. Durch *capere* wird derjenige, so die Sache erlanget und bekommt, gleich Herr der Sache, nicht allezeit aber durch *accipere*. 2.) In *capere juris*, und also *capimus res*, wir nehmen eine Sache an *de jure*, und werden der Sachen Herr; aber *accipere* ist nur *facti*, und giebt kein Eigenthums Recht; 3.) Heisset *accipere* auch überkommen, wenn man gleich nichts in der That erlanget, als *accipere testamento*, wird in *L. 1. §. dolo, si quis omisit. auf. test.* auch von dem gesaget, der doch dessen, was ihm verlassen worden, ermangelt; *capere* aber wird allezeit *cum effectu* verstanden.

ACCIPERE.

Dieses Wort war auch bey denen Auguribus zu Rom gebräuchlich, wenn *J. E.* bey heiterm Wetter von der linken Seite her ein unverhofftes Donnern und Blitzen entstand, oder ein Vogel sich erblicken ließ, so betete der Augur, lieffen die Götter noch einmal donnern, oder noch einen Vogel schicken, so sprach der Augur: *Accipio omen*, und dieses bedeutete einen glücklichen Ausgang der vorzunehmende Sache.

ACCIPERE actionem.

Heist eine Klage über sich nehmen, oder einen verklagen.

ACCIPERE iudicium.

Hieß *Jure Rom.* zugeben, daß der Praetor in

der Sache, darüber Streit entstanden, einen *Judicem pedancum* setze. Oder heisset auch *Litem conteltiren*, den Krieg Rechtens befestigen.

ACCIPERE nomen alicujus.

Heist in das öffentliche Protocoll, worinnen die Nahmen, *J. E.* aller Bürger aufgeschrieben, aufgezeichnet, und in die Zahl derer Bürger auf und angenommen werden.

ACCIPERE uxorem.

Heisset, wenn ein *Filiusfamilias* eine Frau zur Ehe nimmt, die ihm der Vater zu nehmen befiehet; davon differiret *uxorem ducere*, welches heisset, sich eine Frau nehmen nach seinem eigenen Gefallen, ohne daß der Vater, oder sonst jemand was dabey zu sprechen hat.

Accordiren.

Heist bey denen Kauf-Leuten, wann sie ihre Rechnungen gegen einander halten, um zu sehen, ob solche, wie sie es zu nennen pflegen, *d. accordo* mit einander gehen, oder in einigen Posten noch different seyn. Es heisset auch ferner bey ihnen, wenn einer *banquerot* gemacht, und seinen Gläubigern *50. 60. 70.* weniger oder mehr pro cent giebt, damit er wieder frey in die Stadt kommen, und keinen fernern Anspruch von ihnen besorgen darff.

Accreditirter Minister.

Wird derjenige genennet, welcher mit einem *Creditiv-Schreiben*, oder *Vollmacht* von seinem hohen *Principal* versehen ist; und an einem andern Orte etwas in seinem Nahmen zu verrichten, ohne deshalb einen *Character* oder *Recht* eines *Sendanten* zu haben.

ACCRESCERE.

Wenn einem liegenden Grundstücke durch das Wasser, so vorbeyleufft, etwas zuwächst, *J. E.* wenn das Wasser so viel Erde an mein Grundstück so lange anschwemmet, daß endlich eine Insel daraus würde, so *accrescirt* die Insel meinem Grundstücke, *Accrescere portio dicitur*, wenn einer Person oder Sache etwas zuwächst oder zu theil wird, so sie vorher nicht gehabt. *Accrescit res alicui*, wenn einem, der vorher schon einen Theil der Sache besessen, der andere, oder auch ein neuer Theil noch zuwächst, *J. E.* wenn einer nur in einem Theil des Vermögens zum Erben eingesetzt ist, und der andere Theil fällt ihm auch zu.

ACCVBITOR.

Das ist derjenige, so über die Knechte gesetzt war, welche in dem Schlaf-Gemach sind. Es hatte derselbe auch den *Cammer-Diener* und *Wächter* unter seiner Aufsicht und *Disposition*, *CODIN. BVLENG. de Imp. Rom. VIII. 23.*

ACCURSIA.

Eine Italiänerin, des berühmten *Glossatoris* und *Jure-Consulti ACCURSII* gelehrte Tochter. Diese hat eine solche Wissenschaft in der *Jurisprudenz* gehabt, daß sie nicht nur denen *Studiofis Privat-Collegia* über das *Jus* gehalten, sondern selbiges auch öffentlich von dem *Catheder* zu *Bononien* dociret. *PANCIROLLVS TIRAQUELLVS* und *ALBERICVS* gedencken ihrer in *Schriften*, wie auch *DAHLMANN* in seinem *Schau-Platz* der *masquirten* und *demasquirten Gelehrten*, *p. 15.*

ACCURSIVS.

Deffen Bornahme nach einiger Meinung *Franciscus* seyn soll, war von Florenz gebürtig, wird daher *Florentinus* genennet, ist ein Schüler des berühmten *AZONIS* gewesen, lebte An. 1219. und ist, ob er gleich erst im 35. Jahr, wie einige wollen, die Römischen Rechte zu tractiren angefangen, einer von denen gelehrtesten Juristen, ja der allererste gewesen, welcher über das ganze Recht seine Glossen heraus gegeben, wodurch er sich einen solchen Nachruhm erworben, daß ihn *CYNVS* den Abgott derer Advocaten zu nennen pflegen. Er soll im 78. Jahre seines Alters zu Bononien gestorben seyn, er liegt begraben in der Kirche ad Sanctum Franciscum, die Inscriptio auf seinem Grabe lautet also:

SEPVLCRVM ACCVRSII, GLOSSATORIS LEGVM,
ET FRANCISCI EIVS FILII.

Er hat über die Instituta geschrieben; seine Schreib- Art aber, welche unrein und barbarisch ist, und damahlen nicht anders üblich war, wird von *LVD. VIVES* und andern scharff herum genommen, *PANCIROL. de clar. interpret. II. 29.*

ACCURSIVS *Franciscus.*

War ein Sohn des berühmten *ACCVRSII*, von welchem in dem vorhergehenden Artikel ist gesagt worden, dieser war anfangs zu Thoulouse, hernach zu Bononien Professor der Rechten, auch des Königs in Engelland, *RICHARDI* Rath, dessen Dienste er aber, weil man seiner in Bononien selber nöthig hatte, wieder aufgeben, und, wolte er anders seine Güter nicht eingezogen wissen, nach Hause kehren musse, allwo er auch 1279. gestorben ist. Er hat über die 4. Bücher der Institutionum Juris in einer Einöde, als er die Professionem juris publici verlassen, glossiret, und nebst andern Tractaten ein Buch von Rechts- Fragen geschrieben, sonst aber, welches zwar einige von seinem Vater davor halten, die Meinung geheget, daß man einen Begriff von Göttlichen Dingen zu erlangen, nicht erst nöthig habe, die Theologie zu lernen, weil solche in denen Römischen Gesezen zur Gnüge befindlich wäre, *PANCIROL. de clar. interpret. II. 29.*

ACCVSARE.

Beschuldigen, einen bey dem Richter anklagen, daß er wider die Geseze gehandelt habe; wird eigentlich nur in Criminal- Sachen gebraucht. It. schelten, einen Auspußer geben, verweisen; It. sich über einen beschweren.

ACCVSATIO *contumacia actoris contra reum & vice versa.*

siehe

ACCVSATIO *contumacia*
TOM. I.

ACCVSATORIE.

Anklagungs- weise, wird dem Wort inquisitorie, wenn nehmlich der Richter ex officio und ohne vorher beschehene Anklage wider jemand peinlich verfähret, entgegen gesetzt.

ACCVSATIVS.

Der Angeklagte, der vor dem peinlichen Gerichte verklaget und belanget, oder eines Verbrechens beschuldigt worden.

ACENARIVM *vinum.*

siehe

ACINATICIVM

TOM. I.

ACERVUS.

Ein Haufen, wird eigentlich von Kleinen aufgeschütteten Sachen, als Getreydig, Salz gesagt, *L. 5. R. V. Acervus lignorum*, ein Haufen Holz, *L. 51. de acq. poss. Acervus pecunia*, ein Haufen Geld, *L. 29. de V. O. Acervus lapidum* war, wenn die reisenden Passagiers einen Stein an die Statuas Mercuriales legien, woraus endlich grosse Haufen wurden. Diese Statuae Mercuriales waren theils von Holz, theils von Steinen aufgeführt, daher wird dieser *acervus lapidum* öfters auch *Mercurius* genannt, quia lapides coacervati in honorem Mercurii, denn über die Land- Strassen hatte *Mercurius* die Aufsicht.

Achts- Schwur.

In der *Ordinatione Judicii Rotvillensis Part. VII. Tit. 1.* wird also gelesen:

Wenn ein Kläger will einen Thäter in die Acht schwören, der Kläger voran, daß ihn kund und wissend sey, daß der Thäter das gethan habe, darnach sollen zwey ehrbare unversprochene Männer auf ihn schwören, daß ihnen kund und wissend, daß dem also sey; darauf schreibt man dem Kläger denselben Thäter in die Acht. und giebt ihm Acht- Briefe, Anleit- Briefe, Verbiet- Briefe.

Acker- Morgen.

Jugerum, heist ein von einem gewissen Maas bestehendes Stücke Feld, wird auch daher ein Tag- Werk genennet, weil es so groß seyn soll, daß man es in einem Tage umackern kan. Das Maas von der Größe desselben ist nicht an allen Orten gleich, Geometrisch aber soll es 300. Creutz- Ruthen halten, landüblich werden bald mehr, bald weniger, und oft nur 120. vor einen Acker gerechnet.

AC. O.

Ist eine bey denen alten Rechts- Gelehrten gewöhnlich gewesene Abbreviatur, so *accusatio* bedeutet.

ACOLYTHI.

Eigentlich aber *Acoluthi* ist der Name eines von denen vier niedrigen Kirchen- Orden, wiewol einige die *Acolythos* erst nach denen Exorcisten setzen. Es scheint, daß es im Anfange diejenigen jungen Leute gewesen, welche nach und nach zu geistlichen Aemtern solten auferzogen werden, und immittelst von denen Bischöffen zur Begleitung, zum Verschicken, zum Fackel tragen bey Begräbnissen, und andern Aufwartungen mehr gebraucht wurden.

Nach dem hat ihnen besonders obgelegen, die Lichter in denen Kirchen anzuzünden, den Wein zum Heil. Abendmahl einzuschicken, und andere Dienste mehr bey dem Altar zu verrichten, das Gefäß mit dem Räuchwerk hinzu zutragen, vor denen Priestern bey ihren geistlichen Verrichtungen mit einer brennenden Wachs- Kerze herzugehen, u. s. f.

Weil es ein Griechischer Name ist, so schreiben einige den Ursprung dieses Ordens der Morgenländischen Kirche zu, dahingegen andere behaupten wollen, er komme von der Lateinischen her, indem die

die Griechen 4. Secula lang von Acolythen nichts gewußt hätten, DVARENVS de Ministr. eccl. L. I. c. 14. HILDEBRANDVS de Hierarshia Vet. Eccl. p. 108.

ACOSTI.

Ist ein bey denen Kauff-Leuten recipirter Terminus, dessen sie sich in Briefen zu bedienen pflegen, wenn sie dem andern Nachricht geben wollen, daß die oder jene verlangte Waare an dem Orte, von welchem zurück geschrieben worden, anzutreffen sey.

ACRIMONIA.

In denen Rechten heisset es die Strafe, so an denen Kirchen-Kräubern vollstreckt wurde, Z. E. Gefängniß-Strafe, Landes-Verweisung.

In ACTA Principum jurare.

Hieß, wenn die Obrigkeitlichen Personen und der Römische Rath schwuren, daß alles dasjenige, was von denen Kaysern war angegeben und vorgenommen worden, und künftighin vorgenommen und angegeben werden sollte, recht und unverbrüchlich gehalten werden sollte. Vor denen Kaysern ist dergleichen Eyd nicht gebräuchlich gewesen. Die Regenten mußten zwar in leges schwören, auch bey Niederlegung ihres Amtes einen Eyd abjatten; allein ihre Thaten zu rechtfertigen, schwur niemand, sondern der Rath untersuchte dieselben, und probirte sie entweder, oder erklärte sie vor ungültig.

Unter JULIO CÆSARE fing man an, das erste mal solchen Eyd abzulegen, und andere dahin zu bringen, daß sie denselben nachthun mußten. Wobey merkwürdig ist, daß nachgehends allemal die Acta auch derer vorhergehenden Kayser bis auf den regierenden Herrn beschworen wurden, Z. E. in ACTA JULII, AUGUSTI, - - - TRAJANI. Jedoch, wenn einer von denen Kaysern allzu liederlich und schändlich gelebet und regieret hatte, so ward er aus dem Register solcher Kayser, deren Acta man beschwor, weggelassen.

Dieser Eyd, wie auch viel andere, wurden auf zweyerley Weise abgestattet: Entweder es mußte Mann für Mann schwören, *virim jurare*; Oder sie hatten einen Vorschwörer, da der Eyd in einer Versammlung nebst denen angehängten Bethuerungen dergestalt voraus geschähe, daß er von denen übrigen deutlich konte verstanden werden, welche zu gleichem Ende waren beruffen worden, LIPS. ad IACIT. Ann. XVI. LIV. II. 45.

ACTA scripta.

Werden sonst auch Producta, Producten-Schriften, schriftliche Handlungen genennet, sind diejenige Schriften, darinnen die Sache, oder warum man streitet, deduciret wird. Dergleichen Schriften vornehmste Nahmen sind: Libellus, Exceptio, Replica, Duplica, Triplica, Quadruplica.

Diese Schriften werden nach Gestalt der Sachen Beschaffenheit mit verschiedenen Rubriken von denen Advocaten benennet, als: Anzeig, Segen-Anzeig, Ablehnung, Segen-Ablehnung, Verantwörtung, Hintertreibung, Segenhandlung, Segenschluß, schrift an statt mündlichen Reces, Submissio, Segen-Missio, Reces, Protocolum intentionis, Protocolum actionis, Reces-fus, Reces-fus an statt mündlichen Berichts, Imploratio, beständige und wohlgegründete Einrede,

rechtmäßige Nachrede, Schluß-Satz, notwendige Rechtfertigung, Anstellung der Klage, Ablehnung der eingebrachten Implorations-Schrift etc.

Im Kayserlichen Cammer-Gericht werden die Schriften nach der Exception mit keiner andern Intitulatur bezeichnet, als: Replic, Duplic, ohngeachtet die Advocaten solche betitult, als sie wollen. Gemein-Bescheid 13. Dec. 1659. S. 4. BLUM. Proc. Cam. tit. 63. n. 12. & seqq.

ACTIE.

Ist ein Französisches Wort, welches sonder Zweifel von dem Italiänischen Wort Agio herstammet, und den Aufwechsel bedeutet. Eine solche Actie aber ist bey denen Handlungs-Compagnien in Frankreich, Engel- und Holland nichts anders als eine Obligation, welche einem gegen ein gewisses vorgeschossenes Capital ausgestellt, und ihm darunter die Freyheit überlassen wird, selbiges an einen andern nach Gutbefinden mit Profit oder Verlust wieder zu verhandeln, auf dessen Nahmen hernach das Capital bey der Compagnie geschrieben wird.

So bald nun jemand eine solche Obligation, welche er gegen sein vorgeschossenes Geld empfangen, und auf einen andern transportivet, so bald verlieret auch dieselbe ihren Nahmen, und wird eine Actie genennet, weil damit gewuchert wird. Da nun alle von denen Handlungs-Compagnien gegen die ihnen vorgestreckte Capitalien ausgestellte Obligationen, gleich Anfangs in der Meinung eingerichtet werden, daß solche im Handel und Wandel statt baaren Geldes gelten, und nach Belieben verhandelt werden mögen, so nennen sie dergleichen Obligationes gleich im Anfange Actien.

Es ist nun zwar hierbey nicht zu glauben, daß alle und jede, welche einer solchen Compagnie Gelder vorschießen, oder auch Actien an sich handeln, von dem Gewinn der Compagnie ordentlich participiren können, also, daß der durch die Handlung erworbene Profit unter alle und jede pro rata eingetheilt werden müsse, sondern es kommt diefalls auf die Einrichtung und Fundations-Articul einer solchen Compagnie an.

Also konte auch zum Exempel keiner bey der Französischen Missippischen Compagnie ein Mitglied derselben und Participant ihres Gewinnes seyn, welcher nicht würckliche 50. Actien, jede von 10000. Pfund hatte; Diem Weil nun jedermann von denen so sehr herrlich scheinenden Privilegien solcher Compagnie zu profitiren, und die Zahl seiner Actien, wodurch er zu einem Mitgliede und Participanten werden konte, außs möglichste zu completiren suchte, so ist leicht zu erachten, woher solche Obligationes oder Actien so hoch gestiegen und bezohlet worden, diem Weil ein jeder solcher Käufer sich Hoffnung machte, daß ihm alle solche Unkosten, wenn er ein würckliches Mitglied der Compagnie würde, reichlich und mit großem Profit würden ersetzt werden; da hingegen ein anderer, welcher dergleichen Mitglied oder Participant nicht wäre, sich nur mit 3. 4. und außs höchste 5. pro cent. vergnügen lassen mußte.

Ein solcher Actien-Handel wurde unter der Direction des Welt-bekannten Lays von der Indianisch-Missippischen Compagnie in Frankreich Anno 1718. und 1719. dermassen auf das höchste getrieben, und dadurch ungehlige Summen gewonnen

nen und verlohren, es hat aber der Ausgang gewiesen, daß nicht nur dadurch die Handlung ruiniret, der Credit gefallen, vieles Geld aus dem Lande gezogen, sondern auch viele wohlhabende Familien an den Bettelstab gerathen, und so gar das ganze Königreich in sehr grosses Elend versetzt worden.

Bei der Süd-Compagnie in Engeland ward vor einiger Zeit auch dergleichen Actien-Handel aufgerichtet, welcher aber ebenfalls diesen schlechten Nutzen nach sich gezogen, daß man auch fast alle Mühe und Mittel vergebens anwenden müssen, die dadurch verfallenen Commerciën, Financien und Credit-Wesen wieder in vorigen Stand zu bringen. Darnachhero in etlichen grossen Handels-Städten durch die Obrigkeit dergleichen Actien-Compagnien gar verbotzen werden.

ACTIO Albi corrupti.

Oder Actio de Albo corrupto, davon schon bey dem Artikel, *Actio Albi corrupti* Tom. I. ist gehandelt worden; Hierbey ist nur dieses zu erinnern, daß solche heutiges Tages infrequent sey, jedoch kan sie utiliter appliciret werden. Es dissentiret THOMAS. in *Pand. tit. de Jurisd. & in Disp. de Us. act. pæn. c. 3 §. 3.*

Utiliter aber bedienet man sich derselben im Fall unserer Landes-Herrn Edicta und die Befehle derer Magistratum abgerissen, oder sonst böshafter Weise corrupiret werden, vid. MENCKE *Tabb. Pand. d. t. in fin. STRYK in U. M. π. d. t. §. f. HAHN. ad WESENB π. d. t. n. 13. verb. directa.*

Wenn die Verordnungen, so der Richter Gerichts halber ergehen läßt, 3. E. Citations, Subhaltations-Patente, beschimpffet, zerrissen, oder sonst corrupiret werden, kan wider den corruptentem die Inquisition angestellt, eine außerordentliche Straffe dictiret, und eingetrieben werden, 3. E. wenn einer die Feimstadt beschimpffet, und wie jener besoffener Zimmermann zum Salgen saget: *Du kanst wohl auf einem Beine stehen, und hieb die eine Säule um,* vid. GRYPHIAND. *de Weichbild C. 67. SCHILTER. ad π. Exerc. 6. tb. 24. ECKARD. Jurispr. Civ. Part. I. p. 258.* Folgende Formul von dieser Klage hat SCHACHER in seinem *Colleg. Pract. pag. 94.*

P. P.

Saget, daß, ob zwar heilsamlich und zu Erhaltung des Obrigkeitlichen Respects bey 50. fl. Rheinisch in Rechten versehen, daß keiner der Obrigkeit ausgegangene und angehangene Geboth und Verboth muthwilliger, böstlicher und vorsätzlicher Weise verunehren, bemackeln, zerreißen, oder gar abzunehmen und auszulöschen befugt seyn soll; sich dennoch dessen ungeachtet, N. böser und vorsätzlicher Weise unterstanden, das ausgegangene Verboth, so perpetuae Jurisdictionis causa angehänget, zu corrupiren, fordert demnach von Beffl. deutliche Antwort, und nachdem solche erfolgt, bittet er in Rechten zu erkennen und auszusprechen, daß Beffl. an diesem allen unrecht gethan, und deswegen in die Straffe der 50. Gold-Gulden gefallen, solche auch neben Erstattung der Unkosten, die er hiemit verursacht, zu erlegen schuldig.

ACTIO de Calumniatoribus.

Siehe den Artikel, *Actio de Calumniatoribus*,

und *Calumniator*, Tom. I. Folgendes Libell ist in des SCHACHER *Colleg. pract. pag. 132.* befindlich.

P. P.

Kan denen Wohl löbl. Stadt-Gerichten nicht verhalten, was massen Beffl. sich unterstanden, ihn am 20. Maji des abgewichenen 1722ten Jahres auf seiner Stube allhier in Herrn Stadtschr. N. Hause in der N. Strasse, im Rahmen einer unbekanntes Weibes Person, als ob Kläg. Sohn N. SS. Theol. Ordinarius Pastor zu N. mit selbiger fleischlich sich vermischt hätte, und sie von ihm schwanger wäre; zu besprechen und zu bedrohen, daß, woserne er sich mit ihr nicht in Güte abfinden würde, sie ihm, in seiner mit Jungfr. N. vorhabende Verheyrahung, einen öffentlichen Einspruch thun, auch das Kind auf ihn taufen, und es ihm vor die Thüre setzen lassen wolte.

Ob nun wol Kläg. gewiß versichert, daß dieses des Beffls. Anbringen und Commination auf eine bloße Geldschneiderey abgesehen wäre, so hat er doch, um Spott und Schande zu verhüten, und damit sein Sohn nicht in seinem ohnlängst erst angetretenen Priesterlichen Amte blamiret, und an der vorhabenden Heyrath gehindert werden möchte, sich selbigen Tages noch mit ihm überhaupt auf Einhundert Thlr. verglichen und selbige ihm in seiner Stube sogleich baar ausgezahlt, wogegen Beffl. versprochen, daß er hiervon niemanden etwas sagen, noch seinen Sohn verklagen lassen wolte.

Nun dann dieses eine offenbare Calumnia ist, welche Kläger also ungeahndet nicht hingehen lassen kan, hingegen in denen Rechten ausdrücklich verordnet, daß, wenn einer einem andern etwas geben müsse, daß er ihm, oder denen Seinigen nicht einen Schimpf beweisen solle, derselbe, wenn binnen Jahres-Frist geklaget wird, das empfangene vierfach, nebst allen verursachten Unkosten zu erstatten schuldig sey, als fodert Kläger von Beffl. Antwort und Einlassung hierauf, nach dessen Erfolg bittet er zu erkennen, und auszusprechen, daß Beffl. ihm die erpreste 100. Thlr. vierfach zu restituiren, und die Unkosten dieses Processes zu erstatten schuldig sey; dem Hochlöblichen Judicio überlassend, ob und wie selbiger, wegen solcher Bosheit, hierüber arbitrarie zu bestraffen sey. CONF. BERGER in *Oecon. Jur. Lib. 3. T. II. not. 6. p. m. 843. WERNHER. Vol. 2. p. 3. Observ. For. 24. pag. 52. n. 12.*

ACTIO ex edicto, quod quisque Juris in alterum statuerit, ut ipse eodem Jure utatur.

Diese Klage, von welcher in dem Tom. I. schon ist gehandelt worden, kan entweder per modum actionis oder exceptionis vorgetragen werden. Per modum actionis kan es auf folgende Weise geschehen:

CAJUS Kläger

contra

PAULUM Beklagten

Bringet kühlich an, was massen Beklagter Paulus bey Petro einen Bürger in Leipzig Anno 1720. Einhundert Thlr. Capital zu fodern

fodern haben wollen, und ihn deswegen vor denen Hochadelichen Blasebalgischen Gerichten zu Nimmergrün, woselbst Bekl. Gerichts-Verwalter ist, in Anspruch genommen, ungeachtet nun Bekl. Petrus, als ein Leipziger Bürger, unter die Blasebalgischen Gerichten nicht gehöret, Kläger auch weder Handschrift noch andere Bescheinigung zu produciren gehabt, dennoch selbiger auf Zahlung schlechterdinges gedrungen, und, weil Petrus sich darauf nicht einlassen, noch zu etwas verstehen wollen, ihn durch den Gerichts-Verwalter daselbst, Johann Nicolaum in Arrest nehmen, und darinne so lange gefänglich anhalten lassen, bis er ihme die gefoderten 100. Thlr. Capital, nebst 20. Thlr. Interesse, und 7. Thlr. 16. groschen Gerichts-Kosten, nach Anleitung beygelegter Quittungen sub A. B. & C. bezahlet, also Bekl. dadurch ein novum jus praeposteræ executionis erhalten. Nachdem nun Kl. 200. Thlr. bey Paulo (five etiam bey dem Nimmergrünischen Gerichts-Verwalter, Johanne Nicolao) als ein Darlehn zu fodern, darüber aber auch weder Handschrift, noch andere Bescheinigung aufzuweisen hat, und deswegen besorgen muß, daß Bekl. ihme an statt der Bezahlung einen weitläufftigen kostbaren Proceß daran geben möchte, und aber Rechtens ist, daß derjenige, so wider einen andern ein, den gemeinen Rechten zuwider lauffendes novum jus erhalten, (five: ertheilet) dergleichen auch wider sich, in einer, von einem Tertio, wider ihn, auf gleiche Weise angestellte Klage, ex capite quod quisque Juris, gelten lassen müsse. Weil nun Bekl. Paulus anjeho sich allhier in Nickelsheim befindet, als bittet Kläg. ihn fürderlichst vor Gerichte zu fodern, und zur Bezahlung der 200. Thlr. ebenfalls durch schleunige Execution, und persönlichen Arrest anzuhalten, auch nicht eher der gefänglichen Haft zu erlassen, bis er das libellirte Capital der 200. Thl. nebst zwey jährigen Interesse und Unkosten baar bezahlet. Desuper Nobilissimum &c.

Per modum exceptionis aber kan sie also vorge-
tragen werden:

P. P.

Bekl. Sempronius contra Cajum Klägern erscheint vor denen Stadt-Gerichten zu Schilde, jedoch bloß in honorem judicii, keinesweges aber dasselbe pro competente zu agnosciren, und sich einzulassen, desuper expresse protestando, und hat vernommen, wie Kläger von ihme 400. Thlr. Capital aus einer Obligation de dato Leipzig d. 12. April. 1718. pretendiret, und von ihme Recognition der Obligation gefodert, nach deren Erfolge aber ihn zur Zahlung anzuhalten gebethen. Ob nun wol Bekl. seine Hand und Siegel nicht läugnen kan, so negiret er doch, daß er ihme etwas darauf annoch schuldig sey, indem er ihme diese 400. Thlr. vorlängst Anno 1718. Mense Majo durch Abrechnung vergnüget hat, inmassen Bekl. ihme solches in casum negationis in sein Gewissen, und da nöthig, Wissenschaft und Wohlbewußt geschoben haben will, nicht zweifelnd, er werde dasselbe darüber zu eröffnen schuldig seyn, angesehen er, Kläger, vor zwey Jahren dergleichen Recht auch wider Mevium vor denen Gerichten zu

TOM. II.

Olbershahn, besage beygehender Gerichtlichen Abschrift sub A. als ein Jus novum, erhalten, also nicht unbillig auch solches allhier wider sich gelten lassen muß. Weßwegen Bekl. zu erkennen bittet, daß, weil Bekl. das producirte Document sub C. recognosciret, so hat es noch zur Zeit dabey billig sein Bewenden; Es ist aber Kläger gestaltten Sachen nach, sich auf die opponirte exceptionem solutionis, und dabey gebrauchte Cydes-Delation sub poena confessi & convicti, einzulassen schuldig, ferner darauf zu beschehen, was recht ist.

ACTIO emphyteuticaria.

Es kan der Artikel, Actio emphyteuticaria, Tom. I. conferirt werden. Diese hat auch wider die Erben des Promittentis statt, sie mögen die Sache besitzen oder nicht, weil, wann sie sie nicht mehr besitzen, daß sie dolose zu besitzen aufgehöret haben, wider sie praesumiret wird, zumahl wenn sie die Einwilligung des Eigenthums-Herrn, in die Veräußerung nicht zuvorhero einlangen lassen, L. 136. de R. J. wozu noch dieses kömmt, daß diese personelle Klage aus einem Contractu entspringet, allwo ob der Erbe, oder jemand anders, die Sache im Besiß habe, nicht attendiret wird.

Ein Formular von dieser Actione emphyteuticaria kan dieses seyn.

P. P.

Cajus erscheint, und saget, wie ihm Titius 10. Acker-Feld, so in der Aue liegen, gegen einen jährlichen Erb-Zinß von 5. Rthlr. Klägern und seinen Nachkommen versprochen einzuthun, nach mehrerm Inhalt beygefügtten Erb-Zinß-Briefes; Ob nun wohl Kläger solcher Abhandlung nachzukommen parat ist, so hat Beklagter allen gütlichen Erinnern ohngeachtet, die libellirten 10. Acker Feld, als ein Erb-Zinß Guth, Klägern zu übergeben, und dargegen den Erb-Zinß von ihm anzunehmen sich verweigert, mithin ist er zu klagen genöthiget worden; Dahero produciret er obbenannten Erb-Zinß-Brief ad recognoscendum, und bittet Beklagten zu dessen Ausantwortung anzuhalten, &c.

Wider einen Successorem singularem kan diese Actio nicht angestellet werden, arg. L. f. §. 1. contr. emt. L. 1. §. 16. ad Scitum Treb. Weil diese Klage aus dem Contract entstehet, so kan sie sich auch nicht auf einen Tertium Possessorem erstrecken, ECKARD. Jpr. Civ. Par. III. pag. 44.

ACTIO ad exhibendum.

Heutiges Tages ist diese Klage infrequent, jedoch nicht abgeschaffet, BRUNNEM. ad L. 13. ad exhibend. n. 4. und LAUTERB. in Pand. d. 1. meynet, daß diese Actio per Implorat. Offic. Judicis angestellet würde, vid. Articul. Actio ad exhibendum, Tom. I.

FORMULA IMPLORATIONIS.

Dieselben belieben zu vernehmen, wie Cajus mir in seinem Testament einen Acker Feld legiret haben soll; Damit ich nun solch Legatum dermahleinst erlangen könnte, habe ich von dem Erben, Sempronio, die Vorzeigung des Testaments gebethen, wozu er sich aber bis dato nicht verstehen wollen, derowegen ich derselben Rechtliche Hülffe zu imploriren vor nöthig befunden;

B 2

funden; Gelanget demnach an dieselben mein diensliches Bitten, Sempronio nachdrücklich aufzuerlegen, daß er mir solches Testament zu meiner Nothdurfft ediren solle, davor verharre zc.

Auf welche Imploration zwar nicht gleich ein Præceptum, sondern zu vorhero ein Monitorium h. m. folget:

Was Titius wider euch gesucht, das weist die Beylage mit mehrern: Begehren demnach, ihr wollet Imploranten der Gebühr nach Klaglos machen, oder der Sachen Bewandniß in 6. Tagen anhero berichten. Wornach ihr euch zu achten.

Die Exhibitio Documentorum wird meistens theils per mandata compulsoria erlanget, was nemlich selbige auf eine compendiosere Art mit zugleich in petito der Haupt-Action gebethen wird, SCHILT. ad π. Ex. 20. lb. 91. Oder wann die Documenta vom Tertio gefordert worden, alsdann befiehlt der Richter ohne causæ cognitione, daß der Besizer gehorchen soll, STRUV. Exerc. 15. lb. 38. wiewohl dieses letztere ad Praxin Camerae gehöret, MEIER Colleg. jurid. Argent. tit. ad exhibend. §. 9.

Diese Klage kan mit der Haupt-Klage in eben dem Libell proponiret werden, vid VINN. ad §. 3. J. de Offic. Jud. weil diese Remedia nicht Contraria, sondern Subordinata, das ist, solche Remedia wären, die einander hülfliche Hand leisten. Es dissentiret zwar BACHOV. ad WESENB. tit. ad exhibend. n. 1. propter L. 3. §. 2. & L. 5. pr. π. d. in lit. Jur. weil daselbst wegen des Mangels der Exhibition in litem geschworen würde, mithin wäre diese Klage ad exhibendum unnöthig; Alleine es folget daraus dieses nicht, weil einer Sache vielerley Endzweck seyn können, ECKARD Jpr. Civ. Part. II. pag. 323. Also wenn Z. E. Gerada oder Hergewetta vindiciret wird, kan diese Klage mit der Rei Vindicatione cumuliret werden, arg L. 1. §. f. de R. V.

ACTIO familia heriscunda.

Diese Actio ist vel directa vel utilis. Die directa hat inter coheredes statt, sie mögen testamentarii oder legitimi seyn, so thut nichts zur Sache, und kan die Klage also formirt werden:

P. P.

Kläger kan denen Wohlthöblichen Gerichten nicht verhalten, was massen N. ohnlängst allhier verstorben, und ihn nebst N. zu Erben seiner Verlassenschaft ab intestato hinterlassen; Nun dann Kläger seines Orts beneficio Inventarii dessen Erbe zu seyn willens ist, als will er von Bekl. hiermit ebenfalls desselben Erklärung, ob er auch dessen Erbe seyn wolle, oder nicht, gefodert, und daserne er, wie Kl. nicht zweifelt, die Erbschaft auch antreten wird, Kläger aber in Communione zu verbleiben nicht gemeynet ist, als will er ihn alsdenn zur Inventur, und sofort ad divisionem hiermit provociret, Einlassung und Antwort von ihm hierauf gefodert, und folglich zu erkennen gebethen haben, daß Bekl. mit Kl. die Theilung der auf sie verfäleten und von ihnen angetretenen Verlassenschaft des N. vorzunehmen schuldig sey. Mit Vorbehalt.

Die utilis wird bonorum possessori gegeben, Z. E. ex edicto unde Vir & Uxor ad portionem

statutariam impetrandam. Denn da bonorum possessorum keine heredes directi sind, so hat auch nicht directa, sondern utilis Famil. herc. actio statt, COCC. Jur. Cont. tit. famil. hercise. qu. 4. und demjenigen, welcher aus einem Fideicommissio Universalis eine Erbschafts Sache besiget, L. 24. §. 1. jung. L. 40. Famil. herc. denn dieser ist an statt des Erben, §. 7. Inst. de Fideicommiss. Utiliter hat diese Klage auch statt, wenn der Prætor keinen zum Erben ernennet, pr. Inst. de bonor. posses. Nicht weniger wird sie einem Arrogato gegeben, welchem die Quarta aus der Constitut. Divi Pii gehöret, L. 2. §. 1. Fam. hercise. Z. E. Einer hat einen Unmündigen an Kindes statt angenommen, solchen aber emancipiret, oder aus einer ungegründeten Ursache enterbt, in welchem Fall ihm die in demen Rechten verordnete Quartam, zu fordern zusiehet, §. 3. de Adopt. und in diesem Fall kan die Klage also eingereicht werden:

P. P.

Titius erscheinet, und saget, wie ihn Cajus vor 2. Jahren an Kindes statt angenommen, und da derselbe ihn ohne Ursache von der Erbschaft wieder ausgeschlossen und emancipiret, hat er vermöge der Rechte von Caji Erbschaft den vierdten Theil, Quartam Divi Pii genannt, haben sollen. Nachdem nun Cajus verstorben, und Mevium, seinen Bruder und Klägern als seine Erben, nach sich verlassen; hat Kläger vom Beklagten die Theilung verlangt, jedoch solche in Güte nicht bekommen, zu dem Ende er zu Klagen genöthiget worden, fodert Einlassung, und bittet darauf zu erkennen, daß Beklagter die Erbschaft mit ihm zu theilen, und davon seinen Theil verabsolgen zu lassen, sowohl alle Schäden und Unkosten zu erstatten schuldig.

ACTIO finium regundorum.

Diese hat unter denjenigen Personen statt, welche angränzhende Aecker haben, L. 4. §. 10. Finium regund. und gehet dahin, daß die vermengten Gränzen restituiret, und alles dasjenige wieder ersetzt werde, woran dem Kläger gelegen wäre, L. 4. §. 1. d. 1. vid. Artikel, Finium regundorum, Tom. I. Z. E. Titius und Cajus haben nicht weit von der Elbe Aecker, und da die Elbe übergethet, werden ihre Gränzen untereinander vermenget.

Darauf kömmt einer zum Richter, und klaget, daß neue Gränzen gesetzt werden, also:

P. P.

Titius erscheinet und soget klagende, wie er und Cajus in der Aue an der Elbe 20. Aecker Feld liegen habe, davon jedem 10. Aecker zuständig, nachdem aber besagter Fluß zum öfftern ausgetreten, die Mahl Steine ausgerissen, und mit sich weggeführt, hat sich Beklagter Cajus unterstanden, von Klägers Feldern einige anzumassen, abzupflügen, und dergestalt zu seinen Aeckern zu ziehen, daß er sie nicht mehr erkennen, und vor die Seinigen gebrauchen kan, welche er auch in Güte weder abtreten, noch die Mahl Steine in vorigen Stand setzen lassen will; Dannhero er zu Klagen veranlasset worden, fodert Einlassung und Antwort, und bittet in Rechten zu erkennen, daß Beklagter die von Klä.

Klägers Acker an sich gezogene Stücke wieder abzutreten, und richtige Mahl-Steine einsetzen zu lassen, auch die Schäden und Unkosten zu erstatten schuldig.

Diese Klage kan auch utiliter angestellet werden, als: J. E. Zwen Vasallen haben Lehn-Güther, der eine aber hat von dem andern Lehn-Boden einen gewissen Antheil empfangen, weil er nun nicht glaubt, daß er genug erhalten, so klagt er actione utili, daß die Gränzen determiniret werden möchten, und zwar auf folgende Weise:

P. P.

Mevius erscheint und saget, wie er bey seinem Ritter-Guthe zu N. 30. Acker Feld neben Pauli Ritter-Guthe und dessen Feldern an der Mulda liegen habe. Nachdem aber besagter Fluß sonderlich zu Frühlings-Zeiten öftters ausgetreten, und die Mahl-Steine verändert, hat es sich begeben, daß Paulus einen ziemlichen Theil von solchen Feldern an sich gezogen, aller-massen es der Augenschein bezeuget. Da nun Kläger von Beklagten die Ausmessung verlangt, und das ihm entzogene wieder begehret, will sich Beklagter hierzu in Güte nicht bequemen, dahero er zu Klagen bewogen worden, fordert Einlassung und Antwort, und bittet zu erkennen, daß Beklagter die Felder ausmessen, und die Mahl-Steine in vorigen Stand setzen zu lassen, sowohl das entzogene samt allen verursachten Schäden und Unkosten zu ersetzen schuldig.

Es gehet die Actio finium regundorum darauf, daß die Gränzen derer benachbarten Grund-Stücken entweder ausgemacht, oder aber neue gesetzt werden mögen.

Die Gränzen aber werden von denen Prædiis rusticis, das ist, Land-Güthern, L. 4. §. 10. fin. regund. prædiciret, woraus folget, daß die Gränzen bey prædiis urbanis eigentlich nicht angetroffen werden, es wäre denn, daß in den Städten Gärten vorhanden wären, STRYK. in not. ad LAUTERB. d. 1. Ausser dem aber werden die Gebäude mehr ædificia vicina als confinia genennet, L. 4. §. 10. d. 1. Und wie aus angezogenem L. 4. zu erschen, so werden nur solche prædia urbana ausgeschlossen, welche auf gemeinschaftlichen Mauern ruhen, und aneinander stoßen. Denn wie selbige durch die gemeinschaftlichen Mauern zusammen gefüget werden, also werden sie auch eben durch dieselben gnugsam voneinander unterschieden.

Was aber die übrigen prædia urbana betrifft, so hat bey denselben utilis actio fin. regund. nach der Meynung OLDENDORP. Class. 3. Act. 14. qu. 2. und PAGENSTECH. Manip. 1. statt. Wenn man nun fragt: Was denn nun sonst bey denen Stadt-Gebäuden vor Klagen anzustellen, wann dererselben Gränzen confundiret worden? so antwortet man: Actio negatoria, und interdictum, quod vi aut clam, STRYK. d. 1.

Es sind auch zwischen denjenigen Güthern keine Gränzen, zwischen welchen ein öffentlicher Weg gehet, oder Wasser durchfließet, L. 4. §. 4. d. 1. sintemahl alsdenn in confinio der Weg oder der Fluß, nicht aber der Acker des Nachbars ist, L. 5. d. 1.

ACTIO funeraria.

Diese entstehet aus einem Quali-Contractu, daß der, so die Leichen-Unkosten vorgeschossen, eines

andern Negotium geriret, L. 14. §. 6. de religiosis &c. Der Titius vermeynet zwar, daß man nicht nöthig hätte, allhier einen Quali-Contractum zu fingiren, weil wegen des angenommenen Ruhens schon eine Obligation entstünde, in animadvert. ad LAUTERB. d. 1. welchem jedoch andere Doctores dadurch widersprochen, daß eo ipso mit dem Verstorbenen ein Quali-Contractus eingegangen worden wäre.

Es ist zwar etwas besonders, daß mit einem Verstorbenen contrahiret werden könne; weil aber derjenige, der die Leichen-Unkosten vorschüss, und begraben läßt, nicht mit denen Erben des Verstorbenen contrahiret, so scheineth daraus zu folgen, daß er mit dem Verstorbenen contrahiret haben müsse, L. 1. de religios. welche Verbindlichkeit ohne Zweifel von einem Quali-Contractu zu verstehen, vid. Artic. Actio funeraria, Tom. I. Die Klage kan also formirt werden:

P. P.

N. Saget, daß, ob er zwar dem Verstorbenen weder mit Blut-Freundschaft noch mit Schwägerschaft zugethan; so hat er doch vor dem Jahre durch N. nicht aus Schuldigkeit, sondern daß seine Eltern und Freundschaft ihm wohl bekannt, N. Sohn nicht alleine bey seiner Schwachheit pflegen und warten, auch mit Barbier und Aerzten versehen, sondern auch nach seinem Tode durch die Medicos und Barbier besichtigen und balsamiren lassen, und ferner, laut beygefügter Specification, etliche Speesen und Unkosten vor die Grabstatt, Geläute, Trauer-Kleider, Leichen-Predigt &c. in allen 200. Thlr. vorschießen und darleihen wollen; Diemeil aber diese Leichen-Bestattung und pflegliche Versorgung in der Krankheit, sonst N. auszurichten gebühret, und Kläger über fleißiges Anmahnen diese vorgeschossene 200. Thlr. noch zur Zeit in guten nicht erlangen können; Als wird er verursacht, wider N. deshalben Klage anzustellen, fordert &c. bittet &c. daß Beklagter Klägern die vorgeschossene Begräbniß-Kosten libellirter massen, samt allen deshalben verursachten Gerichts-Kosten, zu erstatten schuldig. Worüber &c.

ACTIO ut funus ducere liceat.

siehe

Durchführung der Verstorbenen oder der Leichen.

ACTIO interrogatoria.

Diese ist prætorica, L. 2. de interrogation. personalis, weil sie aus einem Quali-Contractu entstehet, L. 11. §. 9. d. 1. welche demjenigen, der in Jure gefragt, wider den, so gefragt worden, gegeben ward, daß er dasjenige leiste, worzu er sich durch seine Antwort verbunden, L. 4. jurg. L. 11. §. 2. 5. 7. d. 1. Allein diese Klage ist schon zu Justiniani Zeiten in Abfall gerathen, weil niemand gezwungen ward, ante Judicium von seinem Rechte Rede und Antwort zu geben, L. 1. §. 1. d. 1.

ACTIO si mensor falsum modum dixerit.

Hiervon siehet etwas weniges bey dem Artikel, Actio ob falsum modum, in dem Tom. I. Wenn ein Feld- oder Ausmesser bey der Art und Weise derselben eine falsche Messung angesaget, so entstehet wider ihn diese Action. Denn ehedem ward dafür

gehalten, daß zwischen den Feldmessern und denjenigen, welche die Messung verlangten, kein Contractus locati conducti darzwischen käme, sondern daß jene nur ihre Mühe und Ausmessung als eine grosse Wohlthat wiederfahren ließen, mithin ward wider die Feldmesser keine Klage verstatet, biß der Prætor diese Action concedirte, SCHOEPFF. ad π. tit. si mensur fals. n. 1. Denn es schiene ihm etwas unbillig zu seyn, daß jemand, so aus einer falschen Ansage des Maasses in Schaden versetzt würde, keine Klage haben sollte, KLEIN ad SCHOEPFF. d. l. STRYK. U. M. π. d. 1. §. 1.

Diese Klage ist prætoria, weil sie der Prætor eingeführet, L. 1. pr. & §. 1. d. 1. und darum personalis, weil sie ex delicto entstehet, jedoch zugleich rei persecutoria, L. 1. d. 1. massen der Kläger durch selbige seinen Schaden ersetzt haben will; Subsidiaria heist sie darum, weil, wenn eine andere Klage angestellet werden kan, sie gar nicht statt findet, oder weil sie auch alsdann proponiret werden kan, wenn der eine contrahirende Parth nicht vorhanden, welcher den Schaden ersetzen sollte, L. 5. §. 1. & L. 3. §. 2. 3. si mensur fals. STRYK. in notis ad Compend. LAVTERB. d. 1.

Sie wird demjenigen, der durch die Ansagung eines falschen Maasses, und also dolo oder lata culpa lædiret worden, L. 1. §. 2. L. 3. §. 1. d. 1. wider den Ausmesser gegeben, daß er den dadurch verursachten Schaden ersetzen soll, L. 3. §. 2. d. 1.

Die Lætio geschiehet hauptsächlich dadurch, wann einer eine Sache nach dem Maass erkauft hat, Z. E. bey Güthern, da der Käufer das Grund-Stück nach der Anzahl der Ruthen erkaffen will, der Feldmesser aber mehr Ruthen, als wirklich vorhanden, angiebet, und den Käufer dadurch, daß er mehr giebt, veranlasset, wann der Verkäufer nicht mehr solvendo, anderergestalt, da die Klage nur in Subsidium gegeben, ist der Messer nicht obligiret, wohl aber der Verkäufer, welcher ohne Unterschied in einer Verbindlichkeit bleibt, vid. MÜLLER. ad KLEIN. in not. ad SCHOEPFF. tit. si mensur fals.

Oder bey rebus fungibilibus, wann der Wein-Visirer mehr angiebet, als vorhanden, hat diese Klage auch statt, indem der Käufer ebenfalls lædiret wird, STRYK. in notis d. l.

Ein Formular der Klage kan dieses seyn:

P. P.

Sempronius erscheinet und saget, wie er vor 2. Monathen des Caji an der Pleisse gelegene Wiesen an 10. Aeckern gekauffet, und wie er gewiß seyn wollen, hat er Titium zum Ausmessen geberthen, der auch solch Amt über sich genommen, und bey Ausmessung 10. Aecker angegeben, die er mit 1000. Thlr. bezahlet. Nachdem aber Kläger solche Aecker durch den geschwornen Landmesser in Augenschein nehmen lassen, haben sich nicht mehr, als 9. Aecker befunden, daß also Kläger um 100. Thlr. zu kurz gekommen. Nachdem nun Kläger durch diesen üblen Ausspruch in Schaden gerathen; Als ist er zu Klagen bewogen worden, fordert Einlassung und Antwort, nach deren Erfolg bittet er in Rechten zu erkennen: Daß Beklagter die libellirten 100. Thlr. nebst dem Interesse moræ und allen causirten Schäden und Unkosten zu bezahlen schuldig.

Ein ander Klag-Libell listiret SCHACHER Coll.

Præf. π. tit. si mensur fals. Autoris Systema Jur. Civ. d. 1.

Diese Actio entstehet aus einem Delicto, da der angenommene Messer ein ander Maass, als wirklich da ist, ansaget, arg. L. 1. §. 1. L. 3. §. fin. si mensur falsum &c. junct. L. 4. §. 1. de aleat. Dieses Delictum hat nun entweder einen Dolum, oder aber eine Culpam latam zum Grunde, d. L. 1. si mensur &c. Ex lata culpa, weil ein Honorarium darzwischen kommt, wann aber diese Leuthe um ein Lohn bedungen worden, so giebt Culpa levis auch ein Jus agendi. Zwar SCHOEPFF. ad d. tit. si mensur &c. hält dafür, daß nur culpa lata vindiciret werden könne, es möchte ein Honorarium oder Merces gegeben worden seyn, oder nicht, L. 1. §. 1. & fin. d. 1.

Alleine wenn dieses statt finden sollte, klagte man ja lieber ex Lege Aquilia, vid. FRANZ. ad π. tit. si mensur fals. nach welchem alle Arten der Fahrlässigkeiten gerochen und jedwede Unwissenheit eines Künstlers vindiciret werden kan, ZOES. ad π. d. 1.

Es sind zwar einige Doctores, welche dafür halten, daß diese Actio aus einem Contractu herkäme, STRUV. Syntagm. Jur. Civ. Exerc. 15. th. 61. weil aber selbige allernächst ex delicto entspringet, und der Contractus oder die Conventio nur die Causa remota ist, auch über dieses wider die Erben nicht gegeben wird, so erscheinet ganz offenbar, daß diese Klage ex delicto entstehet.

Sie ist eine Actio perpetua, weil sie als prætoria rei persecutoria von der unternommenen Ausmessung des Visirers oder Feldmessers seinen Ursprung nimmt, L. 4. Si mensur fals.

Und obwohl diese Actio denen Erben gegeben wird, L. 3. §. 5. d. 1. weil die Actiones ex delicto auch active auf die Erben gehen, §. 1. de perp. & temp. act. so hat sie doch wider die Erben statt, L. 3. §. 5. si mensur fals. quia dolum defuncti præstare non tenentur, ohne nur in so ferne etwas von Nutzen auf selbige kommen ist, damit sie nicht mit eines andern Schaden bereichert werden, L. unic. C. ex del. def. hered.

In so ferne diese Actio directa ist, findet sie wider diejenigen Feldmesser Platz, welche aus Bosheit, oder grosser Fahrlässigkeit eine falsche Anzahl angegeben haben, L. 1. §. 1. si mensur fals. und thut nichts zur Sache, sie mögen es selbst, Z. E. durch Brieffe, L. 2. d. 1. Z. E. wenn der Abriß aus Vorsatz falsch gemachet worden, oder durch jemand anders gethan haben, L. 1. §. f. d. 1. Denn derjenige ist der Ansager, der angesagt, er mag es auch durch einen andern gethan haben, Z. E. wann ich dir, da du ein Feldmesser wärest, befohlen daß du mir das Guth N. ausmessen soltest, und du hättest solches anderweit dem Titio zu thun befohlen, und selbiger hätte bey der Ausmessung etwas dolose verschwiegen, so würdest du dafür stehen müssen, weil du darinne eine Bosheit begangen, daß du einem solchen schlimmen Menschen etwas anvertrauet hast, STRUV. Exerc. 15. th. 65. HERSOLD. p. 2. act. 37. n. 5.

Es thut nichts zur Sache, wenn ein Feldmesser von dem Richter, Z. E. bey Gränz-Streitigkeiten, L. 8. §. 7. finium regund. Oder aber von denen Partheyen, Z. E. vom Käufer oder Verkäufer, bestellt worden, L. 1. si mensur fals. auch thut dieses nichts, wenn die Ausmessung umsonst, oder aber um eine gewisse Vergeltung geschehen, L. 1. §. 1. d. 1. denn in beyden Fällen muß diese Verrichtung

bona fide verübet, und aller Betrug bey seite gesezet werden, STRYK. in not. ad Comp. Lauterb. tit. si mensor fals.

Vor Zeiten geschähe die Messung nur aus Freundschaft, und es war niemand vorhanden, der daraus ein öffentliches Amt gemacht hätte, daher geschah es auch, daß wenn aus einer Ignoranz ein Schaden zugesüget ward, der Messer nicht kunte belanget werden, L. 1. §. 1. d. 1.

Heutiges Tages aber wird ohne Zweifel dieses an denenjenigen Orten cessiren, wo Feldmesser, Visirer, und andere dergleichen Personen, in Pflichten stehen; denn wer sich zu einer Kunst bekennet, demselbigen wird die Unverfahrenheit pro culpa levissima ausgeleget, STRYK. d. 1.

Es cessiret heutiges Tages bey uns die Ratio, warum, wenn die Ausmessung *gratis* geschehen, die Mensores ex ignorantia fehlen kuntten, weil nemlich die Alten glaubten, daß die Ausmessung als eine grosse Wohlthat von ihnen verrichtet würde, L. 1. §. 1. si mensor fals. MENCK. in Tab. 7. d. 1. p. 164.

Wenn zu einer Sache viel Ausmesser bestellt würden, so ist jeder in *solidum* gehalten. Wenn aber viele durch einen Contract darzu beordert werden, und alle solvendo sind, so scheint ihnen das Beneficium divisionis nicht abgeschlagen zu seyn, arg L. 23. de Fidejuss. STRYK. d. 1.

Ausser dem aber, wenn nemlich ihrer viele ausmessen, so liberiret des einen Zahlung die übrigen alle, L. 3. si mensor fals. denn diese Klage gehet nicht so wohl auf die Straffe, als vielmehr auf das Interesse, STRYK. d. 1.

Utiliter wird diese Actio auch angestellet, wenn ein anderer, als ein Feldmesser dolose Schaden gethan, Z. E. ein Architector, ein Redemptor in modo, L. 7. §. 2. 3. si mensor fals. i. e. qui opus alteri certo pretio suis cæmentis faciendum conduxit, L. 39. de R. V. oder ein Rechenmeister in Übersehung derer Rechnungen, oder ein geschwornener Gewercke bey Taxirung derer Gebäuder, oder ein Pächter bey der Taxe eines Inventarii, ingleichen ein Goldschmidt, so die Jubelen höher, als sie würcklich werth, geschäzet hat.

Wie nun ratione *subjecti* utilis actio angestellet werden kunte; also hat auch dieselbe ratione *objecti* alsdenn statt, wenn nicht so wohl Aecker, sondern einer jedweden andern Sache Maasß und Anzahl anders, als sie in der That ist, angesaget worden, Z. E. Del, Wein, Getreydig, und andere trockene Früchte, L. 5. §. f. L. 6. si mensor fals. mod.

Es gehöret auch dahin die Ausmessung eines Gebäudes oder eines ledigen Places, Weges, und dergleichen: Z. E. ein Müller hatte falsches Maasß bey dem Mesz Korn gebraucht, und viele Leute dadurch ladirer, worauf einer von denen Mahls-Gästen wider den Müller in subsidium folgendergestalt klagte:

P P.

Sempronius erscheint und saget, daß er 10. Jahr lang bisher in Pamphili Mühle gemahlen, und das gewöhnliche Mesz Korn abgerichtet, nachdem aber Kläger in Erfahrung bracht, wie Beklagter eine allzugrosse Messe sich zugeleget, allermaßen die Obrigkeit disfalls inquirirer und befunden, daß sie ein Viertel Küchen-Maasß zu groß, auch daher bestraffet worden; Als hat

Kläger seinen Abgang von 500. Schl. so er bis hero nach und nach gemahlen, an 20. Schl. ausgerechnet, welche Beklagter in Güte nicht ersehen will, derowegen er zu Klagen bewogen worden, fordert Einlassung und bittet zu erkennen, daß Beklagter die zu viel abgemessenen 20. Schl. Korn nebst dem Interesse *moræ* zu ersehen schuldig.

Diejenigen, so bey einem Kauff taxiren sollen, und sich von Verkäufern bestechen lassen, können *utilis actione* ungesehr also belanget werden:

P. P.

Titius erscheint und klaget kürlich, wie er vergangene Oster-Messe 1736. zwey Cassanienbraune Rutsch-Pferde vor 200. Ducaten von denen fremden Kofsteuschern gehandelt und weil er keinen Verstand von Pferden hat hat er den hiesigen Kofz-Kamm N. N. darzu gebraucht, der solche Pferde angesehen, und ihm gesagt, daß sie gut und mehr als 200. Ducaten werth, wodurch er denn bewogen worden, so viel Geld dafür zu geben. Wenn aber Kläger nach diesem erfahren, daß besagte Pferde nicht 80. Thaler werth, und Kläger also durch Beklagters ungleiches Vorgeben in solchen grossen Schaden an 160. Ducaten gebracht worden, welche Beklagter in Güte nicht ersehen will; Als ist er zu Klagen bewogen worden, fordert Einlassung und bittet zu decretiren: daß Beklagter die libellirten 160. Ducaten ihm wieder zu ersehen schuldig sey.

Heutiges Tages, da sie nur eine Actio subsidiaria ist, L. 5. §. 1. si mens. fals. in sie nicht mehr, wie vor diesem unumgänglich notwendig, weil man Actionem locati und conducti ansetzet. Denn insgemein werden die gemeinen Feldmesser durch einen gewissen Contract gedungen, und nach solchem sind sie nicht nur ad culpam *latam*, sondern auch ad *levem* obligirer, LAUTERB. Exercit. 21. 1b. 19.

Ausser dem Contractu locati conducti kan der, dem der Schade zugesüget worden, denunciiren, und dem Feldmesser, zumahl wenn er in Pflicht stehet, eine Untersuchung zu ziehen lassen selbige, wenn sie wider ihren geleiteten Eyd ihren Herrn betrogen, arbitrarie bestraffet werden können, SCHILT. ad 7. Exerc. 21. 1b. 24.

Die ungeschwornen Rechen Meister haben keinen Glauben, wenn bey Processen ihre Rechnung ad *Acta* gegeben wird, SCHWEND. ad FIB. Proc. p. 41. Nov. 7. c. 3. §. 2. Ita pronunc. F. I. L. Mens. Dec. 1702.

Diese Klage wird longissimo tempore, das ist, binnen 30. Jahren prescribiret. Es ist zwar diese Actio eine Actio Pratoria, und kömmt aus einem Delicto her, L. 3. §. 8. si mensor fals. daher solte sie annalis seyn, und nur ein Jahr dauern; Aber weil selbige aus der anvertrauten Handlung hauptsächlich herkömmt, und das Delictum oder die *Latso* nun noch darzu kommen, so ist sie eine Actio perpetua.

Hieraus stießet, daß, wann ein Urtheil aus einer falschen Messung gesprochen worden, solche Klage annoch binnen 30. Jahren angestellet werden könne, WESENBECK. ad 7. tit. si mensor §. 1. n. 6. Ja wenn aus einer augenscheinlichen Fahrlässigkeit der Schade dargethan werden kan, so kan auch dergleichen fals.

falsches Urthel binnen dieser Zeit impugniret werden, BRUNNEM. ad L. 4. d. t. n. 2. Id. in Proc. Civ. 6. 22. n. 2. STRYK. in Tr. de Act. invest. L. 1. m. 10. S. 34. Nam sententia nunquam transit in rem judicatam, welches bey allen Urtheln, welche auf die Erfahrung aller Künstler ankömmt, etwas allgemeines ist, BRUNNEM. ad WESENB. qu. 9. ubi ad Nov. 7. c. 3. obstantem respondetur. Jedoch muß in solchem Fall, wenn des Feldmessers Irrthum entdeckt werden soll, nicht ein, sondern viele Feldmesser bestellt werden.

ACTIO metus.

Der Endzweck, worauf diese Actio gehet, ist dieser, daß die Sachen restituiret werden, und ist selbige auch cum fructibus zu ersetzen, wobey aber ein merklicher Unterscheid zwischen dem Possessore bona und mala fidei zu machen ist. Der erstere ist in dem Fall, wenn er locupletior worden ist, gehalten L. 14. §. 5. L. 18. quod metus causa &c. der letztere ist so gar de percipiendis gehalten, L. 12. d. t. vid. Artic. Actio metus, Tom I. Ein Formular dieser Klage kan folgendes seyn:

P. P.

N. saget, daß, als N. bey höchster Leibes- und Lebens-Gefahr gezwungen worden, eine Obligation N. über 100. Rthlr. als hätte er dieselben empfangen, von sich zu stellen, er das heilsame Beneficium restitutionis in integrum habe ergriffen, und von der Obrigkeit ein Decretum rescindens, Inhabts der Beylagen sub lit. A. erlangen müssen. Wenn denn nach dessen Erfolg der restitutus nichts destominder zu dem Seinigen nicht gelangen kan, sondern damit aufgehalten werden will; Ein jeder aber nicht alleine seine pristina jura recuperiret, sondern auch über diß eine Prætoriam arbitrariam actionem personalem in rem scriptam überkommet, als will er vor dißmal die Actionem quod metus causa eligiret, und dieselbe hiemit wider N. intentiret haben. Fordert demnach von N. als welcher die abgezwungene Obligation in Händen hat, richtige Antwort, und nach dessen Erfolg, bittet er, daß Bevl. die abgezwungene Obligation Klägern wieder zustelle, anzubefehlen und aufzuerlegen, auch da er sich dessen fern verweigern solte, in quadruplum (intra annum, & post annum in simplum) zu condemniren &c.

ACTIO de mortuo non inferendo.

Von dieser Klage kan bey eben diesem Artikel in dem Tom I. nachgesehen werden; der Beklagte hat hier die Wahl, welches von beyden er thun will, arg. L. 10. §. f. de jur. dot. denn bey denen alternativis Obligationibus ist die Wahl bey dem Debitore, L. 10. §. f. de jur. dot. Das Libell hier von kan also eingerichtet werden:

P. P.

N. saget, daß sich N. unterstanden, den neulichst erschlagenen N. auf seinen Acker (vel auf welchen ihm der Nieß-Brauch zuständig, vel, welchen er von seinem Vater ererbet,) zu begraben. Ob sich nun wol N. selbsien bescheidet, daß er den Körper wieder auszugraben und an andern Ort zu schaffen nicht befugt: Dieweil aber dergleichen Facta nicht ohne Geld-Busse und Ersetzung des Schadens demjenigen, so sich

dergleichen angemasset, hingehen sollen, so ist Kläger in Entstehung güttlicher Befriedigung endlich verursacht worden, N. (vel dessen Erben,) dieser unbefugten That halber zu beklagen. Fordert demnach &c. bittet &c. daß neben einer willkürlichen Geld-Busse Beklagter entweder den Körper wieder weg zu schaffen, oder nebensü Erstattung der Unkosten billigen Abtrag zu thun schuldig.

Der Eigenthümer aber des Orths kan den Todten ohne hohe Obrigkeitliche Erlaubniß nicht wieder rausgraben, und wann solches nichts destoweniger de facto unternommen wird, hat wider ihn Actio injuriarum, L. 8. de religiosis &c. oder de sepulchro violato statt, L. f. π. de sepulch. viol. HAHN. ad WESENB. de religiosis &c. n. 4. wofelbst er folgendes præjudicium hat:

Haben eure Vorfahren von J. A. Linie die Begräbniß in der Kirchen zu grossen W. berichteter massen, allein gebraucht und die ihrige darinn beygesetzt; So hat E. B. zu D. G. berührte Begräbniß zu eröffnen, eurer Vorfahren noch unvermoderte Gebeine heraus zu werffen, und sein Kind, welches zur D. G. gestorben, hinein setzen zu lassen, nicht geziemet noch gebühret, sondern er daran zu viel und unrecht gethan; derwegen er E. B. zusehender sein Kind aus eurer Grabstadt heraus zu nehmen, und eurer Vorfahren heraus geworfene Gebeine wieder hinein bringen zu lassen schuldig. Inmassen ihr ihndero Behuff actione utili in factum, de religiosis arg. L. 7. 8. §. 39. de religiosis &c. wie dann nicht weniger des euren Vorfahren abgelebten Körpern und Gebeinen, auch euch hierunter zugefügten Schimpffs halber, entweder actione injuriarum, sec. d. L. 8. de religiof. L. 1. §. 4. §. 6. junct L. 27. de injur. oder auch wegen dessen, daß euer Vorfahren unvermoderte Gebeine von ihm B. aus der Grabstadt heraus geworffen, denselben actione de sepulchro violato ex L. ult. de sepulch. viol. junct. L. 3. eod. civiliter vel criminaliter zu belangen befügt. B. R. W.

ACTIO negatoria.

Diese Klage entspringet aus einem dinglichen Rechte, deswegen heist sie auch realis, und darf selbige der Dominus so offte anstellen, als er negiren kan, daß der andere ein Dienst-Recht in seinem Guthe hat, oder sich desselben anders als er berechtiget, nuhet und gebrauchet, vid. Artikel, Actio negatoria, Tom I.

Ein Klage = Libell einer Actionis negatoria kan dieses seyn:

P. P.

Kläger saget Klagende, welchergestalt Cajus des Mißbrauches in seinem Guthe sich angemasset, und also Klägern in possessione libertatis merklich turbiret; Als ist er zu Anstellung gegenwärtiger Klage bewogen worden, fodert derohalben vom Beklagten Litis contestation und Antwort, nach deren Erfolg zu erkennen, bittend, daß Beklagter sich des Mißbrauches zu enthalten, Klägern in der Freyheit nicht zu turbiren, auch alle verursachte Schäden nebst dem Interesse zu ersetzen schuldig.

Alia Formula.

Kläger saget, wie daß sein Nachbar N. N. sich nicht

nicht entblödet seine Schaaf auf Klägers Wiesen zu treiben, und dahero der Triff-Gerechtigkeit sich anzumassen; Diemeil aber Beklagter in possessione libertatis sich befindet, und Beklagten solche Servitut nicht geständig, Beklagter aber alles gültlichen Ermahnens ungeachtet, sich solcher nicht enthalten wollen; so ist Kläger zu Klagen genöthiget worden, und fodert Einlassung und Antwort, darnach bittet er in Rechten zu erkennen, daß Beklagter Klägern in dem eigenthümlichen Possess seiner Freyheit auf seinen Guth zu lassen, der angemakten Weide und Triff-Gerechtigkeit sich zu enthalten, Cautio-nem de non amplius turbando zu bestellen, auch alle verursachte Schäden und Unkosten zu erstatten schuldig, desuper &c.

Weil nun also der Beklagte sich auf die Actionem negatoriam affirmative einlassen muß, so kan nachfolgende Litis Contestation ein Exempel abgeben, in welcher auch das Befugnis des Beklagten angefügt zu befinden.

P. P.

Beklagter gestehet 1.) wie er sich unterstanden, auf Klägers in der Aue gelegenen Acker und Wiesen sein Vieh zu treiben, und zu weiden. Negiret 2.) daß sich Beklagter dadurch unterstehe, Klägern damit zu turbiren. 3.) Weiß Kläger nicht, daß jeden sein Grund und Boden vor dergleichen Beschwehrung frey zu präsumiren. 4.) Ingleichen daß Beklagter zu Klagen bezwogen worden. Am meisten wird 5.) negiret, daß secundum libellata zu erkennen, vielmehr stehet Beklagter das Recht zu, auf Klägers Acker und Wiesen sein Vieh zu treiben, und daselbst zu hüten, indem er und seine Vorfahren solches Recht vor 40. und mehr Jahren auf Klägers Feldern erlanget; es bittet dahero Beklagter zugenöthigten Kläger mit seinem Suchen abzuweisen, und ihn bey seiner Gerechtigkeit zu schützen, auch da ihm solches zu beweisen auferlegt werden sollte, bedinget er sich Exceptionem possessionis und præscriptionis dabey auszuführen &c.

Hauptsächlich gehet diese Actio negatoria dahin, daß die Servitut oder ein ander dergleichen Recht aberkannt werde; accessorie aber dahin, daß Beklagter Caution bestelle, daß er sich in dem Gebrauch der natürlichen Freyheit nicht mehr belästigen solle, L. 12. si servitus vindic. und das Interesse leiste, L. 5. si usus fr. per. jung. L. 4. §. 2. si serv. vindic.

Diese Caution wird vermittelst eines Urthels auf solche Art zuerkannt.

Auf Klage und Antwort, geführten Beweis und Gegen Beweis, und erfolgte Befehle in Sachen Sempronii Beklagten an einem, Caji Klägers andern Theils, erkennen wir &c. &c. daß Kläger dasjenige, so ihm zu erweisen auferlegt, und er sich angemasset, zur Nothdurfft erwiesen, derowegen Beklagter mit seinen Schaafen auf des Klägers eigene und gemeine Felder, Fluhren und Marcken zu treiben, zu weiden und zu hüten, nicht befugt; zu dem Ende dieselben hiervon abzuführen, und deshalb gnugsame Caution zu bestellen schuldig.

TOM II.

Diese Caution kan ohne Bürgen oder Pfand durch ein blosses Versprechen geleistet werden; arg L. 3. C. de V. S. vid. SCHWENDEND. ad. tit. 7. si serv. vind. §. 4.

Auf solchen Fall wäre der Schein also abzufassen:

Demnach in Sachen N. N. ohnlängst erkannt (inscritur sententia) und Kläger von uns die zuerkannte Caution gefodert, solche auch zu besellen durch das Amt N. N. auferlegt worden; Als wollen wir vor uns, unsere Erben und Nachkommen, und einer vor alle, und alle vor einen, mit Begebung der Division durch unsern beständigen Syndicum, dahin erkläret, auch Krafft dieses versprochen haben, Klägers Felder mit unserm Schaaf Vieh nicht weiter zu betreiben, und die Triff-Gerechtigkeit daselbst zu prästendiren. Gestalt wir besagte Felder hiermit frey erkennen, auch denenselben keinen fernern Eintrag thun wollen. Wenn denn der Syndicus der Gemeinde solches acceptiret; Als ist dieses Gerichts wegen angenommen, Klägern auch solcher Schein loco Cautionis extradiret worden. So geschehen &c.

ACTIO noxalis.

Wird à noxa also genennet, das ist, von demjenigen Schaden, so von einem Römischen Knecht geschehen. Noxalis actio wird in weitläufftigem Verstande angenommen, so, daß auch mit darunter verstanden wird actio quadrupedaria pr. 3. §. quadr. oder in engerm Verstande, und da bedeutet es nur diejenige Klage, die ehemals ex delicto servorum wider die Herrn angestellt wurde, vid. Artikel, Actio noxalis Tom I

Heutiges Tages kan diese Actio auf die Fürstlichen Knechte appliciret werden, nicht aber auf die freyen Personen, deren Arbeit um Lohn bedungen worden. Inzwischen kan man doch das rückständige Dienst-Lohn eines Dienst-Bothen, wenn er etwas verbrochen, nach Sächs. Recht mit Arrest belegen, damit der beleidigte Theil möchte bezahlet werden, Land. R. Lib. 2. Art. 32.

Ein Formular solcher Imploration kan dieses seyn:

P. P.

Dieselben belieben zu vernehmen wie Sempronii Knecht, als er gestriges Tages bey dem Topff-Marckte vorbey geritten, mit dem Pferd in meine Föpffe gesprungen, und mir vor 15. Rthlr. Schüsseln, Föpffe und andere dergleichen Sachen zerbrochen. Wann dann Sempronius dem Knechte mit 16. Rthlr. Miet Lohn verhafft seyn soll, davon ich mich alle falls erhohlen könnte; Als ergeheth an die Wohlthülichen Stadt-Gerichte mein dienstliches Bitten, Sie geruhen Sempronio Auflage zu thun, daß er seinem Knechte keinen Lohn weiter auszahlen, sondern daselbe vielmehr in die Gerichte legen solle. Solches, wie es billig, also erkenne ich es mit Dank und verbleibe.

Auf welche Imploration die Auflage folgendergestalt erfolget:

Auf Caji hierbey angeführtes Suchen wird Sempronio Krafft dieses auferlegt, seinem Knechte, Hans Eltern, von seinem Lohne nichts

E

AUS

auszuzahlen, sondern dasselbe in die Gerichte niederzulegen. Wornach er sich zu achten.

Wenn aber das Gesinde in Officio delinquiret, so ist ihr Herr gehalten, den Schaden zu ersetzen, jedoch muß ihm eine Culpa bemessen werden, so er in eligendo oder in retinendo begangen.

Es fragt sich anbey: Ob nicht actio noxalis wider die Eltern statt habe, wenn derselben Kinder delinquiret? Resp. negando, und zwar daß die Eltern nicht einmahl die Straffe aus dem Pflichttheile zu bezahlen gehalten sind, s. *fin. de noxal. action.* denn selbige ist der Vater, so lange er lebet, zu bezahlen nicht schuldig. Ja es kan sich zutragen, daß der Sohn vor dem Vater verstirbt, CARPZ. p. 3. c. 11. d. 10. in *fin.* Noch weniger kan sich der Richter an dem mütterlichen Vermögen erhohlen, weil anderer gestalt der Mißbrauch, der dem Vater zustehet, verringert wird, es wäre denn, daß der Sohn ein ausserordentliches Peculium hätte, darinne dem Vater der Mißbrauch nicht zustünde, MANZ. *Decis. 80. n. 11.* Hat nun der Sohn kein solches Peculium, so ist die Execution entweder so lange aufgeschoben, bis er Güter bekommt, oder aber er ist disfalls am Leibe zu bestraffen, L. *fin. de in jus vocando.* STRUV. *Ex. 9. l. 6.*

Jedoch kan durch ein Statutum oder Praxin eingeföhret werden, daß die Eltern im Nothfall gezwungen werden, den Schaden ihrer delinquirender Kinder zu ersetzen, vid. MULLER. ad STRUV. d. *Ex. 16. 47. lit. 2.* Dissentit tamen CARPZOV. p. 3. c. 12. d. 10. Denn es muß ja vielmahl ein Vater seines ungerathenen Sohns ausser der Ehe erzeugtes Kind ernähren, L. 5. §. 2. & L. 9. *agn. libr. COCC. in Dec. Cur. Halberst. c. 1. d. 50.* ECKARD. *Jpr. Civ. Part. III. pag. 267. sqq.*

ACTIO de pastu.

Ist eine Actio personalis, und wird alsdann angestellet, wenn die Früchte nach der natürlichen Arth eines Viehes auf andern Grund und Boden abgeweidet worden, vid. Artikel, *Actio de pastu,* Tom. I.

Ein Formular von dieser Klage kan folgendes seyn:

Titius saget, wie des Caji Kühe gestriges Tages in seinen Wägen gelauffen, und einen ziemlichen Fleck, ausser was sie niedergedrissen, abgefressen. Wenn denn der Schaden sich zum wenigsten auf 4. Rthlr. erstrecket, welchen Beklagter mit Güte nicht ersetzen will; Also ist er zu Klagen bewogen worden, fodert Antwort und bittet zu erkennen, daß Beklagter den libellirten Schaden wiederum zu ersetzen, auch sonst alle disfalls causirte Schäden zu erstatten schuldig.

Diese Klage wird utiliter auf diejenigen Früchte appliciret, welche von den Stengel abgebracht sind, gleichwohl aber entweder noch da liegen, oder in die Scheuren gebracht worden, STRUV. *S. J. C. Ex. 14. l. 3.*

ACTIO de pauperie.

Ist eine Actio personalis, weil sie ex facto entspringet, vid. Artikel, *Actio de pauperie,* Tom. I.

Ein Formular von dieser Klage kan folgendes seyn:

P. P.

Titius erscheint und saget, wie vorgestrigen Tages Caji schwarzbraunes Reit-Pferd an dessen Haus-Thür angebunden gewesen, und als Kläger vorbeigegangen, hat solches von freyen Stücken aus und Klägern sein rechtes Bein entzwey geschlagen; Ob nun wohl hierauf Beklagter das Pferd wiederum in seinen Stall gezogen, so will er doch keinesweges den Schaden ersetzen; derowegen ist er zu Klagen veranlasset worden, fodert Einlassung und bittet zu erkennen, daß Beklagter Klägern entweder den verursachten Schaden und Versäumniß zu ersetzen, oder aber das quæstionirte Pferd ihm davor auszuantworten schuldig.

In dieser Klage ist das Petitum alternative concipiret, massen solches in Actionibus noxalibus gar wohl angehet; wiewohl es auch nicht unrecht ist, wenn simpliciter ad noxæ deditionem geklaget wird, vid. COCCEJ. in *Jur. Controv. tit. si quadrup. paup. sec. dic. qu. 5.* Ob aber nun gleich diese Klage personalis ist, so ist sie dennoch zugleich in rem scripta, weil nicht allererst untersucht wird, wem das Thier zugehöret, da es Schaden gethan, sondern nur, wem es zustehet, da die Klage angestellet, gefragt wird, STRYK. in *not. ad LAUTERB. d. 1.*

Der Endzweck dieser Klage gehet dahin, daß der Schaden ersetzt werde, welches auf zweyerley Art und Weise geschehen kan: Einmahl, wenn solcher denen Rechten nach ersetzt wird, L. 1. *si quadrup. pauper. sec. dic.* Zum andern, wenn das Thier lebendig übergeben wird, L. 1. §. 14. d. 1. Eines von beyden aber erwöhlet der Beklagte, weil in debito alternativo die Wahl allemahl bey dem Beklagten ist.

Diese Wahl aber verliehret der Eigenthümer, nach Sachsen-Rechte, dadurch, wenn er das schädende Thier, nachdem der Schaden geschehen, zu sich nimmt, und bey sich behält, LAND. R. *Art. 40. COLER. Proc. Ex. p. 1. c. 3. n. 66.*

Es wird aber auch alsdann der Dominus, nach Sachsen-Recht, von dem Ersatz des Schadens befreuet, wann er bereit ist, das Wehr-Geld vor das Thier zu bezahlen, LAND. R. *Art. 40. & 51. Lib. 2. CONF. SCHACHER. Coll. Pr. d. 1.*

Was den usum modernum dieser Klage betrifft, so kan keinesweges gesagt werden, daß sie pro abrogata zu halten, vid. HAHN. ad WESENB. d. 1. n. 3. welcher folgendes Präjudicium anführet:

Diemeil aus der Zeugen Aussage zu vernehmen, daß Jochim Kulp's Sattel-Pferd vorhin andere herunter geworffen und beschädiget, auch Heinrich Schapern unlängst aus dem Sattel gesehet, worüber die Pferde im Belauff den Soldaten Henning umgestossen, und er übergefahren worden: So kan dieses verursachten Unfalls halber der Knecht Heinrich Schaper nicht; sondern Jochim Kulp als Herr des schüchtern und ungehaltenen Pferdes belanget werden: Also daß er solches, jedoch weiter nicht, dann mit Hergebung gedachten Sattel-Pferdes oder dessen Werths zu büßen schuldig. B. R. W.

Es

Es wird aber solche in Sachsen *caute evitiret*, wenn der Dominus das schadhafte Vieh von sich stößet, das ist, wenn er solches in die Gerichte führet, und einen *animus derelinquendi & noxae dedendi* declariret. Denn der Eigenthümer muß, so bald er von dem beschehenen Schaden Nachricht erhalten, das Thier von sich treiben, und nicht wieder annehmen, wodurch er von dem Ersatz des Schadens liberiret wird, demjenigen aber, so der Schade zugefüget worden, stehet frey, dieses Thier anzunehmen, *Land R. Lib. 2. art. 40.* Wenn aber der Dominus das Thier wieder annimmt, so ist er schlechterdings gehalten, den gethanen Schaden durch Geld zu ersetzen, *CARPZOV. Prax. Crim. qu. 131. n. 18. SCHILTER ad pand. Ex. 19. th. 3. 6.* wie also von der *Fac. Jur. Lips. M. Febr. An. 1705.* pronunciret worden, als ein Vermalter einen *Sau-Hacksch*, welcher mehr als einmahl Schaden gethan, dennoch bey sich behalten hatte. Ja man hat den *Casum*, daß wenn der Dominus das Thier wieder annimmt, oder nach geschenehen Schaden bey sich behält, *arbitrarie bestrafft* werden kan, wenn nemlich seine *Fahrlässigkeit* dabey entdeckt werden kan, *Const. Crim. art. 136. ECKARD. Jpr. Civ. Part. 3. pag. 229.*

ACTIO Publiciana.

Diese hat ihren Nahmen von ihrem Urheber dem *Pratore Publicio* bekommen, davon schon in dem Artikel, *Actio publiciana*, Tom. I. gesagt worden, *S. 4. de A.* welcher nach des *CICERONIS* Zeugniß *pro Cluertio* zugleich mit dem *Marco Junio Pratore* gewesen, *vid. FRANZK. ad π. tit. de pub. in rem act. IOH. VOET. n. 1. d. 1.* und zu deren Einführung dadurch veranlasset worden; weil nach denen *LL. XII. Tabell* zur *Formula Vindicationis* ein *Dominium verum* erfordert ward, ein *bonæ fidei Possessor* aber das *Eigenthum* des vorigen Besitzers, oder seines Verkäuffers, von welchem er doch die Sache *titulo iusto* erhalten, nicht beweisen konte; so folgete, daß, wann der *b. f. Possessor* die Sache von obhanden kommen ließ, und den Besitz davon verlohren, er dieselbe durch keine Klage wieder fordern konte, mithin selbiger demjenigen, der kein besseres Recht als er hatte, nachstehen mußte, wiewohl dieser *Rigueur*, und scharffes Recht nach denen *Römischen Gesetzen* bey nahe 400. Jahr dauerte, biß der *Prator Publicius A. U. C.* ohngefehr 687. aus diesem *Quali-Dominio vindicationem* anordnete, *vid. SCHILTER Ex. 16. th. 64. seqq.* Es liegt aber das *Quali-Dominium* in einer *Fictione*, nach welcher, damit nichts wider die *LL. XII. Tab.* offenbahrlieh eingeführet schiene, fingiret wird, daß die streitige Sache schon *usucapiret*, das ist, durch einen langen Besitz einem zugeeignet, so doch noch nicht *usucapiret* worden, *S. 4. de Act.* damit nemlich nicht derjenige, welcher ein besseres Recht hat, demjenigen nachgesetzt würde, welcher an der Sache entweder gar kein, oder doch kein so richtiges Recht, *vid. BEYER. in Del. Jur. Civ. tit. de Public. in rem. act.* Diese Klage kan also formirt werden:

P. P.

Titius erscheint, und saget klagende, wie er von Mevio vor halber Jahres Frist einen schwarzbraunen Hengst vor 50. Ducaten erkaufft, und bisher im Besitz gehabt. Nachdem aber Klägern solches Pferd von obhanden kommen, und er in

Erfahrung bracht, daß *Sempronius* solches bey sich habe; Also ist er wider ihn zu klagen bewogen worden, fordert dahero von Beklagten *Einlassung*, und *Antwort*, und zu erkennen bittende, daß das *libellirte Pferd* ihm *Jure quasi-dominii* zuständig, und Beklagter ihm solches mit allen *Nutzungen* auszuantworten schuldig. *vid. KOLSHORN. in Corp. Jur. Typ. ad π. tit. de Public. in rem act. SCHACH. Coll. Pract. ad π. d. 1.*

Zu Anstellung dieser Klage erfordern die *Gesetze*, daß der Kläger in *usucapiendi conditione* gewesen seyn müsse, das ist, alle *requisita usucapionis* müssen vorhanden seyn, ausser den *Ablauf der Zeit*, *STRYK. in not. ad Compend. Lauterb. tit. de Public. in rem act.*

ACTORUM transmissio

siehe

TRANSMISSIO ACTORUM.

ACTUM.

Heißt in Rechten so viel als *factum*, *gestum*, *contractum*, Dinge, die geschehen sind vor sich, oder durch anderer Willen oder *Ubereinstimmung*. Dahero zeigt *actum* das *Verlangen* und *Willen* derer Personen an, die zu *contrahiren* gesonnen seyn. Mithin ist der *Unterscheid* unter *factum*, *gestum* und *contractum* dieser. Das *factum* heisset das *Verlangen*, mit dem andern eine *Handlung* oder *Pactum* zu schliessen; *gestum* das *Pactum* selbst, das geschlossen wird; *contractum* dasjenige, was in diesem *Pacto* ausgemachet worden.

Wenn es zu *Anfange* eines *Instrumentis* stehet, bedeutet es so viel, daß dasselbe denen *Partheyen* publiciret und vorgelesen, und von ihnen angenommen, und gebilliget worden. Bey *Registraturen*, wo insgemein *Tag*, *Jahr* und *der Ort* im *Anfange* gesetzt wird, pfleget man unten *Actum* ut *supra* zu setzen, und heist so viel: Es ist in dem *Jahre*, *Tage* und *Orte*, wie oben gemeldet, geschehen.

ACTUS.

Ein *Handel*, *Handlung*, *Geschichte*, *wäreckliche That* eines *Geschäftes*, es mag solches durch *Worte* oder *That* verrichtet werden. *Gestus* bedeutet nur die *Thaten* und *Ausübungen* derer *Handlungen*, so ohne *Worte* verrichtet werden: *Actus* aber begreift alle *Handlungen* unter sich, sie mögen in *Worten* oder *Wercken* bestehen. *Actus* ist bisweilen auch so viel, als *facium*, die *That*. Also wird gesagt, wenn einer in *Diebstahl*, *Ehebruch* und dergleichen *Laster* begriffen, er ist in *ipso actu* ergriffen worden.

A. D.

Diese zwey Buchstaben bedeuten *Ante Diem*. Durch diejenigen, welche dieses nicht gewußt, sind die meisten Bücher *CICERONIS* und anderer alten *Autorum* verderbt, und an statt *ante diem tertium*, ad *diem tertium* gesetzt worden. Daß die Alten *ante diem* mit diesen Buchstaben arg zeigt, sehen wir aus dem *VARRONE de re rust. I. 28.* und aus dem *VALERIO PROBO*, welcher *A. D. P.* auslegt, daß es *ante diem pridie* heisse *CUJACIUS Observ. XXII.*

ADÆRARE.

Heißt, an *Geldes werth* anschlagen. Nemlich es wurde denen *Soldaten* zuweilen *Getrende* in dem *Werth*, was es die 7. *Tage* über auf dem *Markte* gegol-

gegolten, an statt baaren Geldes angeschlagen: Hinc, adarata species, Sachen, die an Geldes statt gegeben, oder angeschlagen werden, BUDÆUS in Pand. p. 244.

ADAMI Tobias.

Ein berühmter Rechts-Gelehrter, und Fürstlicher Hoff-Rath zu Weymar und Eisenach, war von Werda gebürtig, und ließ in seiner Jugend einen grossen Eifer zum Studiren von sich verspüren. An. 1611. besah er mit Rudolph von Bünau Griechenland, Syrien und das gelobte Land, und kam über Maltha nach Italien, allwo er während seines 8. monatlichen Aufenthalts mit Thoma Campanella, der eben damals zu Neapolis gefangen saß, in eine genaue Freundschaft gerieth, auch von demselben unterschiedliche MSS. bekam, um solche durch öffentlichen Druck der Welt bekannt zu machen. Er starb den 29. Nov. 1643. und hat von des Campanellæ erhaltenen operibus MSS. die Philosophiam moralem; Prodromum Philosophiæ Campanellæ; de Magia libros IV. und andere mehr herausgegeben, die übrigen aber meistens revidiret. Er hat ein MS. de Atheismo triumphante von dem Campanella bekommen, welches in der Jenaischen Universitäts Bibliothec befindlich ist, TENZELS Monatl. Unterredung. An. 1689.

ADDICTIO dominii.

Die Uebergabe des Eigenthums, vermöge dessen mir die Sache übergeben, und ich das Eigenthum darüber erlanget, so kan ich hernach realiter wider einen jeden, der die Sache besizet, klagen.

ADDITAMENTUM.

Eine Zugabe, ein Zuwachs. Additamenta usufructu in L. 23. C. de usufructu. Wenn nemlich einer Früchte von einem zum Darlehn empfangen, so können auch die Zinsen hernachmahls vermehret werden, wenn der Preis derer Früchte höher steigt; so wird auch Additamentum ein lucrum nuptiale oder Hochzeit-Gewinn, so sonst dotalium oder Leib-Gedinge heisset, genennet.

ADDITIONALES.

Sind die neuen Articuli, die man zu denen ordentlichen vorigen Beweis-Articuli noch mit hinzu bringet.

ADDITUS Judex.

Ein Richter, der zu Entscheidung einer gewissen Rechts-Sache niedergesetzet wird.

ADDUCERE.

Anbringen, herbeybringen, an sich ziehen, bewegen, anführen, anweisen, kommen. Adducere ad effectum, eine Sache zu wirklichen Stande bringen. Adduci in iudicium, vor Gericht gebracht werden. Adduci wird in Jure gebraucht pro venire; Adduci in crimen, in Strafe wegen eines Verbrechens kommen, oder fallen.

ADEMTIO legatorum.

Ist eine Wiederruff, oder Entziehung desjenigen, was der Testator als ein Legatum vermacht, und geschicht entweder durch die Worte: Non do, non lego, ich gebe dir es nicht, vermach dir es nicht; Oder auch durch andere Worte, daraus man die Veränderung des Testatoris Willens schliessen kan. Diese Wiedernehm- oder Wiederruffung

des Legati ist gültig, sie mag in eben diesem Testament, oder auch in einem Codicill geschehen seyn.

ADESPOTA & HERMÆA.

Burden Güther oder andere Dinge genennet, die keinen Herrn noch Besizer haben, und gehören demjenigen zu eigen, in dessen Territorio sie gefunden werden.

ADESSE.

Zugegen seyn, da gegenwärtig seyn, beystehen, beybringen, beywohnen, L. 20. §. 3. de instruct. vel instrum. leg. bedeutet eine Sache, die zwar beständig an einem Orte zu seyn pfieget, um mehrerer Sicherheit willen aber bey einem andern verwahret worden, so kan man drum nicht sagen, die Sache sey nicht da, ob sie gleich der Sicherheit wegen an einem andern Orte, als da sie sonst ist, aufgehoben wird. Item, seine Autorität, Ansehen und Gewalt gebrauchen; oder einem durch das Ansehen, so man sich bey andern erworben, zu statten kommen. Adesse in L. 2. C. de stat. & ing. heist so viel als præesse, einer Sache vorstehen. Adesse nolle, sagt man nicht nur von einem, der sich verborgen hält, sondern auch von demjenigen, der aus Verachtung nicht kommen will. Adesse hat dreyerley Bedeutung; Adest, wenn einer zugegen ist. Diesem ist entgegen gesezt abesse, wenn einer abwesend ist; Adest, wenn einer nicht nur da ist, sondern auch mit Rath und That beystehet; Drittens heisset auch so viel als advenire, herzukommen, herbeykommen.

ADEXTRATORES.

Waren in denen mittlern Zeiten diejenigen, welche neben dem Pabst zur rechten Hand giengen, und dessen Mühe trugen, wenn er eine Kirche zu besuchen austritt, SCHMIDTUS Lex. Eccl. p. 16. Es solte besser Adrextatores heissen, weil es von adrextare, zur rechten Hand gehen, sitzen, stehen, &c. herkommt.

ADFECTATÆ tutela.

Oder affectata tutelæ, sind solche Vormundschaften, zu welchen man sich gedrungen, oder solche arglistiger Weise, damit man von andern befreyet seyn möge, zuwegen gebracht. Diese befreien einen nicht von Annehmung mehrerer Vormundschaften.

ADFECTIO domestica.

Oder Affectio domestica, eine ganz besondere Neigung, L. 1. C. de negot. gest. Affectio non derelinquendi, ohne daß man die Sache zu verlassen, intentioniret ist. Afectione patris diligere aliquem, einen als seinen Vater lieben, L. 8. C. de O. & A. Afectione accendi, von Liebe oder Gewogenheit gegen etwas ganz eingenommen seyn, L. 1. §. 10. C. de lat. libert. toll.

ADHÆRENS.

Der mit einem einerley gesinnet ist, ein Anhänger, Nachfolger, der es mit einem hält. Adhærentes, die einem in Unternehmung eines gewissen Vorhabens beystehen. Adhærens causa pro suo interesse, einer, der einer Proceß-Sache seines Nutzens wegen mit beytritt, nicht, daß er einen neuen Proceß anstellen, sondern nur dem andern in der schon anhängigen Sache durch allerhand Anschläge zu statten kommen will.

ADHIBERE.

Etwas thun, geben, hinzusetzen, hinzufügen, anwenden, gebrauchen, zulassen. Sic adhibere diligentiam, Fleiß anwenden. Adhibere testes, Zeugen annehmen oder zulassen. Adhibere heredem fratri, noch einen neben dem Bruder zum Erben einsetzen. Adhibere postulantem, sich einen Advocaten annehmen, der den Proceß ausführe. Adhibere metum, einem eine Furcht einjagen, L. 14. §. 5. & 11. & §. f. quod metus causa. Adhibere vim, Gewalt brauchen, oder mit Gewalt zu etwas zwingen. Adhibere dolum, fraudem, calumniam, sich bey Schließung eines Contracts als lichterhand List und Betrugs gebrauchen. Adhibere Notarium, einen Notarium darbey haben. Adhibere iudicium in aliqua re, einer Sache nachdenken, mit Verstand und Bedacht ein Ding angreifen. Adhibere ad satisfaciendum, einen Bürgen schaffen. Adhibere, qui stipuletur, bey einer Stipulation einen andern mit einschließen, so, daß er mit Theil an diesem Contract haben solle. Adhibere ad actum aliquem, einen vors Gericht laden, citiren. Adhibere heißt auch im Jure Canonico wiederholen.

ADHUC.

Das ist, bis auf gegenwärtigen Tag, L. 11. de transact. ibi: quia adhuc lis subesse possit, transactio fieri potest. Oder huc usque, bis hieher. Adhuc nondum, noch nicht.

ADJACENTIA possessionum.

Sind bey Güthern diejenigen Grund-Stücken, die zwar außer unserm Guthe liegen, jedoch aber an die unstrigen gehören.

ADJECTIO.

Eine Zugabe, Zusatz, Zuwurf; It. eine Vermehrung des gebothenen Kauf Geldes, wenn man das Geboth innerhalb einer gewissen Zeit steigert, und mehr biethet, oder durch einen andern guten Vorschlag verbessert. Es wird dieses Wort gemeinlich bey Subhastationen gebraucht, doch findet mans auch bey Privat-Käuffen.

**ADJECTIO pignorum in causam
judicati captorum.**

Heißt Pfänder, die einer durch ein Rechtskräftiges Urtheil erlangt, und können mit Einwilligung des gewesenen Eigenthums Herrn verkauft werden, ohne daß man den Befehl des Richters darzu erwarten darf.

ADJECTUS.

Wird derjenige genennet, der durch Einwilligung und Verlangen derer Partheyen zum Contract mit hinzutritt, also, daß an diesen die Zahlung so gut, als an den Principal selbst geschehen könne. Wenn aber einer nicht bloß der Zahlung, sondern seines Nutzens wegen zum Contract mit betritt, der ist kein adjectus, sondern ein delegatus und kan dahero, wenn der Debitor nicht bezahlet, actionem utilem wider ihn anstellen, und das Geld eintreiben.

ADJECTUS alteri.

Ist derjenige, dem die Zahlung geschehen soll; denn wenn ich vor einen andern stipulire, so erwirbet der andere durch meine Stipulation kein Recht, weil er nicht selbst in die Stipulation eingetwilliget; aber so kan ich wohl stipuliren, daß die

Zahlung an einen dritten Mann geschehen soll, und da heißt derselbe hernach Adjectus, der in der Obligation mit steht.

ADJICERE.

Etwas bey- oder hinzufügen, hinzuthun. Adjicere animum rei alicui, vel ad rem aliquam, seine Gedanken auf eine Sache werffen. Adjicere heißt bey dem Kauf-Contract, sich noch über die verkaufte Sache dem Käufer mit der Bedingung übergeben, daß, wenn binnen einer gewissen Zeit niemand ein besseres Geboth thut, der Käufer die Sache vor sein Geboth behalten solle. Sic adjicitur derjenige, so dem andern als ein Mit Erbe hinzugesüget ist. It. adjectus heres, ein Mit Erbe. Adjicere heißt auch bisweilen so viel als ein besser Geboth thun, den andern überbiethen.

AD instantiam.

Auf Ansuchen, Bitten oder Verlangen. Es kommt dieses vor bey gerichtlichen Instrumenten, und bey denen in die Gerichte zu versfertigenden Schreiben, wenn sie auf der Partheyen bittliches Ansuchen ausgefertigt werden.

ADIRE hereditatem.

Heißt, eine Erbschaft annehmen, welche einem entweder aus einem Testament, oder ab intestato zugefallen. Man saget auch: Subire, L. 181. de div. reg. jur. ingleichen obire, CICERO Agrar. L. 3. Adire hereditatem, und cernere hereditatem, ist wohl zu unterscheiden, denn cernere hereditatem heißt überlegen, ob man eine Erbschaft annehmen will, oder nicht; Adire aber ist, wenn man dieselbe wirklich annimmt. Dieser beiden Redens-Arten wegen ist zwischen PERIZONIO und KUSTERO ein weitläufftiger Streit entstanden, wovon man PERIZONII NOE in SANCTII MINERV. IV. 15. P. 770. 199 nachlesen kan.

ADIRE nomen.

Heißt bey Antretung einer Erbschaft den Nahmen annehmen, welcher vom Testatore im Testamente seinem Erben zu führen aufgelegt worden, PATERCULUS II. 60. i. CUCIACIUS Observ. VII. 8.

ADITUS Judex.

Ist ein Richter, der von andern mit Klagen Sachen angegangen worden.

ADITUS judicialis.

Heißt der freye Zutritt vor Gerichten, L. 15. de Judiciis.

ADJUDICARE.

Zuschlagen, zueignen, zuerkennen, gerichtlich zusprechen, wird gebraucht, wenn der Richter, nachdem der Proceß geendet, einem das Eigenthum der geklagten Sache zuerkennt. Adjudicare pignus, einem ein Pfand an Zahlungs-statt übergeben. Adjudicare dominium, das Eigenthum eines Dinges übergeben, zueignen, zuerkennen. Adjudicare causam alicui, den Ausspruch nach eines Willen thun.

ADJUDICATIO.

Von diesem Articul ist schon in dem Tom I. gehandelt worden; Hierbey ist nur so viel zu erinnern, daß es fast durch ganz Teutschland gebräuchlich sey, daß, wenn der Schuldner vor der Adjudication seinen Gläubiger bezahlet, oder sich auf

andere Art mit ihm vergleichet, alsdenn der Licitant gegen Bezahlung derer Kosten abtreten muß, folglich die adjudication nicht weiter urgiren kan; MENCK. *de proc. jur. comm. & Sax. tit. 39. §. 82.* Nach der adjudication aber kan der Schuldner sein sub hasta erkaufftes Gut nach dem Jure communi nicht weiter reluiren, welches auch in denen Königlichen Preussischen und Hannöberischen Landen, ingleichen nach denen Lübschen Rechten disponiret ist, *L. fin. C. si propter pens. publ. vendit. fuer. celebr. C. de remiss. pign. MATTHÆI de aucton. Lib. 1. cap. 12. n. 12. MEVIUS ad jus Lubec. Lib. 3. tit. 4. art. 2. n. 59.*

In Chur-Sachsen hat der Schuldner nach der adjudication 6. Monath Zeit zur reluition, oder Verschaffung eines bessern Käuffers, in Böhmen 8. Wochen, bey dem Tribunal zu Wismar 6. Monath, in Sachsen-Gotha, Sachsen-Weimar und in dem Anhaltischen, auch in der Stadt Hamburg Jahr und Tag, Chur-Sächsische verbesserte Proceß-Ordnung *ad tit. 39. §. 19. Böhmisches Land-Recht Ferdinandi II. lit. G. art. 23. Statutum Hamburg. part. 1. tit. 42. art. 2.* und es wird diese Zeit von der wirklichen Adjudication des Grundstückes angerechnet: Es muß auch der Schuldner auf eben die Conditiones und Zahlungs-Termine die Reluition verrichten, welche der Käuffer offeriret hat, MENCKEN. *loc. cit. §. 94. in fine.*

Über dieses kommt auch des Schuldners Kindern, oder nahen Anverwandten das Näher-Recht bey der venditione sub hasta zu, PHILIPPI *de Subhast. cap. 4. commat. 12. BERGER. in Elect. discept. for. tit. 39. Obs. 12. pag. 1216.* Allein in denen Hannöberischen Landen muß derjenige, so das Näher-Recht haben will, selbst mit licitiren und wird also nach der adjudication damit nicht gehört, PUFFENDORF *ad proc. Brunsvic. part. 5. cap. 2. §. 19.* gestalt denn auch in denen Königlichen Preussischen Landen das Näher-Recht bey der venditione sub hasta ganz und gar abgeschaffet worden.

ADJUTOR Actoris.

Heißt derjenige Knecht, welcher dem Actori beystehen mußte, weil er nicht alles bestreiten kunte, *L. 40. de stat. liber. PIGNOR. de serv. p. 306.*

ADJUTOR admissionum.

War derjenige Vicarius, welcher dem Magistro admissionum gesetzt war: daher er auch Adjutor magistri genennet wird, CASSIODORUS *Var. VI. 6.*

ADJUTOR commentariensis.

War derjenige Gerichts-Diener, welcher die Delinquenten fangen, einführen, martern, und vreliecht auch vom Leben zum Tode bringen mußte, *L. 4. C. de cust. reor.*

ADJUTOR Ducis.

Ein Secretair bey der Kriegs-Canzley, oder General-Auditeur, oder Regiments-Adjutant, General-Adjutant, *L. 18. §. 5. C. de re milit.*

ADJUTOR magistri officiorum.

War derjenige, welcher des Magistri officiorum seine Stelle vertrat. Er wurde vom Magistro dem Principi selbst vorgeschlagen, und durch desselben Willen ohne besondern Diplomate hierzu gemacht. Er war Präses in denen Gerichten, welche der Magister Officiorum unter sich hatte. Er wird bisweilen Spectabilis und Clarissimus

genennet, welchen Titel sonst die Senatores führten, PANCIROL. *Notis. Dign. Imp. Orient. LXXII.*

ADJUTOR in officio magistratum.

Hieß derjenige, welcher denen Rath's-Personen in ihren Berrichtungen half, und einen Theil der Arbeit auf sich nahm, wenn einige von ihnen krank, oder mit Berrichtungen so sehr überhäufft waren, GUTHERIUS *de Off. Dom. Aug. II. 13. I. 10. C. de numer. L. 13. C. de divers. off.*

ADJUTOR pratoriana sedis.

Welcher auch primicerius genennet wird, mußte die Verbrecher binden, und im Gefängniß zwey Jahr lang auf sie Achtung geben, PANCIROL. *Notis. Dign. Imp. Occid. III.*

ADJUTOR tutela.

Hieß derjenige, welchen der Prætor dem Vormunde anzunehmen erlaubte, wenn er die Vormundschaft allein zu führen nicht vermögend war, *L. 13. de tutel. HOFFMAN. Lex. VOC. Adjutor.*

ADJUTORES negotiorum publicorum.

Sind die Beystände in Amts-Geschäften, *L. 12. C. de re milit.*

ADJUVARE.

Helfen, behülfflich in einer Sache seyn. Dieses Wort wird gebraucht, wenn man anzeigen will den ernstest Willen dessen, der mir helfen soll, und sagt man adjuvare, wenn etwas neues, wichtiges, ungewöhnliches und ungebräuchliches unternommen werden soll. *Adjuvaverit pro adjuverit*, findet man in *L. 15. de manumiss. test.*

ADLECTI Senatores.

Waren diejenigen Rath's-Personen zu Rom, welche wegen ihrer Armuth aus dem Ritter-Stande in den Rath aufgenommen worden, FESTUS DEMSTER. *Paralip. ad ROSIN. Aut. Rom. VII. 5.* Heut zu Tage kan man die sogenannten Extraordinarios in denen Rath's-Collegiis auf gut Lateinisch *adlectos*, oder *adscriptos*, nennen, BUD. *in Pand. p. 53.*

ADLOCUTIO cohortium.

War diejenige Rede, welche der Imperator an seine Soldaten hielt, und sie damit entweder von der allzugrossen und hitzigen Begierde abzuhalten, oder die trägen und furchtsamen anzufrischen suchte, womit er sie in allen Dingen regieren und unterrichten kunte. Dieses hatte bey der Armee grossen Nachdruck, und gieng dieselbe mit herzhafftem Muth in die Schlacht: indem sie die Gegenwart des beredten Generals stets an dessen nachdrückliche Worte erinnerte. Es hielt derselbe öfters dergleichen Rede, wenn er durch die Glieder (Linien) ritte, im Lager, wie auch vor dem Aufbruch. Ingleichen, wenn ein Aufbruch sich entsponnen, oder Klagen einliefen, oder die Gemüther anderer Ursachen wegen schwertig waren. Die Soldaten standen bey dergleichen Rede nicht unordentlich unter einander, wie jeder dartzu kommen war, sondern mit völliger Rüstung und Ordnung in dem Manipulo oder turma, worunter er gehörte, ingleichen die Lictores mit ihren Fascibus, LIPSIVS *de Mil. Rom. IV. Dial. 9. THYSIVS Rom. Illustr. IV. p. 98.*

ADMENATIONES.

Nennen die Doctores diejenigen Beschimpffungen, wenn jemand einem unstreitig Vornehmerem

den Rang disputiret, oder ablaufft, oder ihm andere bey öffentlicher Zusammenkunft vorziehet, oder ihn durch allerhand Grimazen und höhnische Mienen und Gesichter spöttlich tractiret, ihm die Feigen weist, oder den Stock über ihn zucket, oder ihn zum Gelächter machet, L. 15. §. 27. & 33. seq. 39. 7. *de injur.*

AD mensuram.

Nach dem Maas oder Anschlag, wird gesagt, wenn man eine Sache nach der Zahl, Maas und Gewichte in Empfang nimmt; als: *Emtio ad mensuram*, wenn man 100. Malter Weizen kauft.

ADMINISTRARE alteri.

Einem etwas zustellen, überlassen; wird eigentlich gebraucht, wenn man was übergiebt, einem andern zustellen. Dahero *administrare tacitum fideicommissum*, einem, den man directe zum Erben nicht einsetzen kan, durch einen andern die Erbschaft zuschanken, und solche einem dritten anvertrauen, solche wieder auszuantworten.

ADMINISTRATIO.

Dieses Wort brauchen die Canonisten von geistlichen Aemtern, gleichwie solches im *Jure Civ.* von weltlichen Aemtern, z. E. von Tutelen gesagt wird. *Administratio periculo conveniri*, wegen der geführten Vormundschaft in Anspruch genommen werden.

ADMINISTRATOR.

Ein Verwalter, Vorsteher, der eines andern Sache oder Güter verwaltet, dergleichen ist ein *Vormund* oder *Advocat*.

ADMINISTRATOR.

Wird auch derjenige genennet, so vor die Güter und Revenüen des Staats Sorge trägt, und die Verwaltung darüber führet. Bey Minderjährigkeit eines Prinzen pfleget der nächste Agnat väterlicher Seiten das Chur- oder Fürstenthum zu verwalten, und den Nahmen eines Administratoris zu führen, bis der Prinz die in der güldenen Bulle bestimmten Jahre erreicht hat.

ADMINISTRATOR.

Heißt bey denen Catholischen derjenige, so *sede Episcopali vacante* das Biscthum, und was davon *dependiret*, verwaltet.

ADMINISTRATOR *Cameralis*.

Der *Cammer-Verwalter* ist, welcher allein, was in der Kayserlichen *Cammer* vorgehet, verwaltet, *Ord. Cam. p. 1. tit. 18. RODING. Pand. Cam. L. 4. tit. 6. in pr.* der auch sonst, und besser, *Præfectus Cancellariæ* genennet wird.

ADMINISTRATOR *postulatus*.

Heißt bey denen Protestanten das *Ober-Haupt* eines geistlichen Stiffts, das annoch seine *Canonicos* hat, welche nach ihren Stiffts-*Canonibus* und Statuten einen Bischoff erwählen, weil sie aber den Pabst nicht vor das *Ober-Haupt* der Kirchen erkennen, und daher dessen *Confirmation* vor unnöthig achten, so führet ein solcher Erwählter nicht den Nahmen eines Bischoffs, sondern nur eines *postulirten Administratoris*, und gebrauchet sich dabey des Tituls: *Hochwürdigst*.

ADMISSIO.

Die Erlaubniß, Freyheit, etwas zu thun. Also

ist es in dem *J. P. Art. 5. §. 21.* versehen, daß die *Admission* des Pabsts in Protestantischen Biscthumern aufgehoben seyn solle, also, daß *Ihro Kayserliche Majestät* dieselbe so gleich investiret. Weil aber die Catholischen Bischoffe dem Pabst vor die *Admission* etwas gewisses bezahlen müssen, so hat man an statt dessen bey denen Protestantischen Biscthumern ausgemacht, daß vor die *Investitur* noch die Helffte mehr, als Catholische zu geben pflegen, muß bezahlt werden. Es ist auch lange wegen der *Titulatur* dieser Bischoffe gestritten worden. Denn weil nach der Meynung derer Pabstler keiner ohne *Admission* des Pabsts ein rechter Bischoff seyn kan, so hat man Catholischer Seits denen Protestanten den Nahmen Bischoff nicht geben wollen. Aber es ist etwas lächerliches, indem sie, diesem ohngeachtet, alle Bischoffliche Rechte zu genießen haben, ausser daß ihnen auf dem *Reichs-Tage* die *Quer-Band* ausgemacht worden, *J. P. Art. 5. §. 22. FLEISCHERS Einl. zum Geistl. Recht, pag. 185.*

ADMISSIO *bonorum possessionis*.

Die *Annehm-* und *Agnoscirung* des Besizes derer Güter.

ADMISSIONALES.

Waren an dem Kayserlichen Hofe zu Rom diejenigen Bedienten, welche einen zur Kayserlichen *Audiens* fuhreten. Der *Vornehmste* unter ihnen hieß *Magister admissionum*, und hatte die *Vornehmsten* dahin zu begleiten. Die andern *Admissionum Proximi*. Endlich die *Admissionales*. Es ist dieses Amt zu Kayfers *Claudii* und *Neronis* Zeiten aufkommen. Heut zu Tage werden sie *Cammer-Herren*, *Cammer-Junker*, *Ceremonien-Meister*, *Introducteurs* des *Ambassadeurs* genennet, *SVETON. Vesp. XIV. AMMIANUS MARCELLINUS XV. 5. GUTHERIUS de Offic. Dom. Aug. III. II. du FRESNE h. v. PANCIROL. Notit. Dign. Imp. Orient. 66.*

ADMISSIONUM officium.

War bey denen Römischen Kaysern, was heut zu Tage bey unsern Fürsten die *Cammer-Herren* vertreten.

ADMITTERE.

Einwilligen, damit zufrieden seyn, erlauben gestatten vergönnen, zulassen, zugeben, darzulassen; It: begehren, anstiften, an- oder aufnehmen, zum *Beyschlaf* bringen, heist in *Leg 3. pr. 77. ne vis fiat et c.* denjenigen, der in die *bona* *inmittiret* wird, oder den *Einsaz* erlanget hat, in die *Posses* aufnehmen.

ADMITTERE *in equas asinum*.

Seinen Esel mit eines andern *Stute* springen lassen, *L. 52. §. 2. de furt.*

ADNOTARE.

Oder *annotare*, aufzeichnen, wird von denen *Gouverneurs* in denen *Provinzen* gesagt, wenn sie einen *Delinquenten* an den Fürsten, oder einen andern *Ober-Richter* schickten, um demselben eine *Straffe* zu dictiren, *GUTHERIUS de Offic. Dom. Aug. III. 3.* Es wird auch von denen *Kaysern* selbst gesagt, wenn sie nemlich in des *Delinquenten* Nahmen die *Straffe* *adnotirten*, oder aufschreiben, nachdem sie sich zuvor derselben Nahmen und *Verbrechen*, oder *lobwürdige Dinge*, durch die *Commen-*

mentariens vorlesen lassen, *ALIANUS, Var. Hist. XIV. 43.* Die Römer hießen auch dasjenige Adnotiren, wenn sie in Büchern das Zeichen eines Bratspießes, oder einen Strich zu denenjenigen Sachen machten, welche sie vor ungewiß, unächt und falsch hielten, oder doch vor zweifelhaft, ungleich zu demjenigen, welches sie am Autore tadelten, oder lobten, *PLINIUS Epist. III. 5. CUPER. Observ. I. 15.*

ADNOTATIO.

Oder Annotatio, die Aufzeichnung, die Benennung, die Bestrafung, die Verzeichnung eines Abwesenden unter die Zahl derer Verbrecher. Adnotatio heißt auch ein Fürslich Rescript, so in Beyseyn weniger Personen gemacht worden; Heißt auch eine Signatur, wenn nemlich der Landes-Herr seinen Willen mit wenigen Worten auf das Supplicat schreibt. Adnotatio ist auch eine Handlung, da einer privatim ohne Beyseyn eines Zeugens eine Obligation aufrichtet, und sich ihm den andern verschreiben läßt, *L. 1. C. de probat. ibique Glossa, GUTHERIUS de Offic. Dom. Aug. III. 3.*

ADNOTATUS censibus.

Wurde derjenige Clericus genennet, der von seinen Pfarr-Feldern Zins abstatten mußte, *vid. L. 16. 20. 37. C. de Episc. & Cler. und heißt adnotatus so viel, als adscriptitius.*

ADOLESCENTES.

Werden diejenigen genennet, die über 14. Jahr, aber noch nicht über 25. Jahr alt sind.

ADOLESCENTIA.

Die Mannbarkeit, so sich im 14ten Jahr anfängt, und bis ins 25. Jahr gehet.

ADOPTATITIUS.

Hierdurch wird verstanden, des angenommenen Sohns Sohn.

ADOPTATOR.

Einer, der einen an Kindes statt an- und aufnimmt, *L. 3. S. filius, ff. de ventr. in possess. mittend.*

ADOPTIO.

Von diesem Artickel ist schon in dem Tom. I. gehandelt worden; allhier wolte man nur dasjenige inseriren, was der berühmte JCtus, Herr IOH. FRID. HERTL DOCT. und Prof. Jur. zu Sena in seinem gelehrten Werk, welches intituliret wird, *Institut. Imperial. Praxis Forens. Part. I. Sect. I. pag. 193.* hat, wenn er also schreibt: *Praxis hujus Adoptionis in specie consistit in Imploratione, Cognitione causæ, formanda Registratura seu Protocollo, & Confirmatione seu Decreto Magistratus. Stylus judiciarius exerceri possit in Formulis*

Implorationis.

P. P.

Nachdem der liebe Gott in meinem Ehestande mich mit leiblichen Kindern nicht geseegnet, auch nunmehr bey meinem und meines Weibes verlebten Alter noch weniger Hoffnung darzu erscheinen will; so habe mich resolviret, meines Bruders, Jacob Müllers, ältesten Sohn, Casparn, an Kindes statt anzunehmen. Weil nun solches mit Obrigkeitlicher Erkännuß und Autorität geschehen muß: Als erget an E. E. Rath hierdurch mein gehorsames Bitten, uf

Fünftigen Raths-Tag zu Vollziehung dieses Actus behörige Anstalt zu verfügen, auch dießfalls gedachten meinen Bruder nebst dessen Sohne hierzu mit vorzubeseiden, damit sie mit ihrer Erklärung darüber gehöret, und alles nach Anweisung der Rechte gebührend abgehandelt und bestätigt werden möge. Solche Rechtliche Deferirung werde mit schuldigen Dank erkennen, und verharren

Ewr. Wohl-Edl. Hoch- und Wohlw. Herrl.

Datum Kinderbrück, den 27. Febr. 1719.

gehorsamer Nicol Müller.

Citationis.

Demnach Nicol Müller in Schriften nachgesuchet, zu der vorhabenden Adoption seines Bruders Sohnes, Caspar Müllers, behörige Anstalt zu machen, und dann hierzu der 6te nechst kommenden Monats Martii, wird seyn der Montag nach Reminiscere, angezehet ist: Als werden die sämtlichen Interessenten, nemlich Nicol Müller, dessen Bruder Jacob Müller, nebst seinem Sohne Caspar Müllern, Krafft dieses citiret und vorgeladen, bezielten Tages rechter früher Zeit, vor Uns dem Rathe allhier in der Raths-Stube zu erscheinen, ihr Vorhaben behörig anzubringen, und darauf fernerer Verordnung zu gewarten. Sign. Kinderbrück den 28. Febr. 1719.

Cognitionis Cause.

Actum Kinderbrück, den 6. Mart. 1719.

Acto erschiene vor Uns, dem Rathe, in pleno Nicol Müller, Bürger und Gast-Wirth allhier zur wilden Sau,

und dann

Jacob Müller, Bürger und Bürstenbinder nebst seinem ältesten Sohne

Caspar Müllern,

und bringet jener, Nicol Müller, nochmals an und vor, wie er gesonnen wäre, seinen Bruders Sohn, Caspar Müllern, zu adoptiren und an Kindes statt anzunehmen, mit Bitte, den Adoptandum und seinen Vater, so beyde gegenwärtig, hierob zu vernehmen, darüber beglaubte Registratur zu führen, und, da sich hierbey nichts bedenkliches ereignete, die Adoption Obrigkeit wegen zu bestätigen, und ihnen den Adoptions-Schein in forma probante auszufertigen.

Senatus

Erkundiget sich:

1.) Wie alt besagter Nicol Müller und sein Eheweib sey?

Ille.

Resp. Er sey 69. Jahr alt, und seine Frau 58.

2.) Wie lange sie mit einander im Ehestande gelebet?

Resp. Sie wären nun fast 37. Jahr beysammen.

3.) Ob sie keine Kinder mit einander gezeuget?

Resp. Im andern Jahr ihres Ehestandes hätte sich was geeignet; Es wäre aber der Frauen unrichtig gangen, und seit dem hätte sich weiter keine Hoffnung darzu gefunden.

4.) Aus

4.) Aus was vor Absicht er denn die Adoption vorzunehmen gemeinet?

Resp. Weil er kein Kind hätte, sein Bruder hingegen derselben desto mehr, und dieser älteste Bruders. Sohne ihm bey seiner Wirthschaft immer an die Hand gangen, alle Ehre und Liebe erzeiget, und ohnedem sein nechster Anverwandter wäre; so dächte er denselben durch die Annehmung an Kindes statt desto beständiger zu verhoffter Ehrerbietung und Gehorsam zu verbinden; Auch suchte er und sein Weib durch den Vater und Mutter. Titul einigen Trost vor dem von Gott versagten leiblichen Ehe. Seegen zu erhalten.

Hierauf

Wurde Jacob Müller gleichfalls befraget, ob er gesonnen, seinen Sohn, Casparn, an Kindes statt seinem Bruder Nicol Müllern hin zu geben?

Ille

Von Herzen gern, und wolte ers mit Dank erkennen, wenn der Bruder die Liebe an seinem Kinde erweisen wolte; Er würde bey demselben hoffentlich nicht übel aufgehoben seyn.

Endlich

Wird auch der Adoptandus, Caspar Müller, vernommen, ob er sich wolte von seinem Vetter, Nicol Müllern, zum Sohne auf und annehmen lassen, denselben und seine Haus. Frau als Eltern nach dem vierden Geboth lieben, ehren, ihnen gehorchen, und sich in allen gegen dieselben dergestalt bezeigen, wie es einem gehorsamen Kinde eignet und gebühret?

Caspar Müller:

Weil es sein leiblicher Vater und sein Herr Vetter also vor gut befänden, so wolte er ihnen hierinne nicht zuwider leben, sondern von Herzen gerne folgen: Er hätte bisher alle Gütigkeit bey dem Vetter genossen, und würde es also hoffentlich nicht übel treffen; wolte auch Zeit Lebens solche Wohlthaten mit ersinnlichstien Dank rühmen und loben.

Nachdem nun

Dem regierenden Herrn Burgermeister die sämtlichen Interessenten durch gegebenen Handschlag angelobet, diesem allen unverbrüchlich nachzuleben; Als ist solches zur Nachricht ad Protocollum verzeichnet und niedergeschrieben, und soll das gewöhnliche Adoptions. Decret mit nechsten in forma probante ausgefertigt werden. Actum ut supra.

Bürgermeister und Rath
dieselbst.

Decreti Adoptionis.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Kinderbrück urkundten und bekennen Kraft dieses offenen Brieffes, daß vor Uns an gewöhnlicher Rath. Stelle in Pleno erschienen unser Unterthan, der Erbare Nicol Müll-

ler, Bürger und Gast. Geber allhier zur wilden Sau, an einem. Dann dessen Bruder Jacob Müller, auch Bürger und Bürstebinder daselbst am andern. nebst seinem ältesten Sohne, Caspar Müllern, dritten Theils, an und vorbringende, was gestalt besagter Nicol Müller gesonnen sey, seinen gleichfalls erwähnten Bruders. Sohn, Casparn, an Kindes statt zu adoptiren, auf und anzunehmen, mit angehengter Bitte, wir der Rath möchten in solches löbliche Vorhaben unsern Consens ertheilen, und vermöge Obrigkeitlichen Amts solchen Actum nach Erforderung der beschriebenen Rechte authentificiren und confirmiren.

Wann dann nach beschehener Untersuchung sich hierbey nichts bedenkliches ereignet und allerseits Interessenten hiermit wohl zufrieden gewesen, auch durch Hand. Gelöbnuß versprochen, bey dieser Handlung, was jedem Theil nach Anweisung der Rechte obliegt, gebührend nachzukommen; Insonderheit der angenommenen Sohn sich anheischig gemacht, die kindliche Pflicht und Respect jederzeit gebührend zu beobachten: Als in Obrigkeit wegen sothane Annehmung an Kindes statt approbiret und bekräftiget worden; Confirmiren und bestätigen dieselbe auch Kraft dieses nochmals in beständigster Form Rechtens, dergestalt und also, daß jedesmahl nach begehenden Fällen darüber steiff und feste soll gehalten, und die Justiz hiernach ertheilet werden. Zu wahren Urkundt dessen ist dieser Adoptions. Brieff unter des Raths und gemeiner Stadt Iniegel, auch meiner der Zeit regierenden Bürgermeisters Unterschrift ausgestellt; So geschehen Kinderbrück, den 12ten Martii Anno Christi 1719.

(L. S.)

Barbarius Philippi
p t. Consul reg.

ADORATORES.

Werden die Gesandten genennet, weil sie die Befehle ihrer Principalen ausrichten.

AD perpetuam rei memoriam.

Heist zu stets währenden Gedächtniß. Also lässet man in denen Rechten bisweilen alte betagte Leute, deren Todt bald vermuthet wird, und die doch gleichwohl durch ihre Aussage einem andern viel Beweiß schaffen können, eydlich abhören, und deren Deposition bey der Obrigkeit, bis man sie nöthig hat, hinlegen, gestalt dieselbe auch nach dem Tode kräftig bleibt.

ADPERTINENTIA.

Die Zugehörung eines Suths oder andern Sache.

AD pias causas, ad pios usus.

Zu gottseligen Gebrauch, milden Sachen, das ist, Kirchen, Schulen, Spitälern, und dergleichen. Und werden bisweilen Legata darzu verordnet.

ADROGATIO.

Solche kan sine Principis autoritate & cognitione causæ nicht unternommen werden. Wolte man hierzu eine Commission ausbitten, so könnte es auf folgende Weise geschehen:

D

und erben, auch von keinem, wer es auch sey, daran gehindert oder gehemmet werden soll. Wobey jedoch ausdrücklich bedungen worden, daß, wann mehrgenannte Sidonia Christina, nach ihrem beyderseits seel. Absterben, in ledigem Stande unverheyrahet mit Tode abgehen würde, sodann diese Verlassenschaft hinwiederum zurücke, und zwar die Helfte an seine D. Plegens, die andere Helfte aber an seiner ehelichen Hausfrau Freundschaft und nächste Erben fallen und gelangen soll. Welches alles die von ihnen nunmehr an Kindes Statt angekommene Sidonia Christina mit kindlichem und schuldigen Dank erkennet, und sich hinfüro gegen Sie als ihre rechte Eltern, fromm und gehorsam zu erzeigen, vor Unserer Vormundschafft. Regierung, vermittelst Handschlags, treulich angelobet und versprochen; Hierbey seynd gewesen und gezeugen, die Besie und Hochgelahrte, Unsere verordnete Vormundschafft. Ráthe, und lieben Getreue, Herr Georg Adam Struve, der Rechten Doctor, geheimer Rath, Regierungs und Consistorial-Präsident, und des Hof Gerichts und Schöppen Stuhls zu Jena Assessor und Ordinarius; Herr Nicolaus Christoph Lincker, der Rechten Doctor, geheimer Rath, wie auch Hof. Regierung. und Consistorial-Rath, auch des Hof. Gerichts und Schöppen. Stuhls zu gedachtem Jena Assessor; Herr Georg Ludwig Wurm, Rath und Hof-Meister; Herr Gottlieb Christian Happe, Vormundschafft. Rath, sowohl Johann Friedrich Gerhard, Lehn- und Gerichts-Secretarius, und andere mehr der Unsern gnugsam Glaubwürdige. Zu Ufund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, auch das grosse Fürstliche Jenaische Insiegel da an zu hängen befohlen. So geschehen und geben, Weymar zur Wilhelms-Burg, im ein tausend sechs hundert und acht und achtzigsten Jahre, den ersten Tag Februarii.

Wilhelm Ernst
Herzog zu Sachsen.

Georg Adam Struve.
(L. S.)

ADSCRIBERE *coloniam in locum aliquem.*

Differirt von deducere coloniam. Dieses geschah, wenn entweder neue Städte, oder ein abgefondertes Theil derer Felder angebauet werden solte, und solche Deduction wurde mit Solennitäten vorgenommen. Adscriptio aber besund darinnen, wenn unterschiedene Familien in die bewohnten Städte angenommen, und ihnen hier und da einige Ländereyen angewiesen wurden, welches sonderlich gewöhnlich war, so oft ein Ort durch Krieg, Pest, oder andere Zufälle, Mangel am Volk bekommen hatte.

ADSCRIBERE *fibi in testamento.*

Heißt, wenn einer sich selbst ein Vermächtniß in eines Fremden Testament zuschreibet, gleich als hätte solches der Testator selbst hingesezt.

ADSECTARI.

Bedeutet, heimlich, jedoch öfters, jemand nachschleichen, nachgehen; kan oft eine Injurie invol-

viren, denn wenn dieses Nachgehen aus einer schlimmen, und den ehrlichen Ruff verkleinernden Absicht geschieht, so kan der andere den adsectantem injuriarum belangen. Dahero sagt FESTUS gar wohl: *Fœmina adsectata* könne auf zweyerley Weise erkläret werden: Entweder, daß es dem Frauenzimmer zu Ehren gereicht; Z. E. Es gehet eine Manns-Person aus ehrlichen Absichten einem Frauenzimmer nach, und gereicht ihr oft zum Vortheil; es kan ihr aber auch nachtheilig seyn, wenn derjenige, so ihr öfters heimlich nachschleicht, unverschämte Absichten führet, als in welchem Verstande sie sich solches als eine Injurie annehmen kan. Adsectari und appellare sind darinnen unterschieden, daß appellare heißt, mit Worten eines Mägdgens Keuschheit versuchen: Adsectari hingegen, ihr heimlich öfters nachschleichen.

ADSERERE *se in libertatem.*

Sich aus der Knechtschafft loß machen, und in die Freyheit sezen. Hingegen adserere se in servitutum, sich aus der Freyheit in die Knechtschafft begeben. Der Ursprung dieses Worts kommt daher, daß die Alten denjenigen, den sie frey machen wolten, bey denen Händen anfasseten, und gleichsam aus der Knechtschafft heraus rissen, welches manu adserere genennet wurde.

ADSERTIO.

Die Vertheidigung der Freyheit desjenigen, dem dieserwegen Controvers gemacht worden, dadurch man ihn von der Knechtschafft zu befreien suchte.

ADSERTIONES *profusoria.*

Vertheidigungen der Freyheit, dadurch man nicht würcklich des andern Freyheit zu behaupten suchte, sondern sie nur zum Scheine anstellete.

ADSERTOR.

Ein Rächer der Freyheit, wurde vor Gerichte darum vorgelassen, weil derjenige, dessen Freyheit in Zweifel gezogen ward, nicht selbst vor sich erscheinen konte, sondern nur per Adsertorem, i. e. denjenigen, der seine Freyheit vertheidigte, damit es nicht schiene, als hätte ein Knecht wider einen Herrn i. e. Freyen, gestritten. Dahero ist Adsertor von einem Procuratore darinnen unterschieden, daß ein Adsertor mit Gefahr den Process führen, und cautionem de Judicio fisci, daß die Sache desjenigen, der vor einen Knecht gescholten worden, gut sey, stellen müsse. Wenn er verlohre, so konte man wider ihn actionem pœnalem anstellen. Heut zu Tage ist kein Adsertor libertatis nöthig; denn derjenige, dem der Stand der Freyheit zweifelhaftig gemacht und zu einem Knechte verlanget wird, kan entweder die Sache vor sich selbst, oder auch per Procuratorem führen lassen.

ADSESSORIA.

Waren Protocolle, darein die Juris-Consulti die Casus, davon gehandelt worden, getragen.

ADSIGNATUS *ager.*

Ein Stück Land, so denen Einwohnern, oder auch wohlverdienten, zu Lehn gereicht wird.

ADSIGNARE *libertum.*

Heisset, wenn der Vater einen Freygelassenen, dessen Patron er ist, einem Kind assigniret und

zueignet; oder wenn das Jus Patronatus über einen Freygelassenen, so bishero ihrer viele gehabt, einem alleine zugeeignet wird, und die andern davon ausschließet. Dieses hatte den Effect, daß einer allein das Jus Patronatus, welches sonst æqualiter auf die Kinder fällt, erlangete, L. 107. de pers. Ingleichen, wenn einer viel Söhne hatte, und viele freygelassene Knechte verließ, so machte er im Testament eine Verordnung, wie viel jeder Sohn libertos haben, oder, ob sie einer allein bekommen, oder, ob sie alle vor sich eine gewisse Anzahl erben, und wie viel jeder derselben nehmen sollte; heist also dieses, den Freygelassenen demjenigen zuschreiben, der ihn haben soll.

Aus welcher Verordnung man sehen mußte, wer des Liberti Patron seyn sollte, mithin kamen die Güther des Liberti mit demselben auch in die Gewalt des Patrons. Der Patron aber derer Freygelassenen konnte diese Verordnung nur unter denenjenigen Kindern, die damals noch in seiner väterlichen Gewalt stunden, machen; daher fließet, daß die Mutter, wenn sie schon Patrona ist, das Recht zu assigniren nicht habe, weil sie die Kinder nicht in ihrer Macht habe, §. 10. de Adf. welche Beschaffenheit doch bey dieser Adsignirung express erfordert wird, L. 1. pr. π. de ass. lib. Welches zwar Jure novo auch unter denen emancipatis angienge, doch mußten es Kinder seyn, die er würcklich in rechtmäßiger Ehe gezeuget, nicht adoptirte.

Sonst aber war bey der Adsignation keine Solennität, als wie bey Testamenten, nöthig, konnte auch sowol inter vivos, als mortis causa, sowol pure, als in diem, oder ex die, oder unter einer Condition, oder aber bis auf einen gewissen Tag, geschehen, tot. tit. passim & L. fin. §. fin. de assignandis libertis. Doch konnte der, dem ein Freygelassener adsigniret worden, solchen seinen Kindern nicht adsigniren, L. 8. π. de ass. lib.

AD similitudinem absentis haberi.

Vor einen Abwesenden gehalten werden, L. 35. in fin. ex quib. caus. maj.

ADTENTARI sententia.

Ein schlimm Urtheil erhalten, von dem aber appelliret werden kan.

ADVENA.

Ein Fremder, ein Ankömmling, der von einem fremden Orte kommet, und sich eine Zeitlang in einer andern Stadt oder Land aufhält, L. 239. §. 4. de R. J. Nach SERVII Ausspruch sind alle Inwohner eines Landes entweder Indigenæ, würcklich in dem Lande gebohrne; oder Advenæ, Ankömmlinge, deren viele, von einem Orte kommend, sich an einem andern niederlassen; oder Convænæ, die nicht von einem, sondern von verschiedenen Orten zusammen kommen, und sich an einem gewissen Ort niederlassen.

ADVENT.

Dieser Name bedeutet eine gewisse Zeit von 3. bis 4. Wochen, welche von der Christlichen Kirche als eine Vorbereitung zum Fest der Geburt Christi pflegt gefeyret zu werden. Die Benennung Advent ist, wie bekant, von der Zukunft Christi hergenommen, weil zu dieser Zeit in der Christlichen Kirche von einer vierfachen Zukunft Jesu Christi geredet wird, nemlich ins Fleisch, zum Tode, zum Gerichte, und in das Herz eines Menschen. Wie

DURANDUS in rationario berichtet, soll der Apostel Petrus am ersten, diese Zeit zu feyren, anbefohlen haben, welches aber andere deswegen in Zweifel ziehen, weil zu derer Apostel Zeiten keine Feyer-tage mehr, als nur der Sonntag, Ostern und Pfingsten, gewesen wäre, wiewol auch dieses noch nicht völlig ausgemacht ist. MAXIMUS Taurinensis, ein berühmter Prediger in der Mitte des V. Sec. hat der Advents-Zeit zuerst gedacht, auch eine Homilie, die sich unter seinen andern mit befindet, auf dieses Fest gehalten, dafern er anders auch die Titel seiner Homilien selbst verfertiget hat. So ist auch unter denen Christen schon seither des im VI. Sec. gehaltenen Concilii zu Lerida, wie aus dem GRATIANO dist. 33. qu. 4. erhellet, der Gebrauch gewesen, welcher auch noch jeso ist, daß zur Advents-Zeit keine Hochzeit begangen wird, HILDEBRAND de diebus Fest. p. 11. sq. MAYER Diff. de Domin. Advent. Gryphisw. 1701.

ADVENTITIA bona.

Sind Güther, welche die Kinder nicht im Kriege, noch von des Vaters Vermögen und Güthern, sondern anders woher, entweder durch ihren Fleiß und Arbeit erworben, oder von ihrer Mutter und Befreundten, oder sonsten durch einen unverhofften Glück-Fall überkommen haben, vid. Artikel, Peculium adventitium, Tom. I.

ADVENTITIA dos.

siehe

Heyraths-Guth Tom. I.

ADVENTITIA probatio.

Ein Beweis, den man anders woher, als sich ordentlich gehöret, deduciret.

ADVENTUS.

Also hieß man in denen mittleren Zeiten nach Christi Geburt denjenigen Tribut, oder das freywillige Geschenk derer Unterthanen, womit sie ihre neuerverwählte Landes-Obrikeit, wenn sie das erste mal zu ihnen kam, beschenckten, du FRESNE I 82.

ADVERSARIA.

Schreibe-Bücher, Protocolle, worein man kurz dasjenige schreibt, was man nicht vergessen will. Sie scheinen ihren Namen von advertere, aufmercke, zu haben, weil sie das Gemüthe aufmerksam erhalten. Es pflegen auch die Kaufleute ihre Rechnungen kurz in dergleichen Bücher zu schreiben, woraus sie es hernach in ihre ordentlichen Handels-Bücher tragen, CICERO pro Rose. II. CUJACIUS Observ. VIII. 15. Sie schrieben in diesem Buche auf beyde Seiten, und nannten die eine adversam, die andere aversam. Von der ersten hat sie sonderlich den Namen, CORAS. Misc. J. Civ. I. 18. 4.

ADVERSITOR.

War derjenige Knecht, welcher seinen Herrn, wenn er zu Gasse außer dem Hause war, nach Hause bringen und begleiten mußte. Dieses geschah meistens, daß dieser Knecht sie auf denen Strassen vor denen Steinen warnete, worüber sie fallen könnten, POPMA de oper. serv. p. 81.

ADVERSUS.

Braucht ULPIANUS vor secundum, als: Adversus leges civitatis testari, nach denen Statuten der Stadt sein Testament machen.

AD.

ADVERSUS *edictum vel legem facere.*

Wider die Gesetze, oder Edictum des Prætoris handeln, i. e. dasjenige, was die Leges oder Edicta derer Prætorum gebieten, nicht thun.

ADULTERARE.

Heißt in Jure überhaupt, etwas verderben, schänden, zunichte machen, verfälschen, verwirren, wenn von Rechnungen, Münzen, u. d. gl. die Rede ist. Item: ehebrechen, schwächen. Adulterare novercam, mit der Stieffmutter Ehebruch treiben. Adulterare rationes, die Rechnungen verfälschen, verwirren, L. 1. §. 5. de serv. corr.

ADULTERATA *uxor viri lenocinio.*

Heißt eine Frau, die der Mann Ehebruchs halber verkoppelt, damit er seinen Gewinn dabei haben möge.

ADULTERINA *res.*

Eine falsche untergeschobene Sache, die nicht die rechte ist. Adulterina moneta, falsche Münze, L. 6. §. 1. ad L. Jul. pec. L. 2. C. quib. ex caus. serv. L. 1. C. de fals. monet. Adulterinam monetam exercere, falsche Münze schlagen, L. 6. §. 1. ad L. Jul. pec. Adulterina statera, falsche Wage, L. 6. §. 1. de extraord. crim. Adulterinum sigillum sive signum, ein falsch Siegel, oder Zeichen, L. 30. ad L. Corn. Adulterinum testamentum, ein falsch Testament, L. 11. de L. Corn. de fals.

ADULTERINI *liberi.*

Kinder, so im Ehebruch gezeuget, wurden Jure Civ. Rom. von aller, sowohl väterlicher, als mütterlicher Erbschaft ausgeschlossen, so gar, daß ihnen nicht einmal alimenta zu lassen erlaubt war, L. inter, §. 1. ad L. Jul. de adult. Aber Jure Canonico werden ihnen alimenta zugelassen.

ADULTER *solidorum.*

Ein Münz-Verfälscher, L. 2. C. de fals. ibi: & præmio accusatoribus proposito, cuicumque solidorum adulter poterit reperiiri &c.

ÆDEPOL.

Ein Eydschwur bey dem Polluce, welchen Manns- und Weibs-Personen also schwuren, GELLIUS XI. 6. HANSEN. de jurej. c. IV. Einige schreiben es Edepol. Die, so es mit dem Æ schreiben, meinen, es heiße so viel als per Ædem Pollucis. Diejenige, so es mit einem schlechten E schreiben, vermeinen, es komme von der particula jurandi me oder e, und von Deus Pollux her, vossius Lex. Eym. b. v. Andere hingegen, die es auch mit dem schlechten E schreiben, sagen, eigentlich sollte es Epol heißen, die Lateiner aber hätten öftters pflegen die langen Vocale zu verdoppeln, auch manchmal noch ein c. oder d. hinein zu setzen, hätten also Epol, Eepol, und auch Edepol geschrieben, gleichwie man mecum, medecum vor mecum findet, MEURSIUS Exercit. Critic. I. ad Capit. c. IV. p. 80.

ÆDES.

Hält VARRO Lib. 4. ling. lat. davor, daß es von aditu herkomme, weil man gerades Fußes hinein gieng. FESTUS aber, weil man nur einen Eingang habe, oder darinnen wohnte. Andere sagen, Ædes, Häuser, würden daher also genennet, weil sie auf erhabene Orte gebauet würden. Ædes in singulari heißt eine Kirche, Gotteshaus, daher auch die

Tempel Häuser derer Götzen, weil man glaubte, daß sie darinnen wohnten, genennet wurden, siehe daher der Nahme des Gottes dabei, dem sie gewidmet, als: Ædes Jovis, der Tempel des Jupiters, &c. Ædes aber in plurali heißen ein jedes Gebäude, darinnen man wohnen kan. Sie bestehen aus Grund, Wand und Dach, als aus denjenigen Essential-Stücken, die dazu nothwendig gehören. Es sind auch schon Ædes, wenn nur Grund und Boden da. Superficies aber ist alles, was über, oder auf den Grund gebauet. Daher werden in Stadt-Güthern Wände und Dächer, in denen Dorff- oder Bauer-Güthern aber Bäume, Kräuter- oder Sträucher-Zäune zur Superficie gerechnet.

Das Wort Ædes begreiffet mehr unter sich, als domus. Denn domus bedeutet Häuser, die wirklich bedeckt, und zur Wohnung geschickt sind; Ædes aber begreiffet alle Gattungen derer Wohnungen, sie mögen aussehen und Nahmen haben, wie sie wollen, unter sich, wenn sie auch kein Dach hätten. Item: sowol alle Stadt als Dorff Häuser. Zu denen Häusern aber gehöret alles dasjenige, was zum beständigen Gebrauch angeschaffet, wenn es auch gleich bisweilen weggenommen wird. Wenn also ein Haus verkauft, oder einem vermacht wird, so hält man alles dasjenige vor Pertinenz-Stücke, was ein Stück des Hauses, und lediglich des Hauses wegen, oder zu immerwährenden Nutzen des Hauses angeschaffet worden ist, L. 15. §. ult. L. 17. in princ. & §. 199. L. 18. de act.

ÆDES *Caesarum.*

Wurde Palatium genennet, nicht, weil man es durch das Wort ausdrücken wolte, sondern weil Caesar auf dem Berge Palatino wohnte, und sein Prætorium da hatte. Da nun auch Romulus auf dem Berge sonst gewohnt hatte, hielt man es vor etwas sonderbares, und nennete daher auch Palatium diejenigen Dörter, wo die Kayser residirten, es mochte seyn, wo es wolte, Dio L. III. p. 307. Oberwehnter Pallast war zu Augusti Zeiten mittelmäßig groß, aber dessen Nachfolger haben ihn vortreflich erweitert, DONAT. de Urb. Rom. III. 2.

ÆDES *privata.*

Ein Privat-Haus, sollte zu Rom zwar zum Nutzen und Bequemlichkeit derer Familien, aber auch also eingerichtet seyn, daß kein Plaggen leer und unnütze darinnen zu finden wäre, KOBIERZYCK de Lux. Rom. II. 9. Allein die Häuser der reichen Bürger daseibst sahen mehr einer grossen Stadt, als einem Hause ähnlich. Die Kammern vor die Knechte waren von grösserem Umfange, als das große Stück Feld, KOBIERZYCK d. l. An Höhe übertraffen sie die Tempel, ja man konnte fast die Spitze derselben nicht erkennen, indem sie bis an den Himmel reichten, JUVENALIS Sat. XIV. 86. SENECA in Helv. c. 9. Die Ursache, daß sie die Häuser so hoch baueten, war die unendliche Menge der Römischen Einwohner, welche unmöglich in der Stadt Raum hatten, wenn nicht die Häuser erhöht worden wären, VITRUVIUS II.

Unterschiedene Kayser setzten durch Befehle eine gewisse Höhe, Augustus 70. Fuß; Nero nach dem Brande eben so viel; Trajanus aber nur 60. Fuß, worüber niemand schreiten durfte, KOBIERZYCK d. l. cap. 5. MEURSIUS de Lux. Rom. cap. 12.

Wenn jemand höher bauete, und wurde angegeben, (welches jeder im Volcke thun konnte) demselben riß man es wieder ein, *L. 1. §. 1. de Oper. nov. nunt.* Unterstund er sich, solches noch einmal wieder aufzubauen über die erlaubte Höhe, alsdenn war das Gebäude mit Grund und Boden dem Fisco verfallen, *L. 1. pr. de Jure Fisci.* Der Gipfel wurde von Marmor gebauet, welchen entweder prächtige Statuen oder Blumen von künstlicher Bildhauer-Arbeit ziereten, *KOBIERZYCK. l. c.* Die gewölbten Decken in Zimmern waren entweder verguldet, oder von Masiv-Golde. Die Wände waren von kleinen künstlich aneinander gefügten Stückgen Marmor aufgeführt. Auf denen Gipfeln der Häuser hatten sie ganze Wälder von Bäumen, sowol gemeinen Obst-Bäumen, wovon einer jährlich sich auf 100. fl. interessirte, als auch andern zum Pracht und Vergnügen, wovon 10. vor 300. Sestertien, das ist, ohngefehr 150000. fl. geschätzt worden. Die Schwellen und Boden in Zimmern waren marmorn, die Pfosten marmorn, auch verguldet. Die marmornen Säulen mit goldenen Knöpfen waren auch in grosser Menge zu sehen, wovon öfters eine 500. fl. kostete.

Dieserjenigen, so dergleichen Häuser kauften, liefen solche allezeit erst durch erfahrne Handwerks-Leute besehen, daß sie wußten, ob etwann am Dache oder Wänden etwas schadhafft wäre, *CICERO Fam. IX. 15. BRISSONIUS de Form. VI. p. 499.* Wer dergleichen Haus verkaufte, dunge sich bey dem Käufer lebenslang, oder von 10. Jahren zu 10. Jahren die Wohnung aus, *L. 13. §. 34. de A. E. V.* die Vermietung wurde durch den blossen Consens geschlossen.

Und wie der Kauff vollkommen war, wenn es mit der Sache und dem Werth richtig war; also auch mit dem Vermietten, wenn es mit dem Stuben- und Haus-Zins seine Richtigkeit hatte. Bey der Vermietung war das Gesehe zu merken, daß alles, was man in die gemieteten Zimmer gebracht, und drinnen hat, das ist als ein Pfand anzusehen, wenn der Haus-Zins nicht richtig abgetragen wird, *L. 1. de migrando.* Und nicht allein in diesem Fall, sondern auch, wenn der Mieth-Mann Schaden verursacht hat, daß hernach niemand den Zins geben wolte, *L. 2. in quib. caus. pign.* *BRISSONIUS d. l. p. 513.* Wer ein Haus ansteckte, und es mit gutem Wissen und Willen gethan hatte, derselbe wurde gebunden, geschlagen, und hernach verbrannt. Hatte er es aber aus Unvorsichtigkeit gethan, mußte er den Schaden ersetzen, oder, wenn er nicht im Stande war zu bezahlen, kam er mit gelinder Strafe davon, *L. 9. de incend. & ruin.*

ÆDES sacra.

Heilige Gebäude, also nennete man zu Rom die Tempel, obgleich nicht alle heilige Gebäude Tempel waren, sondern nur diejenigen, worinnen Auguria geschehen waren. Denn ein Tempel wurde nach der Einweihung inauguriret, nicht aber allezeit die Ædes sacrae.

Die Ædes sacrae waren viereckicht, wie die Tempel, ausgenommen diejenigen, welche Herculi oder Mercurio, Vestæ und Dianæ gewidmet waren, denn die wurden rund gebauet; wiewohl auch das Pantheon, welches Agrippa dem Jovi Ultori baute, rund gewölbet aufgeführt worden. Wie auch der dem Marti Ultori von Augusto aufgebaute, *GUTHERIUS de vet. jur. Pont. III. 1.*

Man hatte auch Behältnisse in Form eines Tempels, worinnen in Tempeln des Götzens Bildniß aufgehangen wurde, daher in der Apostel-Geschicht *cap. 19. v. 24.* eines Goldschmids Erwehung geschieht, welcher dergleichen silberne Tempel machte. *CHRYSOSTOMUS Homil. XLII.* meynet, es wären solche Behältnisse gewesen, welche *Ciboria* sonst genennet werden. Andere halten es vor Büchsen, in welche die Signa Dianæ, oder Characteres Ephelis gelegt worden. Allein, daß es wirklich Tempel gewesen, zeigt das daselbst befindliche Griechische Wort *μακς*; denn in dergleichen silbernen Behäusen, welche dem Tempel der Dianæ gleichten, hatten sie derselben Bildniß, *TOMAS de Donar. c. III.* führten sie auch bey sich am Halse, oder in Hüten, und Kleidern, wie *CORNELIUS à LAPIDE* nicht ohne Ursache gemuthmasset hat, *TOMAS d. l.*

ÆDICULA.

Eine kleine Kirche. Dergleichen hatten die Römer in jedem Dorffe eine, *PANCIROL. Deser. Urb. Rom.* Es heist auch der Schrank, oder das Behältniß, worein man die Götzen Bilder thut, *PLINIUS XX. XVI. 5.* Sonderlich hatten vornehme Leute ihre *Lares* in dergleichen *Ædiculis.*

ÆDILATUS.

Heist das Amt eines *Ædilis*, *HOTOMAN. de Magistrat. Rom.* Es folgte diese Dignität nach der Quæstur, doch mußte ein *Ædilis* drey Jahr warten. In etlichen Städten pflegten sie auch den *Ædilem* als die höchste Rath's-Person anzusehen, nachdem es dem Volcke gefiele, ob sie ihren Rath unter dem Titel eines *Dictatoris*, *Prætoris*, *Duumvirorum*, oder *Ædilis* verehren wollten, *CUJACIUS ad L. 18. C. de Decur. GOTHOFREDUS ad L. 4. π. de damn. infer.* Bisweilen war es ein Ehren-Amt, dadurch einer hernach in den Rath kommen konnte. Zu anderer Zeit wurden sie so verächtlich gehalten, daß sie geringer als die *Decuriones* geschätzt wurden, *GRUTERUS p. 408. §. 1.* Es war ein *Officium*, dadurch man von Privat-Sachen, & C. von der Vormundschaft, frey war, *L. 6. de excus. BULENGER de Imp. Rom. VII. 15.*

Æfer.

Dieses Wort kömmt bey denen Tuchmachern vor, und zwar von der übeln Pronunciation derer Weiber. Denn die Tuche werden mit Lauge, oder Kammer-Lauge, und mit weisser Erde, auch wol mit schwarzer Erde zubereitet; doch muß sie eiser seyn, und nach derer Weiber Ausrede: *Æfer*, *BEIERS Allgemeines Handlungs-Kunst u. Lexicon, b. v.*

Aehren-Lesen.

Ober wie es einiger Orten heist, *Aehren Klauen*, dieses geschieht von armen Leuten, welche zur Erndte-Zeit die einzeln Aehren, welche auf dem Felde liegen geblieben seyn, nach beschehener Aufladung des Getraydes von dem Felde aufsuchen und sammeln.

Dieses ist nach dem Göttlichen Befehl billig; daß es denen Armen überlassen werde, welcher Befehl zu finden *Levitic. 23. v. 22.* in denen nachfolgenden Worten:

Wenn ihr euer Land erndtet, solt ihr nicht gar auf dem Feld einschneiden, auch nicht alles genau auflesen, sondern solts denen Armen und Fremds

Freundlingen lassen; Ich bin der Herr euer Gott.

Nach dem Grund-Text heist es:

Und wann ihr die Erndte eures Landes ein-
erndtet, so sollst du in deinem Ackerndten die
Ecken deines Feldes nicht gänglich abschneiden,
auch die Nachlese deiner Erndte nicht auflesen:
Du sollst sie für den Armen und für den Fremd-
ling lassen. Ich bin der Herr euer Gott.

Weshwegen dann AHASVERUS FRITSCHIUS in *Tract.
de Messe cap. 5.* dahin schliesset, daß diejenige, wel-
chen die Acker eigenthümlich zustehen, solches
Aehren-Klauben nicht verbieten können. Es wäre
dann, daß die Obrigkeit aus gewissen Ursachen sel-
biges in etwas einschräncken wolte, gleich wie es
in der Württembergischen Erndt-Ordnung *Cap. 5.*
geschehen ist; dann weils oft durch Leute, die wol
arbeiten könnten, solches mißbraucht, und denen
Armen entzogen wird; Als ist daselbst verordnet,
daß vor angehender Erndt alle Personen, die sich
des Aehren-Klaubens wollen theilhaftig machen,
auf vorhergehende öffentliche Verkündigung, auf
dem Rath-Haus jedes Orts vor der Obrigkeit sich
anmelden, und um Vergünstig- und Zulassung des
Aehren-Lesens ansuchen; darüber auch diejenige,
welchen die Gelegenheit am besten bewußt, unpar-
theyisch erkennen sollen, welchen es möchte zu er-
lauben seyn. So kan auch von der Obrigkeit des-
falls wohl dieses gebotten werden, daß man zwi-
schen denen Garben oder Mandeln die Aehren nicht
auflese, AHASV. FRITSCH. in *Continuat. Thef. pract.
BESOLD. b. v.*

ÆLIANUM Jus.

Oder Jus Ælianum. Sextus Ælianus Pætus
Catus hatte die von denen Patritiis neu-erdichtete
Formulas, welche deswegen erfunden wurden, daß
sie unter dem Volcke nicht allzugemein würden,
daß sich selbige erst von ihnen vor Geld allemahl
vorher ausbitten mußte, dem Volck verrathen.
Dahero wurde das Buch, so diese formulas actio-
num in sich hielt, von diesem ÆLIO SEXTO Jus
Ælianum genennet.

ÆLIUS GALLUS.

War ein sehr gelehrter Römischer Jctus, com-
mandirte unter Augusto die Armee in Arabien,
wurde Stadthalter in Egypten. Er hat 12. Bü-
cher de significatione verborum ad jus perti-
nentium geschrieben, davon die fragmenta in de-
nen Pandecten befindlich, BERTRANDUS in *vitis
veter. Jctorum, Lib. 1. c. 39.* In dem Indice Flo-
rentino ist solcher ausgelassen, welchen aber HA-
LOANDER aus denen Florentinischen Pandecten
suppliret, und zwar aus der Inscriptione *L. 157.
de V. S.*

ÆLIUS MARTIANUS.

Ein Römischer Rechts-Gelehrter, lebte unter
der Regierung der beyden Kayser D. Severi, *L. 1.
de requir. vel absent. damn. L. 8. C. ad L. Jul. Maj.*
und Antonini, *J. fin. J. de bis, qui sunt sui vel al.*
LAMPRIDIUS vermeinet, er habe noch zu Zeiten
Alexandri Severi floriret, bey welchem er auch
Rath soll gewesen seyn. Er hat ums Jahr 222.
und hat geschrieben: Institutionum libros XVI.
Regularum V. de Appellationibus II. de Pu-
blicis judiciis II. de Delatoribus ad Scrum
Turpilianum: Ad hypothecariam formulam:

Notas ad Papinianum: de Adulteriis, und Li-
bros Digestorum

ÆLIUS PÆTUS (Sextus.)

Mit dem Beynahmen CATUS, ein alter Rechts-
Gelehrter und grosser Redner zu Rom, hatte da-
selbst die höchsten Ehren-Stellen bedienet. Er
war erstlich Adilis, A. U. 553. darauf wurde er
Triumvir, und A. U. 556. Bürgermeister, end-
lich nebst dem Cethego Censor, da er verordnete,
daß bey denen Schau-Spielen die Raths-Herren
einen von dem Volcke abgesonderten Ort innen ha-
ben sollten. Zeit seines Bürgermeister-Amtes schick-
ten ihm die Aetolier silberne Geschirre zum Ge-
schenck, welche er aber, weil er aus irdenen zu spei-
sen pflegte, nicht annehmen wolte, von seinem
Schwieger-Vater hingegen, Lucio Paulo, der
ihm nach der Überwindung des Königs Perseus
auch zwey silberne Becher verehrte, nahm er solche
an. Er hat die formulas actionum, welche nach
denen Zeiten CNEJI FLAVII bey dem Collegio Pon-
tificum zu Rom nur durch notas, oder vielmehr
durch die Anfangs-Buchstaben, so man Siglas zu
nennen pflegte, waren geschrieben worden, in ei-
nem besondern Buche, Jus Civile Ælianum ge-
nannt, entdeckt, desgleichen legte ihm POMPONIUS
auch tripartita bey, da innen er anfänglich die
Worte des Legis XII. Tab. sodann derterselben
Erklärung, und endlich die Legis actiones, oder
formulas gesetzt, welche letztere war GROTIUS
und andere von dem Jure Civili Æliano unter-
scheiden wollen, es geben aber die Umstände, daß
es einerley Buch gewesen sey, weil es leicht gesche-
hen können, daß es anfänglich von seiner Einthei-
lung Tripartita, nachgehends aber nach dem Exem-
pel des Juris Civilis Papiriani und Flaviani Jus
Civile Ælianum genennet worden, GOTHOFRED.
in *font. Jur. Civ. & in histor. jur. c. 2. FORSTIER.
Histor. Jur. II. 12. n. 6.*

ÆLIUS SERENIANUS.

Ein Römischer Juriste, und des PAPINIANI
Schüler, wurde bey Kayser Alexandro Severo
Rath, und hat den Ruhm eines sehr gerechten und
unsträflichen Mannes hinterlassen, LAMPRID. in
Alex. Sev.

ÆLIUS TUBERO (Quintus.)

War ein Sohn des Lucii Ælii Tuberonis ge-
wesenen Römischen Prætoris, dieser wohnte nebst
seinem Vater der Pharsaischen Schlacht bey, und
legte sich hernach auf die Redekunst, verließ aber
dieses Studium sodann wieder, als er einmahl
wider CICERONEM, der den Ligarium vertheidigte,
nichts ausrichten können, sondern den Proceß ver-
lohren. Er ist sonst auch Bürgermeister, und des
Servii Sulpitii Eydams gewesen, doch hat er schlechte
Mittel gehabt. Es sind noch einige Schriften in
alter Latemischer Sprache, von der er ein grosser
Liebhaber war, vorhanden, BERTRAND. II. 11.

ÆLIUS TUBERO (Quintus.)

Ein Sohn des vorhergehenden Q. Ælii Tubero-
nis, war ein guter Juriste, und der Stoischen
Secte eyfrig zugethan. Das Volck machte sich sehr
wenig aus ihm, die Gelehrten aber erkannten seine
Verdienste besser, und gedencket seiner SENECA
Epist. 96. und 99 mit vielem Lobe. Er hat ein Buch
ad Cajum Oppium, und ein anders de officio
judicis geschrieben, VAL. MAX. VII. 5.

Das

Das Älteste.

Dieses ist bey denen Handwerks-Leuten, doch nicht sowol bey denen Meistern, als Gesellen das Amt, welches einer als Alt-Gesell auf sich hat, und wohl verwalten, auch, wenn er über Land reiset, solches einem andern auftragen muß, BEIERS All-gemeines Handlungs-Kunst- u. Lexicon b. v.

Älteste in der ersten Christlichen Kirche.

Diese machten ein besonderes Collegium aus, solches aber hatte wenig Gleichheit mit denen Synedriis derer Juden, wie denn auch dasselbe zu einem ganz andern Ende ist aufgerichtet worden. Denn es zeigt VITRINGA Lib. III. de Synag. vet. P. I. c. 5. daß das Amt derer Ältesten bey denen Juden vornehmlich aus zwey Stücken bestanden hätte, nemlich in dem Amt zu lehren, und zu regieren. Und dieses wäre auf dreyerley Dinge angekommen:

- 1.) Daß sie die Anstalten in denen Schulen gemacht, und alles dirigiret hätten.
- 2.) In Bestrafung derer Ungehorsamen, und
- 3.) In der Sorge der Austheilung derer Almosen.

Dieses alles aber war in der Christlichen Kirche ganz anders. Denn was das Amt zu lehren anbetriefft, so waren die Ältesten dazu nicht gesetzt, sondern ihr Amt bestunde vornehmlich in Besorgung derer Armen, Wittwen und Waisen. Und ob ihnen gleich zu lehren unverwehret war, so lag ihnen doch dieses als Ältesten nicht ob; sondern zum Lehren wurde niemand genommen, als der die Gabe des Heil. Geistes dazu hatte. Anlangend das Amt zu regieren, so hatten die Ältesten bey denen Juden wirklich eine äußerliche Gewalt, indem sie straffen und zwingen konten, und zwar dergestalt, daß das Volk darbey gar nichts zu sagen hatte, welches von denen Synedriis ganz und gar ausgeschlossen war.

Bey der Christlichen Kirche aber hatten die Ältesten gar keine äußerliche Gewalt und Zwangs-Mittel; sondern in derselben hatte keiner dem andern etwas zu befehlen. Deswegen sagt auch Petrus 1. Epist. V. daß die Ältesten nicht herrschen, sondern ein Vorbild der Heerde seyn sollten: Und dadurch zu zeigen, daß sie sich der Gewalt, so die Ältesten in der Israelitischen Republic gehabt, nicht anmassen sollten. Und wolte man gleich sagen, daß bey denen ersten Christen deswegen die Gemeinde etwas zu sagen gehabt hätte, weil die Christliche Kirche von der Obrigkeit wäre verlassen gewesen; So siehet man doch aufs wenigste so viel daraus, daß das Collegium derer Ältesten ganz ein ander Ansehen, als die Synedria bey denen Juden müsse gehabt haben.

Nun waren zwar gleich in der ersten Kirche geistliche Gerichte; es waren aber auch diese ganz anders, als in der Israelitischen Republic beschaffen. Denn dieselben wurden durch einmüthigen Consens der ganzen Gemeinde zu dem Ende bestellt, damit sie nicht zu der heydnischen Obrigkeit lauffen und zu Aergerniß Gelegenheit geben möchten. Deswegen hatten auch die Ältesten gar keine Jurisdiction, sondern alles wurde von der ganzen Gemeinde untersucht und geschlichtet; also, daß durch die alleine gar nichts konte ausgemacht wer-

den. Hingegen bey denen Juden war das gemeine Volk ganz und gar ausgeschlossen, also, daß es nicht das geringste zu sagen hatte. Deswegen sprachen auch die Pharisäer Job VII. 49. Das Volk, das nichts vom Gesetz weiß, ist verflucht.

Es machten zwar die Ältesten guter Ordnung wegen ein und andere Anstalten, z. E. sie dirigirten die Predigten, ordneten die Gebethe, Gesänge, das Nachtmahl an, und dergl. aber dieses alles gab ihnen keine äußerliche Gewalt, sondern dergleichen erforderte der Zustand und Beschaffenheit des Collegii, welches die Christliche Kirche repräsentirte. Sie hatten nicht die Macht einen zu excommuniciren, wie solches denen Schulen der Juden zukame; sondern wenn einer als ein unwürdiges Glied von der Kirche separiret wurde, geschah es mit Einwilligung und Beschluß der ganzen Gemeinde. Mit einem Wort: man behielte zwar in der Christlichen Kirche die Nahmen, welche in denen Schulen der Juden gebräuchlich waren; die Rechte aber und Gewalt, so in derselben siatt hatte, wurde denen Ältesten niemahls eingeräumt.

In denen Jüdischen Synedriis war allezeit ein Praeses, welchen man den Vater, das Haupt, den Vornehmsten, u. d. nennete. Aber ein solcher war bey dem Collegio derer Ältesten in der Christlichen Kirche nicht: Denn

- 1.) Hatte man dergleichen nicht vonnöthen, indem der Rath der Ältesten schon alles besorgen konte, was die Nothwendigkeit der Kirchen erforderte.
- 2.) War ein solches Amt der Intention Christi und derer Apostel zuwider, dieweil Christus allen Rang und äußerlichen Vorzug auf alle Weise verbothen hatte, Matth. XX. 27. XXIII. 6. Job. III. 9. 10. Deswegen findet man auch in der Schrift, daß der Nahme Bischoff und Ältester allen Lehrern der Kirche war gegeben worden, Act. XX. 28. 1 Petr. I. 2. Phil. I. 1. 1 Tim. I. 5. 6.

Es wollen zwar andere das Gegentheil behaupten, und beruffen sich

- 1.) auf den Spruch 1 Tim. V. 19. Wider einen Ältesten nimm keine Klage auf, ausser zween oder dreyer Zeugen,
- 2.) auf 1 Tim. IV. 14. und
- 3.) auf die Unterschrift der 2 Epist. an Tim. Die andere Epistel geschrieben von Rom an den Timotheum, ersten Bischoff der Kirchen zu Epheso.

Aber zu geschweigen, daß diese Unterschrift nicht in allen Codicibus stehet, so ist es offenbahr, daß Timotheus nebst dem Tito niemahls etwas anders als Schülffen des Apostels Pauli gewesen seyn, der sie auch deswegen Rom. XVI. 21. seine Mitarbeiter oder Schülffen nennet. Nirgends aber findet man, daß er der Kirche zu Epheso, als ein Bischoff wäre vorgestellt gewesen; sondern weil Paulus eine sonderliche Gabe des Heil. Geistes bey ihm fand, so mußte er an statt seiner das Amt eines Apostels an unterschiedlichen Orten verwalten. Und dahero kam es, daß er als ein Apostel an die Gemeinde schrieb,

schrieb, die Aeltesten derselben vorstellte, und die Hände auf sie legte. Siehe aber VITRINGAM de Synag. vet. Lib. II. c. 12. und SELDENUM Lib. I. de Synedriis c. 14.

Man will zwar das Gegentheil beweisen, daß Johannes in der Offenbarung der sieben Engeln der Gemeinden in Asia gedendet; Aber es wird daselbst von nichts anders als von dem ganzen Rath der Aeltesten geredet, indem bekannt ist, daß die Aeltesten bey denen Juden sind Engel genennet worden. Und ob man gleich aus dem IGNATIO zu behaupten sucht, daß es von denen Bischöffen müsse verstanden werden; So hat aber der gelehrte JOH. DALLÆUS überflüssig gezeigt, daß alle aus gedachtem IGNATIO angeführte Stellen falsch und untergeschoben seyn. Am allermeisten hat das Gegentheil zu behaupten sich bemühet ein gelehrter Engländer Namens HENRICUS DODWELLUS, indem dieser in der *Paranese de impeto Schismate Anglicano defendit*; Daß

- 1.) Die Apostel von Christo zu obersten Regenten wären gesetzt, und ihnen eine außerliche Macht und Gewalt gegeben worden.
- 2.) Wäre dieses geistliche Regiment nach Art der Jüdischen Hierarchie und Tempel eingerichtet gewesen, also, daß die Apostel eben die Gewalt gehabt hätten, welche dem Collegio Sacerdotum zugekommen wäre. Aber es hat diesen sehr gründlich widerlegt der Herr JOH. FRANC. BUDDÆUS in *Exerc. de Origine & potestate Episcoporum*. FLEISCHERS Einleitung zum geistlichen Recht, pag. 89.

Aelteste bey den Juden.

Diese hatten die Macht zu lehren, und zu richten, und wenn sie in das Synedrium aufgenommen wurden, so geschah es durch eine solenne Auflegung der Hände, siehe den vorstehenden Artikel.

ÆNUM.

Ein Gefäß, oder Kessel, so man über den Heerd hängen, um darinnen das Wasser zum trinken zu wärmen, L. 18. §. 3. de instr. vel instrum. legato. Mag vielleicht so gestalt gewesen seyn, als wie heut zu Tage unsere Caffe-Kessel.

ÆQVABILE Jus.

Ein gleichbilliges Recht, so jeden, Hohen und Niedrigen, Reichen und Armen, sein Recht mittheilet, also, daß keiner in Mittheilung der Gerechtigkeit vor dem andern einen Vorzug habe.

ÆQVA lance.

Billig, gleich, unpartheyisch, wie die Gerechtigkeit führet. Es wird einem jeden gleich Recht gegeben, ohne Ansehung der Person, gleich durch, einem wie dem andern, vid. L. 10. C. de natur. lib.

ÆQUALIS conversatio.

Der Umgang mit seines gleichen. CALLISTRATUS in L. 19. de Offi. Prof. Ex conversatione aquali contentus dignitatis nascitur. Wer immer mit seines gleichen umgeht, kommt in Berachtung.

ÆQUALIS fides.

Heißt in dem Longobardischen Lehn-Recht, die Treu zwischen dem Vasall und dem Lehns-Herrn.

ÆQVATOR moneta.

War bey dem Münz-Wesen derjenige, welcher die Metalle dazu zuvor wägen ließ, GUTHER. de Offic. Dom. Aug.

ÆQVITAS.

Man vermuthet, daß sie bey den Römern als eine Göttin verehret worden, indem keine zulängliche Beweis-Gründe da sind, dieses für eine Gewisheit auszugeben. Man findet sie noch auf alten Münzen als eine Weibes-Person von ansehnlicher Gestalt gepräget, in der linken Hand einen Spieß, oder auch ein Cornu Copiæ, in der rechten aber eine Waage haltend. Zu ihren Füßen siehet man eine Schlange, oder an deren Stelle, ein Rad liegen, STRUVIUS *Syntag. Antiqu. Roman. c. 1. p. 139.*

ÆQVITAS.

In genere ist solche eine Richtschnur alles Rechts und der Billigkeit. Wenn sie also absolute genommen wird, ist sie nichts anders als die Gerechtigkeit, und billig ist, was insgemein gerecht heißt; Oder *relate*, da sie denn eine billige Application des Gesetzes auf einen gewissen Fall bedeutet. Denn obschon alles Recht vor sich gut und billig ist, so wird doch insgemein das geschriebene Recht hart und streng, wenn es mit der größten Schärfe ohne Betrachtung derer Umstände auf einen Fall durch alzuharte Interpretation appliciret wird: Denn alsdenn fängt es an, von der Gerechtigkeit, mithin vom Recht so weit abzuweichen, daß aus dem größten Recht (summo jure) insgemein das größte Unrecht wird, L. 21. de LL. Dahero sagt GOTHFR. in not. ad L. 12. C. de Jud. daß das allzugenaue Recht (Jus strictum) kein geschriebenes Recht, sondern dessen Verderbung, eine Interpretation seye, so denen Regeln der Humanität zuwider.

Sie ist vom Jure darinnen unterschieden, weil dieses eine Sache nach denen Regeln derer Rechte entscheidet; die Æquität aber gehet nach der Vernunft, und weicht oft von denen gemeinen Regeln derer Rechte ab. Dahero auch kein Zweifel, daß die höchste Majestät wolle, daß man bey Application derer Gesetze die Æquität in acht nehmen solle, besonders, wenn sich ein Mangel bey solchen ereignet, entweder, daß sie allzu general reden, und in solchem Verstande auf den gegenwärtigen Fall sich nicht appliciren lassen, oder in Ansehung der Strenge, wenn nemlich das Gesetz etwas alzuhartes und strenges verordnet, welche Strenge zu emendiren die Æquität hauptsächlich soll bemühet seyn; oder endlich in Ansehung der Auslassung, wenn nemlich das Gesetz gar nichts detero iniret, oder definiret, alsdenn ersetzt die Æquität, und erfüllet das, was dem Gesetze mangelt; welcher defect sich bey allen bürgerlichen Sachen und Actionen zu ereignen præsumiret wird, als deren Umstände wegen ihrer Menge von dem Gesetz-Gebet nicht haben können vorgesehen werden, und würden gewiß die Gesetze in eine unendliche Menge erwachsen, wenn sie alle Casus determiniren solten. Weil nun solches unmöglich, muß man des Richters Klugheit etwas überlassen, welcher das Gesetz nach der Billigkeit auslegen, und dem facto appliciren muß.

Aequitas heißt auch *Religio*, nemlich das Gewissen, etwas zu thun, *L. 13. de test.* So wird auch *simplicitas* oft pro *aequitate* genommen, da man eine Sache schlecht und recht nach der Billigkeit entscheidet; Ingleichen *arbitratus boni viri*, oder der Ausspruch und Entscheidung eines rechtschaffenen Mannes. Einsolglich wird *Aequitas* vor eine gelinde und gütige Erklärung derer Rechte genommen, da man sie nicht nach dem blossen Wort. Verstande, sondern wie es die gesunde Vernunft verlanget, erklärt. Dergleichen Exempel sind die *Edicta* derer *Prætorum*, zum Exempel die *Restitutio in integrum*, ist nichts anders, als eine gelinde Erklärung und Minderung der Schärfe derer Rechte. *Aequitatem* nennet Aristoteles eine Verminderung der Härte des *legis scriptæ*, wegen der Beschaffenheit derer Umstände.

Es ist aber *Aequitas* von der *Clementia* unterschieden; dann *Aequitas* ist *Legis*, nemlich der Unter-Richter kan aussprechen das, was billig ist, und den Legem, wenn er zu hart, lindern, oder, wenn er zu gelinde, schärffen, nach Beschaffenheit derer Umstände. *Clementia* aber wird nur von *Principe* ertheilet, wenn er einem auch wider die Rechte dennoch Gnade wiederfahren lästet. So ist auch *Aequitas* von der *Consuetudine*, oder Herkommen, also unterschieden, daß die *Aequitas* auf natürlicher Billigkeit und gesunder Vernunft beruhet; *Consuetudo* aber ein Gesetz ist, so durch die Gewohnheit und Gebrauch angenommen und eingeführet worden.

Der *Aequitati*, oder natürlicher Billigkeit, wird das *Jus summum* entgegen gesetzt. Das *Jus summum* aber ist, da die Worte derer Rechte und deren Subtilitäten genau in acht genommen werden, es mag recht oder unrecht seyn; *Aequitas* aber ist, wenn man auf den Verstand derer Worte eines Gesetzes siehet, und selbigen auf die Beschaffenheit und Umstände derer Sachen, Fälle, Thaten, Personen, und Zeiten richtet. Das *Jus* hat seine Grenzen, über welche es nicht schreiten kan, *Aequitas* hingegen kan dieses thun, angesehen sie sich nach dem Unterscheid derer Fälle, Thaten richtet, und können ihr durch Regeln keine Grenzen gesetzt werden, sondern es kommt bloß auf das Gutachten des Richters an, wie weit er selbige extendiren oder restringiren will. *Aequitas* ist die gesunde Vernunft, so alle *Leges* und geschriebene Regeln erklärt und verbessert. Hieraus entstehet hernach ein Recht, welches *bonum & æquum*, Recht und Billigkeit heißet, so aber nicht aufgeschrieben wird, sondern allein in der wahren Vernunft bestehet. Sie wird beschrieben in *L. 1. d. 7. § 7* daß es sey ein vollkommener Verstand, die Gesetze zu interpretiren und zu emendiren.

ÆQUITAS civilis.

Oder bürgerliche Billigkeit, wie sie *ULPIANUS* in *L. 1. §. 1. si is, qui testam. lib. esse juss.* nennet, ist diejenige Billigkeit, die nicht allen Menschen von Natur bekannt, sondern nur menigen, die durch fleißiges Nachdenken, Klugheit, Experiencz und Wissenschaft gelernet, was zum Nutzen und

Erhaltung der menschlichen Gesellschaft nöthig, §. E. in Verjährung, 20.

ÆQUITAS naturalis.

Die natürliche Billigkeit, die Gott der Natur und dem menschlichen Verstande, *L. 3. §. si quis. de Cond. caus. dat. L. 66. de R. 7.* eingepflancket hat. Dergleichen ist zum Exempel, fürchte und ehre Gott; beleidige niemand mit Wissen oder Willen; gib einem jeden das Seinige, so ihm gehört; halt einem jeden, was du ihm versprochen. Die *Æquitas civilis* und *naturalis* werden oft mit einander vermenget, doch daß die civilische der natürlichen vorgehet, dergleichen in *Ulcapiionibus* geschicht.

ÆQUITAS scripta.

Die beschriebene Billigkeit, welche in denen geschriebenen Gesetzen enthalten, denn in allen Gesetzen ist eine Billigkeit, daher sie *ars æqui*, oder eine Kunst des, was billig und gut ist, genennet wird.

ÆQUITAS non scripta.

Oder unbeschriebene Billigkeit, ist eine Correction des Gesetzes in demjenigen Stücke, da es ihm wegen seiner Generalität mangelt, oder eine gütige Auslegung; Dahero wenn ein Fall nicht besonders decidiret ist, so kan der Richter, der natürlichen Billigkeit gemäß, so in der natürlichen Vernunft gegründet, urtheilen.

ÆRAMEN.

Allerley Erz und Eisenwerk, *L. 12. C. de oper. publ.*

ÆRA militaria.

Nenneten die Römer die Kriegs-Steuren, welche vor Anfang des Kriegs ausgeschrieben worden, *LIVIUS V. 10.*

ÆRARIA ratio.

Eine Verkehrung des Erzes in Geld, nemlich, weil jeder lieber Geld, als Erz hatte, so ließ er sich, wenn ihm einer 3. C. 1000. Pfund Erz schuldig war, so viel Silber-Geld, als das Erz werth war, verschreiben, und mußte der andere hernach das Geld, nicht das Erz, bezahlen.

ÆRARII milites.

In Sold stehende Soldaten, die vors Geld Dienste thaten.

ÆRARII Quæstores.

Waren gewisse Beamten vom Rathe gesetzt, daß sie alle Strafen einnehmen, und in Rechnung bringen mußten.

ÆRARII Tribuni.

Waren dazu bestellet, daß sie die Gelder für die Armee eincasirten, solche hernach denen *Quæstoribus* aushändigten, welche sie ferner unter die *Legiones*, *Cohortes* und *Manipulos* theileten, *ASCON. in Cic. Verr. 3. p. 79.* Sie sind zwar nicht aus dem Römischen Ritter-Stande gewesen, jedoch müssen sie sonst in gutem Ansehen gelebet haben, welches daher erhellet, weil sie von *COTTA*, als er nach denen verdorbenen Zeiten die öffentlichen Gerichte reformirte, nebst denen Rathsherrn und Edelleuten zu *Judicibus* bestellet wurden, welche Ehre ganz gemeinen Leuten nicht zu wiederfahren pflegte, *CICERO* nennet sie *Orat. IV. Catil. c. 7. n. 15. viros fortissimos*, woraus zu schliessen ist, daß

bei nicht alle be...
 eine Legio...
 dem Judic...
 zu merke...
 Apres de...
 La all...
 darauf...
 daß...
 sch...
 G...
 in...
 in...
 in...
 Sie sind...
 leben, daß...
 und...
 die...
 auf...
 finden...
 d...
 der...
 sich...
 ant...
 der...
 in...
 ne...
 4. 4. 1.
 Die...
 B...
 S...
 dem...
 4. 4. 1.
 4. 4. 1.
 S...
 aus...
 net...
 weil...
 fünf...
 der...
 wollen...
 ter...
 das...
 4. 4. 1.
 NATORIS...
 GALLIUS...
 STEIN...
 ant...
 ist...
 er...
 mög...
 die...
 nach...
 we...
 Die...
 unter...
 beh...
 dem...
 g...
 auch...
 Krieg...
 de...
 gl...
 er...
 rab...
 TOM II

daß sie nicht alle beständig in Rom blieben, sondern auch zu Felde gegangen, und derer Gelder wegen für ihre Legionen ab- und zugereiset sind. Von denen Judiciis, darzu sie erwehlet worden, ist zu merken: C. GRACCHUS ließ durch die *Equites Rom.* die Gerichte allein bestellen; SYLLA allein durch die *Raths-Herren*: Zehen Jahr darnach gab AURELIUS COTTA *Legem Aureliam*, daß die *Raths-Herren*, *Römische Ritter* schaffe, und *Tribuni Aerarii* das *Richter-Amt* gemeinschaftlich verwalten solten, ASCON. in *Divin. Verr.* LIV. *Epit.* 70. 71. 97. CICERO nennet diese drey Stände *cunctos ordines judiciorum*, *Orat. pro Mil.* c. 2. 5.

Sie sind zu betrachten als die heutigen Gelehrten, daß sie nemlich, nebst denen Sprachen und andern Wissenschaften, sich auch wohl auf die Feder, oder nach Römischer Art zu reden, auf den Griffel, und auf die Rechen-Kunst verstanden haben. Doch blieben sie bey denen Judiciis nur bis auf Caesaris Zeiten, der sie wieder abschaffte, ohne Zweifel deswegen, weil sich solche Leute, die mit Geld einnehmen und ausgeben so viel zu thun haben, gemeiniglich eher bestechen lassen, als andere Personen, die in ansehnlichen Ehren-Aemtern stehen, und eigene austrägliche Güther besitzen, SÜETON. in *Jul.* c. 41. n. 5.

ÆRARIUS.

Diese Bedienung kam zu Alexandri Severi Zeiten auf, und bestund darinnen, daß er die Gelder, welche der Fürste verschenkte, aus dem *Fisco* auszahlte, LAMPRIIDIUS *Alex. Sev.* cap. 43. PANCIROL. *Notit. dignit. Imp. Orient.* cap. 74.

ÆRARIUS plebejus.

Hieß derjenige, welcher von denen *Censuribus* aus der *Centurie*, unter welche er gerechnet wurde, gestossen worden, und nur in so weit als ein Bürger angesehen wurde, daß er seinen Tribut vor sich allein gab, SIGONIUS *de Ant. Jur. Civ. Rom.* L. 17. ASCONIUS und andere wollen zwar behaupten, daß keine Römischen Ritter, sondern nur Leute von gemeinem Volcke dazu gemacht worden. Allein daß dieses falsch sey, zeugen MAMERCIJ ÆMILII, M. LIVII SALINATORIS, und andere Exempel zur Gnüge, GELLIUS IV. 20. LIVIUS XXIV. 18. FRANCKENSTEIN *de Aerar. Rom.* c. 3. Und ist auch dieses nichts unbilliges gewesen. Denn je vornehmer einer ist, je mehr soll er sich vor Lastern hüten, daß er seiner Familie keinen Schandfleck anhängen möchte, da ihn dann die grosse Schande, die ihn nach der Schärfe derer Gesetze beträffe, am meisten davon abhalten kan, CICERO *pro Cluentio*.

Wer unter solche *Aerarios* war gerechnet worden, behielt auffer der Freiheit nichts von denen *beneficiis* übrig, welche er als *Civis* sonst gehabt hatte, MANUT. *de LL.* c. 10. Er hatte auch keine Stimme auf denen *Land-Tagen*, Kriegte auch als *Soldat* keinen *Sold*, SIGONIUS *de Ant. Jur. Civ. Rom.* II. 16. Es war also der gleichen *Aerarius* übel dran. Denn *odiosa* mußte er tragen, nemlich Steuern, und Gaben, *favorabilia* aber, als *Ehren-Aemter*, und derglei-

chen konnte er nicht erlangen, MANUT. *de Comit.* c. 2.

ÆRE diruti.

Burden bey denen Römern diejenige *Soldaten* genennet, welchen zur Straffe der monatliche oder jährliche *Sold* entzogen wurde, PETR. CRINITUS *de honesta disciplina* L. XLIX. C. VI. GOTHOF. *ad L. 3. §. 1. de re milit.*

ÆRUSCATORES.

Nennete man diejenigen, welche durch Befrügeren zu ihrem Unterhalt *Geld* bettelten, sie zogen nemlich im Lande herum, und rühmten sich der *Wahrsager-Kunst*, wie es heut zu Tage die so genannten *Zigeuner* machen. Dahero heiß *æruscare*, *Geld* überall zusammen betteln, GELLIUS IX. 2. Bey denen Griechen hießen sie *χαλκολόγοι*, VOSSIUS *Lex. Erym. in Æ.*

ÆSTAS.

Der Sommer, ist diejenige *Jahrs-Zeit*, die ihren Anfang nimmt, wenn die Sonne im Mittag dem Scheitel Punct am nächsten kommet, und wiederum aufhöret, wenn sie an eben demselben Orte die mittlere Weite von dem Scheitel-Puncte hat. Man kan auch sagen, der Sommer fange sich an, wenn die Mittags Höhe der Sonne am größten ist, und endige sich, wenn sie die mittlere ist zwischen der größten und kleinsten. Wenn dieses in jedem Theile des Erdbodens geschieht, zeigt VARENIUS *Geogr. gener.* L. 2. c. 26. p. 323 vel WOLFF. *Flem. Geogr.* § 97. Zu derselben Zeit scheint die Sonne am wärmsten. Daher nennet der gemeine Mann die Zeit Sommer, wann es warm ist. Vor Zeiten war der Sommer die Hälfte des Jahres; denn aus dem L. 1. *de aqua cottidiana* erhellet, daß das Jahr damals in zwey Theile, nemlich Sommer und Winter, getheilet worden, und jeder Theil aus 6. Monathen bestanden, L. 1. §. 8. *ne quid in flum. pub.*

ÆSTAS prior.

Heißt so viel als 1. Jahr und 6. Monath, und ist so viel als 2. Sommer, vid. L. 1. § 32. 33. *de aq. cottid.*

ÆSTIMARE.

Achten, halten, hochhalten, betrachten, schätzen, würdigen, taxiren, in Anschlag bringen, Geldes werth schätzen, an Geld anschlagen. Dahero heiß *æstimare litem*, einen so hoch condemniren, als der andere beweisen kan, daß er Schaden hat, oder einem daran gelegen ist, L. 21. §. 3. *de pignor.* *Æstimare litem capitis*, criminaliter auf die Straffe der Person, nicht auf Niedererlegung der Sache, klagen, *Æstimare injurias*, die zugefügte Schmach auf eine gewisse Summe schätzen.

ÆSTIMATA pana.

Eine Straffe, so am Gelde angeleget worden, zum Exempel, vor ein Schaf 2. fl. vor einen Ochsen 9 fl.

ÆSTIMATIO.

Die Achtung, Schätzung, Würdigung, der Anschlag, gemachte Tax, Preis, oder Werth einer Sache.

ÆSTIMATIO litis.

Heißt bey denen *Juris*, wenn die Sache, warum der Proceß geführet wird, nebst allem daher erlittenen Schaden geschätzt, und solches Geld dem Kläger aus-

ausgezahlet wird, ASCONIUS in CIC. p. 59. & 88. Sie hat sonderlich in causa repetundarum und peculatus statt. Sie ist dreyerley gewesen:

- 1.) Wenn einem, dem die Sache bekannt, ohne vorhergegangene Klage und Processiren lis aestimiret wird. Dergleichen geschah bey A. Gabinio, welchen CICERO hernach glücklich defendirte. Denn wenn es noch res integra war, und einer defendirte sich wohl, fiel die ganze aestimatio litis weg.
- 2.) Die andere Art heist sonst illatio litis, es pflegten da diejenigen, welchen Unrecht geschehen war, ihre Rache nicht öffentlich zu suchen, sondern ließen den Streit taxiren, das ist, eine gewisse Strafe setzen, wodurch der exlittene Verlust wieder ersetzt werden konnte. Dieses geschah nun civiliter, nemlich, daß sie den Beklagten wegen des begangenen Diebstahls nicht auf Leib und Leben anklagten, sondern mit Ersetzung des Schadens zufrieden waren. Deswegen war aber der Schuldige nicht sicher, daß er nicht auch noch könnte in das Criminal-Gerichte kommen.
- 3.) Die dritte Art ist ein Anhang von der Haupt-Sache, wenn man nach ausgemachter Sache auch aestimationem litis, das ist, die Unkosten des Processus und dergleichen, verlangt, sonderlich in causis repetundarum & concussionis, PLINIUS Epist. II. 2. 19.

AESTIMATIO taxationis causa facta.

Ist, wenn dem Mann das liegende Heyrath-Guth zugesetzt, und zugleich ausdrücklich bedungen worden, daß das Guth selbst, nach geendigter Ehe, solle wiedergegeben werden, denn in diesem Fall gehet kein Verkauf des Guths an den Mann vor, sondern der Preis wird allein benennet, damit man wisse, was zu ersetzen ist, wann das Guth verlohren gehen sollte.

AESTIMATIO venditionis causa facta.

Wird von DD. genennet, wenn ein liegend Heyrath-Guth dem Manne, nach vorhergegangener Schätzung, übergeben worden, und beziehet man sich desfalls auf L. 10. §. 4. L. 69. §. 7. π. und L. 5. 10. 21. C. de Jure dot. in welchen Gesezen stehet, daß in solchem Fall der Mann die Wahl habe, ob er das Guth selbst, oder dessen Werth, dem Weibe nach geendigter Ehe wiedergeben wolle.

AESTIMIUM.

Nennete man die Schätzung in denenjenigen Provinzen, welche Zinsbar waren. Denn da war eines jeden Mahme nebst seinem Vermögen, das ist Feld-Gütern, derselben Grenzen und Beschaffenheit, welches binnen 10. Jahren, Acker, Wiesen, Weinberge, Delgärten gewesen, und die Zahl der Weinstöcke und Delbäume aufgeschrieben, PANCIROL. Notit. dignit. Imp. occid. c. 9.

AETAS justa.

Wird das Alter nach 25. Jahren genennet, L. 2. pr. de vacat. mun. Es wird auch robusta geheissen, in L. 15. §. 6. ad L. Jul. de adult.

ÆVITAS.

Das ist, Senium, das hohe Alter, findet man oft in Leg. XII. Tab. Ævum wurde bey denen Alten,

vornehmlich bey denen Griechen, die Lebens-Zeit eines Menschen genennet, zum Exempel in ejus ævo, bey seinem Leben.

AFFECTATUS error.

Ein verstellter Irrthum, wenn man sich stellet, als hätte man sich geirret, L. 4. C. de inces. & inutil. nupt.

AFFECTIONS - Geld.

Ist ein Geschenk, so man denen Hof- Ministris verspricht, damit sie ihr Votum bey Conferirung gewisser Ehren-Stellen geben sollen, 102. tit. C. de suffrag.

AFFECTUM beneficium.

Eine Præbende, zu der man ein Recht hat, ex Præsentatione, Glossa in verb. affectum in cap. de concess. præbend. lib. 6.

AFFECTUS.

Wird in Legibus öfters vor Kinder, Weib und Eltern gebraucht, wie man bey uns sagt, die Seinigen. Affectus heist auch öfters in Jure die Intention; Als zum Exempel: Furtum sine affectu furandi non committitur, der Diebstahl wird nicht ohne Intention zu stehlen begangen, §. 7. de oblig. qua ex delict. Supremæ voluntatis affectu aliquem amplecti, einen zum Erben einsetzen, L. 15. C. de test. milit.

AFFECTUS maritalis.

Die eheliche Pflicht, welche die generale Pflicht eines jeden Mannes gegen sein Weib fordert, daß er ihr mit einer sonderbaren Liebe und Neigung zugethan sey. Sie differiret à Concubinato, als welcher die eheliche Liebe eines Mannes ausschließt; Jener bestehet in Mittheilung der Ehre, und andern bürgerlichen Vortheilen, dieses aber fehlet bey dem Concubinat; siehe THOMASII Disp. de Concub.

AFFELMANNUS (Antonius.)

Ein gelehrter Jurist, war bürtig von Soest, so in Westphalen liegt, daselbst war sein Vater, Heinrich von Affeln, Rathsherr gewesen; Es hat sich solcher durch verschiedene Schrifften bey der gelehrten Welt bekant gemacht, unter welchen sind: de auctoritate legum & modis illas conciliandi; de Capite Imperii Rom. Germanici ejusque membris; &c.

AFFIDATI.

Sind eigentlich keine Vasallen, sondern nur gleichsam Vasallen, welche man in seinen Schutz und Treue aufgenommen hat.

AFFIGIRE.

Heist ein Patent oder Zeddel anschlagen, damit sich ein jeder darnach richten kan: Also geschiehet dergleichen von denen Richtern in Concurfen, wenn die Gläubiger edictaliter citirt werden, wie auch sonst bey andern Fällen. In Handels-Städtern geschiehet es an denen Börsen, auf Academien aber an schwarzen Bretern, damit die Studiosi und Handels-Leute sich darnach richten können.

AFFIRMATOR.

Derjenige wird also genennet, der gerichtlich einen Vormund vor tüchtig ausgiebt, und deswegen statt eines Bürgen ist.

AFFIR-

AFFIRMATORES.

siehe
Affirmatores.

AFFIXA.

Alles dasjenige wird also genennet, was in einem Hause angehefftet, oder mit eingebauet, worunter alles begriffen, was Erd-, Nid- und Nagel-vest ist, L. fin. de act. emt.

AFFLICTIS. (Mattheus de)

Ein Neapolitanischer Jurist, starb um das Jahr 1510., hat einen Tractat de Feudis, ingleichen Decisiones regii Consilii Neapolitani hinterlassen.

AFFLICTIO. (Thomas de)

Ein Clericus Regularis, Jctus und Theologus von Neapoli, welcher in der ersten Hälfte des XVII. Sec. gelebet, und zwey Tomos de Justitia & Jure geschrieben hat, sind aber erst nach seinem Tod heraus gekommen, conf. TOPPI Biblioth. Nap.

Affner.

Dieses Wort hat unterschiedene Bedeutung; bey denen Webern heist es, wann die Werfft auf den Baum gewunden wird, da jedweder Gang in den Affner, oder Nadelkamp geleyet wird, damit die Faden in gleicher Länge kommen, und nicht verwirret werden. Bey denen Müllern heist es dasjenige, was vom andern Aufschub herkömmt, wie zu sehen ist in Churf. Augusti An. 1607. aufgerichteter, und von Churf. Joh. George I. 1613. erneueter Mühl-Ordnung auf der Weiseritz, Corp. Jur. Sax. Vol. III. fol. 115. S. Scheider und Helffer ic. BEIERS Allgemeines Handl. Kunst. Berg- und Handwercks. Lexicon b. v.

Affter.

Dieses Wort pfeget oft in dem gemeinen Leben, als auch unter denen Handwercks-Leuten vorzukommen. Oberhaupt aber bedeutet dieses Wort einen Abtritt und Schlich von dem eigentlichen und wahren Zustande eines Dinges. So denotiret dieses Wort in denen Bergwercken den Gries, oder Sand von denen gepochten Erzen, daraus der gute Schlich gezogen wird, oder alles dasjenige, was von geringen Erzen, wenn sie geseget, oder gewaschen seyn, übrig bleibet, und wenig Silber hat; es bedeutet auch denjenigen Schlamm, welcher bey Abläutern der Erz-Schliche sich abzuwaschen pfeget, und über den Plauen-Heerd in den Affter-Graben in die Affter-Fälle läufft, sie wird auch Heerd-Fluth genennet, und wenn durchs Sichern noch etwas darinnen verspühret wird, hernach übern Plauen-Heerd gewaschen, conf. Churf. Christian des ersten Silber-Bergwercks Ordni. vom 12. Junii, 1589. Artic. 95. Corp. Jur. Sax. Vol. III. fol. 44. ibi:

Es sollen hinförder keinem, der eigene Lehn bauet, oder aber erkauffte Halden, Waschwerck, Affter oder Felsen, ohne Befichtigung zu schmelzen erlaube werden. Item Artic. 73. Rubr. Wie es mit Kaufung der Halden, Felsen, Erz, Schlacken, Ofenbrüche, Gekrag und Affter zu halten. Und im Text selbst S. Es soll auch keinem Schichtmeister, Steiger oder andern,

weder Erz, Schlacken, Ofenbrüche, Gekrag, Felsen, Affter oder anders, von denen Zechen, die sie in Verwaltung haben, zu verkauffen verstattet werden, dith. Vol. III. fol. 33.

Hieher gehöret auch, was in der Altenburgischen Sinn-Bergwercks-Ordnung, Churf. Augustens zu Sachsen vom 1. Maji 1568. art. 19. und in Corp. Jur. Sax. Vol. 3. fol. 62. enthalten, ibi:

Es sollen aber die Mühl-Herren denselben ihr Graupen, Schlamm und Affter, nach ihrem Nutz zu genüssen, zweymahl herwieder zu arbeiten nicht wägen noch wehren, und Art. XX. ibi: Da aber einer Graupen, Affter, Schlamm, für der Mühlen liegen hätte, des soll er nicht Macht haben zu verkauffen.

Affter-Befehliche.

Soll so viel seyn als ein Sub-Delegatus, SPAHT in seinem teutschen Advoc. Lib. 1. cap. 3. n. 4. in fin. BEIERS Allgemeines ic. Lexicon b. v.

Affter-Dechant.

Bedeutet so viel, als ein Vicarius, oder nach Lateinischer Art, Pro-Decanus. Unter diesem Prædicat hat auch Christoph Ladislaus, Graf zu Nollenburg, als Thum-Probst, und Affter-Dechant, derer hohen Stifter, Straßburg und Eölln, den Reichs-Abschied zu Augspurg im Jahr 1582. unter dem Reichs-Grafen, Schwäbischen Creyses unterschrieben, vid. SPANGENBERG im Adel-Spiegel, Tom. I. Lib. XII. Cap. VII. fol. 369. BEIERS Allgemeines ic. Lexicon, b. v.

Affter-Holz.

So wird bey der Försterey alles dasjenige Holz genennet, welches von Windfallen, Schnee Brüchen, oder durren Wipffeln aufgemachet wird. Dieses muß bey Zeiten weggeschaffet werden, damit dem jungen wachsenden Holze, welches durch dieses Affter-Holz verhindert und gedrukert wird, Platz gemachet werde. Es wird dieses Affter-Holz insgemein zum Brauen, Ziegel-brennen, oder sonst in der Haushaltung gebraucher, vid. CARLOWIZ Anweisung zur wilden Baum-Zucht.

Affter-Leder.

Wird denen Schuhmachern in Jena, in ihres alten Zinnung vom 12. Octobr. 1576. (welcher aber in einer connexion, ohne Eintheilung in Articul, verfasst) also nachgelassen:

Es soll auch allhier kein Meister sich unterstehen, alt Leder zu Brand Solten zu nehmen: Quod post aliqua declarant: Was aber Affter Leder, und über Stämme belanget, das soll einem jeden vergönnet seyn, dieweil es einen beständigen Schuch machet. BEIERS Allgem. ic. Lexicon, b. v.

Affter-Lehner.

Es machet WEHNER in seinen Observ. pract. über dies Wort, zwischen einem Hübner und einem Affter-Lehner diesen Unterschied: daß in Franckenland ein Hübner sey, der so von einer Haupt-Huben einen Theil, eine Stück-Hube besitze. Der aber, so nicht Theil an der vollen Hube habe, sey ein Affter-Lehner, dergleichen kein Hübner seyn könne.

Könne. Denn niemand könne eines Dinges *dominus directus* und *utilis* zugleich seyn, BEIERS *Allgemeines 2c. Lexicon b. v.*

Affter = Mehl.

In denen Mühlen findet man dreyerley Mehl, als klar Mittel- und Affter-Mehl, wie denn solches schon bekannt ist, jedoch auch in der Mühl-Ordnung des Fürstenthums Slogau vom Jahr 1660. S. 6. wahrzunehmen. Wird gemeinlich schlechthin Affter genannt.

In der Mühlen-Ordnung Chur-Fürsten Johann Georg I. vom 18. Martii 1613. ist der gleichen auch befindlich, vid. *Corp. Jur. Sax. Vol. III. fol. 115.* unter der Rubric, die Scheider und Mühle-Rechte belangend. S. Scheider und Helffer sollen die Beutel, Ib.

Item, wenn die Scheider den Weizen usschürten, Polle und Gries gescheiden haben, sollen sie den Affter mehr nicht, denn zum meisten sechsmahl usschürten und mahlen; Erneuert von Chur-Fürst Johann Georg II. d. 8. April. 1661. nov. *Corp. Jur. Sax. Vol. ult. fol. 229. sqq.* BEIERS *Allgemein. 2c. Lexic. b. v.*

Affterreden.

Heisset, von einem schimpflich reden. Es bedeutet also dieses Wort, seinen Nächsten verachten, und durch üble Nachrede bey andern einen Verdacht wider ihn erwecken, conf. *der Stadt Lüneburg Reformation part. VIII. Tit. 21. Von Schmah-Schriften, Liedern und Affterreden.* Dieser Redens-Art hat sich LUTHERUS bey Übersetzung der Bibel zum öftern bedienet; als: *Jacob. IV. v. 11.*

Affterredet nicht, wer seinem Bruder affterredet, der affterredet dem Gesetz; Und in Glossa interlineari ad Proverb. X. v. 8. Der eine vermahnet seinen Bruder nicht wegen seiner Sünden. Oder, wo er anläufft, siehet ers gern, und der ander affterredet, und bessert auch niemand. BEIERS *Allgemein. 2c. Lexic. b. v.*

Affter = Sabbath.

Dieser Redens-Art hat sich LUTHERUS bey Übersetzung des Grund-Textes *Luc. VI. v. 1.* bedienet. Dieser heisset nach dem Griechischen Texte der andere erste, weil es nach derer meisten Gelehrten Meinung der erste Sabbath nach dem andern Tage des Oster-Festes war, von welchem sieben Sabbathe bis auf Pfingsten gezehlet wurden, *Lev. XXIII v. 15.* Andere halten ihn vor den letzten Tag des Oster-Festes, welcher gleich dem ersten vor einen besondern Feyertag gerechnet wurde, conf. *FRISCHMUTH Disp. de Sabbatho deuteroproto,* so in Jena Menfe Julio 1662. ist gehalten worden.

Affter = Schläge.

Heist so viel als abgehauene Zweige, *sylvarum fragmina*; Ist an sich ein Forst- und Wald-Wort, kommt vor in Herzog Bernhards Jagd- und Weyde-Wercks-Ordnung *Cap. II. §. 2.* welche An. 1674. in Jena ist gedruckt worden; woraus zu ersehen, wie verordnet sey, daß die Wind-Brüche denen Köhlern, wie auch die Affter-

Schläge zum gemeinen Brenn-Holz angewiesen werden sollen. Wiewohl manche Forst- und Wald-Bediente sich diessfalls ein Jäger-Recht, eben als die Jäger am Halse des Hirschen machen, conf. *WEHNER Observ. pract. p. 12. b. § pag. 160. b.* siehe den Artikel, **Affter = Holz.**

Affter = Silber.

Ist dasjenige Silber, welches nicht allerdings rein, sondern mit Affter behaftet ist, und eine Erledigung am Zehenden nach Proportion hat, welches der Hütten-Reiter vorhero besehen, und davor erkennen und angeben, ein solches auch in seinem Eynde mit übernehmen muß, vid. *Chur-Fürsten Augusts Zinn-Bergwercks-Ordnung Art. XX. fol. 14.*

Affter = Sprache.

Heist wol eben so viel, als affterreden, wovon schon bey dem gehörigen Artikel ist gesagt worden, und findet man dieses Wort in der Vorrede des Sächsis. Land-Rechts:

Es ist eine schändliche Rach,
Der kein fromm Mann pflegen soll,
Lügen-Mäuler, Affter-Sprach.

Die Handwerks-Leute nehmen es in einer guten Bedeutung an, und setzen es dem Worte Morgens-Sprache entgegen, siehe den Artikel, **Morgens Sprache** Tom. I. allwo sie wichtige Sachen verhandeln, in der Affter-Sprache aber geringe, oder Neben-Sachen, als die Ablefung der Feuer-Ordnung, wie man denn in der Ordnung derer Schuster zu Zeitz vom 3. Jan. 1684. *Artic. 1.* folgende Worte findet:

Und auf solche Morgens-Sprachen allezeit 14. Tage hernach eine freye Affter-Sprach gewesen ist 2c. BEIERS *Allgem. 2c. Lexic.*

AFRICANUS (Sextus Caecilius.)

Ein Schüler des Juliani, und einer derer berühmtesten Rechts-Gelehrten zu denen Zeiten des Kayfers Aliani; BERTRANDUS setzet ihn zwar in das dritte Seculum, und macht ihn zu einem Schüler des PAPIANI, aber die Autorität des LAMPRIIDI, auf den er sich berufft, scheint hier nicht genug zu seyn. Er hat *Libros IX. Quaestionum* geschrieben, davon wir die Stücke in *Corpore Juris Civ.* und über dieselben einen vortrefflichen *Commentarium* von CUAJACIO haben, *GROTIUS in vit. veter. Jtorum Lib. 2. c. 6.*

AGAPÆ.

Oder Liebes-Mahle, also hießen in der ersten Kirche die allgemeinen Mahzeiten, da Reiche und Arme auf derer erstern Kosten zusammen speiseten, und welche die Christen, theils noch vor Begehung des Heil. Abendmahls, damit sie sich bey solchen der ersten Einsetzung desselben erinnern, und ihre aufrichtige Liebe einander bezeugen möchten, theils aber auch, und hauptsächlich, wie GREGOR. NAZ. *Ep. 71.* berichtet, an Gebuhrts-Tagen, Leich-Begängnissen und Ehe-Verlobungen, anzustellen pflegten.

Dererselben Ursprung suchen die meisten bey denen Juden, bey welchen man in denen Synagogen gewisse Spitaler gehabt hätte, in welchen auf Unkosten der Synagoge die Armen und Reisenden wären bewirtheet und gespeiset worden. Diesen Gebrauch hätte man auch bey denen Christen beyhalten, und daher wären die Liebes-Mahle ent-

entstanden, FRANC. BURMANNUS *Disp. 8. de Synag.*
S. 80.

Aber dieses hat keinen Grund, indem die Liebes-
Mahle bey denen Christen mit denen angeführten
Anstalten derer Synagogen gar keine Gleichheit ha-
ben. Denn diese waren nur vor die Armen, zu
jenen aber wurden alle Christen, so wohl arme als
reiche gelassen. Diese wurden bloß derer Armen
wegen veranstaltet; jene aber um das Abendmahl
zu halten, und als Brüder zusammen in einer Ge-
meinschaft zu leben. Diese waren alle Tage, jene
aber nur zu gewissen Zeiten. Diese wurden auf
Unkosten derer Synagogen, jene aber aus dem
Beytrag der ganzen Gemeinde gehalten. Zu ge-
schweigen, daß ausser diesen die Christen ganz be-
sondere Anstalten vor die Versorgung derer Armen
hatten.

Doch diesem ohngeachtet muß dererselben Ur-
sprung in dem Judenthum gesucht werden. Und
meynet GROTIUS *de cena administr. p. 22.* und an-
dere, daß es damit auf solche Art wäre beschaffen
gewesen. Nämlich es wäre allezeit bey denen Jü-
den der Gebrauch gewesen, daß sie an denen Fest-
Tagen ihre Anverwandten, Nachbarn oder gute
Freunde an der Anzahl zehen oder mehr, doch un-
ter zwanzig, zu sich zu Gast geladen.

Bey der Mahlzeit hatte man gewisses Brod, so
leicht zu brechen, aufgetragen, welches der Haus-
Vater in Stücke zertheilet, und einem jeden von
seinen Gästen ein Stück gegeben. Es wäre auch
ein Becher gebracht worden, woraus der Haus-
Vater getrunken, und den man nachgehends bey
dem Tische herum gehen lassen. Bey diesen allen
hätte man Gott gedanket und gelobet, daß er das
Brod aus der Erde und die Frucht des Weines
habe wachsen lassen, auch zugleich die Historie des
Fest-Tages erzehlet, SPENCER *de LL. Hebr. ritual.*
L. 1. c. 4. *Seh. 10. p. 112. seqq.* und L. III. c. 8. *Seh. I.*

Das vornehmste Gast-Geboth wäre bey denen
Juden an dem Oster-Feste gewesen, welches auch
Christus mit seinen Jüngern gehalten, *Marc. 14.*
p. 12. Matth. 26. v. 17. 18. 19. Luc. 22 v. 7. seqq. Wei-
len sich aber bey diesen Liebes-Mahlen gar bald
ein greulicher Mißbrauch und Unordnung, auch
schon zu des Apostels Zeiten, dabey mit einschliche,
wurden sie bis nach der H. Communion verschoben.
Allein es wolte dieses auch nicht sonderlich viel helf-
fen, vielmehr sahen sich die Aeltesten und Kirchen-
Vorsteher bemühet, selbige gänzlich abzuschaf-
fen, und weder in Tempeln, noch in Häusern, län-
ger zu erlauben, TERTULL. *apolog. c. 39.* AUGUSTIN.
Ep. 64. CAVE *Erstes Christenth.* KORTHOLD *de*
Agapis, ARNOLDS *Abbild. der ersten Christen,*
FLEISCHERS *Einleitung zum geistlichen Recht,*
P. 305. *seqq.*

AGAPETÆ.

Die sonst auch mulieres *συβιστοις*, oder
subintroductæ, ingleichen focariæ genennet wur-
den, waren in der ersten Kirche gewisse Weibes-
Personen, sowol Jungfrauen, als Wittwen, welche
bey denen Heilichen wohnten, und mit ihnen
lebten, doch nicht als Mann und Weib, sondern
sie hießen einander Brüder und Schwestern; weil
es aber nicht dabey bliebe, sondern oft böse Fol-
gerungen daher entsunden, so schafften die Kirchen-
Väter und Concilia die Sache ab, EPIPHANIUS
her. 63. § 79. ROEHRENSSEE *Diff. III. de mulieribus*
συβιστοις.

AGAPETI.

Wären solche Manns-Personen, die von denen
Diaconissis stipendia zu genießen hatten, MEUR-
SIUS *Glossar.*

AGENDA.

Wird dasjenige Formular, oder Kirchen-Buch
genennet, in welchem alle und jede in derselben zu
verrichten seyende Handlungen, Ritus, Ceremo-
nien, Collecten, und Gebets-Formuln verzeichnet
stehen, deren sich die Heilichen bey den Kirchen-
Diensten, Tauffen, Communion, Copulation,
Begräbnissen, und andern öffentlichen Handlungen,
zu bedienen pflegen.

AGENDI *secum potestatem non facere.*

Machen, daß einer dem andern nichts in pro-
cessu anhaben kan, entweder, daß man den Rich-
ter besücht, oder tergiversationes hervor suchet.

AGENDI *potestas.*

Die Macht, einen zu verklagen, wurde einem
vom Kayser durch ein Rescript gegeben entweder
verbis *directis*, oder *obliquis*, zum Exempel Ju-
dicio consistit: Age, apud Prætozem age;
evoca ad Prætozem, &c. welche Formuln im
BRISSONIO *de Form. III. p. 297.* nachzulesen sind,
MANUT. *de Civ. Rom.*

AGENS.

Agent, der Klaget; ic. ein Anwalt, der handelt,
oder etwas thut, also wird genennet, der eines an-
dern Sache führet, oder bestellt; It. ein Hand-
lungs-Verwalter, Factor; It. ein Bedienter eines
Fürsten, oder Republique, an einem andern Fürst-
lichen Hofe höher als Factor, und niedriger als
Resident.

Agenten.

Sind, eigentlich zu reden, Leute, welche die
Stände bey ihrem Ober-Haupte halten, derer
Ansehen wol nicht gar sonderlich, ihre Function
aber darinnen bestehet, daß sie Supplicationes
machen, Bescheide sollicitiren, und Relationes an
die, von welchen sie ihre Bestallungen haben, ver-
fertigen. Sie müssen demnach etwas mit aus der
Schule gebracht, oder durch die Praxin in denen
Dingen, so sie verwalten sollen, Erfahrung er-
langet haben, wie man den an vielen Orten gelehrte
und verständige Agenten hat, im Gegentheile aber
auch bisweilen miserable Leute mit darunter sind.
Ihr Amt zu verwalten, müssen sie hurtig, geduldig,
auch zugleich etwas unverschämt und unempfind-
lich seyn; massen sie nicht selten von denen Ministris
hart angefahren und reprimandiret werden.

Es halten aber nicht nur die Stände bey ihrem
Superiore, sondern auch wohl souveraine bey
ihres gleichen und geringern ihre Agenten, wenn
sie etwas zu verrichten haben, welches derer Un-
kosten nicht werth wäre, einen formalen Ministre
alldort zu haben; Und diese Art derer Agenten sind
meistentheils mit zu espioniren abgeordnet. Eine,
oder die andere Art von Agenten hat keinen Cha-
racterem, bekommt auch keine litteras credentia-
les, sondern nur commendatitias von seinem
Principal, und es ist ein bloß officium, welches
sie verwalten.

Sie können auch weder bey einem Fürsten, er
sey nun Superior, als die, von welchen sie de-
pendiren, oder ihnen æqualis, oder auch bey einer
Re-

Republic etwas mit Nachdruck schliessen, wenn man sie nicht mit einem Special-Mandat darüber versehen. Spanien, ob es gleich in seinem Reiche keine Juden duldet, hat doch vielmahlen zu Constantinopel einen Agenten, der ein Jude, dergleichen andere Potentaten auch dann und wann zu thun pflegen. Weil sie nun keinen Characterem, und keinen Theil an denen Juribus Legatis ex Jure gentium competentibus haben, so folget, daß sie von der Jurisdiction dessen, bey dem sie sich aufhalten, nicht eximiret. Welches, wie es bey denen Agenten, welche à Statibus ad Superiorem gesendet werden, gar keinen Zweifel hat, also giebet es bey denenjenigen, die von einem andern Souverain, als derselbige ist, bey dem sie sich aufhalten, dependiren, in hoc passu ein *Majus* und *Minus*. Denn wenn ein Agente ein Delictum begiege, so hat es derjenige, in dessen Territorio es geschehen, zu bestrafen, und wenn er es bestraft, handelt er dadurch nicht wider das Jus gentium.

Jedoch wenn der Agent von einem potentiore, oder amico dependiret, thut der Dominus territorii besser, daß er das delictum an den Principal berichtet, und, dafern sich selbiger erkläret, den Delinquenten gebührend abzustrafen, ihn sodan zurück schicket. Inzwischen muß man sie doch consideriren als Aulicos und Domestiquen desselbigen Princken, oder Republic, von welcher sie abgeordnet worden, und ihnen dergleichen Deferenz thun, daß ihre Principalen nicht choquiret werden.

Agente von Haus aus.

Heisset derjenige, welcher eines Potentaten, oder andern grossen Herrns Interesse bey sich zu Hause observiret, und die Commissiones ausrichtet, ohne daß er Ursach habe, sich an den Hof selbst zu begeben, oder aus der Stadt, wo er bishero gewohnt, wegzuziehen.

AGENTES in rebus.

Waren vor Zeiten am Kayserl. Hofe Bedienten, welcher vornehmste Verrichtung das Post-Wesen war, und konte man solche nach heutigen Stylo Post-Verwalter, Bothenmeister nennen. Ihre Pflicht war fürnehmlich

- 1.) Die Kayserliche Briefe und Paquete auf die Post zu geben, und vor deren richtigen Bestellung zu sorgen, auch die an Kayserl. Hof ankommende Sachen zu übergeben. Weil nun unendlich viel Briefe und Sachen ankommen, und abgiengen, so hatten sie Tag und Nacht zu arbeiten.
- 2.) Achtung zu geben, daß keiner ohne Frey-Zeddel auf der Post mit führe, auch keine Falschen mit einschleichen möchten, ingleichen, daß nicht mehr Kutschen, Wagen, und dergleichen passirten, als im Frey-Zeddel gestanden; daß sie diejenigen anhielten, welche wider des Fürsten Verordnung gehandelt, arg. L. 8. § L. 59. Cod. Theod. de curs. publ.
- 3.) Sorge tragen, daß kein Aufruhr, Conspiration und Tumult sich wider den Fürsten erheben möchte, in welcher Bedienung sie an die Stelle derer Frumentariorum kamen, HIERONYMUS in *Abdiam* 1.

Bey diesem Amte mußten sie zwar grosse Gefahr ausstehen, und waren öftters des Lebens nicht sicher; hingegen hatten sie auch Hoffnung höher zu steigen, wie sie denn principes agentium in rebus werden konten, welche über die Agentes in rebus gesetzt waren, L. 6. C. de princip. agent. in reb. Sie hatten auch andere grosse Privilegia zu genieffen, GUTHERUS de Offic. Dom. Aug. III. 10. de LUDWIG in *vira Justiniani cap. VIII. 106. pag. 185.* Ibi: Nam, fuisse agentes in rebus dictos viros palatinos, qui amandati fuerint & legati in provincias, ad principalia negotia peragenda; ad explorandum cujusque provinciae itatum, mores; porro ad querelas audiendas subditorum cetera: ut omnia iterum magistro officiorum, cujus jussui fuerant addicti, referrent.

AGER.

Ist ein Bauer Guth, und bedeutet ein Stück Land ohne Gebäude, ist aber ein Gebäude dabey, so heisset fundus und villa, eine Meyerey. Ist ein jedes Stück Land, so zum Ackerbau, Viehzucht, Fischerey, Holzung, u. dergl. nutz ist, daher heisset auch ager ab agendo, weil Leute immer auf denen Aekern arbeiten. Bisweilen heisset auch ager eine ganze Gegend, oder Landschaft, zum Ex. die ganze Gegend um eine Stadt herum mit Feldern, Wiesen, Flüssen, Teichen, Gärten, Wäldern, Bergen.

AGER arcifinius

siehe

Ager metatus.

AGER assignatus.

Ein Acker, der unter die alten Soldaten, zur Belohnung ihrer gethanen Dienste, ausgetheilet, und jedem ein gewisses Stücke zugeeignet worden.

AGER colonus.

Ein Acker, so schon zum säen zugerichtet.

AGER empbitenticarius.

Ein Acker, davon man Erb-Zins geben muß; ewiger Bestand.

AGER metatus.

Ein getheilter Acker, da jedem seine portion zugesprochen worden; kommt her von metari, ausmessen, weil die Acker, ehe sie getheilet wurden, vorhero ausgemessen werden mußten. Denn es waren dreyerley Arten Acker,

- 1.) da ein ganzer Acker getheilet, und jedem ein Stück zugeeignet wurde.
- 2.) Da ein ganzer Acker zwar in einem Stücke bleibt, doch seine gewisse Grenzen hat, und einem ganzen Orte, Stadt, oder Dorffe eigen ist;
- 3.) Ager arcifinius, der gar nicht ausgemessen wurde, noch gewisse Grenzen hatte, kam ab arcendis hostibus her, denn wenn die Feinde ein Stück Landes eingenommen hatten, und davon vertrieben wurden, so konte man es wegnehmen, so weit es die Feinde inne gehabt, und da waren keine Grenzen gesetzt, wie weit man es hätte wegnehmen dürfen.

AGER novalis.

Der Brach-Acker, Neubruch, werden

- 1.) Diejenigen Felder genennet, welche man eine

eine Zeitlang feyren läffet, und hernach wieder anbauet, L. 30. §. 2. de V. S. & VARRO lib. de Lingua lat.

2.) Diese, welche noch niemahlen angebauet worden, oder von welchen man zum wenigsten nicht weiß, daß einstens selbige besäet worden, L. ult. in f. de Ter. mot. L. 39. pr. de pet. hered. c. 21. de V. S. & c. f. X. de privil. OETTINGER de Jur. Lim. t. c. 10. n. 7. lit. g.

AGER purus.

Burde derjenige Acker genennet, worauf kein Grabmahl gebauet war.

AGER quæstorius.

Ein Acker oder Stück Land, so denen Feinden abgenommen, in gewisse Acker eingetheilet, und von Quæstoribus dem Römischen Volcke verkaufft wurde.

AGER restibilis.

Ein Acker, so jährlich, oder allezeit besäet wird.

AGER subsæcivus.

Ein Acker, der sich nicht wohl theilen läffet. Denn alle Acker, so denen Feinden abgenommen wurden, sind entweder assignirt, i. e. denen alten Soldaten vor ihre treue Dienste ausgetheilet, und jedem etliche Flecken zu eigen gegeben worden, daß sie davon leben konten, und diese Acker derer Soldaten hatten gewisse Gränzen, daher sie auch *agri limitati* genennet. Oder sie wurden auch sub hasta verkaufft; oder es wurden auch die Acker zum Nutzen des gemeinen Besten zurück behalten, wenn nemlich bey Austheilung unter die Soldaten ein Stück Feld übrig blieb, welches unter sie nicht getheilet werden konte, so fiel es dem gemeinen *ærario* anheim, und dieses hieß hernach *ager subsæcivus*.

AGER tutelatus.

Ein Wald, daraus das Bau-Holz, so zu öffentlichen Gebäuden gebraucht wurde, als zu Stadt-Mauern, Bädern, u. dergl. gehauen ward.

AGRI ecclesiæ.

Die Kirchen-Acker, Kirchen-Hufen, deren Eigenthum und Nießbrauch der Kirche selbst zustehet, und deren Renten dem Kirchen-*Ærario* zugeschlagen werden.

AGRI limitropi.

Acker oder Felder, derer Besitzer das Getreyde, so darauf erbauet wird, auf die Gränzen des Reichs fahren, und es denen Soldaten, so daselbst wider die Einfälle derer Feinde Wache hielten, zum Proviant bringen mußten, de LÜDEWIG in *jure clientelari secundum mores mediæ ævi Germanorum* sec. II. §. 17.

AGRI parochiales.

Pfarr-Acker, Opfer-Hufen, in welchen der Parochus den Nießbrauch hat, mithin solche verpachten kan, damit er desto mehr Gelegenheit hat, vor das Wohlseyn seiner Pfarr-Kinder Sorge zu tragen, und diese Pfarr-Acker müssen die Bauern, so *dotales* heißen, unsonst besorgen.

AGRI vectigales.

Ein Land, davon man seine Renten zinsset, etc. *Epist. fam. 7. Lib. 13.* Die Römer pflegten diejenigen Felder oder Gütter, so sie denen Völkern, welche sie im Krieg überwunden, abnahmen, dem

Fisco, oder öffentlichen Schatz-Kammer, zuzueignen; diese Felder nun gaben sie hernach denen Besitzern vor ein gewisses Geld gleichsam zu Lehn, und hatte er nur das Recht zu besitzen, und alle Nutzen, so lange er lebte, zu genießen; wer nun einen dergleichen Acker im Besitz hatte, der hatte *agrum vectigalem*, i. e. den er vor ein gewisses Geld zu seinem Besitz und Gebrauch, nicht auch Eigenthum, bekommen.

AGERE.

Handeln, abhandeln, etwas vorhaben, verriechen, machen, thun, eine menschliche Handlung verrichten, es mag nun dieses geschehen durch Hand-Arbeit, Rath, oder That, durch den Willen, durch Antreibung anderer, oder durch bloße Einstimmung, it. so viel als *facere & gerere*, jedoch mit dem Unterscheid, daß *agere* überhaupt heißt alles thun, es mag in Worten, oder in der That bestehen, *gerere* aber geschieht ohne Worte. It. Klagen, als: *Agere causam*, eine Sache, oder Rechts-Handel führen. *Agere cum populo*, das Volk fragen, was es wolle, das in dieser Sache Rechtens seyn solle, oder nicht, GELLIUS XIII. §. MANUT. de *Legib. c. 34.* *Agere ad populum*, eine Rede an das Volk halten, MANUT. de *vet. dier. rat.* *Agere cum patribus*, etwas dem Rath hinte bringen. *Agere suum negotium*, seine Geschäfte so accurat verrichten, daß man darüber anderer ihre ver-gisset.

Agere, heißt auch führen, treiben, als: *Agere aquam ex flumine*, das Wasser aus dem Flusse führen. *Agere jumenta*, das Vieh treiben. *Agere in adulta ætate*, i. e. mündig werden, L. 15. C. de *excus. tut.* *Agere*, heißt auch, verwalten, aus-machen, etc. *Agere Rempubl.* die Regierung der Republique verwalten, L. 35. §. 3. *ex quib. caus.* *Agere*, seine Sache durchs Recht ausmachen. *Agere lege*, das Recht, so durch die *Leges* gegeben worden, vor Gerichte ausführen. *Agere tabellis obsignatis*, einen durch das Zeugniß seiner eigenen Schrifften und Brieffe widerlegen. *Agere ex sponso*, einen aus einer Wette, oder Versprechen, so er vor dem *Judice* gethan, ver-folgen. *Agere crimen*, einen wegen eines Ver-brechens anklagen. *Agere de capite*, wegen seines Lebens in Gefahr gerathen. *Agere* heißt auch einen vexiren, aufziehen. *Agere* brauchten die Römer auch, wenn sie opferten, und das Opfer-Vieh vor sich hertrieben. Dahero auch *Agolum* ein Hirtenstab heißt, STUCK. de *Sacrif. p. 114.*

AGGER æspitis, sive glebalis.

Heißt so viel als Tribunal. Es wurde in dem Römischen Heerlager der Richter-Stuhl aus grünen Hasen zusammen gesetzt, wo das Kriegs-Recht gehalten, Recht gesprochen, oder die Soldaten an-geredet wurden.

AGGRATIANDI Jus

siehe

Jus aggratiandi.

AGGRAVATIO pena.

Die Vermehrung der Strafe, heißet, wenn wegen eines Umstandes die Strafe eines delicti vergrößert wird, als die Strafe des Todtschlags, wann solcher an Eltern, Kindern, Verwandten etc. oder an einem sonst befreuten Orte etc. begangen worden.

AGGRESSOR.

Der einen angreift, den Angriff thut; welcher uns oder den Unfrigen heimlich nach dem Leben trachtet, kan ungestrafft getödtet werden, L. 3. de J. & J. L. 48. ad L. Aquil. GAIL. Lib. 2. O. 110. 119. P. 3. O. art. 140. Unde semper & quovis loco ac tempore seposito Personarum respectu permissam ac licitam esse defensionem & inculpata tutelam, DD. ad d. L. 3. de J. & J. tradunt, STRAUCH. Dissert. ult. aph. VII. RICHTER. Decis. 21. n. 5.

AGITARE.

Heißt hin und wieder treiben, ängstigen, peiniggen, verfolgen. It. handeln; Agitare de re aliqua, eine Sache vor Gericht suchen, L. fin. de p. de j.

AGITARE *fanus.*

Geld auf Wucher ausleihen, L. 7. C. si cert. pet.

AGNASCI.

In die Verwandniß oder Freundschaft kommen, L. 23. de adopt.

AGNATIO.

Ist eine solche Verwandtschaft, die von männlichen Geschlecht oder Stamm den Ursprung hat, und werden die daraus entstehenden Agnaten, Vatern genennet, in Sachsen Schwerdt-Magen, weil ihnen das Schwerdt, oder Heer-Geräthe gehöret, und sind diejenigen alle Agnaten, die einen Namen, Schild und Helm führen.

AGNOMEN.

Welcher Zunahme bey denen Römern unter dem Worte verstanden wird, ist sehr ungewiß, und hat noch kein Grammaticus etwas wahrscheinliches davon geschrieben. Viele halten zwar mit denen alten Grammaticis, DIOMEDE I. p. 306. PRISCIANO II. p. 578. ALCUINO Gram. p. 2088. davor, daß der vierte Name also genennet worden, welcher wegen der Tapferkeit, oder andern Ursachen, einem bengelegt worden, z. E. P. Cornelius Scipio Africanus, hier wäre Africanus das agnomen, also Creticus in Q. Cæcilio Metello Cretico, und also auch bey vielen andern. Allein, daß diese Meinung falsch sey, kan aus vielen Stellen erwiesen werden, da erwehnter vierte Name unter dem cognomine mit begriffen sey; als LIVIUS XXXVII. 58. CICERO pro Mur. XIV. VALER. MAXIMUS III. 5. 1. CICERO de Amic. c. II. de offic. II. 16. ad Attic. II. 13. SVETONIUS de illustr. Grammat. c. III. LIVIUS Epit. LV. und in andern Stellen mehr. LIPSIUS ad Tacit. Annal. IV. n. 167. weiß selbst nicht, was er aus dem agnomine machen soll. SIGONIUS de Nom. Rom. c. V. meinet, cognomen und agnomen wäre einerley, welches aber falsch ist, indem CICERO de Invent. Rbetor. II. 9. dieselben wohl unterscheidet. PITISCUS Lex. Ant. b. t. hält davor, Agnomen sey fast so viel, als cognomen, allein nur bey der adoption, und versteht also dadurch den Namen, den der adoptatus von seiner Familie behält, wenn er von seinem adoptante andere Namen annimmt, und die seinige nicht mehr führt, denn derselbe Name sey mit Recht ein nomen agnatum, und werde daher agnomen genennet. Dahero sey bey Q. Cæcilio Metello Scipione, Scipio, bey M. Pupio Pisone Pifo, bey Q. Servilio Cæpione Bruto, Brutus das agnomen, welches sie allein übrig behalten von ihren vorigen Namen, da sie vorher Publius

Cornelius Scipio, L. Calpurnius Piso, M. Junius Brutus, geheissen; PITISCUS führt zu Behauptung seiner Meinung an den L. 23. de D. R.

AGNOSCERE.

Erkennen, annehmen, gestehen. Agnoscere debitum, die Schuld gestehen, auf sich nehmen, L. 33. §. 1. de hered. instit. & L. 46. pr. de administr. & peric. tut. Agnoscere liberos, als Kinder annehmen, vor Kinder erkennen.

AGONES.

Hiessen die Victimarii, oder die das Opfer-Vieh schlachteten, weil jeder Opfer-Priester erst mit denen Worten: Hoc age, darzu Befehl geben mußte.

AGONOTHETÆ.

Sonst auch Atlothetæ, oder Magistri certaminum genennet, waren diejenigen Kampff Richter, welche bey denen Olympischen und andern Spielen prælidirten, und nachgehends den Ausspruch thaten, wem der Preiß gebühre. Solche Kampff-Richter waren offte die Kayser selbst, wie SPARTIAN in Hadriano, c. 13. schreibt: Pro agonotheta refedit. Sie trugen unter andern auch güldene Kronen, sowol wenn die Übungen würcklich gehalten wurden, als auch, wenn sie sonst führten, oder nur über die Gassen giengen, SVET. Domit. c. 4. §. 11. du FRESNE Gloss. Gr. p. 16.

AGORANOMI.

Waren zu Athen eben das, was zu Rom die Aediles waren. Ihre Zahl erstreckte sich auf 10. wovon 5. in der Stadt, und 5. in Piræo auf alles Achtung gaben, was auf dem Markte verkauft wurde. Ihre vornehmste Sorge war hiebey, daß keiner den andern bevortheilte, und alles stille und sittsam auf dem Markte zugieng, SIGONIUS de Rep. Athen. III. 4. PITISCUS Lex. Ant. 164. hält davor, daß Οικονόμος τῆς πόλεως, dessen Paulus Rom. 16. v. 23. gedenket, so viel als Agoranomus sey.

AGRAPHUM.

Heißt dasjenige, das nicht geschrieben ist. Jus agraphum aber ist eine Gewohnheit, die nicht von dem Gesetz-Geber publiciret und kund gemacht, ob sie gleich privata scriptura aufgezeichnet worden. Und wird dem Juri scripto, oder denen publicirten Gesetzen entgegen gesetzt.

AGRARIA Lex.

Dieses Gesetz hat Cajus Julius Cæsar gemacht, darinnen er eine Geld-Straffe auf diejenige gesetzt, so die Mark-Steine vorseglischer weis verrucken oder ausreißen, also daß sie von einem jeden ausgerissenen Mark-Stein 50. Gold-Gulden dem Fisco zu erlegen gehalten seyn sollen, L. 3. pr. de term. mot. DAMHOUDER. Prax. rer. Crim. cap. 127. n. 5. MONTE *cr. fin. regund. cap. 34. n. 4.* siehe den Artikel, Verrückung der Gränzen.

AGRARIÆ Via.

Werden diejenigen Wege genennet, so auf denen Aeckern sind, oder dahin führen, L. 2. §. viarum, π. ne quid in loco publ.

AGRAS. (Antonius de)

Ein berühmter Rechts-Gelehrter und Abt zu S. Salvador de Placa im XVII. Seculo, war von Palermo bürtig, und beydes in Prosa und Versen ge-

geschickt. Er hat diatriben de donativo voluntario Politico: Museum Siculum: &c. und anders mehr geschrieben, MONGITORIS *Biblioth. Sicula.*

AGRICOLA. (Egidius)

Ein Juriste, geboren den 3. Jul. 1578. zu Neu-Kirch bey Sulzbach, allwo sein Vater, Johannes Agricola, Priester war. Er hat zu Tübingen, Straßburg, Jena und Altorff studirt, ist in Basel Doctor, und hernach zu Altorff Professor Juris, wie auch Consiliarius Reipublicæ Norimbergensis worden. Er starb zu Nürnberg Anno 1646. den 16. Oct. und hat Consilia, Disputationes juridicas, &c. geschrieben, vid. FREHERI *Theatr. viror.*

AGRICOLA. (Caspar)

Einer der geschicktesten Juristen in Deutschland im XVI. Secul. er ist 43. Jahr lang Professor Juris zu Heydelberg gewesen, und 1597. den 9ten Maji in seinem 73. Jahre gestorben.

AGVIRRE. (Michael de)

Ein Rechts-Gelehrter, und des Collegii St. Clementis zu Bononien Mitglied, von Aspitia in der Provinz Guipuscoa gebürtig. Er hat in unterschiedenen Gerichten des Königreichs Neapolis das Amt eines Richters verwaltet, und ist zuletzt in Spanien, in der Provinz Granada, Regierungs-Rath worden. Er starb An. 1588. und hinterließ ein Buch, welches er noch zu Bononien verfertiget, darinnen er bemüht gewesen, Königs Philippi II. Anspruch auf die Cron Portugall zu behaupten, ANTON. *Biblioth. Hispan.*

AGYLÆUS. (Henricus)

Ein Juriste aus Herzogenbusch, welcher 1595. in seinem 62. Jahre verstorben. Er hat die Novella Leonis Imp. und Photii Nomocanonem, samt des Theodori Balsamonis Commentario darüber ins Latein übersezet, welche Übersetzung JUSTELLUS, der solche des HERVETI seiner vorziehet, der Bibliothecæ Juris Canonici veteris mit einverleibet hat, MASTRICH *Histor. Jur. Eccl. n. 244.*

AJALA. (Petr. Pandoja de)

Ein Rechts-Gelehrter von Toledo im 17. Sec. war in humanioribus nicht unerfahren, lernte zu Toledo das Römische, und zu Salamanca das Päpstliche Recht, worauf er zu Sevillien in Criminal-Sachen practicirt, und über den Titul, de aleatoribus, five de ludorum universa antiquitate commentiret hat, ANTON. *Biblioth. Hisp.*

Aichen.

Heißt, ein Gewicht, oder Maas mit einem andern ächten und accuraten probiren, ob es richtig sey, oder wie viel das Gefaß halte. Es heißt auch dieses Aichen, oder justiren des Gewichts so viel, als das Gewichte abziehen. An vielen Orten, wo starker Weinwachs ist, hat man auch Wasser-Aichen, und hat es damit folgende Beschaffenheit: Es werden die leeren Wein-Fässer zu den Brunnen-Kasten auf offenen Markt geführet, allwo ein geschwornen Aicher mit seinem Maas, welches unten einen Hahn hat, dadurch das Wasser, mit welchem das Maas bis oben angefüllet ist, durch den Faß-Trichter in das Faß lästet.

TOM. II.

Sodann füllet der Aicher daraus die ledigen Fässer mit Wasser, und brennet mit einem Brenn-Eisen auf das Faß, wie viel Ohmen oder Kannen es hält.

Aicher.

Ober Aicher, wird an einigen Orten diejenige verpflichtete Person genennet, welche alle Maas und Gewichte von denen Wein-Schenken, Wirthen, und andern aichtet, und wenn sie richtig befunden werden, mit einem gewissen Zeichen stempelt, er muß auch alle Jahre die Gewichte und Maasse beschauen, und wohl acht haben, ob die Maasse und Gewichte noch ihre rechte Zeichen haben? oder ob nicht falsche Maasse und Gewichte untergeschoben sind.

AICHMANNUS. (Martinus)

Ein Juriste, im Württembergischen den 13. Sept. 1550. geboren, studirte zu Tübingen und Wittenberg, promovirte darauf 1557. zu Tübingen in Doctorem Juris, und wurde nach diesem bey dem Marggrafen von Brandenburg-Anspach, nicht lange darnach aber auch bey dem Herzoge von Württemberg-Stuttgart Rath, Vice-Cangler und Cangler, und endlich bey Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen geheimer Rath. Er ist An. 1616. den 16. Jan. zu Dresden todt im Bette gefunden worden, und hat 1591. Historiam passionis Jesu Christi heraus gegeben, vid. FREHERI *Theatr. viror. illust.*

ALÆ.

Wurde die Reuterey, so auf beyden Seiten halten mußte, genennet, weil diese gleichsam, wie die Flügel den Leib, die Infanterie bedecken Alæ Præfectus, ein commandirender General eines Flügels bey einer Armee, L. 2. pr. de his, qui not. infam.

ALANIUS.

So wird der Kaiser JUSTINIANUS genennet von denen Alanern, welche er überwunden hatte. Es ist Alanus ein Fluß in Scythien gewesen, davon deren Bewohner Alani genennet worden. Da nun die Vandaler mit denen Alanern Hispanien unter ihre Vormäsigkeit brachten, so mußte auch damals das Römische Reich ein Raub derer Barbaren werden, welches nachgehends JUSTINIANUS wieder eroberte.

ALBERICUS. (à Porta Ravennate)

Ein Jctus von Bologna, lebte zu Ende des 12. Sec. und vertheidigte die Meinung seines Lehr-Meisters sehr eifrig, daß bey Absterben des Eheweibes, wenn sie Kinder hinterließ, der Ehemann die Mitgift dem Schwieger-Vater wieder zu geben gehalten sey. Allein er besann sich, als ihm sein Weib starb, eines andern, und änderte seine vorige Meinung aus Eigennuß. Sonst hatte er in seinen Lectionen grossen Zulauff, war aber dem Trunk sehr ergeben, und schrieb Glossas in Digesta & Codicem.

ALBERICUS de Rosate, oder Roxati.

Er überkam den Nahmen von einem Dorffe bey Borgamo, wo er geboren worden. Dieser hat mit BARTOLO sehr wohl gestanden, und wird vor einen derer Gelehrtesten seiner Zeit gehalten.

F 2

Maß

Nachdem er zu Padua die Rechte erlernt, und in Doctorem promoviret, hat er sowol zu Bergamo als zu Rom so glücklich practiciret, daß er insgemein nur der grosse Practicus genennet worden. Er starb 1354. und hinterließ einen Commentarium über die Digesta und den Codicem: Opus statutorum: Ein Dictionarium utriusque juris, FÖRSTER *Hist. JCr. III. 27.* FICHARD. *in vitis JCr. p. 241.*

ALBERTI. (*Jacobus*)

Ein Juriste, lebte um das Jahr 1320. und schrieb Differentias inter jus civile & canonicum.

ALBERTI. (*Joannes*)

War ein berühmter Rechts-Gelehrter, und Cansler in Oesterreich im 16. Sec. von Widmannsstadt gebürtig, er war in der Griechischen, Hebräischen, Arabischen und Syrischen Sprache sehr erfahren, An. 1543. gab er zu Nürnberg einen kurzen Begriff des Alcorans mit Anmerkungen über Mahomets Betrügerey heraus, An. 1555. aber zu Wien auf Kayser Ferdinandi I. Kosten das Neue Testament in Syrischer Sprach, doch fehlen darinnen die 2. Episteln Petri, die 2. und 3. Johannis, die Epistel Judä, und die Offenbarung, weil sie in dem Mscr. welches die Jacobiten zu gebrauchen pflegen, und daraus er dasselbe drucken lassen, nicht befindlich gewesen. Er hat sonst auch eine Syrische Grammatic verfertigt, MIRÆUS *de Script. Sec. XVI. p. 60. § 125.* WIDMANSTADII *praf. N. T. promissa.* PFEIFFERI *Crit. Sac. cap. 10.* RUSS *de usu Ling. Syriaca in Nov. Test.*

Alchymie.

Dieses Wort hat seinen Ursprung aus dem Arabischen, nemlich vom Artickel *al* und *chama*, exarsit, calore examinavit, gebrennet, oder durch das Feuer erforschet. Wenn solches im weitläufftigen Verstande genommen wird, so bedeutet es so viel als die Chymie, oder Scheide-Kunst, da man das Gold und Silber von den übrigen Metallen und Schlacken absondert; Und wenns in diesem Verstande genommen wird, so hat solche in der Medicin einen sonderbahren grossen Nutzen, und ist eine recht miraculöse Kunst, Krafft welcher, mittelst des Feuers, viel unglauwbare Sachen können hervor gebracht werden, BESOLD. *in thes. Pract. b. v. DIETHER. in Continuat. BESOLD. ead. vor. PELLER. ad KLOCK. de Arar. L. 2. c. 117. n. 1.* Im engern Verstande aber heist es die Kunst, die Metalle zu verwandeln, und zu ihrer Reiffe zu bringen, auch den Lapidem Philosophorum, oder den Stein der Weisen, und mit einem Worte Gold zu machen.

Von dem Werthe dieser Kunst Gold zu machen wird viel gestritten, indem einige selbige hochhalten und behaupten, daß man Gold machen könne, und berufen sich sonderlich auf die Erfahrung, vid. Autoris *Historische Nachricht von Verwandlung der geringen Metallen in bessere.* Andere hingegen verwerffen sie, und geben die Alchymisten für Betrüger aus, diese schütten das Kind mit samt dem Bad aus.

Hiebey ist nun die Frage, ob solche den Fürsten und Herren zu rathen sey? Dieses negiret BESOLD. *thes. pract. b. v.* andere hingegen halten davor, es könnte diese Kunst Fürsten und Herren nach Ermessung gewisser Umstand wohl zugelassen werden,

wenn sich nur die Privati derselben enthalten, DELRIO *Disquis. Magic. L. 1. c. 15. Sect. 4. tom. 1.* KELLER *de Offic. Jurid. Polit. L. 2. cap. 19.* CHOCKIER *Thef. Polit. Lib. 5. c. 20.*

Allein es ist doch weit sicherer, wann dieselbige davon abstrahiren, indem es darum eine gefährliche Sache ist, insonderheit wenn sie gar zu grosse Kosten darauf wenden, vid. BESOLD. *Thef. Pract. b. v. CHOCKIER. c. 1.* und führet einen solche gemeinlich zur Armuth, wie dann BESOLD. *c. 1.* hiervon gar wohl raisonniret, wenn er saget,

Die Alchymia haben zwey A. das erste be-
deute die Arzenei; das andere A. die Arbeit,
aber, wann man solche auf Goldmacherisch
Art mißbrauchet, die Armuth.

Mit welchem dasjenige überein kommt, was D. PELLER in seinen Annotationibus ad KLOCK. *de Arar. L. 2. c. 117. n. 3.* anführet, wann er alldort die Alchymiam ex LANSIO, also beschreibet:

Daß es ein solche Kunst seye, welche der
Schöpfung selbst zuwider. Denn da
Gott aus nichts Alles gemacht, so mache
dargegen diese Kunst aus Alles nichts.

Und giebt es ja die tägliche Erfahrung, wie oftmahlen vornehme Herren durch dergleichen Falsarios und Betrieger, die sich, daß sie Gold machen könnten, ausgegeben, hinter das Licht geführt worden, welche auch eben deswegen ihren verdienten Lohn empfangen, und entweder in das Zucht-Haus gesteckt werden, oder aber an den Galgen ersicken müssen, wie denn davon Exempel zu lesen apud HERMANN. LATHER. *de Conf. L. 3. c. 11. n. 7. § 8.* in specie vero, *n. 65. usque ad n. 69.* PELLER ad KLOCK. *c. 1. n. 1. in fin.* GUILHELM. ANTON. de FREUNDEBERG. *de Rescript. Morat. tit. 16. Cent. 68.* & HENEL. *de Arar. P. 2. c. 2. in fin.* allwo sie einen ganzen Catalogum von solchen Betriegern anführen.

Und in eben dieser Absicht gehen die meisten dahin, daß man die Alchymisten in keiner Republic leiden soll, weiln, wenn diese vermeinte Kunst nicht wäre, nicht so viel falsche Münzen würden anzutreffen seyn, vid. LATHER. *c. 1. n. 23. seqq.* in specie vero *n. 31. § 32.* LIMN. *L. 8. de J. P. cap. 4. n. 24. usque ad n. 29.* allwo er schreibet, daß zur Alchymie sechs Stücke gehören: nemlich

- 1.) Bey Tag und Nacht laboriren.
- 2.) Das Feuer ohn Unterlaß schieren.
- 3.) Rauch und Dampff spühren.
- 4.) Sich selber inficiren.
- 5.) Das Gesicht und Gesundheit verlihren.
- 6.) Den Betrug mit betrübten Herzen spühren.

CONF. B. D. BUDDEI *Diff. an Alchemista in republica sint tolerandi?*

Wie dann eben deswegen das Goldmachen in Engeland dergestalten verbothen ist, daß niemand, ohne Vorwissen des Königs, bey grosser Straff, sich dessen unterfangen darff, vid. KLOCK. *c. 1. n. 8. § 9.* ibique PELLER & LATHER. *c. 1. n. 38.*

Welches Verboth auch in Nürnberg anzutreffen, allwo kein Bürger bey 50. Gulden Straff die Alchymie in seinem Haus treiben darff, PELLER ad KLOCK. *c. 1. n. 8.* Dahero denn auch bisweilen so

so gar die Bücher, so von dieser Kunst handeln, verbrennet werden, LATHER. c. l. num. 69. & seqq. SPEIDEL. in Specul. Jur. b. v. verf. Vom Kayser Diocletiano. Add. JOH. PRÆTORIUS in seinem abentheurlichen Glücks-Topf, pag. 55. verf. Von Alchymistischen Menschen.

Zum Beschluß dieses Artikels will ich noch dieses beyfügen, was JOH. OLORING. in Etograph. mund. Lib. 4. fol. 150. fac. 2. von der Alchymie schreibt, und lauten seine Worte also:

Es haben zwar viel Jahr her mächtige Fürsten und Herren ein stattliches gewaget, aber ich weiß nicht, was sie löbliches ausgerichtet haben, darinn rathen CAJETANUS und CARDANUS, daß entweder kein Mensch die Alchymisterey treiben soll, oder doch nur die Fürsten allein. Man sagt auch, daß in England ein hochnöthiges und weises Gesetz gegeben seye, daß kein gemeiner Mann ohne Einwilligung des Königs die Alchymisterey treiben soll. Vom Kayser Diocletiano lesen wir, daß er alle Bücher der Alchymisten aufs fleißigste zusammen gekaufft und verbrennen lassen. O wie wäre zu wünschen, daß es bey uns Teutschen auch geschehe, wir wolten in wenig Jahren viel Tonnen Golds erspart haben. Demnach, wann ja die Alchimia noch heutiges Tages sollte getrieben werden, so möchte man solches Fürsten und Herren vergönnen, die einen grossen Beutel haben, und dargegen im ganzen Land allen andern, Adel und Unadel solches verbieten.

ALCIATUS. (Andreas)

Ein berühmter Rechts-Gelehrter in einem Dorffe gleiches Namens im Mayländischen den 3. Maji 1492. aus adelichem Geschlechte gebohren. Er studirte zu Pavia, allwo er sich vornemlich an den JASON gehalten, und zu Bologna, da er sonderlich Carolum Ruinum gehöret. Er hatte kaum sein 22. Jahr erreicht, als er zu Pavia Professor wurde, und daselbst seine Paradoxa Juris schrieb, womit er zwar unter denen alten Glossatoribus einen grossen Lermen angerichtet, sich selbst aber einen unsterblichen Nahmen erworben hat. Von Pavia begab er sich nach Avignon, verließ aber solchen Ort An. 1521. wieder, als man ihm unter dem Vorwand, daß die Pest da gewesen, seine Besoldung verringern wolte, und wandte sich nach Mayland, fieng daselbst an zu advociren, und bekam die ansehnliche Stelle eines Vicarii provisionis. Von dar wurde er nach Bourges berufen, wo ihm König Franciscus I. ein Salarium von 1200., der Dauphin aber vor eine eingige Lektion ein Schau-Stück von 400. Ducaten reichen ließ. Wie nun auf solche Weise sein Ruhm überall grösser wurde, zwang ihn der Herzog von Mayland, Franciscus Maria, durch angedrohte Confiscation aller seiner Güter, daß er Bourges fahren lassen, und wieder nach Pavia kommen muste, wo er gegen eben so starken Sold, als er zu Bourges genossen, die Rechte so lange öffentlich lehrte, bis ihn die einfallenden Kriegszeiten an die Stelle Pauli Parisii nach Bologna brachten.

Als die Troublen ein Ende genommen, ward er aufs neue nach Pavia berufen, doch die wieder

entstandene Kriege verhalfen ihm bald von dar nach Ferrara, wo ihm der Herzog Hercules II. zu jährlicher Besoldung 1350. Ducaten auszahlen ließ. Es waren aber kaum 4. Jahre vorbey, als man ihn wieder nach Pavia holte, woselbst er auch den 12. Jan. 1550. gestorben. Er ist unverheyrathet geblieben, hat aber sonderlich um das Ende seines Lebens von der Sicht grosse Incommoditäten gehabt, dabey er stark gegessen, welches ihm auch den Tod soll zugezogen haben.

Sonsten ist er ein Mann von wunderbaren Judio und unvergleichlicher Klugheit, eben daher aber denen grösten Monarchen zu seiner Zeit sehr lieb und angenehm gewesen. Franciscus I. in Frankreich hat seine Lectiones mit besucht. Kayser Carolus V. hat ihn zum Mayländischen Rathsherrn und Comite Palatino gemacht, und Paulus III. hat ihm den Cardinals Hut angeboten, welchen er aber ausgeschlagen, und davor die Würde eines Proto-Notarii Apostolici angenommen. Ueberhaupt hat er sich um die Gelehrsamkeit überaus verdient gemacht, insonderheit aber am ersten die Jurisprudenz von der Finsterniß der Barbarey befreyet.

Unter seinen herausgegebenen vielen Schriften befinden sich Comment in Pand Codicem & Decretales: de Formula Romani Imperii: de Veterum ponderibus & mensuris: Apologia contra Ludovicum: Processus juris: Historia Mediolanensis: de Magistratus civilibus & militaribus officiis: de Præcedentia: de Singulari certamine: Disputationes: Prætermissa: Pancryon: de Verb. signif. Es sind alle seine Werke in 4. Folianten An. 1582. zu Basel zusammen gedruckt, sonderlich aber sind seine Emblemata berühmt, welche nicht nur in unterschiedliche Sprachen übersetzt, sondern auch mit etlicher gelehrten Männern Commentariis erläutert worden, PANCIROLLUS de JCis II. 169. EBERTI elogia JCiorum p. 14.

ALCIATUS. (Franciscus)

War ein Vetter des vorhergehenden. Er erblickte das Licht dieser Welt An 1522. den 1. Febr. Seine meiste Zeit wendete er auf die Rechts-Gelehrsamkeit, in welcher er es so weit brachte, daß er sie zu Pavia lehren konnte. Carolo Borromæo, einem seiner Zuhörer, hatte er seine Beförderung grösten theils zu danken, denn dieser brachte es durch seine Recommendation bey Pabst Pio IV. dahin, daß er ihn Anfangs nicht allein zum Bischof und Datario, sondern auch bald darauf zum Cardinal und Protector von Zerland machte. Er starb zu Rom An. 1580. den 17. Febr. oder den 19ten April, wie andere wollen. In seinem Epitaphio findet man unter andern die Worte: Virtute vixit; memoria vivit, gloria vivet. Er schrieb Orationes, wie auch ein Consilium über einer besondern Materie. Seine libri rerum patriæ suæ historiæ Mediolanensis sind zu finden in dem Thesauro Antiq. & Historiar Italiae conf. GHILINI theatro d' Homini litterati. MIRÆUS de Script. Sec. XVI.

ALCIATUS. (Melchior)

War ein Mayländischer Patricius, und berühmter Jurist zu Pavia. Er lehrte daselbst das Jus civile mit grossem Ruhm, und starb 1618. Er

schrieb de acquirenda possessione; de novi operis nunciatione; de ordine graduum status Mediolani; de præcedentia inter feudatarium Cæsarei Pontificique Juris doctorem & feudatarium habentem, annexam comitatus & Marchiæ dignitatem; commentarium in Cæsareas constitutiones status Mediolani; GHI-LINI *Theatr. d'Homini litterati.*

ALDIUS, ALDIA.

Soll so viel als ein Client und Comes bey denen Römern gewesen seyn, *TORRIGIUS de Vatic. Cryptis.* DOMINICUS MACER schreibt, es sey ein Knecht, welcher vom Herrn zwar frey gelassen worden, aber mit der Bedingung, daß er noch in unterschiedlichen Dingen ihm knechtisch verbindlich seyn müsse. CAROLUS du FRESNE hält es vor eine besondere Art Knechte, weil sie so oft unter denen Knechten erzehlet werden. PAPIAS aber vor einen, der seinem Patron dienet. Wenn sie ihrer Dienste erlassen wurden, geschähe es nicht in der Kirche, wie bey denen Knechten, sondern durch einen Frey-Brieff, *L. Longobard. II. 345.* SALMASIUS ad LAMPRIID. in *Alex. Sev. 41.* meint, sie wären so viel als Vassi, oder Ministeriales, oder, wie sie in ältern Zeiten genennet wurden, Castrenses gewesen, welche im Kriege ihren Herrn folgen und beystehen mußten. Von der Etymologie dieses Wortes siehe DOMINICUM de *Prærogat. Ald. I. 8.* Daher kommen auch Aldonarii, welche unter Kayser Caroli M. Bedienten in *Chronico Farsensi p. 657.* gezehlet werden. Ihre Wohnungen hießen Aldionariciæ, du FRESNE *Glossar.*

ALDOBRANDINUS. (Sylvester)

Ein berühmter JCrus aus Florenz, wurde Secretarius bey denen Decemviris der Republic zu Florenz. Er verließ sein Vaterland, als die Stadt Alexandrum zu ihrem General bekam, und weil er hierdurch aller Ehren-Nemter beraubet wurde, führte er ein elendes Leben in der Fremde, und wie wol er wieder zurück beruffen wurde, mit gewisser Versicherung, in seinen vorigen Stand gesetzt zu werden, so wolte er dieses doch nicht annehmen, weil er beschloffen, niemals wieder nach Florenz zu kommen. Er fand hierauf bey Herzog Urbino, und bald darauf bey dem Cardinal Hippolyto Attestino, oder, wie andere wollen, bey dem Cardinal zu Ravenna, als Assessor seinen Unterhalt, wurde endlich Consistorial- und des Fiscus zu Rom Advocatus, in welchem Amt er auch An. 1558. gestorben. Er schrieb *Annotationes ad universas Institutiones Justiniani*, ingleichen ein *Commentarium in Lib. I. Institut. Justinian.* PANCIROLUS de *Claris Legum Interpr. II. 192.*

ALEATOR.

Ein Spieler, der sich ins Spielen Gewinns halber einlässet, ein Spiß-Bube.

ALEATORIUM.

Hieß bey denen Römern der Platz, wo die Spieler im Brete spielten, und dadurch sich wieder erholten, wenn sie vom Ballschlagen müde worden waren, *BULENGER de Lud. Prolus. p. 4.*

ALEATORUM susceptores.

Werden diejenigen genennet, so ihre Häuser, oder Gelegenheit zum öftern Spielen geben, *L. 1. pr. §. 1. ibique Gl. 7. de aleat.*

ALEXANDRO. (Alexander ab)

Einer von den besten JCrus im 15. Seculo, war von Neapolis gebürtig, und gieng bey dem Phil-elpho in die Schule. Er legte sich mit allem Fleiß anfangs auf das Jus, practicirte auch zu Rom in dem Neapolitanischen Gebiethe, und führte unterschiedene Prozesse daselbst. Es dauerte aber dieses wenig Jahre, so ließ er die praxin liegen, erwählte sich ein stilles Leben, welches ihm lieber als alle öffentliche Bedienungen war, und fieng an, seine Zeit auf Humaniora zu wenden, schrieb auch in der Einsamkeit dies geniales, in 6. Büchern, über welches bekannte Werk DIONYS. GODOFREDUS, MERCERIUS, TIRAQUELLUS und COLERUS Commentarios gemacht haben, PANCIROLUS de *Claris leg. Interpr. II. 122.*

ALFARO. (Franciscus de)

Ein JCrus, war von Sevilien gebürtig, lebte zu Ausgang des 16. und Anfang des 17. Sec. ward von dem König in Spanien zum Fiscali zu Panama in America gemacht, und verfertigte zu dem Ende einen Tractat De officio fiscalis deque fiscalibus privilegiis, ANTONIUS *Biblioth. Hispan.*

ALIENARE.

Veräußern, entfremden, entwenden, verkaufen, verwenden. Es heißt aber alienare überhaupt, das Eigenthum seiner Sachen, oder ein Recht, oder dessen Besiß auf einen andern bringen, und es ihm überlassen. Dieses geschieht nun entweder durch wahrhaftige, oder durch eine verstellte Uebergabung, §. C. wenn einer die Sache schon hat, und ihm gelassen wird; oder es geschieht auf einige andere Art, dadurch einer das Eigenthum an seiner Sache verlieren, und einem andern werden kan; §. C. wenn eine Sache vor verlohren geachtet, oder gar, in der Absicht, daß man sie nicht mehr haben möge, weggeworffen wird. Daher ist auch die Einsetzung zum Erben, desgleichen Legata und Fideicommissa eine Alienation.

Alienare und alienatio involviren also gar vieles in weitläufftigem Verstande, denn sie begreiften unter sich Usucapionem; denn derjenige, so eine Sache hat, aber zuläßt, daß sie der andere usucapirt, veralieniret sie. So alieniret auch derjenige, so usumfructum zu genießen, oder eine Servitut zu gebrauchen hat, sich aber derselben nicht bedienet, daß er dadurch die Servitut verlieret. So wird auch die Divisio oder Theilung als eine species alienationis angesehen, weil divisio gewisser massen so viel als ein Kauff seyn kan.

Alle diejenige, welche Herrn von einer Sache sind, können regulariter dieselbe alieniren; inzwischen stehet doch solche Freyheit zu alieniren nicht bloß und allein in dem Willen derer Menschen, sondern sie dependiret von denen Gesezen und Verordnungen derer Rechte. Daher geschieht es, daß öftters derjenige, so Herr einer Sache ist, solche nicht veralieniren, hingegen ein anderer, der nicht Herr ist, solche alieniren darff, vid. VULT. *Comment. Inst. ad pr. tit. Quibus alien. lic. n. 2. 3. 4.*

Es ist auch bekannten Rechts, daß regulariter niemand etwas von dem Seinigen wider Willen zu verkaufen könne genöthiget werden, wie solches klärllich enthalten in *L. 11. C. de contr. emt. Invitum comparare, vel distrahere postulantis desiderium, iustam causam non continet, junct. L. 13.*

in f. 14. ibid. d. i. Das Verlangen desjenigen, welcher begehret, daß man weder kauffen noch verkauffen solle, kommet mit der Gerechtigkeit nicht überein, oder wie es GOTHOFREDUS in not. erkläret; So könne auch nicht durch ein Fürstlich Rescript ausgewürcket werden, daß die Leute das Ihrige verkauffen müsten.

Dannhero denn auch, wenn etwan ein Käufer, der nach des andern Sache trachtete, und gleichwol solche nicht gurtwillig an sich bringen konte, hernach, entweder mit Gewalt, oder irgend auf andere Art, durch eingetriebene Furcht, den Verkäufer darzu gebracht hatte, sothaner Kauff gar nicht gültig war, sondern rescindiret würde, L. 6. pr. de offic. presid. L. f. §. 1. π. quod met. caus. L. 1. C. de resc. vendit.

Gleichwie aber keine Regel leichtlich ohne Exception ist, also muß auch diese Verordnung in verschiedenen Fällen ihren Abfall leiden, als:

- 1.) Wegen allzugrossen Mißbrauchs, deswegen auch vormahls bey denen Römern diejenigen Knechte, mit welchen die Herren allzuscharff umgegangen waren, von diesen durchaus verkauffet werden müsten, wie gern sie auch manchmahl die Herren behalten hätten, und zwar bonis conditionibus, §. 2. de his qui sui vel al. jur. L. 12. de relig. & necessario victu, nicht etwan, daß ihn der Herr irgend wolte vor 10. fl. verkauffen, doch mit dem Bedinge, daß ihn der Käufer alle Tage dreymahl prügeln, hingegen ihm nur einmahl zu essen geben sollte. Gleichwie es etwan jene Frau machte, welcher der Mann einen Hund und auch ein Pferd hinterließ, aber mit der Condition, daß sie beyde zu Gelde machen, und das Geld vor das Pferd in das Kloster geben, das Geld vor den Hund aber vor sich behalten sollte. Diese sagte sich nun auf den Markt, und wenn jemand das Pferd fälschte, sagte sie, daß eines ohne das andere nicht verkauft würde, both derowegen den Hund vor 80. fl. und das Pferd vor 1. fl. hernach gab sie das Geld vor das Pferd in das Kloster, das vor den Hund aber behielt sie vor sich.

- 2.) Zur Zeit eingerissener Theurung und Hungers-Noth, da die Reichen allerdings, auch bey Straffen, anzuhalten seyn, ihre Korn-Böden aufzuthun, und das Getreyde um einen Christlichen und billigen Preis zu verkauffen, nicht aber Schindererey damit zu treiben, vid. BALD. CASTRENS. & alii ad L. 1. C. de Episcop. aut per text. in L. 1. §. 2. de offic. pres. urb. BART. in L. annonam, π. de extraord. crimin.

- 3.) Bey denen Erben, welche in der letzten Verordnung des Testatoris ausdrücklich dahin angehalten worden, z. E. gewisse Grundstücke bey diesem oder jenem, welcher vormals bey dem Testatore mag darum gefreyet haben, zu verkauffen, dergleichen Casus vorkommen in L. 5. pr. de A. E. L. 49. §. 8. de legat. 2. L. 30. §. 3. de legat. 3. wo sie nicht sonst, wegen nicht adimplirten letzten Willens des Verstorbenen, der Erbschaft gar verlustig seyn wollen.

- 4.) Ratione communionis, wenn jemand wegen eines gemeinsamen Stückes zum Verkauffe angehalten werden kan, dergleichen Exempel in L. 13. §. 17. de A. E. nachfolgendes ist: da Cajus seinen Antheil desjenigen Grundstückes, welches er mit dem Titio gemein besessen, dem Maevio verkauft hat, hernachmals aber, als noch ante traditionem, per judicium communi dividundo, das ganze Grundstück dem Cajo adjudiciret worden, dem Käufer nur solcher fundus ganz, jedoch aber auch vor einen rechtmäßigen Kauff. Schilling tradiret werden müssen.

- 5.) Favore Religionis, oder wegen öffentlicher Begräbnis Stätte; als wenn an einem Volk-reichen Ort, wegen allzugrosser Menge derer täglichen Leichen, der einzige Kirchhoff zu denen Begräbnissen zu eng werden wolte, und kein ander Expediens, als daß der Nachbar seinen allernächst daran stossenden Acker darzu hergebe, vorhanden wäre, würde dieser nur immerhin den Werth desselben annehmen müssen, vid. arg. L. 12. de relig. & sumt. fun.

Jedemnoch ist von allen diesen und dergleichen Capitibus wohl zu mercken, daß drum der Eigenthums-Herr das Seinige nicht etwan vor einen geringen Preis dahin schleudern, sondern das rechte Pretium dafür bekommen müsse, L. 40. §. 8. de Legat. 1. L. f. ad L. Jul. de annon.

ALIENATIO.

Überhaupt heist ein jeder Actus eine Alienation, dadurch von unserm Vermögen etwas in des andern seines gebracht, und dadurch das unsrige vermindert, hingegen des andern seines vermehret wird. In eigentlichen Verstande wird alienatio nur vom Eigenthum gebraucht, wenn wir unser Eigenthum von unserer Sache einem andern abtreten; und dieses geschieht durch die wirkliche Ubergabe: Denn so lange die Sache dem andern nicht wirklich zu seinem Eigenthum übergeben worden, so lange ist die Sache noch nicht alienirt; dahero wer eine Sache verkauft, verliert das Eigenthum nicht eher, als bis er die Sache tradiret hat, jedoch kan der Kauff wohl richtig seyn, L. 67. de V. S. ALCIATUS de Verb. Sign. p. 146.

ALIENATIO judicii mutandi causa facta.

Ist, wann jemand eine Sache, oder die Possession, dolo malo veralieniret, und also seinem Adversario, oder Gegentheile, an seine statt einen neuen Widerpart substituiret, L. 1. de alienat. jud. mut. oder auf eine andere Art ihm die Sache schwer macht, L. 3. §. 1. L. 4. §. 3. cod. So offte nun eine betrügliche Veräußerung einer von mir besessenen Sache judicii mutandi causa, i. e. aus Furcht vor dem künftigen Proceß, unternommen wird, so offte hat die Einsetzung in vorigen Stand statt, weil dadurch meines Gegentheils Recht vergeringert wird.

Es ist aber diese Restitutio irregularis, weil sie nicht auf die Rescission des negotii gehet, sondern nur auf das Interesse, L. 1. in fin. L. 3. §. 4. L. 4. §. 5. de alienat. judic. mut. Was ist aber wohl die Ursache, daß der Prætor dieses Edictum, de alie-

alienat &c., und aus demselben eine Actionem in factum gegeben, da doch schon ein remedium civile, nemlich Actio rei vindicationis utilis vorhanden gewesen, welche wider jeden statt, der dolo malo die Sache zu besitzen aufgehoret, L. 27. §. 3. de R. V. L. 1. §. f. de tign. junct.

Einige sagen, daß damahls die Actio utilis noch nicht in usu gewesen, da dieses Edictum aufkommen, allein dieses ist contra legem, L. 3. de alienat. jud. mut. Nachdem STRYK. U. M. π. d. t. verschiedene Ursachen angeführet und widerleget, sagt er: daß der Prætor dieses Edictum mehr ex abundantia gegeben habe, als aus einer unumgänglichen Nothwendigkeit, vid. tamen COCCEJI Jus Contr. π. d. t. qu. 1. Es ist dieses Autoris Meinung eben nicht zu verachten, weil der Prætor durch dieses Edictum denenjenigen zu Hülffe kommen wollen, die nicht durch ihr eigenes factum, sondern dolo des Gegentheils in molestias und detrimentum der Processu gestürzt worden. Denn da der Proconsul merckte, daß der Ausgang der Processu öftters weit härter ausfiel, als man vermeinte, wenn man einen mächtigern und zänkischen Gegentheil substituirt, und wider die Billigkeit sey, daß eines seine Rechts Sache durch Betrug eines andern deteriorirt würde, L. 2. quod vi aut clam, L. 75. de R. J. so hat er hierdurch in dieser Sache nöthige Vorsehung gethan.

Hierzu aber werden zwey Stück erfordert, als:

1.) Daß die Veräußerung der von mir besessenen Sache geschehen seyn müsse

a) unter denen Lebendigen, L. 8. §. 2. de alien. junct. mut. und nicht auf den Todesfall, L. 8. §. 3. d. t. Denn wenn ein Testament vorhanden, in welchem der Testator über die Sache disponirt hat, so wird vielmehr benigna testatoris voluntas, als dolus præsumirt, d. L. 8. §. 3. ingleichen muß man dasselbe Haus ohne Noth veräußert haben, L. 8. §. f. L. 10. d. t. mithin wäre es allerdings was anders, wenn er dasselbe dringender Schuld halber durch eine Cession verkaufen müssen. Zum

b) betrüglicher Weise, L. 4. §. 11. d. t. hat er es aber declinandi litigii causa gethan, so ist es etwas anders, und solches ihm in angezogenem Lege nachgelassen. Verbis: quod verecunda ejus cogitatio sit, qui lites execratur. Zum

c) Judicis mutandi causa, e. g. er besorget sich in Zukunft einer Klage, und zwar einer reali oder in rem scripta Actione, arg L. un. C. eod. junct L. 8. §. 1. d. t. Eine Actio personalis im Gegentheil ist nicht hinlänglich, weil in selbiger nur die Person verbunden ist, sie mag die Sache besitzen oder nicht, e. g. Titius befürchtet sich, er werde vom Sempronio Actione quod metus causa des Pferdes halber in Anspruch genommen werden, so verkauft er das Pferd. Weil nun diese Actio eine Actio in rem scripta ist, so ist er das Pferd zu veräußern nicht berechtigt. Im Gegentheil wenn einer seine

Sache vermiethet, oder deponirt, so hat diese Actio in Factum nicht statt, weil alsdann sowohl das dominium als possessio civilis behalten wird.

2.) Wird requirirt, daß Kläger durch diese Alienation laedirt seyn müsse, L. 1. §. 1. de alienat. jud. mut. Z. E. wenn die Sache auf einen mächtigern transferirt worden, oder auch deshalb, daß Kläger einen andern Richter wider Willen erwählen muß, oder der neue Besizer ist weit zänkischer, oder das genus actionis, wie nicht weniger der Status negotii wird verändert; Hergegen wenn alienans sich offerirt, Actionem utilem R. V. über sich zu nehmen, so kan diese Actio evirt werden, denn alsdenn ist lis nicht mutirt, vielweniger Gegentheil geschadet worden, indem das Interesse ermangelt, welches aber hier der Grund der Klage ist, MEV. P. 1. Dec. 103.

ALIENATIO necessaria.

Eine nothwendige und gezwungene Verkaufung, L. 13. famil. hercis. dergleichen ist, die sub hasta fiscali geschiehet.

ALIENATIO voluntaria.

Die freywillige Veräußerung, darzu man nicht gezwungen ist, L. 3. §. 2. § 3. in f. de reb. eor. qui sub tut.

ALIENIGENA.

Ein Ausländer, ausländischer Frembling, Alienigenæ heißen bald, welche in einem andern Territorio geböhren; bald diejenigen, so anderer Jurisdiction unterworfen, L. 1. C. de emanc. lib. Alienigeni hießen bey denen Römern Barbari, i. e. alle fremde Nahmen, die nicht denen Römern unterworfen waren, L. 2. C. qua res export. non deb.

ALIMENTARIUS.

Wird derjenige genennet, dem die Nahrung oder Unterhalt verschaffet oder vermachtet ist, L. 8. §. 6. de transact.

Alimentations-Sache.

Oder causa alimentorum; Ob solche vor dem geistlichen Consistorio, oder weltlicher Obrigkeit zu tractiren sey, ist nicht ausgemacht, und wird in gemein davor gehalten, daß zu unterscheiden, ob eine Ehe-Klage angestellt, es solte Stuprator Klägerin heyrathen, oder dotiren, und dem Kind die alimenta reichen? In welchem Fall nicht zu zweifeln, daß das geistliche Gerichte fundatam Jurisdictionem habe, es mag auf die Ehe expresse libellivet, oder nur dotatio in consequentiam matrimonii cum alimentatione infantis gebeten seyn, BERGER in elect. Process. Matrim. S. 7. p. 272.

Wann aber vor dem weltlichen Gericht bereits auf die dotation und alimentation geklaget, Klägerin auch der Ehe-Klage allda gerichtlich und zumahl cum Curatore renunciiret, sowohl daselbst auf die Klage erkannt worden; so ist davor zu halten, daß solche Sache vom Consistorio à Judice seculari könne avociret werden, wann Klägerin sich an das geistliche Gerichte wendet, und contra priorem renunciationem matrimonii, auf die Ehe wieder klagen will; Indem causa alimentorum

rum, & dotationis nichts geistliches in sich hält, und wenn dergleichen Sachen vor die geistlichen Gerichte gezogen werden, videtur, id sapere Canonicam ambitionem pro amplianda jurisdictione Pontificia, welchen die Alten selbst widersprechen, und wollen, daß dem weltlichen Gerichte hierinn sein Recht und Ehre gelassen werden sollte, *Can. 30. VI. qu. 11. de LYNCKER Centur. IX. Decis. 896.*

ALLAUDIUM.

Ein Fundus, oder Grund-Stück, dessen Eigenthum mit vollem Recht einig und allein dem Besizer desselben zugehört, und es von niemand zu Lehn hat, und daher auch niemanden ein laudemium zahlen darf. Es scheint dieses Wort vom a privativo, und dem Wort laudium sive laudatione zusammen gesetzt zu seyn, weil dieses ein Guth, das keinen andern Autorem, An- oder Lehn-Herrn, als Gott hat. Es heisset nemlich laudare so viel als nominare, seinen Anhern nennen, von dem man ein Gut besizet, siehe *Allodium*, Tom. I.

ALLEGARE.

Anführen, citiren, einwenden, sich auf etwas berufen, anziehen, bekräftigen. Allego, are, heist eigentlich an einen Ort schicken, daher wenn die Juri leges allegiren, (anführen) so schicken sie den Leser hin zu demselben Lege, daß er daselbst seinen Beweis sehe. It. vor Gerichten klagen einkommen, und sein Recht vor dem Richter darthun, *L. 1. de postul.* Allegare se ex servitute in ingenuitatem, beweisen, daß man kein Knecht, sondern ein Freygebohrner sey, *L. 28. §. 1. de lib. caus.*

ALLEGATA.

Werden genennet die Leges, oder Gesetze, und die Doctores, welche in Disputationibus, oder Schriften, zum Beweis angeführt werden, Anführung des Beweises, oder Zeugnisses, *L. 4. §. 2. C. de Advoc. div. Judicium.*

Hierbey ist zu erinnern, was die vielen allegata legum & Doctorum betrifft, welche die Advocaten bisweilen bey ganz kundbaren Rechten anzuführen pflegen, solche fast durch alle Proceß-Ordnungen in Teutschland verbotten, jedennoch denen Advocatis frey gelassen worden, einen oder andern Haupt-Legem und bewährten Autorem, sonderlich in terminis terminantibus zu allegiren und auf die sich ereignende circumstantias facti zu appliciren, *BLUMI Proc. Cam. tit. 63. MARTINI Comment. for. tit. 3. §. 1. n. 68. seqq. PUFFENDORF. ad proc. Brunswic. part. 1. cap. 19. §. 12.* und dieses letztere ist insonderheit in dem Falle, wenn der Richter nicht viel gelernt hat, oder wenn es nicht allzusehr bekandte Rechte betrifft, allerdings vor nöthig zu halten.

ALLEGATIO.

Die Anführung, Anziehung eines Autoris oder Urhebers und Gesetzes; Ingleichen die Anführung eines Beweises, heist auch die Entschuldigung, weil derjenige, so einen Legem, oder andern Beweis-Grund anführt, sich von der Schuld entschuldiget, per *L. 60. de R. N. Allegationes non competentes, falsche Allegationes, L. 1. C. si tutor vel curator fallum.* Allegatio aber wird insgemein nur von Anführung derer Rechte gebraucht.

Allenthalben nichts darvon ausgeschlossen.

Begreift alles unter sich, was man nur sagen oder denken kan, auch so gar unwissende Dinge, und an die man gar nicht gedacht hat, *CRAVET. Conf. 415. n. 21. & Conf. 680. n. 6. vid. etiam ANDR. SCHAEFFER. pract. quest. P. 3. quest. 44.* Allenthalben begreift auch in sich aller Orten, es sey wo es wolle, *L. 21. de interr. in jur. fac.*

Allermassen.

Dieses Wort begreift gleichfalls alles unter sich, leidet keine Ausnahme, Einschränkung, noch Befreyung; daher siehet insgemein in Instrumentis: In allermassen, wie es unsere Vorfahren, die N. N. besessen und genossen, und fürter auf uns verfället haben, *RUDING. I. Observ. 14.*

ALLIGATI.

Werden diejenige genennet, die sich eines Verbrechens schuldig gemacht, und nicht nur des Nachts geschlossen, sondern auch des Tages in Fesseln arbeiten müssen.

ALLIGATI.

So nennet man auch die Zeugen, weil sie, ehe sie gefragt werden, schwören müssen, daß sie die Wahrheit sagen, und niemand, weder zu Leid, noch zum Besten reden wollen.

ALLIGATI.

Burden die geringsten Knechte genennet, weil sie stets an Füßen gefesselt waren. Denn die Knechte wurden fürnehmlich in 3. Arten eingetheilet. Die ersten und fürnehmsten waren die Actores, Dispensatores, und Ordinarii. Die andern, oder gemeinen Knechte, 3. E. die Mediastini. Zur dritten Sorte wurden die Alligati gezehlet, *PITHORI Subcis. II. 9.*

Allmanden.

Ober gemeine Güter, gemeine Plätze, Anger, Heimungen, sind Aecker, Wiesen, Vieh-Triften, Holzungen, und dergleichen, so der ganzen Gemeinde zugehören; Sic Allmand-Wasser heißen Gewässer, so denen Gemeinden der Stadt, oder Dörffer zugehören, die allein sie, und nicht andere, zu genieffen haben, *FRITSCH. in supplemento Spiedelio-Besoldiano pag. 19* kommt her von denen Alemanniern, welche öffentliche Güter, Aecker, Felder und Seen gehabt, deren Gebrauch einem jeden frey gestanden, also, daß solche Güter nach der Reihe herum zu genieffen eingeräumt worden, welches bey andern Teutschen sonst auch bräuchlich gewesen, *TACIT. de morib. Germ. I. 26.* Dieses hätte man vor alters Allmennig geheiffen, daher auch eine gemeine Trift auch noch Allmende genennet würde.

Dergleichen Allmanden aber, wenn sie von dem Landes- oder Gerichts-Herrn einmal zum Weid-Gang verordnet, und denen Unterthanen eingeräumt worden, können denen Gemeinden hernachmals, ohne Ursach, mit recht nicht mehr entzogen, oder auch mit einigen Beschwerden belegt werden, *BESOLD. Tr. de jur. & divis. rer. cap. 3. SESSE Decis. Arragon. 74. n. 22. & seqq. LUNDENSPÜR in Commentario ad Jus Provint. Würtemb. fol. 267. n. 6.* wosern nicht die ganze Gemeind einmüthiglich hierin gewilliget hätte, *SESSE d. l. n. 24.*

Allmosen.

Nennet man dasjenige Geschenk, welches man einem Nothleidenden ohne Hoffnung einiger Vergütung darreichet. Hierbey fragt sichs: Ob und wie weit wir verbunden sind, den Armen Allmosen zu geben.

Man muß hier einen Unterscheid machen unter der natürlichen und bürgerlichen Pflicht.

Nach dem Rechte der Natur ist jeder vermöge der Socialität schuldig, dem nothdürfftigen Nächsten mit seinem Vermögen beyzuspringen. Und kan dahero jeder im Fall der Noth die andern aus der Gesellschaft um ein Allmosen ansprechen; ja wenn einer verderben müste, im Fall ihm andere nicht aushelfen wolten, so ist es als eine vollkommene Verbindlichkeit anzusehen, und kan sich keiner entschuldigen, daß er sein Eigenthum nicht einem fremden geben könnte, weil das Eigenthum mit der Bedingung eingeführet worden, daß einer dem andern im Fall der Noth beyzuspringen sollte, PUFENDORF de J. N. & G. II. 6. 5. THOMASIIUS in Jurispr. div. II. 2. GROTIUS de Jur. Bell. & Pac. II. 2. 6. Denn Gottes Wille ist gewesen, daß der Mensch glückselig leben solle, dieses kan nun ohne nothdürfftigen Unterhalt nicht geschehen, da aber dieses ohne anderer ihren Beystand nicht geschehen kan, so sollen diejenigen, so mit ihm in der Gesellschaft leben, ihre Gefälligkeit bezeigen, worunter denn auch das Allmosen zu rechnen.

Was den bürgerlichen Zustand anlangt, so soll die Obrigkeit Sorge tragen, daß die nothleidenden Unterthanen, als Mit-Glieder der Republicque erhalten, und nicht zu Schaden derselben verleitet werden, wenn man ihnen nicht hilft, eine liebliche Lebens-Art zu ergreifen. Wenn nun die Obrigkeit ihren Unterthanen auflegt, Allmosen zu geben, und diese weigerten sich, es zu geben, so können sie auch gestrafft werden, daß, da sie schon natürlicher Weise verbunden gewesen, gutes zu thun, sie nicht einmal dem Befehl der Obrigkeit gehorchet. Dahero sollte man sich einbilden, das Allmosen wäre keine Wohlthat mehr, wenn es nicht aus gutem Herzen gegeben werde, GROTIUS de J. B. & P. II. 20. 2 Cor. 9. v. 7. Allein es hebt eins das andere nicht auf. Denn da die Obrigkeit vermöge ihrer natürlichen Pflicht verbunden ist, vor die Armen zu sorgen, so gebiethet sie den Unterthanen, ihnen Allmosen zu geben, unter der Bedrohung, sie solten sonst gestrafft werden. Diese Straffe nun betrifft ja nur diejenigen, welche nicht gehorsam seyn wollen, die aber, so es freywillig geben, haben sich dergleichen nicht zu besorgen. Dieses hat auch BOECLER de actione adversus Ingratos wohl wider GROTIUM angeführten Ort erwiesen. Was Paulus an die Corinthher schreibt, schreibt er nicht als eine Obrigkeitliche Person, sondern als ein Kirchen-Lehrer. Wenn Gott aber Allmosen zu geben verlangt, thut er es Befehlsweise, Deuteron. 15. v. 7. seqq. Luc. 3. v. 11.

Wenn wir nun Allmosen geben sollen, so ist auch zu fragen, wem man Allmosen geben solle?

Und da dient zur Antwort, allen denenjenigen, welche es benöthigt sind, nemlich denen, welche nichts haben, und sich auch nichts verdienen können. Von diesen sind also die müßigen und starcken Bettler, welche sonst ihr Brod wohl erwerben könnten, und nur die Arbeit scheuen, auszuschließen, als

welche dem gemeinen Wesen sehr schädlich sind, und denen Dürfftigen ihr Brod, durch ihr ungestümmes Anlauffen, gleichsam vor dem Maul hinweg nehmen, JOH. BODIN. Lib. 5. de Rep. c. 2. num. 357.

Dahero dann CAMERARIUS in cent. 1. bist. subcis. cap. 16. in pr. recht und wohl erinnert, daß man dreyerley Sorten der Leute in denen Städten und Communen nicht dulden solle; nemlich die Aussätzige, die Leichnam der Verstorbenen, und die starcken Bettler; nicht zu gedenken, daß diese letztere viel Betrugs brauchen, und um desto leichter ein erkleckliches Allmosen zu erpressen, sich krum, lahm, taub und stumm anstellen, auch mit falschen Bettel- und Brand-Briefen, die Leute betriegen; welche demnach den Dieben gleich zu achten, und wie dieselbige zu bestraffen sind, gestalten sie durch sothane Vorstellungen den Leuten das Geld abstehlen, wiewegen PETR. HEIG. in quæst. illustr. Lib. 2. quæst. 27. n. 20. gedenckt, daß solche Betrieger zuweilen mit dem Strang abgestraffet; wiewol ihnen zum öfftern dißfalls der Staupen-Schlag mit der ewigen Landes-Verweisung andictiret worden ist: Ita NOTAT SPEIDEL. in Spec. jur. VOC. Bettler, starcke Bettler. vers. interdum tamen &c. bey welchem auch von denen unterschiedlichen Arten der Bettler, und ihren Betriegerereyen viel gelesen werden kan; vers. de variis speciebus &c.

Muß also die Obrigkeit einen Unterschied unter denen Bettlern halten, und diejenigen, welche des Allmosens würdig sind, von diesen, so sich selbst mit ihrer Hand-Arbeit ernähren könnten, wol zu unterscheiden, welches auch die löblichen Kayser Gratianus, Valentinianus, & Theodosianus bereits bey ihren Zeiten gethan haben, als zu sehen in L. un. C. de mendicant. valid. deren löblichen Exempel folgte Kayser Carl der Grosse nach, wie bemercket REINHARD KÖNIG in theatr. polit. p. 2. c. 10. n. 47. und dahin thun auch hauptsächlich die Reichs-Constitutiones, und sonderlich die Policy Ordn. zu Franckfurt de Anno 1577. tit. 27. rubr. Von Bettlern und Müßiggängern, abziehen, allwo heilsamlich also verordnet:

Daß eine jede Obrigkeit der Bettler und anderer Müßiggänger halber ein ernstliches Einsehen thun solle, damit niemanden zu betteln gestattet werde, der nicht mit Schwachheit oder Gebrechen seines Leibes beladen, und dessen nicht nothdürfftig seye: Item: Daß auch die Obrigkeit Vorsehung thue, daß eine jede Stadt und Commun ihre Armen selbst ernähre und unterhalte, und den Fremden nicht gestatte, an einem jeglichen Ort im Reich zu betteln &c.

Mit welchem auch übereinstimmet die Churfürstl. Sächs. Lands-Ordn. de An. 1555. Tit. Bettler. Item die Kirchen-Ordnung, art. gen. 34. pr. und endlich die Policy-Ordnung de An. 1612. §. 18. Add. Decret. Synod. de An. 1624 §. Demnach auch viel Land-Streicher und Land-Bettler &c. junct. §. Daß demnach hinfüro niemand &c. Consent. Chur-Bayrische Policy-Ordn. §. 16. rubr. Von Bettlern &c. It. der Stadt Nördlingen Statut. p. 1. Tit. 8. rubr. Von Bettlern. Dergleichen Mandat die Bettler betreffend, ist in dem Jahr 1699. sowol von neuen in Chur-Bayern, als in Nürnberg, publiciret worden, CONF. PETR. HEIG. d. Lib. 2. q. 27. CARPZOV. Jurispr. Confist. L. 2. d. 324. SPEIDEL. & BESOLD. VOC. Bettler.

Dann

Dann wann nach denen Kayserl. Rechten ein Vater seinen Sohn nicht mehr zu ernähren gehalten ist, wann derselbige durch seiner Hand Arbeit und Fleiß sich selbst Lebens Mittel anschaffen kan, wie zu sehen *ex L. 5. §. 7. de liber. agnosc.* wie sollte dann jemand einem starcken Bettler, der sich nur auf das Müßig gehen leget, sonst aber durch seine Hand Arbeit sich wohl ernähren könnte, ein Allmosen zu reichen verbunden seyn? Ita KÖNIG in *Theatr. Polit. p. 2. c. 10. n. 47.* & CARPZ. *Lib. 2. def. Ecc. 324. n. 13.* Inzwischen thut man doch am besten, wenn man denenselben etwas giebt, weil doch Gott die Absicht ansieht, warum man es ihnen giebt, welches man auch auf diejenigen, so sich nur arm stellen, appliciren kan.

Bey dem Allmosen ist auch zu erwegen, wie solches müsse beschaffen seyn? Allhier muß man aber so wohl auf die Gabe, als auf den Endzweck sehen.

Wie groß die Gabe seyn soll, wird jedes Gewissen überlassen, wie sich sein Vermögen und des Nächsten Armuth gegen einander verhalten, denn wenn ich einem so viel geben wolte, daß ich selbst Noth leiden müßte, stimmte solches mit der Vernunft nicht überein, wie denn auch die Schrift solches nicht verlangt, indem wir unsern Nächsten zwar als uns selbst, nicht aber mehr als uns selbst lieben sollen.

Der Endzweck unsers Allmosens muß die Liebe zu des Armen Wohl seyn, welche ein vernünftiges Mitleiden erwecket, und dieß Mitleiden beweget uns hernach zum Allmosen geben. Daher ist dasjenige, welches aus Hochmuth, oder wolüstigen Mitleiden gegeben wird, kein Allmosen rechter Art, BUDDIUS *Inst. Theol. mor. II. 3. 4. 16.* WOLFFS *vernünftige Gedanken von der Menschen thun und lassen, §. 960. seq. conf. Herrn Kirchen Raths WALCH. Philosophisches Lexicon b. v.*

Bey denen Hebräern wurde alle Sabbathe, wenn sie aus der Synagoge nach Hause giengen, ein Allmosen gesammelt. Die Israeliten hatten nemlich dreyerley Arten des Allmosen:

Die erste Art war vom Acker, indem sie nicht alles an denen Enden umher abschneiden, nicht alles genau auffammeln, den Weinberg nicht so genau lesen, die abgefallenen Beere nicht aufheben, noch die vergessenen Garben abholen durfften, *Lev. 19. v. 9. 10. Deuter. 25. v. 19.*

Die andere Art war, daß drey mit einem großen Brod Korbe herum giengen, und allerhand Eß Waaren darinnen sammelten, welches sie hernach unter denen Bettlern austheilten, sie mochten seyn, wer sie wolten.

Die dritte Art war, daß sie in jeder Synagoge einen Armen Kasten hatten, darinnen für die Armen der Stadt gesammelt wurde. Diese Collecte sammelten zwey Männer von denen Zuhörern, welche Parnasim genennet wurden, und am folgenden Sabbath Abend theilten drey jedem so viel aus, als er die künftige Woche durch nöthig hatte, SELDENUS *de Jur. nat. & gent. jurt. discipl. Ebraur. lib. 6. cap. 6.*

Allmosen Amt.

Oder, Allmosen Pflege. In denen wohl eingerichteten Reichs Städten werden diejenigen Collegien also genannt, welchen die Besorgung der Allmosen Gelder und deren Einkünften anvertrauet. Weil aber solche dem Gassen Betteln nicht abhelffen, so hat man, absonderlich in Königlichen Preussischen Landen, besondere *araria pauperum* dergestalt angeleget; daß *α*) monatlich zu diesem Armen Schaß von Haus zu Hause gesammelt; auch *β*) von milden Stiftungen etwas darzu geschlagen, und *γ*) hingegen dem Armuth, durch wöchentliche und außerordentliche Gaben, zu recht geholffen wird. Dergleichen Collegia bestehen aus

- 1.) einem Director.
- 1.) Besizern von allen hohen Collegien;
- 3.) eines von der Priesterschaft aus jeder Kirchen in der Stadt.

In der Stadt Halle an der Saale, trägt die Collecte und anderes jährlich 6000. bis 7000. Rthlr. welches alles unter das Armuth vertheilet, und nichts davon gekauft, oder an Grund Stücken geleget wird, damit man Gottes Seegen traue, der alle Morgen neue ist, das Ubel verhüte, daß nicht aus solchem Armen Geld, wann daraus liegende Gründe angeschaffet, geistliche Hoffhaltungen werden, dabey sich die Bedienten am besten befinden; Hiervon hat der Cankler von LUDWIG, als Director, im Nahmen der Landes Regierung, weitläufftiger in den *Sächsischen Anzeigen 1731. n. 17.* gehandelt.

Allsbald.

Zeiget an, daß die Sache gleich ohne Verzug entweder ipso jure oder facto geschehen solle, und schließet allen Verzug aus; jedoch wenn solcher sehr geringe, wird solches Richterlichen Ermessen überlassen, BARSCHAMP. in *Tr. Clausul. cap. 16. §. 3. n. 33.*

Allsdann.

Zeiget eine Zeit an, daß nichts eher, als bis nach gewisser Zeit, soll ins Werk gestellet werden. Es bedeutet allemahl eine Condition, oder Bedingung, daß, ehe und bevor diese nicht erfüllet, die Sache nicht geschehen solle.

ALSTORPHIUS. (Joan.)

Ein gelehrter Doctor Juris in Holland zu Anfang des 18. Seculi, hat Anno 1704. zu Amsterdam *Diss. de Lectis und Diatriben de Lecticis Veterum* drucken lassen.

ALTA Jurisdiclio.

Heissen die Ober Gerichte, vermöge deren man das Recht hat in peinlichen Fällen zu erkennen, und die Ubelthäter an Leib und Leben zu strafen, CARPZ. *Prax. Crim. quest. 109. vid. Artic. Jurisdiclio criminalis. Tom. I.* Was für Fälle aber in dem Churfürstenthum Sachsen zu dieser und der bassæ Jurisdiclio oder Nieder Gerichten zu ziehen seyn, das erhellet aus dem Schöppen Stuhl zu Leipzig An. 1620. emanirten Responsio, welches hieher zu setzen, nicht unnützlich seyn wird, und also lautet:

Als ihr Uns Copiren zweyer Urthel und eines Churfürstl. Sächsischen gnädigsten Befehls mit Lit A B. signirt, beneben einer Frag zugeschickt, und euch zu berichten gebet habt, was eigentlich zu denen Ober und Nieder Gerichten gehörig seye:

Demnach sprechen Wir Churfürstliche Sächsische Schöppen zu Leipzig darauf vor recht, daß diejenigen, welchen die Ober- und Hals-Gerichte zustehen, ungefährlich folgende Ubelthaten und Mißhandlungen zu straffen und rechtfertigen befugt, nemlich: Ketzerey, Zauberey, Teuffels-Geegen und Wahrsagen, Gotteslästerung, Kirchen-Ehe- und Land-Fried-Bruch, Mord, Todtschlag, Nothzucht, Blutschand, Mordbrand, Vergiftung, Sodomiterey und Unkeuschheit mit unvernünftigen Thieren, Abtreibung der Leibes-Früchte, unnienschliche Vermischung mit verstorbenen Weibs-Personen, Kuppelrey ehlicher und lediger Personen, Entführung der Jungfrauen und Witwen, Verlobung und Heyrath mit zweyen Weibern, Aufruhr, Verrätherey, Meineid, wissentliche Beherbergung geächteter Ubelthäter oder Mißhandler, Verursachung eines Auflauffs oder Zwietrachts, Verhезung der Gemeinde wider ihre Herrschaft, Absag oder Behden, und Steckung der Brand-Zeichen, Diebereyen, die 3. Schilling (das ist, 4. Groschen,) oder mehr werth sind, Verhelung und Mitgenießung des Diebstahls, Abschneidung und Verderbung männlicher Glieder und Weibs-Brüste, Rath und Hülff wider die Obrigkeit oder Erb-Herrn, Verkaufung der Leute, und Wegführung derselben wider ihren Willen, Ausgrabung und Spolirung der Todten, Bestehlung der gerechtfertigten Missethäter an dem Galgen oder auf dem Rad, und Abnehmung derselben von denen Gerichten, Beraubung der Mühlen, Mühlen und Bienen-Stöcke, Suchung eines andern mit gewapneter Hand in dem Seinen, zu dem Ende, ihn zu übergeben oder zu tödten, Haus-Fried-Bruch, freventliche Beschädigung der Thüren, und Ausschlagung oder Auswerffung der Fenster, Schmähung an befreyten Orten, als: Schlößern, Rath-Häusern oder Kirchen, auf dem Markt oder Land-Strassen, Erdichtung schändlicher Schmähschriften, und wann man dieselben anschlägt, oder die findet und andern offenbaret, Schmähungen, die peinlich geklagt werden, und Injurien hoher befreyter Personen, die im Regiment seyn, Fertigung falscher und schädlicher Brieffe, Siegel und Petschaft, und Verfälschung der Brieffe, mit Auslöschung oder anderer Gestalt, auch ungebührlicher Eröffnung der Brieffe, und Offenbahrung des Inhalts eines Brieffs, wo es zu dessenigen, deme er zusichet, Nachtheil gethan wird, Verkaufung oder Verlesung eines Dings, so zweyen geschicket, falsches Gezeugnis, und wann ein Richter oder Zeug zu eines Muz zu rathen oder zu Zeugen corrumpiret worden, Zubereitung falscher Münz, derselben wissentliche Ausgab, Schmelzung, Veringerung und Beschneidung, sie sey groß oder klein, falsche Gewicht und Maas, so zu kauffen und verkauffen gebraucht wird, Zerhauung oder Auswerffung der Mahl-Bäume oder Mahl-Steine, Aufsetzung neues Zolls, Absteckung und Bergrabung der Feiche, Theuerungmachung des Korn, und andern Gedraidichs, Aufhebung der Corp-r, Verwahrung unsinniger Leute durch die Freunde oder aus Richterlichen Amt Zerbrechung der Stadt- und Schloß-Mauern, und Verderbung eines Ackers, so bey

nächtlicher Weise vorgenommen, Handanlegung an die Eltern. Und wird unter des Ober Richters Straff ferner gezogen, wann sich jemand für einen Jurien, Grafen, Frey-Herrn, Ritter oder eines würdigen Standes ausgiebt, auch einen Kunst-Meister, der er doch nicht ist, bekruglich rühmet, und wann einer seinen Nahmen, Wappen, Semerck oder Zeichen, dem andern zu Schaden verändert, und da ein Amtmann um Giff, Gaben oder Verheiffung willen, etwas thut, das nicht recht ist, oder das läst, das er hätte thun sollen, wie dann auch heimliche Giff und Gabe darum gegeben, daß er zu einem Amtmann erkohren und erwahlet werden. Hierüber gebühret ihm zu rechtfertigen, die Kämpffer-Fleisch- und offene Wunden, item die Wunden, so erstlich Beulen seyn, und darnach aufbrechen und Wunden werden, gezogene Messer oder Waffen, damit einer den andern verwundet, gelähmt oder erwürgt, Mord und Zetter-Geschrey, wann einer den andern mordet, oder ein Weib oder eine Magd nothzüchtigen wolte, Hausfuchung, wann jemand den andern gefänglich einsetzet und hält, stossen, treten, braun und blau werffen, Schwächung der Jungfrauen, Beschaffung der Wittiben, schlechte Hurerey, und da dieselbe mit gefangenen in anbefohlenen Custodien, oder mit wahnwitzigen sinnlosen Weibs-Personen begangen. Alle solche und dergleichen Brüche und Mißhandlungen, neben der scharffen und peinlichen Frag, Verbietung einer Stadt und Dorffs, gehören in die Ober-Gerichte, und werden durch sie gerüget, wie dann auch die Folger und Helffer oberzehlter Missethaten, so darzu Beystand gethan, von ihnen gestrafft werden.

Was aber kleinere und geringere Fälle sind, als nemlich: Haarrauffen, Schläge die nicht tödtlich sind, noch Lähme bringen, daraus auch keine Wunde wird, wann sie gleich zerschwellen, auch braun und blau, Nasenbluten, Maulschellen, Zahnluten, so die nicht wackeln, auch andere Blutrünstien mit Nägeln gekratzt, oder sonst verleset, daraus keine Fahrlässigkeit des Todes, Lähme, Fleisch-Kämpffer, noch öffentliche Wunden entstehen, schlechte Lügenstraffen, schlechte Schmähwort, die nicht an freyen Orten der hohen befreyten Personen geschehen, und peinlich nicht angeklagt werden, unzüchtig, muthwillig Geschrey, Messer-Züge, wann niemand dardurch beschädiget wird, Messer, Armbrust, Schwerdt oder andere verbottene Waffen tragen, in einer Stadt oder auf einem Dorff verbottene Waar feil haben, verbottene Spiele spielen, einen der grosse und schwere Brüche, Ubelthat und Mißhandlung gethan, zu dem Ende gefangen setzen, und halten, auf daß er ihn demjenigen, welchem das Ober- oder Hals-Gericht zuständig, überantworten möge, da einer denen Gerichten ungehorsam wird, oder daselbst etwas bewilliget, und solchem nicht nachkommt, Diebstahl unter 3. Schilling, schlechte Hurerey, wann beede Personen, so dieselbe begangen, nachmals einander ehlichen, oder auch Braut und Bräutigam vor der Priesterlichen Copulation sich zusammen finden, ingleichen alle bürgerliche Sachen, als Schulden, Güte, Schä-

Schäden, Pfändung, Güther liegend, stehend und fahrend, beweglich oder unbeweglich, sie betreffen viel oder wenig.

Diese Fälle und Sachen alle werden in die Erb-Gericht gerucket, und durch dieselbe gerechtfertiget. Jedoch, was die Sachen, Geldbussen oder Abtrag anreichen thut, so von peinlichen Sachen herfließen, welches geschieht, wann eine peinliche Sache mit Zulassung der Gerichte, und Bewilligung des verletzten klagenden Partis, oder aus andern Ursachen, bürgerlich würde, oder daß sich ein Mord, Lähme, oder anders, nicht aus Vorsatz oder arger List, sondern aus solchen Unfleiß und Verwahrlosung juträge, daß sie zu Recht, zu einen bürgerlichen Abtrag gelassen würde, solche Fälle, ob sie wol zu Geldbussen gereichen, so werden sie doch gleichwoln durch die Ober-Gericht gestrafft, und wird von ihnen die Straff eingehoben.

Und ist schließlich hierbey in acht zu nehmen, wann ein Amt- oder Gerichts-Herr durch sonderliche Vorbehaltung, Begnadung, Verschreibung, oder bewährte beständige Verjährung, es also gehalten und hergebracht, und etliche Fälle, so in die Ober-Gericht gehörig, als Erb-Gerichte, oder hinwiederum etliche, so unter die Erb-Gericht zu rechnen, als Ober-Gerichte erlangt und geübet, daß es darbey billig verbleibe, und ein jeder bey solcher erlangten hergebrachten und unverbrüchlich geübten Gerechtigkeit nochmals gelassen werden, alles R. R. W. Ad consultationem Senatus in Rhumb. M. Febr. An. 1620.

Aus diesem Urthel nun kan man die Differenz zwischen der alta und bassa jurisdictione nebst dem, was zu einer jeden gehört, deutlich ersehen, wiewohl dieses nur in dem Churfürstenthum Sachsen, wie schon gemeldet worden, üblich: In dem Herzogthum Magdeburg hergegen ist dieses nach der daßigen Proceß-Ordnung c. 58. §. 1. bey denen Ober- und Nieder-Gerichten zu beobachten. Ibi:

Als auch zum öfftern Streit entstanden, was zu denen Ober- oder peinlichen und Hals- auch denen Erb- oder Unter-Gerichten eigentlich gehört, so wird dem Lande erspriesslich seyn, hierinnen gewisse Verordnung zu machen. Wer nun mit Ober- und Hals-Gerichten versehen, zu dessen Inquisition, Cognition und Bestrafung gehören: Gotteslästerungen, Zauberey, Hererey, Wahrsagen und Teuffels-Seegen, Land-Friedens-Kirchen- und Ehebruch, Blutschande, Mord-Brand, Todschlag und Mord, Vergiftung, unmensliche Vermischung, Abtreibung der Leibes-Frucht, Entführung der Jungfrauen und Wittwen, Kuplerey, ehelicher und lediger Personen, Verlobung und Verhey Rathung mit zweyen Weibern, da jemand seinen Eltern oder Ehe-Gatten fluchet, oder Hand an sie leget, Meyneyd, Verrätherey, Verursachung eines Aufruhrs oder Zwietrachs, Verhehung der Unterthanen wider die Herrschafft, Absage oder Behden und Steckung der Brand-Zeichen, Deuben die sich über zwey Thaler betragen, Verhehlung und Mitgenießung des Diebstahls, Beraubung der Pflüge und Bienen-Stöcke, Entführung und Verkaufung der Leute wider ihren Willen, Abschneidung und Verderbung

männlicher Glieder und Weibes-Brüste, Befehlung der gerechtfertigten Missethäter am Galgen und auf dem Rade, und Abnehmung derselben von Gerichte, desselben Umweffung und Schmälerung, Aufhebung todter Körper, Aufgrabung und Spolirung der Todten, Hauff-Fried-Brech- und sonderlich Suchung mit gewapneter Hand, den Wirth des Hauses zu übergeben, und zu tödten, freventliche Beschädigung der Thüren, und Ausschlagung oder Auswerffung der Fenster, Schmähungen an befriedigten Orten, als Schlössern, Rath-Häusern oder Kirchen, auf dem Markte oder Land-Strassen alle Injurien und Calumnien, in welchen vermöge unserer Proceß-Ordnung inquisitoric zu verfahren, Pasquillen und Eröffnung desselben Inhalts, Fertigung falscher und schädlicher Briefe, Siegel- und Pestschaffts-Verfälschung, und vorseßliche ungebührliche Deffnung derer an andere haltende Schreiben und nachtheilige Offenbarung derselben Inhalts, da sich jemand vor eine Fürstliche oder andere Standes Person fälschlich ausgiebet, oder sich einer Kunst betrüglich rühmet, oder seinen Wappen, Namen, Gewerck oder Zeichen, dem andern zum Schaden verändert, da ein Weibsbild in Manns-Gealt sich verkleidet, Verpfändung und Veräußerung dessen, was andern eigenthümlichen zustehet, oder einem andern allbereit verpfändet und verkauft gewesen, falsch Gezeugniß, und wann ein Richter oder Zeuge sich zu eines Theils Nutzen corrumpiren läset, und jede prävarication, sie rühre her, ex quo capite sie wolle, Zubereitung falscher Münze, derselben wissentliche Ausgabe, Schmelzung, Seringerung und Beschneidung, sie sey groß oder klein, falsch Gewicht, Maas, so zu lauffen und zu verkauffen gebraucht wird, Zerhauung und Auswerffung der Mahl-Bäume und Mahl-Steine, Anrichtung und Erhöhung eines Mahlsheins ohne unsern, oder unserer Magdeburgischen Regierung Vorwissen und Bewilligung, Absteckung und Bergrabung der Teiche, Uebertheurung des Kornes und andern Getraids, Anordnung, daß unsinnige Leute durch die Freunde oder sonst Amts wegen vermahret werden, Besseigung der Stadt- oder Schloß-Mauern, Verderbung eines Ackers bey nächtlicher Weile, wann sich jemand durch Siff und Gaben in ein Amt dinget, oder eine Obrigkeit und Amts-Person Siff und Gaben nimmet, das Recht zu verkehren, oder was Recht ist zu unterlassen, der die Missethäter hauset, beherberget und verheulet. Ferner gehören zu den Ober Gerichten die Kämpfer-Wunden, welche so lang als das längste Glied des Mittel-Fingers in der Hand, und Nagelsbreit tief, beinschrötige Wunden, welche nicht tief seynd, Wunden, so erst Reulen, und hernach aufbrechen, und Wunden erwachsen, gezogene Messer oder Waffen, womit einer den andern verwundet, gelähmet oder erwürget, Mord- und Zeter-Geschrey, wann einer den andern morden, oder ein Weibs-Bild nothzüchtigen wolle, Hauff-Suchung, da ein Privatus den andern gefänglich halten, stossen, treten, braun und blau werffen würde, Schwängerung der Jungfrauen, Beschlafung der Wittwen, schlechte Hurerey, so dieselbe mit gefangen

genen oder wahnsinnigen Weibs • Personen be-
gangen.

Zu denen Unter • Gerichten aber sollen gerech-
net werden : Schläge, die nicht tödtlich seyn,
nicht Lähmung bringen, daraus keine Wunde
erwächst, wann sie gleich geschwollen, auch keine
Lähme, Fleisch oder Kämpfer, noch offene Wun-
den, vielmehr eine Gefährlichkeit des Todes
entstehet, Haarrauffen, Nasenbluten, Maul-
schellen, Zahnbluten, so die nicht wackeln, auch
andere Blutrünstung, mit Nägeln gekratet,
oder sonst verletzet, welche zu keiner Gefährlich-
keit des Todes ausschlagen, Lügenirafen und
Schmähworte, die ohne hefftige Bitterkeit ge-
schehen, auch nicht an freyen Orten oder bestrey-
ten Personen geschehen, Geschrey über Unzucht
und andern Muthwillen, Messer • Züge, wenn
jemand dadurch beschädiget wird, Messer, Arm-
brust, Schwerdt, oder andere Waffen, zu ver-
botenen Dingen tragen, in einer Stadt oder
Dorffe verbotene Waaren zu feilem Rauffe brin-
gen, anzulässliche Spiele verüben, einen, der
schwere Missethat begangen, zu dem Ende ge-
fänglich setzen, daß er demjenigen, welchem das
Ober • und Hals • Gericht zuständig, überantwor-
tet werde, so einer denen Gerichten ungehorsam
wird, daselbst etwas bewilliget, und demselben
nicht nachkömmt; Diebstahl, so sich nicht auf
zwey Thaler werth beträget, Hurerey, wann
beyde Personen, welche die Unzucht verübet,
hernach einander ehelichen, oder auch Braut und
Bräutigam vor der Copulation sich fleischlich
vermischen, Schulden, Beschädigung der Güther,
Rechtfertigung über bewegliche und unbeweg-
liche Güther, sie betreffen viel oder wenig, und
was sonst zu bürgerlichen Sachen gehöret, wie
es Nahmen haben mag; wie denn in der Fürstl.
Sächs. Altenburgischen Landes • Ordnung, die
zu den Ober • und Erb • Gerichten gehörige Fälle,
folgender gestalt determiniret : Demnach
zwischen denen Fürstl. Aemtern, Gerichts • Her-
ren und Unterthanen, leichtlich viel Zand ent-
stehen kan, wenn nicht ein jeder zu unterschei-
den weiß, was zu Ober • und Erb • Gerichten
gehörig : So hat man zu dessen Vorkommung
nochmahls unterschiedlich anhero setzen lassen,
was für Fälle ungefährlich darzu gehörig; Nem-
lich zu dem Ober • und Hals • Gerichte gehören
folgende Mißhandlungen, deren Bestrafung
meistentheils Cap. IV. zu befinden :

- 1.) Gotteslästerung, Ketzerey, Meyneyd.
- 2.) Heyerey, Teufels • Seegen, und andere
zauberische Handel.
- 3.) Kirchen • Raub.
- 4.) Aufruhr und Anlauff, Stadt • oder
Schloß • Mauern Übersteigung, oder an
den Stadt • Thoren Schloß und Riegel
erbrechen oder verfehren, Verrätherey,
wider die Obrigkeit und Erb • Herren
rathen, und helfen, hohe befreyete Per-
sonen, oder die im Regiment und Aem-
tern sitzen, mit der That oder Worten
angreifen, oder schmähen.
- 5.) Mord, Brand, Vergiftung.
- 6.) Mord und Todtschlag, auch Aufhebung
todter Körper.

- 7.) Befehdung, Überfall mit gewapneter Hand.
- 8.) Verwundung, durch kampfbbare, Fleisch-
und offene Wunden, Stich und Schläge,
wie auch Stöße und Würffe, so Lebens-
Gefahr, oder ein Schandmahl im Gesichte
bringen möchten, Lähmung, oder Abschla-
gung der Hände, und anderer Glieder, wie
auch Verletzung der Zähne, Messer oder
Waffen auf einen ziehen, und ihn damit
verlegen.
9. Haus • Friedens • Bruch, Beschädigung der
Thüren und Fenster.
- 10.) Hurerey, Blut • Schande, zwiefache Ehe,
Nothzucht, Entführung einer Jungfrauen,
Ehefrauen oder Wittwen, Ehebruch, Un-
keuschheit mit unvernünftigen Thieren.
- 11.) Geächtigte Ubelthäter wissentlich hausen
und hegen.
- 12.) Neue Zölle aufsetzen.
- 13.) Wegelägen und angreifen auf öffentlichen
Gassen und Strassen, es sey denn um Miß-
handlung willen.
- 14.) Mahl • Steine oder Mahl • Bäume aus-
reißen, oder zerhauen.
- 15.) Teiche absiechen, oder abgraben.
- 16.) Aller Diebstahl über 4. Groschen werth,
Strassen • Raub.
- 17.) Flüge und Mühlen berauben, Berau-
bung todter Körper.
- 18.) Diebe hausen und herbergen, Diebstahl
verheelen und verbergen.
- 19.) Betrüglische Verleugnung des rechten
Nahmens, wenn sich einer für eine höhere
Person ausgibt, als er ist.
- 20.) Aenderung des Nahmens, Wappens und
Zeichens zu eines andern Schaden, falsche
Siegel oder Pittschafft machen, falsche
Briefe machen, rechte Briefe und Siegel
verfälschen, oder betrüglischer Weise än-
dern, eines Briefs Inhalt fälschlicher Weise
verrathen, wegführen und verkauffen der
Leute, ingleichen unsinnige Leute verwahren
zu lassen.
- 21.) Falsche Münze machen, oder wissentlich
ausgeben, gute Münze beschneiden, oder
einsmelzen, erlaubte Münzen an Schrot
und Korn geringer machen.
- 22.) Falsche Maasß und Gewichte machen, oder
sich deren gebrauchen, die Waaren muth-
willig verfälschen.
- 23.) Corruptur der Gerichts • Personen,
und welche sich corrupturen lassen.
- 24.) Schmähung, die Leibes • Strafen oder
Verweisung auf sich hatten, Schmähungen
an befreyeten Dertern, als Kirchen, Schloß-
fern und Rath • Häusern, Schmäh • Schrif-
ten und Pasquil erdichten, anschlagen, oder
auch andern offenbahren, und insgemein
alle Mißhandlungen, welche Leibes • und
Lebens • Strafe, oder Verweisung und
Verbietung der Gerichts • Städte oder
Dörffer, wie auch peinliche oder scharffe
Strafen nach sich ziehen : über welche alle-
sammit, deren Helffer und Folger, Rath-
und That • Geber, die hohen peinlichen Ge-
richte zu üben und zu exertiren.

Zu denen Erb. Gerichten gehören, nemlich: Alle bürgerliche Sachen, als Gülden, Schulden, Güter, liegend oder fahrend, stehend, beweglich und unbeweglich, Schaden, Pfändungen, item alle bürgerliche Sachen, die von peinlichen nicht herfließen.

Hierüber die kleinen und geringen Brüche und Mißhandlung zu strafen, als Diebstahl von und unter 4. Groschen, verbotene Waare feil haben, verbotene Messer oder Waffen tragen, verbotene Spiele treiben, Haarraffen, item stossen, werfen, braun und blau schlagen, Maulschellen, Nasenbluten, Zähne bluten, die nicht wackeln, Nagelkragen, Schläge die nicht tödtlich sind, noch Lähme bringen, Blutrünstungen und Verletzungen, daraus keine Fleisch. kämpfbare noch öffentliche Wunden entstehen, als braun und blau, schlechte Lügen straffen, schlechte Wort, die ausserhalb hohen und befreieten Personen und Dertern geschehen, unzüchtig, muthwillig Geschrey, Messer. Züge, wenn niemand dadurch beschädiget wird, so einer denen Gerichten ungehorsam würde, oder sich vor Gerichte ungebührlich bezeugete, der vor Gerichte etwas bewilliget, und dem nicht nachkömmt. Hätten aber die Fürstl. Aemter, oder sonsten einer oder mehr, dem die Erb. Gerichte zugehörig, etliche Fälle in die Ober. Gerichte gehörig, über Rechts verwehrte Zeit hergebracht, und geübet, bey denselben sollen sie, ungeachtet dieser Ordnung, nochmals gelassen werden. Und wiewohl mehr Fälle seyn mögen, als oben verzeichnet seynd, welche in die Ober. oder Erb. Gerichte gehören, die weil sie aber selten vorkommen, und alhier zu erzählen zu lang wäre, so sollen sich die Ober. oder Erb. Richter, da deshalb oder von der obverleiteten Stücke wegen, zwischen ihnen Irrungen oder Mißverständnisse vorkommen, bey den Rechts Gelehrten Rathsh. erholen, auf daß niemand Unrecht geschehe.

Im Lüneburgischen, Zellischen Theils, geben die Fürstlichen Resolutiones de Anno 1686. und 1695. deutliche Anzeige, wie weit sich der Nieder. Gerichte Gränzen erstrecken, und welche Straffen dahin gehören, vid. *Corpus der Zellischen Gerichts. und andern Ordnungen pag. 385. seqq. & p. 560. seqq.*

Von denen von Adel im Dannenbergischen in specie disponiret die Fürstliche Resolution de Anno 1682. und von denen in der Graffschafft Hoya befindlichen die Resolution de Anno 1697. vid. *Corpus der Zellischen Verordn. p. 580.*

Herzogs Julii zu Braunschweig und Lüneburg Ordination von denen Ober. und Nieder. oder Erb. Gerichten, führet an SCHOTTEL *Tr. de singular. Germ. Jurib. cap. 7. §. 8.*

Vom Königreich Böhmen ist eine Appellations. Resolution über Ober. und Nieder. Gerichts. Sachen unter Kayser Rudolph. II. Anno 1591. d. 8. Mart. ausgegangen, vorhanden, worinnen zum Ober. Hals. Gericht gezehlet werden:

die Hurerey, wo solche wegen etlicher Umstände mit der Verweisung, oder dergleichen Straffen belegt würde, dann gehören dahin Gotteslästerung, Kezerey, Rauberey, Vergiftung, Kirchenraub zc. Ehebruch, Nothzüchtigung,

Blutschand, unnatürliche Sodomitische Unkeuschheit, Entführung einer Wittfrauen, oder Jungfrauen, wann sich einer mit zwey Personen verlobet, Mord, Raub, Bannen, Belagerung, Hausfuchung, Dieberey, so viel Geld betrifft, Ubelthättern Rath und Hüffe leisten, Verrätherey, Meineyd, der sein männlich Glied, oder Frauen. Brüste abschneidet und verderbet, so da wider das Heil. Römische Reich Kayserl. und Königl. Majestät etwas vornimmt, so die Todten. Gräber. violiren, berauben, verkaufen einen Menschen wider seinen Willen, dessen Entführung, Falscherey, falsche Brief schreiben, einem andern zu schaden, eines andern Schrift falschlichen auslöschen, falsch Zeugnis, falscher Münzmaker, deren Güter beschneiden, so sich vor Grafen, Freyherrn, Ritter, oder andere Personen, andern zu Schaden, ausgeben, so nicht ist, so den Richter ihres Nuzens halber corrupirten, der Richter, so dieses thut, der ein Ding zweyen verkauffet oder versetzet, geheime Sachen einem andern zu Nachtheil offenbahren, Zwietracht oder Anlauff in einer Stadt anrichten, die Gemeine wider die Obrigkeit aufhezen, Grenz. Steine aushauen und versetzen, Gedrante theuer machen, falsche Maas und Elen brauchen, schmähliche Schand. Briefe erdichten, erfinden, oder offenbahren, Mißthäter hausen oder beherbergen, auch gebühret denjenigen, welchen das Ober. und Hals. Gerichte gehörig, die Kämpffer oder offene Wunden, andere grosse Schläge, davon einer in Lebens. Gefahr kommet, auch in seinem Antlitz beschädiget, ein Finger oder Faust abgehauen wird, in der Kirchen oder auf dem Rath. Haus ein Zetter. Geschrey anrichtet, oder an denen Orten jemanden braun oder blau schläge, und was sonsten zu Haut und Haar, oder Leib und Leben anlanget, alles von Rechts wegen. Zu urkundt dieses Briefes, versiegelt, mit unserm hierzu verordneten Gerichts. Insael, der geben ist auf unserm Königlichem Schloß Prag, den 8. Martii 1591. unserer Reiche des Böhmischem im Sechzehenden, des Hungarischen im Neunzehenden, des Römischen auch im Sechzehenden zc.

FERDINAND à SCHLICK

Comes à Passau.

MICHAEL KAHL.

Ob nun zwar nicht zu läugnen, daß solcherley Constitutiones zu dem Ende und Abschen promulgiret worden, damit man wissen möge, was zur Ober. und Nieder. Gerichtsbarkeit gehörig und aus denen angeführten Fällen, um so leichter von andern dergleichen judiciren könne; weilen aber einige derselben sich hintwiederum auf die Gewohnheiten beziehen, und denselben durch ihre Verordnung nichts wollen derogiret haben, so ist auch an denen Orten, wo dergleichen Constitutiones vorhanden, aller Zweifel noch nicht völlig aus dem Weg geraumt, welcher in andern Provinzien, wo solche Special. Ordnungen nicht anzutreffen, bevorab aber im Lande zu Francken und Schwaben, da die Stände des Reichs in ihren Territoris viele Vermischungen mit denen von Adel und andern Herrschaftlichen Unterthanen leiden müssen, um so grösser und stärker ist, allwo die Nügen und Fälle

Fälle bey einer Zent anders, dann bey der andern gehalten werden.

Solchemnach hat man jederzeit in Entscheidung der vorkommenden Fälle, nebst denen Zent-Ordnungen, auf die Transactiones und eines jeglichen Orts Observanz und hergebrachte Gewohnheit fleißige Aufsicht zu haben, und solche hierinnen falls pro norma normante zu achten, sintemahlen im ganzen Jure die Praxis nirgends so ungleich ist, als in gegenwärtiger sehr verwirrten und schweren Materie, welche sich, wie der andere Polypus, täglich an Gestalt verändert, und neue Farben annimmt. Und dieses bestätigt gar schön die **Sächsisch-Coburgische Landes-Ordnung**, *part. 2. cap. 1. tit. 10. ferme circa finem in verb.*

Und weilen es mit denen Zent-Gerichten, so in unsern Fränkischen Ländern in Übung sind, gegen denen andern Ober- und Erb-Gerichten fast insgemein eine sonderbare Bewandnus hat, indem deren Fälle sonst an und vor sich selbst theils in die Erb-Gerichte lauffen, auch ohne das nach Gelegenheit der unterschiedenen Zent, unterschiedlich seynd, als bleibt es billig bey jeder Zent disfalls habenden guten und rechtmäßigen Herbringen.

Fast ein gleiches ist zu finden in der **Weymarischen Policiey- und Landes-Ordnung**, *de Anno 1589. tit. 26.* und in der **Sächsisch-Coburgischen Lands-Ordnung** *tit. 21. circa fin.*

Altan.

Ist ein offener Platz, oben auf dem Hause, der mit einem Geländer umgeben, und öftters mit Blumen oder Orangerie besetzt wird. Die Altane sind nicht allein bey uns in Deutschland, sondern auch in Spanien und Italien gar sehr gebräuchlich. Sie müssen mit einem guten Estrich versehen werden, dergleichen **VITRUVIUS** *Lib. 7. c. 1.* beschrieben, *vid. WOLFF in Elem. Architect. Civ. §. 320.*

Es müssen aber solche mit Lehnen oder Geländern wohl verwahrt werden, damit niemand herunter stürzen kan, wie dann dieses in heiliger göttlicher Schrift *Deut. 22. v. 8.* also verordnet:

Wenn du ein Haus bauest, so mache eine Lehnen darum auf deinem Dache, auf daß du nicht Blut auf dein Haus ladest, wenn jemand herab fiele &c.

In denen Nürnbergischen Statuten aber sind diese Gebäude der Altanen gar verbotnen, *vid. Reform. Noric. Tit. 26. L. 17. in verb.*

Aus bewegenden Ursachen soll niemand in dieser Stadt einige Altanen von neuem bauen oder aufrichten bey Poen fünf und zwanzig Gulden, die derselbe zu bezahlen und dazzu solchen Unbau abzuthun schuldig seyn solle; wo aber jemand von dieser Zeit eine aufgerichtete Altane hätte, die mag er gebrauchen, dergestalt dieselbe nothdürfftiglich versehen und unterhalten werde, damit die Untergebäude darvon nicht beschädiget werden; wo aber dieselbe zum theil oder gar eingehen würde, so soll auf vorhergehende Besichtigung, zu eines Rathes Erkenntnuß stehen, dieselben Altanen gar abzuschaffen, oder wiederum aufbauen zu lassen.

ALTARISTÆ.

Altar-Leute, waren in denen mittlern Zeiten diejenige Vicarii, welche Altäre besorgen mußten, und davor die Einnahme, welche die Presbyteri und Curii sonst hatten, genossen, *Bulla Urbani V. de An. 1368.* DOMINICUS MACER nennet einen Canonicum an der Vaticanischen Kirchen also, welcher den grossen Altar daselbst bestellen, und die vom Sub-Diacono Apostolico empfangenen Pallia auf den Altar legen muß, worauf sie hernach die Erz-Bischöffe bekommen.

In Chur-Sachsen und andern Orten werden diejenige Altar-Leute genennet, welche während der Communion die Tücher unterbreiten, ingleichen die, welche mit dem Klinge-Beutel herum gehen. Diese Art Leute rechnet **LYNCK. de Jur. Episc. c. 10. n. 18.** mit unter die Kirchen-Vorsteher, oder Kirchen-Väter. Nun begreift zwar wohl in Chur-Sachsen das *Decret. Synod. 1624. p. 796.* die Altar-Leute mit unter denen Kirch-Vätern, allein wenn denen Altar-Leuten besonders ein Legatum vermachtet wird, so bekommen die Kirch-Väter nichts davon, sondern nur diejenigen, welche bey dem Altar Dienste leisten, entweder auf nur ermeldete Art, oder indem sie selbst die Sacra administriren.

Diemeil aber in Chur-Sachsen nicht überall Altar-Leute von dieser Sorte werden angetroffen, so werden sodann die ordentlichen Kirchen-Diener darunter verstanden, **CARPL. Jurispr. Consist. L. 2. D. 323.** und dieses bekräftiget auch das Rescriptum Consistorii supremi, welches er daselbst anführet, und in folgenden Worten ein denen Altar-Leuten vermachtes Legatum denen Diaconis zuschreibet:

Was an uns der Rath zu Stolberg wegen der Wiesen, so dem Diacono daselbst um den Zins, wie solche sein Antecessor gebraucht, einzuräumen angeordnet worden, gelangen lassen, und daß solche dem Testament zu folge, den Kirch-Vätern in Brauch verbleiben mögen, bitten, das habt ihr beyliegende zu befinden. Wann ihr denn nach Ersehung berührten Testaments mit eingelegter Copien so viel befunden, daß solche jedesmahl den Altar-Leuten um Zins ausgethan werden sollen, und aber vor ein hundert und neunzig Jahren die Altar-Leute niemand anders, als die demselben gebietet, gewesen, und iho auf die Kirchen-Vorsteher solches nicht gezogen werden kan; Als lassen wir es bey unser disfalls am 17. Martii und 19. Aprilis an euch erfolgten Anordnung nochmals allerdings bewenden, und ihr werdet den Rath zu Stolberg darauf zu bescheiden, den Diaconum aber dabey zu schützen wissen. &c.

Altbacken.

Diese Redens-Art wird eigentlich nur vom Brodte gebraucht, jedoch bedienen sich derselben auch andere Handwerker bey Unterscheidung der Waare, wie dann sich dergleichen Fall in Jena zugetragen, als zwischen Lorenz Balthasar und Wolff Beiern, Gebrüdere, Fleischhauer, wegen Überlegung mit Fleisch den 2. Mart. 1678. Streit ent-

entstanden, entschuldigte sich der Mittlere damit: Habe viel Altbacken Fleisch gehabt. Und, als zu einer andern Zeit sich über Hansen Bogtländern beschweret wurde, daß er sein Fleisch unter der *Taxa*, denen andern zum präjudiz verkauft, wandte er ein: Sey Altbacken, und vom nechsten Marktage zurück übrig gewesen, BEIERS *Allgem. Handl. Lexicon* b. v.

Alte.

Wird sonst auch Kinder-Mutter, Kind-Mume, Wehmutter, Bade-Mutter, Lateinisch *Obstetrica* genennet, vid. *Articul. Weh-Mütter*, Tom. I. In Frankreich ist unter den Vornehmen die Weise aufkommen, daß man nicht mehr Weiber, sondern Männer, so der Chirurgie und Anatomie erfahren, gebraucht, die daher besonders *ACOUCHEUR* genennet werden. conf. *SIMON Disp. de juribus obstetricum* ch. 2. woselbst er die Kinder-Mütter also beschreibet:

Sunt mulieres opem alias parturientibus in maturando probeque componendo partu afferentibus, publica magistratus autoritate, post præviam sufficientem examinationem & prestitum juramentum ad hoc officium constituta.

Hieraus fließet augenscheinlich, daß hier nicht von dergleichen Weibs-Bildern die Rede sey, welche im Nothfalle aus Erbarmnuß, ihre aus eigener Erfahrung oder sonst her erlernte Wissenschaft bey bekannten Personen ausüben, und einer guten bekannten Freundin in ihrer Geburth beystehen, ob sie gleich nicht darzu von der Obrigkeit sind ausdrücklich bestätigt und vereydet worden. Ist also diese Beschreibung nur auf diejenige Weibs-Personen zu extendiren, welche von der Obrigkeit eines jeden Ortes darzu erwahlet, und nach geschעהner Prüfung oder Examine, auch abgelegten Eyde, öffentlich darzu bestätigt worden, obschon die erstere, wenn sie im Nothfalle schwangern Weibern beypringen, wenn sie darbey eine Fahrlässigkeit, oder andere strafbahre Sachen begehen, billig hart zu bestraffen sind.

Hierbey entziehet die Frage, wenn die *Medici* und *Wehe-Mütter* untereinander uneins sind, die erstere sprechen, sie wäre keine Jungfer mehr, letztere aber behaupten es, wenn in demselben Falle Glauben bezumessen? Und da statuiren denn die meisten Rechts-Gelehrten, daß denen *Medicis* als erfahrnern und verständigern Glauben bezumessen werden müsse, *ARETIN. Conf. 142 n. 19. TUSCH. Conclus. Pract. 286. n. 7. lit. P. PACIANUS de probat. lib. 2. cap. 2. n. 33. MASCARD. Lib. 2. de probat. Conclus. n. 1125. n. ult. RICHTER. Vol. 2. Conf. 65. n. 7.*

Alte Grafen.

Werden *κατ' ἔξοχην* die vier Grafen des Reichs wegen ihrer Präeminenz vor denen andern genennet; daher sie eben das Recht haben, so gefürstete Grafen haben. Diese sind Schwarzburg, Cleve, Savoyen und Citley gewesen.

Erstere nennen sich noch heut zu Tage die des Heil. Römischen Reichs Vier Grafen, und sind in den Fürsten-Stand erhoben. Cleve ist in ein Herzogthum verwandelt, und gehöret Königl. Majestät in Preussen zu. Savoyen ist ebenfalls

ein Herzogthum, und erkennet seinen Souverain. Citley ist An. 1416. an das Haus Oesterreich gekommen, *HORN. O. P. Part. 2. pag. 64. vid. in CONRING. de Fin. Imp. c. 29.*

Die ganze Eintheilung derer vier Alten oder Reichs-Grafen ist man Kayser Ottoni schuldig, der das Reich in lauter vier und vier Stücke eingetheilet, und unter andern auch 4. Grafen verordnet; Gleichwie nun der erste Ursprung in *Jure Publico* sich sehr wenig Nutzen verspricht, so halten es auch die meisten Publicisten vor ein erdichtetes Vorgeben, indessen wird doch der Titel zum lustre der Schwarzburgischen Familie, so noch damit belehnet wird, beybehalten.

Alte Mann.

Heißt in dem Bergwerke das in Gruben ausgehauene und wieder mit Bergen ausgefüete oder ausgestürzte Feld, und pflegen die Berg-Leute zu sagen: *Alten Mann finden*. In den alten Mann erschlagen oder schlagen. It. der alte Mann ist da gewesen, und dieses geschieht, wenn man in gangen Gestein arbeitet, und auf alte Berge durchschlägig wird. In alten Mann bauen ist, wenn in alten Gebäuden der dahin gestürzte Berg weggeräumet, und gewältiget wird, vid. *ROESL. Bergvv. BEIERS Allgemeines Handl. 2c. Lex. h. v.*

Alter Gebrauch und Herkommen.

Heisset bey denen Juristen, wenn von ndercklichen Jahren her eine Sache erlaubt und geübet worden, obgleich dieserhalb kein vorgeschriebenes Gesetz aufgewiesen werden kan.

ALTHUSIUS. (Joannes)

Ein Teutscher *JCtus*, lebte im 16. und 17. Seculo, bekam zu Herborn die Professionem *Juris*, und hernach das *Syndicat* zu Bremen. Seine Schriften sind *Jurisprudentia Romana ad Leges methodi Rameæ conformata & illustrata; De Civili conversatione; Dicaologia; Politica methodice digesta*, welches Buch ihn sehr berühmt und bekannt gemacht, weil er in demselben die höchste Gewalt dem Volcke beygelegt, auch deswegen von einigen widerlegt worden, und andere Schriften mehr, *BOECKLER in GROTIUM de J. B. & P. L. I. c. 3.*

Altreiz.

Oder *Altmacher*: Sind eine Art von Schustern; so nur alte zerrissene Schuhe flicken, oder doch nur aus altem Leder Schuhe von neuen machen döffen, wovon selbige auch den Nahmen unserer Hochteutschen Sprache nach mögen bekommen haben. Dieses Wort scheint seinen Ursprung aus denen Niederlanden genommen zu haben, da man die *Flick-Schuster*, welche die alten Schuhe flicken, *Delt-rüsen* genennet.

Insgemein aber heisset dieses Wort ein *Pfusch*er oder *Böhn-Haas*, wiewohl in der Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Nürnberg die *Schuh-oder Altlicker* nur *Altreiz*er genennet werden, sind dabey zünftig, und haben ihren ordentlichen angewiesenen Ort, wo sie ihre alte geflickte und zu fernern Gebrauch zurecht gemachte Schuh und Stüffeln verkaufen können, wie sie denn auch in bemeldter Stadt, item in Bamberg, Würzburg und Erfurt zünftig seyn und in öffentlichen

desselden eigene anstossende Gründe haben, und werden die vorigen Eigenthums-Herren davon gänzlich ausgeschlossen, *propter immutatam priorum agrorum formam, sive speciem*, weil das Guth oder Eigenthum dadurch *mutaret* und verändert ist: Aber die *Ver-nunft* und *Billigkeit* scheint dawider zu seyn. Darum wollen wir, daß man auf diesen Fall den Augenschein durch unparteyliche Leute einnehmen solle: Und darnach erkennen und sprechen, was dem Rechten und der Billigkeit gemäß ist.

Vid. MÜLLER. ad STRUV. d. Ex. Lit. c. VIVIVS decis. 498. num. 7. MANZ. ad §. 23. de R. D.

Wann aber ein offener Weg oder Land-Strasse durch Gewalt des Wassers ruiniret und unbrauchbar gemacht worden, solchen falls ist der Anstößer einen Platz von seinem Fundo abzutreten schuldig, jedoch daß der Werth aus der Gemein-Cassa ersetzt werde, L. 14. *quem. serv. am. ibique* BRUNNEMAN. cum ibi alleg. arg. L. 13 §. 1. *comm. prad. Preuß. Land-Recht*, pag. 415. ibi:

So sich auch begeben, daß die Ungestüm, oder die Gewalt eines Wasserstroms einen Weg zerreiße, oder gar hinwegnimmt: So ist der nächste Nachbar, so daselbst liegende Gründe hat, einen andern Weg von denselben zugeben und auszuzeichnen, von Rechtswegen schuldig.

Was bisher von der Acquisition des verlassenen Alvei gesagt worden, ist an einigen Orten noch in frischem Gebrauch, vid. *Land Recht*, Lib. 2. art. 36. in fin. CARPZ. p. 3. c. 31. d. 14 §. 15. SANDE Lib. 5. tit. 2. def. 1. §. 2. An andern Orten aber, und da die Flumina unter die Regalia gezehlet werden, pfleget auch der Fiscus sich dergleichen reliquirten Alvei anzumassen, HOPP. ad §. 23. *Inst. de R. D. in not. Usus hodierni*. STRYK. in U. M. π. Tit. de A. R. D. §. 19.

AMANUENSIS.

War bey denen Römern derjenige Knecht, welchen sein Herr als einen Schreiber brauchte, SVETONIUS *Ner. XLIV. Tit. 3. POPMA de Oper. Serv. pag. 72. PIGNOR. de Serv. pag. 218. SCIOPPIUS Judic. de Styl. Histor. p. 60.* meinet, das Wort Amanuensis sey in denen mittlern Zeiten erfunden worden. Heut zu Tage hat es eben die Bedeutung desjenigen Copisten oder Schreibers, welcher alles, was ihm dictiret wird, nachschreibet.

AMATORIUM poculum.

Ein Liebes-Tranck, dadurch die Liebe soll zutwege gebracht werden, L. 38. §. 5. *de pan.* Bisweilen wird auch poculum ausgelassen, und stehet nur *amatorium*, als L. 1. C. *de sicariis*. Die Griechen nennen es Philtrum, und ist ein Gift oder Arzney, so auf die Liebe gerichtet ist.

AMATUS. (Antonius)

War ein berühmter Advocat und Doctor Juris von Palermo. Er erlangte durch seine sonderbahre Gelehrsamkeit und Beredsamkeit ein solches Ansehen, daß er in wichtigen Sachen

einen Richter in dem Königlichen Gerichte zum öfftern abgeben mußte. Er starb Anno 1653. den 31. Julii, und hinterließ *Varia forensia & practicabiles resolutiones*, Lib. 2. MONGI-TORIS *Bibl. Sicula*.

Ambacht.

Ist ein Eretisches Wort, und heist ein Bedienter, der des Herrn Geschäfte verrichtet, und davor seine gewisse Besoldung bekommt. Kommt her von *Am*, ein öffentliches Amt, und *acht*, i. e. Hochachtung, wenn nemlich ein grosser Herr einen Privatum so würdig achtet, und ihm ein öffentliches Amt anvertrauet, das er in seinem Nahmen verwalten soll. Ueberhaupt ein Borgesetzter zu einem gewissen Amt, JOH. BALDUS *in solatio Padagric. Part. 2. num. 61. §. pag. 129.*

AMBIRE.

Heist eigentlich so viel als herumgehen. Weil aber diejenigen, so um ein Amt anhielten, um den Markt und andern Orten, wo sich die Leute zu versammeln pflegten, herum spazirten, VALERIUS MAXIMUS *IV. 5.* so bedeutet *ambire* so viel als um ein Amt anhalten, aber eifriger, als es nach denen Gelezen der Stadt erlaubt war, SIGONIUS *de Judi. II. 30.* Es heist auch so viel als schmeicheln, welches diejenigen thaten, welche gerne wolten zu Ehren-Ämtern befördert seyn, indem sie zu jeden giengen, ihn bey der rechten Hand nahmen, und ihn ersuchten, ihnen seine Stimme zu geben, SCHILL. *Nomencl. Philos. pag. 91.* Man sagte es auch von denenjenigen, welche die Richter um Mitleiden anseheten; diese sowol als jene wurden *Ambitiosi* genennet.

AMBITIOSA decreta.

Ober *Ambitiosi iustus*, werden diejenigen Urtheile genennet, welche der Richter wider Recht und Billigkeit aus Ansehen der Person gesprochen, dergleichen *Decreta* waren ungültig, L. 4. *de cret. ab ord. fac. L. 3. de minor.*

AMICABILIS compositio.

Eine gültliche Handlung oder Vergleich, L. *ult. §. ult. C. de legit. hered.* dadurch ein bisheriger Streit zwischen denen Partheyen beigeleget wird. *conf. das Preussische Land-Recht*, pag. 23. wofelbst dieserwegen folgendes ist verordnet:

Soll Unfern Hoff-Räthen wie auch Amts-leuten, Räthen und Gerichten in Städten nach Gelegenheit der Sachen befohlen seyn, die Partheyen nach ankommener Klage und Antwort, ehe und wann sie zu fernern *Process* kommen, entweder in der Güte selbst vorzunehmen, oder an gute Leute zu verweisen, und darzu einen gewissen Tag anzusetzen.

In Chur-Sachsen wird hierbey folgende Ordnung vorgeschrieben, wenn beyde Partheyen erscheinen, so ist, ehe der Beklagte auf die Klage gehöret wird, der Richter schuldig, beyden Partheyen den zweifelhaftesten Ausgang des *Process* vorzustellen, und die Güte unter ihnen, zu welcher und zur persönlichen Erscheinung sie alsobald bey Vermehdung fünf Ehlr. Straffe, zu citiren seyn, zu versuchen, *Ord. Proc. Sax. Recogn. III. 1. §. 1.* weßfalls die Partheyen

theyen in Person kommen müssen, wenn nicht der Ort zu weit entlegen, oder sonst andere erhebliche Hindernisse vorkommen, welche alsdenn nicht nur entweder beizubringen, oder an Eydes statt zu bek. äfftigen seyn, sondern es müssen auch die Bevollmächtigten nicht bloß ad referendum, sondern ins besondere zur Güte instruiert werden. *ibid.*

Zumassen denn in höhern Judiciis auch bey Vorbeschieden hergebracht ist, daß die Partheyen jedesmahl vor Versuchung der Güte ihre Jura in abgewechselten Sätzen vorstellen, weil solchergestalt die Güte mit bessern Nachdruck versuchet werden kan.

In andern Judiciis muß also der Richter sich in der Sache hauptsächlich zusörderst informiren lassen. Er kan die Advocatos einen Abtritt nehmen heissen, und jeden von denen Partheyen ins besondere Vorstellung thun. Er darff es auch nicht an einer generalen Vorstellung bewenden lassen, sondern muß denen Partheyen besondere dñrsame Mittel vorschlagen, auch sie wohl, wenn die Sache zu weitläufftig, zu einem Compromisso veranlassen, daß sie binnen einer gewissen Zeit versuchen, ob sie transigiren können, und von allen, was dabey vorgefallen, eine genaue und accurate Registratur, bey Vermeydung 5. Thlr. Straffe fertigen lassen, wie solches alles *ex d. Ord. Proc. Sax. Rec. tit. 1. §. 2.* erhellet. Auch dürfen die Advocati den Vergleich nicht hindern, sondern sie werden im Gegentheil nicht nur ebenfalls um 5. Thlr. bestraffet, sondern auch nach Befinden à Praxi suspendiret, *d. Ord. §. 3.* Indessen muß doch der Richter es bloß auf der Partheyen Willen ankommen lassen, ob sie sich vergleichen wollen, oder nicht.

Im übrigen kan er, wenn die Sache Policcy, Wesen, Commercica, Handwerker, Bau oder Rechnungs: Sachen, Gesinde und Diensthöthen betrifft, auch sonst nicht über 50. Gulden beträgt, wenn es nur nicht auf jura, servitutes, annuas præstationes, onera realia ankommt, gleich durchfahren, und *ex æquo & bono* definitive entscheiden, auch nach Befinden, alsobald Eyde schwören lassen, *d. Ord. Proc. Sax. Rec. tit. 1. §. 6.* und dem, der sich gravirt vermeinet, stehet hierwider nur das *beneficium Appellationis ad Judicem supremum* frey, was aber der letztere nach eingeschickten Berichte und unmaßgeblichen Gutachten vom Unter-Richter resolvirt, dabey hat es sein Bewenden.

AMICUS.

Ein Freund, die Correspondenten derer Kauff-Leute werden also genennet, dahero sagen die Kauff-Leute offertermals, mein Freund hat mir dieses oder jenes geschrieben, sein Amico in Hamburg verschafft ihm die Waaren in einem guten Preis. Sonst werden auch nach denen See-Rechten die Interessenten an einem Schiffe, Schiffs-Freunde genennet. Bisweilen heist auch Amicus so viel, als ein Bluts-Freund, *L. 2. C. de neg. gest. Amicus ferentarius*, ein Freund, der einem schnell zu Hülffe kommet.

AMICUS. (Fo.)

War ein Rechts-Gelehrter von Venafro, docirte An. 1520. das Jus zu Neapolis, und hinterließ *Consilia Juris*, *TOPPI Bibl. Nap.*

AMITINUS, AMITINA.

Geschwister-Kind, des Vaters Schwester-Kind. Consobrinus steht mit dem Amitino in gleichem Grad, denn derjenige, welcher mein Amitinus ist, dessen sein Consobrinus bin ich, nemlich seiner Mutter Bruder-Sohn *§. 3. de grad. HOTOMANNUS de Ritu nupt. 9. CUIACIUS Obs. XII. 7.*

Ammeister.

Heissen in Straßburg die obersten 6. Rathspersonen, die die höchste Gewalt bey dem Stadt-Regiment haben. Es währet ihre Herrschaft nicht länger als ein Jahr, da denn eine neue Wahl angestellet, und andere zu dieser Würde erhoben werden. Ueberdieß dürfen sie nicht von Adel, sondern nur bürgerlichen Standes und einer Junfft Genossen seyn.

AMNESTIA.

Oder Amnestie, ist ein Pactum, in welchem alle auf beyden Theilen währenden Kriegs geschehene Beleidigungen aufgehoben und vergessen werden. COCCEJUS in seiner *Dissert. de Jure postliminii in pace*, & *amnestia* definiret sie also: *quod sit eorum, quæ durante bello hostiliter ultro citroque facta sint, publice sancita oblivio.*

Nach der Etymologie heist Amnestia eine Vergessung, welches das Griechische Wort *ἀμνηστία*, wenn man dessen Derivation nachgehret, gar deutlich ausweist. Dem ersten Ursprung nach hat man sich deren nur bey innerlichen Kriegen gebraucht, und die zwischen Bürgern oder Unterthanen und Obrigkeiten nach entstandenem Kriege gemachten Frieden-Schlüsse mit diesem Nahmen benennet.

Man stact nehmlich in dem Irthum, als wenn zwischen Obrigkeit und Unterthanen gar kein Krieg statt finde, sondern die Unterthanen, wenn sie sich mit gewehrter Hand widersetzten, allemahl eine Rebellion begiengen. Alldieweil nun ein Friede eine *Transactio de bello* sey, meinete man unrecht zu thun, wenn man einen solchen Vergleich unter Obrigkeit und Unterthanen einen Frieden nennete, und suchte dahero das Wort Amnestia, womit man diese Vergleiche belegte, hervor, gestalten man denn in der Griechischen und Römischen Historie solches nicht leicht bey einer andern Gelegenheit, als wenn Friede zwischen Bürgern eines Staats, oder zwischen Obrigkeit und Unterthanen gemacht worden ist, antreffen wird.

Als die Athenienser die 30. Tyrannen ausgejaget hatten, legten sie die begonnene grosse Unruhe durch das bekante Populiscitum, welches *ἀμνηστίας Ὀπισθία* hieß, hin, dergleichen auch VELEJUS, nach dem Tode Cæsaris zu Rom geschehen zu seyn, erzehlet; deme noch diejenigen Exempel, welche COCCEJUS *d. Diss. p. 44. §. 4.* hiervon aufstellt, beizufügen seyn.

Hingegen hengte man in alten Zeiten statt der Amnestie die Clausul: *de mutua Amicitia & mutuo hospitio* an die Friedens-Schlüsse, und schrieb selbiger die Wirkung zu, daß zwar ohne dieselbige der Krieg aufhörete, und die Ursachen, so Gelegenheit dazu gegeben, cessirten, die Bürger aber in des Feindes oder neuen Freundes Land nicht

nicht handeln und wandeln durften, weswegen COCCIJUS dafür hält, daß diese Clausul fast eben die Effectus, als jeko die Amnestie, welche man nunmehr fast allen Friedens-Schlüssen, es mögen bella interna oder externa gewesen seyn, annectiret, gehabt haben müsse.

Es bemercket gedachter COCCIJUS gar wohl, daß die Amnestie nicht einerley Gestalt habe, sondern durch die verschiedenen Pacta einige Veränderung leide. Denn weilen dieselbe an sich selbst ein Contract oder Pactum ist: die Contractus aber nach der bekannten Regel, Pacta dant legem contractui, ermessen werden müssen; so muß allerdings darauf gesehen werden, was vor eine Art der Amnestie paciscirt, und in was vor Gränzen selbige durch Pacta gemessen worden ist, davon COCCIJUS in d. Diff. weitläufftig handelt.

AMPHOTEROPLON.

Ist eine Art eines foenoris nautici, da der Foenerator die Gefahr des Hin und Herkommens auf sich nimmt. Ateroplion aber ist, wann er nur die Gefahr der Heim-Reise auf sich nimmt, MODESTINUS in L. 1. de naut. sanore.

AMPLIATIO.

Die Ausbreitung, Erweiterung, Erläuterung, Leuterung, ein Aufzug derer Sachen, It est tunc auch genennet die Sententia Interlocutoria, das Zwischen oder Bey Urtheil. Ampliatio war zu Rom, wann man in denen Gerichten über eine Sache nicht recht schlüssig werden konnte, und sich nicht getraute, gleich ein Urtheil zu sprechen, so sagte der Richter das Wort *Amplius*; oder wenn es auf Suffragia ankam, schrieb er: N. L. oder sagte: *Non liquet*; das bedeutete, man solte die Sache noch eine Zeitlang aufschieben.

Anfangs war die Ampliatio eine gewisse Anzeige, daß der Proceß verlohren, nach diesem machte Glauca ein Gesetz, es solte Ampliatio in allen Rechts-Sachen statt finden, darinnen man noch nicht völlig berichtet wäre, und hatte der Ampliatus auch Hoffnung loszukommen.

Im übrigen ist die Ampliatio von der Comperendinatione in gar vielen Stücken unterschieden, SIGONIUS de Judiciis II. 22. denn per Ampliationem wurde zwar auch der Termin zu Publication des Urtheils aufgeschoben, aber sie wurde nur in solchen Processen verhänget, die als dunkle, schwere und verworrene Handel, eine langwierige bedachtsame Untersuchung bedurften. Denn Ampliatio war nur ein bloß Mittel wider die Ubereilung derer Richter, dahero stunde es auch allein in des Richters willkührlicher Freyheit, ob, und wie lange er den Proceß ampliren und verzögern wolle? Da hingegen der Judex die Comperendinationem nur auf drey Tage, und zwar auf Ansuchung derer Partheyen verstattete, welche aber bey der Ampliation nicht zu sprechen hatten; denn Comperendinatio war necessaria vi legis Glauca, aber ampliatio dependebat ab arbitrio judicum, CICERO Verr. I. 9. Woraus auch ein neuer Unterscheid entspringet, Ampliatio war nemlich viel älter, als die per Legem Glauciam eingeführte Comperendinatio. Hieraus erhellet zugleich der fernere Unterscheid zwischen comperendinationem und ampliacionem. Denn in jener wiederholten beyde streitige Theile ihre Klage und Defension; in dieser aber nur derjenige

Pars seine Rede, welche der Richter zuvor nicht deutlich und völlig verstanden hatte. So konnte auch comperendinatio nur einmal angestellt, ampliatio aber so offte wiederholet werden, als es dem Judici beliebt. Noch eine Differenz ist beyläufig zu berühren: In ampliacione hatte der Kläger das erste, der Beklagte das letzte Wort; in comperendinatione aber trug der Reus zuerst seine Nothdurfft vor, welche nachgehends der Accusator beantwortete.

Doch sind einige, welche ampliacionem und comperendinationem vor eine Sache halten, und diese Confusion mag vielleicht daher gekommen seyn, daß man auf eine gedoppelte Art den Termin habe aufgeschoben, zum ersten ante, zum weilen post oratam causam; Jenes hieß comperendinatio, und geschah mutuo partium consensu, dieses, ampliatio ex arbitrio judicis, sine consensu partium, saltem actoris, dem ampliatio geschah vornemlich in favorem rei: Ut enim moram ad judicandum acquirerent iudices, spatiumque reo ad se colligendum darent, praecipue si ejus causa nondum satis acta videbatur, pronuntiabant iudices: *Amplius*, vel, *Non liquet*, unde ampliatio ortum traxit. Woraus viele Stellen derer Lateinischen Scriptorum erläutert werden, als CICERONIS Verr. I. 9. und in Bruto: Causam pro publicanis dixisse Coelum, cum Cos. re audita, *Amplius* de consilii sententia pronuntiarent: Der Advocat Crito bey dem TERENTIO Phorm. Act. 2. sc. 4. v. 17. zielet auch hierauf, wenn er saget: Ego *amplius* deliberandum censeo. Auch in judiciis privatis hatte ampliatio statt. Kurz zu sagen: Ampliatio war, quando causa audita non pronuntiabant sententiam iudices, sed dicebant, *sibi non liquere*, sed *amplius esse querendum*.

AMPLIATI Rei.

Verbrecher, deren Straffe annoch verschoben wird, entweder weil sie erst mit denen Zeugen müssen confrontiret werden, oder weil sie des Verbrechens noch nicht satzsam überwiesen.

AMPLISSIMUS.

Hochachtbar, der grossen Ansehens ist. Ist ein Prädicat und Titulatur, so jeko Personen bürgerlichen Standes beygelegt wird; vormalen aber vornehmen Geschlechts und Standes Personen gegeben wurde.

AMPLISSIMUS Ordo.

Dieser Titul wurde dem Römischen Rathe, als dem höchsten Collegio gegeben, L. 30. pr. ad Scra Vellej. NIEUPOORT Comp. nd. Ant. Rom. II. 6. Daher auch die Bürgermeister Amplissimi genant werden, L. 50. de condit. S. dem. L. 1. §. penult. de appell. wie auch die Praefecti Praetorio, L. f. §. penult. C. de temp. appel. Zugleich werden die Raths Personen amplissimi Judices, und ihre Gewalt amplissima potestas genant, L. 29. C. de Appell. L. 3. C. quando provoc. non est. CALVIN. Lex. Jurid. b. v.

AMPLIUS.

Das Adverbium, mehr, oder noch mehr, noch weiter, noch ferner; wird in Rechten gebraucht, wenn die Praetores amplius pronunciren müssen, i. e. wenn die Sache noch nicht so weit ausgeführt war,

war, daß man, wer recht oder unrecht hätte, sehen, und also noch kein Definitiv-Urtheil geben konnte; Als denn erhielten sie nur ein Interlocut, und wenn sie hernach, was per interlocutoriam injungiret gewesen, ausgeführet, kam erst definitiva.

AMPLIUS non peti.

War vor Zeiten eine gewisse Caution, dabey man versprach, niemanden weiter zu belangen, den man noch sonst hätte der Sache wegen verklagen können, sondern sie vor genehm halten, L. 23. de procurat.

AMSELIUS. (Andreas)

Gebürtig aus Rostock, allwo er auch Doctor und Professor Juris, desgleichen Assessor und Director des Consistorii in Mecklenburg gewesen. Er hat de Injuriis & famosis libellis; de collectis geschrieben, und sein Leben den 27. Maj. An. 1685. im 60. Jahr seines Alters beschloffen, vid. WITTE biogr.

Amptlicher Bescheid.

Ist ein Rechts-Spruch, den der Amptmann ertheuet. Man nennet ihn auch Verordnung. Diese gehen nicht in rem judicatam, sondern man kan sich darwider jederzeit des ordentlichen Rechts bedienen.

Ampt der Geislichen.

Oder Lehrer, diese haben gar keine äußerliche Gewalt, sondern ihr ganzes Ampt bestehet in Liebe und Sanftmuth; Sie müssen also andern mit guten Exempeln vorgehen, sie vermahnem, bitten, flehen, ihnen ihr Elend vorstellen, und handgreiflich zeigen, in was vor Unglück sie sich stürzen werden, wenn sie ihren Vermahnungen nicht Gehör geben.

Was derowegen nur auf einige Weise einer Straffe und äußerlichen Gewalt nahe kommet, muß von einem Lehrer weit entfernt seyn. Wann er sich also einiger Gewalt bedienet, so giebet er dadurch zu erkennen, daß es ihm nicht um die Seeligkeit der Menschen, sondern um seinen eigenen Ehr-Seiß und Nachgierde zu thun sey. Dieser und sonst keiner anderen Mittel muß er sich auch gegen den Fürsten bedienen, also, daß wenn auch dieser einen Fehltritt begehret, er durch nichts anders, als durch bitten, flehen, und vermahnem, ihm wiederum aufzuhelfen suchen muß.

Wollen nun die Vermahnungen nicht zulänglich seyn, sondern die Menschen turbiren die äußerliche Ruhe der Republic, so ist der Fürst da, welchem die Gewalt gegeben ist, durch Straffen und äußerlichen Zwang, der Republic vor dergleichen Leuten Sicherheit zu verschaffen. Und dieser äußerlichen Gewalt muß sich auch der Fürst wider den Lehrer selbst, wann er in Thorheit verfället, bedienen. Denn es ist kein Unterscheid unter denen Personen, sondern wer die äußerliche Ruhe stöhret, und wider die Gesetze der Fürsten sündiget, muß sich der äußerlichen Straffe unterwerffen, er sey Priester oder Laye, FLEISCH. Einleit. zum geistl. Recht, pag. 17.

Ampt-Bücher.

Sind derer Beamten Protocolle und Gerichts-Bücher, darinnen entweder die Gerichts-Sachen

aufgezeichnet, oder solche Bücher, darinnen sie über alle Einkünfte des Amts an Schoß, Renten, Ausgaben &c. Rechnung führen. Und dergleichen Bücher, wenn sie produciret werden; beweisen plene, JOH. KÖPPEN. Decif. 46. n. 14. & 16. SCHURFF. Consil. 90. n. 9. Cent. 3.

Ampt-Schaden.

Heissen Anlagen oder Abgaben derer Städte; so etlicher Orten allein auf die Dörffer geleet werden; darunter auch diejenigen Auflagen, so ein Ampt, Stadt oder Flecken, wegen ihrer besondern Bedürfnisse, in Ermangelung des gemeinen Ararii oder Cassa anlegen und erfordern kan, begriffen.

Ampt-Schuster.

Unter diesem Wort suchen die Schuster einen Unterscheid und Segen. Sag derer so genannten Frey-Schuster, welche aus hoher Herrschafft Begnadigung, auffer der Zunft leben, und deunoch das Werck treiben dürfen, werden aber von denen übrigen aus Rache, weil sie ihnen die Meißler-Kosten nicht zugewendet, als Böhnhasen gehalten, denselben keine Gefellen zugewiesen, die aber sich von selbst zu ihnen wenden, Frey-Gäste nennen, unter sich aber nicht fördern. Wenn auch ein Ampt-Schuster oder Ampt-Schuh-Knecht bey einem Frey-Schuster Arbeit nimmet, muß er sich bey der Bruderschaft straffen lassen, BEIERS Allgem. Handel &c. Lex. b. v.

Ampt-Rechnung.

Ist eine Berechnung, welche Ampt wegen angeordnet wird, und wird gemeinlich, zumahl wenn es Haupt-Rechnungen sind, in unterschiedliche membra, oder sonderbare Berechnungen abgetheilet, als nemlich:

- | | | | |
|----|---|----------------------|---------------|
| In | { | 1. Geld. | } Rechnungen. |
| | | 2. Vieh. | |
| | | 3. Korn oder Frucht. | |
| | | 4. Küchen- und | |
| | | 5. Dienst-Register. | |

Und diese membra pflegen in verschiedene Capita wiederum eingetheilet zu werden. Anderswo theilet man die Ampt-Rechnungen in folgende hauptsächlich membra ab, als:

- | | | | |
|--------|---|--------------------------------------|---------------|
| In die | { | Geld. | } Rechnungen. |
| | | Frucht. | |
| | | Berechnung aller hand ander Gewächs. | |
| | | Zinsbare Stück | |
| | | Vieh- und Holz. | |

Diese membra werden gleichfalls wieder in verschiedene Capita eingetheilet, vid. DÖPLER. Rechnungs-Beamte, Part. 1. p. 354. 399.

Ampt-Steuer.

Wird genannt, welche denen Unterthanen in den Ampt-Dörffern und allen andern zugehörigen Dörtern, auch denen, so Güter unter solchem Ampt liegen haben, gemeiner Noth halben, imponiret und aufgeleget wird, BOCER de Collect. c. 5. n. 1. MUND. demun. & honor. in prooem. n. 31.

ANACRISIS.

Die Vernehmung eines Ubelthäters, sowol auffser als in der Marter.

ANAGASTUS Legatarius.

Ist derjenige, dem nicht der gangen Sachen Gebrauch überlassen, sondern solcher eingeschränckt worden ist, *L. pen. de usu & habit. &c.*

ANAGNOSTÆ.

Waren diejenigen Knechte, welche, so lange ihr Herr speisete, aus einem Buche etwas lesen mußten, *PLINIUS Epist. I. 8.* nennet sie Lectores. Es wurden zu diesem Amte lauter solche genommen, welche studiret hatten, wie denn dergleichen Knechte sehr hoch gehalten wurden, und *SUETONIUS in Claud. XXVIII.* von einem solchen, Namens Polybio, gedenckt, daß er öftters zwischen den beyden Burgermeistern gegangen, *PIGNORIUS de Servis, GRONOVIVS Observ. I. 22.* In der ersten Kirche hatte man auch Anagnostas, welche dem Volcke die Texte, worüber denselben Tag geprediget wurde, vorlasen, sie scheinen, wie aus *IUSTINO MARTYRE Apol. II. p. 77.* zu schliessen, schon in Anfang der Kirchen eingeführet gewesen zu seyn, obgleich keine besondere Bedienten dazu bestellet gewesen, *GROTIUS ad Lucam, IV. 20.* *MORHOF, Polybist. P. I. Lib. 1. c. 6. n. 2.* *SCHMIDT, Dissert. de Lector. veter. Eccl. p. 1.* Im vierten Seculo aber wurden diese Anagnostæ unter die Cleriksey gerechnet, *HEINECCH Abbildung der Griechischen Kirchen, P. III. c. 1. §. 21.*

ANAKRISIS.

Nennete man zu Athen, wenn ein Vater beweisen mußte, daß sein Kind kein nothus, sondern von ehlicher Geburth sey, denn alle diejenigen, welche keine Athenienserin zur Mutter hatten, wurden nothi genannt. *SOLOH* hat dergleichen Gesetz gegeben, *PERICLES* aber confirmirt, *SIGONIUS de repub. Athen. II. 2.*

ANALECTÆ.

Oder Analectarii, wurden diejenigen Knechte genennet, welche diejenigen Speisen, so von dem Tische gefallen waren, mit dem Besen zusammen kehren mußten. Diese Speisen wurden aber Analecta genennet, *POPMA de Oper. Serv. p. 109.*

ANANIA. (Jo. de)

Ein Juriste aus Bologna, woselbst er auch die professionem Juris Canonici begleitet. Er starb an. 1455. oder 1458. und hinterließ einen Commentarium in Decretales: Volumen Consiliorum: Quæstiones Juris, wie auch einen Tr. de Jure patronatus, *FICHARDI Vitis Jct. p. 13.* *PANCIROLLUS de Jctis. p. 455.*

ANASTASIANA Lex

Ist ein vom Kayser Anastasio Decoro, so dem Zenoni in der Regierung A. C. 497. nachgefolget, gegebenes Gesetz, Inhalts dessen niemand eines andern Schuld an sich erhandeln oder verkaufen durfte, falls aber solches geschehen, von dem Schuldner nicht mehr gefordert werden möchte, als der Käufer davor gegeben. Denn es trägt sich oft zu daß ein Creditor seine Schuld oder Action auf zureden des Advocati oder eines andern, viel wohlfeiler, als sie involviret, abtritt,

wodurch ein Advocat indirecte ein verbotenes pactum de quota litis zu Schulden kommen laßt, der Emptor oder Cessionarius debiti aber, wenn er besonders den Creditorem in Noth siehet, ein unzulässiges und unchristliches lucrum von seinem Nächsten ziehet, so hat der Kayser Anastasius in *L. per diversas, 22. C. mand.* diesem Unheil steuern, der Kayser JUSTINIANUS aber in *L. seq. 23.* amplificiren wollen, indem sie dergleichen Cessiones verbiethen, und da sie dennoch geschehen die Cession ratione des Überschusses vor ungültig erkläret, so daß derjenige, an den die Cessio geschehen, mehr nicht, als was er davor bezahlet, überkomme, *PEREZ in C. Tit. mand. n. 17.* *STRUV. Ex. 47. ib. 66.* wann auch schon in dem Instrumento cessionis eines Kauffs gedacht würde, sintemahl was über die concurrentem quantitatem cedirt worden, als ein simulirtes Werk angesehen wird. Aus was vor Conjecturen aber präsumirt werde, daß eine latio simulata oder fraudulenta vorgegangen, davon besuche *MENOCH 3. praf. 129.* *TUSCH. lit. C. concl. 209.* *MANZ in Inter. Leg. Anastas. p. 5. n. 13.* Doch ist dieses nur von einer venditione actionis dubie & incertæ zu verstehen, *LENZ de cefs. act. c. 25. n. 11. & 12.* Denn auffser dem ist nicht verbotten, eine gewisse Schuld und die nicht disputirlich ist, minori pretio zu kauffen, weil hierbey keine vortheilhafte Hintergehung zu befahren, *L. 22. C. mandat.* *LENZ de nom. cefs. c. 23. n. 12. & c. 25. n. 4.* *SAND. de act. cefs. c. 11. n. 25.* *FRANZK. comm. π. tit. de her. & act. vend. n. 19.* *RATH. de contr. emt. afs. 31. n. 5. § 99.* *BERLICH. 1. Dec. 33. n. 20.* *STRYCK. not. ad Lauterb. comp. tit. de her. & act. vend. VOC in certas.* Hiervon dissentiren aber *LAUTERB. Coll. g. π. 11. de hered. & act. vend. §. 73. & Tr. Syn. eod. §. II. n. 36.* *COCCEI jur. contrav. d. c. Qu. 24.* *FRANZK. 1. Resol. 8. n. 29. seq. L. B. de LYNCKER analect. π. d. 1. pag. 215. in fin.* *MANZ de L. Anastas. qu. 4. n. 1. seqq. conf.* des gelehrten Herrn D. HERTELS politische Schnupf Toback's Defens erstes Buch, p. 112. Es wäre zu wünschen, daß das andere Buch auch bald im Druck erschiene, welches aber so bald nicht dürfte geschehen, indem eine gewisse und unverhoffte Fatalität daran hinderlich ist.

Es werden aber von dem Kayser Anastasio selbst einige Casus ausgenommen, da die cessio actionis minori pretio zugelassen ist, nemlich:

- 1.) Wann die Erben sich unter einander die actiones hereditarias cediren. Denn da hier weder eine vexa noch vindicta zu befahren, sondern die Cessio aus Noth geschehen muß, so gilt die Cessio in solidum, *d. L. 22. C. mand.* *MENOCH 3. praf. 129. n. 10.* *BERL. dec. 23. n. 1.* *PEREZ. in C. Tit. mand. n. 17.* *SCHOLPE. in Diff. de cefs. c. 2. n. 10.*
- 2.) Wann der Debitor eine Schuld in solidum dem Debitori abtritt, massen sodann der Cessionarius auf das ganze debitum klagen kan, weil auch hier die cessio ex necessitate geschieht. *d. L. 22. LENZ. d. 1. n. 35.* *PERZ d. 1.* wann nur zuvor ein vorhergehendes debitum probiret wird, *BERL. d. dec. 33. n. 2. § 99.* *TUSCH. lit. C. Concl. 209. n. 35.*

3.) Wenn

3. Wann jemand eine fremde Sache besitzt, so erlaubt zur Beschützung seiner Possession d. L. 22. daß der Possessor sein Nomen oder Action cediren könne, MANZ. in *Interd. leg. Anastas.* p. 7. n. 16. LENZ d. l. n. 16. BRUNN. ad d. L. 22. n. 4. STRYK. de *Caut. Contr. Sect. 4. c. 2. §. 14.*
- 4.) Wann die Legatarii oder Fideicommissarii, denen Schulden, oder Actiones, oder auch andere Sachen legiret und vermacht worden, unter sich cessiones vorgehen lassen, PEREZ d. n. 17. BERL. d. l. n. 2. LENZ d. l. n. 17. SCHOEPF. d. *Diff. c. 4.*
- 5.) Wann die Cessio nominis & actionis titulo donationis geschehen, d. L. 22. vers. si autem. LENZ d. l. n. 18. & 22. Es wolle dann der Debitor cessus eine simulirte Donation probiren. Gleiches ist auch von einer donatione remuneratoria zu sagen, LENZ d. l. wann nur die merita probirt seyn. Und dieses sind die Exceptiones, welche d. L. 21. selbst subministrirt; Die DD. wollen auch andere casus, wo gleiche ratio vorhanden, appliciren, und zwar
- 6.) wann eine Cessio inter socios geschehen, weil unter denenselben eben die ratio obtiniret, welche oben Casu primo inter coheredes observiret worden, MANZ d. l. pag. 10. n. 10. LENZ d. l. c. 25. TRENTAC. Lib. 2. Tit. de action. ref. 2. n. 7. allwo er es auch auf die, welche eine Sache in Gemeinschaft possidiren, extendiret.
- 7.) Hat auch dicta L. 22. nicht statt, wann eine ganze Erbschaft einem andern verkauft und cediret worden, und kan der Emtor die cedirte actiones gar wohl über das accordirte Pretium anstellen, weil ein Jus universum, eine Erbschaft nemlich, nicht singulæ res und actiones, verkauft worden. Zugeschweigen, daß solche Erbschaftliche actiones zuweilen difficultäten ratione exactionis unterworfen seyn, und man vorher nicht weiß, was man vor Kosten aufwenden müsse, ehe man die Schuld einziehet, LENZ d. l. c. 25. memb. 2. allwo er memb. seq. solches auf eine venditionem sub hasta extendirt.

Es fragt sich aber: Ob die prohibitio L. Anastas. auf die debita dubia & incerta zu restringiren, oder auch in liquidis statt habe? Hierinnen sind die DD. nicht einig, davon schon oben ist gesagt worden; In diesem Fall gibt STRYK. de *Caut. Contract. Sect. 4. c. 2. §. 13.* folgenden Rath, wenn er also schreibt:

Das beste Mittel in dieser Materie ist, wenn einer um einen geringen Preis eine Post an sich erhandeln will, daß er den Schuldner zu sich kommen, oder vor Gericht citiren lasse, und von ihm vernehme, ob er die Schuld gestehe, oder ob er einige rechtmäßige Exceptiones und Ausflüchte darwider habe. Ist die Schuld gewiß und klar so kan die Cessio und Abtretung um einen geringen Preis gesche-

hen, SANDE de *Cession. Act. c. 11. §. 25.* weil auf den Fall die Ursache, warum der Lex Anastasiana gegeben worden, nemlich daß einer eines andern Forderung nicht an sich erhandeln, und hernach den Schuldner vexiren und drücken soll, nicht statt findet, LENZ de *Cession. Act. c. 25. pr. n. 4.* und die er daselbst anführet.

Ferner wird hierbey gefragt, ob dieser Lex Anastasiana noch heut zu Tage üblich sey; Oder, ob er gar abgeschafft und aus der Mode kommen sey? Hierinnen sind die DD. nicht einig: Den heutigen Vigorem behauptet masculus LAUTERB. in *Coll. Theor. pract. π. tit. de hered. vel act. vend. §. 79. & tract. synopt. d. 1. §. 11 n. 38.* BESOLD. Vol. 3. *Consil. 102. n. 1. sqq.* JCTI Ingolstadt. apud MANZ. de *L. Anastas. in fin.* SPEIDEL. in *specul. VOC. Ubergab. MEV. discuss. lev. inop. deb. c. 7. n. 19. seqq.* A. FABER in *Cod. L. 4. t. 33. d. 26.* COCCEL. *Jur. controv. tit. de hered. vel act. vend. Qu. 28.* LEYSER. *medit. ad 77. Specim. 203. med. 1.* (ubi THOMASIIUM reprobat) Insonderheit was Deutschland betrifft, stehen vor den Riß mit starcken præjudiciis FREYER de *solut. c. 3. n. 21.* STRYK. U. M. π. tit. de hered. vel act. vend. §. 9. FINCKELTHUS. *Obs. 17. in fin.* BERLICH. P. I. *Dec. 32. n. 17. Dec. 33. n. 15. & 30.* It. *Dec. 35. n. 3.* RICHTER *Dec. 36. n. 24.* CARPZOV. P. 2. c. 30. d. 37. FRANZK. *Resol. 9. in fin.* Das Sachsenrecht soll zwar manches daran geändert haben, wie BEYER ad π. tit. de hered. & act. vend. *pos. 89. sq.* WERNHER. P. 6. *Obs. 283. n. 4. & Manual. π. d. 1. §. 28.* und STRYK. *annot. ad Lauterb. d. 1. VOC. in Germania.* vorgeben. In Frankreich sey nichts üblicher, als der Lex Anastasiana, bezeuget MORNACIUS, wie ihn GROENWEGEN ad *L. f. C. mand. n. 2.* und LAMB. GORIS *Tr. 3. advers. jur. c. 3. n. 12.* anführen, welcher letztere auch von verschiedenen Tribunalibus Geldria dergleichen bezeuget. In Flandern dauret dieser Lex noch beständig, nach dem Zeugniß ZOESII in *Comment. π. d. 1. num. 20. in fin.* & MANZ. de *Lege Anastas. qu. 9.*

Anderer hingegen sprechen, dieser Lex wäre nicht mehr in usu und vorlängst in Deutschland abgeschafft worden, wie dann dieser Meinung zugehan ist THOMAS in seiner gelehrten *Disputation de Equitate cerebrina & exiguo usu practico legis anastasiana anno 1717.* zu Halle in Sachsen gehalten; Ingleichen TITIIUS *Obs. Lauterb. tit. de O. & A. Obs. 1147.* COCCEL. *Jur. controv. d. 1. Qu. 10.* Der GIPHANIUS ad *L. 22. C. mandat. in pr.* schreibt ohne Scheu, daß dieser verrostete Lex moribus nostris und fast in ganz Europa nicht bräuchlich sey, sondern die Erkauffung und Cessionen frembder Schulden und Klagen hin und wieder frey, ungehindert, und ungemindert geschehen können. Und dieses behauptet auch RATH de *contr. emt. aff. 31. n. 7. seqq.* In Frankreich soll dieser Lex nach dem Vorgeben GOTHOFREDI und PAPONII, mit welchen MANZIUS d. l. *qu. 6. n. 32.* und RATH. d. l. *n. 10.* übereinstimmen, schon längstens seyn abgeschafft worden. In Flandern soll dergleichen nach dem Vorgeben GROENWEGEN. ad *d. L. 22. C. mandat. n. 1.* und LAMB. GORIS *Tr. 3. advers. jur. c. 3. n. 9. seqq.* geschehen seyn, conf. D. HERTEL. d. l.

ANATOLIUS.

Ein Jurist und Professor bey der Academie zu Bertiq, wurde von Justiniano nach Constantinopel

tinopel beruffen, und daselbst die Jurisprudenz zu verbessern zu helfen, und die Pandecten in Ordnung zu bringen, RUTILIUS VITE J. C. C. O. R.

ANATOMIA.

Ist eigentlich ein griechisches Wort und bedeutet sowohl die Zergliederung selbst; als die Kunst, oder die Lehre, welche weiset, wie die Zergliederung anzustellen sey. Im Lateinischen wird sie nicht nur Sectio, Apertio, Prosectio, Incisio, sondern auch Dissectio, Resectio, Rescissio, Discissio genennet. Man nimmet das Wort Anatomie in weitem und engern Verstande.

Nach jenem beziehet sich überhaupt auf alle und jede Zergliederung, Zerlegung oder Untersuchung eines Dinges, sie mag kunstmäßig, oder ohne Kunst, wirklich, oder in Gedanken geschehen.

Im engern Verstand heist Anatomie eine Kunst, welche lehret, eines Menschen oder auch eines Thieres Körper in seine äusserliche und innerliche Theile zerlegen und derselben eigentliche Beschaffenheit erkennen.

Es haben zwar einige davor gehalten, daß selbige an denen menschlichen Körpern nicht zuzulassen, theils weil solches unmenschlich und grausam schiene, theils auch weil es denen Befreundten zum Spott gereichete, vid. KORNMANN. de miracul. mort. pag. 9. cap. 35. & AGRIPPA de Vanitate Scient. c. 88.

Allein weil die Anatomie von denen Medicis zu dem Ende angestellt wird, daß sie in ihrer Wissenschaft hierdurch eine grössere Vollkommenheit erlangen, und nachmalen die Curen des menschlichen Leibes desto behutsamer antreten, und desto glücklicher verrichten mögen, solches aber dem gemeinen Wesen allerdings zum besten gereichet, PETR. THEODORIC. in Coll. crim. Disp. 10. tit. 6. Lit. C. Nechstdem auch den getödtten Leichnamen, welche sonst ohne dem an dem Galgen gelassen würden, eine ehrliche Begräbnus wiederfähret, MATTH. WESENB. & DUAREN. ad tit. 1. de Cadaverib. puni. GOMEZ tom 3. var. resol. 14. num. 9. MATTH. STEPH. L. 1. de Jurisdic. cap. 6. num. 141. & seqq.

Als wird wegen dieses so offenbaren Nutzens um so weniger dieses einiges Bedencken zu machen seyn, als ohne dem die Wohlfahrt des gemeinen Wesens dem Privat-Interesse in allewege vorzuziehen, L. un. C. de Cad. toll. doch, daß dieses mit Erlaubnus der hohen Obrigkeit beschehe, welche bey diesem Ansinne, sowohl auf die Familie des Getödtten, als auch auf dessen Condition und Beschaffenheit selbst zu sehen, und nach befundenen Umständen solches entweder zu erlauben oder abzuschlagen wissen wird, vid. JUL. CLAR. Lib. 5. Sentent. §. ul. qu. 100. num. 2. ibique BAIARD. num. 4. HAHN. ad WESENB. tit. de Cadav. puni. in fin. & CARPZOV. Fr. Crim. pag. 3. qu. 173. num. 74. & in Jurisprud. Forens. p. 4. c. 34. d. 4. num. 7. & 8. nec non in Jurispr. Eccles. Lib. 2. tit. 25. def. 411. num. 9. & 12. allwo bemeldter Autor zugleich lehret, daß auffer Universitäten solches niemand zu erlauben sene. Add. præjudic. ibid. n. 13. Consent. Sächs. Verordn. über die Universitäten Rubr. Von der Facultät in der Arzney 26. sonderlich aber 2c. in verb.

ROM. II.

Zu dem soll er auch in einer Publica Anatomia, alle Jahr zum wenigsten einmal, in einem humano corpore, wann es vorhanden, was er gelesen, remonstriren und weisen, 2c.

Welchem zu Folge dann auch die Serber und Riemer sich des Zurichtens der Menschen-Häute mit Fug nicht werden entbrechen können; worvond r Schöpffen-Stuhl zu Leipzig M. Febr. An. 1631 bey dem CARPZOVIO in pr. crim. pag. 3. qu. 137. num. 76. folgender massen gesprochen:

Habt ihr eine Zeither etlicher gerechtfertigter armen Sünder Cadavera secirt, und nachmahl Serbern, Riemen und andern, so mit Häuten und Fellen umzugehen pflegen, die Häute gerben und zurichten lassen wollen, dessen sich aber gedachte Handwerker verweigert, mit Fürwenden, als wann sie dadurch an ihren Ehren und guten Nahmen benachtheiligt würden, und aus den Fürfften gestossen werden möchten.

Ob nun wol an dem, daß ein armer Sünder, durch die ihm zuerkante Todes-Straff anrichtig und ehrlos wird, derowegen maniglichem aufferhalb seines Amtes und Nachfalls, sonderliche Gemeinschaft mit ihm zu pflegen nicht unbillig Bedencken trägt; Diemeil aber dannoch durch die ausgehandene Todes-Straff der Verbrecher, solche infamia so wol, als das delictum selbst gänzlich purgiret und aufgehoben wird, also, daß hernacher an dem Cadavere keine macula mehr vorhanden, noch auch zwischen denselben und anderer verstorbenen Menschen-Cörpern einiger Unterschied ist, derowegen auch solcher Cadaverum sectio und Anatomia zu recht zulässlichen, darüber auch das bonum publicum die Zurichtung der Menschen-Häute, als welche zu vielen nüglichen Sachen gebraucht werden mögen, erfordert, 2c.

So haben sich obgedachte Handwerker mit ihrem Einwenden nicht zu behelffen, sondern sie sind nach vollbrachter Anatomie, die Menschen-Häute zu gerben schuldig, und mögen dannenhero an ihren Ehren von niemand angegriffen, noch aus den Fürfften gestossen werden; In fernerer Verweigerung auch, werden sie hierzu von der Obrigkeit, durch gefährliche Zwangs Mittel billig angehalten, B. N. W.

Vid. tamen HENR. BODIN. de Jure human. Concl. 1. in f. vers. Denique hac materia &c.

Anbrüche.

Oder Fund-Gruben in geringen Berg-Sorten; als: Kupffer, Zinn, Bley, Eisen; damit belehnen die Reichs-Fürsten ihre Vasallen, wann aber edle Erze unter denen versteinerten und gemutheten Anbrüchen und Zacken sich zugleich befänden, als Gold und Silber-Adern, so sind sie von einander zu separiren, und gehören diese, wenn sie ergiebig seyn, dem Landes-Fürsten, jene aber dem Vasallen, jedoch sind darzu nicht die Stein-Brüche, oder Stein-Kohlen zu rechnen, welche denen Eigenthums-Herrn des Grundes, ohne beson-

besonderer Belehnung, tanquam fructus fundi, verbleiben; Sonsten dürfen sich die Vasallen und Unterthanen nicht befremden lassen, daß, wenn sich auf ihren Grund-Stücken noble Erbs blicken läßt, der Landes-Fürst allda schurffen und einschlagen lassen möge, gestalt davon nichts frey ist, als besaamte Aecker, Fisch, Bette und Feuer-Stätt, jedoch wäre Justa exceptio, wenn der Berg-Meister vexandi animo, oder ex emulatione, an einem schädlichen Orte wolte schurffen und einschlagen lassen, wenn aber auf dem Lehns- oder Privat-Grund der Schurffer eine ergiebige Ader entdeckt, so hat er daran kein Recht, wenn er nicht darauf muthet, jedoch hat er dinstfalls vor einen andern zu muthen das Vorrecht, weil es heisset: Der erste Finder ist auch der erste Muther; vid. HORN. in Jprud. feud. c. 9. und bekommt hierüber aus dem Zehender-Amt eine Discretion, gestalt im 2ten Art. der Chur-Sächs. Berg-Ordnung de anno 1661. diese Worte enthalten:

Daß ein jedweder, so einen neuen unverschrotenen Gang erschurfft, und am Tag ausricht, der Silber, nehmlich eine Marck oder mehr hält, zwanzig fl. da er eine halbe Marck hält, zehen fl. und unter einer sein halb Marck, von jedem Loth einen fl. aus dem Zehenden jedes Orts gegeben werden soll.

Der Erb-Grunds-Herr aber, worinnen geschlagen, so wohl wo die Fund-Grube und Maase bestätigt worden, bekommt zu seinem soulagement entweder einen Erb-Kux, welchen die Gewerckschaft frey verbauen müssen, oder hat die Wahl, viel Kuxe zu nehmen, die er aber selbst verbauen muß, als davon in besagter Berg-Ordnung Art. 72. pr. folgende Worte befindlich:

Es soll ein jeder Grund-Herr, von Adel, Bürger oder Bauer, alsbald eine neue Fund-Grube oder Maase bestätigt, seinen Erbtheil im bestätigten zu erfordern schuldig seyn, dem auch der Lehenträger solches vor der Bestätigung anmelden, und soll der Grund-Herr Macht haben, vier Ruckus vor seinen Erbtheil zu nehmen und selbst zu verlegen, oder einen Kux, welcher von denen Gewercken verbauet werden soll, zu behalten.

ANCARANO. (Petrus Jo.)

Ein berühmter Rechts-Gelahrter von Bononien, hatte BALDUM zu seinem Lehr-Meister, und brachte es in der Wissenschaft derer geist- und weltlichen Rechten so weit als derselbe. Er lehrte anfangs zu Padua, und hernach in seinem Vaterlande. Als An. 1409. zu Vifa ein Concilium gehalten wurde, bedienten sich seiner die daselbst versammelten Bischöffe und Prälaten, um wider die Abgesandten des Kayfers Ruperti zu behaupten, daß ihr Concilium rechtmäßig versammelt sey, und Macht hatte, wider die Gegen Päbste Gregorium XII. und Benedictum XII. zu verfahren, um die Spaltung in der Kirche zu endigen. Er starb zu Bononien, und ward daselbst begraben. Unter denen von

ihm hinterlassenen Juristischen Schriften befinden sich die Clementinæ: Regula Juris: Digestum vetus und novum: Contilia und andere mehr, FÖRSTER & FICHARD. in vit. Jctorum.

ANCARANUS. (Petrus Jo.)

Ein Juriste zu Rhegio, hat An. 1580. Familiars Juris quaestiones geschrieben, KOENIG. Biblioth.

ANCHORAGII Jus.

Das Befugniß auf eines andern Ufer die Ancker einzurwerffen ohne Entgeld, welches sonst ohne Erlegung eines gewissen Geldes, so pecunia anchoraria genennet wird, nicht erlaubet ist.

ANCILLA.

Eine leibeigene Magd. Wenn sich einer bey denen Römern in seinem Testament derer Worte bedienete: *Servis legatis*, so hielt man davor, daß sowohl Knechte als Mägde vermacht worden, weil nemlich *Servus* ein gemeinschaftlicher Nahme, der auch die Mägde unter sich begreiffe: *Ancillis vero legatis*, wurden nur die Mägde, nicht aber die Knechte drunter verstanden, L. 81. pr. de legatis 3. Ibi: *Servis legatis*, etiam ancillas quidam deberi recte putant: quasi commune nomen utrumque sexum contineat. *Ancillis vero legatis*, masculos non deberi nemo dubitat.

Anker-Geld.

Anchoragium, heist diejenige Gebühr, so von denen in einem Hafen, oder auf einer Rhede zu ankern kommenden Schiffen bezahlet wird.

ANCO.

War bey denen Römern ein Becher, welcher nicht rund, sondern cubisch und wincklicht war, daher er auch den Nahmen hat, L. 13. de instrum. & instrum. ibi: Ut tabernæ non nisi loci instrumenta sint, ut dolia, vasa, ancones &c.

ANCUS Martius.

Der vierte König der Römer, ein Sohn des Numæ Martii, Præfecti Urbis, und Pontificis Maximi, und Pompiliæ, des Königs Numæ Tochter. Der Nahme Ancus soll nach einiger Meinung ein Sabinischer Vornahme, oder wie andere vorgeben, ein Griechischer Nahme seyn, welchen er dahero bekommen, weil er ἀγκύρα, oder einen steiffen Arm gehabt, AUGUSTINUS de famil. Rom. in Marcia, SIGONIUS de nom. Rom. 3. PANVIN. Fast. L. p. 50.

Er trat die Regierung A. U. 115. nach dem Tode Tullii Hostilii an, und folgte in der löblichen Regierung dem Exempel seines Mütterlichen Groß-Vaters Numæ Pompilii nach, war sehr friedfertig, und hielte stark über die Religion, deswegen die Römischen Bürger und Nachbarn glaubten, er würde alles gut seyn lassen und wenig Courage haben, wie denn die Lateiner deswegen die Römer anfielen, und als diese ihre Güther wieder haben wolten, in ihrer Antwort sagten:

Sie hätten einen faulen König, welcher die Regierung in seiner Capelle bey dem Altar führte.

Allein

Allen er wußte so wohl den Krieg zu führen, daß er die Latiner überwand, und die Überwundenen nach Rom führte, denselben das Bürger-Recht gabe, und ihnen den Berg Aventinum anzubauen überließ, welchen er mit zur Stadt zog, dergleichen that er auch mit dem Berg Janiculo, um welchen er eine Mauer aufführen, und durch eine Brücke über die Tiber mit der Stadt conjugiren ließ, LIVIUS I. 33. S. AURELIUS VICTOR. 5. EUTROPIUS I. 5.

Da auch bey so vielerley Völkern, welches nach Rom war geführt worden, vielerley gottlos Gesindel war, welche Aufruhr anrichteten, ließ er mitten in der Stadt ein Gefängniß bauen, LIVIUS I. 33. AURELIUS VICTOR. I. c. Denen Bejantern nahm er den Märischen Wald ab, und extendirte das Römische Reich bis an das Meer. Er ließ die Stadt Osna bauen, und Salzwerk und einen Zoll daselbst anlegen, LIVIUS I. 5. STRABO V. p. 534. PLINIUS XXXI. 7. MANUTIUS de Civit. Rom. Er führte auch von den Aequicolis das Jus feciale unter denen Römern ein, LIVIUS I. 32. Er mag auch wol ein und andre Civil-Gesetze gegeben haben, so uns aber nicht bekandt sind. Ausser diesem machte er sich auch noch darinnen die Römer verbindlich, daß er die Marcische Wasser Leitung, welche das frischste und gesundeste Wasser führet, zu bauen anfieng, PLINIUS XXXI. 3. FRONTINUS de Aqueduct. passim. Endlich starb er im 24. Jahre seiner Regierung, LIVIUS I. 35. EUTROPIUS I. 6. Er hinterließ zwey Söhne, welche den König Tarquinium Priscum, seinen Nachfolger im Reich uns Leben brachten, AUGUSTIN. de Famil. Rom. in Marcia.

ANDREÆ. (Joannes)

Ein berühmter Jurist im 14. Sec. geboren zu Mugello im Florentinischen, woselbst, wie PANCROLLUS de clar. interp. XIX. und FORSTERUS Histor. Jur. III. 26. behaupten, sein Vater ein Bürger, und nachgehends ein Priester war, wie aber VOLATERANUS XXI vorgiebt, soll er diesen Sohn in seinem Priester-Stand gezeuget haben. PALATIUS hingegen und HEUTERUS, wie auch PALEOTUS geben ihn vor einen Spurius aus, denen zwar RUTILIUS de vit. J. Clor. p. 325 sqq. widerspricht, jedoch dabey so viel einräumet, daß er von sehr geringen Eltern entsprossen sey. Er war noch sehr jung, als er sich Studirens halber nach Bologna begab, allwo er aber, weil er nichts zu leben hatte, Magnardini Ubaldini Sohn, Scarpectam, informiren mußte. Er legte sich hernach sonderlich auf das Jus Canonicum, worinnen er Guidonem de Baypho, insgemein Archi-Diaconus genannt, zum Anführer hatte, durch dessen Vermittelung er auch umsonst Doctor wurde.

Nach der Zeit, ohngefähr um das Jahr 1330. bekam er eine Profession zu Padua. Er lehrte auch zu Pisa, wurde aber wieder nach Bologna beruffen, und erwarb sich allda einen großen Ruhm, starb aber An. 1348. an der Pest, nachdem er das Recht 45. Jahr gelehret hatte. Seine vornehmste Schriften sind Glossæ in Clementinas: Commentarius in Decretales, den er Novellæ nannte, weil seine Mutter und Tochter also hießen. Mercuriales, oder Commentarius in Regulas Sexti, und dergleichen. Es wird ihm Schuld gegeben, er sey ein großer Plagiarius gewesen, und habe

seine Additiones ad DURANDI Speculum meistens theils aus OLDRADI consiliis ausgeschrieben. Er soll sehr klein von Person gewesen seyn, und fast 20. Jahr auf der Erde unter einer Bären-Haut geschlafen haben.

Er hatte zwey Töchter, davon die eine Novella genannt, so gelehrt war, daß, wann er nicht Zeit hatte, sie statt seiner lesen mußte, und soll er solche an Jo. Calderinum, einen gelehrten Canonisten, verheyrathet, denselben auch adoptiret haben, nachdem sein natürlicher Sohn Banicontius, der ebenfalls Juris Canonici Doctor gewesen, und verschiedenes geschrieben hat, mit Tode abgegangen. Seine andere Tochter, Mahmens Betina, verheyrathete er mit Joanne de S. Georgio, einem berühmten Professore Juris Canonici zu Bologna, welche An. 1355. zu Padua gestorben.

In ihrer Grabschrift wird er Archi-Doctor decretorum, und in seiner eigenen Rabbi Doctorum, lux, censor, norma que morum, von Bonifacio VIII aber gar lumen mundi, und vom BALDO Juris Canonici fons & tuba genennet, vid. J. C. WEISII Diff. de Spuriis in re liter. claris, Lips. 1693. THOMASIIUS de plag. litter. n. 359. 414.

ANDREAS. (Balthasar)

Ein Doctor und Professor Juris Canonici zu Saragossa, aus Arragonien, ist An. 1635. gestorben, und hat Genealogiam Reg. in Aragonia: Additionem ad decretum Concilii Tridentini de immaculata virginis conceptione geschrieben, WITTE Biogr.

ANDROGYNI.

Also werden die weibischen Männer genennet. Ist ein griechisches Wort, kömmt her von ἀνδρ, vir, der Mann, und γυνή, mulier das Weib. HIPPOCRATES versteht darunter einen solchen Mann, dessen Saame, bey der Empfängniß, vom Saamen der Frauen, an Krafft und Güte übertröffen wird. Andere hingegen benennen damit die Zwitter, und zwar diejenigen, bey welchen die männlichen Geburths-Glieder besser, als das weibliche, zum Vorschein kommen. Einige Rabbinen geben vor, Adam wäre also geschaffen, und mit der Eva zusammen gefügt gewesen, hernach habe sie Gott von einander gefüget. Bey denen alten Römern wurde die Geburth solcher Leuthe vor ein böses Zeichen angesehen, und deswegen gemeinlich getödtet, GELLIUS IX. 4. LIVIUS XXVII. II. Was in der Rechtsgelehrtheit von diesen angemercket wird, davon kan der Artikel, Hermaphroditus, Tom. I. nachgesehen werden.

Anfälle.

Sind die Revenüen eines Lehn-Guths, welche der Lehns-Herr, so lange der künfftige Lehns-Successor in seiner Minderjährigkeit ist, indeß genießet, inzwischen doch j-mand verordnet, der vor den Minderjährigen die Servitia Militaria verrichtet, bis sie der zu seiner Majorennität gelangte Erbe selbst zu leisten vermögend ist.

Anflug.

Heißt der Anwachs junger Bäume, und hat unstreitig den Nahmen wegen des anfliegenden Saamens, welcher von denen Bäumen nach seiner Zeitigung herabgefallen, dabey gleichsam hin und her gepfl.

gepflogen, bis er sich an die Erde und deren Vegetation begierig annectiret, und gleichsam wieder hervor wächst. Man soll daher, wo das Holz abgetrieben wird, Saamen-Bäume von guter Art stehen lassen, damit der Saamen davon ausfliegen, sich ausbreiten, und der Anflug erhalten und vermehret werden könne, CARLOWITZ **Anweisung zur wilden Baum-Zucht**; FLEMINGS **vollkommener Teutscher Jäger Part. I. p. 40.**

Angefall.

Ist ein Gnaden-Lehn oder Expectance, wenn einem die Anwartschaft auf ein Lehn ertheilet wird, im Fall der jezige Besitzer ohne männliche Erben versterben sollte.

Angehender Baum.

Diesen Terminum brauchen die Förster, und nennen in dem Laub-Holze denjenigen Baum also, welcher von dreym Behauen her stehen bleiben, und 30. oder 40. Jahr alt ist, auch bey dem folgenden Gehau die Stelle eines gefälligen Haupt-Baums ersetzen muß.

ANGELUS. (Ubaldo)

Ein Juriste, welcher um das Jahr 1004. zu Paris das Jus Civile gelehret, und darinnen unterschiedliches geschrieben hat.

ANGVILLIS. (Marcabrunus ab)

Ein Doctor Juris, schrieb Consilia seu Respon-
sa juris, welche zu Venedig 1585. gedruckt sind.

ANGULO. (Andreas de)

Ein Rechts-Gelehrter, war zu Cordua an. 1545. aus einem Adlichen Geschlechte geboren. Er hat der Provinz Caravaca vorgestanden, und Commentaria ad Leges Regias meliorationum tit. 6. L. 5. Compilationis herausgehen lassen, welche hernach an. 1592. vermehret ediret worden, ANTON. *Bibl. Hisp.*

ANGUSTICLAVII.

Also wurden diejenigen Tribuni genennet, welche aus einer gemeinen Familie geboren waren, aber durch ihre Verdienste sich empor geschwungen, daß sie Tribuni geworden, und dadurch zugleich in Ritter-Stand erhoben worden. Sie trugen clavos angustiores an ihren Kleidern, daher sie auch ihren Nahmen bekamen, da hingegen die Laticlavii tribuni aus vornehmen Geschlechtern waren, und daher auch den Rang über die Angusticlavios hatten. LIPSIUS *de Milit. Rom. II. 9.* hält davor, als wenn diejenigen Laticlavii genennet worden, welche aus dem Raths-Herren-Stande gewesen, Angusticlavii aber, die vom Ritter-Stande. Allein er hat sich geirret, indem sowohl gemeine Bürger als die Ritter Angusticlavias getragen, RUBENIUS *de Re Vest. I. 8* zumal, da APPIANUS *Bell. Civ. II* schreibt, daß außer derer Raths-Herren Kleidungen kein Unterschied in Kleidern bey denen Römern gewesen, RUBENIUS *c. 1.*

ANGUSTUS locus.

Heißt bey dem alten Römischen Rechts-Gelehrten POMPONIO in *L. 13. 7. de Servitut.* so viel, als Servitus itineris, oder die Herrschaft, durch des Nachbarn Grund und Boden zu gehen, zu spaziren und zu reiten.

Anheißig werden.

Heißt, sich verbindlich machen, wenn man eine Handschrift ausstellt, und darinnen Schuld und Zahlung bekennet.

ANIANUS.

Ein Rechts-Gelehrter, lebte zu des West-Gothischen Königs in Spanien, Alarici, Zeiten, der an. 484. dem Evarico folgte. Er hat auf Befehl dieses Königs einen Auszug aus denen XVI. Büchern des Codicis Theodosiani gemacht, und selbigen den 2. Febr. an. 506. zu Aire in Gascognien herausgegeben: Ingleichen auf des Spanischen Bischoffs Orontii Bitte die ersten 8. Homilien Chrysostomi über den Matthæum ins Latein übersetzt, welche Übersetzung sich noch heutiges Tages in der Lateinischen Edition derer Werke Chrysostomi befindet, POSSEVIN. SIGEBERT. GESNER. VOSS. *Hist. Graec. II. & IV.*

ANIMA.

Die Seele; pro anima sua quidquam facere, etwas um seiner Seele willen thun, *L. 42. §. 7. C. de Episc. & Cler.* Pro anima judicatio, heißt im Lehn-Rechte, ein Lehn der Kirche mit dieser Bedingung übergeben, daß vor den Concedenten gebethen oder Messe gehalten werde, HOTOM. in *Lex. verb. Feudum.*

ANIMADVERSIO.

Heißt die Execution der verdienten Straffe, welche bey denen Römern dem Pratori aufgetragen war, SIGONIUS *de Judic. II. 24.* ROSINIUS *Antiq. Roman. IX. 24. L. 1. §. 1. de Offic. Praef. Urb.* stehet Animadversio gravior, welches die Straffe der Ehrlosigkeit bedeutet. Animadversio levissima, *L. 4. C. de S. Trinit.* die Lebens Straffe; ingleichen eine Kirchen-Censur, *Archid. in c. fin. de except. in Sexto.* Bey denen Römischen Soldaten hießen es die Straffen selbst, welche entweder gelinde oder harte waren.

Die gelinden Animadversiones waren solche, welche einem nur zum Schimpffe gereichen, z. E. von der Compagnie gejagt werden, die Entziehung des ordentlichen Solds, außer der Stadt sein Winter-Quartier zu halten, stehend zu essen, Graben aufzuwerffen, und dergl. Harte Straffen aber nennete man Leib- und Lebens-Straffen, als geißelt, verkauft, zu todte geprügelt oder gehauen, gecreuziget werden u. s. f. SIGONIUS *de Ant. Jur. Civ. Rom. I. 15.* ROSINIUS *Antiq. Rom. X.*

Gleichwie nun in Städten die Animadversiones außerhalb der Mauern geschahen, so exequirten sie solche im Lager außerhalb des Walles, LIPSIUS in *Tacit. Annal. I. n. 141.* Denen Männern stand auch frey, ihre Weiber und Kinder zur Straffe zu ziehen, ja sie auch am Leben zu straffen, BUDDEUS in *Pand. p. 93.*

ANIMADVERTERE.

Etwas bemerken, in acht nehmen, abnehmen, wahrnehmen, vermercken, beobachten, *L. 1. de his qui sui vel alien. it. straffen, L. 14. C. de testibus.* Doch war ein Unterscheid unter punire und animadvertere. Punire kan ein jeder Judex, der auch nur die Unter-Gerichte hat, und involviret nur mit Gelde oder Gefängniß Straffen: Animadvertere aber zeigt merum imperium an, die Gewalt, die Capital-Verbrechen, die das Leben verwürckten, oder mit Bau, und ewigen Gefängniß zc.

zu straffen. Diese Gewalt hat ein jeder Richter, der Jurisdictionem altam, die Ober-Gerichten, verwaltet. Animadverti, heist eigentlich, am Leben gestrafft werden, als mit dem Schwerdt, Peil, Art, Knüttel, Strang, L. 8. §. 1. de penis. L. 9. §. 11. & L. 12. de pen.

ANIMADVERTERE *licetorem jubet.*

Heist, wenn der Burgermeister dem Licitori Achtung zu geben anbefahl, wenn er vielleicht etwas aus Nachlässigkeit zu thun vergessen hatte, welches wider des Burgermeisters Hoheit war. Also ließ der junge Fabius, als sein Vater als Abgesandter zu ihm, da er Burgermeister war, ins Lager kam, und der Sohn dem Vater entgegen gieng, vor 11. vor dem jungen Fabio hergehenden Licitoribus den Alten zu Pferde vorbeypassiren, worauf aber der junge Fabius zum 12ten sagte: *Animadvertite*, und musse dieser den alten Fabium vom Pferde steigen heissen, welches er auch that, und zum Sohn sprach: Ich wolte dich nur auf die Probe stellen, ob du auch deinen Character recht zu führen wüsstest. BRISSONIUS de Form. II. p. 271. denn der Licitor musse bey der Ankunft des Consulis allezeit das Volk heissen aus dem Wege gehen, vom Pferde zu steigen, das Haupt zu entblößen, PITISCUS in Sueton. Jul. 180.

ANIMADVERSUS.

Derjenige wird also genennet, der am Leben ist gestrafft worden, L. fin. de Cadav. punitor. ib. Corpora animadversorum quibuslibet petentibus ad sepulturam danda sunt.

ANIMAL.

Rennet der Römische Jctus CELSUS in L. 93. de V. S. Dinge, so sich selbst bewegen; ein unnünftiges Thier. Diese, so lange sie noch in Mutter-Leibe verschlossen liegen, werden noch nicht pro animalibus geachtet, sondern alsdenn erst, wenn sie lebendig zur Welt geböhren.

ANIMOSIOR *Emtor.*

Ein beherzterer, mehrers biethender Käufer, ein Käufer, der aus Begierde die Sache zu haben, mehr biethet, als ein anderer, oder als sie werth ist, L. 36. §. 1. Mandati ibi: quod animosiores ejus rei emptorem esse, quam tibi mandatum est, cognoveris. Dahero auch SVETONIUS Cas. 47. von Julio Cæsare schreibt: Gemmas, toreumata signa, tabulas operis antiqui semper animosissime comparasse.

ANIMI *virilis est.*

Heist in L. fin. qui pet. tut. es ist eines Mannes, und nicht einer Frau Überlegung, i. e. dazu langt einer Frauen Verstand nicht.

ANIMUS *possidendi.*

Der Wille zu besitzen, L. 3. §. 3. de acquir. poss. L. 1. §. 2. eod. Wer also den festen Vorsatz hat, eine Sache zu besitzen, besitzt sie auch, ob er sie gleich nicht mit dem Leibe im Besitz hat. Dahero wenn einer von andern aus dem Besitz getrieben worden, und er hätte die Herzhaffigkeit nicht, den andern wieder heraus zu treiben, weil er sich nicht stark genug befindet, der hat drum noch nicht zu besitzen aufgehört, sondern er besitzt noch animo, i. e. er hat den Willen und Vorsatz, die Possess durch Richterliche Hülffe wieder zu erlangen. Hingegen,

animum possidendi desinere, heist, auch nicht einmahl mehr besitzen wollen, L. 5. §. 5. de A. R. D. L. 8. §. pen. Famil. herose.

Anklage.

War bey denen Römern nichts anders, als eine zu eines andern Beschuldigung künstlich abgefassete Rede. Denn so bald der Rath beysammen, und der Kläger und Beklagte auf vorgegangene Citation in termino erschienen, wurde dem Kläger seine Klage anzubringen erlaubt, da er sich denn zuerst ausbathete, die Personen und deren Nahmen zu geben, COELIUS ad CIC. Ep VIII. 6. welche gerichtliche Anklage auch in Abwesenheit des Beklagten geschehen konnte, VALER. MAXIM. III. 7. 9. Und wurde das Ansuchen des Klägers deswegen vorher erfordert, weil nicht alle und jede Klagen einzubringen berechtiget waren, als: Weibes Personen, Minorennen, und übel berüchtigte Leute, Liberti wider ihre Patronos, L. 8. §. de accusat.

Dahero dem Beklagten, daferne er es vorzutraglich erachtete, frey stunde, bey dem Judice zu bitten, daß Untersuchung geschehen möchte, ob der Kläger vermöge derer Rechte befugt sey oder nicht, Klage wider ihn anzustellen, AUCTOR ad HERENN. I. 12. Ja, es stunde auch dessen Gegen-Klage statt, wenn man ihn eines grössern Delicti, als er begangen, bezüchtiget, L. 19. C. qui accus. non poss. dahero denn allezeit das grössere Delictum dem kleineren, ob es gleich eher war angegeben worden, vorgezogen wurde, L. 1. C. eod. CUJACIUS Obs. XX. 7. Befunde sich aber, daß der Kläger zur Klage gelassen wurde, und beyde Partheyen auf dem anberaumten Termin erschienen, so gieng vorher delatio nominis vor, darauf der Kläger die von dem Beklagten begangenen delicta angeben, und selbige entweder durch glaubwürdige Zeugen bestätigten lassen, oder bey deren Ermangelung den Eyd vor Gefahrde leisten musse. Geschehe es, daß zwey oder mehrere um die Klage anhielten, so musse man vorher untersuchen, wer unter ihnen der Kläger seyn sollte, welches Divinatio genennet wurde, da man nicht um die That, sondern um denjenigen, der die Klage anbringen sollte, bekümmert war. Derjenige nun, welcher bey dieser Divination den Vorzug bekam, hieß eigentlich Accusator, die übrigen aber wurden Subscriptores genennet, CICERO divin. in Verr. XV. Epist. Q. Fratrem III. 4. pro Murana XXIV.

Räumete der Beklagte die Klage ein, so gieng alsdenn aestimatio litis vor: Leugnete er es aber, so wurde Ansuchung gethan, daß man ihn unter die Inquiliten setzen möchte, da sodann die Klage abgefaßt, und der Nahme, das Verbrechen, der Ort, die Zeit und Versohnen mit aufgeschrieben, L. 3. §. 1. seqq. de accus. und die Zeit zur Inquisition angesetzt wurde, ASCONIUS PEDIANUS Verr. I. p. 1816. Die Delicta aber, die der Kläger dem Beklagten schuld gab, musse er schriftlich abfassen, welche entweder dem Judici übergeben, oder ad acta gebracht worden, ULPIAN. in L. 2. §. ultim. §. ad L. Jul. de adult.

Diese Klage nun musse der Kläger eigenhändig unterschreiben, und versprechen, daß, woferne er selbige nicht erweisen würde, er sich der Straffe, darein er den Beklagten zu bringen suchte, schuldig achten, und den Proceß bis zum gesprochenen

Urtheil führen wolte, L. 7. §. ult. C. de accus. & inser. L. ult. C. de Calumn. L. 2. C. de exh. & transm. reis. darauf sogleich der Prætor einen gewissen Termin ansetzte, auf welchen Kläger und Beklagte erscheinen solten, welches gemeiniglich der 30te Tag war. CIC. Vatin. XIII. schien aber diese Zeit zu kurz zu seyn, so stund dem Kläger frey, sich einen weitern Termin auszubitten, fürnehmlich in Crimine Repetund. ASCONIUS ad Cic. Verrin. I. p. 1815.

So bald nun der Termin gefällig, darauf Kläger und Beklagte erscheinen sollten, so mußten selbige vorher öffentlich citiret werden, da sodann dem Beklagten, daferne er nicht im Termino erschien, entweder eine Geld-Busse, oder gar, nach Beschaffenheit der Umstände, das exilium dictiret wurde, ASCONIUS in Milon. p. 1723. Da hingegen, wenn der Kläger den Termin nicht inne hielt, des Beklagten Name aus der Zahl derer Inquiliten gelöscht würde, ASCON. in Cornel. p. 1307. erschienen sie alle beyde, so wurden zusörderst die Richter erwählt, deren Erwehlung so wohl durch Sortitionem als Editionem vollzogen wurde.

Hey der Sortition schmiß derjenige, so die Inquisition exercirte, alle Namen derer in selbigen Jahre erwählten Richter in eine Urnam, und welche das Loos traff, selbige wurden unter die Anzahl, die vermöge derer Befehle bestimmt war, aufgenommen. Worauf dem Kläger so wohl, als Beklagten frey stund, diejenigen, welche sie nicht vor tüchtig erkannten, zu verwerffen, und andere an deren Statt von dem Prætor oder Judice durchs Loos wehlen zu lassen, so lange, bis die gefetzte Zahl complet war. CIC. Verr. Ad. I. 6. ASCONIUS PÆDIANUS in Verr. II. p. 1817. Stund es aber dem Kläger und Beklagten frey, Richter nach ihren Willen zu ernennen, so wurden selbige *Edictii* genennet, CICERO pro Murana XXIII. pro Planco XV. XVII. diesen wurde es frey gestellet, sich entweder zu entschuldigen, oder das Richter-Amt anzunehmen; Nahmen sie es an, so pflegten sie sich durch abgelegten Eyd zu obligiren, nach denen aufgerichteten Befehlen zu verfahren, worauf ihre Nahmen schriftlich aufgezeichnet wurden, damit nicht an statt derer erwählten andere, entweder untergeschobene, oder bestochene Richter in der Sache inquiriren möchten, ASCONIUS PÆDIANUS in Verrin. II. p. 1817.

Worauf sogleich die Untersuchung selber vorgenommen wurde, welche gemeiniglich in 2. Actionibus zu Stande gebracht werden mußte, da sodann der Kläger, nach vorhergegangener Erlaubniß, seine Klage anzubringen, erstlich die Delicta des Beklagten, jede besonders angab, und jede Puncte durch aufgestellte Zeugen bestätigen und beschwören ließ, dahero er sich bey der ersten Action zum öfftern in die Rede fallen lassen mußte, CICERO Orat. I. in Verr. da er hingegen bey der andern ungehindert fort redete, und die Delicta des Beklagten sehr hoch zu treiben, und die darüber abgehörten Zeugnisse künstlich zu beschweigen mußte, ja alle vorgegangene Bosheiten erzehlete; Und dieses hieß eigentlich *Accusatio*, CICERO pro Cal. III.

Hatte also der Kläger den Beklagten zu dreymahlen angeklaget, und bey jeder Klage die Straffe, mit welcher der Inquisite belegt werden sollte, bedeutet, hieß es *Inquisitio*, SIGONI-

us de Judic. III. 10. Hey dieser dritten Accusation nun wurde so wohl die schriftlich angegebene Klage, als das Verbrechen und Straffe durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht, und dem Volk ganzer 27. Tage lang zur Überlegung gegeben, ehe man zum Urtheil schritt, CICERO de Legib. III. 3. SUETON. Lib. III. Wenn nun also die auferlegte Straffe gefetzte Zeit über angeschlagen geblieben, und der Kläger wider den Beklagten die vierde Klage anbrachte, welche bey CICERO pro Dom. 17. *trinundinum* genennet wird, so stunde alsdenn dem Beklagten frey, seine Defension zu führen, DIONYS. VII. p. 463. SIGONIUS de Judic. III. 11. 12.

Anklage.

Musste bey denen Juden in Gegenwart des Beklagten Theils vorgebracht, Jo. VII. 3. auch aus dem Munde dreyer, oder wenigstens zweyer Zeugen bewiesen werden, Deut. XIX. 15.

Ankläger.

siehe

Accusator Tom. I.

Hey diesem Artikel ist zu erinnern, daß wann bey denen Krieges-Gerichten kein Ankläger vorhanden ist, so muß bey denen Ober-Gerichten der General-Gewaltiger, oder auch der Kriegs-Fiscal, bey denen Unter-Gerichten aber der Regiments-Gewaltiger, tragenden Amts halber, alle Mißthaten und Fehler, welche von denen Soldaten begangen worden, klagen und anbringen. Nach Maximiliani II. und des H. R. R. K. R. Recht art. 135. C. L. p. 69.

Soll in peinlichen Sachen und die das Regiment betreffen, der Profos und da die Sachen so wichtig, auf des Feld-Marschals Gutachten, etwa auch neben ihm sein Lieutenant klagen. In der Dänischen Kriegs-Ord. §. 18. C. F. P. II. p. 33. ist folgendes zu befinden: Damit auch aller Orten ordentlich *procederet* werden möge, soll in den Unter-Gerichten, wann kein Ankläger vorhanden, der Regiments-Gewaltiger alle Mißthaten und Fehler, welche von den Soldaten begangen worden, und vor des Unter-Gerichts *Cognition* gehören, im Namen der Justice und tragenden Amts halber klagen und anbringen. Was aber das Ober-Gericht betrifft, so soll, wenn sich kein Ankläger findet, der Kriegs-Fiscal, oder in dessen Abwesen der General-Gewaltiger Amtswegen und im Namen der Justice anklagen, l. c. §. 42. p. 321.

In der Schwedischen Gerichts-Ordnung §. 14. 15. 16. p. 409. ist versehen worden: Im Ober-Gericht ist der General-Gewaltiger, oder desselben Lieutenant (im Fall sich keine andere finden) Ankläger, welche denn gehalten seyn sollen, mit *assistence* Ihrer Königl. Maj. Kriegs-Fiscals, alle Uebeltharen, welche entweder in gemein, oder von jemand absonderlich begangen werden und zu des Generals Kriegs-Gerichts *Cognition* gehören, fleißig und genau zu observiren, anzugeben, ordentlich an-

anzuführen, und das darin resolvirte und ab-
gesprochene Urtheil gebührend *exequiren*
zu lassen. Wann aber eine Sache Ihre
Königl. Maj. selbst anginge, dieselbe soll
Ihrer Königl. Maj. Kriegs-Fiscal im
Ober-Gericht führen und der Gebühr trei-
ben. Eben dasselbige Amt, Recht und
Verrichtung hat der Regiments-Pro-
vos im Unter-Gerichte und soll demselben
obliegen, alle Fautes, so die Soldaten
insgemein, oder absonderlich wider diese
Kriegs-*Articul* verüben oder begehen, im
Regiments-Gerichte anzugeben und aus-
zuführen, auch, auf vorhergegangenes
Urtheil und *Ordre* *exequiren* zu lassen.

Die Prediger kan bey dem Königl. Dänischen
Feld-Consistorio wegen ihres ärgerlichen Le-
bens und Wandels der Obriste anklagen.
Wenn er es aber nicht thut und sich sonst
kein Ankläger findet, gleichwohl des Priesters
ärgerliches Leben und Wandel bey der Armee
genugsam kundbar wäre, soll ihn das Con-
sistorium für sich fodern und einen andern
Feld-Prediger zu seinem Ankläger constituiren,
Kriegs-Gerichts-*Instruct.* art. 26. p. 316.
Nach den Königl. Schwedischen *Articulis*
art. 21. 22. p. 376. soll, da der Obrister, oder
jemand von denen andern Officieren nicht
klagte, es von dem geschehen, welcher den
Prediger in einem ärgerlichen Handel betret-
ten, in dessen Verbleibung aber das Con-
sistorium Amts wegen das Verbrechen un-
tersuchen und bestrafen. In des Cantons
Zürchs *Articulis* art. 14. p. 571. ist gleichfalls
versehen, daß, wenn sonst kein Ankläger vor-
handen, die Feld-Prediger selbst Ankläger seyn
sollen.

Zuweilen wird auch der Gerichts-Webel zum An-
kläger bestellt, Schwed. *Ger. Ordn.* l. c. §. 9.
p. 407. ibi:

Ebenfalls soll in dem General-Kriegs-Gericht
ein Gerichts-Webel verordnet werden,
welcher unter des Präsidenten und Gene-
ral-Auditeurs Commando stehen und ihm
obliegen soll, ein oder andern auf *Ordre*
zu *civren*, auch auf Erfordern anzukla-
gen, und was ihm sonst anbefohlen wird,
gehorsamlich auszurichten.

In der Anklage muß die beschuldigte Missethat
mit allen Umständen erzehlet, der Ort, die Zeit,
der Monath und das Jahr ausgedrucket werden,
L. 3. p. 7. de *Accusat.* L. 16. C. *cod.* Jedoch hat
der Ankläger nicht nöthig, sein *petitum* auf eine
gewisse Straffe zu richten, sondern er kan nur
überhaupt bitten: daß peinlich Angeklagter mit
der auf die verübte Missethat gesetzte Straffe
belegt werden möge, &c.

Vor denen Königl. N. zu gegenwärtigem Kriegs-
Recht verordneten Herren Präsidenten und
Assessoribus des Hochgräfl. N. Regi-
ments zu Fuß erscheinet

N. Regiments-Profos, als
Ankläger
an einem,
wieder
N. Angekl. am andern Theil,

Und saget, mit Bedingung aller ihm disfalls
zuliehenden Rechten, nicht in Form eines zier-
lichen Libells, sondern nur kurzen Erzählung der
Sache an sich selbst, daß obwohl in aller Christi-
lichen Potentaten, insonderheit aber in des Al-
lerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Königs
und Herrn, Herrn N. Tot tit. *Articuls* Brief
art. 10. bey Lebers Straffe heilamlich verbo-
then, daß kein Soldat von seiner Fahnen ent-
lauffen und ausreißen solle, sich, dessen ohn-
geachtet, dennoch obgenanter Angeklagter höchst
freventlich unterstanden, seinem zur Fahne ge-
leisteten Eyd zuwieder, sich heimlich davon zu
machen und auszureißen. Wann dann dieses
pflichtvergeffene Beginnen dem Desertori nicht
so blosser Dinge vor gut hinaus gehen kan; Als
findet sich Ankläger zu Eingebung dieser Klage
genüthiget und bittet bey gegenwärtigem Kriegs-
Recht zu erkennen und auszusprechen, was hier-
unter die Kriegs-Gesetze wieder dergleichen Ver-
brecher und Ausreißer erfordern und haben wollen.
Dieses oder was sonst zu bitten gewesen, stellet
Ankläger dem hochlöbl. Kriegs-Recht anheim.

Implorando.

Ein ander Formular von einer Anklage vor dem
Stand-Gericht hat LUDOVICI in seiner Einl. zum
Kriegs-Proceß c. 7. §. 6. aus einer alten Hand-
schrift eindruckt lassen. Beym SPATEN in sei-
nem Kriegs-Auditeur c. 9. p. 469. ist folgende alte
Formul zu finden:

P. T.

Vor diesem löblich verordneten Malefiz Krie-
ges-Recht, erscheine ich von Rechtswegen con-
stituirtes peinlicher Ankläger und klage hierbey
anwesenden Reuter N. vor euch, wie billig,
peinlich an, daß selbiger wieder alle Kriegs-*Ar-
ticul* und Gesetze, nicht allein seinen vorgeleg-
ten Obersten mit unwantwörtlichen groben In-
jurien verletzet, sondern auch mit schrecklichen
Flüchen und Läutern die Allmacht Gottes gerüh-
ret; Als bitte ich peinlicher Ankläger ihr wollet,
nach euren Pflichten und Gewissen nicht allein
hierüber, sondern auch über all-heute vorkommen-
de Rechts-Sachen also erkennen und Recht spre-
chen, so, als ihr am jüngsten Gerichte über
euch zu sprechen verlanget.

Es stehet auch dem Ankläger frey, die Klage
Articuls weise abzufassen, CARPZOV. *Pract. Crim.*
Qu. 106. n. 24. SCHULTZE *Anw. zum Kriegs-Pro-
cess* c. 4. §. 15. und entweder mündlich, oder aber
in Schrifften vorzutragen. Nur daß es in gerin-
gern Verbrechen mehrentheils mündlich geschieht.
Welches auch bey Hergung eines Stand-Rechts
nöthig ist, weil keine Acten, oder gehaltene Re-
gistraturen abgelesen werden, sondern der Ubel-
thäter auf mündliche Anklage verurtheilet wird.
Nach Friderici I. Königs in Preussen Kriegs-
Ger. Ordn. §. 5. soll das Libell summarisch und
das *factum* bloß Puncten weise erzehlet werden,
mit angehengter Bitte.

Wenn nun die geklagte Missethat von der Be-
wandniß ist, daß darauf eine Leibes, oder andere
schwere Straff erfolgen könnte, so wird der An-
geklagte mit Arrest belegen. Jedoch pfleget man
Standes-Personen und Ober-Officiers nicht so-
gleich in die ordentliche Gefängnisse zu setzen, son-
dern, nach Beschaffenheit der Umstände und Größe
der

der geklagten Missethat, sie entweder mit Hauß- Arrest zu belegen, oder aber in ihrem Quartier, oder auch an einem andern Ort durch die Wache verwahren zu lassen, L. 1. 3. de custod. & exhibit. reor. LUDOVICI Einl. zum peinl. Proc. c. 2.

Auf die angebrachte Klage muß der Angeklagte binnen gesetzter Frist, der Auslage zur Folge, entweder mündlich, oder aber schriftlich, antworten, vid. FRIDERICI I. Königs in Preussen Kriegs- Ger. Ordn. S. 27. und wird soddann, wie es die Ordnung des bürgerlichen Processus erfordert, verfahren. Daferne aber der Angeklagte nicht antworten wolte, wird nach dem gemeinen Process die geklagte Missethat vor abgeleugnet gehalten und dem Ankläger der Beweis auferleget. Nach dem Sächsischen Process aber ist die Straffe des Ungehorsams, daß er der Klage geständig und überführet zu seyn geachtet wird, auch mit einer außerordentlichen Straffe belegen werden kan. Denn wenn die Straffe auf Leib und Leben gehet, oder den Verlust der Ehre nach sich ziehen soll, muß des Verbrechers eigenes und wahres Geständniß; oder aber ein richtiger und vollständiger Beweis vorhanden seyn.

Anknüpfen.

Dieses Wort wird bey denen Handwerks- Leuten gebraucht, wenn der Alt- Gesell abreisen will, daß er nehmlich sich vorher bey dem Meister, oder, da er es abschlägt, dem nachfolgenden Gesellen melde, und anbiethet, und da dieser nicht zugegen wäre, ein Merkzeichen zurücke lasse, und entweder in der Stube an die Hand- Quele, oder außerhalb anderswo bey einem Seiler an einen Strick Knüpfen.

Anlage.

Tributum, sind Steuern, welche von der Obrigkeit denen Unterthanen zu gewissen Zeiten auferlegt werden, und gehört es sonderlich unter die Regalien, daher sie auch ordentlicher Weise von der hohen Obrigkeit angelegt werden; Auch nennet man dasjenige Anlagen, welche besondere Gemeinden, Zünfte und Gesellschaften zu ihrer Nothdurft unter sich machen, SPEIDEL. Spec. Obs. Jur. Pol. Hist. Ferner wird auch in denen Rechten dasjenige eine Anlage, Anwurf, Zenger, Zuwachs, und Anschutt, lat. Alluvioge nennet, wenn ein Stück Landes sich durch den Trieb des Wassers unvermerkt anlegt, BESOLD. Thef. Pract. h. v. vid. Artic. Alluvio Tom. I.

Anlait.

Anleiten, Anleitung, ist ein Gerichts- Befehl, Krafft dessen der Kläger in die Posses des Contumacis Güter gesetzt wird, er bekommt aber weder die Alimenta, noch Nutzungen, sondern erhält lediglich solcher Güter Verwahrung.

Anlait begehren.

Heißt, sich vom Richter ausbitten, daß er eine Ocular-Inspection, (i. e. die Sache in Augenschein nehmen zu lassen) anstellen möchte.

Anlait zu Feld.

Geschicht von geschwornen Personen wegen Stein- oder Grenzsetzung, oder dieselbe zu richten, ingleichen seinem Nachbar etwas von seinen Zäunen, Hecken oder Bäumen abzutreiben, Reform. Francof. p. 3. t. 2. S. 10.

Anlait- Sachen.

Nennet man die Streitigkeiten, so zwischen Nachbarn wegen des Bauens, oder anderer Berechtigkeiten oder Befugnissen entstehen.

Anlehn.

So nennet man das Capital, welches auf oder ohne Zinsen ausgeliehen wird, und nach dem im Contract ausgemachten Werth bey Veränderung der Münze wieder gegeben werden muß.

ANNA. (Jo. Vincentius de)

Ein Jctus von Neapoli, und Baron von Carovilli, lebte zu Ausgang des 16. Sec. und schrieb 2. libros allegationum & librum Singularium, TOPPI Bibl. Nap.

ANNALES.

Waren bey denen Römern diejenigen Bücher; worein kühlich und ohne besondere Zierlichkeit alle Sachen und Thaten, welche sowohl zu unsern als vorigen Zeiten geschehen sind, verzeichnet werden, doch also, daß ordentlich gemeldet wird, in welchem Jahre, an welchem Orte, unter wessen Regierung jedes geschehen. Sie sind von Historien- Büchern darinnen unterschieden, daß in denen Historien- Büchern die geschehenen Sachen ohne besondere Ordnung vorgetragen werden können, da hingegen in annalibus alles distincte muß aufgezeichnet seyn. Es sind daher Historiae das Genus, und Annales eine Species, GELLIUS V. 18.

Die Annales sind lange für denen Historien- Büchern gebräuchlich gewesen, weil derer Pontificum Maximorum Pflicht war, dergleichen Annales von Jahr zu Jahr zu machen, CICERO in Orat. II. 12. PANVINUS in Fast. I. p. 3. FERRARIUS de Orig. Roman. wurden daher solche Annales Maximi genennet, oder auch Pontificum Commentarii. LIVIUS IV. 3. Nach P. Mucii Scævola, des Pontificis Maximi A. U. 530. erfolgten Tode wurden diese Annales nicht mehr continuirt, CICERO Orat. II. 12. und wurden derer Privat- Personen Annales Mode. Die alten Annales derer Pontificum wurden in Marmor eingegraben, und auf dem Markte aufgerichtet, da man sie an. 1545. ausgegraben, an einen erhabenen Ort gestellt, und dieselben mit Farben angestrichen, GUTHERIUS de Vet. Jur. Pontif. I. 22. BOSIUS de Pontif. max. 4. 8.

ANNALES actiones.

Sind solche Klagen, die man innerhalb Jahres Frist, von der Zeit an zu rechnen, da man das Recht zu klagen erlangt, anstellen muß; Denn nach verlossenem Jahr sind sie præscribirt, und kan man sie nicht weiter anstellen. Dergleichen waren regulariter alle Actiones Prætoriae, denn weil derer Prætorum ihr Amt nur ein Jahr dauerte, so wurden auch die actiones, so sie gaben, intra annum præscribirt, Inst. tit. de perpet. & temporal. act.

ANNALIS Exceptio.

Wurde ehedessen in Italien vor eine exceptio privilegiata gehalten, daß, wer mit einem in Italien einen Contract geschlossen, ihn vor Ablauf eines Jahres nicht belangen noch zwingen konnte, den Contract zu erfüllen, falls ihm nicht exceptio annalis, daß er erst das Jahr auswarten sollte,

solte, bis er sich auf die Klage einlassen dürfte, vorgeschützet werden solte, welche exceptio aber bald wieder aufgehoben worden.

ANNALIS Lex.

Wird sonst auch *annaria Lex* genennet, war dasjenige Gesetz zu Rom, welches diejenigen Jahre des menschlichen Alters anzeigte, in welchen man um ein öffentliches Ehren-Amt anhalten dürfte, OVIDIUS *V. Fastor.* 65. PLINIUS *VII. Epist.* 16. LATI-NUS PACATUS *paneg.* 7. Vor den Urheber dieses Gesetzes wird insgemein L. Villius Tappulus gehalten, welcher es A. U. 573. gegeben, daher hernach die ganze Familie den Beynahmen *Annalis* bekommen, LIVIUS *XL. 43.* Es haben aber schon SIGONIUS und PIGHIUS über diese Stelle angemercket, daß die Sache weit älter, und schon Scipioni ehemahls dieserwegen Schwürigkeiten gemacht worden, als er *Aedilis* werden wollen, LIVIUS *XXV. 2.*

ANNATÆ.

Dieses Wort hat seinen Ursprung aus dem Italianischen, da un *Annata* ein ganzes Jahr, insgleichen die Einkünfte eines Jahres, heist, MARCELLUS ADRIANI in *Liv. Dec. I. Vocabulario degli Accademici della Crusca*, und hat man zu Ende des 14ten Seculi angefangen, *Annatas* diejenigen Einkünfte des ersten Jahres zu nennen, welche die Catholische Clerisey dem Pabste von denen erledigten geistlichen Aemtern lieffern muß. Sie werden auch bisweilen *Quindennia* und *Quintana* genennet, LONDORPIUS *V. p. 165. c. 4. & 7. in VII. Decret. de Annat.* weil nemlich die geistlichen Beneficia, welche einem Dom-Capitul oder Convente incorporiret sind, niemahls vacant werden, so hat sich der Pabst alle 15. Jahre dergleichen *Annatas* geben lassen, FLAMINIUS PARISIUS *de resignat. benef. IV. 10. 5.* Einige wollen den Ursprung derselben aus den heiligen Kriegen deduciren, daß sich der Pabst dieselben auslieffern lassen, um die Unkosten des Kriegs zu bestreiten. Andere sagen, die Lands-Herrn hätten anfangs eingeführt, daß sie derer Geistlichen Erbschaften, und alle bis zur Besetzung des Amts gefällige Einkünfte an sich gezogen. Dieses wäre der Clerisey ein Dorn im Auge gewesen, und hätte sich deswegen bey dem Pabst beschwert, welcher zwar der weltlichen Obrigkeit diese Macht genommen, hingegen sich dieselbe zugeeignet. J. P. de LUDWIG *Dissert. de Annatarum Jure. vid. Annatarum Jus, Tom. I.*

Welcher Pabst aber diese Annaten zuerst gefordert, ist ungewiß; Es soll auf dem Concilio Vinnensi schon davon disputirt worden seyn, JOAN. ANDREÆ in *Comment. ad c. 15. inter cetera X. de offic. Jud. ordin.* und findet man von Clemente V. und Joanne XXII. daß sie solche eingenommen, MARSILIUS PATAVINUS in *defensore pacis II. 22. pag. 347.* RANULPHUS CASTRENSIS *Hist. VII. 42.* PLATINA giebt Bonifacium IX. vor den ersten aus, welchem die ganze Geistlichkeit dieselben lieffern müssen, PLATINA in *vit. Bonifacii IX. pag. 147.* SABELLICUS *Enn. IX. p. 434.* Nach der Zeit haben die Pabste aus dieser Gewohnheit ein Gesetz gemacht, und ob man ihnen gleich auf denen Conciliis zu Costnig an. 1418. und Basel, Sess. XII. & XXI. dieselben wieder entziehen wollen, so ist es doch zu keinem gewissen Schlusse gekommen, sondern sie

TOM. II.

haben solche ungehindert exercirt, J. P. de LUDWIG *c. l. l. 10. de LYNCKER ad Capitul. Job. XVIII. 52.*

ANNICULUS.

Jährig, was ein Jahr alt worden, jedoch nicht von dem Augenblick der Geburths-Stunde eben an zu rechnen, sondern wenn nur der Tag er-lebet, da es gebohren, wenn gleich die Geburths-Stunde noch nicht erlebet, und wird dieses Wort nicht nur von belebten, sondern auch von unbelebten Dingen gesagt. *Anniculus puer, L. 132. de V. S.* ein Knabe, der heut ein Jahr alt wird; *It. anniculus agnus, L. 60. pr. de Legat. 3.* ein jährig Schaaf. *Vinum anniculum,* jähriger Wein, i. e. der ein Jahr alt ist, wenn es gleich noch nicht complet.

ANNIVERSARIUS.

Alljährlich, des Jahrs einmal; *Anniversaria conditio percipiendi redditus,* eine jährliche Bedingniß, die Einkünfte zu ziehen, *L. 21. §. 5. de ann. legat.*

ANNONA.

Kömmt von *Annus*, und nicht, wie ISIDORUS *Orig. XII. 2.* sehr unwissend schreibt, von *ad* und *Nonæ* her. Es wird aber darunter alle Nahrung, die man ein Jahr lang von einer Sache hat, verstanden; eigentlich aber wird es nur von denen Feld-Früchten gebraucht. Wenn es im Numero Plurali siehet, so heist es Brodt, SALMASIUS *ad Æl. Lamprid. Alex. Sever. c. 41. Tit. Cod. Theod. de erog. milit. annon.* Man braucht es auch von der Taxe derer Sachen, welche auf dem Markt verkauft wurden, *L. ult. §. 5. 8. π. de muner. & honor. L. 8. ad municip. Rubr. de L. Jul. de annonæ.* Denn es stand denen Handels-Leuten nicht frey, ihre Waaren so hoch zu verkauffen als sie wolten, sondern so hoch als die Censores solche taxiret hatten, DONATUS in *Terent. Phorm. I. 2. 29.* Wie denn die Sache zu taxiren sowol der *Aedilium*, als *Censorum* ihr Amt war, LIVIUS *X. 11.* SALMUTH. *ad PANCIROLL. de Reb. deperd. & invent. p. 517.* RÉVARD. *Var. Lett. III. 17.* Und solche Taxe wurde *Annona media* genannt, weil die Sachen weder allzu theuer, noch allzu wohlfeil geschäzet wurden, CONTARENUS *de Frum. Rom. largit. 3.* Wenn der Proviant abnehmen wolte, wurden alle Troß-Buben und anderes unnütze Volk aus dem Lager geschafft, STEVECHIUS in *Veget. III.*

ANNONA.

Bey denen Soldaten denotirte dieses Wort Getrande, Wein, Del, Brodt, Fleisch und Salz, und wurde also eingetheilet, daß sie zwey Tage Zwieback, den dritten ein Brodt, einen Tag und den andern wechseltweise Wein und Eßig, einen Tag Speck, den andern Schöpfen-Fleisch, Salz und Del hatten, *L. 1. C. de erog. milit. ann.* dieses wurde aus denen Magazinen denen Soldaten ausgetheilet. Diejenigen aber, welche auf denen Grenzen lagen, bekamen Geld darvor, und zwar vor 80. Pfund Speck und Del, oder vor 12. Pfund Salz ein Aureum, *L. 17. Cod. Theod. de Coblortat.* GUTHERIUS *de Off. Dom. Aug. II. 9.* BULENGER *de Imp. Rom. VI. 15.* Wenn sie den Werth der Sache bekamen, hieß es *Adaratio.* Sie pflegten vor Anfang des Kriegs in denen Bestun-

R

Bestun-

Bestungen und Schlössern Magazine mit dergleichen Proviant anzulegen, VEGETIUS III. 3. Diesen Proviant müssen die Soldaten selbst fort schleppen, und wurde er ihnen nicht, wie heut zu Tage, nachgeführt, STEWECHIUS in Veget. III. Die obrigkeitlichen Personen, welche von Rom in die Provinzien geschickt wurden, bekamen daselbst Annonas vor sich und ihre Pferde ex Lege Julia, nemlich Heu, Holz, Betten, Hausrath und Wohnung.

ANNONA.

Heisset auch der Korn-Aufkauff, und ist ein Verbrechen, welches in boshaftiger Schmäler-Vertheuer-Beschwer- und Zurückhaltung des Handels mit dem Getreyde, Brodt, Fleisch, Holz und andern unentbehrlichen Lebens-Mitteln besteht, und durch deren verderblichen Aufkauff, Verführung u. ausgeübet, auch ausserordentlich bestraffet wird, L. un. C. de monop. § 1. t. π. ad L. Jul. de annona, L. 6. π. de extraord. crim. und die solches thun, werden Dardanarii, Seplariarii, Bopolæ, &c genennet. Annona arctior, theure Zeit, L. 17. de Comp. vid Artic. Dardanarii, Tom. I.

ANNONA Civica.

Oder Publica. Dieser Nahme wurde denjenigen Broden gegeben, welche die Kayser zu Constantinopel dem gemeinen Volcke austheilen liessen, L. 8. C. de annon. Vor Aureliano theilten sie Getreyde aus, daher man von denen tessera frumentariis überall findet. Aurelianus aber theilte gebackten Brodt aus, und war auch der erste, welcher dem Volck Schwein-Fleisch geben liess. Die ausgetheilten Brodte waren Anfangs rund und 2. Pfund schwer, allein Aurelianus und folgende Kayser liessen sie grösser machen, also, daß unter Kayser Theodosio täglich jedem 6. Brodte gegeben wurden, von welchem jedes 6. Unzen wog, da hingegen 25. Unzen schwer Brodt unter Aureliano ausgetheilet wurde, L. Valentin. C. Theod. de ann. civ. § pan. grad. Dieses geschah nun auf dem Markte, wo das Volck jeder nach seinem Range gestellet war, und es empfing ein jeglicher seine Brodte.

Ehe diese Austheilung vor sich gieng, mußte sich jeder ein Zeichen (tessera) holen, und solches wiedergeben, wenn er seine Portion Brodt bekam. An dessen Statt liessen hernach Valentianus und Valens die Nahmen dererjenigen, so dis Beneficium genossen, nebst dem Gewichte des Brodts in eine kupferne Tafel stechen, L. 5. Cod. Theod. de Ann. civ. § pane grad. Diese Spente währte bis auf den Kayser Heraclium, welcher im 5ten Jahre seiner Regierung anbefahl, daß jeder Bürger vor jedes Brodt drey Pfennige zahlen sollte, und in eben dem Jahre wurde im August die ganze Distributio annonæ civicæ aufgehoben. Es bekamen aber nur diejenigen, so ihre Häuser in Constantinopel hatten, solche Annonam, und wenn sie das Haus verkauft hatten, bekam das Privilegium der Käuffer, SALMASIUS Not. ad Vopisc. in Aurel. c. 35.

ANNONÆ Praefectus.

War zu Rom eine ausserordentlich gesetzte obrigkeitliche Person; die von dem Edili Ceremoniali zu unterscheiden, welcher Ordinarius Magistratus war. Jener mußte Sorge tragen, daß das Volck

keinen Mangel an Lebens-Mitteln haben möchte, sondern daß sie gnugsam damit versorgt würden, und auch richtig Maaß und Gewichte bekommen möchten, LIVIUS VI. 12. Das Getreyde wurde Anfangs aus Sardinien und Sicilien nach Rom geschafft, welche daher Horrea populi Romani genennet worden. Da sich hernach die Republique mehrte, so hohlten sie solches aus Africa, sonderlich nach der Zerströrung Carthago. Unter denen ersten Kaysern war Egypten der Römer Korn-Land. Nach der Zertheilung des Römischen Reichs schaffte man aus Frankreich das Getreyde nach Rom. Aus gedachten Provinzien wurde es auf Last-Schiffen über das Meer gefahren, hernach auf Rähne geladen, daß es auf der Tyber in die Stadt gebracht werden könnte, diejenigen, welche solches hinein führten, hießen Caudicarii. Diesen nahmen es die Getreyde-Mässer ab und schütteten es in die öffentlichen Korn-Häuser. Diese horrea wurden eingetheilt in pensilia und subterranea, davon die ersten in der Höhe waren, welche wir heut zu Tage Vansen nennen. Daher konnte niemand zu essen bekommen, wenn diese Scheunen geschlossen waren. Calligula ließ solches einmal thun und dem Volcke eine allgemeine Fasten ankündigen, SVETONIUS Callig. 26. Aus diesen Korn-Häusern wurde es unter das Volck durch den Praefectum frumenti dividendi, oder durch die Ediles ausgetheilet. Wenn kein Proviant da war, entstand in Rom oftmal Aufruhr. Daher pflegten die Kayser bey grossem Mangel einem Com-mission zu geben, daß Getreyde gnug angeschafft wurde, welches alsdenn ohne Geld und ohne Maaß unter das Volck ausgetheilet wurde, DEMPSTER ad ROSIN. Antiqq. Rom. VII. 38.

ANNONARIA Praefectura.

Heist das Proviant-Amt, L. 1. C. de Offic. Praef. Urb. ibi: Sed non ita ut lateat officium Annonaria Praefectura; &c.

ANNONARIA Praepositura.

Also wird dasjenige Amt in denen Clöstern genennet, so ein Mönch führet, welcher die dem Closter gefällige Zinsen und Einkünfte an Geld und Früchten eintreiben und denen Mönchen austheilen muß, du FRESNE Glossar.

ANNONARIIL.

Waren bey denen Römern die Hocken oder solche, welche alles wegkauften, daß sie es hernach desio theurer wieder verkaufften, ALCIATUS in L. 207. de V. S. LAZ. Commen. Retp. Rom. II. 15.

ANNONARIUS.

In denen Legibus Wisigoth. heist derjenige also, der die Fourage vor die Soldaten in jeder Stadt und Dorffe eintrieb, SALMASIUS ad tetric. sen.

ANNOTATOIRES.

Oder Tabularii, waren denen Susceptoribus an die Seite gesetzt, daß diese nicht mit denen Provincialibus Unterschleiff machen könnten. Sie huben die Rechnungen auf, welche die Collatores von denen Susceptoribus empfangen, daß man daraus sehen konnte, was an Zoll und Steuern eingelauffen war, L. 2. Cod. Theod. de annon. § trib. BURMANNUS de Vellig. 9.

AN-

ANNOTINÆ naves.

Wurden bey denen Römern die Korn- oder Proviant-Schiffe geheissen, SCHEFFER *Milit. Naval. IV. 1.*

ANNUA bina prestare.

Jährlich eine Sache doppelt leisten, *L. 37. π. de leg. 3.* Annua bima, trima die promittere, etwas in Zeit eines, zweyer, dreyer Jahre versprechen, und heist so viel als annuo, biennio, triennio. Annua die, in einem Jahre.

ANNUÆ prestationes.

Heissen die jährlichen Zinse oder Gefälle, welche die Unterthanen der Obrigkeit, oder ein Pachtmann dem Eigenthums-Herrn entrichten muß.

ANNUERE.

Mit dem Haupte nicken, bekräftigen, verwilligen, zusagen, *L. 1. §. 2. de V. O. ibi: Contra si sine verbis adnuisset.* Non tantum autem civiliter, sed nec naturaliter obligatur qui ita adnuat. &c.

ANNUI reditus.

Bey Erlauffung jährlicher Leib-Renthen (annuorum redituum) hat der Verkäufer allezeit die Macht, den jährlichen Zins wieder einzulösen, *c. 1. §. 2. Extrav. de emt. vend. Rec. Imp. de An. 1548. §. und nachdem. MEVIUS ad Jus Lub. I. 3. Tit. 6. art. 9. n. 14.* Dahero wird insgemein bey diesem Kauff die Clausul dem Instrumento mit beygerücket:

Haben die obbemeldte Gültkäufer uns denen Verkäufern bewilliget, daß wir zu jeder Zeit Macht haben sollen, die abeschriebene Gülte mit Bezahlung der Kauff-Summa wieder zu kauffen und einzulösen.

Woraus die DD. diese General-Regel formiren, daß die Macht, den Haupt-Stuhl zu redimiren, bloß dem Venditori, nicht aber dem Emtori competire, *CARPZ p. 3. c. 24. d. 16. 17. MEV. ad J. Lub. p. 3. tit. 8. art. 13. n. 1. HAHN. ad WES. tit. de usuris, n. 14. conf. Artic. Annui reditus, Tom. I.*

ANNULUS pronubus.

War der Ring, welchen der Bräutigam der Braut bey dem Verlöbniß gab; *BRISSENIUS de ritu nupt. ANT. HOTOMANN. de Vet. rit. nupt. 10. FRANC. HOTOMANNUS de Sponsal. 3. derselbe war von Gold, TERTULLIANUS Apolog. 6. nach der Verlobung schickte er ihr einen eisernen ins Haus, FLINIUS XXXIII. 1. ANT. HOTOMANN l. c.* Durch Uebergebung des Rings zeigten sie nicht allezeit eine Verlobung an, sondern Verliebte pflegten dergleichen zum Präsent zu schicken, *KIRCHMANN. de Annul. c. 18.*

ANNULUS pastoralis.

War in der Lateinischen Kirche der Ring, welchen die neuerewählten Bischöffe zum Zeichen ihrer geistlichen Gewalt über die Kirche bekamen. Dieser wurde mit besondern Ceremonien geweyht, und nach des Bischoffs Tode ihm abgezogen, und dem vornehmsten der Stadt oder des Klosters bis zu der Befehung der erledigten Stelle aufzuheben gegeben. Nach der Zeit haben die Aebte auch dergleichen zu tragen sich unterstanden, welchen ihnen der Pabst auch nicht verwehrt. Sie tragen ihn an den Zeig-Finger der rechten Hand, und sollte

TOM. II.

ein Zeichen seyn, daß die Kirche ihnen zur Vorsorge angetraut wäre. Die Geistlichen haben denen Kaysern es nachgethan, welche bey der Erönung auch einen Ring bekommen, *J. A. SCHMIDIUS de annulo pastoralis.*

ANNULUS. (Barthol.)

Sonst Aneau, ein berühmter Jctus, Redner, Historicus, Französischer und Lateinischer Poete, von Bourges, florirte ums Jahr 1548. Er hat viel Griechische und Lateinische Bücher ins Französische übersezt, und pictam Poesin, Satyren &c. geschrieben.

ANNUS.

Das Jahr, ist eine Zeit von gewissen Monaten, Wochen oder Tagen, nach welchen alle morate Völcker die Zeit nach dem Lauff des Gestirns, der Sonnen oder des Monden, abzumessen pflegen. Sonderlich nennet man also die Zeit vom Winters Anfang bis wieder zum künftigen Winter. Annus saget FESTUS, komme her vom Griechischen ένος, welches auch ein Jahr heist, und daher kommt auch τριενης, triennium. Annus ist zweyfach, vel magnus, vel parvus. Jenes wurde Solaris, dieses Lunaris genennet; Jenes hieß auch sonst longus, und bestund aus XII annis parvis oder Mensibus. Die Poeten pflegen auch wohl den Winter, oder den Frühling, oder auch den Herbst zuweilen insbesondere annum zu nennen. Es haben nicht alle Völcker die Jahre eines wie das andere, sondern manche haben ein halb Jahr vor ein ganzes, manche 3. auch 4. Monathe vor ein Jahr gerechnet; Besonders ist das politische Jahr bey nahe so vielfach als vielerley Völcker sind. Das Jahr ist entweder naturalis, oder civilis; Ingleichen utilis oder continuus, davon unten wird vorkommen.

ANNUS biffextilis.

Ober intercalaris, seu embolismicus, das Schalt-Jahr, welches alle 4. Jahre kommt, wird in unserm Jure civiliter und naturaliter ausgerechnet; civiliter, wenn einer 3. E. den letzten Biffexto geböhren, und er erlebte im folandten Jahre nur den ersten Biffextum, so wird schon darvor gehalten, daß er das Jahr vollendet habe; Naturaliter aber nicht, denn da muß auch der letzte Biffextus vollendet seyn.

ANNUS civilis.

Oder legalis, das bürgerliche Jahr ist, dessen Größe nur aus ganzen Tagen besteht, und wird solches nach denen vorgeschriebenen Gesetzen gerechnet. Civiliter aber wird das Jahr gerechnet, nemlich vom Tage an bis wieder zu demselben Tage, dahero, wenn einer nur den letzten Tag des Jahres erlebet, so hat er schon das Jahr vollendet, *L. 134. de V. S.* Dergleichen Ausrechnung ist bey Erlangung derer Ehren-Aemter und Stellen &c. bräuchlich, *L. 5. de test.* und wer darinne den Tag angefangen, wird geachtet, als hätte er ihn schon vollendet. Hingegen bey der natürlichen Ausrechnung muß auch der letzte Augenblick vorbey seyn, ehe das Jahr vollendet wird.

ANNUS continuus.

Heist ein Jahr von 365. Tagen, darunter alle Fest-Tage mit gerechnet werden, *MYNSING. in pr. Inst. de vi bonor. rapt. n. 5.*

R 2

AN-

ANNUS naturalis.

Oder Astronomicus ist, wie ihn der Lauff der Gestirne determiniret. In denen Rechten wird das natürliche Jahr vom moment bis wieder zum moment gerechnet, *L. 132. § 134. de V.S.* dergleichen Ausrechnung des Jahrs ist bey Heyrathen nöthig, *N. 74. § 100.* desgleichen bey Pupillen und Minorennen, denn da werden auch die Jahre von dem Augenblick ihrer Geburth an, bis auf eben dieselbige Stunde und Augenblick, da sie mündig oder Majorenn werden, gerechnet, und ehe auch dieselbige Minute nicht vorbey, werden sie nicht vor mündig geachtet, *L. ult. C. quando tutor.* Desgleichen in Präscriptionen, Verjährungen derer Actionum temporalium, *L. 1. C. de Carb. Edict.*

ANNUS utilis.

Ein Jahr von 365. Tagen, darunter die Feyer-tage nicht mit gerechnet werden; oder ein nütliches oder gerichtliches Jahr, ist, da nicht 365. gemeine, sondern so viel Gerichts-Tage ein Jahr ausmachen, *SCHNEIDEW. in §. sed & Lex Cornelia, n. 1. Inst. de injur.* Hiervon kan *GENTIL. Tr. de divers. temp. Appellat. cap. 14. GAIL. 2. O. 105. num. 1. 2. & 3.* nachgelesen werden.

ANNUUM.

Was zur Nahrung ein Jahr lang geliefert wird; It ein Salarium, so einer zu seinem jährlichen Unterhalt bekommt, *1. 1. 7. de annuis legat. L. 22. de pact. dotal.*

ANOMALA remedia.

Sind solche rechtliche Hülfss-Mittel, deren man sich wider eine gravirende Sentenz bedienen kan, vermittelst deren entweder die Sache eben demselben Richter, vor welchem sie anhängig gewesen, zur anderweitigen Erörterung oder Aenderung der vorigen Sentenz gelassen, oder einem andern, oder wol Ober-Richter übergeben wird, dergleichen sind in *integrum restitutio, Actorum revisio, Supplicatio, querela nullitatis.*

ANOMALA probatio.

Ist nichts anders als probatio ad perpetuam memoriam, wird deswegen anomala genennet, weil sie von denen gewöhnlichen Rechts-Reguln ganz abgeheth, indem sonst ordentlicher Weise der Beweis allererst nach der Kriegs-Befestigung vorgenommen zu werden pflegt; dieser aber vor derselben, ja wol gar oft vor angestellter Klage geführt werden mag.

ANQVIRERE.

Heist eine Sache gerichtlich untersuchen. Also *anquirere capitis*, eine peinliche Inquisition wider einen anstellen. *Anquirere pecunia*, einen an Gelde straffen, *LIVIVS XXV. 3. BUDÆUS in Pand. p. 234. SIGONIUS de Judic. III. 3.*

ANQVISITIO.

Diejenige Gerichtliche Handlung wird also genennet, da der Anklager bey jeder Anklage zu dreym mahlen die Geld- oder andere Straffe wiederhohlte, deren er den Beklagten schuldig erachtete: die darbey gewöhnliche Formul war diese:

Quando igitur hæc aut illa; quæ dixi, fecisti, ob eas res ego mulctam tibi hanc dico, vel pecuniam hanc, vel perduellionem tibi judico.

Da es denn oft geschah, daß einer in denen ersten beyden Accusationibus zur Geld-Straffe condemnirt, und in der dritten peinlich wider ihn verfahren wurde, oder auch vice versa, *SIGONIUS de Judic. III.*

Anruffs-Brief.

Supplicatoria, ist ein in der Rothweilischen Hof-Gerichts-Ordnung übliches Wort, wenn einer, so in die Acht erkläret, Jahr, Monath, Tag, oder länger darinnen verharret, und zu keinem Gehorsam gebracht werden mag, alsdann bitet und begehret der Kläger, ihm an die geistlichen Gerichte dessen Bisthums, darunter die Echter gesessen, Anruffs-Brief, Supplicatoria genannet, wider den Echter mit dem geistlichen Bann zu verfahren, mitzutheilen, die dann ihm mit Urtheil erkannt, und darauf der geistliche Richter angerufen, welcher dann dem Echter in einer benannten Zeit dem Kläger seine Ansprach, darum er in die Acht gekommen, ein Genügen zu thun, bey Pön des Banns gebeut, *Rothweil. Hof-Gerichts-Ord. Part. II. Tit. ult. §. 1.*

ANSA.

Bedeutet den Griff oder Handhabe an den Bechern bey denen Römern, *L. 21. §. sed si ansam, de furtis, L. 20. de A. R. D. L. 23. §. si quis res, de R. V. MACROBIUS Saturn. IV. 2.* bistweilen hatte solche nur eine, bistweilen zwey, damit, wenn ich einem den Becher präsentirte, hielte ich ihn bey dem einen Henckel, und der, welchem ich ihn überbrachte, fasse ihn bey dem andern, *DEMPSTER Paralip. ad ROSIN. Antiqq. Rom. V. 30.*

ANSA.

Hieß überhaupt bey denen Römern das Gefässe, und alles, was man in der Hand zu halten, und damit zu messen pfleget, was in Gemichte, Zahl und Maasß besteht, *GUTHERIVS de Off. Dom. Aug. III. 17.*

ANSA.

Bedeutet auch einen eisernen Anker, Mauren und Wände damit zu befestigen und zu verbinden. Überhaupt alles, woran man ein Ding angreiffet, als da sind die Handhabe, der Henckel, das Dehr. Daher es auch hernach vor die Ursache oder die an die Hand gegebene Gelegenheit gebraucht wird, *L. in rem actio, §. 2. de R. V.*

ANSALDUS. (Franc.)

Ein Juriste, lebte in der ersten Helffte des 17. Sec. und schrieb *Consilia*, ingleichen *de Jurisdictione.*

ANSARIUM.

Oder Ansurium, war der Zoll von denen gehenckelten Gefässen, worinnen die Speise-Waaren zu Märkte getragen wurden; und die darüber gesetzten Zoll-Einnehmer hießen Ansurii, *LAZIUS Comm. Reip. Rom. II. 13.* Dieser Zoll wurde auch von denen Waffen genommen, welche auf den Rauff gemacht wurden, *GUTHERIVS de Offic. Dom. Aug. III. 17. BURMANN. Dissert. de Veltig. 5.*

Anschlag.

Dieses Wort hat vielerley Bedeutung, denn es heist theils so viel als eine Aufmunterung, wenn bey Feuers-Gefahr die so genannte Sturm-Glocke angezogen wird, theils heist es in denen Mühlen der

des Anschlag, wovon die Mühle so klappet; bey denen Tuchmachern heist es an denen Rämern der Anschlag, womit das Tuch verglichen, und gleich gemacht wird in durchgehende Breite.

**Anschlag der Güter
oder
Aemter.**

Anschlag, eine Schätzung derer selbst, wie viel sie nemlich werth seyn, so bey Verkaufung derer Güter oder Aemter bräuchlich, da man alle Stücke, nebst allen Gerechtigkeiten, Befugnissen, Frohn Diensten, und was nur dem Besitzer des Guthes einigen Nutzen schaffen, und Geld einbringen kan, specificiret, und also nach denen Einkünften rechnet, wie viel das Guth werth sey. Es wird aber bey dem Anschlag nicht darauf gesehen, was darein verwendet worden, sondern es wird der Werth nur angezeigt. Es pfieget auch bey Subhastationen zu geschehen, daß ein öffentlicher Anschlag von dem subhastirten Hause oder Guthe verfertigt, und ein Entwurff von allen Nutzungen und Einkünften von darzu geschwohren Leuten gemacht, und alles taxiret werde, damit sich die Licitanten desto besser darnach richten können, vid WEHNER *Obs. pract. VOC. Anschlag der Güter*, SPEIDEL *in Specul. Jur. VOC. Anschlag der Herrschafften*; BESOLD. *Tbif. pract. VOC. Anschlag.*

De divisione & æstimatione feudi, fructuum, reddituumque singulare conscripsit Consilium HENNING. GOEDEN quod est in ordine 17. ac in sequentia verba respondit :

Auf die erste Frage achten wir, daß in vorgelegtem Fall anzuschlagen alle und jede Landeschafften, und gemeiniglich alles, so darinnen und mit begriffen ist an Leuten, Schloßern, Burgen, Besten, Thurnen, Städten, Pfälzen, Landwehren, Märkten, Dörffern, Feldern, Höfen, Hofstätten, Schenkstätten, Wassern, Flößen, Bächen, Lachen, Teichstätten, Wönnen, Aeckern, Wiesen, Weyden, Weingärten, Baumgärten, eigen Baugüter, Fuhrwercken, Viehzuchten, Schäferereyen, Strassen, Wälden, Büschen, Sträuchen, Stauden, Hölzern, Holzmarkten, Bergen, Thälern, schlechten Wüstungen, Wildbahnen, Wildhecken, Wildheken, Vogelherden, Vogelweyden, Mühlen, Mühlstätten, Fischereyen, Fischwassern, Fischweeren, Lachsfangen, Bergwercken, zu Fürstl. Nutzungen und Regalien gehörend, an Pfandschafften, Deyungen bemeldten Landen, Städten oder Schloßern zuständig, an Regalien, Zollen, Gleiten, Mauten, Gerichten und allen andern wie die Nahmen haben, oder gehalten mögen, das von Nutz und Früchte gefäht und herkömmet, so unvonnöthen mit Nahmen anzuzeigen, oder auszutrocken, nachdem die alle mit berührten gemeinen Worten, an Landen, Leuten, Städten, zc. begriffen und comprehendirer sind. Weiter sagen wir, daß obberührter Leute, Lande, Schloßer, Burge, Besten, Thurne, Städte, Palläste, Märkte, Dörffer, Felder zc. Nutzen zu achten und anzuschlagen seyen, nach den Zinsen, Geschossen, Renten, Gülten, Pensionen, (das ist, nach dem Gelde,

dafür sie mögen ausgethan werden.) Item nach den Steuern, Frohnen, Diensten, Bäten, Überbäten und allen Früchten und Gefällen, so der Landes Fürst ziemlicher gewöhnlicher Weise daran gehabt, oder davon und daraus hat haben, nehmen und deren gebrauchen und genieffen mögen. Auch nach den Zinten und Fürstl. Nutzungen an Bergwercken, Saßwercken, Fischereyen, Zollen, Gleiten, Mauten zu Wasser und zu Lande. Dergleichen sind zu achten und anzuschlagen für Nutz, die Gerichts Fälle, als Sporteln, Hülfss Geld, Bussen, Abtrag und dergleichen Nutzungen zu gewöhnlichen Jahren. Item die Nutzungen, Läger, Gastungen, Boiten der Klöster vor Alters her verfährt. Es sind auch zu achten für Nutzen alles das ein Fleißiger mag haben und nennen von Mühlen, Mühlstätten, Schenkstätten, Fuhrwercken, Ackerwercken und allerley ander eigen Baugütern. Auch von Schäferereyen, Wollen, Milch, Putter, Käsen, Schaafen, Lämmern Rügen, Käibern, Pferdten, Fohlen, und allerley andern Viehzuchten. Item an Weinwachs, Baumgärten, Obst Del- oder Nußbäumen, und andern Früchten, wasserley Gestalt die sind, auch an Heu, Graß, Gehölz zu bauen und sonst (doch ohne ihre Verwüstung, und daß also das Gehölz wieder wachse) auch von Teichen, Fischfangen, Wildbahnen, Wildhecken, Vogelweiden und Herden. Item von Aushun und Vermietten der Schloßer, Aemter, Häuser, der Schiffe, damit man überfähret, oder man Kauffmanns Gut führet, und dergleichen Stücke, die sonst anders keine Frucht bringen, dann daß sie ausgethan und vermiethet werden mögen.

Daran ist dennoch solche pension und Mieth Geld anzuschlagen, dafür man das Aushun und vermietten mag. Auch seynd zu achten die Dienste der Leute und gemeiniglich alle und jede andere Früchten und Nutzungen, so von bemeldten Stücken, Feldern, Gründen, Wönnen, Wälden, Wiesen, Bau- und Brenn Hölzern, Eichel, Schwein Mastungen, Brücken, Weg und Stegen, Zoll und Gleit zc. die Stücke aber, so alleine dem Glück unterworfen, und ganz ungewiß sind, seynd nicht anzuschlagen noch vor Nutzen zu achten, sie möchten denn zur Gewißheit geführt werden, als Wildhecken und Vogelherde seyn, dergleichen Fisch Fang, die vermiethet oder verkauft werden, und darum zu achten sind. Es sind auch in der Anschlagung zu achten die Gestalt der Güter und Aecker, nach ihrer Gelegenheit, in sicherm und fruchtbarem Lande, und ob ihre Gülden gewiß seyn oder nicht zc. Hucusque GOEDEN, qui hæc omnia fundamentis & rationibus juris late deducit.

Verzeichnis

Etlicher Puncten, so vor Verfertigung der Anschläge zu wissen vonnöthen, und darnach man sich im Anschlag richten kan, wie solche in WEHNER *Observ. pract. p. 23.* befindlich sind, als:

1.

Müssen die Aemter oder Adelige Häuser, samt

derselben Hohen und Niedern-Obigkeit, Gerichte und Gerechtigkeiten, auch Freyheiten wol consideriret, und

2.

Wie viele die Unterthanen jährlichen beständig an Geld und Güld zu geben schuldig. Item wie viel der Unterthanen, und an was Orthen dieselbige wohnen, auch ob die Herrschafft auf alle dero Güter die Vogtey habe oder nicht, und wohin sie gerichtbar seyen, erkundiget werden.

3.

Ferner was die obgemeldte Unterthanen jährlich an Getraid geben müssen, als Korn, Weizen, Dünckel, Haber und Gersten, auch mit was vor Gewäß dieselbige Frucht gewähret wird.

4.

Und ob die berührte Unterthanen sämtlichen zu Todes-Fällen das Hauptrecht geben müssen; Item wie viel von 100. Gulden Handlohn oder Lehngeld genommen und bezahlet wird.

5.

Ferner ob dieselbe mit der Hand und Spann zu dienen verpflichtet sind, ingleichen ob sie gemessene oder ungemessene Dienste haben, oder Dienstgeld geben, und wie viel?

6.

Weiter, wie viel die berührte Unterthanen jährlich an alten und jungen Hünern, auch Gänsen, Käß, Eyer und dergleichen Kuchenspeiß und zinsbaren Stücken zu geben schuldig, oder wie hoch ein jedes mit Geld bezahlet wird.

7.

Wie viel Zehnden darbey sind, und ob solche an Geld oder Getraid verliehen, auch an was Rörner oder Maß dasselbe gewährt und aufgeschütet werde, und wie weit sich solches ein Jahr ins ander erstrecken möchte, welches uf den Weg zu finden, daß man 9. 12. oder 15. Jahr zusammen rechnet, und alsdann im Abzug vernimmt, wie viel ein Jahr zutrifft.

8.

Ferner, wie viel Schencken und Wirths-Häuser vorhanden, und was dieselbe für das Ungeld zu bezahlen schuldig.

9.

Ob auch Zölle, Schäfereyen, Weydgeld, oder Schirmbeyd vorhanden, und was von demselben jährlich an Geld oder Getraide einzunehmen.

10.

Item wie viele Tagwerck Wiesen vorhanden, ob sie ein oder zweymädig, Zehentfrey seyn oder nicht.

11.

Auch wie viele Gärten, ob dieselbe mit Bäumen ziemlich besetzt, Obst tragen, oder sonst zum Kraut und anders gebraucht werden.

12.

Dann, wie viele Morgen Land; Item an was Stücken solche gelegen, ob dieselbe Zehndbar, auch wie es mit dem Trieb und Hut drauff beschaffen.

13.

Desgleichen wie viel an Weyhern und Fisch-Wassern vorhanden, auch was dieselbe jährlich über alle Kosten ertragen, und ob die Weyher

samt dem Weer und Dämmen in richtigem Stand sind, oder solche auszubringen, und was dran zu repariren und zu machen sey.

14.

Wie viel Morgen Bauholz vorhanden, ob dasselbe ziemlich wol besetzt, und zum Theil oder gar möchte gehauet werden, oder wie viele aus demselben ohne sonderbaren Abgang genossen werden könne.

15.

Ferner, wie viel Morgen Laubholz oder Schläge sich befinden. Item, was man aus solchem über das jährliche Brennholz zu verkauffen, mit was vor einer Ruthe solche gemessen worden, und wie viel derselben einen Morgen machen.

16.

Wie es mit dem hohen Wildbahn samt dem kleinen Weydwerk und Vogel-Heerden, auch auf den Weyhern und Wassern zu schießen, die Rebhüner zu bestecken, hegen, und jagen, Item der Mastung Hut und Trifft beschaffen.

17.

Wie es mit dem Kirchweyh-Schutz, Buß, Frevel und dergleichen bewandt, auch wie hoch solche und andere Intraden sich jährlich belaufen.

18.

Insonderheit was es mit Bestell- und Vergleichung der Pfarren vor eine Gelegenheit habe, auch ob in dieselbe kein Unterthan oder Zehend gehörig, und auf was masse die Pfarr- oder Schul-Häuser im baulichen Wesen erhalten werden.

19.

Ob auch das Ammt oder Adelige Haus samt zugehörigen Dörffern, Weylern und Höfen gegen jemand beschwert sey? worinn? und wie hoch die Onera sich erstrecken und belaufen?

20.

Ob die Herrschafft den Unterthanen jährlich an Bau- oder Brenn-Holz, ohne Bezahlung, was hergeben müsse, und wie viel?

21.

Ob die Dörffer Markt-Recht, oder sonstien speciale Freyheiten haben.

22.

Wie viel an Weinbergen des Jahrs zu genießen, und ob kein Güld oder Wein-Zehnden jährlich einkommen.

23.

Ob die Hölzer geharzet werden, und wie viel des Jahrs Harz Scheffel zu genießen.

24.

Wie es mit den Fisch-Wassern und der Fisch-Gerechtigkeit bewandt, und was die jährliche Nutzung sey?

25.

Ob Wind- und Wasser-Mühlen, Getreid-Bretter- oder Schneid-Mühlen, Eisen-Hammer, Glas-Hütten, Papier- oder Walck-Mühlen; Item Erz-Gruben, Bergwerk und dergleichen nutzbare Dinge mehr darzu gehören, was ein jedes jährlich über alle Unkosten abwirfft, und ertraget, &c.

Von Anschlagung der Güter in Oesterreich unter der Enß, hat JOAN. BAPTISTA SUTTINGER in seinen *observationibus practicis Obs. 125.* eine Nachricht mitgetheilet.

Ans

Anschnitt und Abschnitt.

Ob gleich dieses Wort sonst von denen Tuchmachern gebraucht wird; so findet man es doch auch in denen Mähl-Sachen: Denn aus der Churf. Sächsisch. Mähl-Ordnung auf der Weiseriß vom 18. Mart. 1613. in Corp. Jur. Sax. Tom. III. Cammer-Sachen fol. 119. ist zu sehen, wie der Churf. Haus-Marschall, Mühlen-Boigt und Müller über den An- und Abschnitt derer Kerbholzer festiglich zu halten angewiesen worden.

Abschnitt-Register.

Ist ein Buch von etlichen Bogen zusammen gelegt, in welches der Schicht Meister derer ansehenden Arbeiter Nahmen einträgt, und die wöchentlich aufgegangenen Materialien zeichnet, welche Kosten hernachmals von dem Berg-Amt abgelesen, und von dem Geschwornen nachgerechnet werden.

ANSER!

siehe

Ganz Tom. I.

Ansinnungs-Zettul.

Ist eine Supplic, darinnen ein Vasall bey er-
eignetem Todes-Falle des Lehn-Herrns oder Lehn-
Manns, nebst denen Mitbelehnten die Lehn mu-
thet, das ist, in Schriften um die Lehns Reichung
gebührend ansuchet.

Anspann-Güter.

Ist eine Abtheilung derer Dienst- und Frohn-
Güter, deren Besitzer mit Pferden oder Ochsen-
frohnen dienen müssen, FRITSCH. *Tract. XIX. de*
pag. Germ. c. 7. n. 1.

Anstands-Brieffe.

siehe

Moratorium Tom. I.

Oder Eiserne Brieffe, Schutz-Brieffe, Quin-
quenellen, sind gewisse obrigkeitliche Conces-
siones, Krafft deren durch Unglück verdorbenen,
oder auffer Zahlungsmitteln gerathenen Schuld-
nern Freyheit gegeben wird, daß sie binnen gewis-
se Zeit von ihren Gläubigern nicht können mit Ef-
fect belanget, weniger exequiret werden.

Quinquenellen werden sie genennet, weil sie
gemeinlich auf 5. Jahr mitgetheilet und exten-
diret werden. Ethern aber, weil sie gegen die ex-
actiones derer Gläubiger gleichsam zu Eisen und
undurchdringend gemacht, und ad solvendum
nicht compelliret werden können.

Hierbey wird gefragt: Ob die Anstands-Brief-
fe sowohl dem Principal-Impetranten, als auch
dessen Bürgen zu statten kommen? Verneinende
Parthey halten SCACC *de Judic. II. 7. n. 383.* RU-
DINGER *c. 1. Obs. NICOL. de PASSER. III quest. 54.*
FAB. *in Cod. L. 1. tit. 9. def. 14. n. 2.* COLER. *de*
proc. exc. P. I. c. 4. n. 19. weil diese Exceptio
moratorium der Person des debitoris, als
worauf vornehmlich gesehen wird, allein angehet,
und die Exceptiones, welche der Person anhan-
gig, nicht auf die Bürgen gehen, oder ihnen re-
gulariter nutzen, *L. 3. de except. L. 24. de re judic.*
Die affirmivende Sentenz aber ist biliger zu be-
haupten mit CARPZOV. *Ajyl. deb. lib. 61. n. 43.* UM-

MIO *Proc. c. 8. n. 68.* PEREZ *in Cod. de prec. imp.*
Off. n. 8. Denn ob schon directe, und nach dem
Inhalt des Rescripti, welches personal ist, der
Bürge nicht frey ist, so erfordert doch die Ratio
Juris, daß er dieses Beneficii mit genieße, weil
ein Bürge, ehe und bevor der Zahlungs-Tag
kommt, nicht kan belanget werden.

Nun kommt aber der Zahlungs Tag erst nach
Verlauff der concedirten Zeit, daher muß man
auch mit dem Bürgen bis dahin in Gedult stehen,
sonst würde folgen, daß er mehr schuldig sey, als
sein Principal, welches wider den §. 5. *de fidejuss.*
Die Gegen-Geinnnte selbst müssen geziehen, daß
der Bürge das Remedium Excussionis oppo-
niren könne, damit sein Principal erstlich exse-
quirt werde, womit er auch zu hören. Nun kan
aber derselbe vor Verlauff derer 5. Jahre nicht
gerechnet werden: Ergo muß der Bürge auch sei-
nes Beneficii so lange genießen, ZIEGL. *de jure Ma-*
jest. I. 48. ib. 19. Es hätte dann der Bürge sei-
nen Beneficii renunciret, oder sich als Selbst-
Schuldner verschrieben, FREUNDEB. *de reser. mor.*
c. 5. n. 5. sqq.

ANTÆ.

Oder Antes, ein ehmaliges Volk in Sar-
matien, am Mar delle Zebache in der Kleinern
Tartarey, PROCOPIUS *Bell. Goth. IV. 4.* JORNAN-
DES *de Reb. Goth. 23.* Von dieses Volcks Ursprunge
sind die Gelehrten unterschiedlicher Meinung,
de LUDWIG *Vit. Justin. M. 8. §. 118. not. 654.* billiget
keine von denselben, sondern meinet, daß Antæ
von dem Slavischen Anzen herkomme, welches
so viel als ein Herr, Fürst oder König nach der
selbigen Sprache heisse. Der Kayser JUSTINIANUS
gerieth mit ihnen in einen Krieg, welcher aber zu
seinem Vortheil ablieff, daher man unter seinem
Titul unter andern *Anticus* findet, *Rubr. proem.*
Instit. Gedachter Kayser bezeugte sich gegen diese
Überwundene so gnädig, daß er sie nicht nur un-
ter seine Unterthanen auf- und annahm, sondern
sie auch so gar in Betrachtung ihrer Tapferkeit
in die Stengen gegen die Hunnen zu versetzte, um
solche wider deren Gewalt zu schützen, PROCO-
PIUS *Bell. Goth. I. 27. III. 14. 40.*

ANTAPOCHA.

Eine Verschreibung, Handschrift oder Obli-
gation, it: eine Gegen-Quittung oder ein schrift-
lich Geständnis oder Bekäntnis, in welchem der
Schuldner gestehet, daß er seinem Gläubiger ein
gewisses Capital schuldig sey, und diesfalls vor
jedo den gewöhnlichen Zins gezahlet habe, von wel-
chen in *L. 19. C. de fide instr.* gehandelt wird, de-
ren sich der Gläubiger öfters zu seiner bessern
Sicherheit bedienet, s. E. wann der Creditor
dem Schuldner, ohne Beysehn einiger Zeugen,
Geld ausgezahlet hätte, und hernach eine Gegen-
Quittung aufweisen könnte, daß der Schuldner
einmal den Zins abgeführt, so kan alsdenn ge-
dachter Debitor die exceptionem non numerata
pecuniae weiter nicht mehr entgegen setzen;
Und kan es von dem Schuldner mit dieser For-
mul geschehen.

Ich Lucius bekenne, daß ich dem Cajo an die-
sem Tage so viel jährlichen Zins bezah-
let habe, welche Summe ich dem Cajo
selbst wegen meines Tusculanischen Ackers
schuldig bin.

DIONYS. GOTHFR. ad L. 19. C. de fid. instr. ANTON. FABER in Cod. Lib. II. Tit. I. Def. 16 ibique in notis num. 6. STRUV. Ex. 28. Th. 23. STRYK. de Cautel. Contract. Sect. 4. c. 3. §. 9.

Eigentlich wird auch Antapocha genennet, wenn ein Erb-Zins oder anderer Zins-Mann ein schriftliches Bekänntniß von sich giebt, daß sein Grund und Boden ein Erb Zins oder Zins-Guth sey, er auch diesfalls den jährlichen Erb-Zins, oder Zins richtig abgeföhret habe: Dergleichen Antapochæ wird in L. 19. C. d. t. gedacht.

Antapocha differirt von Chirographo, Syngrapho und Apocha also:

Chirographum wird eine Handschrift genennet, oder Bekänntniß, so in einem einseitigen Contract, besonders in einem Darlehn, von dem Schuldner dem Gläubiger zur Sicherheit des Darlehns, zu desto bessern Verweiff gegeben wird.

Syngraphum hat hingegen in zweyseitigen Contractibus statt, und wird von beyderseits Contractanten ausgestellt, und unterschrieben; dergleichen sind die Mieth-Kauff-Handels-Contracte.

Apocha ist eine Quittung des Gläubigers, dadurch er die beschehene Bezahlung der Schuld bekennt, und wird dem Chirographo entgegen gesetzt.

Antapocha aber ist das Bekänntniß, vermittelt welchen der Schuldner gestehet, daß er dem Gläubiger etwas gewisses zu prästiren habe.

ANTE diem.

Heißt so viel als eben den Tag, vor Endigung dieses Tages. Ante judicium, i. e. ehe noch der Krieg Rechtens befestiget worden, L. 15. rem ratam haberi. Ante und post sind so unterschieden, daß ante anzeigt die Zeit, so unmittelbar vor dem actu vorher gehet, post, die unmittelbar hernach folget, L. 2. si cert. pet. Ante aditam hereditatem, ehe die Erbschaft angetreten, L. 4. de statu lib. Ante lapsum terminum, vor Verfließung des Termins.

ANTEAMBULATRICES.

Waren die Mägde, welche vor ihren Frauen zum Staate hergehen mußten, PIGNORIUS de servis, p. 425.

ANTEAMBULONES.

Waren die Knechte oder Klienten, welche vor dem Herrn oder Patron, wenn er ausgieng, zum Staate hergingen, und das Volk auf die Seite gehen hießen. Sie schryen dabey meistens: Dato locum domino meo, BRISSONIUS de Form. VIII. p. 722. MARTIALIS II. Epigr. 18. X. 74. SUTTONIUS Vesp. 2. POMPA de Oper. serv. p. 77.

ANTECESSORES.

Wurden bey denen Römern die Doctores, Magistri und Professores Juris genennet, und haben ihren Nahmen daher, weil sie vor denen in Rechten nicht erfahren den Rang haben, L. 2. §. 9. C. de vet. jur. encl. TURNEBUS Advers. VIII. 19. GUJACIUS Observ. XII. 40. ROSINUS Antiq. Rom. VIII. BOETIUS EPO de Titu. Academicis. Sie sollen nach DEMPSTERO von denen Studiosis und Jctis also unterschieden seyn, daß sie das Mittel zwischen beyden sind, und die Kayser sie sonderlich zu denen solennen Reden, welche

gehalten wurden, gebrauchten. Da hingegen die Studiosi noch lernten, die Jcti aber dem Volk ihre Streitigkeiten entschieden. Im Kriege hießen Antecessores die Reuter, weil diese die Avant-Guarde ausmachten, SALMASIUS de re milit. 4.

ANTESTARI.

Nennten die Römer, einen zum Zeugen gebrauchen, wenn man einen mit sich vor Gerichte schleppen wolte. Denn wenn die, so man vor Gerichte citirte, nicht gleich mit gehen wolten, sondern ohne Ursach zauderten, so ruffte der Kläger die, so gegenwärtig waren, zu Zeugen an, und zwar mit diesen Worten: Licetne antestari? Wenn nun dieselben licet geantwortet, oder durch Kopff-Neigen solches zu verstehen gegeben, so hielten sie das Ohr hin, weil die Alten es für den Sitz des Gedächtnisses gehalten, welches der Kläger anrührte und dabey sagte, daß er der geschehenen Sache soite eingedenk seyn. Wann das geschehen war, so kunte er den Beklagten anfassend und ihn mit Gewalt vor den Prætozem schleppen. Woferne aber der Kläger niemand antestiren lassen, kunte er von dem, welchen er mit Gewalt vor Gerichte gezogen, injuriarum belangt werden, nach dem Lege Decemvirali, weil sonst einer den andern ohne Raison auf öffentlicher Straffe prostituiren können. Von der Antestation aber waren ausgenommen diejenigen, welche gottlose Nahrung trieben, als Huren-Wirthe, Diebe, u. d. gl. CALVINI Lexic. Jurid. h. v. BRISSONIUS de Form. V. p. 367. SIGONIUS de Judic. I. 18.

ANTESTATUS.

Ist in denen alten Römischen Rechten die Benennung einer Person, so mit bey der Emancipation nöthig war. Daß sie von dem Libripende unterschieden gewesen, sehet die Stelle LIVII bey PRISCIANO VIII. p. 792. und die alte Inscription bey GRUTERO p. 1081. ausser allen Zweifel.

Die gemeine Meinung ist, daß des Antestati Amt bey obenangezeigter Handlung darinnen bestanden, daß er die darbey nöthigen Zeugen zusammen fordern, und ihr Zeugniß durch Anrührung ihrer Ohren verlangen müssen, MERILLUS Observ. VIII. 37. BRUMMER. de Leg. Cinc. 13. 14. HEINECCIUS ad Inst. Lib. I. tit. 14. §. 7.

Es ist aber bedenklich, daß in der obenangeführten Inscription, die die ganze Sache sehr deutlich vorstellet, keines Zeugen bey der Emancipation gedencket, sondern nur eines Libripendis und Antestati, daß man also auf die Gedanken kommen möchte, daß Antestatus so viel als einer, der zum Zeugen verlangt worden, bedeute, weil PRISCIANUS l. c. BRISSONIUS de V. S. I. p. 92. Das Wort Antestari unter diejenigen rechnet, die einen activen und passiven Verstand hätten, und also Antestatus so viel als Testis sey, wo man nicht mit BRUMMERO de Lege Cincia 14. besorgen wolte, daß von obenangeführter Inscription was verlohren gegangen, darwider doch auch ein und das andere streitet.

Antheil.

siehe

Legitima Tom. I.

Wird sonst auch Pflicht-Theil, rata portio, Nothgebühriß oder Noth-Erbschaft genennet.

AN-

ANTICHRESIS.

Ist ein Griechisch Wort, und will so viel als die Wieder- oder Gegen-Nutzung sagen, der Nießbrauch, conf. Artic. *Antichresis*, Tom. I. Was solche sey, davon ist in dicto Articulo gesagt worden, vid. L. 11. §. 1. de pign. L. 14. L. 17. C. de usur. L. 33. L. 39. de pign. act. Es ist aber dieselbe in Rechten so weit erlaubt, wann nemlich die Nutzung des verlehnten Guths die gewöhnliche Zinsen nicht übersteigt, L. 8. in quib. caus. pign. tac. L. 17. de usur. Wiervol solches nach dem Jure Canonico c. 1. 2. & 8. X. de usur. c. 7. X. de jurej. BERL. dec. 170. num. 7. viele DD. widersprechen, CLINGERSP. in Coll. Inst. tit. quibus alienare licet vel non, Qu. 7. p. 222. Daher auch dergleichen Pacta an theils Orten durch Provincial-Gesetze verbothen sind. Jedemnoch da solches weder der Gottesfurcht noch der Christlichen Liebe entgegen laufft, ist es ohne Scrupel so wol in Italien und Frankreich, als in Deutschland recipivet, COTHM. 2. Resp. 57. n. 17. MEV. de Levam. inop. Cred. Sect. II. c. 4. n. 14. GAIL. 2. Obs. 3. MYNS. 6. Obs. 21. BERL. p. 2. dec. 120. n. 16.

Wer aber die Antichresin concediren könne, und daß solche expresse oder tacite könne constituiret werden, davon ist in dem angeführten Artic. *Antichresis*, Tom. I. gehandelt worden. Es wird aber in der Antichresi tacita die Rechnung super computatione fructuum & super computatione excessus in sortem folgender gestalt formiret: Cajus hat auf ein gewisses Ritter-Gut antichretice gelehnet

An. 1715. an Capital	- - 6000.	-	-
Das Guth hat in diesem Jahr getragen	- 420.	- 8	- 6.
Obiges Capital à 6000. Thlr. trägt jährlich Zins	- - 360.	- -	-
Diese von denen Nutzungen abgezogen, restiren	- - 60.	8.	6.
Solche von obigem Capital decourtiret, verbleiben an Capital	- - - 5939.	- 15.	6.

Anno 1716. sind am Capital verblieben	- - - 5939.	- 15.	- 6.
---------------------------------------	-------------	-------	------

Das Guth hat getragen	- - - 425.	- 19.	- 6.
-----------------------	------------	-------	------

Der Zins von obigem Capital	- - - 356.	- 9.	- 1.
-----------------------------	------------	------	------

Solche von obiger Einnahme abgezogen, sind Überschuss	- 69.	- 10.	- 5.
---	-------	-------	------

Solche vom Capital abgerechnet, verbleibt	- - 5870.	- 5.	- 1.
---	-----------	------	------

Anno 1717. sind am Capital verblieben	- - 5870.	- 5.	- 1.
---------------------------------------	-----------	------	------

Das Guth hat getragen	- - 438.	- 13.	- 9.
-----------------------	----------	-------	------

Der Jahr-Zins des rückständigen Capitals beträgt	- - 352.	- 5.	- 2.
--	----------	------	------

Abgezogen, verbleibt Überrest	- 86.	- 8.	- 7.
-------------------------------	-------	------	------

Diese von dem Capital decourtiret, bleibt ferner zu verzinsen	- - 5783.	- 10.	- 6.
---	-----------	-------	------

Anno 1718. hat das Guth getragen	- - 530.	- 10.	- 6.
----------------------------------	----------	-------	------

TOM. II.

5783. Thlr. 10. Grl. 6. Pf. Capital trägt des Jahrs Zins	- - 347.	- - 2.	-
Diese von obiger Summe abgezogen, verbleibet Überschuss	- - 183.	- 10.	- 4.
Wann solche vom Capital decourtirt werden, verbleiben zu verzinsen	- - 5600	- -	- 2.

Anno 1719. hat das Guth getragen	- - 516.	- 14.	- 3.
5600. Thlr. - 2. Pf. Capital trägt jährlich Zins	- - 336.	- -	- 2.

Decourtirt, bleibt Überschuss	- - - 180.	- 14.	- 2.
-------------------------------	------------	-------	------

Diese von dem restirenden Capital abgezogen, bleibt annoch zu verzinsen	- - 5420.	- 10.	-
---	-----------	-------	---

Und solcher gestalt wird von Jahren zu Jahren procedirt. Und ist demnach kein Unterscheid zu machen, ob man etwas ex vero oder quasi contractu, nominato vel innominato, principali vel accessorio, bonæ fidei vel stricti juris zu fordern habe, L. 16. §. 1. qui & à quib. man. L. 11. de V. S.

Die Onera, so ein Creditor Antichreticus zu tragen hat, bestehen darinnen, daß er

1.) Vor die rem Antichreticam Sorge tragen, und solche wohl verwahren soll, nicht anders als es einem fleißigen Haus-Vater obliegt. Wäre auch durch des Creditoris und derer Seinigen Schuld die Sache deteriorirt worden, so muß er entweder selbige ersetzen, und hat die Actio pignoratitia siat, oder der Debitor kan es an der Schuld abkürzen, arg. L. 65. de usufr. arg. L. 17. §. 2. π. cond. L. 7. C. de pig. act. Woraus dann fließet, daß der Creditor regulariter de levi culpa respondiren müsse, L. 5. §. 2. Commod. MEV. in disp. de Levam. inop. Cred. cap. 4. Sect. 11. n. 33. SPITZ de oppignor. jurium c. 3. §. 4. Wäre aber ein Schade ohne des Creditoris Schuld der Sache zugestossen, so leidet solchen ratione fructuum der Creditor, ratione der Sache selbst aber der Debitor, als rei antichretica dominus, und darf ihm der Creditor nichts ersetzen, kan auch nicht verhindert werden, seine Schuld zu exigiren, L. 6. L. 9. C. de pign. act. CARPZ. p. 2 c. 26. d. 1.

2.) Muß der Creditor auch die Kosten, welche zu Einsammlung und Bestellung derer Früchte requiriret werden, übernehmen, weil sie das Absehen zu seinen Nutzen haben, und regulariter, wer das commodum von den Früchten zieht, auch das incommodum der Unkosten tragen muß. Dahero auch ein Mann in rebus dotalibus dergleichen Kosten von dem seinigen zu bestreiten hat, L. fin. de imp. in res dot. fact. Welches hier so indubitable ist, daß auch die Paciscenten kein anders unter sich schlüssen können, sondern wann unter ihnen pacisciret wäre, daß der Debitor auf seine Kosten den Fundum bauen, der Creditor aber die Früchte in vicem usurarum einziehen solle, wird solches als etwas usurarisch angesehen, und in einigen Land-Constitutionen verworffen, LAUDERB. Diff. de Jur. An ichr. 1b. 52 Wenn auch der Creditor Kosten auf die Früchte gewandt, und es wüchse propter extraordinariam sterilitatem nichts, oder der Feind nähme und consumirte dieselben, so kan er doch die Zinsen vor sein Capital

Capital nicht fordern. Massen die *conditio und natura* dieses *Juris antichretici* erfordert, daß der Nutz und Schade an den Früchten dem Creditori zugehören, und da eine reiche Erndte ihm nicht zu mißgönnen, also muß er auch über sich nehmen, wann ein ungemeiner Abgang sich ereignet, *L. fin. §. pen. C. de furt.* der Debitor hat ihm auch keine Zinsen versprochen, sondern an deren statt seine Hypothec zu genießen verliattet, auf des Accipienten Verlust, arg. *L. 2. §. 6. de aqu. & aqu. plu. arc. L. 1. ad L. Corn. de sicar.* CARPZOV. p. 2. c. 30. d. 30. In selbst verwandten Kosten aber auf Antichretische Sachen ist zu unterscheiden: Ob solche nöthig, und zur Conservation der Sache, welche ohne dieselben zu Grunde gegangen, oder deteriorirt worden wäre, angewandt, oder ob es nur *utiles impensæ*, welche doch zu der Sachen einigen Nutzen gereichen, und ausgegeben worden. Jene muß der Debitor restituiren, und kan der Creditor sich entweder durch die Retention des Pfandes, oder die *Actionem pignoratitiam contrariam* helfen, *L. 8. pr. π. de pign. act. L. 7. C. cod.* Was aber die *impensæ utiles* betrifft, kan er solche nicht repetiren, er beweise denn, daß er solche mit des Debitoris expressen oder stillschweigenden Willen angewandt habe, oder es wären die Kosten nicht eben so groß, daß er deswegen seine Sache verkaufen oder distrahiren müßte, *L. 25. de pign. act. arg. L. 8. de imp. in rem dot.* Und ist dahero viel dem *arbitrio Judicis* zu überlassen, welcher nach der Erinnerung des *ULPIANI* in *L. 25. in fin. de pign. act.* verfahren kan. Geringe Kosten aber muß regulariter der Creditor tragen, gleich einem *Usufructuario*, *L. 18. §. 2. Commod. L. 7. §. 2. de Usufr.* Hätte auch der Creditor Kosten angewandt, die der Debitor zu restituiren schuldig ist, so kan er doch keine Zinsen davor fordern, weil er während der Antichreti aus der *Melioration* gleichfalls seinen Vortheil gezogen, *CARPZ. p. 2. c. 37. d. 27.*

3.) Es muß der Creditor sowohl die *ordinair- als extraortinair-Onera* prästiren, v. g. Gült, Erb-Zins, Land-Steuer, Schatzung, Frohn-Geld, und was sonst der Debitor selbst zu prästiren schuldig gewesen, und demjenigen, der von einem fundo die *fructus* ziehet, obliegen, *L. 2. C. de annon. & trib. L. 23. de imp. in res dot. fact. L. 7. §. 2. L. 27. §. 13. de Usufr.* CARPZOV. p. 3. c. 16. d. fin. Würde aber in Kriegs-Zeiten der Creditor mit der Steuer-Anlage und andern prästationen über den Eintrag der Früchte gravirt, so kan er den Überschuß mit Recht von dem Debitore begehren, *CARPZOV. 1. Resp. 105. n. 12. seqq. RICHT. 2. dec. 70. n. 28.*

4.) Kan auch hieher gezogen werden, daß der Creditor, wenn besonders das *Pactum Antichreticum* nur auf den Genuß eines Theils der Früchte abzielt, schuldig ist, über die percipirte Früchte Rechnung zu thun, weil alle diejenigen, welche die Administration einer Sache haben, und die Früchte einsammeln, und entweder völlig oder um Theil zu restituiren haben, Rechnung darüber thun müssen, *ESCOPAR de variocin. adm. c. 3. n. 1. CARP p. 2. c. 16. de f. 41.* Genüßet aber der Creditor alle Früchte, so ist er auch darüber keine Rechnung zu thun schuldig. Weil es aber auch

geschehen kan, daß der Creditor wegen dieses Antichretischen Genusses des Pfandes Anstöße leiden muß, so ist zu unterscheiden, ob er die Possession der Antichretischen Sache gar verlohren, oder dieselbe noch besitze.

Ersten Falles, wenn *res mobilis* ihm mit Gewalt entzogen, oder durch Diebstahl entwendet worden, so kan der Creditor nicht nur *Condictio-nem*, *L. 25. pr. de pign. act. L. 12. in fin. de condit. furt.* sondern *actionem vi bonorum raptorum* anstellen, *L. 22. §. 2. bon. raptor.* oder auch *actionem furti in duplum vel quadruplum*, nach Beschaffenheit des committirten furti, welches duplum und quadruplum bloß dem Creditori zu Nutzen kommet, weil ihm der *Ufus rei* competiret, der ihm durch den Diebstahl intervertiret worden, arg. *L. 6. π. Locat. L. fin. §. 3. C. de furt.*

Hätte aber der Creditor *rem immobilem* zu genießen, und würde mit Gewalt daraus gesetzt, so komme ihm das *Interdictum unde vi* zu staten, *L. 1. §. 5. de vi & vi arm.* Ist er aber auf eine andere Art aus der Possession gekommen, so kan er *actionem ad exhibendum* und *hypothecariam* wider einen jeden Besitzer anstellen, *§. 7. de action. L. 3. §. 3. ad exhib.* Besitzt aber der Creditor die Sache, und wird in seiner Possession turbiret, oder verhindert, daß er die Sache nicht frey genießen kan, so kan er entweder *actionem injuriarum*, arg. *L. 25. de act. emt. vend. L. 13. in fin. de in jus & c.* oder wo es eine *res immobilis* ist, das *Interdictum uti possidetis*, oder wo es *res mobilis*, *Interdictum utrobi* anstellen, *BACHOV. ad TREUTL. Vol. 2. D. 25. ib. 4. Lit. A. HAHN. ad WES. tit. uti possid. n. 5. L. 1. §. 1. utrobi; §. 4. de Interd. Plura remedia vid. ap. LAUTERB. d. Diff. 16. 58.*

Das Antichreticum wird endlich wiederum verlohren, oder bekommt sonst seine Endschafft, entweder daß die *principal Obligation* mit aufgehört, oder diese besche, und das *Jus Antichreticum* nur seine Endschafft bekomme.

Mit der *principal Obligation* nimmt solches ein Ende, so oft jene aufgehoben oder extingui-ret wird. Wenn nun durch die Bezahlung oder andere *Dissolutionis media* das Anlehn ersezt und bezahlet worden, und man dahero auch keine Zinsen mehr zahlen darff, hat das *Jus Antichreticum* ein Ende, *L. 43. & 75. de solut. L. 33. de pign. act. L. 11. §. 1. de pign. L. 11. §. 2. & 3. L. 18. §. 1. de novat. L. 4. qui pot. in pign.* Gleiches ist auch zu sagen, wann das *Debitum principale* durch eine *perpetuam exceptionem* aufgehoben ist, arg. *L. 5. pr. quib. mod. hyp. solv.* wie auch, wann die genossenen Früchte dem Capital gleich kommen, wann man nemlich die Antichresin auf ein gewisses Zins-Quantum restringirt, *Nov. 121. c. 1. & 2. BERL. dec. 30. n. 9. CARPZOV. p. 2. c. 30. d. 4.* Wäre aber per *conventionem* oder *certam Legem* kein gewisses Quantum determiniret, so bestehet die Antichresis, wenn schon die *fructus* den *ordinairen Zins* überschreiten, *L. 11. §. 1. π. de pign. L. 17. C. de usuris RITTERSHUS. ad Novell. p. 3. c. 10. n. 18.*

Während der *principal Obligation* kan auch das *Jus Antichreticum* verlohren werden, entweder durch derer *Contrahenten eigene That*, oder durch einen *Zufall*.

Jenes

Jenes kan wiederum entweder durch des *Creditoris* oder *Debitoris* factum sich ereignen, und zwar was den *Creditorem* betrifft, wann er sich selbst seines Rechts begiebt, entweder durch ein *expressum Pactum*, arg. *L. 8. §. 1. quib. mod. pign. solv. L. 23. C. de pign.* Oder durch ein stillschweigendes, wann er rem *Antichreticam* dem *Debitori* freywillig restituiret, oder wenn der *Debitor* solche alieniret, darein williget, arg. *L. 47. §. 1. π. quib. mod. pign. solv. L. 23. C. de pig. arg. L. 3. de pact. inut. L. 8. ad Sc. Vellej.* Facto *Debitoris* wird das *Jus Antichreticum* geendet, wann er das schuldige Geld offeriret, und der *Creditor* wolte solches ohne erhebliche Ursach nicht annehmen, *L. 11. C. de usur. RITTERSH. ad Nov. p. 10. c. 10. n. 7. MYNS. 6. Obs. 71. n. 4. BERL. dec. 270. n. 5.* Es muß aber die *Obligatio* gebührender massen geschehen, daß nemlich das Geld in gebührender Güte und Qualität würcklich zu gelegener Zeit und Art offeriret werde. Dann wann diese Stücke nicht concurriren, ist der *Creditor* nicht schuldig, das offerirte Geld anzunehmen: Dahero wann auch die *Antichresis* auf eine gewisse Zeit abgeregelt ist, so ist vor dessen Verlauff der *Creditor* das Geld anzunehmen nicht verbunden, arg. *L. 15. de ann. leg. L. 43. §. 2. de leg. 2. CARPZOV. p. 2. c. 18. d. 2.* Ist aber die Zeit verfallen, so muß der *Creditor* die Zahlung des vorgeschossenen Geldes annehmen, hätte er aber nach solcher Zeit das Geld weder offeriret, noch würcklich abgetragen, so competirt dem *Creditori*, ob schon die determinirte Zeit verlauffen, dan noch das *Jus Antichreticum*, biß die Zahlung erfolgt, nicht anders wie die *Zinsen* fortlauffen, wenn man das *Capital* in bestimmter Zeit nicht abgetragen, *CARPZOV. p. 2. c. 30. d. 5. L. 13. in fin. locat. cond.* Ist aber keine gewisse Zahlungszeit determinirt, so kan der *Debitor*, wenn er will, das Geld bringen, und sich von der *Antichresi* befreien, wenn er es nur nicht zur Unzeit thut, um mit des *Creditoris* Schaden die Frucht-Nutzung zu entziehen, arg. *L. 65. §. 5. pro suo. §. 4. Inst. eod.* Denn das wäre eine unbillige Sache, wenn der *Creditor* auf seine Kosten, Sorge und Arbeit den *Fundum* bestellet hätte, und der *Debitor* wolte solchen mit denen *fructibus pendentibus* reluiren, und mit eines andern Schaden sich bereichern, arg. *L. 17. §. 3. commod.* Inzwischen ist auch biß nicht des *Debitoris* arbitrio überlassen, daß, wann er nicht zahlen will, der *Creditor* die *Antichresin* wider Willen behalten müsse, wo nicht ein besonders *Pactum* deswegen vorhanden; Außer dem kan der *Creditor* rem *Antichreticam*, so wohl als ein anders Pfand, distrahiren, arg. *l. 1. Debit. vend. pign. prohib. non posse. FABER in Cod. Lib. 8. tit. 22. d. 6. 7. 8.* Hingegen gilt auch dergleichen *Pactum* nicht, daß der *Debitor* sein Pfand nimmermehr reluiren könne, arg. *L. fin. C. de pact. pign. FABER d. def. 8. n. 9.* Wie denn auch bey der *Reluitione rei antichreticæ* die *Præscriptio* so wenig statt hat, als bey denen *pignoribus*, *GAIL. 2. O. 18. MYNS. 1. O. 16.*

Durch die Zufälle aber kan das *Jus Antichreticum* extinguiret werden

- 1.) Wann die *res antichretica* zu Grunde gegangen, arg. *L. 8. quib. mod. pign. solv.* wo aber noch etwas übrig, so bleibt doch

TOM. II.

das *jus* noch auf demselben, arg. *L. 16. §. 2. L. 29. §. pen. de pign. L. 21. de pig. act.*

- 2.) Wenn der *Constituent* das *jus*, so er auf die *Antichretische* Sache hat, verlieret, §. E. wenn der *Constituent* nicht ein Herr über rem *Antichreticam* gewesen, sondern ein *Creditor*, oder ein *Capital* darauf stehend gehabt, *L. 1. §. 2. C. si pign. det.* oder er wäre zwar *Dominus* gewesen, hätte aber das *plenum dominium* nicht gehabt, wie die *Vasalli*, *Emphyteutæ*, *Superficiarii* &c. bey deren competirenden Rechts-Endigung auch dem *Juri Antichretico* ein Ende gemacht wird, *L. 31. de pign. L. 15. qui pot. in pign.* oder er hätte zwar ein *plenum*, jedoch *revocabile dominium*, §. E. ein *Erbe*, dem etwas *sub conditione* vermacht worden, ein *Käufer*, der etwas *sub pacto* *L. commissoriæ*, oder *additione* in diem gekauft hätte, arg. *L. 4. §. 3. de in diem addit. L. 3. quib. mod. pig. solv.*

ANTICHRESIS libera.

Oder *indeterminata* *ijj*, welche weder vom Geseze, noch derer *Contrahenten* *Convention* auf gewisse Art restringiret ist, welchen Falls der *Creditor* die *Antichretische* Sache nach freyem Willen nutzen und gebrauchen, und alle Früchten durch deren *Perception* sich zueignen kan, *L. 17. C. de usur. L. 11. §. 1. de pign.* und dieses ohne Unterscheid, ob es *fructus naturales*, oder *industriales*, oder *civiles*, die in Gefällen bestehn, seyn.

Jedoch können bey dieser *libera concessione Juris Antichretici* zuweilen *ex æquitate* gewisse Schranken vorgeschoben werden, damit nicht denen wucherlichen Betrügereyen und denen, die davon Profession machen, zu deren Ausübung Thür und Thor aufgethan, und wider die *Leges prohibitivas Imperii* gehandelt werde. Hat nun der *Creditor* darwider gehandelt, und mehr Früchte eingezogen, als er *Zinsen* fordern können, so wird der Überschuß vom *Capital* abgezogen, *HAHN. ad WES. Tit. de pignor. n. 5. BERL. p. 2. C. 170. n. 24. RICHTER p. 2. dec. 74. n. 13.* wenn gleich der *Debitor* der *Exception imputationis fructuum* in sortem renuncirt hätte, *CARP. in assyl. debit. c. 1. ib. 13. n. 107.* Überschritten aber die *fructus percepti* den Betrag der *Zinsen* allzuübermäßig, und excessiv, so rieth die Billigkeit, daß man ein *Moderamen* vornehme, und eine billige Vergleichung mache, massen die *Leges* nur einen mäßigen Exceß toleriren, nicht aber einen *Jüdischen* und wucherlichen, *CARPZOV. p. 2. c. 30. d. 41.*

Über den Exceß aber zu *dijudiciren*, und ein billiges zu machen, wird dem *arbitrio judicis* überlassen, arg. *L. 1. §. 1. de jur. delib. CARPZOV. d. 1.* welcher aber nicht eben auf das *Quantum Fructuum*, so der *Creditor* erbauet, sintemal durch dessen besondern Fleiß und Kosten, oder auch durch ungewöhnliche Fruchtbarkeit eines Jahrgangs, mehr als am andern wachsen kan, zu sehen, oder dem *Creditori* darüber eine *Quæstion* zu moviren hat, sondern er muß auf den gemeinen Ertrag der Früchte sehen, und die *Maas* nicht daraus, was sich selten, sondern öfters zuträgt, constituiren, und weder auf den *Wißwachs*, oder allzu-

grosse

Heiligen willen dem Altar die vorgedachte Krafft beylegen wolle.

Den Beschluß dieser Handlung macht die erste Messe, welche darauf gehalten wird, und 7. Tage nach einander geschieht. Und so ist nun denn das Tuch eingeweiht, und wird das H. Sacrament nun auf einem geweihten Altare geschähe, verrichtet, ja es ist dem Priester nicht einmahl erlaubt, ausser der Kirche ohne ein solches Tuch das Heil. Nachtmahl zu halten. Dahero dem gemeinen Volcke Stückgen von einem solchen Tuche ausge-theilet wurden, damit sie, wenn sie etwa an einem ungeweihten Orte waren, wo nach ihrer Religion kein Gottesdienst und Messe gehalten werden durfte, des Gottesdienstes pflegen könnten, da sie nur die Antimensia auf einen Tisch legten, welcher dadurch geheiligt wurde.

Auf solche Art konnte man es nach Belieben hinschicken, wohin man nur wolte, und konnte seine Andacht und Gottesdienst auf dem Feld, in der Wüsten, zu Schiffe und überall haben. Nach der Zeit aber sind die Tische selbst, worauf die Tücher gelegt waren, Antimensia genennet worden, doch ist es nicht wahrscheinlich, daß auch das H. Abendmahl darauf wäre ausge-theilet worden, MEURSIUS Glossar. VOC. ἄντιμίσια. JO. ANDR. SCHMIDT Diff. de Alt. Portatil. p. 15.

ANTIMENSIORUM Praefatus.

Wurde derjenige Geistliche genennet, der denen, so zum Heil. Abendmahl gehen wolten, ihre Stelle anwies, du FRESNE Gloss. Graec. p. 86. 87. HEINECCIUS Abbildung der Griechischen Kirche II. 6. III. 2.

ANTINOMIA.

Die Widerwärtigkeit derer Gesetze, wenn nemlich zwey Gesetze einander zuwider seyn, oder gar widersprechen. JUSTINIANUS will keinesweges zugestehen, daß in denen Libris Digestorum einige Widerwärtigkeit derer Gesetze zu finden, vid. L. 1. §. 8. C. de veir. jur. encl. ibi: Nulla itaque in omnibus praedictis Codicis membris antinomia (sic enim a vetustate graeco vocabulo nuncupatur) aliquem sibi vindicet locum, sed sit una concordia, una consequentia, adversario nomine constituto. ZACH. HUBER. welcher ein Encomium Juris geschrieben, will dariannen erweisen; Leges in Corpore Juris amicissime conspirare & nullam esse antinomiam. Hergegen hält BUDÆUS ad L. fin. §. servus. π. de adil. edict. folgende vor einander zuwider seyende Gesetze: Als: L. per servum, §. denique. π. de usu & hab. cum L. 5. §. 1. π. de usufr. quemad. L. si pane, π. de cond. indeb. & L. repetitio, π. eod. L. quid tamen, & L. cum ab eo, π. de contrab. emt. L. cum quidam, & L. insulam, & L. stipulationes, π. de V. O. L. si filiusfam. π. de judic. & L. si, π. de extraord. cognit. Davon siehe ZASUM. it. CUJAC. in Libris Observation. AMAD. ECKOT. de Antinomiis, Lips. 1660. ADAM. STRUV. Evolut. controvers. Jene, 1675. Autoris Historiam Juris Rom. & Justin.

ANTIPATER. (L. Caelius)

Ein lateinischer Historicus und Jctus, lebte ungefehr A. U. 630. beschrieb den andern Carthaginensischen Krieg, aus welchem Vercke Brutus einen Auszug gemacht, CICERO Brut. 26 Orat. 69. CICERO hielt ihn sehr hoch, und Kayser Hadria-

nus wolte ihn gar dem SALLUSTIO vorziehen. Man findet die Fragmenta von ihm unter ANTONII AUGUSTINI gesammelten Fragmentis historico-rum, vid. L. 2. §. 40. de O. J. ibi: Et Cael Antipater, qui historias conscripsit: Sed plus eloquentia, quam scientia juris operam dedit.

ANTIPHERNA.

Ist ein griechisches Wort, kommt her von ἀντι und Περνή, war das Geschenke, das die Verlobten einander vor der Hochzeit gaben, und welches die Lateiner Anfangs Donationem ante nuptias nennten, weil das Geschenk vor der Hochzeit gegeben werden mußte; als es aber nach diesem auch Mode wurde, daß man es nach der Hochzeit gabe, nennten sie es Donationem propter nuptias, L. ult. §. 1. C. de donat. ante nupt. ibi: Similique modo, si facta quidem fuerit talis donatio, quae antea quidem ante nuptias vocabatur, nunc autem propter nuptias, &c. HOTOMANN. de Vet. Rit. Nupt. 6.

ANTIQUA actio.

Wird eine solche Klage genennet, die aus denen LL. XII. Tabb. herkommt, L. 23. §. 6. de R. V. ibi: Sed est actio antiqua de tigno juncto, quae in duplum ex Lege duodecim tabularum descendit.

ANTIQUA Lex.

Darunter werden verstanden die LL. XII Tabb. wie dann der alte Römische Rechts-Gelehrte solche in dem L. 2. §. 1. de noxalib. act. also nennet, wenn er schreibet: Celsus tamen differentiam facit inter L. Aquiliam, & Legem duodecim tabularum. Nam in Lege Antiqua, si servus sciente domino furtum fecit, vel aliam noxam commisit, servi nomine actio est noxalis.

ANTIQUA sequor.

Das ist, es soll bey dem Alten bleiben. Es hatte auf allgemeinen Reichs-Tagen die Römische Bürgerschaft auch ihre Taffeln mit A. bezeichnet, welche sie brauchten, wenn sie in die vorgetragene Sache nicht willigten. Alsdann bedeutete dieser Buchstabe so viel als Antiqua, Antiquo sequor, siehe den Artic. A. Tom. I.

ANTIQUARE legem.

Hieß nach denen Römischen Gebräuchen, wenn man ein Gesetz in öffentlicher Versammlung des Volcks in Vortrag gebracht, man aber nicht vor gut befand, ihm die Krafft eines Gesetzes zu geben: Itaque FESTUS Lib. 1. Antiquare, inquit, est in morem pristinum reducere. Und CICERO Lib. de Legib. III. schreibt also: Vos item, ut video, legem antiquastis sine tabella. BRISSON. de Formul. II. 8.

ANTIQUIOR.

Heißt so viel als lieber, angenehmer, &c. sagt daher der Römische Jctus PAULUS in dem L. 19. §. 2. de cap. & post. & quia disciplina castrorum antiquior fuit parentibus romanis, quam charitas liberorum.

ANTIQUUM Jus.

Das alte Recht. Dieses hat im Jure unterschiedliche Bedeutung, dann es wird dann und wann das Jus Gentium darmit angedeyt, quod cum humano genere natura prodiit, L. 1. de

A. R. D. §. fingulorum, Inst. de D. R. Gemeinlich wird auch unter dem Wort Antiquum Jus verstanden, welches ex LL. XII. Tab. herkommet, *L. 34. §. Tignum, π. de R. V.* welches auch *antiqua Lex* genennet wird in *L. 2. §. 1. π. de noxal. act. & L. 3. C. eod. L. 1. C. de except.* wie auch *Jus vetus*, in *L. 1. de hered.* Antiquum Jus wird auch genennet, welches dem Jcto Tertulliano vorgegangen, in *L. 29. §. ult. de Legat. 2. ibi: Non præstabit legatum, quod jure antiquo capit.* Ist das Jus antiquum, welches vor den Legem Juliam und Papiam gehalten, und observiret wurde, wie es dann auch also muß genommen werden apud *ULPIANUM Instit. Tit. 1. & Tit. 17. & 18.* ingleichen in dem *L. 41. §. ult. de donat. mort. caus.* Antiquum Jus bedeutet in dem *L. 1. §. ult. si quis à parent. manum.* die Querelam inofficiosi testamenti: *Ibi: Patrem autem accepta contra tabulas bonorum possessione, & jus antiquum, quod & sine manumissione habebat, posse sibi defendere, Julianus scripsit: &c.*

ANTONIA Lex de dictatura.

War dasjenige Gesetz, welches Marcus Antonius Triumvir gab, daß niemand einen Dictator wehlen, noch dergleichen Würde annehmen sollte, *CICERO Phil. I. 1. HOTOMANN. Antiq. Rom. I. p. 196.*

ANTONIA Lex judiciaria.

War ein Gesetz, welches gedachter Marcus Antonius geben wolte, vermöge welches die Antesignani, Manipulares und Alaudæ in die dritte Decurie der Richter kommen sollten, *CICERO Phil. V. 5.* es ist aber solches nicht zu Stande gekommen, *HOTOMANN. Antiq. Rom. I. p. 196.*

ANTONIA Lex de Jure cooptandorum sacerdotum.

Kömmt von eben demselben Antonio her, und wurde gleich nach des Cæsaris Tode gegeben. Es bestund darinnen, daß es denen Sacerdotibus erlaubt wäre, wenn einer aus ihren Mitteln abgegangen, einen neuen zu erwählen, und mochte wol Antonius sein Absehen darauf gerichtet haben, daß er seinen Schwieger-Sohn Lepidum zum Pontifice Maximo an Cæsaris Stelle machen könnte, *DIO CASSIUS XLIV.* wie aber aus *CICERONE Phil. XIII. 5. Epist. XII. 14. DIONE CASSIO XLVI.* erhellet, mag diesen Gesetzen so wenig als andern Gesetzen Antonii seyn nachgelebet worden, *MANUTIUS de Legib. 2. HOTOMANN. Ant. Rom. I. p. 196.*

ANTONIA Lex de nomine mensis Julii.

Wurde von M. Antonio gegeben, und bestand darinnen, daß der Monath, der bishero Quintilis geheissen, künfftig den Nahmen Julius haben sollte, *MACROBIUS Saturn. 1. 12. HOTOMANN. Antiq. Rom. I. p. 196.*

ANTONIUS. (Guilielmus)

Ein Juriste, hat An. 1637. de Rescriptis mortuarii, ingleichen de Aquila Romana geschrieben, ist auch willens gewesen, ein Theatrum responsorum in Jure Civili heraus zu geben.

ANTONIUS. (Gothofredus)

Ein berühmter Rechts-Gelehrter, geböhren zu Freudenthal in Westphalen An. 1571. Er legte den

Grund zu seinen Studiis in denen benachbarten Schulen und in dem Gymnasio zu Soest, begab sich darauf An. 1594. nach Marburg, wurde zwey Jahr hernach Doctor, dann Professor Institutionum, und endlich an. 1604. Professor Pandectarum. Als ein halbes Jahr darnach die Universität zu Marburg reformirt wurde, ruffte ihn Landgraf Ludwig als Rath und Professore nach Gießen, wohin ihm viele Studiosi folgten, obgleich die Kayserlichen Privilegia darüber noch nicht ertheilet waren. So bald aber dieselben ankamen, richtete er diese Academie vollends auf, und wurde zu ihrem Cankler, Professore Juris primario und ersten Rector ernennet. Er legte auch den ersten Stein zu Erbauung des Collegii, und creirte die ersten Doctores daselbst. Nach der Zeit mußte er wichtiger Geschäfte wegen nach Dresden gehen, und war bey seiner Zurückkunft so schwach, daß er mit seinem Fürsten nicht auf den Reichs-Tag nach Regensburg reisen konnte. Endlich nahmen die Gichtschmerzen, damit er beladen war, dermassen überhand, daß er den 16. Mart. An. 1618. daran starb. Seine Schrifften sind: Disputationes anti-Vultejanae: Disputationes feudales: de potestate Imperatoris Legibus soluta & hodierno statu adversus Hermann Vultejum: Adversaria in plerasque Gailii practicabiles observationes, welche letztere sein Sohn WILHELM ANTONIUS J. U. D. An. 1629. zu Marburg ediret hat, *WITTE Memor. Jct. Dec. I. p. 43. sq.*

ANTONIUS. (Jacobus)

Aus Mittelburg, Professor Juris Canonici in Brüssel, lebte zu Ausgang des 15. Sec. und schrieb de Præcellentia potestatis Imperatoriæ, *ANDRÉE Bibl. Belg.*

Anverwandschaft.

Begreift nicht nur die Freundschaft, so von männlichen Stamme den Ursprung in sich hat, und werden die daraus entsprossene Agnaten Vettern, in Sachsen Schwerd-Magen genennet, weil ihnen das Schwerdt oder Herr-Geräthe gehört, und diejenigen alle Agnaten, die eines Nahmens, Geschlechts, Schild und Helm führen, siehe Agnati Tom. I. als auch die von weiblichen Geschlechte, oder von der Mutter Seiten den Ursprung haben, so man in Sachsen Spiel-Magen nennet.

An unser statt, und in unserm Nahmen.

Diese Worte, wenn sie in einem Rescript stehen, zeigen an, daß die Jurisdiction in einer Sache einem aufgetragen sey.

Anwartung.

Exspectanz, Feudum, Expectantia, Angefall, Gnaden- und ausgebeihen Lehn, Beding oder Bedingung. Alle diese Nahmen bedeuten entweder die Handlung, dadurch einem das Lehn zugesaget wird, oder das Recht, welches aus solcher Zusage entstehet; dadurch verspricht der Lehns-Herr einem das Lehn, so vorhero ein anderer besizet, auf den Fall, wenn es erlediget wird, und also an ihn zurück fällt, zu geben.

Durch diese Handlung wird des Besizers Recht nicht gekränkert, daß aber zuweilen der wartende aus böser Neigung dem Besizer den Tod wünschet, ist

ist ein bloßer Zufall, und dessen besonderes Verbrechen, welches mit der Handlung nichts zu thun hat; was aber die Römif. Geseze etwa wider solche Bedinge verordnet, hat in Lehns-Sachen, wegen ermangelnder Annehmung, keine Kraft, STRUV. J. F. c. 7. §. 5. n. 3. H. PISTOR. I. 2. qu. 25. num. 2. seqq.

Es bestehet diese Handlung aus der Einwilligung des Lehn-Herrns und künftigen Lehn-Manns: der Besizer aber darff nicht darein willigen, weil sein Interesse hierunter nicht versirt, inmassen solche Handlung erst nach erledigtem Lehn ihre Wirkung hat, 2. F. 26. §. moribus. Es kan aber die Zusage geschehen, entweder durch letzten Willen; oder Handlung unter Lebendigen. Man nennet solche Zusage auch eine Belehnung, wiewohl sie weder eigen noch uneigen ist, sondern nur den Nahmen einer Belehnung hat, dahero auch zu selbiger keine Solennität, sondern nur ein gehöriger Beweiß, als ein von dem Lehn-Herrn unterschriebener und besigelter Brieff erfordert wird, STRUV. d. c. 7. §. 4. H. PISTOR. I. 2. qu. 30.

Es muß aber die Zusage allezeit unter einer Bedingung geschehen. Ein unbedungenes oder reines Versprechen gilt nicht, wenn auch schon der Besizer drein willigte, weil solche Handlung sich selber widerspricht; Denn in der That soll einer auf einen gewissen Erbfolg warten, nach den Worten aber ohne Verzug die Sache haben. Jedoch muß man in Erklärung solcher Handlung nicht denen Worten allzu genau nachgehen, sondern vielmehr den Sinn und Meinung der handelnden Personen ansehen, und wenn also aus denen Umständen klar ist, daß man auf einen zukünftigen Fall gesehen, ob schon solcher nicht deutlich ausgedrückt worden, so ist die Handlung vor gültig zu achten, STRUV. d. l. n. 1. 2.

Im übrigen ist solche Bedingung zweyerley, entweder allgemein, oder besonder, und können beyde entweder in Ansehungs des Lehns, oder der künftigen Eröffnung, so genennet werden.

Die allgemeine Bedingung in Ansehen des Lehns ist, wenn einer eine Anwartschaft bekommt, so bald ein Lehn erlediget wird, welches ein Irr-Lehn, ein Irre und ungewiß Bedinge pflegt genennt zu werden. In Ansehen aber der Eröffnung, wenn einem die Anwartschaft gegeben, es möge das Lehn durch den Todt, oder Verbrechen, oder Aufgebung des Lehn-Manns, erlediget werden. Woraus leicht zu schließen, welches eine besondere Bedingung sey, nemlich die entweder auf ein gewiß Lehn (dahero sie genannt Beding heisset) oder besondere Eröffnungs-Art, als den Todt, oder Verbrechen, u. s. w. ihr Absehen hat. Nicht weniger ist aus diesen allen klar, daß eine Bedingung in Ansehen des Lehns könne allgemein, der Eröffnungs-Art aber besonder seyn, u. s. w.

Es ist aber solcher Unterscheid wohl in acht zu nehmen, weil er einen unterschiedlichen Willen des Lehn-Herrns anzeigen, denn wenn einer nur auf ein gewiß Lehn die Anwartschaft hat, so kan er ein ander eröffnetes Lehn nicht fordern, oder wenn es ihm unter dem Beding gegeben worden, wenn der Lehn-Mann gestorben, so kan er es nicht verlangen, wenn es durch Verbrechen erlediget wird, jedoch müssen allezeit nach denen Regeln einer guten Auslegung alle Umstände wohl erwogen werden, STRUV. d. l. §. 5. n. 5. seqq.

Die Anwartschaften werden gemeinlich ausbebeten, wenn bald Hoffnung zur Erledigung da ist, jedoch kan es auch geschehen, wenn schon der Besizer noch Kinder oder andere Lehns-Folger hat, welches zumahl bey dem Irr-Lehn sich zuträgt, denn so wenig die Betrachtung des Besizers die Anwartschaft hindert, so wenig kan auch die Gegenwart der übrigen Lehns-Folger solche hindern, weil e. salvo omnium Jure, aller und jeder Recht unbeschadet, geschieht, STRUV. d. §. 5. num. 10. H. PISTOR. I. 2. qu. 25. n. 10. seqq.

Jedoch wird erfordert, daß bey Ertheilung der Anwartschaft die Lehns-Folger vorhanden, denn sonst, wenn nur der Besizer da, und werden selbigem nachgehends Kinder geboren, so wird dadurch das Beding gebrochen, welches doch auch nicht so schlechterdings anzunehmen, denn das Beding bleibt nicht allein, wenn die Kinder wieder vor dem Besizer sterben, sondern auch, wenn solches insgemein auf den Eröffnungs-Fall gerichtet, H. PISTOR. I. 2. qu. 25. n. 15. seqq.

Wenn die Zusage vollkommen geschehen, so erlanget daraus der Warrer ein persönlich Recht, Kraft welches er und seine Erben das eröffnete Lehn von dem Herrn, auch zuweilen von dessen Nachfolgern, fordern können. Es kan also der Warrer das eröffnete Lehn von dem Herrn fordern, welcher auch damit nicht los kömmt, wenn er an dessen statt wolte das Interesse zahlen, wiewohl dieses CARPZOV. p. 2. c. 45. d. 2. behauptet, denn nach der natürlichen Billigkeit muß dasjenige gehalten werden, was zugesagt ist, aber nach dem Römischen Rechte, worüber doch auch noch gestritten wird, kan man in den Fällen, wo man eine bloße That versprochen, mit Erlegung des Interesse los kommen, allein dieses schicket sich nicht auf gegenwärtigen Fall, und ist auch überhaupt in Lehns-Sachen nicht angenommen, STRUV. d. l. c. 7. §. 7 n. 1.

Wenn denn der Herr das erledigte Lehn innen hat, so kan er mit einer persönlichen Klage, welche nach Unterscheid der Zusage unterschiedlich zu benennen, verklagt werden. Wenn aber das eröffnete Lehn von einem wahren Besizer ledig ist, so kan es der Warrer eigenmächtig einnehmen, STRUV. d. §. 7. n. 5. 6. und ist nicht nöthig daß er eben müsse beliehen seyn, oder ihm solche Macht ausdrücklich gegeben, wie einige wollen, RHET Comment. Jur. feud. p. 166. n. 14. denn das bloße Versprechen des Herrn begreiffet solches schon in sich, H. PISTOR. I. 2. qu. 25. n. 26. CARPZ. p. 2. c. 45. d. 2. in fin. Wenn aber ein dritter, ohne des Herrn Einwilligung, das eröffnete Lehn besizet, so muß dieser dem Warrer sein Recht abtreten, alsdenn kan er wider den Besizer so wohl das Interdictum adipiscendæ possessionis, STRYK. Ex. J. F. c. 12. §. 5. als Eigenthums-Klage (rei vindicationem) anstellen, PISTOR. d. l. n. 25. STRUV. d. §. 7. n. 4.

Es ist aber erwähntes Recht nur persönlich, daher, ob es wohl bey hängender Bedingung von dem Herrn nicht kan widerrufen werden, nach der gemeinen Beschaffenheit derer bedungenen Handlungen, CARPZ. p. 2. c. 45. d. 2. so kan doch das Lehn ohne Einwilligung des Warrers veräußert werden, in welchem Falle der Warrer keine Klage wider den Besizer, sondern nur eine persönliche Klage wider den Herrn wegen seines Interesse hat, H. PISTOR. I. 2. qu. 28. STRUV. d. §. 7. n. 7. woraus also

also ein merklicher Unterscheid eines Warters und Mitbelehnten oder Schwerdmagen erhellet.

Indessen wird doch solch Recht nach der gemeinen menschlichen Neigung auch auf die Erben versendet, es mag aus einer Handlung unter Lebendigen oder aus letztem Willen herrühren; und theilen die Erben weitem Grads nicht nach den Häuptern, sondern Stämmen, STRUV. d. c. 7. §. 8. Ordentlichere Weise aber sind nur Lehns-Erben zu verstehen, daher werden nicht allein Weibs-Personen, sondern auch des Warters Eltern und Seiten-Verwandten ausgeschlossen. Wenn auch von der Versendung geredet wird, so sehet man zuvor aus, daß das Recht noch daure, denn wenn der Lehn-Herr stirbt, und dessen Nachfolger die Zusage zu halten nicht schuldig, und also das Gedinge erlischet, so kan man von der Versendung auf des Warters Erben auch nicht fragen.

Wenn ihrer etlichen eine Anwartschaft gegeben, so fraget sichs, wer dem andern vorgehe? wovon nach Unterscheid der Fälle unterschiedlich zu urtheilen, wie davon weitläufftig handelt H. PISTOR. l. 29. aus selbigem aber solches kurz anführen CARPZOV. p. 2. c. 45. d. 4. STRUV. d. c. 7. §. 7. n. 2. 3. Solches aber kan kurz und deutlich also vorgestellet werden: Wenn einer

- 1.) die Anwartschaft cum clausula *anteferrri* oder Vorzugs-Clausul bekommen, so gehet er allen vor, wenn sie schon älter sind, oder auch den Besitz haben, PISTOR. d. 29. n. 26. 31. seqq. Wenn sie aber
- 2.) alle mit solcher Clausul die Anwartschaft bekommen, so gehet der vor, welcher die beste und ausdrücklichste Clausul vor sich hat. Solten aber
- 3.) die Formeln von gleicher Art seyn, so ist vielleicht dem Ältesten der Vorzug zu gönnen. Denenjenigen aber, die des Lehns darben, wenn sie älter sind, als der, so es bekommen, muß der Lehn-Herr das Interesse leisten, sind sie aber jünger, so ist zu sehen, ob ihnen die Anwartschaft ertheilet mit der Clausula: *Salvis aliorum juri-ribus*, andere Rechte ohnbeschadet, oder ohne selbige: Im ersten Fall darff ihnen nichts geleistet werden; im andern aber ist weiter zu sehen, ob sie die ältern Anwartschaften gewußt, da können sie auch nichts fordern, oder ob sie selbige nicht gewußt, in diesem Falle ist ihnen der Lehn-Herr das Interesse zu geben schuldig, PISTOR. d. l. n. 3. 4. 5. 6. Sind es aber
- 4.) allerseits schlechte Bedinge, ohne vorgemeldte Clausul, so gehet der vor, welcher zuerst den Besitz bekommen, weil daraus ein dinglich Recht entstehet, welches dem persönlichen vorzuziehen, PISTOR. d. l. n. 11. seqq. den übrigen aber ist der Lehn-Herr das Interesse zu geben schuldig, nach dem, was kurz vorher gesaget worden. Es pflegen aber die Ausleger vorige Lehre so einzuschräncken, daß der Besitzer nicht vorgehe, wenn er eines andern ältere Anwartschaft gewußt, weil er solchergestalt durch Erlangung einer jüngern Anwartschaft und Besitzes betrüglich gehandelt, PISTOR. d. l.

n. 28. allein weil der Lehn-Herr durch Veräußerung und andere dergleichen Mittel dem Warter seine Hoffnung kan umstossen, so kan die bloße Wissenschaft des andern Expectanten, nicht so gleich ein Betrug geheissen werden, und scheinet daher solche Lehre nicht richtig zu seyn. Gleiche Bewandniß hat es mit der andern Einschränkung, da sie meinen, der Besitzer gehe nicht vor, wenn er die Anwartschaft aus einem gewinnenden Titul, als Schenkung, der er sie aber selbige aus einem beschwerenden Titul, als, Kauff, habe; denn weil doch aus dem erfolgenden Besitze ein dinglich Recht entstehet, so kan keine Ursache angeführet werden, warum nicht nach der Regel selbiges einem persönlichen Rechte solle vorgezogen werden. Wann

- 5.) keiner von den Wartern den Besitz hat, und sind die Bedinge unterschiedener Art, so gehet das genannte Bedinge dem Jrr-Lehn vor, wenn dieses schon älter, wenn nur nicht jenes erlangt worden, da der letzte Besitzer des Lehns allbereit im Siech- und Sterbe-Bette war. Welches so insonderheit verordnet ist im Sächsischen Lehn-R. c. 7. vid. PISTOR. d. l. n. 7. seqq. da man sonst nach den gemeinen Regeln vielleicht vor das ältere hätte sprechen sollen, indessen muß dem andern das Interesse gegeben werden. Wenn aber
- 6.) die Bedinge einerley Art sind, so gehet das ältere vor, PISTOR. d. l. n. 1. seqq. und ist dem andern das Interesse zu leisten, wenn er nicht die ältere Anwartschaft gewußt oder die letztere gegeben worden, *salvo aliorum jure*.

Ist nun die Anwartschaft rechtmäßiger Weise erhalten, so wird auch alsdenn auf den Unterscheid der Nachfolger gesehen, und haben hiebey die Ausleger zwey Regeln:

- 1.) Wenn einer dem Lehn-Herrn jure hereditario, oder durch Erb-Recht folget, so, daß er dem Verstorbenen die Nach-Folge zu danken hat, der muß das Bedinge halten;
- 2.) Wer aber durch eigen Recht folget, und also dem Verstorbenen nichts zu danken hat, der ist es ordentlichere Weise zu halten nicht schuldig, STRUV. d. c. 7. §. 9.

Die Ursach und Grund der ersten Regul ist, daß der Ausgeber der Anwartschaft seinem Nachfolger die Sache und Ober-Egenthum nicht anders überläßet, als daß er auch sein Thun und Versprechen halten solle, und weil diese Ursach nicht allein bey Privat-Leuten, sondern auch Königen und Fürsten statt hat, so müssen auch diese im angeführten Falle ihres Vorgängers Zusage halten, RHET. Com. 7. F. I. l. tit. 3. n. 18. p. 188. Nach dem Sächsischen Lehn-Recht scheinete zwar der Nachfolger nicht gehalten zu seyn, allein es ist solches nicht im Gebrauch, auch durch die 45. Const. p. 2. ein anders verordnet, H. PISTOR. l. 2. qu. 26. n. 13. Es ist der Nachfolger gehalten, wenn schon der Herr unter diesem Beding: Wenn mir das Lehn eröffnet wird, die Anwartschaft gegeben, weil solche Redens-Art keine Einschränkung andeutet, sondern vielmehr nach der gemeinen menschlichen Neigung, nach welcher der Lehns-Herr lange, und also die

Erbe

Erledigung zu erleben gehoffet, abgefasset ist. Ein anders ist, wenn gesagt worden, wenn es bey meinem Leben erledigt wird, denn hieraus scheint die Einschränkung deutlicher zu fließen, STRUV. d. l. 7. § 9. n. 1. 2. 3. PISTOR d. l. n. 2. seqq. Jedoch ist solches eben auch nicht allgemein und unveränderlich, daher sind, wie bey allen Willens-Fragen, also auch hier, alle Umstände wohl zu überlegen, und darnach die Erklärung zu machen. Wenn der Erbe das erledigte Lehn nicht geben könnte, indem es einem andern wegen besserer Anwartsung, die entweder von dem Verstorbenen oder Erben herrühret, zu Theil worden, so muß er das Interesse geben, nach dem, was oben angeführet worden.

Was die andere Regel anlangt, so ist nach gemeiner Erklärung dessen Ursach, daß der Nachfolger, weil er aus eigenem Rechte folget, von dem Verstorbenen nicht kan beschweret werden, und er also dessen Versprechen zu halten nicht schuldig ist, im übrigen wird selbige mit unterschiedenen Exempeln erläutert. Nämlich

- 1.) Wenn ein Bischoff oder Prälat in den Stifftischen Lehn eine Anwartsung versprochen, ist dessen Nachfolger selbige zu halten nicht schuldig, es wäre denn mit Einwilligung des Capituls, oder aus Dankbarkeit, oder dem Stifft zu Nutzen geschehen, oder durch Einwilligung des Besizers dem Exspectanten ein dinglich Recht gegeben, STRUV. d. l. 8. § 9. num. 5. 6. 7. 8. So ist auch der Nachfolger gehalten, wenn das Lehn bey Lebzeiten des Prälaten, der die Anwartsung ertheilet, erledigt, auch der Exspectante beliehen worden, nachgehends aber der Prälate, ehe das Lehn wirklich übergeben, verstorben, wiewohl hierinne die Ausleger unterschiedene Meinungen haben, STRUV. d. l. n. 9. Hiebey ist zu merken, daß in den protestirenden Stifftern das Capitul zuweilen nicht allzuviel zu sagen habe, und der Bischoff von demselben entweder gar nicht, oder nur durch eine Ehren-Wahl erkieset, in der That aber mehr durch Erb-Folge, als Wahl dazu komme: Auf solchen kan das vorgesagte nicht gezogen werden. Weil ein Kayser auch durch die Wahl zum Kayserthum gelanget, so kan man auch fragen,

- 2.) Ob der Nachfolger die ertheilten Anwartsungen zu halten schuldig sey? RHET. Comm. Jur. Feud. l. 1. tit. 3. num. 24. p. 191. wiewohl solche Frage vielmahl gar nicht statt findet. Denn entweder können die eröffneten Reichs-Lehn gar nicht wieder verlichen werden, vid. LEOPOLD. Capitul. Art 30. und also ist die ertheilte Anwartsung an sich selbst unkräftig, oder wenn sie verlichen werden können, so kan solches nach der wahren Meinung ohne Einwilligung der sämtlichen Reichs-Stände, als Mit-Regenten nicht geschehen, in diesem Falle aber ist es ganz ausgemachet, daß der Nachfolger die Anwartsung zu halten schuldig sey. Es müste also die Frage auf solche Fälle gezogen werden, in welchen die Belehnung, und einseitlich die Ertheilung der Anwartschaft dem Kayser alleine zustehet, als bey geringeren Graf- und

Herrschaften, oder unmittelbaren Ritter Lehn, d. art. 30. Capit. LEOPOLD. und da würde nach der gemeinen Meinung sonder Zweifel zu sagen seyn, daß der Nachfolger, weil er aus eigenem Rechte folgete, die Anwartschaften zu halten nicht schuldig wäre. Wenn

- 3.) das Ober-Eigenthum dem höhern Herrn eröffnet wird, so wird auch davor gehalten, als wenn er die von dem mittlern Lehn-Herrn ertheilte Anwartsung zu halten nicht schuldig sey, CARPZOV. p. 2. c. 45. d. 8. Insonderheit dürfen diejenigen das Bedinge, nach gemeiner Meinung, nicht halten, welche ex pacto & providentia primi adquirentis, aus Verordnung des ersten Erwerbers, das Ober-Eigenthum bekommen, es wären denn die Söhne, oder hätten sich dazu verbunden, oder wären zugleich Allodial-Erben, oder es wäre die Anwartsung aus Dankbarkeit, oder dem Lande zu Nutzen ertheilet; denn in allen diesen Fällen muß selbige von den Nachfolgern gehalten werden, STRUV. d. § 9. n. 11 seqq.

Bey allen diesen muß wohl billig ein Unterscheid gemacht werden, ob jemand aus eigenem Rechte einem Privat-Lehn-Herrn oder Regenten, welcher das Haupt eines freyen Staas ist, folget. Im ersten Falle darff er die ertheilte Anwartschaft seines Vorgängers nicht halten, aber im andern Fall ist er die Anwartschaft zu halten schuldig. Denn was der Landes-Herr nach den Grund-Gesetzen, und zum Nutzen des Landes, thut, welches man ordentlicher Weise vermuthet, GROTIUS de J. B. & P. II. 14. §. 11. 12. solches will durch ihn das ganze Land. Weil nun dieses gleichsam unsterblich ist, und allzeit bleibet, ob schon der Landes-Herr stirbt, so muß der Nachfolger billig halten, was der Staat gewolt und noch will: Denn aus dem eigenen Rechte des Nachfolgers folget nur so viel, daß er das nicht halten dürffe, was sein Vorgänger allein gethan, nicht aber, daß er auch nicht zu halten schuldig sey, was durch ihn die Republic gewolt, und noch will. Denn wie er dieser sein Folge-Recht meistens zu danken hat, also, wenn auch das nicht wäre, ist zu nöthiger Beobachtung des geschenehen Versprechens schon genug, daß die Republic noch lebet. Insonderheit müssen die Reichs-Stände die ertheilten Anwartschaften ordentlicher Weise halten, welches auch vom RHETIO Comm. Jur. Feud. l. 1. tit. 3. n. 19. p. 189. behauptet wird, denn auch die teutschen Reichs-Staaten machen gleichsam besondere Frey-Republicken, und hat also bey selbigen die kurz vorher angeführte Ursache ebenmäßig statt, conf. Spec. Jur. Publ. IV. 5.

Anweise-Gelder.

Ist ein gewisses Geld, welches die Förster vor ihre Nähe, wann sie jemanden Holz anweisen, bekommen. Worinnen diese Gelder bestehen, davon siehe FLEMINGS vollkommenen teutschen Jäger, P. II. pag. 269. seqq.

Anzeigung.

Indicium, ist eine Vermuthung einer geschenehen Handlung oder That, dergleichen Anzeigungen bey Verbrechen höchst nöthig zu erörtern seyn, damit man wider den Verbrecher desto besser verfahren könne; Denn wenn sichere Anzeigungen

zeigungen fehlen, kan auch auf keine Straffe erkannt werden, sintemahl aus denen indiciis der Verbrecher am meisten graviret wird. In der *Constit. Crim. Caroli V. art. 19.* zeigt das Wort redliche Anzeigung, allezeit redliche Wahrzeichen, Argwohn, Verdacht und Vermuthungen an. Ein blosser Argwohn aber ist zu Beschuldigungen nicht hinlänglich, sondern es werden unzweifelhafte und Sonnenklare Anzeigungen erfordert.

APANAGIUM.

Die Abfind- oder Aussehung derjenigen Gelder, so der Erstgebohrne Prinz und älteste Herr Bruder, weil er alleine das Land administrirer, und das Jus territorii hat, denen andern Herren Brüdern zu ihrem jährlichen Standesmäßigen Unterhalt bestimmet. Dieses ist 1.) *vel proprium vel improprium.* 2.) *vel reale vel personale*, davon in denen folgenden Artickeln wird vorkommen.

APANAGIUM *improprium.*

Oder conventionale wird genennet, welches aus denen Verträgen derer Brüder oder Familie entstehet, *SPRINGSFELD de Apanagio 2. n. 8. seqq.* nennet auch das ein Apanagium, wenn entweder der Älteste allein, oder zwey zugleich, oder alle mit einander, jedoch wechselsweise, einer um den andern die Regierung führet, jedoch sey es ein *improprium.*

APANAGIUM *personale.*

Wenn die Abfindung mit der Person wiederum aufhöret, und selbige nicht überschreitet.

APANAGIUM *proprium.*

Oder legale, die eigentliche wahre Abfindung heisset, so aus dem Gesetz der ersten Geburt entspringet.

APANAGIUM *reale.*

Eine Real-Abfindung, welche auch auf die Erbschaft und Erbnehmen sich erstrecket. Wenn in einem Fürstlichen Hause das Recht der Erstgeburt zu besserer Conservirung des Fürstenthums und Fürstlichen Splendours, eingeführet worden, daß nach demselben allein der Erstgebohrne succediren solle, so muß denen Nachgebohrnen eine gewisse Portion ausgemacht werden, davon sie ihrem Stande nach leben und subsistiren können, welcher Antheil nun Apanagium, oder nach dem Französischen Apanage heisset, und soll diß Wort nach etlicher Meinung à pane, vom Brode herkommen, gleichwie nach dieser derivation einige nur panagium sprechen; wovon nachmahls diejenigen, so dieses bekommen, ansezo apanagirte Herren, oder abgefundene Herren, it abgeheilte Herren genennet werden, die aber vor Alters Juncker, d. i. junge Herren hießen, weil der Erstgebohrne allein der Herr war; wie also in einem alten Epitaphio noch dieses gelesen wird: *Juncker Bernhard, edler Herr zu der Lippe; Ingleichen Graf Heinrich von Sternberg, Juncker Simon von Sternberg: Gestalt auch also ein Dänischer Prinz sich unterschrieben haben soll: Juncker Otto von Dännemarc, WILHELM. LEISER Disp. de Apanag. th. 31. und der Sachsen-Spiegel III. art. 19. meldet dieses: Daß diejenige, so unter Brüdern das Fürstenthum bekommen, des Reichs Fürsten, die übrige Brüder aber schlechthin Fürsten, oder Fürsten-Genoß ge-*

nannt seyn worden: *Wiewohl heute zu Tag brauchen die apanagirte Herren ebensals die titulatur als der regierende Landes-Fürst, und schreiben sich sowohl als derselbe von Gottes Gnaden.*

Diese Apanage bestehet nun entweder in barem Gelde, oder gewissen jährlichen Einkünften, da ein gewisses Einkommen von der Renth-Cammer jährlich gelieffert wird, oder es werden gewisse Aemter darzu eingeräumet, wie etwan die Fürstlichen Wittwen ihr Wittthum haben, *HOTTOMANN in Franco-Gallia 8. § 9.* Und wenn die Domain- oder Cammer-Güter zu dieser Abfindung nicht zulänglich seyn, muß der Erstgebohrne auch die Patrimonialia oder das Eigenthum deswegen mit angreifen, damit sein nachgebohrnes Geschwister seinethalben nicht Noth leiden dürffe, weil auch sonst allemahl derjenige, der den Vortheil hat, einige Incommodität über sich nehmen muß, der Erstgebohrne auch allein die Übermasse von denen zur Apanage wohl zweymahl zu reichenden Domainen geneußt, deohalben er auch im Fall ihrer Unzulänglichkeit von dem Incommodo de suo etwas zu conferiren sich nicht wohl entbrechen kan, jedoch hat man in tali casu auch diß Expediens, daß von denen Unterthanen hierzu eine gewisse Collecte eingefordert werde, *HENR. SPRINGSFELD Tr. de Apanag. 7.*

Nun fragt sichs aber: *Wie hoch die Apanage zu determiniren sey? Und da ist hierauf die Antwort gar richtig, daß solche nach dem Vermögen der väterlichen Güther müsse gesetzt werden, damit die Nachgebohrnen auch honestement leben können, und nicht irgend, in Ermangelung des nöthigen Unterhalts, ein unanständiges und dissolutes vitæ genus deswegen ergreifen dürffen.*

Ob aber das Apanagium præcise so viel als sonst die Legitima oder der natürliche Pflicht-Theil in sich hält, begreifen müsse, darinnen sind die Doctores eben nicht so gar einig. Etliche bringen solches aus dieser Raison, weil das Jus Feudale nichts davon disponiret hätte, so müsse wohl nothwendig das Jus Civile dißfalls observiret werden, als dahin auch in andern, vom Lehns-Rechte u. berührt gebliebenen Materien recurriret würde; denen aber andere aus nachgesetzten Ursachen contradiciren, weil

- 1.) auf solche Weise, wenn viel Nachgebohrne vorhanden wären, das Fürstenthum mehr, als profitable seyn dürfte, zergliedert und vertheilet werden müste;
- 2.) die Legitima denen Kindern jure successionis zukame, hingegen das Apanagium nicht so wohl nach dem Erb-Rechte, als vielmehr jure provisionis denen Nachgebohrnen gehörte, welche provision aber nirgends also, wie die Legitima determiniret und ausgemacht sey, es wäre denn solche entweder in dem väterlichen Testamente, oder in dem pacto Familix, auf eine gewisse Summa gesetzt worden;

3.) Das

Das Dominium
den Accipiens
hingegen in
das Eigentum
nacheinander
Nicht jure pro
ter nam, so
regulärer be
die Erb, fort
die hohe Erb
nd Schul, die
nicht mit ertheil
kur. Inp. 2. n. 7.

Die über 18, man
nige eine Untertheil
abhängt absonst
verboten werden, in
der in sich nicht
an Erben werden, auf
Apanage jure mit in
den Caus nach den
reihen, damit nicht
Stores deterrere con
nicht Jus quæritum
grünna noch vor Wä
nuzer nicht, nicht
nächste; Dabingeg
Zeit der invidiosen
Nachgebohrne da
von gebunden hat
man legatur no
in so.

Die über 18
von der Erb
bei nachgebohr
nach einem
jamen der
manorum re
einer etiam e

2. n. 8. § 9.
auf dem folgerge
het, wodurch er
der für Pflicht
nel in die Qualit
in einer Zustand
denen seinen Güthe
den etwas gewisses
vention, als viel
Einde, abgeleit
Pal. III. 7. n. § 2.

Die über 18
die Elemente, un
wohl garantieren, ab
geben. Dem in d
manzo von dem
n. legaten, und
mit natürlich ge
Erbre, oder W
Erb von ihren ja
Nem, ob sie gleich
und hinc, ob jus
halten, wäre dem
singularem social
so die patrimonie
Primogenitur und
für der Erbten
und Revenna p
tom II.

3.) Das Dominium Legitimæ allemahl auf den Accipientem transferiret würde, dahingegen die Nachgeborenen nicht allezeit das Eigenthum ihrer ausgemachten Apanage präteridiren könnten: Dem wenn hierzu gewisse prædia oder Aemter deputiret wären, so hätten sie in denenselben nur regulariter den usumfructum vor sich und ihre Erben, sonst aber weder Jurisdiction noch die hohe Landes-Obrigkeithliche Macht und Gewalt, dafern ihnen nicht solche zugleich mit ertheilet worden, MYLER. de Stat. Imper. 22. n. 3. 4.

Besser aber ist, man halte es mit denenjenigen, welche einen Unterscheid machen, ob das Recht der Erstgeburt allbereit vorlangst und ehe noch Erben vorhanden gewesen, in einem Hause eingeführet, oder ob es erst neulich, und da schon Nachgeborene am Leben gewesen, aufgerichtet worden, und die Apanage zwar nicht in jenem, sondern nur in diesem Casu nach dem natürlichen Pflicht-Theile abzumessen, damit nicht widrigen Falls diese Fürsten-Kinder deterioris conditionis als privati seyn, und ihr Jus quæsitum, so sie allbereit an der Legitima noch vor Aufrichtung des Jus primogenituræ gehabt, nicht also widerrechtlich verlihren möchten; Dahingegen in jenem Falle, weil zur Zeit der introducirten Primogenitur noch kein Nachgeborener da gewesen, dem einig Jus quæsitum zugestanden hätte, die Apanage ad quantitatem legitimæ nothwendig nicht zu determiniren sey.

Von dieser Materie ist noch zu behalten, daß, wenn der Nachgeborene vor sich, oder anderswoher gnugsame Mittel für seinen Staat hätte sodann, nach einiger Meinung, gar kein Apanagium auszumachen seyn solle, weil dißfalls die Causa alimentorum wegfiel, jam vero cessante causa cessaret etiam effectus, TIRAQUELL. de primogen. Q. 1. n. 35. Q. 58. n. 11. darwider gar nichts thäte, daß ihm solchergestalt seine Tugend oder Tapfferkeit, wodurch er sich sein Vermögen erworben, oder sein Glück nur zum Schaden gediehe; alldieweil ja diese Qualitäten das ihrige gethan, und in so einen Zustand ihn gebracht hätten, darinnen er keiner fernern Hülffe benöthiget wäre, es sey ihm denn etwas gewisses, nicht sowohl zu seiner Alimentation, als vielmehr sonst nur zulassenden Staate, adigniret worden, VITRIARIUS Inst. Jur. Publ. III. T. 20. §. 72. §. 73.

Bei diesen allen sind die pacta familiaræ, väterliche Testamente, und dergleichen Documente wohl zu inspiciren, als von welchen nicht wohl abzugehen. Denn in dubio, wenn in constituto apanagio von dem Jure territoriali, Jurisdictione, Regalien, und dergleichen hohen Juribus, nichts ausdrücklich gemeldet, so haben die andern Gebrüdere, oder Ultrageniti nichts als die Einkünfte von ihren zugetheilten Herrschaften und Aemtern, ob sie gleich sonst den Fürstlichen Titel und Insignia, ob jus eventuale successionis behalten, es müste denn dem regierenden Herrn ein singulare und specialissimum Jus reserviret seyn, so die pacta ausweisen müssen; Hingegen ist der Primogenitus auch die onera publica und Aussteuer der Schwestern von seiner Landes-Portion und Revenüen zu tragen pflichtig, KNIPSCHILD. de

TOM. II.

Fideicom. Famil. Nob. cap. 6. n. 231. seqq. HORN. de Jur. Feud. cap. 15. §. 20. Und ist dabey dieses zu beobachten, daß dergleichen apanagirten Fürsten- und Grafen-Kinder ihren Vätern allein, und weder die Ascendentes noch Collaterales in Apanagio succediren, jedoch daß beyn Kindern das Jus representationis statt finde, aber nicht das Jus primogenituræ, oder accrescendi, oder Falcidiæ, Trebellianicæ, noch dergleichen, SPRINGSFELD. de Apanag. II. p. 234. it. 45. n. 234.

Hierbey wird gefragt: Ob ein apanagirter Herr gleichfalls in seinem district die Huldigung zu präteridiren befugt? Worauf mit Nein geantwortet wird, weil ein solcher Herr der Landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, daher das jus homagii rühret, regulariter ermangelt, COTHMAN. Vol. 4. Conf. 3. 4.

Ob dann auch eines apanagirten Herrn Bediente dem regierenden Herrn ad homagium gehalten, wenn sie ihre Güter in jenes district haben? Diejenige, welche solches zu negiren vermeinen, fundiren sich darin, quod Exemptio Domino competens etiam ad Ministrös extendatur, GAIL. de Pace. P. L. l. c. 6. num. 21. KNIPSCHILD. de Civitat. Imper. c. 3. n. 74. andere aber, welche solches bejahen, setzen pro ratione superioritatem territorii, welche dem regierenden Herrn alleine zustehet, und vermöge welcher alle des territorii Einwohner ihm die Huldigung zu prästiren gehalten. Zwischen denen Herren Grafen von der Lippe Detmold und Bracke ist hierüber Anno 1681. und nachgehends wiederum Ann. 1704. heftig getritten worden, da endlich der Graf von Detmold als regierender Herr nach fruchtloser Citatione verbali, und arrestirung seines an die Brackischen Räte abgeschickten Potens, selbige Bediente in der Frühe aus ihren Häusern gefangen wegführen lassen, KNIPSCH. de Civit. Imp. c. 3. n. 74.

Von dem Streit: Ob unter einem apanagio und paragio ein Unterscheid? zwischen SCHILTERO, HERTIO und THOMASIO, siehe von LUDEWIG in Erklärung der Aurea Bullæ tit. 25. §. 4. p. 525. 526. 549. Und wenn der Primogenitus die Jura territorialia alleine hat, und allein regierender Herr ist, so pfleget derselbe auch allein von Kaiserlicher Majestät und dem Reich die Investitur zu bitten, wird auch allein zu denen Comitibus Imperii geladen, trägt die Reichs-Onera, und hat auch die Jurisdiction über die Herrn Gebrüdere, weil in einem Lande nichts ist, so ohne ausdrückliche exemption des regierenden Landes-Fürsten Borhmäßigkeit nicht untergeben seyn sollte, de RHEZ de Jur. Publ. Lib. 23. §. 10. 11. Bey dem Apanagio aber, wo das Jus territoriale nicht allein bey dem ältesten Bruder ist, pflegen die Reichs-Onera zuweilen nach proportion der Aemter und Lehn-Güther und deren Revenüen erstattet zu werden, wiewohl auch das Wort Apanagium nach Unterscheid der Lande mehr Bedeutungen hat, gestalt es in Italien und Neapolis die Abfindung der Tochter aus einem Ritter-Guth oder auch aus dem Allodial-Vermögen heisset, und ist sodann portio alimentaria, so denen Töchtern zur Aussteuer und Unterhalt, seu in subsidium vitæ, verordnet wird, STRYK. de Success. ab intest. Diff. I. cap. 3. §. 16.

Es differiret von dem Apanagio hierinnen, daß dieses einen Theil des Lehns, jenes aber einen ge-

M 2

wissen

wissen Unterhalt zum Grunde hat : Dieser Unterhalt bestehet in einem gewissen quanto, dahingegen bey dem Panagio der Theil des Lehns, in wie weit es sich erstrecket, nur ausgemacht ist.

APANDOCHI.

Werden in denen griechischen Eöstern diejenigen Layen-Brüder genennet, die als Einsammler und Bettler in entlegene Landschaften verschicket werden, um von denen gutthätigen Christen Almosen einzusammeln, in welchem Amt sie 5. Jahr lang stehen müssen.

APEGVERA. (Ludov.)

Ein Jctus aus Chalons, gab An. 1577. zu Barcellona *Repetitionem c. III. ne super laudemio &c. PETRI III. Regis in curia Cervaria* heraus.

APEL. (Joan.)

Ein Doctor Juris aus Nürnberg, und nachheriger Canonicus zum Neuen Münster in Würzburg, wie auch des Bischoffs allda Conradi III. Rath, nahm An. 1523. eine Nonne aus dem dasigen Kloster zu S. Mary zu sich, und gab sie hernach öffentlich vor seine Frau aus. Ermeldter Conrad ließ ihm deswegen ansagen, er sollte sie von sich, und wieder in ihr Kloster schaffen, welches aber APEL nicht that, sondern, als er vor demselben dinstfalls erscheinen mußte, zur Antwort gab, daß er es Gewissens halber nicht thun könnte, weil sie vor Christo Ehe-Leute wären, welches er in einer zu dem Ende gestellten lateinischen Schrift weitläufftiger ausführte, und darinnen zugleich die Zulässigkeit der Ehe derer Geistlichen mit vielen Stellen Pauli und aus dem N. Testament erwies. Allein der Bischoff ließ ihn in Verhaft nehmen, und kam nicht eher wieder los, bis er von dem Kayserlichen Regiment, so sich damahlen in Nürnberg befand, und von des Apels Freundschaft zu vier unterschiedenen mahlen um Verfügung seiner Loslassung halber war angelanget worden, ein poenalmandat erhielt, worauf Apel innerhalb 8. Tagen, nachdem ihm seine Aemter genommen worden, das Land räumen mußte, da er sich dann nach Wittenberg begab, darauf aber bey denen von Nürnberg Rath wurde. Seine Schriften sind: *Isagoge in IV. Libros Institutionum; Tyrocinia Juris; und Methodica Dialectices Ratio ad Jurisprudentiam accommodata.*

APERIRE.

Öffnen, aufthun, eröffnen, wieder herstellen, anheimfallen. *Aperire se vel animum*, sich eröffnen. *Aperire viam*, den Weg so hoch und breit als vorhin machen, *L. 1. §. 1. de via publ. & itin. publ.* *Aperire caput*, das Haupt entblößen. *Aperire puteum*, einen Brunnen graben, *L. 24. de damn. infer.* *Aperire parietem*, eine Oeffnung, Fenster oder Thüre in eine Wand machen, *L. pen. § ult. §. fin. de S. U. P.*

APERIRE Feudum alicui.

Wird gesagt, wenn einem das Lehn durch das Gesetz zu- oder heimfällt, als dem Lehn-Herrn, wenn der Lehn-Mann stirbt, oder einige Verbrechen begehet, dadurch ihm das Lehn eröffnet wird und heimfällt. It. dem Agnato, oder Freunde vom Vater her, wenn der Lehn-Mann nicht wider den Lehn-Herrn, sondern wider einen an-

dern ein Laster begehet, und also dem Agnaten durch das Gesetz solches zukommt.

APERIRE tabulas.

Das Testament eröffnen. Und dieses geschieht auf zweyerley Art, entweder *naturaliter*, oder *civiliter*. *Naturaliter*, wenn einer vor sich das Testament aufmacht, es mag versiegelt oder unversiegelt gewesen seyn, und so muß es in *L. 3. §. 18. § 99. de Scio Silensiano* verstanden werden. So wird es auch *naturaliter* eröffnet, wenn zwey Exemplarien eines Testaments da seyn, und eines davon eröffnet wird. Wenn aber ein Testament verfertiget, und das andere Exemplar nur eine Abschrift ist, so ist das Testament nicht vor eröffnet zu achten, wenn die Abschrift eröffnet worden; ein anders ist, wenn das Authenticum oder würrliche Original-Testament eröffnet. *Civiliter* eröffnen heißt, das Testament gerichtlich eröffnen lassen, nach denen Gesetzen und Gewohnheiten jeder Stadt und Orts, damit das Testament zum *Instrumento publico* werden möge.

APERTULARII.

Werden genennet, welche alles öffnen können, und welchen nichts so wohl verschlossen oder verperrschieret, welches sie nicht aufmachen können; Sehr künstliche Diebe, *CUSACIUS VIII. quest. Pap. in L. 17. §. 2. de prescript. verb. p. 161.*

APERTURA testamenti.

Die Eröffnung des Testaments, ist die That oder Actus selbst, da ich das Testament *vel naturaliter*, *vel civiliter* eröffne, oder eröffnen lasse. Und solche ist entweder *simplex*, oder *solemnis*.

APERTURA testamenti simplex.

Geschiehet in Beyseyn ehrlicher Männer außergerichtlich, damit daraus ersehen werde, wer Erbe, und wem die Besorgung der Leiche, und wie solche geschehen solle, zusuche; und so bald dieses daraus abgenommen, wird das Testament bis zur künftigen solennen Eröffnung wieder zugesiegelt.

APERTURA testamenti solennis.

Diese geschieht in Gerichten, mit Zuziehung derer Zeugen, (als welche ihre vorgedruckte Siegel und Hand recognosciren müssen,) und Erben, auch sämtlichen Interessenten, als in deren Gegenwart die Eröffnung vorgenommen wird, *L. 45. § 99. ff. Testam. quem. aper.* Diese Distinction hat heut zu Tage gar wenig Nutzen.

APICELLA. (Lucas Mattheus)

Ein Neapolitanischer Jctus, gab an. 1621. *Tutamen pauperum s. Tr. de dilatione quinquennali, quæ ex justitia dicitur moratoria Principis remissione debitorum ac cessione bonorum* heraus, *TOPPI Bibl. Nap.*

APICES Juris.

Rechtliche Subtilitäten, oder die scharffen Rechte, da man nicht etwas nach der Billigkeit, sondern alles aufs höchste und genaueste treibet und suchet, den scharffsten Rigorem Juris vorklehret, und nach der Strenge und den Buchstaben des Rechts verfähret in *L. 29. §. 4. mandati &c. ibi: De bona fide enim agitur, cui non congruit de apicibus juris disputare, sed de hoc tantum, debitor fuerit nec ne.*

APISCI.

APISCI.

Vor adipisci, erlangen, erwerben, etwas suchen zu erwerben, L. 40. de donat. inter vir & ux. L. 25. §. 3. de heredit. petit. als: adipisci possessionem, den Besitz zu erlangen suchen, welches geschieht entweder von uns selbst, oder durch einen andern, nemlich Procuratorem, per §. penult. per quas personas cuiq. atq.

APOCHA.

Ist ein griechisch Wort, und bemercket den Empfang, eine Quittung oder schriftliches Geständniß, darinnen der Gläubiger bekennet, daß ihn der Schuldner bezahlet habe, BORNIT. de Instrument. P. I. Lib. 2. c. 41. BESOLD. Thes. Pract. voc. Quittung.

Wer nun keine Quittung aufzuweisen hat, von dem wird präsumiret, daß er das Darlehen oder Schuld auch noch nicht abgeführt oder bezahlet habe, MENOCH. Confil. 703. num. 8. Dannenhero niemand gehalten, eher zu bezahlen, als biß die Quittung gefertigt und unterschrieben ist, FREYER de solut. cap. 1. membr. 1. num. 12. Wolte aber ein Gläubiger seinem Schuldner in Hoffnung zukünftiger Zahlung eine Quittung überschieben, so muß er, weim die verhoffte Zahlung nicht erfolget, die Quittung nicht über 30. Tage in des Schuldners Händen lassen, denn nach Verfließung derselben wird präsumiret, als ob die Schuld wirklich bezahlet sey: Und ob schon der Gläubiger erweisen wolte, daß er nichts bekommen, so wird er doch wegen Erledigung und Befreyung des Schuldners mit diesem Beweis nicht admittiret, massen die Jura pro liberatione favorabiler als pro obligatione disponiren, L. 14. §. 2. C. de non numerat. pec. ZANGER. de Except. P. III. c. 14. num. 32. CARPZ. p. 2. c. 29. d. 19.

Eine Apocha ist entweder plenaria, da der Gläubiger bekennet, daß er die ganze Schuld vom Debitore wieder erhalten: oder particularis, da der Creditor bekennet, daß der Debitor nur so oder so viel oder etwas von dem Haupt-Stamme abbezahlet habe. Solche wird auch eingetheilet in generalem und specialem, davon unten wird vorkommen.

Die Renunciatio der Ausflüchte ist in denen Quittungen regulariter nicht nöthig, weil althier niemand obligiret, sondern der Debitor vielmehr von der Obligation liberiret und losgemacht wird, per L. 47. de O. & A. Doch heist es auch: Superflua non nocent. Sonsten mögen die Worte auch beschaffen seyn, wie sie wollen, so hat die Quittung dennoch ihren Effect und Wirkung. Hierbey kommt ferner zu adnotiren, daß man über eine bezahlte Schuld ordentlicher Weise mehr nicht als eine Quittung ausstellen soll. Im Fall aber die erste verlohren gegangen, und über diese Schuld eine anderweitige Quittung präsendiret würde, so muß in der andern von der ersten Erwähnung geschehen, z. E. daß, im Fall die bereits über diese Post ausgestellte Quittung sich wieder finden würde, selbige hiermit cassiret und annulliret seyn solle. Dann sonsten wird davor gehalten, daß derjenige, welcher über eine Post 2. Quittungen empfangen und in Händen hat, auch doppelt bezahlet habe, und mülie gehöret werden, wenn er das Geld wieder fordern wolte. Dannenhero der Creditor ex eadem causa behutsam zu gehen hat, wenn

etwan der Schuldner Stückweise zahlte, und jedesmahl eine Quittung ausstellen soll, das letzte mahl aber der Debitor über die ganze Post eine General-Quittung forderte, so kan zwar der Gläubiger solche ertheilen, er muß sich aber die Special-Quittungen restituiren lassen, oder doch zum wenigsten darzu setzen, daß die vorher ertheilte Special-Quittungen durch die General-Quittung gänzlich annulliret und cassiret seyn sollen, STRYK. de Caut. Contr. Sect. IV. cap. 3. §. 5. & 6.

Ben Ausstellung derer Quittungen über jährliche Einkünfte, als Zinsen, Pachte, Zehenden zc. hat man besonders fürsichtig und behutsam zu procediren, wenn der Debitor von etlichen Jahren her nichts gezahlet hätte, und hernach vor das jetzige Jahr etwas abführen wolte, daß die Quittung nicht schlechterdings ausgestellt werde:

Daß Cajus heute dato dieses Jahres Zins mit 60. Rthlr. richtig bezahlet zc.

Denn wo dieses 3. Jahr nach einander geschähe, so würde präsumiret, als ob auch die vorigen Jahre richtig abgeführt worden, per L. 3. C. de Apoch. public. MENOCH. Lib. III. presumt. 139. n. 2. Dannenhero muß sich der Gläubiger in denen Quittungen den Rest allezeit vorbehalten, z. E.

Es wird Cajus wegen dieses Jahres Zinses hiermit quittiret, und zugleich die annoch zuvor verseßene Zinsen reserviret. Oder: Daß Cajus heute dato eines Jahres Zins auf Rechnung bezahlet zc.

Im Fall aber der Gläubiger, dem eine Schuld ausgezahlet wird, selbst nicht schreiben kan, so kan die Quittung mit Vorwissen und Bewilligung des Creditoris von einem andern geschrieben und ausgestellt werden, und hat solche hernach eben diejenige Kraft und Wirkung, als wenn sie der Gläubiger selbst geschrieben hätte, CARPZOV. III. R. 79. Doch hat derlei Quittung anderer gestalt keine Kraft oder Probation, es sey dann, daß der Creditor einem Tertio zu deren Ausfertigung und Subscription Vollmacht gegeben, und darum requiriret hätte, GRATIANUS discept. forens. c. 767. num. 59. Andere geben auch diese Cautel an die Hand, daß man dergleichen Quittung zugleich von drey Zeugen solle unterschreiben lassen, RULAND. de Commiss. P. II. Lib. V. cap. 12. n. 15. Diese Fürsichtigkeit ist um so vielmehr zu adhibiren, wenn der Debitor besorget, der Gläubiger möchte seine Handschrift darcinl negiren, da sodann die Wahrheit durch diese Testes bestätigt und erwiesen werden könnte, MASCARD. de Probat. Concl. 170. BORNIT. de Fid. Instrum. P. I. L. III. cap. 15. Oder die Quittung könnte von einem Notario gefertigt, oder, quod optimum est, gerichtlich expediret werden, bey welcher der Debitor am aller sichersten gehen würde.

APOCHA generalis.

Ben der General-Quittung ist in acht zu nehmen, daß selbige sich zwar auf Bezahlung aller Schulden, jedoch aber nicht auf diejenigen, daran die Partheyen nicht gedacht, erstrecken, L. 35. de Pass. WESENBEC. P. II. Conf. 74. n. 66. Dannenhero hat man bey denen Quittungen mehr auf den Verstand, Willen und Meinung des Gläubigers, als auf die blossen Worte zu sehen, FREYER de solut. 10. n. 33. Wenn derohalben einer dem andern eine Quittung

über viel Sachen, als z. E. über eine Erbschaft geben sollte, so muß er vorhero der Erbschaft gedencken, und hernach die General-Quittung anhängen, auf welchen Fall sich dieselbe auf alle Anforderungen, die auf einige Weise aus der Erbschaft herrühren könnten, und darauf die Partheyen gedacht haben möchten, erstrecken. Doch muß der gleichen General-Quittung nicht auf die Sachen gezogen werden, darunter ein Betrug und Hinterlist verborgen lieget. Gestalt denn auch diejenigen Quittungen, so durch List und Betrug ausgewürcket worden, von keinen Kräfften sind, MEV. R. VIII. Dec. 21.

Zu desto besserer Erläuterung dieser Materie wollen wir folgendes Responsum, so die Juristen-Facultät zu Franckfurth an der Oder M. Nov. 1683. hat concipiret, mit beyfügen, welches also lautet:

Species Facti.

Hat Isabella in ihres Herrn Vatern Concur und deshalb ergangenen Designation-Urthel auf 400000. Rthlr. eine prioritatische Stelle erhalten; Da nun Albericus solche väterliche Güter vor 105000. Rthlr. sub hasta erstanden und ihm auferleget, wegen geführter Administration und Verwaltung Rechnung abzustatten, so sich ebenfalls auf 300000. Rthl. betreffen möchte, so hat Isabella von ihrer zuerkantten Forderung dem Alberico 50000. Rthlr. cediret, davor er ihr 28000. Rthlr. bezahlet, bey deren Empfang, die Isabella dergestalt quittiret, daß sie zugleich

aller an den Väterlichen Gütern gehaltenen Forderungen, Ans und Zusprüchen, es möchten solche herühren oder Nahmen haben wir sie wolten, verziehen und begeben, dergestalt, daß sie nun und in Ewigkeit in oberwehnten Gütern oder an den Herrn Albericum und den Seinigen ferner nichts suchen wolte;

Deshalb gefraget wird:

Quaestio.

Ob gedachte Isabella, des Vergleichs sub A. und Renunciation sub B. ohngeachtet, ihrer übrigen Forderungen halber, nach Abzug der darin cedirten 50000. Rthlr. zu Deposition des Kauff-Geldes und Ablegung der zuerkantten Rechnung, den Albericum halten könne?

Rationes

1.

Dubitandi.

Ob nun zwar aus der Quittung sub B. am Tage, daß selbe nicht allein auf die 28000. Rthlr. gerichtet und die Isabella in so weit ihren Rechten renunciret, sondern sie auch noch eine weit generalere Renunciation annectiret, indem sie sich alles an den Väterlichen Gütern gehaltenen Zuspruchs begeben, dergestalt, daß sie in Ewigkeit, weder an die Güter, noch an des Alberici Person ferner nichts suchen wolte, mit welchen Worten sie sich so wohl der dinglichen, als auch Personal-Klagen begeben, weil nun die General-Worte nichts ausschließen,

s. 6. in fin. X. de Major. & Obed.

und praesumiret wird, daß die Contrahenten dieses zu thun sind willens gewesen, was die Worte mit sich bringen,

L. 126. §. 2. in f. de V. O.

L. 125. de V. S.

wozu der favor liberationis kommt, daß wenn die General-Worte ihre Würckung haben sollen, Albericus gänglich loß gesprochen und befreyet wird, die Rechte aber vor die Freyheit favorabler sind, als vor die Obligationes,

L. Arrianus, de O. & A.

L. 40. de Pañ.

auch nicht hindert, daß Albericus solche hohe Post wegen Inhalt und Verboth des Legis Anastasiana vor 28000. Rthlr. nicht erhandeln können, massen gedachter Albericus in Besiß der Väterlichen Güter ist; wenn aber der Besißer zu Erhaltung seiner Possession andere Schulden um einen geringen Preiß an sich erhandelt, so siehet ihm Lex Anastasiana nicht im Weg,

L. 22. verb. is, qui res aliquas &c. C. Mandat.

so scheint, daß die Isabella keinen fernern Anspruch an den Albericum nehmen könne.

Decidendi.

Weil aber dennoch 1.) aus der Beylage sub Lit A. nemlich dem Contract vom 19. Octob. anni 1677. deutlich zu ersehen, daß zwischen der Isabella und Alberico keine andere Handlung vorgegangen, als daß Isabella ihm 50000. Rthlr. von ihrer zuerkantten Forderung, und ihr Recht an den Gütern nicht gänglich, sondern ausdrücklich nur bisß auf die angeführte Summa abgetreten, davor ihr der Albericus 28000. Rthlr. versprochen.

2.) Auch die sub Lit. B. befindliche Quittung und Renunciation sich ausdrücklich auf obige Handlung de Anno 1677. beziehet, und keiner neuen Obligation, dadurch Isabella wäre verbunden gewesen, ein mehreres abzutreten gedencket,

3.) Und kein Zweifel, daß in allen Contracten mehr auf dasjenige, was abgehandelt worden, als auf die Worte, und also mehr auf die Wahrheit, als auf die Schrift selbst zu reflectiren,

L. 1. C. Plus valere, quod agit.

dergestalt, daß auch die Worte wider ihren natürlichen Verstand ausgeleget werden können, damit sie nur mit der Contrahenten ihrer Meinung und Vorsatz übereinstimmen,

BESOLD. Confil. 6. n. 140.

RICHTER. ad L. 31. C. de transact. n. 12.

4.) Ingleichen auch, daß die erste Obligation in der Quittung mit allen ihren Qualitäten vorhanden

L. 77. de hered. instituend.

dergestalt, daß sie nunmehr aus der Quittung muß erkläret werden,

CRAVETTA Vol. 1. Conf. 45. n. 4.

5.) Und also, da die Isabella wegen der 50000. Rthlr. nur Handlung vorgenommen, und dergestalt eine absonderliche Sache abgehandelt, die nun-

nummehr bey der Quittung erfolgte General-
Worte weiter nicht, als auf obige Summa
und derselben annectirten Theil der Rechte ge-
zogen werden kan; denn wenn man über gewis-
se Sachen transigiret, und darzu sehet, man
wolle nichts mehr fordern, so behält man den-
noch wegen des Ueberrests sein Recht und Klage.

L. 31. C. de transact.

RICHTER. c. 1.

Welches 6.) nicht allein in Transactionibus,
sondern auch Verzichten der Rechte statt findet,
denn ein allgemeiner Verzicht wird auf die Spe-
cial-Sache restringiret und gezogen,

L. 21. C. ad Sc. Vellej.

CURT. Senior. Comm. ad tit. C. de trans-
act. L. 31. n. 2.

Welches auch in Pactis und Rechnungen an-
gehet,

ANTON. GABRIEL Comment. Conclus. Lib. 6.
tit. de R. Jur. Concl. 4.

Und obgleich 7.) einige Rechts-Lehrer obige
Meinung limitiren, daß die Worte alsdenn
insgemein müssen verstanden werden, wenn sie
ohne Zerstückelung des natürlichen Verstan-
des auf den vorhergehenden absonderlichen Fall
nicht könnten restringiret und gezogen werden,

MANTICA d. tit. 6. n. 3.

TRENTACINQV. Var. Resol. lib. 3. Tit. de
Transact. Resol. 2.

Welcher Fall allhier vorhanden zu seyn scheint,
weil ausdrücklich gesehet, die Anforderungen
mögen herrühren wo sie wollen, daß in Ewigkeit
an den Albericum kein Anspruch gemacht wer-
den soll.

So kan dennoch solche Generalitas dahin nicht
extendiret werden, daß etwas ungereimtes,
davor man sich bey allen Erklärungen hüten soll,
daraus erfolgen sollte,

L. 7. de bon. libert.

WESENBECK. Consil. 199. n. 10.

Ein ungereimtes aber würde es seyn, wenn Isa-
bella vierthalb Tonnen Goldes ohne alle Ursach,
die sonst in allen Obligationibus, dasern sie
gelten sollen, seyn muß,

L. 2. §. 1. de except. dol.

dem Alberico mit diesen General- Worten
remittiren und erlassen sollte, da doch von nie-
manden vermuthet wird, daß er das Seinige
habe wegwerffen und umsonst dahin geben
wollen;

L. 18. §. 1. ad Sc. Vellej.

8.) Wie dann auch, wann gleich Isabella das
obige ausdrücklich remittiret und erlassen hätte,
solches als eine Schenkung ohne gerichtliche
Insinuation nicht würde gültig seyn können,
massen der Isabella Anforderung von 400000.
Krafft des ergangenen Priorität-Urtheils, als
ein klares und unstreitiges Recht zu achten; nun
aber muß auch eine Remission und Erlassung
eines klaren Rechts insinuiret werden,

ZOES. ad π. tit. de donat. n. 53.

Wozu dasjenige, was vor dem Ober-Ampt-
mann passiret, nicht zureichend ist, weil daselbst
nur die Quittung vor 28000. Rthlr. wiederho-
let, wegen der übrigen 350000. Rthlr. aber
nicht das geringste abgehandelt, oder solche ap-
probiret worden:

9.) Zu geschweigen, daß endlich die Verletzung
über die Helffte der Isabella zu statten kommen
würde, welche, da allhier die Verletzung über
den achten Theil offenbahr, auch wider die
Transaction statt finden muß,

CARPZOV. p. 2. c. 34. d. 1.

MEV. Part. 4. Decis. 30. n. 9.

DECISIO.

So halten wir davor, daß die Isabella nach
Abzug der cedirten und abgetretenen 50000.
Rthlr. den Ueberrest von Alberico fordern und
denselben zu Deposition der Rauff Gelder und
Ablegung der zuerkantten Rechnung wohl anhal-
ten könne. B. R. W.

APOCHA specialis.

Die Special-Quittung, in dieser muß man in
acht nehmen, daß der Schuld, darüber die Quit-
tung soll ausgestellt werden, zu erst gedacht werde,
damit man wissen könne, welche unter vielen sey
bezahlet worden; worauf die Lossprechung er-
folget:

Daß er solcher Anforderung halber seinem
Schuldner hiermit in bester Form Rech-
tens quitiret haben wolte.

Einige schreiben folgende Formul einer Quittung
vor:

Daß Kläger nummehr und zu ewigen Zeiten
in keinerley Weise noch Wege, weder in
noch auffer Gerichte, Beklagten anlangen
oder besprechen, sondern sich mit dem Ent-
pfang ein vor allemahl begnügen lassen wol-
le, er begeben sich auch der Exceptionen, als
der Einrede nicht genugsam gehaltenen Be-
dachts, gefährlichen Beredens, Ubereilens,
irrsamer oder verstoffenen Berechnung, oder
Verletzung über die Helffte, oder daß ein
anders abgeredet als geschrieben, und was
dergleichen sonst mehr von Menschen Sinne
immer erdacht werden könnte, welches alles
er auf ewiges beständiges und unwiederuff-
liches Ende gänzlich und allerdings sich ver-
ziehen und begeben haben wolle. vid DIT-
HERUS in addit. ad BESOLD. Thef. pract.
VOC. Quittung.

Allein in der Quittung ist kein Verzicht der Aus-
süchte nöthig, weil allhier niemand verbunden
wird, davon bey dem Artikel Apocha schon iii ge-
sagt worden.

APOCRISARIUS.

Oder Apocrisarius, wurde vor diesem bey
denen Griechen ein Gesandter, der Kirchen-Sachen
tractirte, genannt; Insonderheit wurde mit die-
sem Nahmen der päpstliche Nuncius am Constan-
tinopolitanischen Hofe belegt. Auf Lateinisch hieß
er Responsalis. Diese Würde kam zu Konstan-
tini M. Zeiten auf, HINCMARUS Epist. III. cap. 13.
und haben selbige Gregorius M. und andere, ehe
sie noch Päbste worden, begleitet. Es mußten diese
Apocrisarii denen Bischöffen weichen und wur-
den nur Diaconi darzu gebraucht. Man findet
auch solche Apocrisarios, welche die Päbste an
die Patriarchen nach Orient geschickt. JUSTINI-
ANUS Nov. 6. c. 2. MAIMBOURG. bist. du Pontif. de S. Gregoire.
Man

beym GREGORIO M. in libro Sacramentor. Darnach folgt der Apostolus, das ist, die Lektion aus dem Apostel, HINGMARUS Rem. Tom. II. opusc. 7. p. 149. Usque ad Evangelium in Missa stare solent, & recedunt statim post apostolum, id est, post Epistolam &c.

Auf gleiche Art bedienet sich auch in dem Griechischen CYRILLUS SCYTHOPOLIT. in Vita S. Sabae des Wortes Ἀπόστολος. Er nöthigte ihn aber auch zugleich, daß er mich in dem Psalter und Apostel unterwiese. Ingleichen CODINUS de Offic. 6. der Protostolarius las den Propheten und den Apostel. Ausser dem aber hatten auch die Griechen ein Buch, welches sie παραφάρακον nennen, in welchem ausser den Episteln andre Eandnische Bücher, wie auch die Apostel-Geschichte enthalten waren.

APOTHECA.

Oder Officina medicinalis, ingleichen Pharmacopolium, griechisch, Φαρμακοπωλείον, teutsch, Apotheke, welches Wort aus der Griechischen und Lateinischen Sprache übernommen worden, und einen Laden, allwo alle einfache und gemischte Arzeneien bewahret, bereitet und ausgegeben werden, bedeutet. Die Apotheken bekommen nach dem Ort oder Gebrauch auch unterschiedliche Benennungen, als; Schloß-Stadt, Feld, Reis-Hospital- und Closter-Apothek; sind auch mehrentheils mit guten Ordnungen und Taxen versehen, nach welcher sich die Apotheker in Dispensirung derer Medicamenten zu verhalten haben.

APOTHECARIUS.

Oder Seplasiarius, Pharmacopola, Pharmacopæus, griechisch, Φαρμακοποιός, teutsch, Apotheker, und heisset derjenige also, so einer Apotheke vorsethet, dieselbe bestellet und unterhält. Die darzu gelassen werden, sollen erfahrene, und in ihrer Kunst geübte Leute, wie auch der Obrigkeit mit Pflichten zugethan seyn, vid. Artikel, Apotheker, Tom. I.

Hierbey wollen wir folgende Streit-Frage erörtern: Ob nemlich die Apotheker vermöge ihrer Privilegiorum denen Medicis mit Recht alle Dispensation ihrer privat Medicamenten verbieten können? Worüber schon öfters so wohl theoretice, als practice gestritten worden, und noch nicht viel Jahre verstrichen sind, als in einer namhaften Stadt in Schlesien diese Controvers mit grossem Eifer zwischen Medicis und Apothekern getrieben, endlich aber doch dem Apotheker in terminis habilibus adjudiciret würde. Welchen Streit auch an. 1721. D. ANDR. GOEPELIUS von Eisenach, Juris & Medicinæ Practicus, ehemaliger Feld-Medicus der Hessischen Cavallerie, en Egard der Stadt Hamburg wider die dasigen Apotheker ventiliret, nachdem etwan daselbst bey einiger Zeit her zwischen denen dasigen Medicis und denen Apothekern dieser Sache wegen allerhand Unwillen entstanden, sonderlich nach dem Jhro Kayserl. Maj. Josephus, gloriwürdigsten Andenkens an 1711 durch dero Herren Commissarios, auf Ansuchen derer privilegirten Apotheker in Hamburg, die dasige Privilegia confirmiret, und unter andern c. 1. art. 7. und 8. folgendes einfließen lassen: daß die Medici keine Medicamenta Galenica, chymica, und vulgaris composita, welche aus den Apotheken zu

haben, in ihren Häusern, oder durch andere Laboranten sollen verfertigen lassen; und daß in dem Fall, wenn sie sonderliche Arcana haben, ihnen frey gelassen, solche ohne Hülffe der Laboranten, oder anderer, so in ihrem Brode stehen, zu verfertigen und ihren Patienten zu verschreiben. Über welche Controvers hierauf von verschiedenen Universitäten juristische und medicinische Responsa eingeholet worden, deren Haupt-Puncte und seine eigene Erläuterung, pro defensione dispensationis privatae, D. GOEPEL in einer gedruckten Schrift von anderthalb Bogen unter dem Titul D. ANDR. GOEPELI, Isenacensis, Com. Palat. Caf. & P. L. C. Juris & Medicinae Practici, Appendix preliminaris Apologia Medica pro vindicandis Medicorum Juribus &c. an. 1721 publiciret hat.

Er leget hierinnen zum Grunde drey juristische und zwey medicinische Responsa academica de an. 1717. Mensibus Aug. Sept. und Dec. welche auf drey Fragen gerichtet seyn:

- 1.) Ob dem Stadt Physico und andern Medicis in Hamburg de jure zu verstaten sey, Medicamenta zu machen, oder machen zu lassen, und dieselbe privatim zu dispensiren?

Worauf drey Facultates juridicae negative, zwey medicinische aber distinctiv gesprochen: D. GOEPEL aber seine Syncretism und Erläuterung damit giebt, daß, da Jhro Kayserl. Maj. denen Medicis ihre Arcana mit eigener Hand zu verfertigen und zu dispensiren erlaubet, solches diese gar willig annehmen; wiewohl dieses Privilegium nur allein die Stadt Hamburg, mit nichten aber andere Reichs-Städte angehe; und könne dieses Privilegium nicht in præjudicium derer Privilegiorum Medicorum zu verstehen seyn, welche in seiner Apologia Medica, nicht zu interpretiren seyn: zu geschweigen, daß die Apotheker mit ihrer alleinigen Dispensation das Monopolium adfectirten, so in allen Reichs und andern Gesetzen und Rechts-Sprüchen verboten sey, zumal da die Monopolia Pharmacorum schädlicher als andere Waaren wären.

- 2.) Worinnen die Privilegia Doctoralia Medicorum eigentlich bestehen?

Und ob selbige so weit extendiret werden können, daß einem Medico frey stehe, Pulver, Lattwergen, Pillen und Pflaster, ingleichen gebrannte Wasser, Spiritus, Tincturen und Essenzen, und überhaupt alle Medicamenta, quovis modo sive sub prætextu Privilegiorum Doctoralium, sive prætextu Arcanorum, zu dispensiren?

Worauf die drey juristische Facultäten abermals negative, die zwey medicinischen aber wiederum cum distinctione gesprochen. Und zwar die Hallische, daß ein Medicus seine besondere Remedia für sich, in Pulvern, Pillen, Lattwergen ic. wohl dispensiren möge: Und die Sießische, daß alle Medici befugt seyn, ihre selbst elab-

rirte Arcana frey zu dispensiren, wenn es anders wahre und keine simulirte Arcana wären. D. GOEPEL erläutert dieses so, daß ein Medicus auch Simplicia, aut Composita vulgaria, euporista, wegen der ihm allein bekannten Nutzung und Würkung, so er niemand offenbaren will, als Arcana dispensiren könne; zumal wenn der Patient das Medicament bloß vom Medico, und nicht durch eine Formel aus denen Apotheken verlange, als der eine freye Wahl habe, die Arzeneien entweder vom Medico, oder aus der Apotheke zu begehren, zumal wenn es arme und dürstige Leute beträffe.

- 3.) Ob eine Landes-Obrigkeit, oder Republic und mithin E. E. Rath der Stadt Hamburg, Macht, Befugniß und Ursache habe, die einseitige Einwendung der Medicorum, ratione jactatorum Privilegiorum, hindan zu setzen, oder zu restringiren, solchemnach die unumschränkte freye Dispensationem medicamentorum ohne öffentlich wohl bestellte Officin, zu verbieten, und die Apotheker bey ihren Privilegiis zu schützen?

Welche Frage die juristischen Facultäten sämtlich, so wie auch die medicinischen, pro affirmativa decideret; so D. GOEPEL auch in seiner Syncriß billiget, ex capite superioritatis territorialis & potestatis legislatoriae, und den Medicum nach den obrigkeitlichen Verordnungen leben heißt, doch so viel als sein Gewissen zuläßt, nemlich denen, die Recepte begehren, selbige ohne Verzug zu verschreiben, denen aber, so ihre eigene Arzeneien verlangen, selbige Pflicht und Gewissens halber mitzuertheilen. Und ob schon einige Medicinal-Ordnungen verlangten:

- 1.) Daß die Medici ihre Arcana denen Apothekern zum Verkauf geben sollten; so liesse sich doch solches nicht wohl practiciren, weil fremde Medicamenta von andern Medicis nicht verschrieben würden; auch ein Medicus, weil er cito, tuto & jucunde curiren solle, seine eigene Medicamente präpariren und dispensiren müsse, sonst könne er nicht bestehen.
- 2.) Daß sie die Medicamenta aus den privilegirten Apotheken in Menge nehmen und dispensiren sollten: Welches aber ein Medicus, der nicht starke Praxin hat, nicht wohl thun, und sich mit Arzeneien überladen könne, zudem da er oft umsonst oder um geringern Preis curiren müsse: Auch seine Reputation nicht auf die Conduite und Unerfahrenheit eines Apotheker-Gesellens setzen könne: und endlich, daß er sich fremder Sünden und Fehler nicht theilhaftig machen müsse. Hierauf bekennet D. GOEPEL, daß er Zeit seiner 22. jährigen Praxi und 18. jährigen Privat-Dispensation 2000. arme und 8000. reiche Patienten mit seinem selbst präparirten Me-

dicamenten, und besonders die Arme umsonst curiret habe, wenn er aber nicht mehr laboriren und dispensiren dürffe, so könne er denen Armen auch nicht mehr helfen. Kündigt hierauf den Apothekern den Krieg an, weil sie ihm und andern Medicis in Praxi Medica an vielen Orten grossen Tort gethan, und ihn insonderheit wegen seiner Privat-Dispensation sehr verfolget, und wenn sie noch so viel Responsa einholten, so würden sie doch ihre exulceratam causam nicht salveren können, sonderlich weil die Juristen Rem medicam nicht verstünden. Provociret endlich zu Gott, der hohen Obrigkeit und der ehrbaren Welt, daß, wo nicht alle, doch die meisten Apotheken im H. R. Reiche sehr grosse Mängel und Gebrechen hätten, welche von denen Herren Visitationibus entweder nicht observiret, oder doch dissimuliret würden, welches zu erläutern, er D. RIVINI Censuram medicam. officin. recensiret, und zugleich den RENODEUM HORNICKIUM, HELMONTIUM und LUDOVICI zu diesem Endzweck allegiret.

Wie weit D. GOEPEL durch recensirte Schrift diese Causam exhauriret, und die Jura und Emolumenta der Medicin defendiret habe, lässet man dahin gestellet seyn, glaubet aber inzwischen, daß, wiewohl bestellte Apotheken jetziger Zeit einer Republic gar nöthig, also deren Maintinirung billig, doch auch vieles an selbigen zu verbessern sey: Und daß, wenn nur zuerst denen Apothekern der Verkauf aller Medicinalien, ohne Vorschrift eines rechtschaffenen Medici, besonders ihre oft eigene Practication, zugleich auch alle und jede Quacksalberey von Badern, Barbieren, Geistlichen, alten Weibern, Marktshreyern, Henslern etc. aufs nachdrücklichste verboten würde, die Apotheker sich auch, wie überhaupt, also besonders gegen Medicos nach den heilsamen Verordnungen vieler Städte ausführen sollten, zugleich die Taxe durch obrigkeitliche Gesetze zum Nutz des Patienten, und ohne Präjudiz derer Medicorum eingerichtet und maintainiret würde, die Medici Practici das meiste von ihrer Privat-Dispensation gar leicht können und würden fahren lassen.

APPELLARE.

Ansprechen, nennen, heißen, rufen, verklagen, L. 29. de Judic. L. 6. §. fin. de fid. instr. eines Hülffe anrufen, durch Caressen eine Frau zur Unkeuschheit versuchen, sich beruffen, wenn ein Unterer sich auf einen Obern, oder auch ein Gleicher auf einen Gleichen sich beruffet, L. 1. ex quibus causis major. Heißt auch in Jure, wenn einer, dem von seiner Obrigkeit durch ein Urthel zu viel geschehen, sich auf den höhern Richter beruft, und bittet, daß er die Acta nochmals durchsehen, und den Spruch des vorigen Richters wieder aufheben wolle. Appellare magistratum, den Richter angehen, seine Klage bey ihm anbringen. Appellare debitorem, den Schuldner anreden und mahnen, daß er zahlen solle. Appellare stante pede, in Fußstapffen mit lebendiger Stimme, auf unverwandten, unverrückten Füsse sich an den höhern Richter beruffen.

APPEL-

APPE
 (Text on the right edge of the page, partially cut off)

APPELLATIO.

Hiervon ist schon bey dem Artikel, *Appellatio*, Tom. I. weitläufftig gehandelt worden; Anbey wolte man nur erinnern, daß unter den Ständen des Reichs die Chur-Fürsten das Recht des letzten Spruchs, oder *Jus extremæ provocationis* haben, wie nemlich von ihren Urtheilen nicht könne appellirt werden. Andere Stände hingegen haben ihre *summam appellabilem*, oder gewisses quantum, binnen welchen von ihren Urtheln nicht kan appellirt werden. Und zwar ist durch den letzten Reichs-Abschied de An. 1654. §. 112. generaliter und bey allen Ständen die *Summa appellabilis* auf 400. Rthlr. verhöhet worden, so daß voneiner Sache, die nicht 400. Rthl. beträgt, von keines Stands-Gerichte an die höchsten *dicasteria* kan appellirt werden, es treffe dann *Jura* und *præterdite* Gerechtfame, welche nicht wie Geld, Güter, Getränd ic. genau zu Geld angeschlagen werden können, jedoch wird dadurch denen Ständen, welche durch absonderliche *concessio* ein höhers quantum appellabile haben, als die Herzoge von Zell, Wolfenbüttel und Calenberg 2000. fl. Hessen-Cassel 1000. fl. Herzoge von Holstein 1000. fl. und andere mehr, davon zu lesen *BLUMIUS in Jur. Cam. tit. 47.* an ihren Rechten nichts benommen, seynd auch bey Augirung dieser *Summa* Kayserl. Majest. so gnädig, daß sie denen Ständen nach Befindung solche selbst anbieten. *R. J. 1634. §. 116.*

Wie dann auch ferner in besagtem Reichs-Abschied §. 113. vor die Unterthanen derjenigen Stände, von deren Sentenz unter 400. Rthlr. nicht kan appellirt werden, das *beneficium revisionis extraordinariæ* dergestalt verordnet ist, daß solche Revision nach vorheriger Inrotulation der Acten durch gewisse unpartheyische Rechts-Gelehrte geschehe, oder auf eine unpartheyische Universität oder Collegium Juridicum geschicket, und dero rechtliches Gutachten darüber vernommen werde. Welches doch abermahls der Ständen des Reichs an ihren Privilegien, Landes-Ordnungen und Statuten, auch sonst ohne Nachtheil verstanden seyn soll.

Appellations-Cammer zu Prage.

Ist ein hohes und vom Kayser Ferdinando I. angelegtes Gerichts-Collegium, vor welches die Acta derer Böhm- und Schlesischen Streit-Sachen, wenn die Partheyen mit dem Ausspruche der Primæ Instantiæ nicht zufrieden seyn, zum endlichen Urtheil geschickt werden müssen. Von dem Ausspruch dieser Cammer können die Partheyen nicht weiter an den König in Böhmen appelliren, sondern, gestalten Sachen nach, nur um Revision derer Acten anhalten, oder in Criminalibus den *Recurs ad gratiam Cæsareo Regiam* nehmen.

APPELLATOR.

Einer der appellirt hat, *L. 1. si pendente. L. 3. §. 7. quando appelland. sit. L. 6. §. 3. L. 12. L. 17. L. 23. §. L. 31. 32. C. de Appellat.*

APPELLATORIUS libellus.

Die Appellations-Schedula, ist diejenige Schrift, darinnen der Appellant seine Beschwerden anführet, sich dieserwegen auf den Ober-Richter beruffet.

APPELLERE.

Landen, anlanden, die Schiffe ans Ufer treiben, TOM. II.

mit den Schiffen anlanden, *L. 5. de divis. rer. It. antreiben, e. g. pecora ad aquam appellere, das Vieh ans Wasser treiben, L. unic. §. fin. 7. ut in flum. publ. L. 1. §. 18. 7. de aqu. quotid. L. 2. de rivis.*

APPLICITUM.

Heist so viel, als angefügt, angebauet, *L. 41. §. 1. de leg. 3.*

APPLICATIONIS Jus.

Das Schuß-Recht, war, wenn ein Fremder sich in eines Bürgers oder Römers, gleichsam als eines Patrons, Schuß begab, mit der Bedingung, wenn er ohne Testament stürbe, dessen Erbschaft dem Patron anheim fallen sollte.

APPROPRIARE.

Das *Dominium directum* auf den Vasallen transferiren, und also das Lehen zu Erben machen.

APPROPRIATIO.

Lehns-Vererbung, ist der Actus, dadurch das Lehen durch Transferirung des *Dominii directi* auf den Vasallen zu Erbe gemacht wird, *GAIL. Lib. 2. O. 158. n. 4.* Weil nun dieses zum Nachtheil derer Lehns-Folger gereicht, als welche von ihrem ersten Besizer ein erlangtes Recht haben, so muß deren Beyfall darzu erfordert werden.

Diese *Appropriatio* aber wird auf verschiedene Art vorgenommen, denn entweder wird das Lehen von dem Lehns-Nexu ganz und gar befreiet, und eigenthümlich mit aller Souverainität, wie das Hinterp-Preussen als ein ehemahliges Pohlisches Lehen durch den Weisauischen Tractat Anno 1660. dem Durchlauchtigsten Churfürsten von Brandenburg, *Friderico Wilhelmo*; ingleichen Elßaß durch den Westphälischen Frieden Frankreich zugeslanden. oder der Ober-Lehn-Herr macht aus den Vasallen von der Lehns-Verbindung los, daß er das vorhero gehabte Lehen künfftighin als Erbe besitze, indem er sich des Ober-Eigenthums begiebt, doch aber entweder noch in seiner Pflicht stehen bleiben muß, dergleichen der Kayser *Lotharius* mit dem Pfalz-Grafen *Asfrido* vornahm, der ihm einige ihm zugehörige Güther, die er vorhero Lehen-weise besessen, als eigenthümlich mit diesen Worten überlassen, *ei ad proprium tributimus, & de Jure nostro in Jus & Dominationem ipsius perenniter transfundimus, ita tamen, ut nusquam à nostra discedat fidelitate, FREHERUS Orig. Palat. I p. 174.* oder dem Superiori gar unterwürffig werde, wie der Graf von *Wartenberg* von dem Churfürsten von Pfalz wegen der Lehns-Verbindung völlig los, und dem Römischen Reiche hingegen unterthänig gemacht worden, siehe *FABR. Staats-Cantzley, Tom. XIII. p. 279.*

Was im übrigen Königl. Majestät in Preussen bewogen, das Lehens-Joch ihren Vasallen abzunehmen, und die Ros-Dienste in Ros-Dienst-Gelder, jährlich 40. Rthlr. von einem Ritter-Pferd, zu verwandeln, mithin die Lehen zu vererben, davon findet man bey dem Herrn von *LUDWIG Tom. II. ad Auream Bullam tit. 29. pag. 995. 996. 999.* weitläufftige Nachricht.

APPULSUS pecoris ad aquam.

Ist eine Gerechtigkeit mein Vieh zu eines andern Brunn oder Wasser zu treiben, und zu träncken, N 2 sonst

sonst die Vieh-Träncke genannt, L. 1. §. 4. & 5. de S. R. P. L. 4. & 5. eod. Und werden hier nomine pecorum, oder des Viehes, alle vierfüßige Thier verstanden, welche Heerd weise können ausgetrieben oder geweidet werden, als da sind Ochsen, Pferde, Esel, Schaaf, Geisse etc. L. 2. §. 2. ad L. Aquil. Wann nun die Früchte und Einkommen des Prædii meistens in der Vieh-Zucht bestehet, so wird diese Servitut billig unter die Prædiales gerechnet, es wäre dann von dem Concedenten eine gewisse Person benahmet, deren er die Vieh-Tränck verstatet, welchen Falls selbige eine Personal-Servitut wäre, L. 14. de alim. & lib. leg. Oder nur ein blosses Personal-Recht, welches auf die Erben nicht zu extendiren wäre, L. 12. de annuis leg. L. 6. de serv. leg. L. fin. §. fin. de contr. empt. arg. L. 4. de serv. præd. rust. Es wird aber ferner diese Servitus unter die rusticas gezehlet, weil der Besitzer des Viehes selbiges meistens mit um der Fünge willen hält, dem Feld-Bau damit zu helfen, MANZ. ad §. 2. J. de servit. n. 15. Wann aber bey Constituirung dieser Servitut sich über eine gewisse Zahl des Viehes verglichen worden, so kan man keine grössere Zahl zum Wasser treiben; und da die Träncke nur vor Ochsen und Pferden vergönnet worden, darff man keine Schweine oder Schaaf zur Träncke treiben, L. 13. & 20. de Serv. P. R. SIRUV. Ex. 13. §. 24.

Ob aber derjenige, welcher die accordirte Anzahl des Viehes, denen man die Träncke vergönnet, überschreitet, die ganze Servitut verliere, oder nur der Überschuss abgetrieben werden könne, wird gefragt, und das posterius erwehlet per L. 1. §. 18. de aqu. quorid. & æstiv. L. 1. §. 12. quod Legat. allwo die Ratio anzutreffen, nemlich daß das Vieh Stück-weiß kan separiret werden. Nun ist aber in Jure ausgemacht, daß in Sachen, welche getheilet und separiret werden können, das Nützliche durch das Unnützliche nicht könne aufgehoben oder vernichtet werden, L. 1. §. 5. de V. O. L. 5. §. 2. ff. & L. 25. C. de bon. int. vir. & ux. c. 37. de R. J. in Sexti. CÆPOLL. de servit. 8 n. 4.

APUD ararium pendere.

Dem arario schuldig, verwandt seyn. Wenn des ararii Schuldner Güther hatten, wurden selbige verkauft, und drüber erkannt, wie viel aus ihren Güthern könne genommen werden; inzwischen behielt sie die Cammer, und das hieß apud ararium pendere.

AQVA.

Das Wasser, begreiffet an denen Orten, wo es rar, und also verkauft wird, die alimenta in sich, wenn an dergleichen Orte durch ein Legatum die alimenta jährlich vermacht worden, so verstehet es sich drunter, daß er auch Wasser gnugsam bekommen müsse, L. 1. de alim. legat.

Das Wasser-Recht und dessen Eigenthum wird sonst durch das Interdictum retinendæ behauptet, und durch Nachbarn, Domestiquen Besichtigung bewiesen, ehe ich aber den Abfall meinem Nachbar angeben lusse, kan ich mich dessen vorher und zuerst nach meinem Nutzen, Belieben, und auch zu meines Nachbarns Incommodität bedienen, WESSENBECK P. II. C. 58. num. 5. & ff. 99. Die Reinigkeit des Wassers aber wird beurtheilet aus der Besichtigung, Einlassung in ein Kupffern Gefäß,

daß es hell und klar bleibt, und sich nichts unten von Schlamm setz, MASC. Vol. I. de Prob. Concl. 122.

Wenn sich aber eine Quelle auf einem Ritter-Guth entdeckt, so gehöret solches dem Gerichts-Herrn, nicht aber dem Lehn-Herrn; Dafern sich aber ein Wasser aus eines seinem Grund und Boden verliert, höret es auf in dessen Eigenthum zu seyn, der Nachbar hingegen, durch dessen Garten das Wasser gehet, kan es zu seinem Gebrauch aufhalten, wann er es nur nicht aus Possen gegen den andern thut, oder ein widrig Statutum, oder Gewohnheit, oder Gerechtigkeit entgegen stünde.

AQVA æstiva.

Wasser, dessen man sich nur im Sommer zu gebrauchen pflegt, zur Winters-Zeit aber nicht nöthig hat. Von diesem ist unterschieden aqua quotidiana. Der Unterscheid zwischen aqua æstivam & quotidianam soll darauf beruhen, daß nach ULPIANI Meinung in L. 1. §. 3. de aqua quorid. & æst. aqua quotidiana von dem æstiva durch den Gebrauch, nicht aber dem Recht nach differire, denn zum täglichen Gebrauch stets laufendes Wasser kan beständig so wohl zu Sommers- als Winters-Zeit geleitet werden, das Sommer-Wasser hingegen wird zur Sommers-Zeit allein gebraucht, z. E. die Gärten, Felder zu wässern, da denn der Sommer von einem Equinoctio zum andern, als vom Frühling bis zum Herbst gerechnet, und jedes bey 6. Monathe von einander abgetheilet wird.

LAUTERBACH sucht den Nutzen darinne, daß in dem Interdicto de aqua quorid. der Kläger das Fundamentum agendi anführen soll, wie er sich dieser Gerechtigkeit nur einmahl, es sey nun des Tags oder Nachts, bedienet habe; In interdicto de aqua æstiva hingegen müsse dessen Gebrauch bey 6. Monathe wegen Sommers angegeben werden. Allein wenn besagter §. 3. genauer angesehen wird, so wird nicht anzutreffen seyn, daß ULPIANUS eben einen bey 6. Monathen durchgängigen beständigen Gebrauch, sondern dieses nur erfordere, daß Kläger darthun müsse, daß er vorigen Sommer in possessione vel quasi gewesen; er hat ja den Sommer dem Winter entgegen gesetzt, und meinet, daß nichts daran liege, ob ich vorigen Winter mich dessen bedienet habe.

Also bleibt kein anderer Unterscheid übrig als dieser: Im Interdicto de aqua quotidiana beweiße ich, daß ich im vorigen Jahr einmahl, es sey nun Tags oder Nachts, mich der Wasserleitung bedienet; Im Interdicto de aqua æstiva hingegen, daß ich im vorigen Sommer mich einmahl entweder bey Tag oder Nacht mich derselben bedienet.

AQVA caduca.

Wasser, so aus denen Seen ablaufft. Im Anfang, als die aquæductus noch rar waren, war keinem privato vergönnet, eigene Röhren einzulegen. Denn auf solche Art hätten die aquæductus publici leicht können verderbet werden; daher mußte sich der gemeine Mann vielmehr mit demjenigen Wasser behelffen, welches aus denen Wasserleitungen an einem gewissen Orte zusammen floß, auch sodann überlieff, und daher aqua caduca genennet ward, weil es ohnedem wäre verlohren gegangen.

AQVA castellaria.

Wasser, so aus eines andern Cisterne, oder andern Wasser-Behältniß auf unsern Grund und Boden geleitet wird.

AQVA diurna.

Wurde bey denen Römern dasjenige Wasser genennet, so man bey Tage holen durffte.

AQVA & igni accipere.

Sich verheyrathen, *L. pen. de donat. int. vir. & ux. ibi: priusquam ad eum transfret, & priusquam aqua & igni acciperetur, &c.* Wenn sich zwey Leute mit einander ehelich verlobten, so pflegten sie beyderseits Wasser und Feuer anzurühren, *PLUTARCHUS Quest. Rom. p. 263. PANCIROLLUS de Reb. deperd. & invent. p. 676.* worüber die Auctores allerhand Speculationes haben, z. E. der Mann sey feuriger, das Weib wässeriger Natur, beyde müßten einander zu besserem Gebrauch an die Hand gehen. Item, bey denen Opfern heiligte das Feuer, das Wasser aber machte rein: So heilig und rein sollte demnach die Ehe auch gehalten werden, u. s. w.

Es scheint aber, daß die ersten Erfinder dieser Ceremonie wohl auf nichts weniger, als auf der gleichen mystische Erklärung mögen gedacht haben. Sondern Wasser und Feuer sind die zwey Grund-Säulen einer Haushaltung, also bedeutete das gemeinsame Anrühren dieser beyden Dinge, daß sich der Bräutigam und die Braut, eines so wohl als das andere die Wirthschaft und die Haushaltung solte lassen angelegen seyn. Ja aus Feuchtigkeit und Wärme entsethet und wächst alles, *ALEXAND. ab ALEXAND. Genial. Dier. II. 5. CASAL. de Prof. Rom. Rit. 22. Rit. Nupt. I.*

AQVA nocturna.

Siehe dieses Wasser, welches man nur bey Nacht zu führen erlaubt war.

AQVA palustris.

Das vermoderte Wasser, welches sich in stehenden Seen oder Sümpffen sich befindet.

AQVA perennis.

Zimmer lauffendes Wasser, so niemahls vertrocknet, *L. 1. de aqua quotid.*

AQVA pluvia.

Das Regen-Wasser, so vom Himmel fällt.

AQVA profluens.

Fließend Wasser, differirt von dem flumine selbst, als welcher den völligen Nutzen, darauf zu schiffen, fischen, zu waschen darreicht; der Nutzen des fließenden Wassers hingegen begreift weiter nichts, als daraus zu trincken, sich drinnen zu waschen, siehe *Aqua profluens* Tom. I.

AQVA quotidiana.

Wasser, dessen sich jemand alle Tage nach seinem Gefallen bedienen kan, ob man gleich solches nicht alle Tage gebrauchet, *vid. Aqua estiva.*

AQVA viva.

Lebendig Wasser, dessen man sich im menschlichen Leben bedienet.

AQVA caput.

Die Wasser-Quelle, und ist der Ort, wo das Wasser seinen Ursprung nimmt, und wenn es in

einem Brunnen entspringet, wird der Brunn *Caput* genennet, entspringet es aber aus einem Fluß oder See, so heist der Ort, wo das Wasser aus dem Fluß oder See ausläufft, ebenfalls *Caput*, *L. 1. §. 8. de aqua quot. & estiv. ibi: Caput aqua illud est, unde aqua nascitur: si ex fonte nascatur, ipse fons; si ex flumine vel lacu, &c.*

AQVAE calida judicium.

Die Wasser-Probe, war in denen mittlern Zeiten bey denen Spaniern, Franzosen, Deutschen, Longobarden, und andern Völkern eines von denen so genannten Ordaliis oder *Judicii Dei*, damit sich einer, den man eines Verbrechens wegen verdächtig hielt, purgiren konnte. Es gieng aber damit auf folgende Weise zu: Derjenige, der diese Probe machen solte, mußte erst in die Kirche gehen, woselbst der Priester mit ihm betete, und eine Messe hielt. Ehe er aber die Hostie nahm, beschwor ihn der Priester, und ermahnte ihn ernstlich, daß er das Sacrament nicht zur Verdammniß nehmen solte.

Hierauf ward ein Kessel mit Wasser über das Feuer gesetzt, und wann es zu sieden anfing, sprach der Geistliche das Vater Unser, und machte ein Kreuz darüber, worauf er gleich herunter gehoben ward. So nahm denn der Richter des beschuldigten Arm, und steckte ihn in eine gewisse Tiefe hinein, da er dann einen Stein, der darin lag, heraus nehmen mußte, hernach zog er ihn wieder heraus, ließ ihn zubinden, und alles wohl versiegeln. Nach drey Tagen ward die Hand in Beyseyn ehrlicher Männer aufgemacht; wann nun dieselbe verbrannt war, so ward er vor schuldig erkannt, wo aber nicht, so urtheilte man, daß er unschuldig sey.

Es gab aber auch bey dieser Probe gewisse Gradus, nachdem man tieff hinein greiffen solte oder nicht, sientemahl der Stein bald höher bald tieffer gehänget wurde, *DU FRESNE b. v. IO. SCHMIDIUS Diff. de Probat. Rer. Dubiar. per aquam facta, Lips. 1685.* Fast eine gleiche Gewohnheit war mit dem Wasser bey den alten Sachsen, daß man denen Partheyen heißes Wasser zu trincken gab und wen es brennete, der verlohr die Sache, *Landrecht, 40. n. 6.*

AQVAE controversa.

Der Anfall vom Wasser, *L. 24. §. 5. de damnno infesto &c. ibi: Idem SERVIVS putat, si controversia aquae insulam subverterit, &c.*

AQVAEDUCTUS.

Die Wasserleitung, der Wassergang. Die Wasserleitungen sind in Rom ziemlich spät zu Stande kommen. Denn man hatte so viel Wasser, als zum Kochen und Trincken nöthig war, schon in Rom; so schienen auch die *aqueductus* nicht allein sehr kostbar, sondern auch fast unmöglich. Endlich befürchtete man sich auch die Leute würden solche zu Bädern und zu andern zärtlichen Gemächlichkeiten und üppigen Wollüsten mißbranchen, *BACCIUS de therm. 2.* Endlich aber ward damit A. U. C. 444. der Anfang gemacht. Da dann das Werk um so viel kostbarer war, weil man mit dem Bohren der hölzernen Röhren noch nicht umgehen konnte, sondern entweder Röhren von Bley, oder von thönern Zeuge machte, oder einen Canal verfertigte, der unten, oben, und auf

der Seiten fest gemauert war, VITRUVIUS VIII. 7. hernach nahm man auch endlich hölzerne, PALLADIUS IX. 11. Mit der Zeit kam es so weit damit, daß man wohl 40. Italiänische Meilen von Rom ab, das Wasser aufstieg, und nach Rom leitete, BACCIUS de iberm. 5.

Die Wasserleitung aber ist eine Servitut, Krafft deren ich das Wasser durch Gräben oder Röhren über einen andern Fundum auf den meinigen zu dessen Wässerung leiten kan, und zwar zum Nutzen und Gebrauch des Prædii dominantis, L. 1. §. 1. L. 2. de S. R. P. Dahero wo es nicht dem Prædio, sondern der Person zum besten geschehen, so ist es mehr eine Personal-Dienstbarkeit zu nennen, per L. 14. §. fin. de alim. leg. L. 19. §. 4. comm. divid. L. 1. §. 12. de aqua quot. & ast. VOET. ad Inst. tit. de Servit. pr. n. 5.

Und lieget nichts daran, wo das Wasser hergeführt werde, ob es von seiner Quelle und Ursprung, oder durch Räder aus dem Fluß, oder denen öffentlichen Röhren-Rästen, wann nur die Obrigkeit in beyden Fällen consentiret hat, durch Röhren und Gräben über des andern Grund geleitet wird, L. 1. §. caput, de aqua quot. & astiv. L. 9. L. 15. L. 33. de S. R. P. L. 1. comm. prad. L. 18. de S. U. P. Wann es nur an dem Ort, wodurch die Servitut acquiriret worden, geführt, oder einem andern etwas von meiner Wasser-Leitung nicht mitgetheilet wird, wiewohl dergleichen per conventionem ausgemacht werden kan, L. 24. de S. R. P. L. 33. §. 1. eod. L. 1. §. 15. de aq. quot. VOET. ad d. pr. Inst. n. 45.

Es bestehet aber der Gebrauch dieser Servitut in verschiedenen: Denn

1. dienet sie zur Wässerung, L. 1. §. 11. pr. de aqua quot. & astiv. In welcher Gestalt selbige sonder Zweifel unter die Servitutes rusticas gehöret.
- 2.) Kan sie auch dem Vieh dienen, und wenn die Nutzung des Guthes in Vieh bestehet, so gehöret sie abermahl unter die Land-Dienstbarkeiten, L. 3. pr. de aqua quot.
- 3.) Kan das Wasser zu derer Menschen Nutzen in ein Städtisches Prædium gezogen werden, z. E. zum Baden, Tücher waschen, zur Küchen zc. welchen Falls selbiges noch eine Servitut prædialis bleibet, weil die Bad Stuben, Küchen, Farben, ein Antheil eines Stadt-Prædii sind, und selbiges durch dergleichen Wasser-Leitung gebessert wird, L. si ergo, §. 11. de publ. in rem act.
- 4.) wird zuweilen dergleichen Wasser-Führung in Cisternen, Brunnen oder Fisch-Behältern aufgefangen, da sie dann wieder ein pars Prædii bleibet.
- 5.) Kan solches dem Hauswesen oder denen Pferden zum Gebrauch zugeleitet werden, welchen Falls es annoch eine prædial-Servitut bleibet, ob es schon nicht immediate dem Haus zum besten kommet, sondern denen Personen und Pferden, wann nur der Wille des Constituenten offenbahr, daß er dieses Recht dem Hause wolte eingewurkelt haben.

6.) Kan auch das Wasser zuweilen nur Luft haben geführt werden, da es denn keine Servitut prædialis ist, sie würde dann einem Lust-Hause constituiret, L. 3. pr. de aqua quot. L. 13. §. 4. de usufr.

Es kan aber derjenige, dem die Servitus aquæductus competiret, das Wasser durch Bäche, Gräben, Rinnen, Tubos, und andere Instrumenta, wann er nur den Fundum dadurch nicht deteriorirt, in sein Prædium führen, L. 15. de S. R. P. L. 17. §. 1. de aqua & aqua pluv. ars.

Der Dominus dieser Servitut kan alles thun, was zu deren Gebrauch nöthig ist, doch soll es dem Domino fundi, so viel möglich, nicht incommod fallen, L. 20. §. 1. de S. U. P. L. 3. §. 3. de itin. act. priv. L. 3. §. 2. de rivis. Dahero kan er zu dem Bach, um den Ductum zu repariren, gehen, und die Röhren austreiben und ausbessern lassen, jedoch alles mit seinen Kosten, L. 11. pr. & §. 1. comm. prad. L. 15. de servit. In einem andern Ort aber, als wohin diese Servitus constituiret worden, kan das Wasser nicht geleitet werden, L. 4. d. S. R. P. L. 1. §. 16. de aqua quot. Wäre auch auf gewisse Zeit die Wässerung constituirt, so kan man ausser derselben solche nicht genießen, L. 2. de aqua quot. & astiv. Hingegen kan derselbe, welcher die Servitut schuldig ist, und in dessen Fundo das Wasser entspringet, die Quelle nicht verderben, faule und stinkende Sachen hinein werffen, oder sonst verunreinigen, oder ein anderes Wasser mit einmischen, L. 3. pr. de aqua & aqua pluv. L. 12. C. de remilit. XII. L. 1. L. 17. de aqua quot. Siehe Artic. Wasser-Leitungs-Gerechtigkeit, Tom. I.

Allhier wird gefragt: Ob von einem Brunnen oder Wasser mehr als einem die Servitus aquæductus constituirt werden könne? Ist wohl eine ausgemachte Sache, wann der Bach, Brunn oder Quelle so stark ist, daß mehr als einer das Wasser davon genießen kan, L. 2. §. 1. 2. de S. R. P. L. 3. §. 1. L. 4. de aqua quot. und dem ersten Acquirenten an seinem Recht nichts abgethet, dahero zuvor dessen Willen zu erfordern nöthig scheint, L. 17. de S. R. P. L. 8. pr. de aqua & aqua pluv. L. 4. C. de servit. & aqua.

Es kan aber diese Dienstbarkeit nicht durch denjenigen Ort constituirt werden, wo bereits ein anderer eine Servitut hat, wie ich dann keinem an dem Ort, wo ich einem andern die Servitutum via concediret habe, einen aquæductum verstaten kan, L. 14. de S. R. P. Wie dann auch diese Servitus nicht constituiret werden kan, wann die öffentliche Strasse darzwischen fällt, L. 14. de serv. add. L. 1. de S. U. P. Und kan ohne erhaltenen Fürstlichen oder Obrigkeitlichen Consens, durch eine öffentliche Land-Strasse, oder auch aus einem offenen Fluß und Bach, auch nicht aus einem gemeinen Stadt- oder Röhren-Brunnen niemand das Wasser führen, L. 18. §. 1. de aqua & aqua pluv. L. 1. §. 41. seqq. de aqua quot.

Es ist aber bey dieser Servitut vor allen Dingen die aufgerichtete Bedingung zu observiren, arg. L. 13. §. 10. de S. R. P. Und wo bey Constitution dieser Servitut nichts gewisses bedungen worden, ist auf die Statuta zu sehen, per L. 1. C. de adif. priv. Ist aber auch dergleichen nicht vorhanden, so ist auf den alten Gebrauch und Gewohnheit zu sehen, per L. 6. cum L. seq. C. de serv. & aqua. L. 11. pr. de

de S. U. P. L. 13. comm. prad. L. 1. §. 15. de aqu. quot. & ast.

Wann ich aber einmahl das Wasser auf meinem Grund und Boden an einen gewissen Ort geführt habe, so kan ich ihn von dar an einen andern, ja durch den ganzen Fundum leiten, weil dem Nachbar dadurch kein Schade oder mehrere Beschwerde zuflößet, weil ich weiter auf seinem Fundo nichts mehr begehre, oder eine neue Wasserleitung zu formiren verlange, L. 1. §. 16. de aqu. quot. & ast. Hätte er auch einen daran liegenden Acker, kan er das Wasser auch dahin führen, doch nicht in größerer Maas, als anfangs concediret worden, es wäre dann die Servitut auf einen gewissen Theil des Fundi restringirt, d. L. 1. §. 15. & 16. d. t. L. 24. de S. R. P. Ja, wo er einmahl das Wasser in seinem Fundo gefangen, und also occupirt hat, kan er den Ueberfluß seinen Nachbarn überlassen, d. L. 24. de S. R. P. Ein anders ist, wo ich gleich von eines andern Fluß, Bach oder Quelle her, einem andern das Wasser, ehe ich es noch auf meinen Fundum gebracht und eingefangen, concediren wolte, welches, wie Eingangs erwehnet, verboten.

Im übrigen ist bey dieser Servitut nicht eben nöthig, daß ein vicinum prædium, worüber das Wasser geleitet werde, darzwischen liege, massen mein Fundus so nahe bey dem Fluß oder Quelle liegen kan, daß gleich aus demselben in mein Prædium das Wasser kan geführt werden, und ist genug, daß der Fluß oder Quelle einem privato zusiehet, und daß aus demselben, als aus einem fremden Guth, mir die Servitut zukommet, arg. L. 4. C. de Serv. & aqu. So ist auch eben nicht nöthig, daß derjenige, welcher den aqueductum hat, auch einen Fußsteig zum Fluß, Brunnen oder Quelle habe. Massen die einmahl constituirte Wasser-Führung weiter keines Fußsteigs jure Servitutis brauchet, sondern wo etwas daran zu repariren, aus einer Necessität, sodann an den mangelbaren Ort ohne Servitut gehen kan.

Es hielten die Römer vor diesem die Wasserleitung in Städten und Theilen so hoch, daß sie auch eigene Aufseher darüber hielten, so sie von denen bleyernen Röhren Villicos à plumbo aquarios, aquarum custodes nenneten; wiewohl hierbey auch die Censores und Aediles ihre Aufsicht hatten, damit sich nicht ein jeder das jus aquarum anmassete, dem es sonst nicht zukam. So haben auch die alten Römer hohe Brücken gebauet, und über dieselben von einer Höhe zur andern das Wasser fortgeführt, dergleichen noch heutiges Tages zu Rom und in Frankreich zu sehen sind.

AQVÆDUCTUS *privatus.*

Die einem besonders zugehörige Wasserleitung, ist ein solches Recht, da einem zugelassen ist zu seinem Privat-Nutzen das Wasser zu leiten, arg. L. 4. C. de aqued. und geschieht auf dreyerley Art:

- 1.) Durch Obrigkeitliche Concession.
- 2.) Durch constituirte Dienstbarkeit, und
- 3.) durch eine Præscription.

AQVÆDUCTUS *publicus.*

Eine öffentliche Wasserleitung ist, welche dem gemeinen Wesen oder Nutzen zum besten geschieht. Auf welche Wasserleitung die Römer vor andern große Kosten gewandt, und daher auch zu dero

Conservation viel heilsame Gesetze verordnet haben, wie solches der Titulus Codicis de aqueductu anzeigt, L. 1. §. 38. & L. 3. de aqu. quot. & est PEREZ in Cod. tit. de aqued. n. 1. BRUNNEM. ad L. 2. C. eod.

Heut zu Tage stellen dergleichen öffentliche Wasserleitungen vor, die Röhre-Rästen und Brunnen in denen Städten, woraus die Bürgerschaft das Wasser zum Gebrauch nicht jure servitutis, und in utilitatem prædii, sondern Personæ aus Concession der Obrigkeit, oder Jure communitatis nehmen mag, weil denen Bürgern zum Nutzen, als gemeine Gebäu, dergleichen Röhre-Rästen ausgerichtet werden, MANZ de servit. Tit. 3. n. 137. Ja auch selbst bey denen alten Römern waren in der Stadt bleyerne oder auch steinerne Röhre-Tröge, die sie Castella nannten, aus denen die darüber gesetzten Castellarii das Wasser an die verlangten Orte hinleiteten.

Da ward nun einem jeden, so viel er verlangete, gelassen, dagegen er jährlich ein gewisses Geld entrichten mußte. Dergleichen Wasser-Maas nannte man nach dem Gewichte, als: *Unciam, Digitum*, welcher wieder in quadratum und rotundum eingetheilt ward, BRISSONIUS d. Form. VI. 140. Ausser dem war niemanden erlaubt, dieses Wasser in sein Haus zu führen, ausser das, so in kleinere Tröge aus denen Castellis abgelassen ward. Unter denen Alten hat FRONTINUS ein ganzes Buch de *Aquæductibus* geschrieben, welches An. 1722. wieder ist aufgelegt worden.

AQVÆ *frigida judicium.*

War eben, wie das obige aquæ calidæ judicium, eine Probe der Unschuld. Der Beschuldigte ward ebener massen in die Kirche geführt und beschworen, nahm auch das Sacrament, wie vorhero. Hierauf gieng man an den Ort, da das kalte Wasser stand, da der Geistliche dem Beschuldigten erstlich von dem Weihwasser zu trincken gab; Hierauf beschwur er so wohl das Wasser, als auch den Beschuldigten mit einer gewissen Formel, welche ex ordinatione Ludovici Pii Imp. bey GOLDASTO *Rer. Alem. annic. Tom. III. p. 254. seq.* folgender massen befindlich:

Exorcizo te creatura aque, nomine Dei Patris Omnipotentis, & in nomine Jesu Christi Filii ejus, Domini nostri, ut fias aqua exorcizata ad effugandam omnem potestatem inimici. & omne phantasma diaboli, ut, si hic homo manum suam in te misurus est innocens, unde reputatur, pietas Dei Omnipotentis liberet eum; & si, quod absit, culpabilis est, & præsumptuose in te manum mittere ausus fuerit, ejusdem Omnipotentis virtus super eum hoc declarare dignetur.

Eine andere Formel stehet bey GODELMANNO *de Mag. & venef. III 5.* Darnach wurden ihm seine Kleider aus- und andere angezogen, und er, nachdem er das Creuz und Evangelien-Buch geküßet, an Händen und Füßen gebunden und ins Wasser gelegt. Wenn er nun untertauchte, so ward er absolviret, wann er oben herum schwamm, vor schuldig erkannt. Was von dieser Ceremonie zu halten, ist eben zu sehen da FRESNE. *L. 508. s. SCHMIDIUS Diff. cit.*

Es ist auch dergleichen Probe in denen Heren-Processen fast biß auf unsere Zeiten geblieben, indem man

man ihnen den linken Fuß und die rechte Hand, ingleichen den rechten Fuß und linke Hand zusammen gebunden, und sie ebener massen ins Wasser gelassen, auch auf eben solche Art von deren Unschuld oder Straffe urtheilen wollen, du FRESNE I. 33.

AQVÆ haustus.

Die Wasser-Schöpfung, ist eine Gerechtigkeit, vermöge deren ich aus eines andern Fluß, Brunnen oder Röhr-Kasten entweder durch bloße Unterhaltung derer Geschirre, oder durch Aufziehung derer Brunnen-Cymer, so viel Wasser schöpfen mag, als ich zu meiner Nothdurfft nöthig habe, per L. 5. §. 1. & in fin. L. 6. de S. R. P. gehört ad servitutem prædiorum rusticorum, L. 1. & L. 2. de S. R. P. ECKOLT. tit. de S. R. P. §. 1. STRUV. Exerc. 13. tb. 24.

Diese Wasser-Schöpfungs-Gerechtigkeit ist auch eine Land-Servitut, kraft deren ich aus eines andern Fluß, oder lebendigen, und stets-twierigem Brunnen so viel Wasser, als ich zu meinem Prædio bedürfftig bin, entweder durch bloße Unterhaltung derer Geschirre, oder durch Aufziehung derer Brunnen-Cymer an Rädern, schöpfen kan, per L. 5. in fin. L. 6. de S. R. P. L. 4. §. 6. si servit. vind. Und zwar muß solches aus einem fremden Ort, Fluß oder Brunnen geschöpffet werden, weil aus einem Flumine publico, ohne Constituirung einer Servitut, Wasser zu schöpfen, zugelassen ist, L. 3. §. f. de S. R. P. L. 2. de flum. wenn nur der Fluß dadurch nicht deterioriret wird, d. L. 2. L. 11. §. ult. de aqu. pluv. arc. Auf einen Brunnen, See oder Fisch-Behälter, welche kein lebendig und stets-fließendes Wasser haben, kan diese Servitut nicht constituiret werden, per L. 1. §. 5. de aqu. quot. & astiv. L. 1. §. 4. de fonte. CUJACIUS XI. Obs. 3.

Wer diese Servitut hat, dem ist auch zugleich alles zugelassen, ohne welches er dieser Servitut nicht mit Bequemlichkeit genießen kan, mithin competirt ihm auch die Servitus itineris, weil ohne dieselbe er nicht zum Fluß, Brunnen oder Quell kommen könnte, L. 3. §. ult. de S. R. P. L. 11. §. 1. comm. præd. STRUV. Exerc. 13. tb. 24. Wo er aber das Wasser aus einem öffentlichen Fluß schöpfen wolte, muß er sich zuvor den Fußsteig über desjenigen Fundum bedingen, den er zu Abholung des Wassers betreten muß. Ob aber schon einem diese Servitut constituiret werden kan, so hindert es doch nicht, daß man auch einem andern diese Schöpf-Gerechtigkeit aus dem Fluß oder Brunnen concediren könne, wann es nur dem erstern keine Hinderung machet, L. 2. §. ult. π. de S. R. P. L. 4. C. de Servit.

Es ist aber diese Servitus ihrer Natur nach realis und rustica, kan aber doch personalis werden, wenn sie expresse denen Personen zu Nutzen concediret worden, oder der Adquirent hätte kein naheß Prædium, sondern es wäre ihm nur das Wasser-Schöpfen vor sich und seine Pferde vergönnet worden, oder der Testator hätte eine gewisse Person benamet, der er diese Servitut prækirt wissen will, welche aber sodann mit der Person aufhöret, und auf deren Erben nicht transferiret wird, per L. 4. de S. R. P. L. 21. de usu & habit. L. 37. cod. MANZ. de Servit. tit. 3. n. 247. Wer aber diese Servitut hat, der muß den ihm vorgeschrie-

benen modum præcise in acht nehmen, arg. L. 62 C. de serv. & aqu. L. 11. π. de S. U. P. und kan selbige keinem andern concediren, per L. 33. §. 1. de S. R. P. vid. Artikel, Wasser-Schöpfungs-Gerechtigkeit, Tom. I.

AQVÆ & ignis interdictio.

Die Untersagung des Wassers und Feuers, war bey denen Römern eine derer härtesten Straffen, wenn nemlich einer ins Elend verwiesen und verbannet wurde, DIONYSIUS HALICARN. IV. 2. PLUTARCHUS in Mario, p. 420. SIGONIUS de Judiciis II. 3.

Denn die Römer wolten auch bey ihren Ungechtigkeiten und oft bey dem grausamsien Verfahren doch noch immer den Nahmen haben, als wenn sie einen Civem Romanum weder an seinen Ehren noch an seinen privilegiis zu kräncken dächten, drum brauchten sie selten die verhassten Wörter exilium und proscriptio, sondern sie machten es etwas höfflich, und verbotthen denen Leuten Wasser und Feuer, da musten sie ohne dem fort. Wem Wasser und Feuer untersaget wurde, der mußte wohl fortgehen, da gleich des Exilii nicht gedacht ward, massen er des Gebrauchs derer Dinge, welche vornemlich zur Erhaltung des menschlichen Lebens gehören und nöthig seyn, beraubet war, und er von der blossen Luft nicht leben konnte, CICERO pro domo 30. MANUTIUS de Legib. Rom. 19. HEINECCIUS Antiq. Rom. ad Instit. Lib. I. tit. XVI. §. 10. HOTOMAN. Antiq. Roman. V. p. 769. Wie denn unter andern ein solcher Mensch auch keine togam mehr tragen durffte, PLINIUS Epist. IV. 11. Carent togæ jure, quibus aqua & igni interdictum est, SVETONIUS Claud. 15. Eben wie heutiges Tages einer, der von seinem Amte gesetzt wird, und keine Besoldung mehr bekömmt, auch wandern muß, wenn er sonst nichts zu seiner Nahrung anzufangen weiß, ob es gleich eben nicht heist, daß man ihn aus dem Lande jage: Bey denen Römern geschah solches entweder nur auf gewisse Jahre, MANUTIUS l. c. oder ad dies Vitæ, ingleichen entweder nur in der Stadt Rom, oder auch in dem Revier herum, so weit solches von demjenigen, der das Verboth gethan hatte, war ausgesprochen worden. Aqua & igni interdictus, dem Wasser und Feuer verbotthen ist, das ist, der ins Elend verwiesen, ULP. L. 1. §. 2. de Legat. 3. ibi: Hi, quibus aqua & igni interdictum est, &c.

AQVÆ liberator.

Ein Wasserleiter, ein Wasserwäger, L. 1. C. de Exc. artif.

AQVÆ salientes.

Spring-Wasser, so aus denen Fontainen sich heraus giesen, L. 2. de supp. leg. L. 79. de V. S.

AQVAM coërcere.

Einen Thamm ums Wasser machen, damit es nicht über- oder ablauffe, L. unic. §. 6. de fonte.

AQVAM liberam gustare.

Bedeutete bey denen Römern so viel, als die Freyheit erhalten, aus einem servo zum liberto gemacht werden. Denn dieses gehörte unter andern Ceremonien auch mit zur Manumission, daß ein Freygelassener entweder vor der Mahlzeit, oder unter derselben, wenn er das erste mahl mit seinem Herrn an derjenigen Tafel speisete, bey welcher er so

manches liebes lang
 ein dunkt Wasser
 Aquam liberam gustare
 Fragor. Me la
 abant. scri domi
 hi, so will ich mein
 stunden. Das concen
 un habere, omd
 fante, sic unqu
 Ne ubi perpetuo
 Dinsticht immer an
 Aqu
 de Wasserleitun
 die das Wasser so
 einen fester abtheilte,
 nicht möglich (es, L.
 49. p.
 AQUILLA
 Die Art der Sichel
 Cithra erheben mo
 plor. die die Fuch
 ein Sichelstein mit
 coronam aufzub
 dem, so etwas läge
 so fast ficht in
 gepaßt werden. I
 bühnung; hat in
 beutlich, und se
 Quantum und vol
 AQU
 Er von die
 künftige
 Scordia, v
 cerone, m
 3917. A.
 meiter. B
 et ungleich
 behalten, und
 für den tag
 Gedigen zu la
 heißt am die N
 PAVUS H. N. 17
 hohen Familie we
 nicht gewöhn
 de No. der. III.
 Gaus. 7. ob un
 den die Formize
 de mirtatus po
 die. 8. p. 10. un
 der wochen. D
 §. 1. de Aspil. §. 2.
 tuis de Sicut. & L
 len deulla che,
 von Römischen Z
 ist von dem Man
 taten, als unfer
 be. Er wird alle
 §. 1. §. 1. foru.
 de m. v. L. 7. d
 in veltation in
 742. 4.
 AR
 Der Sichel-S
 hat, warum
 11
 Davon steht u
 TOM II.

so manches liebes langes mahl aufgewartet hatte, einen Trunk Wasser thun mußte, da hieß es: *Aquam liberam bibit*, nun ist er frey, *PETRONIUS Frag. Fragur.* Me salvo cito aquam liberam gustabunt servi homines, das ist, wo ich leben soll, so will ich meinen Knechten bald die Freyheit schenken. Das *contrarium* bedeutete *aquam servam bibere*, *OID. Amor. L. 6. 25.*

Excute, sic unquam longe relevere catena, Nec tibi perpetuo serva bibetur aqua.

Du wirst nicht immer ein närrisch verliebter Slave bleiben.

AQVAGIUM.

Die Wasserleitung, ist eine Gerechtigkeit, durch die ich das Wasser von meinen Feldern auf eines andern Felder ableite, damit es meinen Feldern nicht schädlich sey, *L. 15. de S. R. P. L. 3. §. pen. de aqu. quot.*

AQVILIANA stipulatio.

Diese Art der Stipulation ist von *Cajo Aquilio Gallo* erfunden worden, vermöge deren alle einzelne, oder alle Verbindungen oder Contracte in eine Stipulation erst gebracht, und durch die Acceptation aufgehoben wurden, *z. E. wann Titius dem Cajo etwas schuldig blieb wegen eines Kaufs, so konte solches in die Aquilianische Stipulation gegossen werden, denn diese erneuerte alle Verbindung; heut zu Tage ist selbige nicht mehr gebräuchlich, und geschiet die acceptilatio durch Quittung und andere Pacta liberatoria.*

AQVILIUS Cajus Gallus.

Er war aus dem berühmten Geschlechte der Aquilier zu Rom, und ein Discipul von *Q. Mutio Scævola*, wie auch ein besonderer Freund von *Cicerone*, mit dem er um das Jahr 687. A. M. 3917. A. C. 67. Prætor gewesen. Die Bürgermeister-Würde hat er selbst nicht verlanget, weil es unmöglich gewesen wäre, dieses hohe Amt zu bekleiden, und zugleich dem Römischen Volke, so sich bey ihm taglich Rechts und Rechtes erholte, ein Genügen zu leisten. Er hatte ungemeinen Verdienst um die Römische Rechts-Gelahrtheit, obgleich *PLINIUS H. N. XVII. 1.* spricht, daß er mehr seiner hohen Familie wegen, als Rechts-Gelahrtheit berühmt gewesen. Dessen gedenket auch *CICERO de Nat. deor. III. 30. Officior. III. 14. Orat. pro Cæcin. 27* als eines grossen Jcti: Wie denn von ihm die Formule *de dolo malo*, die Formule *de instituendis postumis nepotibus*, *L. 29. de liber. & postum.* und *Stipulatio Aquiliana* erfunden worden. Dessen Formul man antrefft *L. 18. §. 1. de Acceptil. §. 2. quib. mod. toll. oblig.* *BRISSONIUS de Salut. & Liberal. II. p. 127.* Der bekante *Lex Aquilia* aber, *de damno injuria dato*, ist einem Römischen Junfft-Meister *P. Aquilio*, der noch vor dem *Mutio Scævola* gelebt, und also viel älter, als unser *Aquilius Cajus* ist, zuzuschreiben. Er wird allegirt im *L. 16. de A. E. V. L. 2. de O. J. L. 6. si servit. vind. L. 29. de lib. & postb. L. 74. de hered. inst. L. 30. de Legat. 1. vid. Autoris Einleit.* in die *Pandecten* in der *historischen Nachricht*, pag. 42.

ARA graminea.

Der Gerichts-Suhl, wann man Krieges-Recht hielt, wurde von Raasen zusammen gesetzt.

ARA salutis.

Davon stehet in dem *L. 3. C. de his, qui ad Eccles.*

conf. die Kirche oder Altar, denn bey dem Altar erlangte man Sicherheit. Es waren aber in denen Römischen Kirchen *arae* und *altaria* aufgerichtet; Die *altaria* waren höher (denn *altare* ist gleichsam *alta ara*) als die *Opfer-Tische, ara.* Und gleich wie auf denen *altaribus* nur denen *Diis superis*, als *Jovi, Apollini &c.* soll seyn geopfert worden; also sind die *arae* zum Dienst derer *Deorum inferiorum*, *Plutonis, Proserpinæ* ausgesetzt gewesen.

ARBITER.

Heißt nach dem alten Recht ein Zeuge, daher *remotis arbitris* heist, ganz allein, ohne Beyseyn jemand's: Hieß auch der Prætor, *CIC. de Offic. III. 16.* Ingleichen der *Commisarius*, der von dem Prætor gesetzt wird; Lt. ein *Rechen-Meister*, siehe *Arbiter*, Tom. I.

ARBITER compromissarius.

Ein Schieds-Richter, *Veranstalter, Richter, Obmann*, wird genennet derjenige, welcher von zweyen streitenden Partheyen freywillig angenommen wird, um ihre streitige Sache unter ihnen auszumachen, *L. 1. π. de rec. arb. L. 13. §. 1. C. de judic. mit angehängter Pœn*, so die Parthey, welche das Urtheil nicht annimmt, seinem Gegenpart geben muß.

In *Politicis* wird oft die *Mediation* in ein *arbitrage* verwandelt, das ist, wenn die streitenden Partheyen sich vergleichen, und einen gewissen Schiedsmann, *arbitrum compromissarium*, dergestalt ernennen, daß sie alles vor genehm halten, was von ihm möchte gesprochen werden, *z. E. Als 1667. die geistlichen Churfürsten, der Herzog von Lothringen, und andere Bischöffe mit dem Churfürsten von Heidelberg in Streit gerathen waren, verglichen sie sich beyderseits, was von der Cron Frankreich und Schweden würde gesprochen werden, darbey wolten sie acquiesciren. Wie dann dazumahl zu Heilbrunn ein gewisses *Laudum*, das ist, ein willkühlicher Spruch, publicet wurde. So ist auch bekant, daß Frankreich ehemahls seine Berechtigungen in *Niederland* im vorigen Seculo *England* hat übergeben wollen, wenn *Spanien* darmit zufrieden gewesen. Ingleichen wolte ersteres seine *Prætenzion* auf die *Chur Pfalz des Pabstis* *arbitrage* übergeben, niemohl der *Kayser* und das gesammte Römische Reich, weil ersterer darinne als ordentlicher Richter zu sprechen hatte, darwider protestirten.*

In *Wechsel-Sachen* pflegen auch die *Kauff- und Handels-Leute* *ex suo ordine* willkührliche *Schieds-Richter* oder *arbitros compromissarios* zu erwehlen, und selbige entscheiden lassen, niemohl die Sache in der Enge unter sich selbst, als die sie am besten verstehen, auszumachen, wie unter denen *Frankfurther Kauff und Handels Leuten* *VOGT de Camb. p. 107. und HEDER in der Anl. zum Verstand des W. R. p. 114.* siehe *Arbiter Compromissarius*, Tom. I.

ARBITER dotis recuperanda.

Von diesem siehet in dem *L. 48. de solutioib.* ein *Commisarius*, der die *Mitgift*, und was des anhängig, erörtern solte, *L. 1. de pact. dotal.*

ARBITER silentiosus.

Ein Richter, der auf die *Spitzbuben* achtung geben lassen mußte, wird *silentiosus* genennet, weil er sich ganz stille bey deren *Ausforschung* auführen mußte,

musste, damit sie nicht Nachricht von der Einbringung erlangen könnten.

ARBITRATUS.

Heißt eben so viel als arbitrium, L. 24. pr. locat. ibi: Si in lege locationis comprehensum fit, ut arbitratu domini opus adproberur, &c. L. 50. sol. matr.

ARBITRATU boni viri uti, frui.

Heißt, wenn der Usufructuarius Caution bestellen muß, daß er den ihm constituirten Usufructum nicht verschlimmern, sondern damit wie mit seiner eigenen Sache umgehen, oder als ein rechtschaffener Haush. Vater Fleiß anwenden will.

ARBITRIUM viri boni.

Wird genennet die Wahl. Entscheidung, das Urtheil des Schied. Richters, welches so wohl mit dem Gutachten eines boni viri, als der Vernunft, wie auch Gerechtigkeit übereinstimmt, und nicht mit Adfecten ungeschweiffend, oder ohne Unterschied, ohne Betrug, und grosse Verletzung verabfasset ist, L. 4. usufr. quemadm. cav. GAIL. 1. O. 150. n. 7. Arbitrium conditum, ein verfaßter letzter Wille. Arbitria propagare, den richterlichen Ausspruch jemand anders auftragen. Arbitrium tutelæ, die Vormundschafts. Klage. Arbitrium wird auch genennet das Geld, so denen Todten. Gräbern vor Besorgung der Leiche gegeben wird.

ARBOR.

Ein Baum, ingleichen alles Gewächse, so einen Stamm hat, siehe Baum, Tom. I. Dieses Wort begreift in denen LL. XII. Tab. und in denen Edictis Prætorum die Vites, Ederas, Arundines, Salicta, unter sich, L. 3. arb. furt. cas. L. 1. §. Arboris, de arb. cad. So wird auch Stirps oleæ ein Arbor genennet, d. L. 3. §. ult. und L. 26. de A. R. D.

ARBOR nulli.

Heißt, wenn der Baum noch keine Wurzel gefasset, L. 3. §. 1. arb. furt. cas.

ARBORES cadua.

Holzung oder Bäume, so zu Feuer. Holz oder andern Gebrauch abzuhauen vergönnet sind, und, nachdem sie abgehauen, wiederum herfür wachsen.

ARBORES cremiales.

Holz zu verbrennen, wiewol einige lieber Concremiales setzen, wenn das abgeköpffte Holz bald wieder auszuschlagen anfängt.

ARBORES furtim cadere.

Bäume heimlich abhauen, und das Holz stehlen, oder auch boshafter Weise Bäume mit beschneiden, ringeln, oder auf andere Art beschädigen.

ARCA.

Eine Lade, Kiste. Arca wird auch pro fisco genommen: als, Arca communis alicujus societatis s. Collegii, die Lade, darinnen die Urkunden und das Geld einer Innung verwahrt werden, L. 1. §. 1. quod cujusque Univers. Arca heißt auch ein Grabmahl. Arca fiscalis, wo die Herren. Gefälle eingesehet werden. Arca lapidea, ein steinerner Sarg, L. 7. §. 1. de rel. Arca camerata, eine gewölbte Kiste, ut in L. sed add. 1, §. inquilinus, π. locat. ein zugemachter oder verdeckter Wagen, in welchem alte Weibes. und andere Franck. Personen gepflegt gefahren zu werden. Arcam habere, reich seyn, BRISSONIUS de V. S. b. v.

ARCARIUS.

War bey denen Römern derjenige, der über die Cassa oder Gelder gesetzt war. Wann nun die Rede von einer ganzen Stadt oder hohen Person ist, so bedeutet es einen Schatz. Meister, wird aber von einer Person geredet, so bedeutet es einen Bedienten, dem der Herr sein Geld anvertrauete, BULENGERUS de magistr. de Imper. Rom. VI. 54. PANCIROLLUS de Magistr. Municip. 10. PIGNORIUS de servis, pag. 308. POMPA de Oper. serv. p. 54. It. ein Haushalter, L. 41. §. f. de fideic. libert. It. ein Casirer, Kassner, Nov. CXLVII. c. 2. Kassien. Vorsteher, Heiligen. Meister.

ARCARIUS Præfetti Prætorio.

War, der das Geld einnahm, so in dessen Casse gehörte, SALMASIUS ad LAMPRIID. Alex. Sever. 43. GUTHERIUS de Jur. Pontif. 12.

ARCARIUS servus.

War ein Knecht, der seines Herrn Kleidung, welcher im Bade war, unterdessen beobachtete, oder auch über den Kleider. Schranck bestellet war, du FRESNE Gloss. PITISCUS Lex. b. v.

ARCHI-CAMERARIUS.

Der Erz. Cämmerer. Dieses Prædicat im H. Römischen Reiche siehet dem Durchl. Chur. Hause Brandenburg zu, und trägt nach Inhalt der güldenen Bulle 22. und 26. §. 3. Kayserlicher Majest. bey einer solennen Procession den Reichs. Scepter vor, und bey dem grossen Reichs. Banquet präsentirt Ihr. Churfürstl. Durchl. dem Kayser das silberne Hand. Becken und Sieß. Kanne, sammt der Serviette, A. B. 27 §. 3. Der Sub. Officialis und Erb. Beamte sind Ihre Hochfürstl. Durchl. von Hohen. Zollern, als Erb. Cämmerer. Wegen des Oberlien Cämmer. Amtes bey dem Stifte Bamberg ist es der von Rotenhan. Vorbey remarquable, was THULEMANNUS 20. §. 33. aus dem Hr. KNICHEN erzehlet, daß die Belehnung gehohlet werde, wann ein neuer Chur. Fürst, und nicht, wenn ein anderer Bischoff erwehlet worden. Ausführlich und in ganz besondern Umständen wird von dem Churmärckischen Erz. Cämmerer gehandelt bey dem Herrn von LUDWIG in Formula Marchis in miscellis Tom. I.

ARCHI-CANCELLARIUS Imperii.

Des heiligen Römischen Reichs Erz. Cansler. Die Erz. Cansler Stelle des Reichs ist das höchste Amt, welches allein denen geistlichen Chur. Fürsten zukommt, vermöge dessen die Gesetze und andere Rescripta signirt, bewahrt, und anderes, was diesem hohen Amte anhängig, vollführt wird. Es sind aber drey Erz. Cansler. Stellen, welche denen drey Erz. Bischöffen, als denen drey geistl. Chur. Fürsten, zukommen; als:

- 1.) Kommt Chur Mainz das Erz. Cansler. Amt durch ganz Teutschland zu, und hat solches die allerwichtigste Sachen, welche sonst einem Reichs. Canslar zukommen, zu verrichten. Zu welchem Ende er am Kayserl. Hofe einen Reichs. Vice. Canslar und andere Bediente, ingleichen bey der Reichs. Cammer die Proto. Notarios und andere geringere Bediente bestellet (die Reichs. Hof. Råthe und Reichs. Cammer. Assessores ausgenommen, deren jene Ihr. Kayserl. Majest. und die letztern das Reich setzet) welche dem Kayser und dem Chur. Fürsten

Fürsten zugleich schweren müssen, vid. Cap. Leop. art. 40. Es ist auch der Kayser schuldig, einen solchen präsentirten Reichs. Vice. Canslar anzunehmen, woserne Jhr. Kayserl. Majest. nicht sonderliche erhebliche Ursachen darwider einzuwenden haben. Chur. Mainz kan die Reichs. Cansley und Reichs. Cammer visitiren, denen daselbst eingeschlichenen Mißbräuchen abhelffen, R. A. de An. 1523. §. Hat auch, und insonderheit bey der Reichs. Cammer in Abwesenheit derer Präsidenten dirigiren, auch die taxa bey dem Reichs. Hof. Rath moderiren, solcher gestalt, daß nach Inhalt des 45ten articuls der Capitulation Jhrer Kayserl. Majest. Leopoldi dieselbe nicht befugt sind, wegen derjenigen, so zu höherer Dignität gelanget, wenn z. E. einer ein Edelman, Freyherr, Graf oder Fürst wird, die taxa bey dem Reichs. Hof. Rath entweder zu moderiren, oder gar nachzulassen. Die in der Reichs. Cammer eingewandte revisiones, denunciationes, requisitiones &c. nimmt er alleine an, und muß ihm in Ansehung der ersteren innerhalb 4. Monath gebührende Supplic übergeben werden, es wäre denn, daß er selber in der Sache interessirt, alsdenn die revision bey Chur. Trier eingereicht wird, siehe die Reichs. Abschied de An. 1594. §. 99.

2.) Schreibet sich Chur. Trier Erz. Canslar durch Gallien und Arelat. Das Königreich Arelat (welches Carolus IV. guten Theils oder zum wenigsten das stets währende Vicariat desselben an den König von Frankreich abgetreten, SPRENG. in J. P. Lib. 3. c. 2.) bestunde vor Zeiten aus unterschiedlichen Haupt. Provinzien, als Dauphine, der Graffschafft Burgund, einem Stück aus der Schweiz, Lothringen, Savoyen, Provence &c. Was hingegen eigentlich durch Gallien zu verstehen sey, wird von denen Publicisten sehr disputiret, indem theils davor halten, daß nur Gallia Belgica dadurch bedeutet werde; andere aber anderer Meinung sind. Doch dieser Streit, weil Jhr. Chur. Fürstl. Gnaden von Trier in diesem Erz. Canslar. Amt ausser dem Titel kein Exercitium haben, ist heutiges Tages mehrentheils vergeblich. Wenn aber eigentlich Chur. Trier vor denen Zeiten der güldenen Bulle diesen Erz. Canslar. Titel zu gebrauchen angefangen, wird sehr gestritten. Doch bleibt überhaupt die beste Meinung, daß solches nothwendig vor denen Zeiten der güldenen Bulle geschehen, wenn aber und obzu Friderici I. Zeiten, als einige vorgeben, man nicht gewiß sagen könne.

3.) Schreibet sich Chur. Eöllen Erz. Canslar durch Italien, wiewol dieses ebenfalls heutiges Tages ein Titel ohne Function ist, indem Chur. Mainz alle Sachen, welche nach Italien gehen, expediret, und darüber das Reichs. Archiv hält. Chur. Eöllen soll den Erb. Canslar. Titel noch vor Chur. Trier und schon zu Henrici V. Zeiten erhalten haben Ein mehrers von allen diesen kan in des BERNHARDT à MALINKROT gelehrten *Tractat de Archi. Cancellariis* S. R. Im. nachgelesen werden.

ARCHI-DAPIFER.

Erz. Truchses. Einige geben für, daß es ei-

gentlich heissen sollte Erzdroset, welches Wort aus Unwissenheit mit Truchses wäre verwechselt worden, und zwar da Droset einen Reichs. Stadt. Halter bedeutet, käme solches besser mit dem Vicariat überein, als das Amt eines Erz. Truchses. Im Römischen Reiche siehet dieses Axioma dem Hause Bayern zu, krafft dessen trägt er bey einer Procession den güldenen Reichs. Apffel, A. B. c. 22. und bey grossen Reichs. Solennitäten vier silberne Schüsseln voller Gebratenes von dem grossen Ofen auf die Kayserliche Tafel. Von der wahren Beschaffenheit dieses Erz. Amtes zu der Fränkischen und Deutschen Kaysern ihren Zeiten sowohl; als auch denen heutigen Streit. Fragen hat de LUDEWIG in Commentario ad Auream Bullam gehandelt, und die Fehler des WAGENSEILII, STRUVII de archiofficialibus S. R. J. zu verlassen gesucht.

ARCHIDIACONAL - Berichte.

Welche die Archidiaconi in kleinen Sachen zu erörtern hatten, indem die Bischöffe sich die wichtigen und schwehren Fälle vorbehalten hatten, c. fin. X. de Offic. Archidiaconi. Man findet dergleichen Berichte in ein und andern Orten noch, welche auf einige Art die Unter. Consistoria repräsentiren, van ESPEN P. I. Jur. Eccl. Tit. XII. c. 1. §. 12.

ARCHI-DUX.

Der Erz. Herzog. Das einzige Haus Oesterreich hat in Deutschland die Ehre eines Erz. Herzogen, und mit derselben viele herrliche Prærogativa vor allen andern Herzogen. Die Herzoge von Cärnthen haben ehemalen dieses Prædicat geführt; Nachdem aber dieselben ausgestorben, ist solches Land zusamt der Titulatur an das Haus Oesterreich gediehen. Auch haben die Herzoge von Lothringen öftters den Nahmen Archidux; wie andere Archicommes bekommen. Es ist aber solches mehr von Privat. Scriptoribus geschehen, und niemals zu keinem Cansley. Brief worden, de LUDEWIG in Germania principe, Lib. I. und in singularibus Jur. Publ. T. I.

ARCHI-EPISCOPUS.

Der Erz. Bischoff. Es ist wahrscheinlich, daß dieser Nahme erst in dem V. Sec. entstanden. Denn weil in ertlichen Provinzen mehr als eine Haupt. Stadt war, so war auch zu zeiten mehr als ein metropolitanischer Bischoff. Diese hatten öftters zusammen Præcedenz. Streitigkeiten, diesem also vorzubeugen, und die geistliche Hierarchie zugleich in besserer Ordnung zu erhalten, gab man einem nur den Ehren. Titel eines Metropolitanani; die übrigen aber waren nur Metropolitanani honorarii, und hatten im übrigen ganz keine Gewalt, Herrschafft und Freyheiten, sondern bloß den Rang vor denen andern Bischöffen; Sonsten waren sie in allen Stücken wie andere Bischöffe dem Metropolitanano unterworfen. Und diese nannten die Griechen Archiepiscopus, Erz. Bischöffe.

Wenn ein Erz. Bischoff soll ordiniret werden, so muß es von allen Bischöffen seiner Dioceses und zwar in der Haupt. Stadt geschehen, doch dergestalt, daß nur einer von denenselben die Consecration verrichtet, die andern aber assistiren. Denn sie können dieses Amt nicht unter sich theilen, c. 6. X. de tempor. ordig.

riam facere, einen Geld-Händler oder Wechsler abgeben, BRISSONIUS, de V. S. h. v.

ARGENTARIII.

Diejenige, so bey den Römern mit Geld handelten, L. 4. §. 1. L. 9. §. pen. L. 10. §. 1. de edend. L. 50. de administr. & peric. tut. L. 23. de libert. legat. L. 15. §. 11. de re jud. Sie wurden auch Numularii, Mensarii, Campores, Trapezitæ und Collibistæ genennet, SCHRAD. Lex. Jur. h. v. REUSN. ad Nov. P. III. c. 12. n. 2. Die Differenz aber derer Argentariorum, Mensariorum und Numulariorum siehe bey CAR. SIGONIO de Antiquo Jur. Civ. Rom. II.

ARGENTARIUS.

Ein Wechsler, ein Silber-Händler, ein Gold- und Silber-Schmidt, Banquier, L. 9. §. 2. de edendo. Argentarius celeberrimus, ein Wechsler, dem wohl zu trauen ist, L. 50. de Administr. tut. Argentarius coactor, ein Exsequiver, Geld-Prefser, L. 40. §. f. de stat. liber.

ARGENTUM potorium.

Silbern Trinkt-Geschirr, L. 21. §. 2. de aur. & arg. leg. ibi: Sed de aquiminario Cassius ait, consultum se respondisse, cum alteri argentum potorium, alteri escarium legatum esset, escario cedere.

ARGENTUM pusulatum.

Seu postulatum, gereinigter Silber-Ruchen, gediegen Silber, L. 31. locati cond. ibi: veluti cum argentum pusulatum fabro daretur, ut vasa fierent, &c.

ARGENTUM signatum.

Silber, welches mit dem öffentlichen Stämpffel bemercket, und unter dem Nahmen des Geldes befant ist, gemünzt Silber.

ARGUERE.

Anzeigen, darthun, an den Tag geben, Klar machen, mit Beweis überführen, überweisen, anklagen, beschuldigen, bezüchtigen; It. einen mit Worten straffen, oder überzeugen, und zwar durch das übertretene Geseze, mit tauglichen Beweis-Gründen, oder zur Materie dienlichen Exempeln. Arguere adulterii, eines Ehebruchs halber anklagen, L. 34. ad L. Jul. de adult. Arguere cædem, eine Mordthat beschuldigen, L. 3. §. si ex stipulatu, in de Scit. Silanian. Arguere de inofficioso, eine Querelam de inofficioso anstellen, L. 31. §. sed si beres, C. de inoffic. test. Arguere falsum testamentum, ein Testament als falsch angeben, L. 5. in de bis, qua ut indign. L. 18. C. de accusationibus, BRISSONIUS de V. S. h. v.

ARGUMENTATIO.

Oder argumentum, ein Argument, Beweis, eine Bewährung, eine Schliessung oder Schluss-Rede, eine gewisse Abfassung einer Lehre oder Fürbringens, der Inhalt eines Dinges, die Ursach oder Materie zu reden oder zu schreiben, die Vermuthung, L. 1. de quest. It. in den Rechten heist es auch so viel als ein Indicium oder Anzeigung. Argumentum legis, wenn der Text nicht directe dasjenige erörtert, worauf er bezogen und allegiret wird, er kan aber doch daraus durch einen richtigen Schluss gedeutet werden.

ARISTO. (Titus)

Ein berühmter Römischer Rechts-Gelehrter unter dem Kayser Trajano, hat im Jure publico und privato, wie auch in der Historie und Antiquitat eine sonderliche Wissenschaft gehabt, über dieses war er sehr tugendhaft und redlich. Lebte mit PLINIO dem jüngern, PLIN. Ep. I. 22. VIII. 14. ingleichen NERATIO L. 58. de past. L. 19. §. 2. de loc. cond. L. 46. de manum. test. und JULIANO L. 6. de leg. prest. contr. tab. in grosser Vertraulichkeit. In seiner Kranckheit bezeugte er wider damahligen Gebrauch eine sonderbahre Standhaftigkeit, indem er seines Orts alle Mittel gebrauchte, von der Kranckheit zu genesen, bat aber, weil es nicht viel besser werden wolte, seinen guten Freund, die Aerzte um Rath zu fragen, ob Hoffnung zur Besserung vorhanden, damit, wenn alle Hoffnung vergeblich, er freywillig aus dieser Welt gehen könnte; so aber die Kranckheit nicht zum Tode, wenn sie auch gleich langwierig und harte wäre, er zum Besten derer Seinigen alle Schmerzen geduldig übernahm, und beyin Leben bliebe. Die Medici gaben auch vor diesemahl gute Vertröstung, daß er damahls wohl darvon kommen würde, woraus einige schliessen, daß er alt geworden. Hat geschrieben Libr. de furtis, GELLIUS XI. 18. Libr. Resp. L. 7. §. 2. de past. L. 8. §. 5. si servit. vind. L. 3. qua res oblig. non possunt. L. 40. de R. N. L. 22. de usufr. legato, L. 3. §. 2. ad Scitum Treb. L. 16. §. 3. qui & à quib. manum. Libr ad Cassium, L. 7. §. 3. L. 17. de Usufr. L. 3. §. 2. de usufr. acer. ad Sabinum Libr. L. 3. de penu legat. L. 14. §. 1. de usu & habit. GROT. in vitis petr. JCorum.

Armgefrenzte Leute.

Heissen so viel als losgelassene, in die Freyheit gesezte Leute.

ARMA.

Heissen in Ansehung des Interdicti quod vi, alle Instrumenta, damit man verlezzen kan, als Knüttel, Prügel, Stein &c. und nicht nur Degen und Spieße, L. 3. §. Arma, de vi & vi armat. L. 41. de V. S. L. 9. ad L. Jul. de vi publ.

ARMARE.

Zum Kriege sich rüsten, Harnisch anlegen, Volk werben, in Positur stellen. Armare navem, ein Schiff mit gehöriger Zurüstung versehen, L. 34. de reb. autor. jud. possid. L. 5. qui potior in pign.

ARMARIA.

Schräncke, Behälter, darinnen Bücher und andere Sachen aufbehalten werden, L. 3. de supp. ll. legat. L. 52. §. sed si bibliothecam, de Legat. 3. ISIDORUS XV. 5. PLAUTUS Cap. IV. 4. usque 10. CICERO pro Cod. 21. PLINIUS Epist. II. 17. SIDON. APOLLINARIS Epist. II. 9. LIPSIVS de Biblioth. 9 BRISSONIUS de V. S. b. v. Bey denen Römern ein Gehäuffe, darinnen die Bilder berühmter Leute verschlossen stunden.

ARMATA Advocatia.

Ist, wenn ein Staat, der zwar vor sich Souverain, gleichwohl aber der Macht eines grössern Nachbars nicht gewachsen scheint, sich in eines mächtigern Potentaten Schutz begiebt. Der Schutz-Herr wird bey denen Politicis Advocatus genennet: So sehen die Tartarn jezo unter Eaarischer Majestät, die See-Räuber in Africa unter dem Schutz der Ottomannischen Pforte.

theil bestehet darinne, daß der Arme währenden Processus keine Unkosten bezahlen darff, ex officio defendirt, und der baare Verlag vorgeschossen werden muß. Es wird ihm deshalben ein Advocat, wenn er noch keinen hat, ex officio zugeordnet, welcher sich bey Vermeidung der Suspension à Praxi, ohne genugsame Ursache, des Patrocinii nicht entbrechen, auffer dem baaren Verlag währenden Processus keine Unkosten fordern darff, und überhaupt bey Führung des Processus seiner Pflicht gemäß agiren muß, *Ord. Proc. Sax. Recog. tit. §. 12.* Der baare Verlag hingegen wird entweder von dem Adversario oder von dem Richter in subsidium vorgeschossen. Der Adversarius giebt denselben, wenn wegen zu fordernden Alimenten, oder Abtretung einiger Güter und Erbschaft, da scheinbare Vermuthung, daß sie dem Armen ganz oder zum Theil gehörig, vorhanden, ingleichen wenn von einer Witbe nach ihres Ehemannes Tode, ihres Einbringens und Gegenvermächtnisses halber, geklaget würde; Auffer dem aber schüffet der Richter, und zwar die Beamten aus denen Amts-Intraden, die Rätthe in Städten aus des Raths oder Gemeinen-Casse, die Gerichts-Herren auf dem Lande, aus ihren Mitteln, vor, *d. Ord. Proc. Sax. Rec. d. l.*

Es ist immittelst das Armen-Recht etwas personelles, deswegen es auch denen Erben des Armen nicht zu statten kommt, sondern diese müssen, wenn sie sich dessen erfreuen, und als Arme zu Fortstellung des Processus gelassen werden wollen, auch ihres Orts den Armen Eid wieder von neuem leisten, *Ord. Proc. Sax. Rec. tit. 1. §. 13.* Nächst dem erstreckt sich das Armen-Recht nur auf die gegenwärtige Sache, daher es in einer andern Sache von neuem erhalten werden muß, *ibid.*

Endlich hört es gar auf, wenn der Arme zu Vermögen kömmt, und deswegen ist auch *ibid.* §. 14. disponirt, daß die Armen, wenn sie den Processus gewinnen, oder durch Vergleich oder sonst etwas erlangen, so wohl den gethanen baaren Verlag ersetzen, als auch die übrigen Gerichts- und Advocaten-Gebühren längstens binnen Sächsischer Frist bey Vermeidung der Execution oder persönlicher Arretirung bezahlen müssen. Aus welcher Ursach denn auch, wie in andern Sachen, kein ausserrichterlicher Vergleich gefertigt, sondern wenn man sich vergleichen will, es dem Richter gemeldet werden, oder derjenige, der mit dem Armen oder einem andern transigiret, selbst vor Verlag und Unkosten haften soll, *ibid.* SCHAUMB. Einl. zum Sächs. Recht Part. IV. pag. 183.

Armen = Seckel.

Ist der Armen-Fiscus, aus welchem die vor die Armen benöthigten Kosten genommen werden.

ARMENTUM.

Groß Vieh, oder das den Pflug zu ziehen, der Last und Waffen zu tragen geschickte Rind- und Horn-Vieh, an Ochsen und Kühen, Armenta, plur. eine Heerde derselben. Proinde Armento legato, Boves, non etiam Greges Ovium & Caprarum continentur, *L. 81. §. ult. de legat. 3. BRISON. de V. S. h. v.*

ARRESTUM.

Dieses Wort ist seiner Natur nach ein nomen barbarum, ist aber in denen Deutschen Reichs-

Gerichten recipirt. Und wie es nach dem Latein auch Interdictum, impedimentum, manus injectio, jus sistendi &c. pfleget genennet zu werden; also wird es auch zu Deutsch genennet, Verbot, Beschlagnahme, Kummer, Bekümmernuß, item ein Verbot, Gehorsam, Verhaft, Aufhaltung, Hinderniß, *COLER. in Præp. Ex. p. 1. c. 2. n. 188. seq. BERL. p. 1. c. 74. n. 5.*

Es ist aber der Arrest anders nichts, als ein gesetz- oder gerichtlicher Befehl, kraft dessen, aus rechtmäßigen Ursachen einer gewissen Person verboten wird, aus des arrestirenden Richters Jurisdiction zu entweichen, oder von seinem Vermögen etwas zu verschleiffen, er habe dann zuvor der Imposition des Arrestes ein Genügen gethan, *MEV. Tr. de arrest. c. 1. n. 12.* Mit diesem Arrest hat eine Gleichheit die Sequestratio und Captus, *MEVIUS d. l. n. 14.* woselbst er noch mehr dergleichen Species angibt. Es werden aber die Arresta eingetheilet

1.) Daß einige von denen *Legibus*, andere von denen *Menschen* imponirt werden. Von jenen findet sich ein Exempel in dem *L. 1. C. ut omn. Jud. tam Civil. L. 3. C. de Aff. & domest.* und wollen die arresta Imperii auch dahin referiret werden, wovon *ex professo* handelt *GAIL. & FRIDER. in proc. mand. l. c. 38.* Diese aber sind solche, welche von einem Richter oder Obrigkeit imponirt werden; und zwar entweder *ex officio nobili*, wann das Interesse des gemeinen Wesens erfordert, daß eine Person oder Sache mit Arrest belegt werde; oder auf Bitte und Verlangen dererjenigen, deren Interesse dergleichen Arrest erfordert, *MEV. de arrest. c. 2. n. 12.*

2.) Werden ferner die Arresta getheilet, in *voluntaria* seu *conventionalia*, worüber sich die Partheyen selbst vereinigen, *L. 6. l. 5. §. 1. & 2. de pos. und judicialia*, welche jussu & auctoritate judicis erkant werden, *arg. c. 1. X. de sequ. poss. COLER. d. l. n. 69.* Und machet *GAIL. de arrest. Imp. c. 1. n. 7* zwischen beeden diesen Unterscheid: daß die *judicialia* in *causis civilibus*, regulariter, wenige Casus ausgenommen, verboten, *COLER. d. l.* die *conventionalia* aber *de jure* zugelassen seyn, weil das, was beeden Theilen beliebt, und worüber sie sich verglichen, (wo nichts doloses oder turpe mit eingelauften) in allen Fällen zugelassen ist, *MEV. de arrest. c. 3. n. 15.* und wird dergleichen Convention nicht nur als eine hergebrachte alte Gewohnheit bey allen Völkern angesehen, *FAB. in Cod. L. 8. tit. 6. def. 7. n. 2.* sondern auch von denen gemeinen und particulier Reichs-Gesetzen confirmirt, *L. 9. §. 4. de serv. exp. Rec. Imp. Ratisb. de an. 1594. §. 81. COLERUS d. l. n. 70.* wann nur bey der Execution diese zwey Stück in acht genommen werden,

- 1.) Daß der Creditor den Richter ersuche, den debitorem vi pacti zu arrestiren, und zur Zahlung anzuhalten, und
- 2.) Daß der Debitor zu zahlen, nur wenigstens extrajudicialiter sey gemahnet worden, *CARP. p. 2. c. 21. d. l. n. 9. & 16.*

Und

Und kan dergleichen Arrestirung des Debitoris, der sich selbst darzu obligat gemacht, vorgenommen werden, ehe zuvor seine Güter executirt worden, CARPZ. d. l. Ist auch, wann er schon Caution stellt, (wo solche nicht der Creditor freywillig annimmt) des Arrestes nicht zu entlassen, CARPZ. d. l. Auf die Erben aber, und auf eine andere Schuld, als darüber pacificirt worden, ist der Arrest nicht zu extendiren, BERL. p. 2. concl. 27. num. 15. CARPZOV. d. l.

3.) Werden auch die Arresta ab Objecto getheilet in *simplicia* und *mixta*. Jene wiederum in *personalia*, da die Person, und *realia*, da die Güter arrestirt werden. Die *mixta* aber sind, wann beede sowohl Person als Güter arrestirt werden, welches man *re & corpore* arrestiren heist.

4.) Sind die Arresta entweder *juris*, und dahero zugelassen; oder *facti*, und dahero verbotnen, GAIL. de arrest. imp. c. 3. n. 14. & c. 11. num. 3. Jene sind, wo bey der Erkenntniß alles dasjenige, was die Rechte und Gewohnheiten eines Orts circa causæ cognitionem erfordern, observiret worden, v. g. daß der Creditor dem Judici die Richtigkeit seiner Forderung, wenigstens summarie, vorlege, und erweislich mache, daß er deswegen in Gefahr stehe; diese aber, welche *propria autoritate*, absque *cognitione causæ*, non *observatis requisitis*, vorgenommen vorden, welche auch dahero *ipso jure* verworffen werden, weil man nicht von der Execution anfangen soll, die Arresta aber eine *speciem executionis* machen, GAIL. d. l. c. 1. n. 10. BERL. dec. 119. n. 2. d. R. J. de an. 1594. S. und so viel 2c.

Weil dann durch Arresta sowohl die Person des arrestirten, als dessen Vermögen leiden muß, so hat der Richter in dessen Erkenntniß vorsichtig zu verfahren, daß er nicht indistincte und auf eine jede des Creditoris Bitte, denselben erkenne, sondern erst durch eine summarische Inquisition untersuche, ob ohne injuria ein Arrest erkant werden könne, GAIL. de arrest. c. 1. n. 11. Vorläuffig aber ist bey dem Richter

- 1.) zu consideriren: Ob er die Macht zu arrestiren habe?
- 2.) Ob eine genugsame Ursach vorhanden, einen Arrest zu erkennen?
- 3.) Wie die Person, so den Arrest begehret, beschaffen?
- 4.) Was vor eine Person und Sach zu arrestiren?
- 5.) Was von der Schuld zu halten, um deren willen der Arrest soll erkant werden?
- 6.) Ob solcher zu rechter Zeit? und
- 7.) an gebührenden Ort imponirt worden? und lezli 6
- 8.) Ob der Arrest mit Recht begehret werde? MEV. de arrest. c. 4. n. 10.

Wann nun alles vorhanden, was zu imponirung eines rechtmäßigen Arrestes erfordert wird, so kan der Richter solchen nicht versagen; wo er sich nicht der *denegatae* oder *protractae justitiae* schuldig

machen will, COLER. d. l. n. 116. Erhellet aber aus der summarischen Nachforschung, daß der Arrest unbillig begehret werde, und *salvo jure & ratione* nicht zu erkennen sey, so thut er wohl, wann er davon abstehet, MEV. de arrest. c. 4. n. 11. Wäre aber der *casus dubius*, und so beschaffen, daß dem Judici *rationes pro & contra* vorkommen, so kan er zwar den Arrest erkennen, jedoch daß dessen Ausbitter genugsame caution stelle, daß er nicht nur den Judicem schadlos halten, sondern auch alle Kosten, Interesse und Schäden, im Fall der *succumbenz*, bezahlen wolle, COLER. d. l. num. 116. & 118.

Wie, wann aber der petent gleich anfangs die caution offerirt, ist nicht zuvor derjenige zu hören, wider den der Arrest begehret wird? Es ist solches zwar sicherer, nicht aber nöthig, weil diese cautio nicht der Parthey, sondern des Gerichts und Richters wegen erfordert wird, welcher erst über die offerirte caution, ob sie zulänglich und admissibel, cognosciren kan, und muß sothane caution in Bürgen oder Pfändern bestehen, weil eine juratorische Caution hier nicht leichtlich zugelassen wird, es sey dann der petent eine *persona honesta* und *bonæ famæ*, vor den die *præsumptio* ist, daß er nicht *ex calumnia* den Arrest begehre, sondern weil er vielleicht mit Bürgen und Pfändern nicht aufkommen kan, CARPZ. p. 1. c. 29. d. 26.

Weil der Arrest eigentlich ein *actus judicarius* ist, so muß vor dessen impetration vor allen Dingen die Obrigkeit erwägen, ob der Richter angegangen, nicht aber von der Parthey *propria autoritate* der Arrest vorgenommen worden, L. fin. C. de exhib. reis, ibique BALD. num. 2. Ploß zwey casus werden ausgenommen, wann nemlich

I. der Debitor flüchtig wird, und man einen Richter nicht so gleich habhaft werden kan, mithin *periculum in mora* ist, L. 10. §. 16. 7. de his, qua in fraud. cred. ibique BRUNN. n. 22. L. 54. C. de decur. Aus welchen textibus concludirt wird, daß ein *privatus* den debitor *fugitivum* angreifen, und so lang verwahren kan, bis er selbigen vor Gericht zu stellen vermag, GAIL. l. O. 48. n. 14. Gleiches will dem Creditori auch in *rebus Debitoris* erlauben MEV. de arrest. c. 5. n. 2. daß er selbige, zu Abwendung deren Versteck. oder Verschleiffung in sein Haus hole.

II. Wann durch convention dem Creditori die Macht gegeben worden, daß er sich *privata autoritate* aus des Debitoris Vermögen bezahlt machen kan, L. 3. C. de pign. act. L. 1. C. si in caus. jud. und dergleichen pactum ist auch nach der Meinung der DD. zulässig, wovon aber zu recediren scheint MEV. de arrest. c. 5. n. 2. seq. ob er schon dergleichen pactis dannoch einigen Nutzen num. 3. zuschreibet.

Ausser diesen Casibus aber, wo der Creditor sich unterstünde, ohne Anrufung richterlicher Hülffe, eine Person oder fremde Sachen aus eigener Macht aufzuhalten, wird er *tanquam violentiæ reus* und der unzulässige Gewalt gebrauchet, angesehen und tractirt, L. 13. quod met. caus. L. 5. de A. vel A. P. Es haben aber nicht alle Judices potestatem *arrestandi*, sondern

1.) nur

1.) derjenigen, welche
an haben: weil der Arrest
rationis ist, welche Mevius
hat, der nur ein simplisches
sine Imperio hat, L. 3.
2.) Wird requirit, daß die
199, nemlich ratione Ju-
dicii arrestum exercere
liberations personam
während, wo in es
ausgesprochen, competent
L. 1. de offi. pro. 157. de
c. 1. n. 11. 149. verfahren
in Joco in arresto deo
für einen, erhebt, als
3.) ratione domicilii
generale ist, und mit
contractibus, oder de
solation, oder rei
liberati de arresta
Güter erlaubt.
4.) Wenn die Versteck-
Bürgen, welche
§. quod cum in je-
Emere auftrage
und beschaffen und
kan dann solche va-
revocandi domi-
Niger und Joco
ken domicilium
n. 34. also er
voraus ist.
5.) Welche die
§. 149. von, wo
soli inco-
Dann die
reifer auf
ein Richter, n.
cozans d. l. 7.
Arrestirung hat
lang. Das ver-
Conditionen er-
Caution stellen
in c. 1. n. 10.
6.) Was von ein-
den, hat auch be-
Führt halten ver-
L. 7. §. 2.
ist in auch die
bedingten Ge-
ich von einem me-
gehört werden,
7.) Wo auch ein Richter
und convention
fiscit werden. D-
genossen hat con-
halschiff angestrichen
convenit und ar-
de Contract ein
hat, wann der C-
weisen wird, L.
L. 1. de Juri-
in Contract des
mit in den Ju-
genium, so, de
Weggen, der au-
TOM II.

1.) nur diejenigen, welche ein Imperium mixtum haben: weil der Arrest eine Species Executionis ist, welche derjenige nicht imponiren kan, der nur eine simplicem Jurisdictionem sine Imperio hat, L. 3. de Jurisd.

2.) Wird requirirt, daß der Judex competens sey, nehmlich ratione Jurisdictionis, in loco ubi arrestum exercetur; nicht aber respectu subjectionis personæ arrestatae; sintemahl auch Fremde, wo sie es verdient, und in loco anzutreffen, competenter arrestirt werden, L. 3. de offic. proc. MEV. de arrest. c. 5. n. 9. allwo er auch n. 11. seqq. verschiedene Arten, wodurch der Judex in arresto decernendo competens seyn könne, erzehlet, als:

1.) ratione domicilii, weil dieses forum generale ist, und mit allen andern, es sey contractus, oder delicti, oder bestimmter solution, oder rei sitæ, concurrirret, und dahero die arrestation der Person oder Güter erlaubt.

2.) Wenn die Person, welche oder dessen Sachen, zu arrestiren seynd, ein Vagabund ist, quo casu ein jeder Richter, wo dieser Streimer anzutreffen, competens wird, und denselben und seine Sachen arrestiren kan, dann solche vagabundi haben kein jus revocandi domum, und können wider des Klägers und Richters Wissen sich anderswo kein domicilium erwählen, GAIL. 1. O. 1. n. 34. allwo er explicirt, wer ein Vagabundus sey.

3.) Gleiches ist auch von einem Flüchtling zu sagen, über welchen gerichtet werden kan, wo er anzutreffen, ohne daß er wider fori incompetentiam excipiren könnte; dann da der Debitor einen solchen Ausreißer anhalten kan, warum nicht auch ein Richter, wann er schon incompetens? COLERUS d. l. p. 2. c. 10. n. 82. Und diese seine Arrestirung hat statt, wann auch der Zahlungs-Tag noch nicht verlossen oder die Condition erfüllet worden, wo er nicht Caution stellen kan, MEV. ad Jus Lub. 1. 3. tit. 1. art. 8. num. 14.

4.) Was von einem fugitivo gesagt worden, hat auch bey dem statt, der nur der Flucht halben verdächtig und selbiges prohibirt ist, L. 7. §. 2. qui satisd. cog. Und dieses hat auch bey einem der Flucht halben verdächtigen Geistlichen statt, daß er nemlich von einem weltlichen Richter kan angehalten werden, MYNS. 2. O. 65.

5.) Kan auch ein Richter durch einen Contract und convention zur arrestirung qualificirt werden. Dann wo einer in einem gewissen Ort contrahirt hätte, und wird daselbst angetroffen, so kan er auch eben da convenirt und arrestirt werden, massen der Contract ein forum competens machet, wann der Contrahent daselbst angetroffen wird, L. 1. de eo, quod. cert. loc. arg. L. 2. de Jurisd. Denn wer sich durch einen Contract dem foro unterwirfft, der muß auch den Judicem desselben fori agnosciren, so, daß ihn seine ordentliche Obrigkeit, oder auch ein privilegium de

non-arrestando, nicht davon bestreyen kan; CARPZ. 2. Resp. 29. n. 26. Gleiches ist zu sagen, wann ein gewisser Ort zur Zahlung beliebt worden, massen sodann auch an demselben die Execution wider den Debitorem vorgenommen werden kan, COLER. d. l. p. 2. c. 1. n. 44. seqq.

Es können aber vor gerechte causas arrestandâ passiren

1.) die fuga des Schuldners, als in welchem Fall auch ein privatus ihn anhalten kan, und daß derselbe einen vagabunden abgiebet.

2.) Wenn der Debitor keine immobilia besiget, und ob er schon nicht flüchtig geworden, vielleicht aber in Verdacht ist, daß er solches noch thun möchte, L. 7. §. f. qui satisd. cog.

3.) Wann der Debitor, der ohnedem nicht viel mehr im Vermögen, oder viel Schulden auf sich hat, liederlich ist, und das seine verschwenderisch durchbringet, L. 22. §. sin autem, sol. matr.

4.) Wann jemand auf geschene citation vor Gericht nicht erscheinen will, oder sich absentiret, kan er und sein Vermögen arrestirt werden, GAIL. de arrest. c. 1. n. 4.

5.) Wann die Schuldner fremde und auswärtige Leute sind, und der Creditor um deren Arrestirung, oder daß sie selbigen durch Bürgern oder Verpfändungen sicher stellen sollen, anhält, GAIL. 2. O. 14. n. 20.

6.) Wann der Debitor keine oder doch nicht so viel immobilia besiget, als zu contentirung seiner Creditorum nöthig ist.

7.) Kan man auch in Fiscal-Schulden, mit der Sequestration und Arrest den Anfang machen, PEREG. de Jur. Fisc. Lib. 6. tit. 7. n. 7.

8.) Wann ein delictum begangen worden, weswegen der Delinquent kan angehalten und wohl gar incarcerirt werden, L. 1. §. 2. C. de requir. reis.

9.) Wann Bürger und Unterthanen die Stadt oder Ort, wo sie bishero gewohnt, verlassen, und anderswohin, ohne vorherige Abstattung der Nachsteuer ziehen, oder auch die vorher imponirte collecten nicht zahlen wollen, GAIL. de arrest. c. fin. n. 12.

10.) Wann die Bauren und Unterthanen ungehorsam seyn, und ihre Frohn-Dienste nicht præstiren wollen, können sie durch Arrest dazus angehalten werden, GAIL. d. l. c. 20. n. 1.

11.) Wann fremdes Vieh in eines andern fundum eingebrochen und Schaden gethan, kan es so lang arrestirt werden, bis der Schaden ersetzt worden, MEVIUS ad Jus Lub. Lib. 3. tit. 11. art. 1.

12.) Wann jemand einen andern diffamirt, daß er sein Schuldner sey, kan diffamatus denselben, wo er ihn antrifft, so lang arrestiren lassen, bis er seine diffamation bewiesen hat, PECK. de Jure sistend. c. 4. n. 8.

13.) Wegen begangener Zoll Verfahrnung können Personen und Sachen arrestirt werden, PECK. d. l. n. 22.

14.) Können auch Gast-Wirthe arrest wider diejenige erlangen, welche bey ihnen gezehet und

Herberge gesucht, und, propria autoritate ihre meublen, so lang bis sie contentirt, zurück halten, PECK. d. l. c. 3. n. 2. Gleiches ist auch von Schiff- und Fuhr- Leuten und ihren von Passagiren verdienten Lohn zu sagen.

15.) Wann der Creditor an dem Ort, wo der Debitor sein Domicilium hat, kein Recht erlangen kan, so darff er an einem andern Ort mit Recht begehren, den Debitorem in Person oder an seinem Vermögen anzuhalten, bis ihm Satisfaction geschieht, CARPZ. p. 1. c. 30. d. 14. wann nur dem Richter, vor dem Arrest, die Denegirung der Justiz hinlänglich ist beygebracht worden.

16.) Kan ein Conductor, wo er ausziehen will, und nicht vorher den Haus- Zins bezahlet hat, in Person, bis er solchen abgetragen, oder doch seine illata, angehalten werden.

17.) Handwerks- Leute können die gefertigte Sachen, welche bey ihnen bestellt worden, so lange zurück behalten, bis sie davor die Bezahlung erhalten. Mehrere causæ sind bey COLERO und MEVIO anzutreffen.

Es können aber einen Arrest begehren die Creditores, die zu fordern haben, und zwar bey einer solchen Schuld, darwider man executive verfahren kan, L. 1. si cert. pet. L. 55. de V. S. und deren Erben, auch binnen der Zeit, da sie in Verfertigung des Inventarii begriffen, während welcher sie sonst selbst nicht können convenirt werden, L. 22. §. 11. C. de Jur. delib.

Die Personen, welche können arrestirt werden, sind die Debitores, sie mögen schuldig seyn etwas zu zahlen oder zu thun; wiewohl geglaubet wird, daß nur derjenige Schuldner, der wegen einer Personal- Schuld obligirt ist, könne angehalten und arrestirt werden, weil derjenige, der actionem in rem hat, keine Arrestirung bedarff, sondern sicherer die Sache selbst prosequirt, welches von einem Besitzer unbeweglicher Güter admittirt MEV. de arrest. c. 8. n. 2. Wider die Possessores beweglicher Güter aber ist die Arrestatio allerdings gültig, PECK. d. l. c. 5. n. 21.

Es giebt aber auch Personen, die nicht können arrestirt werden, als da sind:

1.) Die Clerici oder geistliche Personen, als welche zwar vor den geistlich- nicht aber weltlichen Gerichten können arrestirt werden; wann sie auch sich pacto dazu obligiret hätten, weil ihnen nicht zugelassen, die weltliche Jurisdiction tacite vel expresse zu prorogiren, ohne ihrer Obern Einwilligung, indem dieses Privilegium kein Personal- Werck, sondern den gangen geistlichen Orden angehet, C. cum venisset, X. de eo qui mitt. in poss. C. constitutis. X. de in int. ressit. GALL. 1. Obs. 37. n. 1. WURMS. pract. obs. tit. 1. obs. 12. num. 2. wenig Casus ausgenommen, da auch ein weltlicher Richter seine Jurisdiction wider die Geistlichen exerciren kan, nemlich wann sie flüchtig, oder de fuga suspect worden, welchenfalls sie zwar arrestirt werden können, müssen aber ihrem ordent-

lichen Richter zugesandt werden, GUTTEREZ. pract. quæst. 1. 1. quæst. 82. Item wann der geistliche Richter nicht vorhanden und periculum in mora ist. Was aber die bona Clericorum anbelanget, haben dieselbe kein solches Privilegium, wie die geistliche Personen, sondern können, auch in alieno foro, wegen geschlossenen Contracts mit arrest belegt werden, C. quanquam, de censib. in 6.

2.) Die Professores und Studenten auf Universitäten wollen sich auch davon erimiren, Aub. Habita, C. ne fil. pro patr. wann sie schon, ehe sie Studenten worden, oder in einem andern Ort, als wo sie studiren, sich obligirt hätten, wann sie nur auch ihrem Studiren obliegen, und deswegen auf Academien sich befinden: Ein anders aber wäre es, wenn sie sich anderwärts aufhalten, daselbst contrahiren, delinquiren, oder andere Sachen verwalten, oder doch dem Studiren nicht obliegen, und nur pro forma Studenten agiren wollen, COLER. d. l. c. 3. num. 144. Wolten sie sich auch von der Universität weggeben, und wären Kost- Geld oder Haus- Zins schuldig, so können sie gleich denen de fuga suspectis angehalten werden. Sonsten genieffen auch derer Studenten Sachen, die sie zum studiren nöthig haben, der Executions- Befreyung, sie hätten dann sonst nichts in Vermögen, woran man sich erholen könnte, COLER. d. l. p. 2. c. 3. n. 144.

3.) Will man auch derer Studenten Privilegium auf derselben Eltern, wenn sie ihre Kinder auf Universitäten besuchen, extendiren, REBUFF de Privil. Schol. c. 77. PECK. d. l. c. 5. num. 3.

4.) Gleiche Freyheit wollen sich attribuiren die DD. Juris, die Medici und Advocaten ex L. 6. C. de Prof. & Med. Allein dieser Text zeiget an, daß er nur von denen wolte verstanden seyn, die in Schulen oder Academien dociren, daher es bey diesen Leuten auf das arbitrium Judicis ankommet, PECK. d. l. c. 5. n. 13.

5.) Soldaten, welche ins Feld gehen wollen, oder schon würcklich daselbst stehen, können nicht arrestirt werden, L. 6. C. de Jurisd. omn. Jud. ibique BRUN.

6.) Die Edelleuthe wollen sich auch dieser Exemption theilhaft machen, COLER. d. l. c. 3. num. 161. Welches ihnen, wann sie zugleich Soldaten seyn, zugestehet MEV. de arrest. c. 8. n. III. ausserdem aber, wo sie auf ihren Land- Gütern sitzen, den Feld- Bau und Hauswesen abwarten, abspricht, und auf den non-usum provocirt.

7.) Abgesandte und Ambassadeurs können weder in Person, noch in ihren Gütern an dem Ort, wo sie von ihren Principalen hingesandt worden, arrestirt werden, wann sie auch schon daselbst contrahirt hätten, sondern genieffen das Privilegium revocandi domum, und können begehren, daß der Kläger sie in foro orainario belange, L. 3. de legat. L. 8. de judic.

8.) Fürst-

8.) Fürstliche Richter und...
 9.) Die Privilegien...
 10.) Wann ein...
 11.) Ein...
 12.) Ein...
 13.) Ein...
 14.) Ein...
 15.) Ein...
 16.) Ein...
 17.) Ein...
 18.) Ein...
 19.) Ein...
 20.) Ein...

- 8.) Fürstliche Räte und Advocaten, welche ohne präjudiz und Schaden des gemeinen Wesens, an ihren Verrichtungen nicht zu hindern sind, sollen auch in andern Gerichten nicht arrestirt und sie dadurch vor das publicum zu sorgen, abgehalten werden, PECK. d. l. c. 5. n. 10.
- 9.) Wer ein Privilegium de non-arrestando hat, kan nicht arrestirt werden, dergleichen nicht nur gewissen Personen, sondern auch ganzen Städten kan concedirt werden, wie dergleichen vom Rudolpho II. gegen die Stadt Stralsund geschehen zu seyn asserirt MEV. d. l. c. 8. n. 125.
- 10.) Notorische arme Schuldner wollen auch einige excipiren, denen aber contradicirt PECK. d. l. c. 4. n. 1.
- 11.) Wenn ein Debitor bonis cedirt hat, kan er nicht arrestirt, ja wann er auch schon arrestirt gewesen, hiedurch des Arrests erlassen werden.
- 12.) Sind auch vom Arrest sicher diejenige, welche literas moratorias, oder Anstand-Briefe erhalten, MEV. de arrest. c. 8. n. 170.
- 13.) Sind ferner mit dem Arrest zu verschonen, welche das beneficium competentiae zu genieffen haben.
- 14.) Will man denen Kindern nicht erlauben ihre Eltern arrestiren zu lassen, als die billig von alle dem abzustehen haben, was deren Ehr und Nahmen beschimpffet, L. 4. §. 16. de dol. mal.
- 15.) Weil auch ein Vasall seinem Lehn-Herrn gleiche Ehre, als ein Kind seinem Vater erweisen soll, als soll er auch ohne Noth auf denselben keinen Arrest ausbitten, BERL. p. I. c. 50. num. 16.
- 16.) Wann ein Bürger mit einem Fremden, von dem er gewust, daß er sich nicht lang würde aufhalten, sich in Contract eingelassen, und seinem Versprechen binnen gewisser Zeit zu zahlen getrauet, kan er selbigen vor Verlauff der präfigirten Zeit nicht belangten, weniger arrestiren, MEV. ad Jus Lub. I. 3. tit. 5.
- 17.) Gehören die arreste nur vor Lebendige, nicht aber vor die Todte, L. fin. de appell. recip. c. ex parte, 1. X. de sepult. Wie dann die Arrestirung eines todten Körpers der Schulden halben bey grosser Straffe verbothen ist, nemlich daß der Arrestant den dritten Theil seines Vermögens vor die Straffe geben muß, und die Action, die er wider des verstorbenen Erben hat, verlieret er, und soll auch vor infam erkläret werden, L. fin. §. Auth. seq. C. de sepult. viol. L. 5. eod. Nov. 60. c. 1. Nov. 115. c. 5. MEV. ad Jus Lubec. d. c. 8. num. 229. wo er etlicher limitationum gedencket.

Alle diejenigen Sachen können mit Arrest belegt werden, welche dem Debitori eigenthümlich zu kommen; können dahero gelehene oder deponirte Sachen nicht arrestirt werden, PECK. d. l. c. 16. n. 5. Ob aber die Sache, darauf geklagt wird, ganz, oder mit einem andern Gemeinschaftlich sey, hindert den Arrest nicht, sondern, wo der fremde Theil kan separirt werden, ist nur des Debitoris Antheil mit Arrest zu belegen; wäre aber sein Antheil nicht zu theilen, so kan doch der Arrest erkannt und die ganze Sache detinirt werden, und wo dem con-

sorten dadurch ein Schaden zustehet, muß der Debitor davor stehen, arg L. verbum. de V. S.

Es können aber nur res mobiles arrestirt werden, bey denen immobilibus ist es nicht nöthig, weil sie nicht können vertragen oder an einen andern Ort gebracht werden. Statt dessen aber dienet das gerichtliche Verbot, selbige nicht zu alieniren, welches aber weder dem Domino noch Possessori einen Schaden bringet, oder deren Besizer an Genieffung derer Früchte hinderlich ist. Im übrigen wird auch bey unbeweglichen Gütern dieses vor einen Arrest gehalten, wann dem Besizer deren Genuß ist verbothen worden, COLER. d. l. p. 1. c. 2. n. 152. in fin. GAIL. 1. O. 147. COLER. d. l. p. 2. c. 11. num. 10.

Wie die beweglichen Güter, also können auch des Debitoris Activ-Schulden arrestirt werden: Dann ob ich schon meines Debitoris Schuldner nicht kan arrestiren lassen, so kan ich doch das, was er seinem Schuldner schuldig ist, mit Arrest belegen, wobey dergestalt pfelet procedirt zu werden, daß der Creditor den Richter bittet, seines Debitoris Schuldner zu verbieten, daß er an denselben nichts zahlen solle, er sey dann eines andern von ihm zu bescheiden, L. 12. ad SCt. Treb. und ist denen Creditoribus dabey zu rathen, des Debitoris Schuldner, bey dem der Arrest geschehen, citiren, und vor Gericht befragen zu lassen, ob und wie viel er schuldig sey, welches er auch auf bedürffen, eydlich erhärten muß. Wann auch nach der hand am Tag kommet, daß er die Schuld verhelet, oder gar verneinet, so ist er nicht nur schuldig dem Arrestanten die Unkosten und Schäden zu ersetzen, sondern kan auch von dem Richter straffbar angesehen werden, L. 5. C. de pign. l. 15. C. ad L. Corn. de fals. bekennet er aber die Schuld, so wird ihm dennoch inhibirt, an seinen Creditorem zu zahlen, wo diß geschehen, wird dem Debitori ein Tag besümmet zu erscheinen und sich zu defendiren. Erscheinet er nicht, oder kan nichts darwider einwenden, so wird dem Creditori seines Debitoris Schuld zugesprochen und des Debitoris debitori befohlen, den Creditorem seines Creditoris zu bezahlen.

Wann die Personen und Sachen, so arrestirt werden, bekant, so muß 1.) auch ein debitum, warum es geschehen, vorhanden seyn, ohne welchen kein Arrest bestehen kan, und wo jemand indebite arrestirt wird, kan der Arrestant und Judex gestrafft werden, CARPZ. Jprud. Confist. I. 1. Tit. 12. d. 174. n. 6.

2.) Ist auch bey Imposition eines Arrests darauf zu sehen, ob derjenige auch zu zahlen obligirt sey, von dem die Schuld gefordert wird. Nun ist nicht nur der, welcher selbst contrahirt, obligirt, sondern auch der solches in seinem Namen gethan, als 3. E. ein Procurator cum libera, oder ein Factor, der in seines Principals Nahmen Sachen kauft, verkauft, oder Geld aufnimmt, L. c. π de instit. alt. L. fin. C. eod. Wann nun von solchen Leuten eine Handschrift producirt wird, so kan wider deren Principals so gut, als hätte er dieselbe selbst geschrieben, mit Arrest verfahren werden, STRACCHA de mercat. Tit. de mand. n. 4.

3.) Wird requirirt, daß die in der Obligation bestimmte Zahlungs-Zeit verlossen sey, dann wo solches noch nicht geschehen, oder die determinirte Condition nicht erfüllet worden, kan auch ein

antrifft, des Klugen Beamten *Par. V. pag. 458. 599. MEV. de arrest. c. 15. n. 16.*

Die puncta und motiven aber insgesamt, weswegen ein Arrest fällt, relaxiret und aufgethan, und der Berarrestirte in vorigen Stand gesetzt wird, sind folgende Fünffe, ohne diejenigen, so solchen anhängig seyn, als:

- I. Wenn die Persecution vom Klägern unterlassen wird.
- II. Wenn Kläger zu arrestiren nicht gnugsame Ursach gehabt.
- III. Ober die Sachen zwischen ihnen gütlich verglichen, und Arrestant williget in die Relaxation.
- IV. Ober, der Beklagte thut gnugsame Bürgschaft, Caution oder Versicherung de iudicio listi, & iudicatum solvi, daß sich Arrestant seiner geklagten Schuld daran vollkörnlich zu erholen.
- V. Ober die Sache wird mit Recht erörtert, Arrestant entweder bezahlet, oder Arrestat von der Klage absolviret und entbunden, TREUTL. *Vol. 1. conf. 25. n. 4. & conf. 34. n. 3. COLER. de Process. execut. p. 3. cap. 7.*

ARTICULI.

Diese sind in unserm Jure nichts anders, als kurze und concludirende Wort-Verfassungen, wodurch das zu beweisende Fundament der führenden Intention Stück-weiß exprimiret wird, MARTIN. *Comment. Forens. Tit. 20. §. 7. num. 5.* Wie solche müssen formirt werden, davon siehe *Articuli probatoriales.* Es differiren aber die Articuli von denen positionibus, welche noch hier und da üblich sind, als:

Auf Articul antworten Zeugen, auf positionen der part, wider welchen geklagt wird, und gemeinlich der Beklagte, bisweilen auch Kläger, wegen der vorgeschügten reposition, verfaßten exceptionen; denn wer beweisen muß, dem stehet auch die Freyheit positiones zu übergeben zu, wie nun der Beklagte excipiendo Klägers Stelle annimmt, mithin den Grund seiner exceptionen beweisen muß, also stehet ihm auch frey, positiones zu übergeben, damit er des Klägers Bekantniß über die Wahrheit seiner Exceptionen heraus bringen möge.

Die positiones werden auch negative, ingleichen de credulitate durch die Worte **Nicht wahr**; hingegen die articuli nur affirmative, und zwar de veritate abgefasset, welches aus dem irrigen Principio, daß die negativa directe nicht probirt werden können, mag herfließen.

Den Inhalt derer Positionen muß der Ponent mit sage wahr oder nicht wahr beantworten, nicht aber den Inhalt derer articulorum, nemlich deren Wahrheit lediglich auf der Aussage derer Zeugen beruhet, jedoch zeigt dieses mehr eine Subtilität an, BRUNNEM. *in Proc. Civ. c. 17. n. 2.*

ARTICULI additionales.

Sind Beweis-Puncten, so nach den Beweis, oder Gegen-Beweis-Articula, entweder innerhalb gebührender Frist, oder nach solcher, wenn neue Documenta gefunden, übergeben werden. Diese Articuli sind vor Ablauf des termini probatorii

überall erlaubt, auch in der Mark-Brandenburg zulässig, Ebur-Märckische Cammer-Gerichts-Ordnung, *tit. 38. §. 28.* wenn sie nur ante terminum examinis testium überreicht werden, hingegen nachhero kan der Judex selbige ex officio verwerffen.

ARTICULI captiosi.

Sind verfängliche oder solche Articuli, dadurch einer gefangen wird, er bejahe, oder leugne sie gleich.

ARTICULI defensionales.

Schirm-Articul, Hülf-Rede, sind die Artikel, welche derjenige, so einer Ubelthat beschuldiget wird, zu seiner Defension oder Bertheidigung übergiebet; oder die Schirm-Articuli sind diejenige, wenn der Beklagte auf die Articulos positionales seiner Widerparthey geantwortet hat, und nachmahln er selbst auch Articulen übergiebet und einleget, und Zeugen darauf führet, damit seine Responstion zu vertheidigen, desselbigen Defensional-Articuli mag er mit derer Zeugen Sage beweisen und über einen jeglichen Articuli zusammen ziehen, was auf eines jeden Zeugen Sage dienlich, dergleichen ablehnen, was verweifflich und nachtheilig daran seyn mag, solches nennet man Probation-Schrift.

ARTICULI elisivi.

Werden diejenige Artikel genennet, wodurch die Articuli defensionales hintertrieben werden.

ARTICULI illativi.

Heissen diejenige, so vor sich selbst, oder aus andern fließen.

ARTICULI impertinentes.

Diejenigen werden also genennet, welche weder aus der Substanz und Inhalt des Libells formirt, noch directe oder indirecte auf die Sache accommodirt werden können, GAIL. *1. O. 81. n. 4. CARPZ. 3. Resp. 73. n. 10. 3. E.* Wann über das Dominium litigirt wird, und man übergäbe Articulos probatorios über die Possession, wann sie aber gleichwol der causæ principali etwas Hülf brächten, so soll man doch selbige, unter der Clausula salvo jure impertinentium, lieber annehmen als verwerffen, damit der modus probandi nicht verkürzt werde, CARPZOV. *3. Resp. 73. n. 17. & in proc. art. 4. n. 230. BRUNN de Jure Eccles. L. 3. c. 4. §. 6.* Sintemahlen sicherer ist, etwas überflüssiges, welches nicht schaden kan, in dubio admitiren, als was nöthiges unterlassen, arg. *L. 56. mand. L. 94. de R. J. MEV. P. 3. dec. 241. num. 4.* Und dieses ist nicht nur von denen Articulis impertinentibus, sondern auch von andern, die an einem offenbaren vitio laboriren, zu verstehen, wann sie 3. E. negativi, contrarii, generales und dubii wären, welche alle weder zugelassen noch zu dulden sind. Und zwar ist ratione derer negativ-Articulen ein textus in Jure Canonico vorhanden, *c. 1. X. de conf. &c.* Doch hat ein Richter oder Commissarius seine Prudenz dabey zu gebrauchen, daß er forsche, ob es eine solche negativa sey, welche probirt werden kan, MENOCH. *de A. J. Q. cas. 485. n. 2. PEREZ. in Cod. de prob. n. 8. §. 10.* Wenn sich auch die Artikel auf die Probation eines Orts oder einer Zeit fundiren, so verschlägt es nichts, ob sie affirmative oder negative gestellet seyn, L.

pen. C. de contr. stip. Und wenn die Intention des Articulanten sich auf die negativam gründet, wird die Probation admittirt, CA. PZOV. Proc. Tit. 13. Art. I. n. 10. Um so mehr, wenn es eine negativa juris wäre, v. g. daß Titius nicht testiren könne, L. 5. de prob. ibique BRUNNEM. n. 1. & ad L. II. C. eod. n. 2.

ARTICULI inquisitionales.

Sind diejenige Beweis-Puncten, so der Richter wider den, so eines Lasters beschuldigt wird, verfertigen, und solchen darüber vernehmen lästet.

Wenn aber der Inquisit der teutschen Sprache nicht kundig, so disponirt hiervon gar gründlich die Königl. Preuss. Criminal-Ordn. cap. 4. §. 21. daß nemlich die Inquisitional- Articul nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Sachen, von ein oder zween geschickten Männern treulich in die Sprache, welcher er sich bedienet, am Rande des Protocoll übersezt, und sowohl die Übersetzung, als das Übersetzte bey denen Actis bleiben solle. Wie denn auch der Inquisit von einem oder zween der Sprache verständigen (die aber quoad hunc actum verpflichtet werden müssen) dazu die vorigen genommen werden m. gen. über die Articul befraget, und die Antwort von denselben, also, wie jener dieselbe thut, nied. geschrieben, und hernach übersezt, und beydes bey denen Actis gelassen werden solle.

Die Inquisitional- Articul müssen nicht bejahungsweise eingerichtet werden, 3. E. wahr, daß Inquisit &c. denn es könnten eifältige Leute zuweilen dadurch auf die Gedanken gebracht werden, als ob sie nothwendig mit ja darauf antworten müßten, weil es sonst das Ansehen gewönne, als ob sie den Richter Lügen straffen wolten; daher muß alles fragweise geschehen: Ob nicht Inquisit oder: (Ob nicht wahr, daß Inquisit u. s. f. Zu Anfangs sehet man diese Frag Stücke voran: Wie Inquisit heisse, und wie alt er sey? Womit er sich ernähret? weil das Alter und Lebens- Art öftters etwas mit bestraget. Etliche Richter fragen auch: Wer seine Eltern gewesen? Womit sich selbige ernähret? Wie hoch sich sein Vermögen erstreckt? u. s. f. allein dergleichen Frag Stücke sind mehrentheils überflüssig, und thun zur Sache nicht viel, daher man sie gar wohl weglassen kan.

Es werden zwar die Inquisitional- Articul gemeiniglich den Tag vor des Inquisiten Verhör verfertiget, es muß aber dieses dabey beobachtet werden, daß man zwischen den Articuli einen ziemlichen Raum lasse, damit man nach Gelegenheit der Sachen annoch neue hinzu setzen könne. Denn es thun sich beym examine dergleichen Umstände öftters hervor, daran der Richter vorher nicht gedacht hat, noch denken können, und welche doch der Sachen ein grosses Licht geben, daher man sie nicht vorbey gehen mag.

Ein jeder Articul muß nicht mehr, als einen einzigen Umstand in sich fassen, damit der Inquisit, wann er darauf antworten soll, nicht irre gemacht werde. Es wäre dannenhero nicht recht, wenn man 3. E. folgenden Articul setzen wolte: Ob nicht Inquisit mit dem Entleibten Zänckerey angefangen, darauf zugeschlagen, und demselben eine tödtliche Wunde zugefüget habe? sondern es müssen daraus folgende Frag Stücke formiret werden: Ob Inquisit nicht mit dem Entleibten Zän-

ckerey angefangen? Ob er nicht darauf zugeschlagen? Ob er nicht dem Entleibten eine tödtliche Wunde zugefüget? Und dann ferner: Womit solches geschehen? An welchem Ort des Leibes? Zu welcher Zeit? Dann es da f der Richter nichts anders, als dergestalt generaliter fragen, damit er dem Inquisiten nicht etwas geichsam in den Mund lege, welches die Rechts- Ehre eine verbotene Suggestion nennen. Jedoch, wenn der Inquisit auf solche Art mit der Sprache gar nicht heraus will, so ist es alsdann ihn specialiter zu fragen nicht verbotnen, 3. E. Ob es nicht mit dem Degen? am Haupte? um 10. Uhr Abends, geschehen seye? u. s. f.

Einige Richter haben die Gewohnheit, daß sie nichts weiter in die Articul setzen, als dasjenige, welches den Inquisiten etwa graviren und zu seiner Überführung dienen kan, da sie hingegen das andere, daraus seine Unschuld abzunehmen, mit Fleiß auslassen. Diese Gewohnheit ist sehr übel. Denn es bestehet eines Richters Amt ja so wol darinnen, daß er dem Unschuldigen loß helffe, als daß er dem Schuldigen zur gebührenden Straffe bringe. Dannenhero müssen alle und jede Umstände, so in den Acten vorkommen, mit Fleiß in die Articul gebracht werden, 3. E. Was Inquisiten dazu (zum Schlagen) bewogen? Wer zuerst den Degen gezucket? Ob der Entleibte Inquisiten zuerst geschimpfet, oder ihm nachgelauffen? u. d. gl. siehe die Peinliche Halsg. Ordn. art. 47. BRUNNEM. Proc. Inquis. c. 8. M. 1. n. 49. §. 9.

Ob nun aber wohl in bürgerlichen Sachen die Klage vor angefesten Termine dem Beklagten communiciret werden muß; so hat es doch bey Inquisitionibus und peinlichen Sachen eine ganz andere Bewandnis, nemlich, es bekömmet der Inquisit diejenige Articul, worauf er antworten und litem contestiren soll, vor gescheneher Antwort gar nicht zu sehen. Die Ursach ist diese, weil der Inquisit, wenn er eine faule Sache hat, sich auf allerhand Lügen und Verdrhung bestreiffen würde, damit der Richter nicht hinter die Wahrheit kommen könnte. Nun ist zwar nicht zu läugnen, daß die Inquisiten insgemein und ohne vorhergehende communication der Articul, sich dennoch aufs Läugnen legen, und das bekante: Si fecisti, nega, weydlisch practiciren; allein, es findet sich doch dabey, daß ihre Lügen gemeiniglich nicht gut an einander hängen, wenn nur ein kluger Richter über sie kömmt, welcher sie auf alle und jede Umstände genau zu examiniren weiß. Dannenhero ist es eine vergebene Sache, wenn die Advocaten zuweilen denen Inquisiten an die Hand geben, sie sollen nicht erscheinen, sondern es solle ihnen der Richter ihren Kläger nennen, oder ihnen die Klage insinuiren lassen, u. s. f. denn hiedurch wird nur die Sache unnöthiger Weise auf die lange Bank gespielt.

Es ist auch in peinlichen Sachen gleicher gestalt nicht zuläßlich, wenn sich der Inquisit erbietet, daß er durch einen Bevollmächtigten auf die Articul antworten wolle. Denn von diesem könnte der Richter die Wahrheit dergestalt nicht heraus bringen, wie von dem Inquisiten selbst. Dessen er rörthet der Inquisit bey dem Verhör, oder er erblasset, oder er fänget an zu zittern, er widerspricht sich,

Art. 1
Die Inquisit
Art. 2
Von wannen
Art. 3
Was seine Hand
Art. 4
Wie alt er
Art. 5
Wie lang Inquisit sich
Art. 6
Ob er den entleibten
Art. 7
Ob Inquisit nicht am
Art. 8
Wie er den Degen
Art. 9
Ob nicht Inquisit mit
Art. 10
Ob nicht Inquisit mit
Art. 11
Ob nicht Inquisit mit
Art. 12
Ob nicht Inquisit mit
Art. 13
Ob nicht Inquisit mit
Art. 14
Ob nicht Inquisit mit
Art. 15
Ob nicht Inquisit mit
Art. 16
Ob nicht Inquisit mit
Art. 17
Ob nicht Inquisit mit
Art. 18
Ob nicht Inquisit mit
Art. 19
Ob nicht Inquisit mit
Art. 20
Ob nicht Inquisit mit

sich, er weiß nicht, was er sagen soll, u. d. gl. Dieses nun giebt nächst denen vorhergehenden, ein nicht geringes indicium wider den Inquisiten, und muß also mit besondern Fleiß registriret werden. vid. LUDOVICI Einleitung zum Peinl. Proceß, pag. 50. seqq. welcher hievon weitläufftig handelt. Es können aber diese Articuli Inquisitionales auf folgende Weise ungefehr concipirt werden, als:

- Art. 1. Wie Inquisit heiße?
- Art. 2. Von wannen er sey?
- Art. 3. Was seine Handthierung sey?
- Art. 4. Wie alt er sey?
- Art. 5. Wie lange Inquisit sich allhier aufgehalten?
- Art. 6. Ob er den entleibten Nickel Zänckern gekant habe?
- Art. 7. Ob Inquisit nicht am 24. Augusti. an einem Montage in der güldenen Spar-Büchse zum Biere gewesen?
- Art. 8. Wer mehr mit ihm allda gewesen?
- Art. 9. Ob nicht Hansß Zusäck auch mit ihme daselbst gewesen?
- Art. 10. Zu was Ende sie dahin gegangen?
- Art. 11. Ob sie nicht gewußt, daß Nickel Zäncker und seine Cammeraden auch dahin kommen würden?
- Art. 12. Ob nicht Inquisit mit Nickel Zänckern, und dessen Cammeraden in Feindschafft gelebet, und aalda Gelegenheit an ihnen suchen wollen?
- Art. 13. Ob nicht Hansß Zusäck mit Zänckern, und seinen zwey Cammeraden einige Widerwärtigkeit gehabt?
- Art. 14. Ob denn Zäncker und seine Cammeraden schon im Bier-Hause gewesen, als Inquisit dahin gekommen?
- Art. 15. Worüber denn Inquisit mit Zänckern in Streit gekommen?
- Art. 16. Ob Inquisit nicht Zänckern einen Hundsvott gescholten?
- Art. 17. Ob Inquisit zuerst den Degen gezogen?
- Art. 18. Und damit nach Zänckern gehauen?
- Art. 19. Ob nicht Inquisit dem Zäncker den tödtlichen Stich zugefüget habe?

Art. 20.

Ob nicht Inquisitens Degen nach geendigter Schlägerey blutig gewesen?

Art. 21.

Ob nicht Inquisit, nach geendigten Tumult, als er seinen Degen wieder einstecken wollen, erst vom Blute abgewischet habe?

Art. 22.

Was ihme mehr bewußt sey?

ARTICULI probatoriales.

Die Beweis-Artikel, welche derjenige abfassen muß, so den Beweis führet, und aus denjenigen Positionibus, so von dem Beklagten verneinet, durch Fragen heraus gezogen sind, damit die Zeugen desto deutlicher darüber vernommen werden können; Insonderheit aber beruhet der Gewinnß des ganzen Processus darauf, daß man die Beweis-Articul dergestalt abfasset, daß sie das thema probandum recht exhauriren; so ist es höchst nöthig, daß die Advocati allen Fleiß und Kunst auf die Abfassung derer Beweis-Articul anwenden. Es wird aber erfordert

- 1.) daß die Beweis-Articul aus der Klage, und von Seiten des Beklagten aus der Exception-Schrift, oder aus der bey denen exceptionibus peremptoriis angeführten specie facti gezogen und formiret werden, damit keine irrelevante oder impertinente Sachen in den Beweis hinein kommen, MARTINI Comment. forens. tit. 20. §. 7. jedoch kan der Beweis-Führer in denen articulis das factum mit allen Umständen anführen, ob es gleich in dem Klag-Libell so weitläuffig und umständlich nicht vorgetragen worden, weil die Regul bekandt ist, quod plus possit esse in articulis probatorialibus, quam in libello.
- 2.) Daß jeder Beweis-Articul nur einen Umstand in sich hält, weil es nicht sicher ist viele circumstantias facti in einen Articul einzuschließen, eines theils weil die Zeugen darauf nicht deutlich antworten können, andern theils aber, weil, wenn der Zeuge einen Umstand des Articuls negiret, und wegen derer andern in dem Articul vorhandenen Umstände nicht ganz separatim befraget wird, dadurch der ganze Articul vor verneinet zu halten ist.
- 3.) Daß die Beweis-Articul affirmative mit dem Wort wahr eingerichtet werden müssen, z. E. Wahr, daß Beklagter dem Kläger sein Haus am Marckte gelegen verkauft. Wahr, daß sie zusammen auf 1000. Thlr. Rauff-Summa einig worden. Wahr, daß sie einander den Handschlag darauf gegeben. Denn weil es heißt: affirmanti incumbit probatio, so müssen auch die articuli affirmativi seyn, MARTINI cit. loc. num. 6., und sind demnach die articuli negativi nicht zulässig, ausgenommen, wenn man selbige nur bißweilen zur connection des Beweises beyfüget, keines wegese aber über selbige die Zeugen abzufragen bittet, z. E. wenn man erst über die geklagte Schuld articuliret, und hernach einen Articulum negativum beyfüget: Wahr aber, daß solche geklagten 1000. Thaler Capital noch zur Zeit vom Beklagten nicht bezahlet worden, und alsdenn sezet man darun-

Darunter: Dieser Articulus ist *negativus*, welches so viel heisset, daß er nicht erwiesen werden darff, sondern das onus probandi auf den Gegentheil transferiret.

4.) Daß sie deutlich, kurz und schliessend seyn müssen. Eben deswegen ist es nicht erlaubt articulos dubios & captiosos zu formiren, welche so beschaffen sind, daß man selbige nicht sicher und nicht ohne Schaden weder affirmative noch negative beantworten kan.

5.) Muß der Beweisführer das rechte thema probandum in denen articulis gehörig ausdrücken, und nichts überflüssiges oder unnöthiges hinein bringen, z. E. In der actione hypothecaria contra tertium possessorem muß man darüber articuliren: Daß der Beklagte das Unterpfand besitzt u. CARPZOV. Lib. 1. Resp. 36. § 66.

Es muß der Kläger bey Abfassung derer Beweisarticulus zwar vornehmlich super fundamento agendi, und über dasjenige articuliren, was der Beklagte geleugnet hat. Alldieweil aber beklagtermassen durch eine einzige exceptionem peremptoriam, wenn sie von dem Beklagten erwiesen ist, der Grund der Klage enerviret wird; so muß der Kläger vor allen dingen seinen Beweis zugleich wider des Beklagten exceptiones peremptorias einrichten, und dagegen articulos elisivos formiren, weil ihm sonst der Beweis seiner Klage nichts hilft, wenn der Beklagte seine exceptiones erwiesen, und Kläger selbige nicht elidiret hat, z. E. Wenn Kläger wider den Beklagten wegen schuldiger 1000. Thlr. klaget, auch diese Schuld wirklich erweist, Beklagter hingegen exceptionem solutionis & compensationis opponiret und selbige in seinem Gegenbeweise erweislich gemacht hat, so richtet der Kläger nichts aus, sondern der Beklagte gewinnet den Proceß. Wann aber Kläger in seinem Beweis des Beklagten exceptiones zu elidiren suchet, und zugleich darüber articuliret: Daß die von Beklagten bezahlten 1000. Thlr. die jezto geklagte Post nicht betreffen, und daß die vorgegebene Abrechnung falsch und schon auf eine andere Schuld compensiret sey; so können alsdenn dem Kläger des Beklagten exceptiones nicht schaden. Es ist dannhero höchst nöthig, daß Kläger jederzeit in replicis dasjenige anführet, was ad elidendas exceptiones gehöret, und hernach in seinen Beweisarticulis darüber articulos elisivos formiret, SEYFARTS teutscher Reichs-Proceß. pag. 169.

ARTICULI reprobatoriales.

Die Gegenbeweispuncten, dadurch jemand das Gegentheil zu behaupten suchet. Derjenige, so den Beweis führet, heist *Producent*, und der Gegentheil *Reproducent*, wenn aber dieser nachhero den Gegenbeweis führet, so wird er nicht mehr *Producent*, sondern *Reproducent*, und der Gegentheil *Reproducent* genennet, und sezet man, wenn etwa der Beklagte den Gegenbeweis führet, wie mehrentheils zu geschehen pfleget. Es können aber solche in folgender Formul und rubric übergeben werden:

Gegenbeweispuncte

Lucii Titii Beklagten und Reproducenten
contra
Mevium Klägers und Reproducenten.

- Art. I. Wahr: daß Zeuge Klägers Herrn Mevium und beklagten Herrn Titium wohl kenne?
- Art. II. Wahr: und Zeugen wissend: daß Kläger Mevius beklagten Herrn Titio ein paar Kutsch- und 2. Reit-Pferde um 550. Rthlr. in der Leipziger Oster-Messe des 1709. Jahres verkauft?
- Art. III. Wahr: daß Zeuge darbey gestanden, und alles mit angehört, was zwischen ihnen beyden geredet worden?
- Art. IV. Wahr: daß Mevius dem Titio die Pferde über alle massen eingelobet, und daß nicht der geringste Mangel an selbigen sey, auch er vor alle Mängel stehen wolle, öfters versichert?
- Art. V. Wahr: daß als die Pferde vorgeritten worden, und sehr wilde gethan, Herr Mevius es entschuldiget, daß sie so lange im Stalle, in vollem Futter gestanden, und so muthig worden wäre?
- Art. VI. Wahr: daß das eine Kutsch-Pferd kaum zu bändigen gewesen, und ganz tolle gethan, das andere aber wider alle Wände gelauffen, und in alle Löcher oder Gruben getreten und gestolpert?
- Art. VII. Wahr: daß Zeuge gleich gemuthmasset, daß das eine Kutsch-Pferd kollericht und das andere Starblind seyn müsse?
- Art. VIII. Wahr: und Zeuge gesehen, daß das eine Reit-Pferd sich stets aufgeböhmet, und nicht von der Stelle gehen wollen, biß es durch vieles Peitschen und Sporn-Stecken endlich etliche Schritte fortgetrieben worden?
- Art. IX. Also wahr: daß solches Pferd unfehlbar damals schon stätig gewesen?
- Art. X. Wahr: daß das Reit-Pferd zwar von hübschen Ansehen, Brust und Creuze gewesen, auch einen feinen Schritt gegangen, als aber, auf Titii Anhalten, dessen Knecht solches ein paar mal einen, nicht eben allzu langen currier lauffen lassen, hat es so fort zu keinem Athem wieder kommen können?
- Art. XI. Wahr: daß als Herr Mevius solches, und daß nemlich das Reit-Pferd, als es einen currier gelauffen gehabt, fast zu keinem Athem kommen können, gesehen, er das Pferd so bald wieder in Stall ziehen lassen, damit Titius solches nicht so genau wahrnehmen möchte?
- Art. XII. Wahr: daß dieses Reit-Pferd damals schon hartschlägig gewesen?
- Art. XIII. Wahr: daß Kläger Herr Mevius von allen diesen der Kutsch- und Reit-Pferde Mängel, nemlich daß das eine Kutsch-Pferd kollericht, und das andere starblind: Das eine Reit-Pferd aber stätig und das andere hartschlägig gewesen, und also

Art. XIV. Wahr: daß...
Art. XV. Wahr: daß...
Art. XVI. Wahr: daß...
Art. XVII. Wahr: daß...
Art. XVIII. Wahr: daß...
Art. XIX. Wahr: daß...

also wissentlich sol che mangelhafte Pferde an Beklagten für gut verkauft habe?

Diese vorstehende 3. Artikel werden Klägern in Casum Negationis in sein Gewissen, Wissenschaft und Wohlbewust zur Eröffnung gestellet.

Art. XIV. Wahr: daß als Beklagter mit diesen in eine ganz neue Kutsche eingespanneten Kutsch-Pferden kaum vors Thor gekommen, selbige durchgegangen, die Kutsche zerschmissen, das Geschirr zerrissen, bey Solitz 2. Kühe und 4. große Schweine, 10. Schafe auch todt gefahren, weßwegen ihn die Bauern in Arrest genommen, und nicht dimittiret, biß er den Schaden mit 60. Rthlr. gut gethan?

Wird über der Zeugen Aussage durch das Document sub C. bestärket.

Art. XV. Wahr: daß Beklagter ihme, daß er an diesen Pferden solche Mängel finde, und dahero ihme das Geld dafür nicht bezahlen würde, aus Halle geschrieben, also er selbige wieder abholen lassen, und sich des erlittenen Schadens wegen, mit ihm vergleichen möchte, widrigen Falls er ihme vor kein Pericul stehen, hingegen wegen der Fütterung und anderer Kosten Præntension an ihm machen würde?

Art. XVI. Wahr aber: daß, ungeachtet Kläger diesen Brief empfangen, er dennoch nicht geantwortet, vielweniger die Pferde abgeholt?

Über diesen 15. und 16. Artikel wird Herrn Klägern ebenfalls der Eyd deferiret.

Art. XVII. Und also wahr, daß Beklagter die Pferde zu behalten, und zu bezahlen nicht schuldig, sondern Kl. selbige vielmehr zurück zu nehmen, und ihme die, auf deren Fütterung, Stall-Geld, und anderes, verwendete Unkosten cum Interesse zu restituiren, auch alle verursachte Schäden und Unkosten zu erstatten gehalten gewesen, und noch sey?

Ist illativus und Juris.

Art. XVIII. Wahr aber, daß, weil Kläger die Pferde nicht wieder zurück nehmen wollen, hingegen Beklagtem selbige über 54. Rthl. an Futter, Hafer, Heu, Huffschlag und anderen mehr gekostet, er, Beklagter, die Kutsch-Pferde an einen Kärner um 40. Rthl. und das stätige Reit-Pferd vor 20. Rthl. das hartschlägige aber vor 6. Rthl. verkauft?

Wird über des Zeugens Aussage durch das Doc. sub D. & E. erwiesen.

Art. XIX. Wahr, und Zeugen wissend, daß ungeachtet Beklagter diese Pferde vielen angeboten hat, dennoch niemand mehr dafür geben wollen?

Denominatio Testis cum Directorio.

Test. 1. Hans Neuter, so bey beklagten Herrn Titio alhier in Leipzig anjeho in Diensten stehet, ad Artic. 1. 2. 3. 4. 6. 8. 9. 10. 14. 18. & 19.

Specificatio Documentorum.

Sub C. ist ein Gerichtlich Attestat vom Gerichtswalter, Herrn Justo Bonifacio zu Solitz, über die, für das beschädigte Vieh, bezahlte 60. Rthl.

Sub D. ist ein Auszug und Quittung vom Gast-Wirthe zur Finstern Latern in Halle, über bezahlte Fütterung, für des Klägers mangelhafte Pferde.

Sub E. ist des Huff-Schmidts, Hans Radekuppens, bezahlter Auszug.

ARTICULI reprobatorii reprobatoriorum.

Sind solche Artikel, die in gewissen Fällen wider die Gegenbeweiß-Artikel zugelassen werden.

Arzt.

Arzney-Verständiger, lateinisch, Medicus. Es wird aber das Wort in doppelten Verstande genommen, entweder late oder striete. Wird es late genommen, so werden hierunter alle diejenigen, welche nur einigerley Weise bey der Cur eines Francken Menschen was beytragen, verstanden und begriffen, mithin gehören auch hierunter die Apotheker, Bader und Barbierer, auch so gar die Quacksalber und Marktschreyer, §. 6. ad L. Aquil. L. 7. §. 1. eod. L. 4. §. fin. ad L. Cornel. de fidei. L. 1. §. 1. de extraord. cognit. L. 6. de jure immunit. GOTHOFRED. in not. L. 1. C. de excusat. tut. ROMA. de peste c. 7. n. 10. ROMANUS Disp. de Medico §. 4. Wird hingegen das Wort Medici striete genommen, so werden hierunter nur diejenigen verstanden, qui intra numerum sunt, L. 2. §. 2. §. 4. de excusat. tut. mithin seyn nur diejenigen unter den Nahmen derer Medicorum begriffen, welche solche dem gemeinen Wesen höchst nützliche und unentbehrliche Wissenschaft besonders und von Grund aus gelernet haben, und denen von der Obrigkeit eines jeden Orts die Freyheit gegeben worden, Francke Personen innerlich und auferlich zu curiren, folglich sind in diesem Verstande die Apotheker, Barbierer, Bader und Marktschreyer oder Quacksalber gänzlich ausgeschlossen. Woraus denn die Beschreibung eines Medici um so viel leichter erhellet, und folgender gestalt anzunehmen, daß es sey eine persona publica Magistratus autoritate & consensu approbata, ut salutis ægrotantium arte docta, in quantum per humanam fragilitatem licet, succurrat, ROMA. d. l. §. 5.

Eben diese ietzt angeführte Beschreibung eines Medici gibt billig Anlaß zu fragen, ob nemlich ein Knecht oder Leibeigener könne die Würde eines Medici erhalten? Nach denen Römischen Rechten ist bekandt, daß die Knechte davon nirgends ausgeschlossen, vielmehr anfänglich die Knechte einhig und allein Arzneyen denen Kranken gegeben und curiret haben, L. 41. §. 6. de fidei comm. libert. L. 16. §. 1. de alim. leg. L. 25. §. 2. & L. 26. de oper. liber.

Hingegen aber da nachgehends bey denen Römern in größern Werth und Würden die Arzney-Kunst aufgekommen, auch die Medici mit herrlichen Privilegiis und Freyheiten begabet, auch mit öffentlichen Salariis versorget, nicht minder eine gewisse Anzahl derer Medicorum öffentlich angenommen wurde, konnten die Knechte zu dem Amt und Würde eines Medici numerarii, um deswillen

Daher denn selbige vor Edel geachtet, und nicht anders als wie Doctores Juris denen Adlichen in allen gleich geschähet werden, folglich auch in ihren Waapen offene Helme führen, in Kleidung sich denen Rittern und Adlichen jederzeit gleich halten und sonst alle andere Rechte derer Adlichen gültig exerciren können, Reichs-Abschied de An. 1577. tit. 11. §. 2. It. de An. 1530. §. Von Doctoren. It. de An. 1500. Tit. Von überflüssiger Kleidung; wiewohl solches nur von denenjenigen Medicis, welche in Doctorem und Licentiarum promoviret haben, nicht aber von denen Studiosis Medicinæ, denen nach zuvorher gegangenen Examine von einer Medicinischen Facultät die Praxis ist vergönnet worden, zu verstehen ist, MASCARD. de Probat. Vol. 2. Concl. 1038. n. 14. RHETIUS d. Disp. cap. 1. §. 12.

Und ob zwar FABER in Cod. Lib. 9. tit. 18. Def. 9. jedoch ohne die geringste Ursache anzuführen, denen Doctoribus Medicinæ die Nobilitatem verweigern will, so ist doch dieses, bevorab da die Doctores Medicinæ denen Jctis in Betrachtung derer Privilegiorum überall gleich geschähet werden, L. 8. C. de Prof. & med. GEORG. MAND. à RODACH Tr. de Muner. c. 6. n. 571. auch in keinem Lege enthalten, daß die Doctores Medicinæ von der Nobilitate ausgeschlossen seyn solten, von denen großen Rechts-Gelehrten einhelliglich verworffen, BILLIGER in DONELL. lib. 24. c. 14. lit. N. TIRAQUELL. de Nobil. cap. 31. JOH. FRIED. BALTHASAR Præf. Resol. part. 1. resol. 3. n. 8.

Daher denn auch, wenn Adliche Personen die Medicin studiren, und in Doctorem promoviren, sie ihres Adlichen Standes und der Ahnen nicht verlustig werden, TIRAQUELLUS l. c. HERMANN HERMES in Fascic. Jur. Publ. cap. 32. qu. 69. MATTH. STEPH. de Jct. p. 2. c. 7. m. 2. num. 102. es gäben denn dieselben nur blosser Markt-Schreyer und Quackfalber, oder Bader und Barbierer ab, als in welchem Falle sie ihres Adel-Standes billig verlustig werden, RHETIUS d. l. §. 12.

Ob aber die DD. Medicinæ denen Doctoribus Juris vorgehen, und vor solchen den Rang prætendiren könnten, ist eine andere Frage? welche mit Nein zu beantworten, aus Ursachen, weil die Jurisprudencia bey dem gemeinen Leben und zu Erhaltung des geistlichen und weltlichen Regiments mehr nothwendig und nützlich, und dannhero der Dignität halber der Medicinischen Facultät nicht unbillig vorgezogen, solches auch auf denen Universitäten in gemein in acht genommen wird, TIRAQUELLUS de Nobil. cap. 31. n. 360. segg. CHASSANEI Gloria mundi p. 10. conf. 25. HELGIUS p. 2. qu. 26. n. 3. segg. RHETIUS d. l. §. 11.

Daher wenn gleich der Doctor Medicinæ vor sehr viel Jahren, der Doctor Juris aber lange darnach und nur kürzlich erst promoviret hat, auch derselbe vor seiner Promotion als eine ungraduirte Person unter dem Doctore Medicinæ gegangen ist, muß er doch nach seiner Promotion dem Doctore Medicinæ nothwendig vorgehen, und kan dasjenige, was zuvor, und ehe der Doctor Juris den Gradum Doctoris erlanget fürgegangen, nach erlangten Gradu dem Doctore Medicinæ keine possess geben, sondern es gebühret dem Doctore Juris bey öffentlichen actibus die Ober-Stelle vor dem Doctore Medicinæ, vid. Autoris

TOM. II.

Sammlung auserlesener Responsorum, Vol. 1. Resp. 38. p. 120. segg.

Hingegen aber ist bekant, daß auf Universitäten der Doctor Medicinæ, wenn er zugleich Professor Medicinæ ist, denen Doctoribus Juris, welche nicht Professores Juris sind, seiner Profession halber vorgehe, und die Ober-Stelle habe, RHETIUS d. l. §. 11. Sonst ist in Sachsen bekant, daß der Doctor Medicinæ den Rang, Vorsch und Præcedenz vor den Churfürstl. Amtmann habe, wenn der Amtmann gleich den Doctorem Medicinæ im Nahmen des Churfürstens vociret, und dem Doctore Medicinæ seine jährliche Besoldung aus des Amtes Intraden und Einkünften zahlen muß; es wäre denn zu allen Zeiten so gehalten worden, daß der Amtmann über den Doctorem Medicinæ gieng, und ihm die Præcedenz vor letztern gegeben worden, als in welchem Falle der Amtmann allerdings bey seiner Possessione juris proedriae gelassen werden müste, CARPZ. p. 2. dec. 110.

Sonst was die Herren Doctores Medicinæ selbst anbetrifft, so haben diese ihren Rang billig nach denen Jahren, da sie promoviret haben. Daher wenn ein Doctor Medicinæ gleich Stadt-Physicus eines Ortes ist, gehet er doch denenjenigen Doctoribus Medicinæ, die eher als er promoviret haben, mithin ältere Promoti seyn, keinesweges vor, sondern es haben die älteren Doctores den Rang über ihn, ob er gleich Stadt-Physicus, weil das Stadt-Physicat an und vor sich selbst, wenn nicht ein anderes hergebracht, keine Prærogativ nach sich ziehet. Auf gleiche Weise hat die Leipziger Juristen-Facultät M. Mart. 1677. bey dem PATONCO in Enunciat. Enunc. 55. p. 234. in einem casu, da der jüngere Promotus bey dem Erb- und Procuratur-Amte zu Meissen beruffen, auch von Churfürstl. Durchl. unter dero eigenhändigen Unterschrift die Bestallung darzu erhalten, der ältere Promotus aber nur bey der Land-Schule, und dem Rathe zu Meissen Stadt-Physicus gewesen, der jüngere Promotus auch eher Amts-Physicus geworden, als der ältere Promotus das Amt eines Stadt-Physici erhalten, dennoch dem ältern Doctore und Amts-Physico den Rang zugesprochen, aus Ursachen, weil auf die Zeit der erlangten Doctors-Würde und Dignität das Absehen lediglich gerichtet werden müste.

Ein Medicus ist vermöge seines tragenden Amtes nothwendig gehalten, auch wider seinen Willen, einen Patienten, ohne Unterschied der Personen, der auf ihn sein Vertrauen gesetzt hat, in seine Cur zu nehmen, RIPA de peste c. 7. n. 88. segg. SPECKHAHN. Cent. 1. qu. 32. aus Ursachen, weil er sonst ein Todtschläger wäre, wenn diejenigen, die er mit seiner Wissenschaft und Arzney hätte bey dem Leben erhalten können, darüber verfürben, arg. L. 4. de agnosc. & al. liber. nicht minder das Amt eines Medici ein Munus publicum ist, folglich da derselbe sich als ein Medicus aufführet, er auch einem jeden auf sein Begehren, mit seinem Amte beystehen soll, nicht anders als wie ein Doctor Juris, wenn er um ein Consilium Juris ersuchet wird, solches dem Bittenden auszufertigen, der Advocate aber dem Clienten, der sich ihm vertrauen will, advocando beyzustehen, schuldig ist, und gezwungen werden kan, L. 7. C. de postul.

postul. RHETIUS l. c. cap. 1. §. 15. AHASV. FRITSCH. de pecc. Medic. Conc. 8.

Ja es kan der Medicus auch in dem Falle gezwungen werden, die Cur über sich zu nehmen, wenn er auch gleich siehet, daß keine Hoffnung zur Genesung übrig sey. Dem nicht zuwider, daß in dem L. 14. §. 1. C. de jur. ausdrücklich disponiret, es könnte kein Advocate gezwungen werden wider seinen Willen eine desperate und verlohrene Sache über sich zu nehmen, als welches Argument von dem JCo auf den Medicum sich gar nirgends schicket, angesehen der Medicus, wenn er sich gleich der Cur unterziehet, dennoch hierdurch niemanden verletzet, wohl aber der Advocate, auch bey dem Advocaten man gar leicht schliessen, und ungezweifelt absehen kan, was vor einen Ausgang die Sache werde nehmen müssen, hingegen bey dem Medico dieses nicht so apodictisch gesagt werden kan, da man nicht weiß, ob nicht Gott und die Natur den von allen Menschen vor verlohren und schon todt geachteten Menschen, noch erretten und erhalten wolle. Dahero dem Medico niemahls zu verdencken, oder ihm zur Verantwortung gereichen kan, wenn er eine solche desperate Cur annimmt, RHETIUS d. l. §. 15.

Kan nun aber der Medicus niemanden, der ihn darum bittet, seine Hülffe abschlagen, so darf er solches auch nicht denen Feinden, Züden oder Ungläubigen, wenn sie sich an solchen Orten befinden, verweigern, RHETIUS d. l. Ja wenn der Medicus siehet, daß dem Kranken noch gerathen werden könnte, muß er vermöge seiner auf sich habenden Pflicht die Cur über sich nehmen, und solche auf das allersorgfältigste abwarten, wenn auch gleich der Patient solches selbst nicht haben wolte, sondern so zu reden mit Händen und Füßen darwider strebete, aus Ursachen, weil derselbige als furiosus oder rasend zu seyn vermuthet, wenigstens denen furiosis in Ansehung dessen gleich geschäget wird, hingegen in denen Rechten bekant, quod furioso omnibus modis etiam invito subveniendum, cum sibi consulere nequeat, RHETIUS l. c. §. 15.

Sonst kan der Medicus den Patienten auch nicht seine Hülffreiche Hand abschlagen, wenn er auch gleich zuvorhero einen andern Arzt gebrauchet hat, oder neben dem Medico noch einen andern verständigen Medicum gebrauchen will, AHASV. FRITSCH. de pecc. medic. concl. 15. Additionator SPREIDELII ad VOC. Medici p. 257. Ja wenn auch gleich der Krancke zuvorhero einen Marckschreyer und Quacksalber gebrauchet hat, mag der Medicus ihm dennoch keinesweges die Cur versagen, nulla enim ex causa homini periclitanti consilium denegandum est etiam sceleratissimo, BRUNNEM ad L. 9 C. de profess. & Medic. n. 8. SCHULZ Disp. de contractu Medici cum aegroto, cap. 4. §. 9.

Wenn nun der Medicus die Cur eines Kranken über sich genommen, auch die ganze Historie der Krankheit und Natur oder Temperament des Kranken, wie es sich gebühret, genau erforschet hat, ist er schuldig und verbunden, nach seinem Gewissen, und nach denen Regulis Medicinæ ihn mit dienlichen und heilsamen Medicamenten zu versehen, auch selbigem, wie er sich in Ansehung der Diæt zu verhalten habe, vorzuschreiben, GAIL. 2. Obs. III. n. 25. DAMHOUDERUS Prax. Rep. Crim. c. 77. n. 19.

Wie er nun also keinen Fleiß hierbey zu sparen hat, vielmehr auch den allergenauesten Fleiß (exactissimam diligentiam) hiebey anzumenden schuldig, mithin wenn er überführet werden kan, er habe nicht, wie die Pflicht seines Amtes erfordert, allen möglichen Fleiß bey seiner Cur angewendet, und durch solche seine Nachlässigkeit verursacht, daß der Krancke gestorben, oder sonst ein Krüpel worden, er solcher seiner Nachlässigkeit halber billig willkürlich nach der Größe seiner Nachlässigkeit zu bestraffen ist, §. 6. ad L. Aquil. L. 8. π. cod. Peinl. Hals. Gerichts-Ordn. art. 134 GAIL. 2. O. 112. DAMHOUDERUS Prax. Crim. c. 77.

Also erfordert es auch seine Pflicht, daß er solche Arzeneien ihm gebe, von welchen er gewiß weiß, daß selbige unter göttlichen Segen den Patienten nügen müssen, mithin wenn er nicht nach denen Regeln der Medicin gewiß weiß, daß solche Arzeneien dem Patienten helfen könne, vielmehr er noch in Besorgung stehen muß, ob sie nicht dem Patienten vielmehr schaden würde, darff er nicht so verwegene seyn, daß er dem Patienten selbige vorschreibe, und solchergestalt ein experiment mache; In hoc enim casu servanda potius sunt præscripta pharmaca & ut languidus abstineat consulendum magis, quam ut sumat Præstat enim tunc ægrotantem potius summo Medico Deo, quam temere quippiam per imperitiam & ambiguitatem in eo curando tentare. Wenn nun durch solche verwegene und gefährliche applicirte Medicamente der Patient geschaden, oder sonst in Schaden und Nachtheil seiner Gesundheit gesetzt worden, kan der Medicus deshalb gar wohl willkürlich bestraffet werden, SATTLER Disp. de Medicis §. 44.

So muß auch der Medicus bey Vermeidung der darauf gesetzten Straffe, davon unten an seinem Ort weitläufftig soll gehandelt werden, nicht dergleichen Medicamente und Arzeneien verordnen, welche superstitiosus oder auf Aberglauben, Hererey und Zauberey hinaus lauffen, als dergleichen Arzeneien zu brauchen, oder denen Patienten zu geben, in denen göttlichen sowohl als weltlichen Befehlen ausdrücklich verbotthen, und höchst straffbahr, L. 1. §. 3. de extraord. cognit. Peinl. Hals. Gerichts-Ordn. art. 109. PAUL. GHIRLAND de sortileg. qu. 6. n. 22. BERLICH. p. 4. concl. 5. num. 71. CARPZ. Pr. Cr. p. 1. qu. 50. n. 45. COLER. p. 1. Dec. 180. n. 180. gestalt denn der L. 4. §. 1. C. de Malef. & Mathem. welcher solche zauberische Curen erlaubet, in denen Canonischen Rechten c. 3. l. 26. qu. 5. und in der Nov. Leonis 65. als eine der Christl. Lehre schnurstracks zuwider lauffende Sache verworffen, BACHOV. ad TREUTLER. Vol. 2. Disp. 32. lb. 7. lit. C. PEREZ. ad C. tit. de Malef. & Mathem. n. 4. CUIACIUS I. 27. Obs. 27. mithin derjenige, welcher durch Invocationes Diabolicas curiret, mit dem Schwerdte, BERLICH. p. 4. concl. 5. n. 71. CARPZOV. d. l. p. 1. qu. 50. n. 48. wenn er aber andere Sortilegia gebrauchet hat, mit Gefängniß, Landes-Verweisung, oder auch nach Beschaffenheit derer Umstände mit Staupen-Schlägen bestraffet wird.

Auf gleiche Weise soll der Medicus dem Patienten auch nicht etwas zu seiner Cur rathen, was wider die Honetteré als auch weltliche Gesetze lauffet, folglich wenn er dem Patienten rathet,

woferne er wieder gesund werden wolte, solle er sich mit Weibs-Personen fleischlich vermischen, und derselbe lebet nicht im Ehestande, oder aber er rathet ihm Pollutiones, so ist der Patient nicht allein schuldig, solche ihm von dem Medico ange-rathene unzulässige Mittel nicht zugebrauchen, und wenn er sie dem ohngeachtet auf vorhergegan-genen Rath des Medici gebraucht, kan er sich vor der auf solches Verbrechen gesetzten Straffe kei-nesweges mit dem Rathe des Medici schützen, viel-mehr wird er mit der ordentlichen Straffe, so auf das Verbrechen gesetzet, billig beleyet, sondern der Medicus selbst wird deshalb auf gleiche weise bestraffet, MUHLPFORT *Disp. de morbo & cura agro-torum*, c. 8. §. 6. VIVIUS *Decis.* 323.

Wenn durch des Arztes Unwissenheit und Nach-lässigkeit der Krancke entweder gar getödtet, oder aber sonst gebrechlich und ungesund gemacht wird, welches sonst nicht geschehen seyn würde, wenn ent-weder ein sorgfältigerer und verständigerer Medi-cus wäre darzu gebraucht worden, mithin durch dergleichen unrechtmäßige und wider alle principia artis medicae lauffende Cur, Gelegenheit zum Tode, oder zu der Lähmung derer Gliedmassen ge-geben worden, so muß zwar obgedachter massen der Arzt allen dadurch verursachten Schaden ersetzen, und wenn er solchen Armuths halber zu ersetzen nicht vermögend, ist er nach Beschaffenheit seiner eigenen Person, der Größe des zugefügten Scha-dens, nicht minder auch nach Gelegenheit der be-gangenen Nachlässigkeit und Verschens bald mit Gefängnisse oder Landes-Verweisung, oder bey gar zu grosser Schuld und Verschens auch wohl un-terweilen mit Straupen-Schlägen zu belegen, CLASSEN. *ad Ord. Crim. Car. V. art. 134. pag. 432.*

Wenn aber dieses nicht kan erwiesen werden, und der Medicus hat das seinige gethan, so kan diesem des Patienten Todt nicht zugerechnet, noch deshalb bestraffet, oder zu Ersetzung einigen Schadens angehalten werden, wenn er nur dasjenige verordnet, was nach denen Regeln der Me-dicin und nach erheischenden Casu nöthig und nützlich gewesen, aus Ursachen, weil es nicht in sei-ner Gewalt stehet, allezeit die Kranken Personen von der Krankheit zu befreyen, er auch nicht ein Herr, sondern ein Minister naturæ ist, L. 6. §. 7. *de Offic. Præs. RHETIUS d. l. cap. 2. §. 23.* MUHL-PFORT. *Disp. de morbo & cura agrotorum c. 8. §. 11.* Mithin ist der Medicus nicht schuldig, wenn er sein Amt gebührend abgewaret, vor den casum fortuitum, und vim divinam zu stehen, STRUV. *S. J. C. Ex. 19. tb. 46.*

Vor des Medici Bemühung und Medicamen-ten muß ihm ein Salarium oder Honorarium ge-geben werden, und kan er solches fordern, wenn auch gleich der Patient wider seinen Willen hat Arzeneyen einnehmen müssen, arg. L. 4. C. *de hered. petit. L. 3. C. de relig. SURDIUS Decis.* 255. Wenn solches von dem Kranken ist versprochen worden, so wird gefragt: Zu welcher Zeit man das Sala-rium fordern könne? Und da muß man einen Un-terscheid machen, ob demselben ein jährliches Sala-rium sey versprochen worden, oder aber nur vor eine einzige Cur.

Im ersten Fall ist auffer allen Zweifel, daß man solches gleich bey Anfang des Jahres schuldig sey

zu geben, L. 1. §. 13. *de extraord. cognit.* Dem ist nicht zuwider, daß sonst nach dem L. *pen. C. de erogat. milit. annon.* einem jeden artificio pro rata temporis & laboris sein Lohn gebühre, als welche Regul bey denen gelehrten Personen ihren Abfall leidet, gestalt denn selbigen dieses privilegium ob dignitatem ist gegeben worden, daß ihnen sogleich mit Anfange des Jahres oder temporis definiti das ganze Salarium gebühre, L. 11. *in fin. C. de prox. sac. serm. L. 3. C. de agent. in reb.* RAUCHBAR *P. 1. qu. 2. GAIL. 2. Obs. 44. n. 12. CARPZ. p. 2. c. 5. d. 10. & Jurispr. Consist. Lib. 1. Def. 17. BRUNNEM. ad L. 4. de Offic. Assf.* Daher wenn der Medicus, dem ein jährliches Salarium ist versprochen wor-den, bald bey dem Anfange des Jahres verstorben, verfällt das jährliche Salarium auf dessen Erben, dergestalt, daß wenn dem Medico das Geld be-reits bezahlet worden, solches von dessen Erben nicht wieder gefordert werden kan, da hingegen, wenn es noch bezahlet werden soll, des verstorbe-nen Medici hinterlassene Erben, wenn es auch gleich extranei seyn, das jährliche Salarium billig ganz fordern können, BRUNNEM. *ad L. 4. de Offic. Assf. num. 4. CARPZOV. P. 1. Jpr. Consist. Def. ult. GRÆVEN Lib. 1. Concl. 44. n. 17.*

Im andern Falle aber, und wenn dem Medico kein jährliches, sondern nur bey einer einzigen Krankheit vor dieselbe Cur ein gewisses Salarium ist versprochen worden, so kan der Medicus nicht eher solches Salarium verlangen, als wenn die ganze Cur geendiget, obschon hierbey bekannt: *Quod dies ipse cedat ab initio, h. e. ægrotus initio contractus illico debere incipiat*, MUHLPFORT *Disp. de morbo & cura agrotorum, c. 8. tb. 4.* Daher wenn der Medicus vor geendigter Cur gestorben, können desselben Erben das ganze versprochene Salarium nicht fordern, obschon denenselben davon so viel gegeben werden muß, als auf die Zeit und Mühe, die er hieran wenden müssen, kommet. Und dieser Satz ist allerdings gegründet, quia salarium hoc expressam habet determinationem & con-ditionem operarum, MEVIUS *p. 4. dec. 200 n. 3.* Anders verhält es sich, wenn der Krancke selbst ihn abgedanket, und einen andern Arzt angenommen hat, als in welchem Falle derselbe Arzt dem ohn-geachtet, ob er gleich nicht die ganze Cur zu Ende gebracht, dennoch das ganze Salarium fordern kan, MEVIUS *p. 3. decis. 144. SCHULTZE Disp. de contractu Medici cum agroto cap. 4. §. 4.*

Hierbey wird gefragt: Ob ein Medicus mit dem Kranken auch auffer dem Salario andere Con-tracte, z. E. einen Kauff-Tausch-Mieth Contract und dergleichen schliessen könne, und wenn ein sol-cher Contract geschlossen worden, derselbe zu Recht beständig und gültig sey?

Die meisten DD. verneinen solche Frage, und gründen sich auf den L. 3. *de extraord. cognit.* sowohl auch auf den L. 9. *C. de Profess. & Med.* mithin sprechen sie, alle zwischen dem Medico und dem Kranken Zeit während der Krankheit getroffene Contracte wären nicht zu Recht beständig und gül-tig, sondern unkräftig und ungültig, wenn auch gleich der Krancke in solchem Contract nicht über die Helffre wäre verlehret worden, aus Ursachen, weil zu vermuthen wäre, der Medicus würde den Kran-cken zu solchem Contracte gezwungen, und der Kran-cke aus Furcht, damit er ja nicht den Medicum

beleidige, hierin gewilliget haben, FACHINEUS *Controv. Jur. lib. 2. c. 25.* PINELLUS *ad L. 2. pr. c. 2. n. 33. C. de Resc. vendit.*

ARUMÆUS (*Dominicus*)

Erbherr in Lobeda und Göschwitz, aus dem adelichen Geschlechte derer von Arum in Friesland, war An. 1579. zu Leewarden geboren. Er studirte Jura, wurde An. 1600. zu Jena Doctor, und 1602. Professor extraordinarius, An. 1605. aber Professor ordinarius daselbst, nach der Zeit Assessor im Hof-Verichte, und An. 1634. Ordinarius, starb auch allda den 24. Febr. An. 1637. im 58. Jahre.

Er hat seine Bibliothec der Academie zu Jena vermacht, welche aber, bevor man sie in die Universitäts-Bibliothek gebracht, sehr bestohlen worden. Unter andern hat er geschrieben de Comitibus Romano-Germanicis; de Jure Publico; de Sessionis prerogativa; Commentarium ad consuetudines feudales; Discursum ad Auream bullam; Decisionum & sententiarum libros II. Commentarium de mora; Exercitationes ad Institutiones Juris; Decades II. controversi juris, &c. BEYER. *nomenclat. Profess. Jenens.*

AS.

Libra Romana, und pondo sind bey denen Lateinern einerley, und bedeuten ein Pfund von 12. Unzen, und wird As dahero vor ein ganzes genommen. Denn wenn die Alten etwas in gleiche Theile theilen wolten, z. E. eine Erbschaft und dergleichen, so nemten sie solche *Asses*, und die Theile *Uncias*. Doch hat man zu merken, daß *As* und *Assis* zweyerley seyn; dieses bedeutet eine gewisse kleine Kupfer-Münze, etwa einen so genannten Kreuzer, auch mehr und weniger, und zuweilen einen Blechpfennig. *Asses*, nemlich das *As*, hieß durch alle *casus obliquos* dasjenige, so man in 12. Theile abmessen, abwägen, abtheilen wolte. Diese 12. *Partes*, ein jedes besonder, hieß *Uncia*. Man hat aber wohl Achtung zu geben, was dasjenige sey, von welchem dieses *As* ausgesprochen wird, dann es, wie die erstgenannte Beschreibung giebet, zuweilen erkläret werden muß, als *libra* oder Pfund, da alsdann *Uncia* so viel ausmachet, als eine Apotheker-Unze, oder 2. Loth, das Pfund zu 24. Loth berechnet; ist es 32 Loth, so muß man *Unciam* ansehen, als ein Zwölftel von einem Pfund; zuweilen aber vor eine Ruthe oder Maas, wann etwas in die Länge, Breite, Tiefe oder Höhe gemessen wird, so hat man es alsdann vor einen Schuh, und seine *Unciam* als einen Daumen anzusehen, COLUMELLA *de Re R. V. 3.* GRONOVIVS *de Pec. Vet. III. 11.* Zuweilen heisset es auch *Jugerum*, oder Juchard, oder Morgen-Felder und Wiesen, ingleichen ist es auch ein Maas fließender Dinge. Sonderlich nannten die Römer eine Erbschaft, so einem oder mehrern in gewisser Maasse zufiel, ein *As*; daher die Redens-Arten entstanden: *ex asse heredem instituere*, einen allein zum völligen Erben einsetzen, einem die ganze Erbschaft verlassen, *L. 13. §. 6. de hered. inst.* Aufertur *hereditas ex asse*, die ganze Erbschaft wird entzogen, *L. 2. de bis, qua ut indign.* CUJACIUS *Observ. VI. 33.*

Diese gesamte Erbschaft wurde nun als ein Stück, in 12. Theile getheilet, angesehen, und

hiessen diese Theile, ein jedes besonder, *Uncia*. Der halbe Theil von einem Zwölftel hieß *Semuncia*. Zween Zwölftel machten einen *Sextantem*, weil, wann ich mit zwey und zwey aufsteige, bis auf zwölffe, solches durch 6. Gradus geschiehet, als 2, 4, 6, 8, 10, 12, Drey einen *Quadrantem*; denn wenn ich mit 3. und 3. aufsteige, bis auf 12, geschiehet solches viermahl: als 3, 6, 9, 12. Vier einen *Trientem*; weil, wenn mit 4. aufgezogen wird, bis auf 12, so geschiehet solches dreyemahl, als 4, 8, 12. Fünf hiessen ein *Quincunx*; gleichsam *quincus uncia*, fünf Zwölftel; Sechse *Semis* oder *Semissis*; gleichsam das halbe *as*, oder der halbe Theil von 12. Sieben ein *Septunx*; quasi *septem uncia*, sieben Zwölftel. Achte waren ein *Bes*, oder *beffis*; weil es, wie es TESTUS interpretiret, *bis triens sit*, weil der Triens oder 4. Zwölftel sich hier zweymahl finden. Doch SCALIGER lachet über diese derivation; denn *Bes* ist so viel als *Deminutio de Asse*: Die Alten sagten an statt *bonus*, *Bellum*, *Duonus*, *Duellum*; also auch an statt *De*, *Be*, welches eine *particula privativa* ist. Denn man von dem achten Zwölftel bis auf das eilfte nicht mehr aufstiege, sondern in der Zahl von dem *Asse* wegnahme. Dahero sie das achte Zwölftel *Bes* nannten, quasi *deminuendo de Asse*. Neune machten einen *Dodrantem*; quasi *Deest* Quadrans; es mangelt ein Quadrans oder 3. Zwölftel an dem *Asse*. Zehen einen *Dextantem*; quasi *Deest* Sextans, es mangelt ein Sextans oder 2. Zwölftel an dem *Asse*. Eilffe einen *Leuntium*; quasi *deest uncia*, es mangelt ein Zwölftel an dem *Asse*. Alle zwölffe zusammen machten das *As*.

Wann nun einer den halben Theil von einem Zwölftel bekam, so hieß er *heres ex semuncia*: Bekam er einen ganzen Zwölftel, so war er *heres ex uncia*; bekam er zwey Zwölftel, oder 3. 4. 5. &c. &c. &c. so hieß er *heres ex sextante*, *quadrante*, *triente*, *quincunce* &c. wer sie alle bekam, war *heres ex asse*. Es geschah auch, daß man einen zum Universal-Erben einsetzte, aber gleichwohl ein und das andere ausnahm; dieser wurde gleichwohl als *heres ex asse* angesehen: das ausgenommene aber wurde wieder als ein *As* consideriret, in seine zwölff Theile dividiret, und so fort unter andere nach obiger Art vermachtet.

Solche Beschaffenheit hatte es mit des *Cæsennæ* Testament in Orat. CICER. pro *Cæcinnæ*; *ex duabus sextulis M. Fulcinium; Aebutio sextulum adspernit*, i. e. *Cæcinnæ* bekam von der Erbschaft 11 *Uncias*, (*deuncem*) oder 11. Theile. Der 12. Theil wurde wieder als ein *As* angesehen, und in 12. Theile getheilet, welche 6. *sextantes* oder (weil sie gering waren) *sextulas* ausmachten. Hievon fielen dem *Cæcinnæ* heim 3. *Sextulæ*, welche den halben Theil der 12 *Unciæ* ausmachten, und daher *semuncia* hieß: zwey *Sextulas* bekam *Fulcinus*, und eine der *Aebutius*.

As wurde auch die *Usura Centesima* genennet, wenn eines pro 100. alle Monate gegeben wurde, welches nach dem *Jure L. 8. C. si cert. per. L. 26. C. d. i.* die allergrößte war, *quando pro Centum quoque mense datur unus, i. e. per integrum annum duodecim.* So wurden auch die wenigern *Usuræ* mit besonderen Nahmen beleet, z. E. *Centesima ut as*. Wenn man nun 12. pro *Centum* in einem Jahre gegeben, so hieß diese *usura*

As;

As; gab man 6. pro Centum in einem Jahre, als die Helffte Partis Centesimæ, so nennete man die usuras Semisses, welche dimidia pars Assis Semis geheissen wurde: Eines pro Centum in einem Jahre bekam den Nahmen unciarum foenus, denn eine Uncia ist der zwölffte Theil eines Assis.

Die allerälteste Römische Münz-Sorte aber hieß As, welche zwar einige, wie oben gedacht, von æs herleiten, andere aber zeigen mit mehrerer Wahrscheinlichkeit, as habe bey denen Alten so viel bedeutet, als unus, wie man denn hiervon nicht nur in andern Sprachen gnugsame Spuren findet, sondern as ist auch noch bis auf diese Stunde gebräuchlich, wenn man in Erbschaften und sonst etwas ganzes ausdrücken will, das sich aber zugleich wieder theilen läßt. Die ersten Asses wogen ein Pfund, daher es kommen, daß as, libera, pondo oft synonymice gebraucht werden. Aus diesen Ursachen pflegte man die asses, wenn sie sonderlich in grosser Menge ausgezahlt werden solten, nicht zu zählen, sondern nur zu wägen. Daher sind die Wörter pendere pecuniam, impendium, expensum ferre, dependere u. s. w. eingeführet worden, LIPSIIUS de Re monet. 2. Es hielt aber ein damaliger As oder ein Römisches Pfund nach unserm Gewicht, wie bereits erwehnet, ungesehr zwölf Uncias oder vier und zwanzig Loth, und wenn solches seine Wichtigkeit hätte, so nennete man dasselbe æs grave. Wiewohl GRONOVIIUS de Pecunia Vet. III. 15. davor hält, æs grave sey anfänglich nicht gebräuchlich gewesen, weil man damals nur einerley Münze gehabt, und also dieselbe zu distinguiren nicht gebraucht hätte; sondern es wäre erst von denen Historicis in folgenden Zeiten, als die asses ungemein verringert waren, darzu gesetzt worden, damit sich der Leser nicht einbilden möchte, ein As habe damals auch nur etwan 1. Loth gewogen.

So war es erstlich mit denen assibus beschaffen, nachdem aber Rom durch den ersten Carthaginischen Krieg in sehr grosse Schulden gerathen war, veränderte man asses librales in sextantarios, das ist, man machte aus einem asse 6, daß also jeder 2. Unzen oder 4. Loth am Gewichte austrug, die doch eben so viel galten, als die librales, PLINIUS XXXIII. 3. 6. Wiewol es blieb nicht lange darbey, sondern zur Zeit des 3ten Carthaginischen Kriegs machte man sie nur Unzen schwer; bis sie endlich, veranlaßt des Legis Papiræ (so von C. Papirio Carbone, Trib. pl. A. U. C. 563. gemacht worden) so weit reduciret wurden, daß sie nur eine halbe Unze, das ist, ein Loth, wägen durften, PLINIUS XXXIII. 3. Wie man sie mit unsern Münz-Sorten auf das allereigentlichste vergleichen könne, solches ist bey denen Antiquariis sehr streitig, wo nicht gar unmöglich, ganz genau zu treffen.

Damit man sich aber gleichwol einigen Concept nach unsern Geld-Sorten davon machen könne, so præsupponiret man, ein denarius (welcher 10. asses begriffen), habe 3. Meissnische gute Groschen gegolten, also ist ein as 3½. Pfenn. gewesen, und nach dieser hypothese kan man auch die übrigen Römischen Münz-Sorten vergleichen. Nachdem nun Servius Tullius dergestalt die asses gravis æris eingeführet hatte, gleichwol aber im Handel und Wandel bey gemeinen Leuten nicht möglich

war, bey allen Gelegenheiten mit garh'n assibus durchzukommen: So erkannte sein Nachfolger Tarquinius Superbus gar wohl, daß man kleinere Scheide-Münze haben müsse, also wurden zu denen assibus libralibus auch quadrantes, sextantes und trientes hinzu gerhan, LIPSIIUS I. Ex asse debere legatum, ein Vermächtniß gänglich zu zahlen schuldig seyn, L. 1. §. 12. ut legat. caus. Ex asse possidere rem, ein Ding als Erbe besitzgen. Etsi non in allem, in aliquod tamen satisfacere creditoribus, ob gleich nicht ganz oder völlig, doch zum Theil die Gläubiger befriedigen, L. 1. §. 1. de Sep. BUDÆUS in asse. BRISSONIIUS de V. S. h. 2.

Asche.

Lateinisch Cinis. Das erdene Theil vom Holz oder andern Dingen, so davon überbleibet, wenn sie vom Feuer verzehret worden; und ist nichts anders, als ein graues Pulver, so von Verbrennung seiner entzündeten Sachen zurück bleibet, und aus Salz, so man auslaugen kan, und einer todten Erde bestehet. Alle Asche aber ist nicht einerley, sondern nach Beschaffenheit und Unterscheid derer Sachen, welche verbrennet werden, auch unterschieden. Die, so sich des Aschen-Brennens befleißigen, werden Aescherer und Aschen-Brenner genennet.

Aschen brennen.

Diejenigen, welche Aschen brennen wollen, müssen wegen besorglicher Feuers-Gefahr, so in Wäldern entstehen dürfte, gebührlische Caution stellen, und die Asche insgemein an solchen Orten sammeln, da in Wäldern faules oder sonst nichtswürdiges Lager-Holz vorhanden, das sonst zu nichts mehr gebraucht werden kan, das pfleget man des Winters an einem gelegenen Ort in Gruben, um gebührlichen Zins zu verbrennen: Anderswo brennen sie in solchen Gruben des Frühlings und Herbsts; Im Sommer bey grosser Hitze aber ist es gänglich verboten. In der Chur-Bayr. Forst-Ordn. p. 1. tit. 39. rubr. Von Aschenbrennen, ist hier von also versehen:

An Orten, da in unsern Wäldern und Hölzern faules und solches Holz läge, das sonst zu einigen andern Sachen nicht mehr zu gebrauchen, sollen unsere Forst-Leute dasselbe faul Holz, doch allein Winters und sonst keiner andern Zeit, zu Aschen brennen, und gebührlichen Wald-Zins, so hoch sie den, uns zum besten, bringen mögen, verlass'n, doch, daß dieselben Aschenbrenner Versicherung thun, mit solchen denen Wäldern weder durch Feuer noch in andere Weg einigen Schaden zuzufügen.

Weilen aber eben der Caution Meldung geschehen, solche hingegen auf verschiedene Weis geleistet wird, als ist zu wissen, daß wo einer genugsamen und annehmlichen Caution und Versicherung gedacht worden, selbige entweder durch Bürg- oder Pfandschaften vollzogen werden müsse, GAIL. 1. O. 26. n. 6. & BRUNNEM. ad L. 3. C. de V. & R. S. wann aber nur einer blossen Caution und Versicherung, und zwar ohne Zusatz erwehnet worden, auch das blosser Versprechen gemeinlich genug seye, L. 3. C. de V. & R. S. ibique-BRUNNEM.

Im.

viel daran, daß ein Eyd von einer Betheurung unterschieden werde, hieher kan man die Formul an an Eydes Statt ziehen, als welche nach aller Gelehrten Meinung keinesweges den Nachdruck eines Eydes hat, RULAND. de commiss. P. II. L. II. c. 11. n. 32. wiewohl diese Formul ein Implicitum Juramentum oder dem Verstand nach einen Eyd involviret, denn wer an Eydes Statt etwas verspricht, hat tacite Gott mit angeruffen, daß nemlich, wenn er sein Versprechen nicht halten würde, die Zusage als ein Meineyd angesehen und er als ein Meineydiger gestrafft werden solte. Wo aber durch ein Gesetz, Gewohnheit oder Urtheil ein Körperlicher Eyd erfordert wird, so möchte wohl dergleichen Formul auch von einem vergebenen Effecte seyn, STRYK. U. M. n. de Jurejur. §. 14.

ASSIGNATIO.

Die Assignation, die Anweisung, Ubertweisung, wenn ein Debitor dem Creditori einen andern Schuldner angiebt, und zu ihm hinweist, von welchem er das Geld empfangen soll, wodurch des Debtors Obligation getilget wird, it. heist Assignatio auch die Anweisung, wenn der Gläubiger in ein gewiß Stück unbeweglichen Guts des Schuldners, vermöge des ersten Decrets immittirt wird, zu dem Ende, damit ihm von Zeit der Immission ein pignus Prætorium zugestanden werde, BOENIGK pract. part. I. c. 31. das ist, wenn keine Zahlung erfolgt, er solches verkauffet, und das daraus gelöste Geld nach Proportion seiner Forderung gegeben werde, siehe den Artikel, Delegatio, Tom. I.

Bei der ersten Bedeutung, nemlich von der Anweisung, ist zu merken, daß, wenn der Creditor die Assignation mit der Erklärung annimmt, daß er seinen Regreß in entstehender Zahlung an den Assignanten wieder nehmen wolle, der Assignante dadurch von seinem obligo nicht eher loß kommt, bis der Debitor assignatus bezahlt, denn wenn dieser nicht darmit inne hält, hat der Assignante seinen Endzweck nicht erhalten. Es liegt auch wenig daran, ob sich der Regreß mit ausdrücklichen Worten, oder stillschweigend, welches aus dem ganges Negotii sich ereigneten Umständen geschlossen werden muß, vorbehalten worden. Dieses letztere läuft auf ein blosses Mandatum hinaus, weil auf denjenigen, dem die Anweisung geschieht, nicht das völlige Recht transferirt, sondern ihm nur bloß die Mühe in Eintreibung der Schuld überlassen wird, wodurch des Assignanten Schuld noch immer in vorigen Stand verbleibt, wenn von dem Debitore assignato nichts erhalten werden mag, STRYK. de Jur. Affig §. 6. dahero solche Assignation nichts anders als ein Mandatum mit sich bringet, vermöge dessen der Debitor dem Creditori seine Schuld übergiebt, daß er selbige ein treibe, und statt der Zahlung inne behalten soll, pr. J. de mand. & §. 2. cod. ibi: Veluti si quis mandat Titi, ut ipsius periculo stipuleris ab eo, quem tibi deleget in id, quod tibi debuerat, wenn du dir auf seine Gefahr von demjenigen etwas hast versprechen lassen, welchen er dir auf das angewiesen, was er selbst dir schuldig gewesen.

Die Assignatio, so in vim dationis in solutum & delegationis geschieht, ist die Schuld vor bezahlt und getilget zu achten, es muß aber in diesem Fall die Assignation schriftlich ertheilet, auch von dem, an welchen die Assignation gethan worden, eine

Quittung erfordert werden. Es ist dieser Unterscheid gar klar in dem allergnädigst emanirten Churfürstl. Mandat de an. 1699. ausgeföhret,

in verb. Ob die Anweisung in vim dationis in solutum & delegationis oder nur per modum mandati und zu dem Ende geschehen, daß der Gläubiger bey dem Creditore des Assignanten das Geld erheben und sich hierdurch bezahlt machen wolle &c. Gleicher gestalt in diesen Worten: Oder da dieses nicht geschiehet, daß die Assignation bloß per modum mandati ergangen, davor gehalten werden soll &c.

Die Wirkung der per modum mandati beschriebenen Assignation läßt sich aus denen Worten obangezogenen allergnädigsten Mandats weiter sehen; per verb.

Auf den andern Fall hat zwar derjenige, welchem bey einem tertio eine Post assigniret wird, solche zu seiner Vergnügung in Empfang zu nehmen, und einzucassiren, ehe und bevor aber dieses wirklich geschehen mag, daß eine Bezahlung vorgegangen, mit Bestande nicht gesagt werden, sondern es bleibet vielmehr bey dem Sprichwort, daß Anweisung keine Zahlung sey, &c. und fernerweit: Also und dergestalt, daß, wenn die assignirte und überwiesene Post nicht bezahlt wird, der assignirende Theil solche zurück nehmen, oder, wenn sie bezahlt wird, den Verlust über sich gehen zu lassen, gehalten &c.

Woraus erhellet, daß die Gefahr der überwiesenen Schuld auf den Assignanten, nicht aber auf den Assignatarium zurück falle, indem der Assignatarius nur des Mandatarii vices über sich genommen, wenn er die Schuld nicht in seinem, sondern des assignirenden Theils Nahmen eingefordert, ungeachtet er sie hernach an Zahlungs statt inne behält.

ASSIGNATIO plena.

Eine schriftliche Anweisung, z. E. ein tausend Rthlr. schreibe 1000. Rthlr. beliebe der Herr an Titium gegen diese Assignation zu zahlen, es soll mir validiren. S. Cujarin 1732. Vellejus Patreculus.

ASSIGNATIO minus plena.

Wird diejenige Anweisung genennet, welche nicht schriftlich geschieht.

ASSIGNANS.

Der anweisende Theil, oder Ausgeber der Assignation.

ASSIGNATARIUS.

Der Inhaber der Assignation, dem die Anweisung geschieht.

ASSISIO. (Josephus, Lud. ab)

Ein Doctor juris, florirte zu Ausgang des 16. Sec. und schrieb, Decisiones seu definitiones caussarum Perusiarum & provincie Umbriae; Conclusiones juris und Decisiones Rotæ Reipublicæ Lucensis, welche letztere HIERON. MAGONIUS vermehret hat.

zum Exempel, wenn er den Inhalt der Sentenz exequiret, von dem Gegentheil weiter etwas ad Acta nimmt, oder überhaupt etwas neues vornimmt, so er nach interponirter Appellation hätte unterlassen sollen, weil ihm dadurch das fernere Verfahren geleyet wird, *BLUM. Proc. Cam. tit. 57. n. 10.*

Ein attentatum aber auf Seiten derer Partheyen ist, wenn der Appellant, oder Appellat nach interponirter Appellation gleichfalls etwas vornimmt, so vor der Appellation nicht geschehen gewesen. *3. E.* wenn der Appellat ein spolium begehet, oder Appellant den Appellaten aus dem Besiz der Sache sezet.

Wenn aber jemand während der Appellation den schon vorhero gehabt Besiz continuiret, oder, wenn wider die Einsammlung der Früchte appelliret worden, solche inzwischen zu beyder Theile Recht zu sequestriren bittet, damit sie nicht verderben, oder, wenn sich jemand während der Appellation der natürlichen Freyheit, oder des einem jeden zustehenden Rechtes bedienet, *3. E.* wenn er den, pendente appellatione, angestellten neuen Bau destruiret, die Jagd und Fischerey auf die Art fortsetzet, wie er es vor der Appellation geruhig gethan, die Früchts einsamlet, wie es vorhero geschehen; so kan solches pro attentato nicht gehalten werden, weil es nichts neues, auch ein solches Unternehmen ist, welches die Rechte verstaten, *BLUM. loc. cit. n. 11. ANTON. FABER in Cod. lib. 1. tit. 10. defn. 11. MEVIUS part. 5. decis. 102.*

Damit nun der Richter keine attentata begehen möge; so ist sowohl nach denen gemeinen, als auch nach denen teutschen Rechten alle Neuerung nach eingewandter Appellation verboten, *101. tit. Cod. nihil innovand. pend. appell. Rec. imp. de anno 1654. §. Und wenn gegen die ausgelassene 2c. Reformat. Archi-episc. Colon. Rabric. daß die hangenden Rechten keine Neuerung vorgenommen werde. Münster. Hof. Gerichts. Ordn. part. 2. tit. 33. Reform. Francof. ad Men. part. 1. tit. 25. Mecklenb. Gäßr. Cangeley. Ordnung part. 2. tit. 38. §. 3.* Und es ist kein Zweifel, daß der Richter propter attentata nicht allein um Geld gestraffet, sondern auch in Criminal- und andern wichtigen Sachen deshalb seines Amts entsetzet werden kan, *L. 21. C. de app. Nov. 126. c. 3. Cap. 31. X. de appell. BRUNNEM. ad d. L. 21. C. de appell. num. 55. ZIEGLER. de Jur. Majest. lib. 1. c. 30. num. 11.* weil man durch die Appellation den Unter-Richter in seinen Schrancken halten muß, welches nicht möglich wäre, wenn er post interpositam appellationem ungestrafft einige attentata begehen dürfte.

Wenn von dem Judice à quo, oder von dem Appellaten attentata begangen werden; so muß der Appellant sich deshalb bey dem Ober-Richter per implorationem officii judicis beschweren, und durch ein Instrumentum notarii, oder per attestatum judiciale beweisen, daß in der Sache appelliret worden, in welchem Stande selbige tempore appellationis gewesen, da von dem Judice à quo, oder von dem Appellaten das attentatum begangen worden, zugleich auch um ein mandatum attentatorum revocatorium ansuchen, *Recess. Imp. de an. 1654. §. 59. BLUM. proc. camer. tit. 53. §. 21. BERGER in econom. jur. pag. 1141. CARPZ. Lib. 3. Resp. 108.*

TOM. II.

Beu dem Kayserlichen Reichs-Hof Rath und bey dem Kayserlichen Cammer-Gerichte zu Regslar, wie auch bey andern hohen Judiciis muß der Appellant in solchem Fall erstlich um ein mandatum attentatorum revocatorium pœnale bitten, und, wenn solches keinen Effect hat, so muß er ein mandatum arctius sub pœna 30. marcarum auri puri annexa citatione ad videndum se incidisse in pœnas mandatis insertas, auswürcken, auch endlich um sententiam pœnæ declaratoriam & paritoriam bitten, *BLUM. loc. cit. num. 25.* In dem Implorations-Schreiben wird die Sache folgendergestalt vorgestellet:

P. P.

Obwohl in Sachen meiner wider N. wegen des bey denen Gerichten zu N. am 12. Martii a. c. publicirten Urthels an Ew. Kayserliche Majestät und dero hochpreißeilichen Reichs-Hoff-Rath allerunterthänigste Appellation eingewendet, solche dem Judici à quo insinuiret, auch nachhero die plenarii processus annexis inhibitorialibus, sowohl dem Judici à quo, als auch dem Appellaten insinuiret worden, wie aus denen adjunctis sub num. 1. & 2. mit mehrern erhellet; so hat sich doch, besage der Beylage sub num. 3. der Judex à quo, auf Ansuchen des Appellati unterstanden, den 24. Maji a. c. mit der immision in das Gut N. würcklich zu verfahren und mich, pendente appellatione, in dem vorhero geruhig gewesen Besiz bemeldten Gutes zu turbiren. Wann aber nach Vorschriff derer Rechte während der Appellation nichts innoviret, oder attentiret werden darff, auch solches attentatum wider Ew. Kayserliche Majestät und des höchst-preißeilichen Reichs-Hoff-Raths Hoheit und Respect laufft, und dannenhero vor allen Dingen abgestellt und die Sache wieder in vorigen Stand gesezet werden muß; als gelanget an Ew. Kayserliche Majestät mein allerunterthänigstes Bitten, höchst Dieselben geruhen allergnädigst, sowohl wider den Judicem à quo und den Appellaten ein scharffes mandatum attentatorum revocatorium, vel restitutorium pœnale sine clausula, krafft welches sie die wider mich vorgenommene execution bey 10. Mark löthigen Goldes Straffe aufheben und alles in vorigen Stand, wie es ante executionem aewesen, wiederum sezen und, lite in hac causa coram hoc augustissimo judicio pendente, ferner nichts vornehmen sollen, una cum citatione solita allergnädigst zu erkennen, und mir dabey Dero allergnädigste Hülffe Rechters allermildest angedeyhen zu lassen.

Wenn nun auf das hierauf ergangene mandatum nicht pariret wird; so reproducirt Appellant das vorige mandatum cum documento insinuationis und bittet,

eine paritoriam und mandatum arctius attentatorum revocatorium sine clausula, sowohl an den Judicem à quo, als auch ad partem appellatam, darin denenselben alles Inhalts vorigen mandati sub pœna dupli nachzuleben u. die geschehene immision wieder zu cassiren, auch ferner attentando

R 2

nichts

nicht mehr zu verfahren alles Ernstes an-
befohlen werde, *cum declaratione pena priori
mandato inserta annexa citatione solita zu er-
kennen.*

Wenn nun der Judex à quo und der Appellat
die attentata auf ergangene mandata nicht abstel-
let; so wird hernach die dictirte Straffe per exe-
cutionem beygetrieben, und auf eben die Art
verfähret man auch bey andern Judiciis, ratione
attentatorum, mit Straff-Befehlen.

Wenn der Appellant selbst während der Appel-
lation ein attentatum begehet, so wird er da-
durch sein eigener Richter, handelt selbst wider die
Litis-Pendenz, und es ist alsdann die rechtliche
Bermuthung, daß er sich der Appellation tacite
begeben hat, weshalb in solchem Fall auf Ansuchen
des Appellati auf die desertionem appellationis
erkant wird, *c. 42. X. de appell. BLUM. proc. camer.
tit. 53. n. 23. NICOLAI proc. part. 2. cap. 11. num. 9.
LANCELLOT. de attent. part. 3. cap. 31. n. 7. seqq. und
es werden alsdann die Acta an den Richter erster
Instanz zu Fortsetzung zurück gesendet.*

Es wird aber erfordert, daß dergleichen atten-
tatum der interponirten Appellation ganz ent-
gegen sey, z. E. daß der Appellant wider den Ap-
pellaten ein spolium begangen, oder sich selbst auf
andere Art geholffen, oder die zuerkandte Schuld
wissentlich bezahlet hat, BRUNNEMAN. *proc. civil.
cap. 28. num. 82. GAIL. 1. O. 146.* Denn, wenn es
gleich auch pro attentato gehalten wird, wenn
der Appellant pendente appellatione ein Re-
script extrahiret, oder bey dem Judice à quo
einen Termin zur Güte auswürket, und zwar
sine protestatione de non renunciando appel-
lationi, BERGER *in Elect. dis. ep. for. tit. 35. Obs. 8.
not. 2. pag. 976. BARTH. bodog. for. cap. 1. §. 80.
Lit. I. pag. 361.* so sind doch dergleichen attentata
der Appellation so sehr nicht entgegen, daß sie
deshalb vor desert erkant werden könte, sondern
der Appellat kan allenfalls bey geringen attentat-
is um derselben revocation ansuchen, SEYFARTS
*Teutscher Reichs-Proceß, pag. 536. seqq. MYNS.
Cent. 3. Obs. 22.*

ATTENTATUM revocare.

Ist, alles wieder in den Stand stellen, wie es
zur Zeit der gegebenen Sentenz gewesen, und mit
denen empfangenen und noch zu empfangen haben-
den Früchten reduciren.

ATTENTATA crimina.

Lasten, welche zu begehen sich einer unterstan-
den.

ATTESTATIONES.

Derer Zeugen Aussage, Zeugniß, welche in
Schriften abgefaßt ist, *c. ex tenore, de testibus.*

ATTESTATIONUM Disputatio.

Nach der Eröffnung derer Zeugen-Aussagen
folget die Disputatio attestatorum, wodurch
beyde Theile gegen einander in Schriften dedu-
ciren, was bewiesen und dagegen bewiesen wor-
den. Man nennet auch diese Disputation ein
Verfahren über Beweis- und Gegen-Beweis,
oder Disputations-Gesäße, Probations-Schriff-
ten, deductiones probationis.

Diese Disputations-Gesäße sind schon jure ci-
vili verordnet gewesen, *Nov. 90. c. 4. Cap. 15. X. de*

*testib. und hernach sowohl bey dem Reichs-Cam-
mer-Gerichte, als auch durch ganz Deutschland
eingeführet worden, BLUM. proc. cam. tit. 73. n. 101.
seq. Recess. imp. de anno 1654. §. 56. Chur-Märck.
Cammer-Ger. Ordnung tit. 42. §. 6. Chur-
Maynz. Hoff-Ger. Ordn. tit. 30. §. 2. Es mag
auch. Reichs-Cammer-Ger. Ordn. part. 3.
tit. 18. §. 3. tit. 26. §. 3. Ordin. trib. Wismar. part. 2.
tit. 32. §. 3. §. 4. Mecklenb. Gühr. Canzeley-
Ordn. part. 2. tit. 33. §. 1. Reformat. Francos. ad
Man. part. 1. tit. 37. §. 1. Anhalt. Ger. Ordn.
tit. 11. Magdeb. Proceß-Ordn. cap. 37. §. 2.
Chur-Sächs. Verb. Proceß-Ordn. ad tit. 29.
§. 2. Hessische Hof-Ger. Ordn. tit. 14. §. 12.
SEYDEL de proc. Siles. Lib. 2. cap. 11. §. 28. seqq.
PUFFENDORF ad proc. Brunsvic. part. 3. cap. 18.
§. 5.*

Jedoch sind sie nicht so nothwendig, daß sie
nicht könten weggelassen werden, und da sie bloß
in favorem partium verstattet werden, damit jeder
Theil vor der definitiv-Sentenz seine Sache, und
wie weit selbige erwiesen ist, gehörig deduciren
kan, so stehet denen Partheyen frey, solchem favori
zu renunciiren und sogleich um publication einer
definitiv-Sentenz anzusuchen, MARTINI *comment.
forens. tit. 29. §. 1. num. 2. §. 3. Chur-Märck.
Cammer-Ger. Ordn. loc. cit. §. 5. Magdeb.
Proceß-Ordn. cap. 37. §. 5. Mecklenburg.
Canzeley-Ordn. part. 2. tit. 33. §. 2.*

Zu dem Verfahren über Beweis und Gegen-
Beweis, oder zu denen Disputations-Gesäßen
wird in dem Reichs-Cammer-Gerichte und nach
dem Reichs-Abschiede de anno 1654. wie auch
in dem Cellischen und Hildesheimischen, in dem
Fürstenthum Halberstadt und an einigen andern
Orten jedem Theil nur eine Schrifft verstattet,
*Recess. imp. de anno 1654. §. 56. verbis: So
wollen wir, daß die Partheyen auf die publicirte
attestationes in zweyen, also eine jede Parthey
in einer Schrifft eigentlich beschließen sollen.
Reichs-Cammer-Ger. Ordn. part. 3. tit. 18.
Halberstädtische Canzeley-Ordn. cap. 7. §. 57.
PUFFENDORF ad proc. Brunsvic. part. 3. cap. 18. §. 5.
Hingegen in denen meisten teutschen Provinzien,
als in der Chur-Märck-Brandenburg, in dem
Tribunal zu Wismar, in Pommern, in dem Han-
növerischen, Schaumburgischen, Bremischen,
Braunschweig-Wolfenbüttelschen, in Böhmen,
Schlesien, in Chur-Sachsen, Sachsen-Gotha,
Thüringen, in dem Schwarzburgischen, in Hessen,
in dem Herzogthum Magdeburg und in dem Für-
stenthum Anhalt wird über den geführten Beweis
und Gegen-Beweis mit 2. abgewechselten Sätzen,
oder Wechsel-Schriften verfahren, Chur-
Märck-Cammer-Ger. Ordn. tit. 42. §. 6. Or-
din. trib. Wismar. part. 2. tit. 32. §. 4. Ordin. prov.
Bohem. nov. Lit. Bb. art. 13. Chur-Sächs. Verb.
Proceß-Ordn. ad tit. 29. §. 2. Sachsen-Goth.
Proceß-Ordn. part. 1. cap. 10. §. 44. Schwarzb.
Ger. Ordn. tit. 18. §. 2. Hessische Hof-Gerichts-
Ordn. tit. 14. §. 12. Magdeb. Proceß-Ordn.
cap. 37. §. 2. Anhalt. Ger. Ordn. tit. 11. SEYDEL
de Proc. Siles. Lib. 2. cap. 11. §. 28. und an denen
Orten, wo nur eine Schrifft zulässig ist, stehet dem
Richter frey, nach der Sachen Wichtigkeit denen
Partheyen auch noch eine Schrifft zu verstaten,
*Recess. imp. de anno 1654. §. 57. MARTINI loc. cit.
n. 14. seqq.**

Bei denen Disputations-Gesägen wird entweder mit der Exceptions-Schrift, Replic, Duplic, und Triplic, oder auch mit der Salvations-Schrift verfahren, und ist also die Frage, wer von denen Partheyen mit der ersten Schrift den Anfang machet? In dem Reichs-Cammer-Gerichte, in Böhmen, in dem Calenbergischen und Wolfenbüttelschen, in dem Maynischen, in dem Schwarzburgischen, in Sachsen-Gotha machet derjenige, wider welchen der Beweis geführt worden, mit der Exceptions- und respective Salvations-Schrift wegen des Gegen-Beweises den Anfang, *Recess. Imp. de anno 1654. §. 56. Chur-Mayn. Hof-Ger. Ordn. tit. 30. §. Es mag auch. Schwarzb. Ger. Ordn. tit. 18. §. 2. Sachsen-Gothais. Process-Ordn. part. 1. cap. 10 §. 44. Sachsen-Weimar-Process-Ordn. tit. 13. BLUM. proc. cam. tit. 73. n. 101.*

Hingegen in der Chur-Märck-Brandenburg, in Pommern, in dem Mecklenburgischen, in dem Cellischen, Bremischen und Schaumburgischen, in dem Fürstenthum Halberstadt, in Nordhausen, Franckfurth am Mayn, in Hessen, Schlesien, dem Herzogthum Magdeburg, und in dem Fürstenthum Anhalt muß der Kläger, oder Producent mit der Salvation- oder Probations-Schrift anfangen, *Chur-Märck. Cammer-Ger. Ordn. tit. 42. §. 6. & 7. Ordin. tribun. Wismar. part. 2. tit. 32. §. 4. Mecklenb. Gústr. Canzley-Ordn. part. 1. tit. 33. §. 1. PUFFENDORF ad proc. Brunswic. loc. cit. §. 6. Halberstädtische Canzley-Ordn. cap. 7. Reformat. Francos. ad Man. part. 1. tit. 37. §. 2. Hessische Marburg. Samit-Hoff, Ger. Ordn. tit. 14. §. 12. Magdeb. Process-Ordn. cap. 37. §. 2. Anhalt. Ger. Ordn. tit. 11. SEYDEL. de proc. Siles. Lib. 2. cap. 11. §. 30. & 32.*

In Chur-Sachsen aber muß der Kläger ohne Unterscheid, er mag Beweis oder Gegen-Beweis geführt haben, seine Salvations-Schrift zuerst übergeben, *Chur-Sächs. Verb. Process-Ordn. ad tit. 29.* welches auch am allerdeutlichsten ist. Denn weil man bey Entscheidung der Sache allezeit die Regul in acht nimmt: *Actore non probante semper absolvitur reus;* so ist es am besten, wenn der Kläger zuerst deduciret, was er bewiesen hat, und dabey zugleich den Beweis von Beklagters exceptionibus refutiret, wornach Beklagter seine Exceptions-Schrift überreichen, und darin des Klägers Beweis widerlegen, auch zugleich den Beweis seiner exceptionum deduciren kan, immassen die Ordnung, so zu Anfang des Processus observiret wird, auch bey denen Disputations-Gesägen am convenabelsten ist.

Obgleich bey Abfassung derer Schriften der methodus arbitraria ist; so ist doch durch ganz Deutschland eingeführet, daß in denen Schriften über Beweis und Gegen-Beweis zugleich verfahren und disputiret werden muß, *MENCKEN de proc. Jur. commun. & Sax. tit. 29 §. 15. & 16. PUFFENDORF loc. cit. §. 8.* und es ist demnach gut, wenn in solchen Schriften eine richtige Ordnung gehalten wird. In der Probations oder Salvations-Schrift werden

- 1.) formalia probationis deraestalt salviret, oder justificiret, daß der Producent zei-

get, wie er, nachdem auf den Beweis erkandt worden, binnen dem bestimmten termino probatorio seine Beweis-Articul übergeben, die Zeugen und documenta hernach produciret, mithin formalia probationis inacht genommen habe. Hierauf

- 2.) führet der Producent quoad materialia probationis an, warum er geklaget hat, was Beklagter negiret und excipiret, und worin solchergestalt das thema probandum bestanden hat, und müssen hierbey die puncta probanda, sowohl was die Klage, als auch die Replic betrifft, ordentlich ausgeworffen werden.
- 3.) Muß bey jedem puncto probando aus der Zeugen-Aussage und aus denen documentis deduciret werden, wie weit derselbe erwiesen ist, ob plena probatio vorhanden, oder ob auf den Erfüllungs-Eyd zu erkennen?
- 4.) Wird der Gegen-Beweis dergestalt refutiret, daß, wenn die fatalia nicht in acht genommen worden, der Producent exceptionem desertæ reprobationis opponiret, La auf zu erkennen und die materialia reprobationis weiter nicht zu regardiren bittet.
- 5.) Wird eventualiter quoad materialia exceptio non fundata reprobationis vorgeschüget, und dabey ausgeführt, daß Product seine exceptiones nicht erwiesen, es wird auch zugleich gegen die Zeugen und documenta excipiret, und so viel gezeigt, daß Producentens Beweis gar nicht elidiret werden können.
- 6.) Machet Producent den Schluß, und das petitum, daß, weil er, was ihm zu beweisen obgelegen, gehörig erwiesen, Beklagter nunmehr, nach Inhalt der Klage, condemniret werden müsse.

In der Exceptions-Schrift wird fast auf eben die Art verfahren. Denn Product opponiret

- 1.) denen formalibus des gegenseitigen Beweises exceptionem desertæ probationis, und wenn die formalia richtig sind, so hält er sich dabey nicht auf, sondern erkläret sich, daß er formalia des Beweises richterlicher dijudication überlasse, sehet aber
- 2.) quoad materialia exceptionem probationis irrelevantis entgegen, und deduciret aus des Klägers Zeugen-Aussagen und documentis, daß dadurch das thema probandum nicht erwiesen worden, führet auch zugleich die exceptiones contra testes & documenta aus.
- 3.) Justificiret Beklagter seinen Gegen-Beweis in formalibus und refutiret dasjenige, was der Kläger dagegen erinnert hat.
- 4.) Quoad materialia reprobationis formiret er den statum controversiæ und das thema probandum, was er wegen derer exceptionum zu beweisen gehabt, und deduciret aus dem Zeugen-Rotulo, denen documentis, oder andern gebrachten Beweis-Mitteln, daß er seine exceptiones völlig erwiesen, und des Klägers Beweis gänzlich elidiret habe
- 5.) Formiret er das petitum, daß, weil Kläger nichts erwiesen, Beklagter von angestellter Klage zu absolviren sey.

In der Replik refutiret Producent nach der Ordnung dasjenige, was der Beklagte gegen seinen Beweis excipiret hat, und deduciret nochmals sein thema probandum, und daß er durch den Gegen-Beweis des Klägers Forderung völlig removiret habe, und submittiret zur definitiv-Sentenz.

Nach dem Jure communi ist zu Einbringung derer Disputations-Gesäße keine gewisse Zeit bestimmt, sondern es wird selbige nach der Größe derer Zeugen-Rotulorum und nach der Wichtigkeit der Sache von dem Richter determiniret, wie solches bey dem Reichs-Cammer-Gerichte, und verschiedenen andern Gerichten üblich ist, *Recess. Imp. de an. 1654. §. 56. & 57. BRUNNEM. proc. civil. cap. 20. n. 95.*

Wenn aber die Proceß-Ordnung eine gewisse Zeit sezet, z. E. in der Mark-Brandenburg von 6. zu 6. Wochen, in Chur-Sachsen von 3. zu 3. Wochen, in dem Hannöberischen von 4. zu 4. Wochen; so muß solche Frist von denen Partheyen sub poena praclusi in acht genommen werden, und es wird meistens die erste Frist von der Zeit an gerechnet, da man Abschrift von dem Zeugen-Rotulo erhalten hat, *Chur-Märkisch-Cammer-Ger. Ordn. tit. 42. §. 6. Chur-Sächs. Verb. Proceß-Ordn. ad tit. 29. PUFFENDORF ad proc. Brunsvic. loc. cit. §. 7.*

Weilen aber alle Sachen nicht von gleicher Wichtigkeit seyn, dergestalt, daß auch bisweilen zu solchem Verfahren grössere, oder geringere Fristen verstatet werden können; so ist an vielen Orten der Gebrauch, daß nach absolvirten Beweis und Gegen-Beweis der Producent in einem Schreiben bittet, über Beweis und Gegen-Beweis ein gewöhnliches Verfahren von 14. zu 14. Tagen, und zwar jedesmal *sub pana praclusi* zu veranlassen, und dem Gegentheil davon Nachricht zu geben.

Wie nun dem Richter frey stehet, die bestimmten Fristen auf Ansuchen derer Partheyen und Allegirung eines legitimi impedimenti zu prorogiren; also können auch die Partheyen die in denen Landes-Gesetzen bestimmte Zeit abkürzen, und wegen einer geringern Frist compromittiren, binnen welcher sie ihre Probations-Schriften einbringen wollen, *PUFFENDORF. loc. cit. §. 10. SEYFARTS Teutscher Reichs-Proceß, pag. 386. seqq.* welcher auch zeigt, was die Advocaten bey Verfertigung einer Probations-Schrift zu beobachten haben.

Die Probations-Schriften, oder Disputations-Gesäße haben allerdings grossen Nutzen, eines theils, weil in dem Proceß die exceptiones contra testes & documenta meistens bis zu denen Disputations-Gesäßen versparet werden, mithin nöthig ist, selbige alsdenn auszuführen, andern theils aber, weil in weitläufftigen Sachen, wo grosse Zeugen-Rotuli und viele documenta bey dem Beweise befindlich sind, man sich nicht allezeit auf den Richter verlassen kan, ob derselbe bey Abfassung des Bescheides alles gehörig heraussuchen und bey der decision der Sache darauf reflectiren wird, folglich es bisweilen die höchste Noth erfordert, daß man vor der definitiv-Sentenz seinen Beweis gehörig deduciret. Denn, wenn es gleich erlaubt ist denen Disputations-

Gesäßen zu renunciiren, und so gleich zur definitiv-Sentenz zu submittiren, so ist doch solches bey wichtigen Sachen nicht anzurathen, wie SEYFART *cit. loc. pag. 394.* und andere davor halten.

ATTESTATIONUM publicatio.

Ist ein gerichtlicher actus, da denen streitenden Partheyen die Abschrift und Nachricht derer Zeugen Aussage, und ihr geführter Beweis communiciret wird, damit sie untersuchen, was vor sie ausgesagt und ausgeführt worden. Wird eingetheilt in *verbalem* und *realem*, davon bald soll gesagt werden. Denn weil die Zeugen-Rotuli nicht eher ad acta gebracht werden dürfen, bis beyde Theile ihren Beweis geendiget haben, so muß hernach nothwendig die publicatio rotulorum erfolgen, damit die Partheyen daraus ersehen können, was die Zeugen ausgesaget haben, und ob durch dieselben etwas erwiesen worden.

Es muß aber diese Publication von dem Richter geschehen, vor welchem die Haupt-Sache getrieben und ventiliret worden, nicht aber von dem Commissario, wo ihm nicht die ganze Untersuchung der Sache aufgetragen worden.

Diese publicatio pflegt auf Ansuchen des Producentens, oder wenn derselbe die Sache trainiret, ad instantiam des Producti dergestalt zu geschehen, daß, wenn der Richter in einem Schreiben ersuchet worden, einen Termin zur Eröffnung derer Zeugen-Rotulorum zu bestimmen und den Gegentheil dazu vorzuladen, alsdann mit adcitation derer Partheyen ein gewisser Tag zur publicatione rotulorum bestimmt wird.

In termino werden die Zeugen-Rotuli, wenn sie versiegelt sind, in Gegenwart derer Partheyen erbrochen, und es ist nicht nöthig, daß die Zeugen-Aussagen vorgelesen werden, *TEXTOR ad Rec. imp. de anno 1654. disput. 4. §. 68 MARTINI comment. forens. tit. 29. n. 13.* sondern es ist sowohl bey dem Reichs-Cammer-Gerichte, als auch bey andern Gerichten durch ganz Teutschland gebräuchlich, daß nur ad acta registriret wird:

In heutigen termino publicationis attestatorum sind in Gegenwart beyder Partheyen die Rotuli eröffnet, und denen Partheyen auf Verlangen Abschrift davon ertheilet worden.

vid. Reichs-Cammer-Ger. Ordn. part. 3. tit. 17. §. 1. Chur-Märk. Cammer-Ger. Ordn. tit. 42. §. 2. Ordin. trib. Wismar. part. 2. tit. 32. §. 1. Reformat. Francof. ad Moen. part. 1. tit. 36. §. 1. Mecklenb. Günst. Cangeley-Ordn. part. 2. tit. 30. §. 1. Chur-Maynz. Hof-Ger. Ordn. tit. 30. §. Es mag auch. Sachsen-Goth. Ger. Ordn. part. 1. cap. 10. §. 44. Magdeburg-Proceß-Ordn. cap. 37. §. 1. Anhalt-Proceß-Ordn. tit. NICOLAI proc. part. 1. cap. 64. n. 16.

In Chur-Sachsen, in dem Cellischen und Hildesheimischen muß der Richter nach absolvirten Beweis und Gegen-Beweis die rotulos ex officio mit adcitation derer Partheyen publiciren, und darf, wie an andern Orten gebräuchlich, nicht warten, bis die Partheyen darum anhalten, *Chur-Sächs. Verb. Proceß-Ordn. ad tit. 29. §. 1. Ordin. cancel. Cell. artis. 28. Ordin. cur. provinc. Hildesfens. tit. 20. §. 1.*

Es gehöret aber die Eröffnung derer Rotulorum nicht eben ad substantiam processus, dergestalt, daß, wenn sie nicht nach vorhergehender citation derer Partheyen in einem besondern termino geschehen wäre, daraus eine nullität entstehen solte, MYNSINGER cent. 4. obs. 52. MEVIUS part. 7. decis. 330. n. 6. sondern, wenn der Richter, wie in processu summario geschieht, die rotulos von selbstien offen ad acta leget; so muß solches eben den Effect haben, als ob eine ordentliche publicatio attestatorum geschehen wäre, jedoch ist solches so leicht nicht zu befürchten, weil sich der Richter nicht leicht die Sportula nehmen läset, daß bey der publicatione attestatorum die Partheyen die Abschriften von denen rotulis ablesen müssen.

Wenn die Zeugen Aussagen denen Partheyen publiciret sind, so wird weder bey dem Reichs-Cammer-Gerichte, noch bey andern Gerichten in Teutschland neuen Beweis durch Zeugen zu führen verstattet, weil, wenn die Zeugen-Aussag bekandt seyn, gar leicht andere Zeugen suborniret und angestiftet werden könnten, welche gerade das Gegentheil aussagen, und die Wahrheit verkehren müsten, GAIL. 1. O. 105. n. 2. MYNSINGER cent. 1. obs. 41. & cent. 6. obs. 89. RULAND. de Commiss. part. 1. Lib. 7. c. 2. n. 8. BRUNNEM. proc. civil. cap. 20. n. 81. seqq. PUFFENDORF ad proc. Brunsvic. part. 3. cap. 17. §. 4. Ordin. trib. Wismar part. 2. tit. 32. §. 6. Mecklenb. Günst. Cansley. Ordn. part. 2. tit. 31. §. 1. Reformat. Francof. ad Man. part. 1. tit. 36. §. 3.

Es wird auch nach Eröffnung der Zeugen-Aussagen nicht einmal in der Appellations-Instanz ein neues Zeugen-Verhör nach dem Jure communi zugelassen, Clem. 2. de testib. BRUNNEM. loc. cit. wenn nicht in foro ein anders eingeführet ist, gestalt denn bey dem Reichs-Cammer-Gerichte, in dem Tribunal zu Wismar und in dem Mecklenburgischen in der Appellations-Instanz neue Zeugen verhören zu lassen erlaubt ist, Reichs-Cammer-Ger. Ordn. part. 3. tit. 33. §. 2. und wenn man in der Appellations-Instanz die Zeugen über ganz neue Articuli, welche denen vorigen nicht gerade, sondern nur per indirectum, entgegen stehen, und von denen vorigen Articuli dependiren, vernehmen läset, so ist kein Zweifel, daß solches Zeugen-Verhör in instantia appellationis, so wohl in Sachsen, als auch an andern Orten, wegen des beneficii appellationis, nondum satis probata melius probare, verstattet werden müsse, MENCKEN. de proc. jur. comm. & Sax. tit. 29.

Außerdem kommen noch viele Fälle in dem Prozesse vor, da man nach eröffneten Zeugen-Aussagen annoch Beweis führen, und Zeugen abhören lassen kan, und zwar

- 1.) wenn ein Zeugen-Rotulus verlohren gegangen, cap. fin. X. de probat. GAIL. Lib. 1. Obs. 105. n. 13. Chur-Märck. Cammer-Ger. Ordn. tit. 42 §. 3. Ordin. trib. Wismar. part. 2. tit. 32. §. 7. Münster. Hoff-Gerichts-Ordn. part. 2. tit. 31. §. ult.
- 2.) Wenn die Zeugen gar zu dunkel, zweiffelhaftig, und undeutlich deponiret haben, GAIL. 1. Obs. 105. num. 13.
- 3.) Wenn es vergessen worden, die Zeugen über einige Articuli und interrogatoria zu befragen, Cap. per tuas, X. de testib. BRUN-

NEMAN. proc. civil. cap. 20. num. 84. UMMIUS disput. 16. lb. 7. n. 49.

- 4.) Wenn die Rotuli nicht Ordnungs-mäßig publiciret, oder bey dem Zeugen-Verhör nicht servato juris ordine verfahren worden, BERL. part. 1. concl. 40. n. 4.
- 5.) Wenn man noch durch eine Besichtigung, oder durch peritos in arte Beweis führen will, RICHTER ad autb. at qui semel, C. de probat. n. 7. Cap. 6. X. de frigid. & malef. RULAND. de commiss. part. 1. lib. 6. cap. 2. num. 6. & 7.
- 6.) Wenn man des Gegentheils Geständniß erweisen kan, MYNSINGER cent. 3. Obs. 17. n. 10. CARPZ. p. 1. c. 16 d. 21. n. 5.
- 7.) Wenn instrumenta noviter reperta vorhanden sind, BERLICH part. 1. concl. 38. n. 91. UMMIUS loc. cit. ANT. FABER in Cod. Lib. 4. tit. 14. def. 5.
- 8.) Wenn die Erstattung derer Schäden zuerkannt worden, und das quantum annoch zuerweisen ist, BALD. Vol. 4. cons. 317. BERLICH. part. 1. concl. 40.
- 9.) Wenn die Parthey des beneficii restitutionis in integrum zu genieffen hat, STRYK. in dissert. de probat. meliori cap. 4. n. 57.
- 10.) Wenn der Landes-Herr durch ein Rescript annoch neuen Beweis verstattet, GAIL. 1. O. 105. n. 10. BERLICH. part. 1. concl. 40. n. 29.
- 11.) Wenn ein tertius wegen seines interesse sich interveniendo meldet, FARINAC. de testib. quest. 75. num. 133. Ord. trib. Wismar. part. 2. tit. 32. §. 6. und wohl noch in 50. andern Fällen, welche die Rechts-Gelehrten recensiren, ANTON GABRIEL Lib. 1. commun. opin. de testib. concl. 21. darunter aber viele befindlich, welche in praxi nicht gebräuchlich sind, SEYFARTS Teutscher Reichs-Proceß, pag 383. seqq.

ATTESTATIONUM publicatio
realis.

Wird sonst auch insinuativa genennet, wenn der Gerichts-Schreiber die Aussage derer Zeugen den Partheyen durchlesen und anzusehen vorlegt, und ihnen hernach Abschrift davon ertheilet, welches letztere nach der Sächs. Erl. Proceß-Ordn. im Termino eben nicht geschehen darf, ad Tit. 29. §. 1.

ATTESTATIONUM publicatio
verbalis.

Heißt sonst auch pronunciativa, ist, wenn der Richter im angefesten Termino sich erkläret, daß die Attestata vor eröffnet gehalten werden sollen, so im Hof-Gerichte zu Wittenberg üblich.

ATTESTATUM investiturae petita.

Mutt-Zettel, Lehnsinnung, wird genennet derjenige Schein darinnen der Lehn-Herr bekennet, daß in gebührender Zeit, der Vafall die Investitur zu renoviren gebeten, man ihm aber, wegen gewisser Verhinderungen oder Ursachen nicht gratificiren können.

AVALLUM.

Siehe Aval, Tom. I. Diese Bürgschaft wird vermittelst Indossirung des Wechsel-Briefs verrichtet,

sichtet, als: Wenn Titius von Cajo den Wechsel-Brief erhandeln wolte, so verstehet sich derselbe der Wechsel-Handlung halber mit einem andern, nemlich dem Justino, und richtet den Wechsel-Brief an Justinum zur Zahlung ein, da denn Justinus den Wechsel-Brief erst an Titium cediret oder indossiret, und also ihn Titio durch die dazwischen Kommung seiner des Justini Person asscurirt. Indessen mag und kan doch die Unterscheidung des Wechsel-Briefs von dem Bürgen, wie sonst bey andern Verschreibungen, mit ausdrücklichen Worten, ja wohl gar ausser dem Wechsel-Brief geschehen. Es ist aber dabey der Unterscheid, daß in dem letzten Fall, da nemlich die Verschreibung ausser dem Wechsel-Brief geschieht, der Bürge nur nach gemeinen Rechten haßte, und convenirt werden könne.

AVANTIUS. (Jo. Marius)

Ein Rechts-Gelehrter, geböhren zu Rovigo, einer Stadt in dem Venetianischen Gebiete, den 23. Aug. an. 1540. Sein Geschlecht rühret aus der Schweiz her, und hat viele berühmte Leute hervor gebracht, ist aber nunmehr ausgestorben. Unter andern waren aus demselben Joannes und Rudolphus, Ritter zu Maltha, Jacobus Laurentius von Avantio war zu Ende des 15. Sec. Gouverneur zu Rovigo, als die Venetianer diese Stadt einnahmen, wurde auch daselbst ermordet. Einer von seinen Enckeln, gleichfalls Jacobus Laurentius genannt, war Stadt-Hauptmann zu Rovigo, und ein Vater des gedachten Joannis Marii. Dieser bezeigte nicht nur eine grosse Neigung zu denen Studiis, sondern nahm auch in der Dicht- und Redner-Kunst dermassen zu, daß sein Lehrmeister Antonius Riccobonus von ihm sagte: Avantius wäre der einzige, den er gesehen, so zu einem Redner und Poeten geböhren worden. Seinem Vater wäre lieb gewesen, wenn er Medicinam studiret hätte, allein er hatte größere Lust zur Rechts-Gelehrsamkeit, und legte den Grund darzu anfänglich zu Ferrara, woselbst er mit Baptista Guarino, Torquato Tasso und Casare Cremonino in Bekantschaft gerieth, und hernach zu Bologna, promovirte darauf zu Padua in Doctorem. Nach seiner Zurückkunft in sein Vaterland verwaltete er das Amt eines Fiscals mit grossem Ruhm; Als er aber einst vor einen Wechsel-Bürge, und dieser banquerot worden war, mußte er viel 1000. Thlr. vor ihn bezahlen; ja es wurde ihm auch gar von seinen Feinden nach dem Leben getrachtet, welche ihn nach 18. beygebrachten Wunden vor todt liegen ließen. Er kam zwar wieder zu seiner Gesundheit, mußte aber erfahren, daß sein einziger Bruder war erstochen worden, und hierauf starb auch seine Ehe-Frau. Nach der Zeit, als seine Feinde waren verwiesen und zerstreuet worden, legte er sich wieder auf seine vorige und bisher unterlassene Studia, und begab sich An. 1606. nach Padua, woselbst er ein Abelsches Frauenzimmer geheyrathet hatte, lebte auch seine übrige Zeit in gutem Ansehen, bis er An. 1622. den 11. Mart. in seinem 73. Jahre starb. Er hatte ein Italiänisch Gedichte verfertiget, und dasselbe dem Erz-Herzog, hernach Kayser Ferdinando II. zugeschrieben, welcher ihn davor zum Staats-Rath machen wolte. Sonst hinterließ er noch im MS. Historiam Ecclesiasticam à Lutheri apo-

stasia ad sua usque tempora: Tract. de partu hominis: Confilia plurima de rebus civilibus & criminalibus, wie auch unterschiedene Lateinische und Italiänische Gedichte. Er hatte 7. Söhne, unter denen Carolus ein berühmter Medicus und vortrefflicher Botanicus gewesen, und An. 1649. Notas in coenam B. Fiaræ geschrieben hat, FRESHERI Theat. viror. p. 1033.

AUCTUMUS. (Bernhard)

Ein berühmter Jurist in Frankreich, war Advocat zu Bourdeaux, und gab an. 1610. da er sein 44. Jahr erreicht hatte, seine Censuram Gallicam in Jus Civile Romanum das erstemahl heraus; Aufferdem hat er auch Observaciones ad Semestria Jo. Langlæi: Paratitla & Animadversiones in π. & Cod. Comment. in Juvenalis & Persii Satyras geschrieben, und über die Rechts-Gewohnheiten zu Bourdeaux commentirt; man trifft aber in seinen Schriften weniger Einsicht als Fleiß und Arbeit an.

AUDIENTES.

Machten in der alten Kirche diejenige Classe von Catechamenis aus, welche in dem öffentlichen Gottesdienste nur in soweit zugelassen wurden, daß sie die Predigt anhören durfften, aber mit zu beten und das heilige Abendmahl mit anzusehen, war ihnen nicht erlaubt, du FRESNE Gloss. Gr. p. 43. sq.

AUDIENTIA episcopalis.

Heißt des Bischoffs Gericht und Jurisdiction, L. Episcopale, g. C. de Episcop. & Cleric. & tit. Cod. de Episcop. aud.

AUDIENZT-Brüder.

Werden diejenigen genennet, welche bey dem Kayser in besondern Audientzen, oder wo sie ihn sonst antreffen, um ein Almosen anhalten, und wenn sie das bekommen verzehet, insgemein wieder kommen.

AUDITEUR.

Dieser Nahme scheint von dem lateinischen Wort Auditor entstanden zu seyn, und bedeutet eigentlich so viel, als ein Hörer, Aufmercker, weil der Auditeur in den Krieges-Gerichten alles genau hören, und so dann, denen Rechten nach, entscheiden muß. Deshalb man im Deutschen saget, Verhör pflegen, ein Verhör anstellen, in Verhör ziehen, Zeugen abhören, u. s. w. SPATENS Kriegs-Auditeur, cap. 1. §. 2. Es ist JOH. SIMON SEYFRID doctrin. de habitu jur. militaris bodierni maxime Germanici §. 18. der Meinung, daß sowohl das Amt, als die Benennung des Auditeurs aus Spanien, zu Caroli V. Zeiten, nach Deutschland gekommen sey. Es ist auch gewiß, daß Auditor in Spanien einen Richter bedeutet. Denn die Ober-Richter, welche im Nahmen des Königes Recht sprechen, heißen Auditores Regii, die Unter-Richter aber Alcades ordinarii, COVARRUVIAS T. II. Pract. Qu. C. 9. num. 3. Die Auditores Rota, oder sacri Palatii zu Rom sind gleichfalls bekant, THOLOS. Synagm. jur. univers. L. XV. C. 29. n. 13. seq. Es ist aber diese Benennung aus denen Römischen Rechten entsprungen, weil causas audire vor cognoscere causas in L. 26. π. de Appellat. L. 6. §. 3. C. eod. L. 1. C. de Litis contest. L. 2. C. si ex fals. instr. genommen, und der Ort, wo die streitige Sachen gehöret und entschieden worden, auditorium

in L. 1. an per alium causf. appell. L. 1. §. 4. ne de statu defunct. u. a. m. benennet wird, vid. BOEHMERS Progr. de auditorio judiciali.

Ein Auditeur ist bey der Militz der Justitiarius, oder Kriegs-Richter, welcher alle vorkommende Proceß- und andere dahin einschlagende Sachen verrichten muß. Solchem wird sonst auch der Nahme eines Krieges, oder Regiments Schuld- heissen beygelegt. Diese Function war vor Alters in grossen Ansehen; denn weil alle Gerichts- Sachen lediglich durch denselben, auf Befehl des Feld-Marschalls, tractiret wurden, überdem auch bey einer ganzen Armee nicht mehr als einer oder zwey waren; so nahm der Auditeur alle und jede Klagen, nach seinem Gutbefinden, an, fertigte Citationen aus, hielt Kriegs-Recht, und legte ohne einige Contradiction viel Dinge, Amts- und Gerichts-wegen, auf, ja es waren auch einem jeden Auditeur insonderheit 12. Geschworne, nebst einem Gerichts-Schreiber, zugeordnet, welche nicht allein von ihm dependirten, sondern auch auf dessen Befehl erscheinen, und alle Sachen erörtern helfen mußten; da aber nach diesen Zeiten die Armee in absonderliche Regimenter getheilet worden, und ein jedes seinen absonderlichen Obristen, dieser aber das vollkommene Commando und Jurisdiction erlanget; so sind auch gewisse Auditeurs verordnet, und unter des Obristen Befehl gesetzt worden; Und sind derselben dreyerley Sattung, als: die General-Ober- und Regiments-Auditeurs.

Das Amt des General-Auditeurs erstreckt sich über die ganze Armee. Daher derselbe in denen Ober-Gerichten Sitz und Stimme hat und alle dahin gehörige Sachen, im Nahmen des Krieges-Herrn, nach der ihm ertheilten Bestallung und Instruction, vollziehen, auch in Rechts-Sachen allein an dem Feld-Marschall, oder demjenigen General, welcher die Armee en Chef commandiret, sich halten, und demselben, an des Krieges-Herrn statt, pariren muß.

Bey einigen Potentaten, welche zahlreiche Armeen halten, ist wegen Vielheit derer bey dem General-Auditoriat vorkommenden Sachen, an noch ein General-Auditeur-Lieutenant bestellet worden. Es haben auch Sr. Königl. Majest. in Preussen zu Berlin ein besonderes Kriegs-Hof- und Criminal-Gericht etabliret, und denen dazu bestellten Råthen anbefohlen, in allen bey der General-Auditeur-Charge vorfallenden Verrichtungen, welche dem General-Auditeur, wegen anderer ihm obliegenden Geschäfte, selbst zu besorgen nicht wohl möglich, die einkommende Acten, Relationen und Suppliquen mit Fleiß zu lesen, daraus die Urtheile und Resolutiones, wiewohl mit Anführung derer rationum dubitandi & decidendi, jedoch in möglichster Kürze, abzufassen, und zu des General-Auditeurs fernerm allerunterthänigsten Vortrag zu Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Resolution, oder aber an diejenige von dero Generals, welche sie dazu benennen werden, jedesmahl prompt und sonder Aufenthalt einzuliefern, daferne aber der General-Auditeur abwesend seyn, oder durch andere Geschäfte abgehalten werden sollte, die Acten und Urtheile an den Feld-Marschall, oder die dazu von Sr. Königl.

TOM. II.

Maj. benante Generals selbst zu referiren, auch nach Art und Weise, wie sonst von dem General-Auditeur geschieht, die Confirmationes zur Expedition an die Geheime Krieges-Canzley zu befodern; *Etablissement des Kriegs-Hof- und Criminal-Gerichts zu Berlin von 8. Aug. 1718. S. 1. seq.*

Die Ober-Auditeurs pflegen diejenige benennet zu werden, welche bey einem stiegenden Corps, oder einigen Regimentern Hülf-Bölkern bestellet worden, und dabey eben dasjenige verrichten müssen, was dem General-Auditeur bey einer ganzen Armee zu verrichten obliegt, DANCKO Kriegs-Recht P. III. c. 4. §. 5. P. 90.

Wiewohl nach SPATENS Erzählung zu seiner Zeit der Mißbrauch eingerissen, daß der bey des commandirenden Generals Leib-Regiment sich befindende Auditeur, wo nicht General, doch zum wenigsten Ober-Auditeur heissen wollen, wie er es denn selbst, in seiner Jugend, also mißbräuchlich von sich sagen lassen, da doch derselbe mehr nicht, als ein blosser Regiments-Auditeur, oder Auditeur bey eines Generals Leib-Regiment sey. Es lehret auch die Erfahrung, daß denen Garnisons- und andern Regiments-Auditeurs zuweilen das Ober-Auditeurs Prädicat beygelegt wird, wodurch sie aber keine grössere Gewalt erlangen, als einem andern Auditeur zusiehet, vid. LEYSER Spec. LXXV p. 105. Es erinnert daher LUDOVIC in seiner Einleit. zum Kriegs-Proceß cap. 4. §. 26. gar recht, daß man bey dergleichen Titulaturen nicht eben viel kritisiren müsse, weil es bloß auf des Fürsten Willkühr ankomme, ob und welchen Titel er jemanden beylegen wolle.

Die Regiments-Auditeurs werden von dem Obristen des Regiments angenommen. Jedoch müssen sie bey einigen Potentaten vorher von dem General-Auditeur examiniret und, ehe die Verpflichtung erfolgt, von dem Krieges-Herrn bestätiget werden. Wie nun ein General- oder Ober-Auditeur dem commandirenden General alleine pariren muß; Also siehet der Auditeur unter keinem, als dem Obristen, oder demjenigen Stabs-Officier, welcher bey dem Regiment das commando führet, vid. FRIEDRICH I. Königs in Preussen Auditeur-Instruction C. F. pag. 551. worinnen folgendes verordnet:

Obwohl bey Sr. Königl. Majest. militair jurisdiction es schon längst, durch einen besondern Befehl de An. 1698. dahin gerichtet ist, daß niemand zu einer Auditeur-Stelle befodert werden soll, er habe denn durch ein von dem General-Auditeur oder dessen subjecto gehaltenes examen sich zu solcher charge qualificiret und den gewöhnlichen Eyd abgeleistet, u. s. w.

Wie denn auch in Chur-Sachsen durch einen Königl. Befehl von 1718. C. L. pag. 854 seq. versehen worden, daß die Auditeurs weder Notarii seyn dürfen, noch ihnen in peinlichen Fällen ein Notarius adjungiret werden müsse. Wobey zugleich Sr. Königl. Maj. folgende Bewegungs-Ursache angeführt:

Aller-

Den Inquisiten muß er nach vollendeter Summarischer Vernehmung über Inquisitional- Articul vernehmen, die niedergeschriebenen Aussagen derer Zeugen in einen Rotulum bringen, und auf der Rubric derer Acten anmercken, quo folio sowohl die Rotuli examinis testium, als auch confrontationis zu befinden; Hierauf muß er dem Commandeur berichten, daß die Acten nunmehr zu Abfassung eines Urtheils fertig, damit dieser ein Kriegs- Gericht convocire, und das Urtheil nach Vorschrift derer Kriegs- Rechte abgefasset werde.

Ob nun wohl im Kriegs- Gericht ein jeder, er sey Gemeiner, oder Officier, sein frey Votum hat, so ist doch der Auditeur nicht gehalten, in denen Kriegs- Rechten zuwider lauffendes, oder auf andere Art irraisonable sich befindendes Votum anzunehmen, sondern kan von dem Votanten den Statum causæ, wie er nebst denen hierzu gehörigen Kriegs- Artikeln verfasst ist, und die Ursache, warum er so votirt hat, fordern, ja er kan ihn nach Gelegenheit gar einen Abtritt nehmen, und eines andern Voti sich vergleichen heissen, nichts desto weniger aber muß er doch solches, daferne dabey verharret würde, ad protocollum nehmen, und zugleich die rationes von jeden Votanten beysügen. Wenn dieses alles geschehen, hat der Auditeur nebst dem Præside das votum decisivum, und wird sodann die Sententz entweder condemnatorie oder absolutorie abgefasset. Der Execution halber ist so viel zu erinnern, daß sobald ein Inquisit zu etwas condemnirt, und ihm das Urtheil publiciret worden, der Auditeur mit demselben weiter nichts zu thun hat, sondern die Bestellung desselben vor dem Profos gehöret, welcher dieserwegen von dem Obristen oder Obrist- Wachmeister Befehl empfangen muß.

In Civil- Sachen hat ein Auditeur bey Execution eines Urtheils dahin zu sehen, daß einem jeden klagenden Theile zu dem Seinigen schleunig verholffen werde: In Dingen, da eine Geld- Strafe erkannt werden soll, muß sie der Auditeur aufs schleunigste exigiren, und zum fernern Einsenden an gehörigem angewiesenem Orte an sich nehmen, auch bey Executionen anderer arbiträren Strafen verhüten, daß nicht zu hart noch zu gelinde verfahren werde.

Alles dasjenige, was bishero ist gesagt worden, begreiffet lediglich die Person des Auditeurs, und dessen Schuldigkeit, so er bey Civil- und Criminal- Sachen zu beobachten hat, in sich; Anjeho aber wird kürzlich zu erinnern seyn, wie ein Auditeur die neu- geworbenen Leute vereiden müsse; doch ist hierbey sehr viel in acht zu nehmen; denn er muß sie nicht nur schwören lassen, sondern ihnen vorhero die Wichtigkeit eines Eyd- Schwurs und grosse Gefahr des Meineyds vorstellen, ihnen alles wohl erklären, ja so gar, wenn es junge und rohe Leute seyn, sie aus dem Catechismo, so viel zu diesem Zweck dienet, examiniren; die aber, welche von Gottes Wort sehr wenig verstehen, muß der Auditeur bedeuten, daß der Eyd keinen Soldaten mache, sondern ein jeder, auch ohne dasselbe zu alten solchen Schuldigkeiten und Pflichten verbunden sey, oder wenn er darwider sündigt, nach denen Kriegs- Artikeln zur Rede gesetzt und gestrafft werde; Absonderlich sind die Ausländischen zu

warnen, daß sie sich keinen falschen Nahmen geben, weil dergleichen Unternehmen schwere Strafe nach sich ziehet.

Geschähe, daß ein notorischer Deserteur sich zur Vererdung präsentirte, so muß der Auditeur nicht allein nach der Ursache der Desertion fragen, und solches dem Protocoll einverleiben, sondern auch so einem endbrüchigen Menschen seine verübte böse That nachdrücklich zu Gemüthe führen, und wie hart seine Strafe bey continuation solcher Treulosigkeit werden würde, ingleichen seiner so viel grössern Seelen- Gefahr überzeugen, und sodann erst in Pflicht nehmen.

Es muß ferner ein Auditeur alle viertel Jahre denen Compagnien die Integraten- Kriegs- und Duell- auch andere Edicta, die Copulationes und Desertiones betreffend, vorlesen, und nach ihrem Inhalt erklären.

Damit aber ein Auditeur sein Amt mit rechtent Ernst, genugsamer Auctorität und Eintreibung einiger Furcht gegen die Gemeinen, verwalten könne; so ist nöthig, daß ihm von dem Obristen rechter Schuß verschaffet, und sein Respect erhalten werde, damit ein Vornehmer und Hoher vor Condition, der sich vor ihm stellen, und nach Beschaffenheit der Sache über etwas befragen lassen soll, darüber kein Bedencken tragen dürffe.

Es stehet endlich der Auditeur unter des Obristens vom Regimente Commando, doch muß er sich, wenn dieser nicht zugegen, an den nächst ihm zugegen sich befindenden commandirenden Officier halten, hievon kan weiter nachgesehen werden, FLEMINGS vollkommener Deutscher Soldat, II. 27. §. 1. seqq. IV. 43. S. 65. DARKO Einleitung zum Kriegs- Recht.

AUDITOR.

Hieß zu derer Kayser und in denen folgenden Zeiten ein Beystzer des Gerichts, ingleichen der die Zeugen verhörte, ein Notarius und dergleichen. Bey denen Manichäern wurden diejenigen also genennet, welche den Acker bauen, Weiber haben, und Fleisch essen durfften, die aber solches nicht thaten, sondern etwas heiliger seyn wolten hießens Electi, GUTHERIUS de Offic. Dom. Aug. I. 26.

AUDITOR Camera.

Ist ein Prälat von großem Ansehen, und der vierdte Beamte in der Camera Apostolica. Seine Gewalt erstreckt sich über den Päpstlichen Hof, und alle, die solchem angehören, dergleichen über alle Fremde in Rom, hohe und niedrige, so geistlich als weltliche, ohne Ausnahme. Er erkennet nicht nur in Adpellation- Sachen, die von allen geistlichen Gerichten des Päpstlichen Gebiets an ihn gelangen, sondern hat auch die Gerichtbarkeit in Peinlichen Sachen, mit dem Recht der Prävention, oder daß er andern Gerichten vorgreiffen mag. Er hat 2. Bürgerliche und einen Peinlichen Verweser, nebst vielen Unterrichtern unter sich. Solche Bedienung kan jährlich bis 12000. Scudi abwerffen, LUNADORI relazione della Corte di Roma.

AUDITOR di Rota.

Ist ein Beystzer des Raths oder Gerichts zu Rom, in welchem die Causæ beneficiales oder Streitigkeiten über geistliche Pfründen in denen auswärtigen Catholischen Landen, wie nicht weniger

ger die weltliche Sachen, so aus dem Päpstlichen Gebiet durch Appellation dahin gediehen, entschieden werden. Dieses Gericht bestehet aus 12. Prälaten, unter denen allemahl ein Teuffler, ein Franzose, zwey Spanier, und die übrigen Italiäner sind. Der Älteste wird Decanus genennet, und hat den Vorsih. Es ist ein ansehnlich Amt von gutem Einkommen, und eine Stufe zu reichen Bisthümern, und wohl gar zu der Cardinalswürde, LUNADORI *relazione della Corte di Roma.*

AUDITORIUM.

Ein Ort, allwo man lehret und zühöret, im Teutschen kan es durch das Wort Lehr-Saal, exprimirt werden, als da sind auf Schulen, Gymnasis und Universitäten die Collegia. It. die Gerichts- und Verhör-Stuben, L. 1. π. an per al. causs. app. L. 1. §. ult. π. ne de statu def. L. 4. π. de liber. causs. L. 7. C. de postulando, ibi: Atque ideo si in uno auditorio duo tantum præ cæteris fuerint, vel plures, quorum fama sit hilarior.

AVENARIUS. (Joannes)

Ein Licentiatus Juris, und Professor Eloquentiæ zu Wittenberg, von Deringen aus der Grafschaft Hohenlohe. Er ist An. 1631. den 25. Dec. in seinem 52. Jahre gestorben, und hat Collegium Politicum: Quæstiones Juris: Synopsis Oeconomicam: de Decoctoribus: de Virtutibus Principum: Selectissimas Philosophiæ practicæ Quæstiones &c. geschrieben.

AVENDANO. (Antonius Cabrerus de)

Ein berühmter Rechts-Gelehrter aus Madrid, im 17. Sec. war zu Granada Richter in Criminal-Sachen, und schrieb de Metu: de pœna tripli: Europægnion seu ver Sacroprofanum: Interpretationem ad Jctum Cajum Lib. 1. ad Leges XII Tabb. Panegyricum in Comitum de Castriillo und Vota pro salute Principis Balthas. Caroli, ANTON. *Bibl. Hisp.*

AVENDANO. (Ludovicus Velasquez de)

Ein Rechts-Gelehrter, und Professor zu Alcalá, auch Advocat zu Valladolid, lebte zu Anfang des 13. Sec. und hinterließ Glossam legum Taurinarum: Tr. de censibus Hispaniæ, und andere Schriften mehr, ANTON. *Bibl. Hisp.*

AVENDANO. (Petrus Nunnus de)

Ein berühmter Rechts-Gelehrter und Advocat im 16. Sec. zu Madrid, schrieb: Dictionarium Hispanicum vocum antiquarum: Responsa de secunda supplicatione &c. ANTON. *Bibl. Hisp.*

Aufboths und Auswählung der Ritter-Pferde.

Ist eine Species der Musterung, welche die Vasallen dem Lehn-Herrn in Kriegs-Zeiten beytragen müssen. Mit wie viel Pferd aber ein Vasall erscheinen müsse? Ist generaliter nicht determiniret, pfleget aber zuweilen in den Lehn-Brieffen exprimiret zu werden, und haben einige Ritter-Güter ein und mehr Pferde, zuweilen auch nur ein halbes oder Ros-Schenskel auf sich. In Ermanglung der Expression in dem Lehn-Brieff, muß auf die Observanz und Gewohnheit, oder auch auf alte Muster-Rollen gesehen werden, mit wie

viel Pferd der Vasall erschienen. Daher auch die Vasallen pro cautela in acht nehmen, daß wo sie zuweilen dem Lehn-Herrn zu Ehren, besonders in Freuden-Fällen, v. g. Beylagern, Heimführungen &c. mit einer größern Zahl erschienen, daß sie sich protestando verwahren, damit es in Zukunft nicht zu einer Gerechtigkeit angezogen werde. Wo aber kein præjudicium von dergleichen Ritter-Dienst vorhanden, so seynd solche regulariter nach dem Eintrag und proportion des Lehn-Werths zu exigiren, und wie es mit andern nach des Lands-Gewohnheit gehalten wird, hier auch zu beobachten. Im Anschlagen der Lehn-Güter aber pfleget vor ein jedes darauf habendes Ritter-Pferd 1000. Gulden an Werth abgezogen zu werden, BESOLD. *Thef. pract. vocc Musterung*, in addit. WEHN. *voc. Ritter-Dienst*. FRITSCH. *Tr. de Lustration. c. 8. n. 19.*

Aufboths-Brief.

Oder Ausschreiben, wird dasjenige Patent genennet, darinnen ein Lehn-Herr seinen Vasallen intimiret, daß sie ihm die Lehens- oder Ritter-Dienste præstiren solten; Und wenn dieses nicht geschiehet, so sind sie darzu auch nicht gehalten, 2. F. 26. §. licet 2. F. 37. in f. §. 2. F. 55. §. firmiter.

Vor Alters ist die Intimation mündlich durch einen Herolden in Präsenz und Gegenwart zweyer Zeugen verrichtet worden; und wurden selbige zu Latein Bannus, die darauf gesetzte Straff aber, wann nehmlich der Lehn-Mann ausgeblieben, Heribannus, genennet, welche darinnen bestunde, daß der Lehn-Mann im Fall des Ausbleibens, sich des Lehens verlustig machte, vid 2. F. 54. add. STRAUCH. *Dissert. de hostendit. §. 33. §. 47.* STRUV. *S. J. F. c. 11. th. 5. n. 3.* Insgemein ist bey dergleichen Begebenheiten, wann nehmlich die Ritterschafft aufgebothen oder beschrieben wird, üblich, daß man zu einen jeden Lehn-Mann einen Aufboths-Brief, oder, wann was eilends vorkället, von einem Edelmann zum andern ein offenes Patent schicket, die dann hernachmahls dem Bothen ein Recepisse geben müssen, daß ihnen solcher Aufboths-Brief zu recht eingeliefert worden sey, SCHRÖTER. *Diss. de Equis publ. membr. 1. num. 24.*

Die Formul eines solchen Aufboths-Briefs, kan aus nachfolgendem ersehen werden:

Aufboths-Brief.

Von Gottes Gnaden, Johann Philipp, Herzog zu Sachsen &c. Liebe, Getreue, weil sich die Gefahr im Heil. Römischen Reiche von Tag zu Tag besorglicher anläßt, indeme allerhand gefährliche Motus und Kriegs-Empörungen, sich hin und wieder ereignen, also, daß wir unumgänglich verursacht und bewogen werden, (ohngeachtet wir mit niemanden in ungutem zu thun) unsere Sachen in gute Acht zu nehmen und auf Mittel und Wege zu gedencken, wie Wir und Unsere Lande und Leute so viel möglich vor unbilligen und unverschuldeten Gewalt, vermittelst des Allmächtigen gnädiger Verleihung gesichert seyn und bleiben möchten; Als begehren Wir vor Uns und die Hochgeborne Fürsten, unsere freundliche geliebte Brüdere und Gevattern Herren N. N. &c. Ihr wollet euch vermög Eurer Pflicht, mit denen

denen Pferden und Knechten, mit welchen Uns, und genandten Unfern geliebter Brüdern auch Unfern freundlich lieben Bettern Fürstl. Stamma- Linien, Ihr zu dienen schuldig, also, und dergestalt gefast machen; daß Ihr auf ferner Unser Zuschreiben an dem Ort, dahin Wir Euch erforschen möchten, bey Tag und Nacht, ohne Aussenbleiben erscheinet, und Euch hiervon nichts als Gottes Gewalt, verhindern lasset. Im Fall ihr aber durch Leibes- Ungelegenheit, davon abgehalten würdet, nichts destoweniger eine solche Person, damit Wir zufrieden seyn können, an Eurer Statt samt zugehörigen Pferden und Knechten, ohnfehlbar schicket, und solches nicht anders haltet. Daran geschicht unsere zuverlässige gängliche und gefällige Meinung. Datum N. am 24. Mart. Ao. 1626.

Add. WEHN. VOC. Ritter- Dienst ver. determinata &c. & BOCER. de Jur. Dom. & Vasalli L. 3. c. 4. n. 3.

Wann aber in dem Lehn- Brief schon eine gewisse Zeit oder Tag zu Leistung dieser Ritter- Dienste bestimmt oder dem Lehn- Mann sonst bekannt ist, daß seinem Lehn- Herrn grosse Gefahr und Schaden zu nahe, in diesen beeden Fällen, ist Er demselben auch unerfordert zu Hülf zu kommen und beyzuspringen schuldig, arg. L. 12. C. de Contrab. Stipul. add. 1. F. 21. §. f. SCHRÖTER. Diff. de Equis publ. membr. 1. n. 23.

Auf die vier Fälle.

Welches also zu verstehen ist, es werden in dem Reichs- Cammer- Gerichte gemeiniglich mandata cum clausula oder sine clausula gegeben, welche letztere aber leichtlich nicht resolviret werden, weil der Proceß ab executione angefangen wird, doch werden vier Fälle ausgenommen, da mandata sine clausula ertheilet werden können, nemlich

- 1.) wenn die Sache oder das Factum, darüber Kayserliche Mandata zu erkennen gebeten werden, an sich selbst von Rechts und Gewohnheits wegen verboten, und wo selbige begangen, ohne Erkantniß vor strafwürdig gehalten wird.
- 2.) Wenn dem supplicirenden Theile solche Beschwerden zugefüget würden, die nach begangener That nicht wider redressiret werden, vielmehr ein unwiederbringlicher Schade, Verlust und Nachtheil daher entstehen könnte;
- 3.) Wenn die Sache dem Interesse der Republic entgegen stünde; und
- 4.) sie keinen Verzug leiden mag, Ord. Cam. Tit. 23.

Aufdinge- Brief.

Dieses ist eine Schrift, welche Eltern oder Vormünder mit einem Meister, dem sie einen Knaben in die Lehre geben, machen; in diesem ist nun nechst denen Vor- und Zunahmen derer Contrahirenden, und des Lehr- Knabens, alles dasjenige enthalten, was der Meister zu prästiren, und wie er den Knaben zu halten hat, ingleichen ist auch alles berührt auf Seiten des Knabens, was vor Lehr- Geld der Meister davon bekommen soll, wie es wegen der Kleidung und andern nöthigen Dingen

gehalten werden soll, und was dergleichen mehr ist.

Aufdinge- Geld.

So wird derjenige Aufwand genennet, welcher vonnöthen ist, wenn ein Lehr- Junge aufgedungen wird; denn weil diese Handlung vor dem versammelten Handwerk gechehen muß; so muß der Knabe dem Ober- Meister das Handwerk zu machen, 5. Groschen, dem Jung- Meister vor die Ansage, 16. Groschen, dergleichen auch vor Eröffnung der Lade, vor das Einschreiben etwas gewisses geben; Ja an etlichen Orten muß der Lehr- Junge auch etwas in die Lade mitbringen. Da aber nun ein Lehr- Junge den hierzu nöthigen baaren Verlag nicht hatte, so muß der Meister vor ihm gut sagen.

Auf drey Leibe.

Heist, wenn das Lehn auf die dritte generation fallen soll, da der Adquirente mit eingerechnet wird, wiewohl viele auch den Adquirenten ausschliessen, ROSENTH. de feud. c. 7. Concl. 23. welcher meint, daß ein Unterscheid zu machen, ob die Worte auf drey Leibe, oder bis auf den dritten Leib heissen; durch diese letztern wird der adquirens mit eingeschlossen, und hört das Lehn in dem Enckel auf: wenn es aber beliehen wird für drey Leibe, nemlich mit auf den dritten Grad, so wird der adquirens ausgenommen, und hört das Lehn in des Enckels Sohne auf, und fällt auf den Lehns- Herrn.

Aufgeben.

Ober Aufsenden, Auflassen, heist das Lehn resigniren, und entweder dem Lehns- Herrn oder nächsten Agnaten überlassen. Die Auflassung kan sowohl vom Lehnmann, als Lehn- Herrn geschehen.

Aufgebüg- Lehn.

Lat. feudum aperturae ist, wenn der Lehnmann, an statt derer Ritter- Dienste, dem Lehn- Herrn ein gewisses Schloß oder Bestung, auch wohl das zu Lehn gegebene Guth selbst öffnen, das ist, zu Kriegs- Zeit Garnison einnehmen, und zu Friedens- Zeit dem Herrn das Jus hospitii lassen muß, denn dem Herrn, wenn er ankommt, die Thor- Schlüssel pflegen offeriret zu werden. Jedoch wird aus dem jure aperturae nicht alsz eit ein Lehn, sondern es hat auch solches der Landes- Herr gegen seine Unterthanen ex jure Majestatis, ingleichen ein benachbarter Fürst wegen getroffener und darauf gerichteter Allianz vid. Apertura Jus, Tom I.

Aufgehabten Recht.

Diese in Urtheilen beygefügte Clausul zeigt an, daß solches mit Zuziehung derer Rechts- Gelchren wohl überleget und erwogen.

Aufgeld.

War vor dem dasjenige Geld, was die Gewercken in der alten freyen Berg- Stadt Freyberg für eine Mark Silber acht und ein Viertel Meißnische Gulden zu 21. Groschen bekommen haben; da aber nunmehr der Zinnische Fuß in der Münze eingeführet ist, so hat man auf jeden Gulden 3. Groschen zugelegt, daß sie also acht und ein viertel Thaler bekommen haben; Nachdem nun diese 3. Groschen wieder getheilet werden, so fällt

die eine Helffte an 18. Pfennig der Gnaden-Groschen-Casse zu, die andere Helffte aber fällt auf die Gewercken, HERTWIGS Berg-Buch p. 33.

Aufhebung des Lehns.

Ist, wenn das Lehn verlohren wird, entweder durch die Schuld des Lehn-Manns, oder ohne dessen Schuld.

AUFIDIUS *Namusa*
oder *Mamusa*.

Ein Römischer Jctus, welcher zu Ciceronis Zeiten gelebt, ist von den andern Aufidiis wohl zu unterscheiden, sonderlich von dem Aufidio Basso, welcher verschiedene Werke geschrieben. Dieser Aufidius Namusa hat seiner Mit-Schüler Schriften, die nebst ihm Servii Sulpitii Auditores gewesen, in 140. Bücher abgetheilet, von welchen im L. 2. S. 44. L. 2. S. 6. de aqu. plu. arcend. und im L. 52. S. 18. pro socio zu lesen.

Augsburgische Confession.

Wird diejenige Glaubens-Bekänntniß genennet, welche Carolo V. Anno 1530. auf dem Reichs-Tage zu Augspurg von den Lutheranern übergeben wurde. Denn der Kayser Carolus V. machte An. 1529. einige Hoffnung, daß weil die Streitigkeiten über die Religion je mehr und mehr überhand nahmen, selbige folgendes Jahr auf dem Reichs-Tage mit aller Sanftmuth solten abgehandelt und untersucht werden. Der Churfürst in Sachsen Joannes hatte dieses kaum erfahren, als er alsbald Lutherum und andere Geistlichen wissen ließ. Lutherus verfaßte hierauf seine Meinung von den streitigen Lehr-Puncten auf des Churfürsten Befehl in 17. Articuli, welche er in Torgau fertigete, kurz und deutlich. Als sich hierauf der Churfürst im April auf den Reichs-Tag erhob, so folgten ihm Lutherus, Philippus Melanchthon, Joannes Agricola, Justus Jonas und Georgius Spalatinus, wie auch Joannes Brentius, und Erhardus Schnepfius. Von diesen blieb Lutherus in Coburg, die andern aber machten sich einmüthig über die 17. Articuli, und fertigeten durch die Feder Melanchthonis daraus ein Glaubens-Bekänntniß, welches von Luthero, dem es alsbald überschicket wurde, in einem an die Fürsten, so es mit ihm hielten, nach Augspurg geschriebenen Briefe in allen Stücken gebilliget wurde. Die Religions-Sache kam bey Eröffnung des Reichs-Tages alsbald vor, und gleich in der andern Session hielt erstlich der Päpstliche Nuncius eine Rede, und darauf ersuchte der Churfürst von Sachsen und andere Stände durch den Cansler Gregorium Pontanum den Kayser um die Erlaubniß, ihr Glaubens-Bekänntniß öffentlich verlesen zu dürfen.

Als endlich der Kayser nach langen Bitten hierzu seine Einwilligung gab, so verlaß Christian Bärer, ein Chur-Sächsischer Rath, dasselbige im Nahmen derer vorgemeldeten Fürsten, derer Städte Nürnberg und Neutlingen öffentlich in deutscher Sprache, Gregorius Pontanus aber, Chur-Sächsischer Cansler, stund dabey und hielt das lateinische Exemplar. Sie wurde hierauf dem Kayser übergeben, der sie auch sehr gütig aufnahm, die beyden Secretarii aber, Valdesius und Schweiffius, erhielten Befehl, sie in die Spanische Sprache zu übersetzen, wodurch die andern Abgesandten

auswärtiger Potentaten zu einem gleichen Verfahren angetrieben wurden, dergestalt, daß diese Confession ganz Europa bekannt wurde.

Die Catholischen saßten indessen auf Kayserliche Erlaubniß einige Theologos, nemlich Joannem Fabrum, Joannem Eccium, Conradum Wimpinam, Conradum Collinum, Joannem Cochlaeum Medardum, und Augustinum Marium nieder, welche diese Confession widerlegeten, welche auch dem Befehle nachkamen, und nach 6. Wochen ihre Widerlegung zum Vorschein brachten. Inzwischen wendete man viele Mühe an, einen Vergleich zu stiften, welche doch leer ausschlug, zumahl da Philippus, Land-Graf von Hessen, davon zog.

Als endlich der Reichs-Schluß fertiget wurde, der vor die Lutheraner nicht günstig war, zumahl da unter andern darinnen stund, daß ihre Confession aus Gottes Wort zur Gnüge widerlegt sey, so protestirten diese dawider. Zu gleicher Zeit fertigeten sie eine Apologie wider obgedachte Widerlegung, und bemüheten sich, selbige dem Kayser zu übergeben, der sie aber keinesweges annehmen wolte.

Der Verfasser dieser Schutz-Schrift war Melanchthon, welcher sie hernachmahls weiter ausführte, und ist selbige endlich unter die Symbolischen Bücher der Lutherischen Kirche aufgenommen worden. Das Original, welches Carolo V. übergeben worden, wird in dem Kayserlichen Archiv, mit welchem die An. 1531. in Wittenberg gedruckte Edition völlig übereinstimmt, aufbehalten. Daher wurde auch selbige von denen Lutherischen Ständen, welche An. 1561. zu Naumburg einen Convent hielten, nochmahls unterschrieben und dem Kayser Ferdinando I. übergeben.

Melanchthoni waren unterdessen einige neu entstandenen Religions-Streitigkeiten sehr zuwider, und lag ihm nichts mehr am Herzen, als selbige auf alle mögliche Art abzuhalten. Er besorgte zu solchem Ende in Wittenberg An. 1540. eine Edition der Augsburgischen Confession, und veränderte darinnen etwas in einigen Articuli, sonderlich in dem 10. denen Anhängern Zwinglii zugefallen. Hieraus entstand der Unterscheid der geänderten und ungeänderten Augsburgischen Confession, jene ist von der Reformirten Kirche angenommen worden; zu dieser aber, nemlich der ungeänderten, hat allezeit die Lutherische Kirche sich einig und allein bekennet, CONF. CHYTRAEUS CELESTINUS *hist. Aug. Confess.* SLEIDAN. *de statu Relig.* SECKENDORF *Histor. Lutheran.*

AUGUSTALE.

Hieß zu derer Kayser Zeiten das Prætorium; ingleichen wurde also der Ort genant, an welchem die Kayserl. Bedienten im Monat Octobr. zu Ehren des Kayfers Tiberii einen Schmaus hielten, LIPSIVS *de Milit. V. 12. & ad TAC. Annal. I. n. 100.*

AUGUSTALES.

Nennete man die Kayserl. Bedienten, welche die Unterthanen vor den Kayser führten, LAZIVS *Comment. Reip. Rom. II. 4.*

AUGUSTALES.

Waren eine gewisse Art der Obrigkeit, welche ihren Rang unter den Decurionibus hatten, von denen sie auch erwöhlet wurden, und ein Jahr das

106 Der Kayser, NOB
AUGUSTALE
der Gegenwart
Augustus in Rom
müllers über diese Land
Schrift desicht gefunden
werden würde.
Lipsius und Prætoriam
Petrus Augustalis
1525. 40. verjünget.

Kayserlicher
Erzbischof Wimpf
von dem Seculo von
Bischof zu Speyer, Aug
fremde dener Misch
kündlich nach seine Ordern
war animes und eing
während der Zeit an
wieser, und viele Aug
Verträge obigen, in
wegen monachorum, in
wird Kaysen, wozu in
den Kaysen. Wittenber
sich nicht von ihnen
Wittenbergen, deren
widerlegt, erim beh
teweren hiesigen W
Wittenbergen haben, er
von Wittenbergen nicht
der Wittenbergen die
Petrus von Wittenber
Petrus von Wittenber
1256. wieder,
halten, oder nicht
geln Wittenbergen
Dieser Order ist
später Bettelorden
Augustiner-Exemta
genen, und die Puffen
Petrus in Rom Aug
Wittenbergen waren, Ca

AVIAND
Von den 7. Jul. A.
Petrus von Wittenber,
wobei Petrus Juris
Prætor in Caesariens
homer Ath und Caus
der Causen-Vericht
gibt. Von hat von
abermum legillum:
Jannepetrum appo
Jannepetrum, zannepetrum

IVISAMEN
Von der, von ein
sten wachter Depu
auf demselben in E
ben gem. Wittenber
Eingriffe in Wittenber
geistlichen Lehen vo
von dem Jahr in a
respectanzen mit der
Puffenland erogen V

das Amt hatten, NORIS *Cenotaph. Pisan. Diff.* I. 6.

AUGUSTALIS Praefectus.

Hieß der Gouverneur über Egypten, den der Kayser Augustus an statt des gewöhnlichen Proconsulis über dieses Land setzte, weil man eine alte Inschrift daseibst gefunden, daß Egypten alsdenn frey werden würde, wenn man die Römischen Falces und Prætextam daseibst sehen würde. Diese Praefectos Augustales findet man bey dem du FRESNE p. 432. verzeichnet.

Augustiner-Orden.

Ein berühmter Mönchs-Orden, dessen Ursprung aus dem 5ten Seculo von dem Heil. Augustino, Bischoffe zu Hippon, hergeleitet wird. Es verfertigte dieser denen Mönchen zum besten, welche dazumahl noch keine Ordens-Leute waren, sondern nur ein einsames und eingezogenes Leben führten, ausserhalb der Stadt an einem besondern Orte wohneten, und unter Augustini Anführung der Theologie oblagen, ein gewisses Büchlein de opere monachorum, und gab ihnen zugleich gewisse Regeln, wornach sie ihre Aufführung einrichten solien. Nachdem Augustinus gestorben, sollen sich etliche von diesen An. 430. in die Wüsten und Wälder begeben, denen sürgeschriebenen Regeln nachgelebet, einen besondern Ordens-Habit, der in einem schwarzen Mantel über ein weisses Kleid soll bestanden haben, erwählet, und sich den Nahmen derer Augustiner bezuelet haben. Doch hierinnen stimmen nicht alle Gelehrten überein, sondern die meisten halten dafür, daß die wahre Einrichtung dieses Ordens in weit neuern Zeiten zu suchen sey. Pabst Alexander IV. erneuerte diesen Orden An. 1256. wieder, wobey der Ordens-Habit erhalten, oder vielmehr neu eingeführet und die Regeln Augustini meistentheils bestätigt wurden. Dieser Orden theilte sich nach der Zeit in unterschiedene Gattungen, wie denn heut zu Tage die Augustiner-Eremiten, die Augustiner von S. Brigitten, und die Barfüßer-Augustiner bekandt sind, POSSIDIUS in *vita Augustini*. RAINALDUS in *anal.* MAMBURNUS *invent. Canon. regular.*

AVIANUS (Jo. Jac)

War den 7. Jul. A. 1635. zu Erfurt geböhren, studirte zu Jena, reisete in Holl- und Engelland, wurde Professor Juris zu Jena, ferner Rath und Praefes in Consistorio zu Gotha, und endlich geheimer Rath und Cansler in Coburg, und Assessor des Cammer-Gerichts in Speyer, woselbst er auch gestorben. Man hat von ihm Syllogem illustrium assertionum legalium: Distinctiones veterum Juris interpretum approbatas und 3. Dissert. de Jure tertii, ZEUMER *Vit. Profess. Jenens.*

AVISAMENTA Constantiensa.

Wurden die, von einigen derer Deutschen Fürsten abgeordneten Deputirten im 15ten Seculo, auf dem Concilio zu Coninz übergebene Schreiben genennet, Inhalts derer die bishero beschene Eingriffe in die Rechte derer Collatorum derer geistlichen Beneficien vorgestellet wurden, und die von dem Pabste sich angemaysten provisiones, expectanzen und Reservationes in denen sich in Deutschland ereigneten Vacanzen bey denen Ca-

pituln, Bisthümern abgeschaffet werden möchten, und können diese gelesen werden bey FLACIO in *Catal. Test. Verit.* p. 309. GEORGI de *Gravam. Nat. Germ. adv. sed. Rom.* p. 194. GOLDASTO *Const. Imp.* Tom. I. pag. 391. & in *Stat. ac Reser. Imp.* p. 149. HARDT *Concil. Constant.* Tom. I. *Proleg.* c. 15. LUNIG. *R. Archiv. Part. Gen.*

Sie bestehen in 8. Capiteln, welche hauptsächlich folgenden Inhalts sind, als:

- 1.) Der Päbstliche Stuhl soll sich aller in dem Corpore Juris Canonici nicht enthaltener Reservationen der geistlichen Stellen begeben.
- 2.) Die Stellen, so ein Cardinal besitzt, sollen nach dessen Tod denen zu vergeben zukommen, welche sonst dieses Recht haben, auch die Zahl derer Cardinale verringert werden.
- 3.) Wo die Wahl hergebracht ist, solle es dabey gelassen, und keine Anwartschaft auf dergleichen Stelle ertheilt, noch sonst von dem Pabst darwider gehandelt werden.
- 4.) Diejenige geistliche Pfründen, wobey allezeit die Person gegenärtig seyn muß, sollen nach der Justitia distributiva, die grössere aber nicht in forma pauperum vergeben werden;
- 5.) Der Pabst solle jedem Collatori ein einiges grosses geistliches Lehen in forma speciali, und ein geringes in forma pauperum, vergeben können.
- 6.) Der vierte Theil aller geistlicher Pfründen solle denen Gelehrten aufbehalten werden &c.

AULICAE Commissiones.

Hof-Commissiones, diese ergehen, wann die Jurisdiction des Kayserl. Reichs-Hof-Raths also gleich in ersterer Instanz fundiret ist, und der Beklagte keine Aufregas hat; und diese werden in zweyerley Fällen erkannt, entweder ad audientiam, oder zu Verhörung der Sache, oder, ad amicabilem Compositionem, das ist, zur Güte, vid. BARDILI in *Idea Judic. Imp. Aul. cap. 5. Sect. 10. §. 25.*

Die Commissiones ad audientiam werden erkannt, entweder, auf Begehren eines oder des andern Theils, oder ex officio, und aus tragendem allerhöchsten Richterlichen Amt, vid. *R. S. O. tit. 2 §. und weil auch &c.* add. ab ANDLER in *Jurispr. qua publ. qua priv. L. 2. tit. 3. num. 39.* In jenen Falls, muß der Impetrantische Theil die Commissiones-Kosten verschaffen, in diesem Fall aber, müssen selbige gemeinschaftlich getragen werden. Es mögen aber solche Commissiones auf Begehren der Partheyen, oder aber ex officio erkannt werden, so sollen, wann die Sache Augspurgis. Confessions-Verwandte allein betrifft, deren Religions-Verwandte allein dazu deputirt werden; wann es aber Catholische allein angehet, alsdann sind Catholische allein; so es aber beede Religions-Verwandte concerniret, von beyden Religionen, in gleicher Anzahl, Commissarii zu ernennen, welche, wann sie die Sache behörig untersucht, referiren, und ihre Vota oder Gutachten beysitzen, dahero sie auch Commissiones cum voto genant wer-

Vaterlandes die Waffen ergreifen, und in diesem Stück sowohl, als in den andern denen Gebothen und Verbothen ihrer hohen Landes-Herrschaft nachleben; dahero ist auch in dem Deutschen Reichs Abschied von An. 1570. §. zum andern 20. wohl disponirt, daß die Deutschen zur Zeit eines vorfallenden Krieges die Wohlfarth und das Beste des Vaterlandes besorgen, und sich zum Dienste mit anschicken sollen.

Es werden aber die Avocatorien vermittelst gewisser General-Monitorien, die an die sämtlichen Stände, insonderheit aber die Directores derer Creyße, und an die ausschreibenden Fürsten gerichtet sind, publicirt, und ergehen insonderheit wider diejenigen Unterthanen, welche sich unter denen Kriegs-Diensten derer Potentaten befinden, die wider ihren Landes-Herrn die Waffen ergreifen, sie mögen seyn wes Standes und Würden sie wollen.

Und damit diese Avocatorien von desto mehrer Krafft seyn mögen; so wird allezeit eine grosse Straffe angedrohet, z. E. bey unnachlässiger Straffe am Leibe, Ehre und Güthern, und Verlust aller Rechte und Gerechtigkeiten, item, bey Verlust aller und jedweder Haab und Güther, gegenwärtigen und zukünftigen Lehens und Erbe, item, als leid einem jeden ist unsere schwehre Ungnade, und darzu die Straffe des Fried-Bruchs, nemlich der Acht, Privation und Confiscation derer Güter, auch Nachschickung Weib und Kinder zu vermeiden, item, welche dennoch auffen bleiben, und diesem unsern Avocatorien-Mandat sich dennoch nicht gemäß bezeigen, dieselben mit Verlust ihrer Haab und Güther, sie seyn Lehen oder Erbe, beweglich oder unbeweglich, oder aussehende Nomina unnachlässlich gestrafft werden, und solches alles unserm Fisco jedes Orts ohn einziges Nachsehen verfallen seyn. Wie nun die Ungehorsamen und Widerspenstigen mit harten Straffen bedrohet werden: so wird auch denenjenigen, die wieder zurücke kehren, nicht allein Pardon, sondern auch nach Gelegenheit Avancements versprochen. Von denen Formula der General- und Special-Avocatorien, ingleichen Monitorien findet man in FLEMINGS vollkommnen Teutschen Soldaten V. 6. §. 1. seqq.

AURARIA.

War ein gewisser Zoll, den Kayser Constantinus erst einführte, und musse in lauter Golde abgetragen werden. Es sollen sich diese Einkünffte jährlich hoch belauffen haben, GUTHERIUS de Offic. Dom. Aug. III. 18

AURARIUS.

Oder *Aurearius*. DU FRESNE hat vermeinet, die *Aurearii* wären Goldschmiede, gleichwie die *Brunearii* Bruniarum confectores, oder Harnschmacher wären. Es ist aber viel wahrscheinlicher, daß man durch die *Aurearios* Wald-Leute verliche, wie solches aus dem Diplomate Ottonis M., worinnen er dem Bischoff Michael zu Reaenspurg einen Königlichen Hoff schenckte, zu sehen, und ist dieses Diploma heym HUNDIO in *M. trop. Salisb. Part. I. pag. 227.* befindlich, und lauten die Worte desselben also:

Cum curtilibus, mancipiis utriusque sexus, ædificiis, agris, praris, pascuis, sylvis, aquis, piscationibus, mansionariis, Barscalkiis, *Aureariis*, Brunedriis, cidelariis, molendinis, viis & inviis, cetera.

TOM. II.

Wer dieses mit bedacht liest, wird sehen, daß Otto, der Grosse, seinen Königlichen Hoff mit allen Wäldern, Forsten, Förstern, Seidlern, Hinterfassen, Huffnern, und *aureariis* dem Bischoff Michael und seinem Stifft zu eigen übergeben. Was sollen allhier die Goldschmiede und Harnschmacher machen? Es heisset aber das Wort *Aur* so viel als wild, oder auch ein Wald: Daher kommt das Wort *Auer-Ochs*, ist ein wilder Ochs 2c. so kan auch gar füglich das Wort *Aurearii* Wald-Leute bedeuten, vid. Hrn. von STADE Untersuchung und Erforschung des Wörtleins Ur pag. 84.

AUREUS.

War eine güldene Münze bey denen Römern; und galt dem Werth nach 15. Denarios, nach unserm Gelde 3. Ehl. 9. Gr. DIO I. V. p. 556. Das Gepräge ist auf denen güldenen Münzen anfänglich eben so beschaffen gewesen, wie auf denen silbern, nachmahls aber hat sich der menschliche Hochmuth und narrißche Eitelkeit darein gemischt, da denn die Triumviri monetales, oder diejenigen, welche sonst das Aufsehen über das Münz-Wesen führten, die Wapen ihres Geschlechts, ingleichen ihre Aemter, ihre priesterliche Bedienungen mit anzusticken pflegten. Auch wurden auf manchen Stücke die Thaten, die Triumphe und allerhand Sinn-Bilder vorgestellt, so daß zu unserer Zeit viele auf die Gedanken kommen sind, es wären dergleichen Sattungen vielmehr für Schau-Stücke anzusehen, als daß sie ordentlich im gemeinen Gebrauch hätten seyn sollen, welcher Meinung aber LIPSIVS nebst andern widerspricht, provocans insimul ad ULPIANUM. Doch leugnet er nicht, man habe schon bey der Römer Zeiten die alten güldenen Münzen sehr estimiret, und Schacherey damit getrieben. Sonst hieß auch *Solidus* eben so viel als *Aureus*, so werden auch gemeiniglich diejenigen Kayser hinzugesetzt, welche den *Solidum*, oder *Aureum* haben schlagen lassen, z. E. *Solidus* Flaminius, Antonianus, Valerianus, &c. Doch sind nicht allein *Aureus* und *Solidus* Synonima gewesen, GRONOVIVS de Pecun. Vet. III. 18. Weil Justinianus M. das Geld ins Land ziehen wollen; so hat er alles nach *aureis*, nicht nach Silber gerechnet. Auch benehlt in denen Stöff-Gesetzen den Werth gemindert, de LUDEWIG in Justinian. M. cap. 8. §. 203.

AURICULAM adponere.

Sich zum Zeugen gebrauchen lassen, war bey denen Streitigkeiten derer Römer g-bräuchlich, wenn der Beklagte nicht pariren wolte, so ergriff der Kläger die nächsten ehrlichen Leute, suchte sie dremahl bey dem Ohrläppgen, und fragte sie, ob sie Zeugniß geben wolten, daß er gegenwärtigen Beklagten vor Gerichte geladen, er aber nicht erscheinen wollen.

AURICULAM opponere.

Hieß, wenn diese ehrliche Leute, davon in dem vorhergehenden Artikel ist gesagt worden, zufrieden waren, hielten sie ihre Ohren dar, und engagierten sich als Zeugen zu erscheinen.

AURIVILLIUS. (Ericus)

Ein vortrefflicher Rechts-Gelehrter in Schweden. Er war gebohren An. 1643. den 31. Jul. zu Knutby, und gieng An. 1656. nach Upsal auf die Universität. Daselbst hörte er seinen Brü-

Bruder Petrum Aurivillium Joannem Schef-ferum, und Martinum Brunnerum, und wurde An. 1673. Doctor Juris. Darauf wurde er Pro-fessor Extraordinarius Juris Romani, An. 1684. aber Ordinarius daselbst, und verehligte sich mit Anna, des berühmten Joannis Loccenii Toch-ter, die ihm vier Töchter gebohren. Er starb An. 1702. den 5. Febr. und hinterließ einige Juristische Schrifften de jactu & Naufragio, de Actioni-bus bonæ fidei & stricti juris &c. *Memoria Suesorum Erudit. rediviva Tom. I.*

AURUM & argentum factum.

Wird dasjenige Gold oder Silber betitult, welches eine gewisse Gestalt an sich genommen, als silberne, güldene Becher, c. L. 27. §. f. de aur. & arg. leg. L. 32. §. 1. cod.

AURUM & argentum infectum.

Wird derjenige Gold- und Silber-Klumpen genennet, der noch roh und eine massa ist.

AURUM & argentum signatum.

Ist, welches mit einem öffentlichen Zeichen be-zeichnet ist, daher es auch unter dem Nahmen Geld verstanden wird, L. 27. §. 4. de aur. & arg. leg.

Ausfertigung.

Ist alles, was die Eltern einer Tochter an Kleidern, weiß Zeug, Betten und andern Ge-räthe, weiblichen Schmuck mit geben, oder auf die Verhey Rathung wenden, COTHM. J. R. 3. n. 62. 599. Und ob schon eines und anders von diesen Ausfertigungs Stücken eine Convenienz mit de-nen Paraphernal-Gütern zu haben scheint, so ist doch dieser Unterscheid, daß paraphernalia der Mann administriren und nutzen kan, da sich solches in theils Ausfertigungs-Stücken nicht practiciren läßt; und obschon das Wort ausfer-tigen, aussteuern, eigentlich von denen Töchtern gesagt wird, so hat doch solches so weit auch bey denen Söhnen statt, wenn der Vater ihnen etwa die Hochzeit ausrichtet, die Hochzeit-Kleider schafft, oder etwas gewisses an Geld zustellet.

Ausfuhr derer Waaren.

Ist ein dem Landes-Herrn zukommendes Re-gale, kraft dessen er diejenigen Sachen, welche die Republic selbst bedarf, und derselben Nutzen schaffen, aus seinem territorio in ein anders zu führen verbieten kan. Daher kan ein Fürst die Ausfuhr des Kornes, wenn dasselbe anfängt theu-er und rar zu werden, und sein Land solches selbst gebrauchet, allerdings verbieten, worunter auch das Mehl verstanden wird, HERTIUS de superior. territ. §. 21. *Wiewohl doch ein Fürst solch Verbot nicht ohne wichtige Ursachen ergehen lassen kan, indem in Deutschland, falls solches von ei-nem Reichs Fürsten geschiehet, die Reichs-Cam-mer decreta poenalia ausfertigen und solche Ver-bote aufheben kan, wie dergleichen bey KLOCKIO de contrib. cap. 1. n. 351. und cap. 29. n. 990. zu fin-den, add. Rec. Imp. An. 1553. §. 14.*

Doch kan ein Reichs-Fürst, wenn er obgemeld-ete wichtige Ursachen zum Verbot hat, auch nicht gezwungen werden, solches aufzuheben, wie wir denn finden, daß, als An. 1403. der Land-Gräf Hermann von Hessen die Ausfuhr des Kornes ver-bot, und der Erz-Bischoff von Maynz bey dem Kayser Ruperto darüber klagte, der Herr Land-

Gräf, als er die Ursache allegirte, wie das Korn in seinem Lande nöthig wäre, Recht behalten habe, *Electa Jur. publ. Tom. VI.* Zu diesem Re-gali gehöret ferner, daß er die Sachen, welche zur Uppigkeit dienen, und welche in grosser Men-ge und Ueberfluß in der Republic sich finden, verhandeln und ausführen lasse; dagegen beschle, daß diejenigen Sachen, welche die Republic noth-wendig gebrauchet, herein geführt werden; da-gegen aber solche Sachen, welche das Land selbst überflüssig zeuget, nicht herein geführt werden; Wie solchergestalt im Bayerischen und Lünebur-gischen die Einfuhr des Salzes verboten, siehe das Kayserliche hierüber dem Hause Braunsch. Lüneburg ertheilte privilegium de anno 1417. bey AENEAS SYLVIO *historia Frid. III. p. 252.*

Ausfüllen.

Ist eine bey den Mältern und Beckern ge-bräuchliche Redens-Art, wenn nemlich die erstern den Boden-Stein in der Mühle allzutief verhaue-n, die letztern aber denselben nicht völlig wieder beschütten und ausfüllen. Weil nun den Be-ckern, wenn sie den Boden-Stein völlig beschüt-ten sollen, einiges Nachtheil zuwächst, der Stein hingegen, wenn er nicht völlig ausgeschüttet wird, grossen Schaden leidet, so entstehet unter beyden oftmahls darüber ein harter Streit.

Aus Gnaden.

Ist ein Terminus, dessen sich die Fürsten und hohe Häupter in Ertheilung der Gnaden-Briefe und anderer Freyheiten bedienen, und wenn es wegen derer Verdienste hinein gesetzt wird, so zeigt es an, daß dergleichen Begnadigung titu-lo oneroso geschehen.

Ausläuffte.

So wird bey dem Salz Wesen zu Halle der-jenige Vorrath genennet, welcher nach Abzug des Schosses und Steuern übrig bleibt, und denen Herren der Thal-Güter zugehöret. Diese Aus-läuffte bringet man in ein Verzeichnuß und hän-get sie auf den Saal des Rath-Hauses zu jeder-mannes Nachricht aus, HONDORFS Beschreibung des Salz-Wercks zu Halle.

Ausläufft.

Ist ein zu Halle bey Ueberlassung des Salzsie-dens gebräuchlicher terminus, und ein Vergleich derjenigen Eigenthums-Herren, so Thal Güter ha-ben und solche andern zum Gebrauch des Siedens mit der Bedingung überlassen, daß er einen Theil de-erer Einkünfte und Nutzungen den Eigenthums-Herren derer Kothe entrichten, und also um die ge-wöhnliche Ausleifte etliche Pfannen zu versieden haben soll.

Ausmerzen.

Heissen die Schäfer, wann das alte oder auch junge untüchtige Vieh aus der Heerde wegge-nommen, und entweder verkauft oder anderweis genuzet wird.

Ausmieten.

Heist in der Gothaischen Bader-Ordnung so viel, als übersehen, abtreiben, da sie nemlich ver-biethen, daß diejenigen Compen, welche keine ei-gene Stube haben, dem andern, ehe und bevor er die Mieth aufgesagt, nicht ausmieten, oder aus der Mieth vertreiben solle, bey acht Gulden Straffe.

Ausm

Ausm Ziel gehen.

Dieses wird von denen Handwercks-Gesellen gesagt, welche ihre versprochene Zeit nicht aushalten.

AUSPICALIS dies.

War derjenige Tag, an welchem ein Consul erwählt, der etwas in allen Theilen derer Geschäfte verrichtete, war insgemein der erste Januarius.

AUSPICIUM.

Der Anfang, Veranlassung, Anordnung oder ein Zeichen zum guten Glück, oder die Wahrsagung aus dem Vogel-Flug, weil alle wichtige Actus und publique Handlungen ab auspicienda oder Abthabung pflegten inauguriert zu werden, oder ihren Anfang zu nehmen; besonders aber die Ersetzung derer Obrigkeitlichen Aemter; also wurden die wichtigsten Ehren-Aemter, und die in höchsten Würden und Ehren-Stufen stehende Obrigkeiten Auspicia maiora geheissen. Auspicium heist auch der Befehl. Auspicia cognitionum, der Anfang der richterlichen Cognition. Sub auspiciis, unter der Ober-Herrschaft. Auspicia coacta heissen, welche nicht nur müssen bey denen Handlungen beobachtet werden, sondern auch, weil man durch dieselben konnte gezwungen werden, eine affaire anzutreten.

Ausscheiteln.

Heissen die Tuchmacher, wenn sie die Werst durch den Aeffner bis ans Ende ziehen.

Aus- und einschenken.

Dieses ist eine Redens-Art bey denen Handwercks-Gesellen, wenn sie denen fremd einwandernden und auswandernden Gesellen, und zwar denen erstern den Willkommen, denen letztern den Abschied nach ihrer Art zu reden, geben.

Ausschlags-Verkauff.

Oder Ausschlag, wenn ein Kauff geschlossen wird, daß Verkäuffern zugelassen, binnen einer gewissen Zeit die verkauffte Sache wieder zurück zu nehmen, und einem andern zuzuschlagen, wenn der erste Käufer ein mehrers nicht geben will. Es wird aber ein mehrers gegeben, nicht nur in dem Fall, wenn einer mehr Geld giebt, sondern auch wenn die Kauff-Summa so gleich, oder die Bezahlung zeitiger, oder an einem gelegenen Orte geschieht, oder der andere Käufer avantagere Conditions eingehet, die dem Verkäuffer annehmlicher: Denn was dem Verkäuffer zum besern Nutzen gereihet, macht den Kauff und Bezahlung auch besser.

Ausschreibende Fürsten.

Directores Circulorum. In dem Heil. Römischen Reich hat ein jeglicher Creys einen oder zwey ausschreibende Fürsten, darunter der eine geistlich, der andere weltlich ist. Ihr Amt bestehet darinnen, daß sie das Ausschreiben des Creyses haben, das ist, daß sie die Stände ihres Creyses zusammen beruffen, wenn es die Angelegenheiten des gesammten Creyses oder Reichs erfordern, den Bortrag thun, und die Vota colligiren, über dieses die Bescheide abfassen, und die Execution desselben anordnen; auch werden

TOM. II.

die Städte, denen es zukömmt, Stadt-Tage anzusetzen, ausschreibende genennet, unter welchen sind Straßburg, Nürnberg, Franckfurth und Ulm.

Ausschuß.

Dieses Wort hat sehr vielerley Bedeutungen; überhaupt oder insgemein heisset es eine gewisse Anzahl ausgesonderter Personen, die im Nahmen der Gemeinde agiren. Sodann hat man Ausschuß einer Landschafft, wohin diejenigen gehören, welche von denen Land-Ständen zu Abthung der gemeinen Landes-Angelegenheiten verordnet sind. Ferner ist der Ausschuß einer Bürgerschafft, welcher diejenigen in sich begreiffet, welche im Nahmen der Bürgerschafft mit dem Rath handeln. Ausschuß heisset auch ferner das bewehrte Land-Volk, welches zur Beschirmung des Landes gesehet ist.

Ausschuß-Tag.

Ist eine Convocation derer Land-Stände in Churfürstenthum Sachsen. Zu einem Ausschuß-Tag wird der Ausschuß derer Stände gezogen, und in selbigen gehören sowohl einige von der Ritterschafft, als von denen Städten, wiewol sich doch dieser wiederum in den engern und weitem Ausschuß theilet, und zu dem letztern mehr von der Ritterschafft und Städten gezogen sind. Sie haben statt, wenn entweder alle Stände nicht süglich zusammen kommen können, oder wenn die Stände sämmtlich zu Ersparung der Unkosten den lange währenden Land-Tag in einen Ausschuß-Tag verwandeln. Zu dem Ende bekommen die Ausschüsse von den übrigen Ständen insgemein speciale Vollmacht. Nach dieser müssen sie sich richten, und dasjenige, worzu sie nicht bevollmächtigt sind, wieder zum Land-Tag zurück weisen. Was vor Städte zum engern und weitem Ausschuß gehören, hat HORN. *Jure Pub. c. 63.* bemercket. Bey denen Ausschuß-Tagen braucht es keiner sonderlichen Solennitat; die Conclusa selbst heissen Ausschuß-Tag-Abchiede, SCHAUMBURGS Einl. zum Sächsischen Recht *Part. 1K. pag. 14.*

Ausspänner.

Sind in Chur-Sachsen diejenigen Bauern, so Acker besitzen, und mit Pferden und anderm Zug-Vieh ihren Gerichts-Herrn gewisse Föhner und Dienste leisten müssen; werden auch Pferdner und Hüfner genennet.

Ausspruch.

Ist ein Lübeckisch Wort, wenn die Kinder von den Eltern abgesondert und abgefunden seyn, welcher Actus vor Gerichte geschehen muß, in Gegenwart derer Freunde, Vormünder. Ausspruch thun heist, etwas gewisses setzen und ausmachen, was Kinder von ihrer Eltern Vermögen haben sollen.

Aussteuer.

So werden in Rechten alle und jede Kosten genennet, welche auf die Hochzeit und Ausstattung einer Tochter verwendet werden. Bey Adelichen werden die Töchter aus dem Lehn ausgesteuert und alimentirt, wenn kein Erb-Guth vorhanden ist, HARTMAN. PISTOR. *part. 2. qu. 37. n. 1.* ANDR. RAUCHBAR *part. 1. qu. 38. n. 1.* welches in Sach-

E 2

sen

fen auch per Legem publicam bestärket Ord. Proc. Tit. 45. §. Es trägt sich offte zu r. sowohl dergleichen in der Mark Brandenburg eingeführet, und in einem Abschied in dem Cammer. Gericht zu Cölln an der Spree de Anno 1606. bestärket, wie solches BRUNNEM. Consil. 13. n. 7. bezeuget; Im Herzogthum Pommern aber ist der Föchter Aussteuer aus dem Lehn ohn Unterscheid nöthig, es mag Erbguth vorhanden seyn, oder nicht, wie aus der Landes. Constitution Tit. de Dot. ex Feud. qu. 4. solches bestärket, verb.

Ob alle wege, und wann gleich die Föchter und Schwestern aus der Väter. und Brüderlichen Erbschaft reichlich und ihren Stand gemäß dotiret seyn, nichts destoweniger aus dem Lehn dos gebühre, oder aber, ob solches nur allein in subsidium, wann sie sonst woher ihre dotation nicht haben können, geschehen müsse? Conclufum: Wann sie gleich ex hereditate ihren Stand gemäß dotiret werden können, daß nichts destoweniger etwas aus dem Lehn, aber nicht so viel, als wann sie sonst ihre dotation woher nicht erlangen könnten, ihnen gegeben und gebilliget werden soll.

Jedoch machen bey diesem casu ausser dem Herzogthum Pommern etliche Jcti nicht unbillig diesen Unterscheid, ob eine gewisse Aussteuer von Vater denen Föchtern aus dem Lehn versprochen sey, oder nicht? Ersten Falls halten sie davor, daß der Lehns. Folger solche Aussteuer zu zahlen schuldig, es mag Erb. Gut vorhanden seyn, oder nicht; quia Successor in dignitate tenetur omnia debita Antecessoris solvere, quæ contemplatione dignitatis facta & contracta sunt, BRUNNEM. d. Consil. 13. n. 13. so bey denen Söhnen desio eher zu verificiren, als welche facta & promissa Parentis zu leisten schuldig, und zumahl in Sachsen unstrittig ist, vermöge der Const. Elekt. 46. p. 2. ibique CARPZOV. def. 13. wann aleich der Lehns Herr und Mitbelehnte nicht consentiret hätten.

Wann aber dergleichen ausdrückliche Versprechung nicht vorhanden, so geschiehet die Aussteuer der Föchter von Lehns. Successoren allein in subsidium, dafern kein Erb. Gut übrig, und wird unter solcher Aussteuer der Schwestern, oder Föchter, auch Hochzeit und Schmuß. Geld nebst nöthigen Unterhalt begriffen, so alles onera fundi sind, und daher ad quemvis possessorem transferiret werden; gleichwohl aber darff solche Aussteuer nicht ehe gezahlet werden, als bisf ermeldte Föchter sich verheyrathen.

AUSTREGALES Commissiones.

Diese haben statt, wann der andere Theil seine Austräg oder einen Richter ersterer Instanz hat; dann in diesem Fall kan die Commission anderst nicht, als auf die Austräge, oder allein zur Güte, (die aber dem Gegentheil anzunehmen frey siehet) erkannt werden, TEXTOR ad Rec. Imp. Noviss. D. 3. tit. 22. 23. 25. 57. & 59 MAURIT. de Judic. Aul. §. 10. & UFFENBACH de Judic. Aul. cap. 15. Sect. 3.

Diese Commissarii aber haben nur die bloffe Untersuchung der Sache, mit nichten aber eine Execution, sondern selbige kommt entweder dem Kayserl. Reichs. Hof. Rath, oder dem Cammer.

Gericht, zu, als welche beide Reichs. Gerichte die von ihnen ausgefallte Urtheil zu exequiren pflegen.

Austheiler.

Ist in denen Bergwercken derjenige, welcher die Ausbeute und Verlag jeder Gewercken gegen Quittung austheilet. Gleichwie nun aber nicht an allen Orten ein Austheiler, sondern offermahls das Zehenden. und Austheiler. Amt in einer Person beyammen ist; also muß man dem Orte, wo es nicht beyammen ist, derer Austheiler gewöhnlichen Vorstand bestellen, und alles Geld, was zur Ausbeute und wieder erstatteten Verlag auszutheilen beschloffen worden, denen Gewercken, und zwar denen Inländischen, wann sie sich angeben, denen Ausländischen aber, so keine Bevollmächtigte in loco haben, auf vorher beschehene Notification durch die Post mit eben der Münze und in eben denen Sorten, wie er solche aus dem Zehenden erhalten, so bald ihm solch Geld zukömmt, auf Angeben ohne Verzug entrichten.

Lieffen aber die Gewercken ihre Ausbeute ungefordert stehen, so muß er dieselben bey Ablegung seiner Rechnung, welche er alle Jahre vor dem Berg. Hauptmann ablegen muß, in eine deutliche Specification bringen, dem Berg Hauptmann übergeben, und hernach das Geld dem Rath oder Gerichten nebst einem ordentlichen Verzeichniß gegen Revers unverzüglich zusiellen. Damit wenn dieselben Gewercken oder deren Erben sich angeben möchten, ihnen solche Ausbeute von der Obrigkeit ausantworten könnte; käme aber die Ausbeutgehende Zeche also in Abfall, daß Zubusse wiederum angelegt werden müste, wird so viel, als von Quartal zu Quartal nöthig, auf des Schicht. Meisters. Schwein, aus dem Deposito aufgehoben; würde aber die Zeche gar aufläßig, so siehet es bey dem Landes. Herrn, ob er die unangeforderte Ausbeute, oder die, worzu sich kein Eigenthums. Herr finden will, zu Kirchen, Schulen, oder sonsten anwenden lassen will.

Wie aber nun aus bereits angeführten sarsam erhellet, daß ein Austheiler mit der Austheilung der Ausbeute behutsam umgehen muß, also muß er sich auch insonderheit wohl in acht nehmen, daß er dieselbe nicht etwa einem andern, der keine gebührlische und hinlängliche Vollmacht vor einen Abwesenden hat, zuschreibet oder zusiellet, gestalt derselbe, wenn der Gewercke, dem die Ausbeute gehöret, sich meldete, er solche oh e einige Exception bezahlen, und seinen Regreis an demjenigen, dem er solche bezahlet, nehmen müste.

Hiervor bekömmt der Austheiler von einer austheilenden Zeche Quartalter zu seinem Verdienst aus dem Zehenden 1. Gl. und über dieses von jeden Gewercken von jedem Thaler 3. Pf. Austheiler. Gebühr, er darff aber der Austheilung halber weder durch sich, noch jemand anders Genieß oder Geschenke fordern. Was ferner sein Amt und Verrichtung, auch dessen Beeydung betrifft, kan man finden in LÖHNEYS Berg. Ordn. P. I. Art. 4 Churfürstl. Sächsil. Berg. Ordn. post. art. 20. num. 5. Herzog Georg. n. Berg. Ordn. post. Art. 103. Joachimsth. Berg. Ordn. von Eyden n. 5. HERI WIGS Berg. Buch p. 42. & 43. SPANS Spec. Jur. Metall. P. I. s. 17.

Aus.

Auswerffen.

Es ist bekant, daß die Handwerker, wenn sie Märkte bauen, um die Strände losen, und einen Losdreyer geben müssen; wenn nun einer dabey ist, wider welchen sie Handwerks wegen etwas zu erinnern haben; so werffen sie ihm seinen Losdreyer aus, und verwerffen ihn also hierunter, daß er unten an stehen muß.

Auswipffeln.

Heisset, wenn man den Gipffel oder Wipffel eines Baumes abhauet, und einen Wein- oder Bier Wipf, sonderlich aber aus Tannen, Fichten und Wacholder-Bäumen machet, welche die Wirthe zu einem Zeichen ihres Schanckes heraus stecken. Es ist aber dieses in denen Forst-Ordnungen nunmehr verbotthen, weil dadurch viel junges Holz ruiniret worden, und dergleichen Wein- oder Bier- Zeiger von andern Arten gemacht werden können.

Auszug.

Heisset bey denen Handwerks-Leuthen, wenn sie die Lade vom bisherigen zu dem neuerwehltten Ober-Meister in einer ordentlichen Procession samtllicher Compen weiter tragen. Ingleichen brauchen die Schuster dieses Wort, wenn sie die Zeit ihres Fortwanderns den Auszug nennen, und sprechen: Sie seyn auf dem Auszuge gewesen.

Auszugs-Leuthe.

Sind im Thur-Sächsischen diejenigen Bauern, so ihre Güter übergeben, und sich einen gewissen Auszug vorbehalten. Sie werden, wenn sie in keiner besondern Hütte wohnen, denen Hausge nossen, wenn sie aber a parte Wohnungen haben, denen Häuslern in Diensten und andern Din gen gleich geachtet, vid. *Generale d. 27. Jun. 1709. P. I. p. 1755. SCHAUMBURGS Einl. zum Sächsis. Recht, Part. I. pag. 286.*

AUTHENTICÆ.

So heissen erstlich die Novellæ Justiniani. Denn zu IRNERII Zeiten waren zwey Übersetzungen bekant, wovon die eine dem Griechischen Texte von Worte zu Worte folgte, die andere aber sich nicht sowohl an die Worte band, als den wahren Verstand derselben auszudrücken suchte. Ob nun schon diese letztere weit besser als jene war, so ergriff doch IRNERIUS die erste, welche daher *Authentica* und die Novellen hiervon *Authenticæ* oder *Liber Authenticorum* genennet wurden.

Der andere Verstand dieses Wortes ist, daß man mit diesem Nahmen einige excerpta Novellarum belegen, welche etlichen Legibus des Codicis beygefüget sind, und zwar deswegen, damit man bald wisse, ob etwas aus dem Codice Justiniano durch die Novellen aufgehoben sey. Wer aber diese Arbeit mag unternommen haben, darinnen sind die Rechts-Gelehrten nicht einig, und theilen sich solche in drey Parthien:

I.) Einige halten den renomirten IRNERIUM, vormahligen Professore zu Bononien für den Autorem Diefen Satz haben vertheidiget COVARRUVIAS, DECIANUS, PANCIROL- LUS *de claris Legum interpretibus L. 2. c. 13. GRA-*

VINA de ortu & progressu jur. P. I. n. 142. p. 172. ARTHURIUS DUCKIUS de auctoritate juris civil L. 1. c. 4. S. 13. p. 60. & HULDERICUS EYBEN in disquisitione inaugurali de tutela faminea Giesse 1655. habit. membr. 2. S. 2. p. 5.

II.) CAROLUS MOLINÆUS, STRAUCHIUS *dissertat. Irnerius non errans* und PAGENSTECHE *Sicilimentis ad Compend. Lauterb.* wollen in keinem Stück IRNERIUM für den Autorem der *Authenticarum* erkennen, welche auch dargethan, daß diese Arbeit weit älter seyn müsse; Denn es hat nicht nur *Gregorius M. Ep. 11. 54* der zu Ende des 6. Seculi gelebet, die *Auth. Presbyteros, C. de Episc. & Cleric.* sondern auch Burchardus in dem 11. Seculo, und Ivo Carnotensis zu Anfang des 12. Seculi, ehe noch IRNERIUS zu lehren angefangen, in ihren *Collectio- nibus Canonum die Auth. Item pradium,* und die *Auth. Sed & permutare, C. de S. S. eccles.* angeführt, anderer Beweis hümert hier nicht zu gedencken. JAFICHARDUS merckt in dem Leben IRNERII an, daß schon einige Alten dem IRNERIO die Arbeit nicht zugestehen wollen.

III.) Dagegen vermeinen andere, daß zwar einige *Authenticæ* gleich nach JUSTINIANI Zeiten verfertigt, nachhin aber wäre der Numerus von IRNERIO und andern *Glossatoribus* des XII und XIII. Seculi vermehret worden. Dieses behauptet der ICTUS van BYNCKERSHOEK *de autore auctoribusve Authenticarum* und gründet sich deshalben auf viele Zeugnisse der alten *Glossatoren*, welchen fast beytritt GEOR. BEYER *in Delineat. ad Pandect. L. 1. tit. 2. pos. 224. - - 227. p. 30* vid. TELGMANN'S *Einleitung zu der Historie der Römischen Rechts-Gelehrsamkeit. pag. 254.*

Bey diesen *Authenticis* merken die Gelehrten noch an, daß selbige nicht allemahl mit dem Original der *Novellen* übereintreffen, daher sie gelehret, daß die *Authenticæ* nur in so weit vor Gesetz anzunehmen, als sie mit den *Novellen* übereinstimmen, FICHARD *in vit. JCI GENTILIS de Libr. 7. Civ. 6. STRAUCHIUS Irner. non errant. c. 2. 8. Auctoris Historia Juris Rom. & Justin. RITTERSHUS. in Comment. ad Nov. P. 12. c. 4. n. 8. p. 704.* recommendiret deswegen folgende *Regul:* *Quotiescunque Authentica discrepat a Novella, ex qua desumpta, toties magis standum est Novellæ quam Authenticæ.*

AUTHENTICÆ Friderici I.

Es ließ dieser Kayser aus besonderer Staats- Absicht unterschiedene von seinen eigenen Verordnungen dem Römischen Rechte unter dem Nahmen der *Authenticarum* inseriren, welche also in Italien necessair gemacht wurden, wenn gleich keine andere Ursache vorhanden gewesen.

Wer diese *Authenticas* anführet derselbe hat ohne Unterscheid *Præsumtionem Receptionis* für sich; theils weil sie das Forum mit dem Codice repetitæ *Prælectionis* angenommen, und theils weil sie auf expresse Kaiserlichen Befehl erwehntem Codice inseriret worden. Unter die-

fen Kayserlichen Authenticis ist die Authentica Habita C. ne filius pro patre und die Authentica Navigia C. de furtis sehr berühmt.

AUTHENTICA Habita, C. ne filius pro patre.

Es ist bekant, daß der Kayser Fridericus I. vor das Römische Recht in Italien sehr portiret war, damit er aber selbiges auch bey seinen Landes-Leuten und Unterthanen, den Teutschen gleichfalls beliebt machen mögte, so ertheilte derselbe den Studenten, sonderlich in Faveur der Frembden, und Ausländer An. 1158. ein eigenes Privilegium, welches ist diese berühmte Authentica habita, C. ne fil. pro pat., und führte dabey die Absicht, die Teutschen hierdurch in Italien nach Bononien zu locken. Mit der Zeit erfolgte auch der würckliche Effect. Allermassen der Professor zu Bononien AZO, zu Ausgang des XII. Sec. 10000. Auditores gehabt, die guten theils Teutsche sind gewesen, TELGMAN. Einl. zu der Histor. der Röm. Rechts-Gelehrf. pag. 316.

AUTHENTICA si qua mulier, C. de Sto Vell.

Ist ein in dem Codice befindliches Capitel, darinnen denen Ehe-Weibern die Rechts-Wohlthat angediehen wird, daß, wenn sie sich gleich vor ihre Ehe-Männer verschreiben oder verbürgen, sich dennoch rechts-kraftig nicht verbindlich machen können, wenn sie schon dem Sto Vellej. renunci- ret hätten, dahero auch ein Ehe-Weib dieser Authenticæ, wenn ihr der Inhalt vorher erklärt worden, wenn anders diese Renunciation soll gültig seyn, eydlich geschehen muß, JOH. à SANDE L. 3. Dec. tit. 11. def. 4. MEV. P. 6. Decif. 22. n. 4. GALLERAT de Renunciat. Tom. 2. Renunc. 63. n. 8.

Allein bey der Renunciation ist nicht nöthig, daß dieser Auth. mit Mahnen gedacht werde, wenn der Inhalt derselben nur ausgedrückt wird, z. E. Ich begeben mich der weiblichen Gerechtigkeit, so da will, daß eine Frau vor ihren Mann auf kei- nerley Weise sich bürglich einlassen, oder ohne Eyd renunciiren kan. Gestalt denn auch jetzt angeführ- ter JOH. à SANDE d. l. circa finem selbstem gestehet, daß der Verzicht beständig ist, wenn eine Frau aller ihrer zustehenden Rechts-Wohlthaten eydlich ab- gesaget, und sich derselben begiebt.

AUTHENTICUM.

Das Original eines Instruments, Testaments, L. 2. de fid. instr. L. ult. test. quem ad. aper. dem ent- gegen gesetzt wird Exemplum, die Copey.

AUTODICIA.

Das Selb-Gerichte, welches die Handwerks- Leute entweder aus angemasser Gewalt, oder er- haltenen Privilegiis unter sich hegen, und so wohl Meister als Gesellen, die unter ihnen etwas ver- brochen haben, mit Straffe belegen.

AUTONOMIA.

Autonomia Religionis, Freystellung der Re- ligion, Gewissens-Freyheit derer Unterthanen, die durch den Religions-Frieden und andere Reichs- Satzungen eingeführte Freystellung der Religions- und Gewissens-Freyheit, vermöge deren jedermann eine freye Wahl, Profession und Gebrauch derer dreyen im Römischen Reiche eingeführten Religio- nen, nemlich der Catholischen, Evangelischen und

Reformirten gelassen wird, und wird dieses ge- nennet das beste und edelste Kleinod derer Stände, Pat. Germ. Osnabr. de Anno 1648. art. 7. BURCK- HARD de Autonom.

Es pfeget aber jedoch mehrentheils, zumal bey Privatis, mutatio confessionis, wegen des un- ausbleiblichen odii popularis, mutationem soli nach sich zu ziehen, oder derselben vorher zu gehen. Länder, Städte, Kirchen und Schulen aber zu re- formiren, ist durch den Westphälischen Friedens- Schluß in so fern coërciret und eingeschränket, und der 1. Januar. An. 1624. zum termino à quo beliebt worden, also, daß, wie dazumal der Zu- stand der Religion sich an einem Orte befunden, solcher forthin daselbst also beygehalten werden solle und müsse, mithin nichts geändert werden dürfe. In besondern Verstand bedeutet es auch den so genannten geistlichen Vorbehalt, welchen Kayser Ferdinandus I. in Krafft vorgeschügter Kayserli- chen Vollmacht, ohne Zustimmung derer Protesti- renden Stände in den Reichs-Abschied de Anno 1555. einrucken lassen, daß alle Erz- und Bischöffe, so sich nach der Zeit zu der Protestirenden Religion begeben würden, eo ipso der geistlichen Beneficien verlustiget seyn.

AVUNCULUS.

Der Mutter Bruder, der Dheim, L. 5. unde legit. L. ult. §. 3. de gradib. & affn. §. 3. de grad. cognat. Avunculus magnus, der Groß-Mutter Bruder, L. 10. §. 15. de grad. Avunculus major, der Ober-Elter-Mutter Bruder, L. ult. §. 5. de gradib. Avunculus maximus, der Vor-Ober-Elter Mutter Bruder, L. 1. §. 4. L. ult. de grad. §. 4. de gradib. cognat.

AVUS.

Der Groß-Vater, L. ult. §. 2. de gradib. & affn. Avus maternus, der Groß-Vater von der Mutter her, L. 45. soluto matrim. L. 13. §. divi, de excusat. L. 5. §. Item Divus, n. de adgnos. & alend. Avus paternus, der Groß-Vater vom Vater her, L. 5. §. 1. de adgnos. & alend. lib.

AZO, oder AZZO (Portius)

Ein berühmter Rechts-Gelehrter von Bononien in Italien, war ein Schüler Joannis Baliani von Cremona, und setzte sich durch seine Wissen- schaffien in solchen Ruff, daß er genennet worden Fons legum, Vas Electionis, Lucerna juris, & qui Legum Anigmata mortalibus apruisset, obscura detexisset & dubia declarasset, wie er dann wohl ehe bey 10000. Zuhörer gezehlet. Er soll Bulgarum, welcher sich im disputiren wider ihn aufgelehnet und contrapart gehalten, mit ei- nem Messer erstochen haben, deshalb er ins Ge- fängnis gesetzt, und zum Tode verurtheilet wor- den, da er denn oftmahls soll geruffen haben ad bestias! ad bestias! Significans scilicet ex legis illius principio se propter excellentem juris peritiam venia dignum. Allein die peinliche Richter haben es auf sich gezogen, als wenn er ihrer spottete, und sie gar vor Ochsen und ungeschickte Esel hielte, und lieffen ihn daher hinrichten, AL- CIAT. Lib. 9. parerg. c. ult. JO. CORAS. de art. jur. part. 4. cap. 18. Er hat Summam juris super Dig. vet. Lib. XXIV. ; super Cod. Lib. IX. und andere Bücher hinterlassen. FICHARD. VII. 70.